LIBERTÉ ET PATRIE

CE LIVRE A ÉTÉ DONNÉ
A LA BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
ET UNIVERSITAIRE
par
M. le Prof. P. Darmstædter

D. Darmstädter

Deütschland vor funfzig Jahren.

Zweiter Band.

Deütſchland ſeit hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweite Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweiter Band.

AA 3714

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
LAUSANNE
ET UNIVERSITAIRE

Inhalt des zweiten Bandes.

			Seite
Kapitel	XXI.	Frankreichs Eingriffe in Deutſchland ſeit 1803 bis zum Ausbruch des öſterreichiſchen Kriegs von 1805 . .	1
„	XXII.	Der presburger Friedensvertrag vom 26. Dezbr. 1805	14
„	XXIII.	Preußens Handeln und Händel während und kurz nach dem öſterreichiſchen Kriege von 1805, vornehmlich wegen der kur-braunſchweigiſchen Lande	32
„	XXIV.	Begebenheiten und Ereigniſſe im ſüdlichen und weſtlichen Deutſchland nach dem presburger Frieden . .	43
„	XXV.	Untergang des heiligen Römiſchen Reichs deutſcher Nation im Jahre 1806	54
„	XXVI.	Des deutſchen Volks Beziehungen zur Cultur des Bodens bei Auflöſung der Reichsverfaſſung	77
„	XXVII.	Zuſtand der Gewerbthätigkeit. Manufakturen, Fabrikation und Handel. Kirchliche und Zuſtände der geiſtigen Bildung	104
„	XXVIII.	Rückblicke auf die Verfaſſung des Deutſchen Reichs in ſeiner Einheit	125
„	XXIX.	Beginn des neuen Deutſchlands durch Stiftung des Rheinbundes. Bundesvertrag, geſchloſſen zu Paris den 12. Juli 1806	157
„	XXX.	Gebietsabtretungen, Vereinigungen und Austauſchungen zwiſchen einigen Fürſten des Rheinbundes nach den Beſtimmungen der Artikel 13—23 der Bundesakte .	170
„	XXXI.	Fortſetzung der Rheinbundakte, enthaltend die Mediatiſirung deutſcher Reichsfürſten und die Unterdrückung der Reichsritterſchaft, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 24 und 25 der Akte	178
„	XXXII.	Fortſetzung der Rheinbundakte, enthaltend Beſtimmungen über den Umfang der Souverainetätsrechte der neuen Souveraine, und über die den mediatiſirten Fürſten vorbehaltenen Rechte, nach Anleitung der Artikel 26, 27 und 28 der Akte	201

Seite

Kapitel XXXIII. Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche sich auf das Schuldenwesen, die Wohnsitze der Mediatisirten, das Pensionswesen, die gegenseitigen Verzichtleistungen der Bundesgenossen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die festen Plätze und Truppenstellung, so wie die Aufnahme neuer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte. . . 222

„ XXXIV. Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neuer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeutschen Fürsten 234

„ XXXV. Ereignisse, welche in der Zusammensetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statistische Übersicht seiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deutschland auf dem Gipfel seiner tiefsten Erniedrigung 251

„ XXXVI. Preußens Knechtung und seine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zustände vor 1806 301

„ XXXVII. Der österreichische Krieg von 1809, der schönbrunner Frieden und sein Einfluß auf den Gebietsbestand der österreichischen Kaiser-Monarchie. 376

Einundzwanzigstes Kapitel.

Frankreichs Eingriffe in Deütſchland ſeit 1803 bis zum Ausbruch des öſterreichiſchen Kriegs von 1805.

Der Friede von Amiens führte eine wahrhafte Ausſöhnung zwiſchen England und Frankreich nicht herbei; er ließ eine Erbitterung zurück, die in dem politiſchen Verkehr zwiſchen beiden Regierungen ſehr bald hervortrat und mit dem Abbruch aller diplomatiſchen Verhandlungen endigte. Der engliſche Geſandte bei der franzöſiſchen Republik, Lord Whitworth, verließ Paris am 12. Mai 1803, der General Andreoſſy, Frankreichs Botſchafter am Londoner Hofe, ſchiffte ſich am 18. Mai nach Calais ein. Die Feindſeligkeiten nahmen ſofort ihren Anfang.

Das engliſche Miniſterium war großmüthig genug, der Bataviſchen Republik Neütralität anzubieten; allein Buonaparte zwang die Holländer, an ſeinem Kriege gegen England Theil zu nehmen, worauf Mr. Hiſton, der engliſche Geſandte im Haag, dieſe Hauptſtadt der Bataver, am 9. Juni verließ. Bereits ſeit Ende März ſtand ein Haufen franzöſiſcher Kriegsvölker, 7000 Mann ſtark, unter Montrichard, auf dem Gebiet der Bataviſchen Republik, in Seeland und da herum. Am 24. April ſetzten ſich dieſe Völker gen Breda in Marſch und rückten zwei Tage darauf in Nimwegen ein. Einige Tage ſpäter übernahm der General Mortier den Befehl. Er hatte einen anſehnlichen Zuzug mitgebracht, ſo daß er jetzt ein bedeütendes Heer unter ſich hatte.

Mortier rückte mit ſeinen Franzoſen durch Gelderland und jenſeits Yſſel auf Deütſchlands Gränze los. Am 26. Mai betrat er den Boden der Grafſchaft Beutheim, die zu den Landen des Königs von

England, in deſſen Eigenſchaft als Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, — pfandweiſe — gehörte.

Dieſer Einfall war eine Gewaltthat gegen die Neütralität des Deütſchen Reichs, das, durch innere Wirren ſchwach und hinfällig, nicht den Muth hatte, die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen. Das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, obwol von dem nämlichen Fürſten regiert, wie England, war der Sache des Inſelreichs völlig fremd, daher es ein Hinwegſetzen über alle Grundſätze des Rechts und der Gerechtigkeit war, dieſe beiden Staaten mit einander zu vermengen. Georg III., der Landesherr, hatte am 16. Mai 1803 eine Erklärung des Inhalts erlaſſen, daß er in ſeiner Eigenſchaft als Stand des Deütſchen Reichs die ſtrengſte Neütralität beobachten würde; eine Erklärung, die ſeine deütſchen Länder nicht vor der Gewaltthat eines Buonaparte retten konnte, zumal ihnen der König von Preüßen — ſchwankend und ſchaukelnd wie immer, — nicht zu Hülfe kam, trotz aller Vorſtellungen und Bitten, die das kur-braunſchweigſche Miniſterium am Berliner Hofe anbringen ließ!

Das franzöſiſche Heer brach die Neütralität auch anderer deütſchen Gebiete, weil nur auf dieſe Weiſe die Gränze des Fürſtenthums Osnabrück zu erreichen war, die es am 30. Mai überſchritt, ohne Widerſtand zu finden; denn die kur-braunſchweigſchen Völker zogen ſich zurück, um den Abgeordneten des Kabinets-Miniſteriums zu Hannover Zeit zum Unterhandeln mit dem Feinde zu laſſen. Man hoffte einen Waffenſtillſtand zu erlangen; allein als Mortier den peremptoriſchen Befehl ſeines Großherrn vorgezeigt hatte, das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg auf alle Fälle und ganz und gar zu beſetzen, da war man, weil nirgends Hoffnung auf nahe Hülfe benachbarter Reichsſtände ſich zeigte, klug und weiſe genug, ſich zu unterwerfen.

Die Deputirten, Juſtizrath von Bremer und Obriſtlieutenant von Bock, ſchloſſen mit dem General Mortier in dem Hauptquartier des Letztern, zu Suhlingen, am 3. Juni 1803 eine Übereinkunft, kraft deren das Kurfürſtenthum von den franzöſiſchen Kriegsvölkern beſetzt werden, die Kur-Braunſchweigiſchen aber, an 15,000 Mann ſtark, unter dem Feldmarſchall Grafen Walmoden, über die Elbe ins Lauenburgſche gehen ſollten; daß ſie während des laufenden Kriegs weder gegen Frankreich noch gegen deſſen Verbündete die Waffen tragen dürften, es ſei denn, daß ſie ausgewechſelt worden; daß jeder engliſche Soldat oder im Solde Englands ſtehende Geſchäftsführer feſtgenommen und

nach Frankreich gebracht werden ſollte; — daß der franzöſiſche General in der Regierung und den beſtehenden Behörden des Landes Änderungen vornehmen könne, welche er wolle; — daß die ganze Reiterei des franzöſiſchen Beſatzungsheers auf Koſten Kur-Braunſchweigs remontirt werden müſſe, und die landesherrlichen ꝛc. Kaſſen für den Sold, die Bekleidung und die Verpflegung der franzöſiſchen Beſatzungsvölker aufzukommen hätten; — daß alle Revenuen des Landes zur Verfügung der franzöſiſchen Regierung zu ſtellen ſeien und der kommandirende General vom Kurfürſtenthum eine Contribution erheben werde, ſo groß, wie er es für die Bedürfniſſe ſeines Heeres nöthig erachten werde. Der letzte Artikel, der auf inſtändiges Bitten der Kommiſſarien hinzugefügt wurde, beſagte: „Die vorſtehenden Artikel ſollen den Bedingungen nicht ſchaden, welche zu Gunſten des Kurfürſtenthums zwiſchen dem erſten Conſul und irgend einer vermittelnden Macht abgeſchloſſen werden möchten.“ Der Sinn dieſes Artikels war ohne Zweifel der, daß es dem Kur-Braunſchweig-Lüneburgſchen Miniſterio erlaubt ſein ſolle, trotz der Übereinkunft, den Schutz einer vermittelnden Macht anzurufen.

In dem Augenblicke, wo dieſes Abkommen in Suhlingen unterzeichnet wurde, begaben ſich die oberſten Landesbehörden von Hannover nach Lauenburg. Graf Walmoden verlegte ſein Hauptquartier ebendahin und vertheilte ſeine Völker innerhalb des Herzogthums Lauenburg in Cantonnirungsquartiere. Mit Ausnahme dieſes Herzogthums wurde nun das ganze Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg von den franzöſiſchen Truppen ruhig beſetzt, und Mortier errichtete am 22. Juni in Hannover eine Verwaltungs-Kommiſſion, die ſeine Befehle auszuführen hatte, da er ſich ſelbſt die oberſte Gewalt vorbehielt. Am 14. Juni ließ er das hamburgſche Amt Ritzebüttel und Cuxhaven beſetzen, eine zweite Gewaltthat am Gebiete des Deütſchen Reichs, für die es keinen Vorwand gab, um einer ſo willkürlichen Handlung einen Schein von Recht zu geben, wenn es nicht militäriſche Gründe waren, die ſie entſchuldigen konnten, nämlich die Vertheidigung der Elbmündung gegen einen etwaigen Angriff engliſcher Kriegsſchiffe.

Der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg verſagte der Suhlinger Übereinkunft ſeine Beſtätigung, worauf ſelbige von Buonaparte für null und nichtig erklärt wurde und Mortier den Befehl erhielt, den Grafen Walmoden jenſeits der Elbe anzugreifen. Dieſer machte anfangs Miene, ſich ernſtlich widerſetzen zu wollen; allein er beſann

ſich bald anders, denn er ſchloß am 3. Juli 1803 zu Artlenburg mit Mortier eine Übereinkunft, kraft deren die kur-braunſchweigſchen Völker die Waffen ſtreckten, die Mannſchaften in ihre Heimath entlaſſen wurden, mit der Verpflichtung nicht gegen Frankreich, ſo lange ſie nicht ausgewechſelt ſeien, und die Offiziere ſich auf Ehrenwort hinbegeben konnten, wohin ſie wollten, nur nicht nach England.

Unmittelbar nach dieſer Kapitulation beſetzten die Franzoſen das Herzogthum Lauenburg. So wurde das ganze Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohner, ohne auch nur einen Schuß zu thun, die Beüte Buonaparte's. Ein Beſtandtheil des Deütſchen Reichs, konnte Kur-Braunſchweig nicht angegriffen werden, ohne die ganze Körperſchaft der Reichsſtände zu beleidigen; und doch erhob ſich nicht eine einzige Stimme, mindeſtens nicht öffentlich, gegen dieſen Bruch des Völkerrechts; vergebens bat der kur-braunſchweigſche Geſandte zu Regensburg das Reich um Hülfe; es gab kein Reich mehr, außer etwa ſein Name!

Seitdem die Franzoſen Herren der Elbe waren, ließen ſie keine engliſche Waare mehr ein, was Seitens des engliſchen Miniſteriums eine Blokade der Elbe und der Weſer zur Folge hatte, wodurch ein vollſtändiger Stillſtand im Handel von ganz Norddeütſchland, bis nach Schleſien hinauf, entſtand, der ungeheüere Verluſte herbeiführte. Dänemark ſtellte einen großen Theil ſeiner bewaffneten Macht am andern Ufer der Elbe auf, um das Herzogthum Holſtein gegen einen Einfall zu ſchützen, eine Vorſichtsmaßregel, die dem Kronprinzen von Dänemark, Regent an Stelle ſeines geiſtesſchwachen Vaters, einen, in den wegwerfendſten Ausdrücken abgefaßten ſchriftlichen — Anfall einbrachte, den Buonaparte am 28. Auguſt 1803 im Moniteur, ſeiner amtlichen Zeitung, bekannt machen ließ.

Preüßen ſuchte den Häuptling der Franzoſen zur Raümung der kur-braunſchweigſchen Lande zu bewegen. Die betreffenden Verhandlungen ſind nicht bekannt geworden; nur ſoviel verlautete, daß man dem Habgierigen eine jährliche Revenue von 16 Millionen Francs aus den Einkünften des Kurfürſtenthums angeboten habe, wenn er ſeine Kriegsvölker zurückziehen und es — geſtatten wolle, daß Preüßen — ſelbſtſüchtig, wie ſo oft, — die Verwaltung des Landes, bis zum Abſchluß des Friedens mit England, übernähme.

Am 15. März 1804 geſchah die Frevelthat von Ettenheim, die Aufhebung des Herzogs von Enghien, und damit die Verletzung des

deütſchen Gebiets zur ruchloſen That! In Karlsruhe, der Hauptſtadt des Kurfürſtenthums Baden, zu dem Ettenheim gehörte, war Alles ſtill; in Regensburg, beim Reichstage, rührte ſich Niemand; erſt im hohen Norden mußte eine Stimme laut werden, die durch den Mund des ruſſiſchen Geſandten am Reichstage die Mitglieder der Reichsverſammlung aufrüttelte und aufſchüttelte, um ſie zu bewegen, vom Großherrn des Franzoſenvolks Genugthuung zu fordern für eine auf deütſchem Grund und Boden begangene Gewaltthat ſonder Gleichen. Damit ſich nicht begnügend, ließ Kaiſer Alexander von Rußland durch ſeinen Geſandten in Paris am 12. Mai 1804 die Erwartung ausſprechen: wie der erſte Conſul ſich beeilen werde, den Beſchwerden des deütſchen Reichskörpers abzuhelfen, und die wirkſamſten Mittel anzuwenden habe, um die aufgeregten Regierungen zu beruhigen; daß aber er, der Kaiſer, Alles anwenden werde, um in Europa einen Zuſtand der Dinge zu beſeitigen, der die Sicherheit und Unabhängigkeit eines Jeden in Gefahr zu bringen drohe.

Nun — da gab es Noten und Gegennoten die Hülle und Fülle! Buonaparte ließ dem Kaiſer Alexander ſagen: Ein Jeder kehre vor ſeiner Thür! Er, der Kaiſer, habe ſich um Deütſchland gar nicht zu bekümmern; wenn das Oberhaupt des Deütſchen Reichs und der König von Preüßen geſchwiegen hätten, ſo brauche er vom hohen Norden her nicht den Mund aufzuthun und nicht in die Lärmtrompete zu ſtoßen u. ſ. w.; worauf der moskowitiſche Lärmtrompeter ſich alſo vernehmen ließ: — Rußland ſei der Bürge des teſchener Friedens und ein Vermittler des Deütſchen Reichs, und darum gezieme es ihm wohl, in den deütſchen Angelegenheiten mitzureden; darum verlange der Kaiſer auch, daß Frankreichs Haüptling das nördliche Deütſchland von ſeinen Kriegsvölkern unverzüglich raümen laſſe und die Verpflichtung übernehme, die Neütralität des Deütſchen Reichs aufs Strengſte zu achten. So ließ ſich Alexander in einer Note vom 21. Juli 1804 vernehmen; würde dieſem Verlangen und noch drei anderen Punkten nicht genügt, ſo ſei es mit der ruſſiſch-franzöſiſchen Freündſchaft aus, und des Kaiſers Geſchäftsträger angewieſen, Paris zu verlaſſen. Und alſo geſchah es am 31. Auguſt 1804. Rußland hatte mit Frankreich gebrochen, zunächſt wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien und der damit verbundenen Verletzung des deütſchen Gebiets, hier in Baden, dort in Braunſchweig-Lüneburg und dem hamburger Gebiet.

Ein zweiter Bürge für die Unverletzlichkeit des deütſchen Reichsgebiets ließ ſich gleichzeitig hören; es war der alte vom weſtfäliſchen Frieden her, der König von Schweden, über deſſen Gebahren ſich Buonaparte im Moniteur vom 14. Auguſt 1804 luſtig machte, worauf der ſchwediſche Geſandte Paris am 5. September verließ, und der franzöſiſche am Hofe zu Stockholm am 7. September von Guſtav IV. Adolph's Miniſter die Weiſung erhielt, das Schwediſche Reich unverzüglich zu meiden.

Und was geſchah von der deütſchen Reichsverſammlung in Sachen der Ettenheimer Frevelthat? So viel wie gar nichts! Buonaparte hatte den Erzkanzler des Deütſchen Reichs, alſo den Vorſitzer des Reichstags, ſo umſtrickt und ſo ganz in ſeiner Gewalt, daß dieſer, auf den Wunſch oder das Gebot des franzöſiſchen Häuptlings, es unternahm, die ruſſiſche Note vom 7. Mai und die ſchwediſche vom 14. deſſelben Monats zu verſchleppen, was durch den altersſchwachen Kurfürſten von Baden unterſtützt wurde, der da wünſchte, man möge am Reichstage die Ettenheimer Sache auf ſich beruhen laſſen. Dem widerſprach zwar der kaiſerliche Geſandte, allein die Verſchleppung war einmal eingefädelt; es kam das Jahr 1805 mit ſeinen Erſchütterungen des deütſchen Reichsgebäudes; da waren Ettenheim und der Herzog von Enghien ins Meer ewiger Vergeſſenheit geſtürzt.

Als Buonaparte bei ſeiner Kaiſerkrönung dem franzöſiſchen Volke die feierliche Verſicherung ertheilte, daß es nicht mehr einen Verein feindlicher Mächte zu befürchten habe, ſtand das dritte Bündniß zwiſchen den hauptſächlichſten der europäiſchen Staaten auf dem Punkte, ſich zu befeſtigen. England war die Seele dieſer Verbrüderung zur Bekämpfung der Revolution und ihres anmaßlichen, ehrſüchtigen Sohnes. Der erſte, der ſich mit Großbritannien verband, war König Guſtav IV. Adolph von Schweden, durch Vertrag vom 3. Dezember 1804, in Folge deſſen er ſofort in ſeinem deütſchen Herzogthum Vorpommern noch größere kriegeriſche Rüſtungen als bisher, und die Verſtärkung der Feſtungswerke von Stralſund anordnete. Sodann wurde am 14. Januar 1805 eine Übereinkunft zwiſchen Rußland und Schweden geſchloſſen, worin ſich dieſe beiden Mächte aufs innigſte gegen Frankreich verbündeten. Doch blieb Schweden in dieſem dritten Bunde ohne Einfluß. Die leitenden Mächte waren England, Rußland und Öſterreich; die beiden erſten durch den peters-

burger Vertrag vom 11. April 1805, welcher die Raümung der kurbraunſchweigſchen Lande und des ganzen nördlichen Deütſchlands als erſten Hauptgegenſtand des kriegeriſchen Bundes bezeichnete, und dem Öſterreich durch verſchiedene Erklärungen, welche am 9. Auguſt 1805 ausgewechſelt wurden, beitrat.

Der Wiener Hof hätte es ſich zur Pflicht gemacht, die kriegeriſchen Entwürfe, über die er mit Rußland und England einig geworden war, ſo lang als nur immer möglich, zu verbergen; doch ſah er ſich endlich genöthigt, ſein Stillſchweigen zu brechen. Am 28. Auguſt erging der Befehl, die öſterreichiſchen Heerkörper alle auf den Kriegsfuß zu bringen. Eine Note vom 9. September, welche nach Paris abgefertigt wurde, erneüerte zwar die Verſicherung der friedlichſten Geſinnungen Seitens des Kaiſers Franz II., enthielt aber eine lange Reihe von Klagen gegen den Haüptling an der Spitze der Regierung Frankreichs.

Eine andere Note von demſelben Tage erging an den Reichstag zu Regensburg. Öſterreich zeigte darin an, daß Frankreichs Benehmen es ſei, welches den Kaiſer zur Kriegsrüſtung gezwungen habe; käme es zum Kriege, ſo würde der Kaiſer den Zuſtand der Dinge in Deütſchland achten und die Verfaſſung, welche das Deütſche Reich regiere; darauf aber müſſe die Aufmerkſamkeit des Reichstags gelenkt werden, daß man Seitens der franzöſiſchen Regierung bereits Verſuche gemacht habe, die Fürſten der vorderen Kreiſe zur Ergreifung der Waffen wider den Kaiſer zu bewegen und dieſerhalb geheime Verbindungen eingegangen ſei; der Kaiſer müſſe darum die Stände des Reichs ermahnen, durch ihre Eintracht, ihre Treüe, ihren Muth, den traurigen Zuſtand der Knechtſchaft zu vermeiden, worin Italien und andere, von Frankreich abhangig gewordene Länder geſtürzt worden ſeien.

Eine umſtändlichere Erklärung erließ der Wiener Hof in ſeinem, wie im Namen des Kaiſers von Rußland am 12. September 1805. Darin waren alle Beſchwerden und Klagepunkte ſehr ausführlich dargelegt. Buonaparte konnte nicht anders, er mußte dieſe Staatsſchrift als eine Kriegserklärung anſehen. Und alſo geſchah es auch. Buonaparte antwortete darauf durch einen Vortrag, den er in der Senatsſitzung am 23. September von Talleyrand über die politiſche Lage Frankreichs halten ließ. Außer den allgemeinen politiſchen Ausflüchten, die dem Kaiſer vorgeworfen wurden, hob der Bericht die

Beſchwerde hervor, welche mehrere Reichsfürſten, auch die Helvetiſche Republik, über die Ausdehnung erhoben hätten, welche das Haus Öſterreich dem fiskaliſchen Occupationsrecht beigelegt, ſo wie über die Art und Weiſe, womit es zur Vollſtreckung gekommen ſei; vor allen habe Baiern bittere Klage zu führen. Nachdem Talleyrand geendigt hatte, ergriff Buonaparte ſelbſt das Wort. Er verkündete, daß er ſich an die Spitze des Heeres ſtellen werde, um ſeinen Bundesgenoſſen zu Hülfe zu eilen und den Kurfürſten von Baiern in ſeiner Hauptſtadt wiederherzuſtellen.

Der Kurfürſt von Baiern war damals noch nicht ein Bundesgenoß von Buonaparte, aber er hatte München wirklich verlaſſen, um nicht der Bundesgenoß des Kaiſers werden zu müſſen. Am 6. September langte der Feldmarſchall-Lieutenant Fürſt Schwarzenberg, als Überbringer eines kaiſerlichen Handſchreibens, in München an. Darin wurde der Kurfürſt erſucht, mit Öſterreich und Rußland gemeinſchaftliche Sache zu machen. Franz II. ſchrieb Folgendes:

„Ich fühle vollkommen die ganze Schwierigkeit Ihrer Stellung, mein Herr Bruder, ſo wie die Gründe, die es Ihnen wünſchenswerth machen, der Entſchließung enthoben zu ſein, welche ich von E. K. D. verlange. Allein, meiner Seits von noch gebieteriſchen Gründen gezwungen, und in Anbetracht der abſoluten Unmöglichkeit, welche aus der Lage Baierns hervorgeht, die Neütralität eines Landes aufrecht zu halten, in welches die Heere der beiden kriegführenden Mächte im Fall eines Kriegs einrücken müſſen, wird E. K. D. ſich überzeügt halten, daß ich von meiner Forderung nicht abſtehen kann, und mich wider meinen Willen gezwungen ſehe, alle in meiner Macht ſtehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ihre Erfüllung herbeizuführen, wenn ich mich nicht den ſchlimmſten Folgen ausſetzen will, ohne daß dagegen E. K. D. den Zweck einer wahrhaften Neütralität erlangen könne. Indem ich mich auf die Eröffnungen des Fürſten von Schwarzenberg über die Entſchließungen beziehe, welche dieſer unfreiwillige Zuſtand der Dinge mich zwingt anzunehmen, beeifere ich mich, jeglichem Zweifel über die Aufrichtigkeit und vollkommene Freündſchaft meiner Abſichten zu begegnen, indem ich hiermit auf die feierlichſte Weiſe betheüere, daß, wenn E. K. D. dem Wunſche entſpricht, den ich kund gegeben habe, ich bereit ſein werde, die Sicherheit und Integrität Ihrer Staaten gegen jedweden Angriff zu vertheidigen und zu verbürgen, und daß, wie auch immer der Ausgang des Kriegs ſein möchte, wenn er ausbrechen ſollte, ich niemals meine Entſchädigungsblicke auf die Erwerbung oder den Tauſch des geringſten Stücks Ihres Gebiets richten werde."

Der Kurfürſt ſchien geneigt zu ſein, ſeine Kriegsvölker denen des Kaiſers anzuſchließen. Er ſchrieb am 7. September ein Billet an den Fürſten von Schwarzenberg, folgenden Inhalts:

„Ich bin entſchieden, mein lieber Fürſt. Beſprechen Sie Sich Morgen mit dem Miniſter Baron von Montgelas; er wird Ihnen meine Forderungen ſagen. Treten Sie denſelben nicht entgegen. Ich rechne ganz auf Ihre alte Freundſchaft."

Die Forderungen, welche der Miniſter im Namen ſeines Herrn machte, waren: — Daß die, aus den zwei Regimentern Kurfürſt und Kurprinz beſtehende Beſatzung der Hauptſtadt München dem Kurfürſten zur freien Verfügung bleiben, und die Hauptſtadt, ſo wie Nymphenburg, von jedem Durchmarſch öſterreichiſcher Truppen frei bleiben müßten. Nachdem Fürſt Schwarzenberg dieſen Bedingungen zugeſtimmt hatte, wurde verabredet, daß die förmliche Übereinkunft am 9. September in Haag abgeſchloſſen werden ſolle.

An demſelben Tage, wo dieſe Verabredung in München getroffen wurde, richtete der Kurfürſt, von Nymphenburg aus, nachſtehenden Brief an den Kaiſer:

„Ich habe meinem Miniſter den Befehl gegeben, heute Morgen einen Vertrag mit dem Fürſten Schwarzenberg zu unterzeichnen, kraft deſſen ich meine Truppen an die E. K. K. M. anſchließen werde. Indem ich ſo thue, Sire, hab' ich Ihnen einen Beweis meiner unverbrüchlichen Anhanglichkeit geben wollen. Erlauben Sie jetzt, daß ich an Ihr väterliches Herz appellire. Mein Sohn, der Kurprinz, iſt in dieſem Augenblick in Frankreich. Weil ich beſtändig an den Frieden geglaubt, hab' ich ihn in Italien und darauf in den ſüdlichen franzöſiſchen Provinzen reiſen laſſen, wo er ſich eben jetzt befindet. Bin ich verpflichtet, meine Truppen gegen die Franzoſen marſchiren zu laſſen, ſo iſt mein Kind verloren; wenn ich, im Gegentheil, in meinen Staaten ruhig verbleibe, gewinn' ich Zeit, es zurückkommen zu laſſen. Auf den Knieen fleh' ich E. K. K. M. an, mir die Neutralität zu bewilligen. Ich wag' es, mein heiliges Ehrenwort zu verpfänden, daß meine Truppen in nichts den Operationen Ihres Heeres hinderlich ſein ſollen, und daß, was nicht wahrſcheinlich iſt, es gezwungen ſein ſollte, ſich zurückzuziehen, ich ſchwöre und angelobe es, keinen Schwertſtreich zu thun und ruhig zu bleiben. Ein Vater in der fürchterlichſten Verzweiflung iſt es, der zu Gunſten ſeines Kindes um Gnade fleht. Wolle E. K. K. M. ſie mir nicht verſagen; ich wage mir zu ſchmeicheln, daß der Kaiſer von Rußland ihr nicht widerſtreben werde."

Kaum war dieſes Schreiben abgegangen, als der Kurfürſt ſich in der Nacht vom 8. zum 9. September auf den Weg machte und ſeine Kriegsvölker nach Franken abmarſchiren ließ. Ohne Kenntniß davon erlangt zu haben, begaben ſich Fürſt Schwarzenberg und Freiherr von Mack, General-Quartiermeiſter des öſterreichiſchen Heers, am andern Morgen nach Haag, wo ſie einen baieriſchen Oberſten fanden, der im Namen des Kurfürſten mit ihnen verhandeln ſollte, aber unter Bedingungen, die ganz verſchieden waren von denen, welche

man Tags vorher beſprochen hatte, ſo daß die Zuſammenkunft abgebrochen wurde, ohne das Ergebniß zu haben, das man von ihr erwartet hatte. Der Wiener Hof, der die größte Wichtigkeit auf den Anſchluß der baieriſchen Völker ans öſterreichiſche Heer legte, ließ ſich nicht ſogleich abweiſen. Franz II. richtete am 14. September ein neües Schreiben an den Kurfürſten, der ſich nach Würzburg begeben hatte, und forderte ihn auf, ſeine Verpflichtung zu erfüllen. Die Ereigniſſe, die eben in Karlsruhe und Stuttgart Statt gefunden hatten, auf die wir weiter unten zurückkommen, bewieſen zur Genüge, daß Baiern nicht neütral bleiben konnte. Des Kurfürſten Antwort vom 21. September auf die dringenden Anmahnungen des Kaiſers lautete ſo:

„Der Graf Buol-Schauenſtein hat ſich des Auftrages entledigt, mit dem E. K. K. M. ihn zu beehren die Gnade gehabt haben. Ich habe bei dieſer Gelegenheit einen großen Troſt empfunden, durch die ſtets ſo koſtbaren Verſicherungen der Freündſchaft E. K. K. M., davon er mir den Ausdruck wiederholt hat. Dieſes Gefühl, Sire, und das Ihrer Seelengröße iſt es, was ich mit vollem Vertrauen anzurufen wage. Ich hege die Hoffnung, daß es E. K. K. M. vermögen werde, unglücklichen Provinzen die Schrecken eines Kriegs zu erſparen, von denen ſie ſchon zu viel erduldet haben, und zwar in einem Augenblick, wo die Wunden der alten Leiden noch bluten. Ich bin es meinen unglücklichen Unterthanen, ich bin es mir ſelbſt ſchuldig, ihr Blut nicht für Streitfragen zu vergießen, die ihnen fremd ſind, und gegen eine Regierung, die ihnen gar nichts zu Leide gethan hat. Das war der urſprüngliche Grund der abſoluten und vollſtändigen Neütralität, die ich von E. K. K. M. mittelſt des Schreibens erbeten habe, welches ich unterm 8. d. M. an Sie zu richten mir die Freiheit genommen habe. Alles zwingt mich, unverbrüchlich dabei zu beharren. Ich bitte Sie, Sire, des Glaubens zu ſein, daß ich niemals davon abweichen werde, und daß Frankreichs Drohungen eben ſo wenig im Stande ſind, mich von dieſem unerſchütterlichen Entſchluß abzulenken.

„E. K. K. M. will ich nicht mit den Einzelheiten der Unterredungen ermüden, welche während der Anweſenheit des Fürſten Schwarzenberg an meinem Hofe Statt gefunden haben. E. K. K. M. werden ſich zu erinnern die Gnade haben, daß er zu jener Zeit gar keine Vollmacht hatte, den Forderungen beizutreten, die von mir geſtellt worden waren, und daß der Rückzug meiner Truppen durch die Nothwendigkeit geboten war, um ihnen die Schmach der Entwaffnung zu erſparen, von der ſie in hohem Grade bedroht waren. Ich ſage nichts von Dem, was ſpäter vorgegangen iſt. Das trübe Bild dieſer Ereigniſſe hat mein Herz zerriſſen; nicht weniger würde es das Herz E. K. K. M. berühren, wenn alle dieſe Begebenheiten in ihrem ganzen Umfange Ihnen bekannt wären, u. ſ. w.“

Als der Münchener Hof einige Zeit nachher eine ſogenannte Deduction veröffentlichte, worin er ſein Benehmen zu rechtfertigen ſuchte, antwortete Kaiſer Franz II. darauf, indem er den Briefwechſel drucken ließ, von dem wir im Vorſtehenden einen Auszug gegeben haben. Als

Kennzeichen der Geſinnungen deütſcher Fürſten jener Zeit iſt anzuführen, daß der Schlußſatz jener Deduction alſo lautete:

„So ſind die Geſinnungen Öſterreichs gegen Baiern; es blieb dem Kurfürſten nichts anderes übrig, um gegen die Schmach, die man gegen das Heer und die Nation im Schilde führte, Schutz zu ſuchen, als ſich in die Arme des Kaiſers der Franzoſen zu werfen. Das Vertrauen auf Gott, auf einen großmüthigen Bundesgenoſſen, auf ein tapferes Heer, auf eine treüe Nation, erhebt den Muth zum Kampf für eine gerechte Sache. Der Himmel wird die baieriſchen Waffen ſegnen!"

In der Folge wurde dieſer Schlußſatz von des Kurfürſten Miniſter Montgelas für untergeſchoben erklärt!!

Die Streitkräfte, welche der Kaiſer von Öſterreich ins Feld ſtellte, waren auf den drei Kriegsſchauplätzen ſo vertheilt:

	Mann.	Pferde.
In Italien, unter dem Erzherzog Karl	142,840	13,440
„ Tirol, unter dem Erzherzog Johann . . .	53,440	2,440
„ Deütſchland, unter dem Erzherzog Ferdinand	89,280	22,682
„ einzelnen Heerkörpern waren vertheilt . . .	29,440	1,254
Geſammtſtärke	315,000	39,816
Rußland ſtellte für den Kriegsſchauplatz in Deütſchland:		
Ein erſtes Heer, welches am 16. Auguſt aufbrach	54,916	7,920
Dem ein zweites folgen ſollte, in Stärke von . .	40,000	6,000
Zuſammen	94,916	13,920

Die Öſterreicher überſchritten den Inn am 6. September; am 17. rückten ſie in München ein, von wo ſie an die Donau und die Iller marſchirten, um längs beider Flüſſe, mit Ulm in der Mitte, eine feſte Stellung zu nehmen, und dort den Feind zu empfangen. Der ließ nicht lange auf ſich warten. Mit ungefähr 140,000 Mann, die in 8 Heerkörper vertheilt waren, rückte er heran. Einer der Heerkörper, unter Bernadotte, war das Beſatzungsheer aus dem Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg. Er kam ohne Weiteres durch das Gebiet des Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel gezogen und ſchien nach Mainz beſtimmt zu ſein, als er, in Bergen, vor Frankfurt, angelangt, ſich plötzlich links wendete und den Main hinauf nach Würzburg marſchirte, wo ſich am 2. Oktober die baieriſche Armee an ihn anſchloß.

Das war alſo die ſo hoch und theüer angelobte, auf fürſtliches Ehrenwort verſicherte Neütralität! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatſachen berichten!

Buonaparte verließ Straßburg am 1. Oktober. Folgenden Tags war er in Ludwigsburg, wo er am 4. einen Allianz-Vertrag mit dem Kurfürſten von Württemberg ſchloß. Man hat es in Stutt-

gart nicht für angemeſſen erachtet, dieſen Vertrag zu veröffentlichen; aber der Kurfürſt ſelbſt gab dem beſtändigen Ausſchuß der Stände ſeines Landes Kenntniß von zwei Artikeln, davon der eine die Unabhangigkeit und Integrität des Kurfürſtenthums gewährleiſtet, welche Bürgſchaft Buonaparte übernahm; während der andere den Kurfürſten verpflichtete, 8—10,000 Mann zum Kriege gegen Öſterreich zu ſtellen. Der Kurfürſt erklärte dem ſtändiſchen Ausſchuſſe, er ſei dieſen Vertrag ganz wider Willen eingegangen, und habe es erſt dann gethan, als alle ſeine Schritte, um Neütralität zu erlangen, vergeblich geweſen wären. Indeſſen, da es Brauch iſt, daß beim Ausbruch eines jeden Kriegs die Kriegführenden Manifeſte erlaſſen, ſo ließ auch der Kurfürſt von Württemberg eine ſogenannte Erklärung erſcheinen, in welcher Beſchwerden gegen den Kaiſer von Öſterreich vorgebracht wurden, die ſo unerheblich waren, daß ſie, ſogar zur damaligen Zeit, welche in ihrer leidenſchaftlichen Bewegung ſelbſt den klarſten Blick verſchleiern konnte, für nichtsſagend gehalten wurden.

Der Kurfürſt von Baden, durch die geographiſche Lage ſeines Landes gezwungen, dem Sturm nachzugeben, hatte am 10. Oktober eine Zuſammenkunft mit Buonaparte auf dem Schloſſe Ettingen; er ſchloß daſelbſt eine Übereinkunft, welche der ludwigsburger ganz ähnlich war, nur daß ſein Contingent kleiner, und auf 3—4000 Mann angenommen wurde. Der Kurfürſt von Baden hielt es nicht für nöthig, ein Manifeſt gegen Öſterreich zu erlaſſen.

So waren drei deütſche Fürſten und Stände des heil. Römiſchen Reichs Kriegsgenoſſen geworden des Erbfeindes im Bunde gegen einen Mitſtand, gegen des Reichs Oberhaupt ſelbſt! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatſachen berichten!

Buonaparte's Plan war es, die öſterreichiſche Armee von den Ruſſen abzuſchneiden, die jeden Augenblick an der Donau ankommen mußten. Alle Herresſäulen hatten Befehl, gegen den 6. Oktober in der Gegend von Nördlingen einzutreffen. Um auf dem kürzeſten Wege dahin zu gelangen, mußte Bernadotte mit den Baiern, und ſo auch Marmont, der das bataviſche Heer befehligte, durch das Fürſtenthum Ansbach marſchiren. Das war eine Verletzung des neütralen Gebiets des Königs von Preüßen; aber darauf kam es Buonaparte gar nicht mehr an. Da die preüßiſche Neütralität von einer Armee nicht vertheidigt wurde, ſo brach ſie Bernadotte am 3. Oktober, indem er von Uffenheim her ins Fürſtenthum Ansbach einrückte; drei Tage

ſpäter ſtand er bei Weißenburg. Marmont kreüzte daſſelbe Land auf dem Wege von Feüchtwang und Waſſertrüdingen; Wrede, mit den Baiern, auf dem Wege von Schwabach und Abenberg. Durch dieſen Marſch gelang es den Franzoſen vollkommen, den Öſterreichern, die in ihrer Stellung an der Iller, um nichts ſich kümmernd, ruhig ausgeharrt hatten, in den Rücken zu kommen.

Vom 6. Oktober an lieferten die Franzoſen vereinzelten Corps der Öſterreicher ein Gefecht nach dem andern, davon ein jedes ein glänzender Sieg war; nur am 11. trug der Fürſt Schwarzenberg zwiſchen Ulm und Albeck einen Vortheil davon über die franzöſiſche Diviſion Dupont. Zu einer entſcheidenden Schlacht kam es aber nicht, deren bedurfte es auch nicht, denn der Feldzug wurde durch geſchickt geleitete Märſche der Franzoſen und durch das räthſelhafte Benehmen des öſterreichiſchen Oberanführers Mack entſchieden, der ſich mit der großen Armee unter ſeinem Befehl nicht von der Stelle rührte, ſondern ſich in und bei Ulm ſo vollſtändig umzingeln ließ, daß, ohne den allerkühnſten Entſchluß, wie ihn nur der wahrhaft echte Soldat faſſen kann, an ein Entweichen gar nicht zu denken war. Das öſterreichiſche Heer mußte ſich am 16. Oktober ergeben. Das geſchah durch die berüchtigte Kapitulation von Ulm, die für ewige Zeiten ein Schandfleck iſt in der öſterreichiſchen Kriegsgeſchichte, dieſer ſonſt an großen und an Heldenthaten ſo reichen Geſchichte. Von den 80,000 Öſterreichern, die kaum vier Wochen vorher über den Lech gegangen waren, entkamen nur 6000 Mann, meiſt Reiterei, unter dem Erzherzoge Ferdinand und dem Grafen Wartensleben, die ſich am 14. von Mack getrennt hatten; — dieſes Häufchen entkam nach Eger in Böhmen.

An demſelben Tage, wo dies in Ulm vorging, ſtand die Vorhut der Ruſſen, unter dem Fürſten Bagration, bei Braunau am Inn. Nichts aber konnte dem Ungeſtüm der Franzoſen widerſtehen. Langſam zwar, aber doch immerzu, zogen ſich die ruſſiſchen Heerſäulen und diejenigen verſprengten Corps der Öſterreicher, welche ſich wieder geſammelt hatten, zurück, die Richtung nach Mähren einſchlagend und die Kaiſerſtadt Wien im Stiche laſſend. Dieſe wurde am 13. November von den Franzoſen beſetzt. Am 20. hatte Buonaparte ſein Hauptquartier in Brünn. Unweit dieſer Hauptſtadt von Mähren kam es am 2. Dezember 1805 zu jener mörderiſchen Schlacht bei Auſterlitz, die den Feldzug und den ganzen Krieg entſchied.

Ihm folgte der presburger Frieden, der dem südlichen Deütschland eine andere geographisch-politische Gestalt gab, als ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 angewiesen worden war.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der presburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805.

Da die Kurfürsten von Baiern und von Würtemberg den Königstitel angenommen haben, ohne jedoch aufzuhören, Mitglieder des Deütschen Bundes zu sein, so werden sie in dieser Eigenschaft vom Kaiser von Deütschland und von Österreich anerkannt.

So lautete der Art. 7 des Vertrags, der der erstaunten Welt verkündete, — es giebt in Deütschland zwei neüe Könige mehr! Öffentlich und feierlich bekannt gemacht wurde dies von beiden Fürsten am folgenden 1. Januar des Jahres 1806.

Die baierische Kundgebung, welche bei dieser Gelegenheit veröffentlicht wurde, sprach von den wunderbaren Fügungen der göttlichen Vorsehung, kraft deren die Macht und die Würde des Souverains von Baiern wieder bekleidet worden seien mit ihrem alten Glanze und ihrer ehemaligen Erhabenheit.

Es ist doch seltsam, daß die Menschen, insonderheit die durch die „wunderbaren Fügungen Gottes" begünstigten Menschen, ein so kurzes Gedächtniß haben für die Begebenheiten der Vergangenheit! Oder werden ihnen statt nackter Thatsachen der Geschichte Phantasiegebilde beigebracht, die einen rosigen Lichtschein auf sie werfen sollen, womit man den großen Haufen zu blenden gedenkt? Jene redekünstlerisch sein sollende Phrase der baierischen Kundmachung entbehrte aller und jeder historischen Treüe!

Der Reichsdeputations-Receß von 1803, der die Nachkommen Otto's von Wittelsbach auf Anstiften Frankreichs und Rußlands so außerordentlich begünstigte; der presburger Frieden, der, wie wir sogleich sehen werden, darin nicht zurückstand, und die nachfolgenden Ereignisse haben dem Hause Baiern eine Gebietsausdehnung verschafft, welche ihm heüt' zu Tage seinen Rang unmittelbar nach den

deütſchen Großmächten anweiſt. Allein wie hat es, indem ihm dieſe Erwerbungen zu Theil wurden, einen ehemaligen Glanz wieder erlangen können, wenn es niemals ſo groß, niemals ſo mächtig geweſen iſt, als ſeit dem Anfang des 19. Jahrhunderts? Wollte der münchener Phraſenmacher etwa auf das Königreich Baiern anſpielen, das unter den Carolingern den jüngeren Söhnen des Kaiſerhauſes zuweilen als Leibzucht gegeben wurde? Allein dieſes Königreich Baiern, alſo genannt, weil Baiern eine der hauptſächlichſten Provinzen war, aus denen es beſtand, was hat es mit dem Herzogthum Baiern zu thun, das verſchiedenen Urſprungs iſt und mit dem im 12. Jahrhundert das Haus Wittelsbach beliehen wurde?

Eine ſolche Sprache geziemte ſich nicht für einen Deütſchen, noch viel weniger für einen deütſchen Fürſten, von dem man vorauszuſetzen berechtigt iſt, daß er die Geſchichte ſeiner Vorfahren genau kennen werde; eine ſolche Sprache mußte man den widerlichen Schmeichlern, den ekelhaften Speichelleckern des Haüptlings von Frankreich überlaſſen, die ſich nun einmal wüthig darin verfahren hatten, ihren Herrn und Meiſter, ihren Abgott, als den Rächer der Beleidigung, als den Wiederherſteller eines uralten Throns zu loben und zu preiſen!

Was den Kürfürſten von Württemberg betrifft, ſo ſagte der in ſeiner feierlichen Kundmachung, daß er die königliche Würde annehme in Folge eines Vertrags, den er am 12. Dezember 1805 mit „Napoléon, dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien", abgeſchloſſen habe, und daß dieſer Vertrag als ein vervollſtändigender Theil des presburger Friedensſchluſſes zu betrachten ſei.

Der Art. 7 des eben gedachten Friedensvertrags und die beiden Kundgebungen von Baiern und Württemberg ſcheinen von der Vorausſetzung auszugehen, daß es einem jeden Reichsſtande freiſtehe, ſeinen Titel zu ändern, ohne vorher des Reichs Zuſtimmung, noch die des Reichsoberhaupts nachzuſuchen, wenn nur zu gleicher Zeit die Erklärung abgegeben werde, — man wolle ſich nicht vom Reiche trennen; eine eben ſo falſche Vorausſetzung als — revolutionäres Gebahren der deütſchen Verfaſſung gegenüber, welche in dem kaiſerlichen Reichsoberhaupte die einzige und alleinige Quelle aller Adelsverleihung und jedweder Standeserhöhung erkannte, und die durch die jüngſten Wahlkapitulationen der Ausübung dieſes kaiſerlichen Vorrechts ſogar Schranken geſetzt hatte.

Allerdings konnten sich die beiden Kurfürsten auf das Beispiel stützen, welches von zwei anderen Ständen des Reichs gegeben worden war, vom Hause Brandenburg 1701 und vom Hause Österreich 1804; allein, wenn auch in beiden Fällen der Schritt Friedrich's III., Kurfürsten zu Brandenburg, und der des Erzherzogs Franz II. von Österreich, nichts weniger als ganz ordnungsmäßig war, so enthielt doch weder der eine noch der andere dieser Fälle irgend Etwas, was die Kurfürsten von Baiern und von Württemberg ermächtigen konnte, jenes Beispiel nachzuahmen. Der Kurfürst zu Brandenburg vertauschte den herzoglichen Titel mit der Königswürde in Bezug auf ein Land, welches seit langer Zeit aufgehört hatte, ein Bestandtheil des Deütschen Reichs zu sein, mit dem es überdem stets nur in einem sehr lockern Verbande gestanden hatte; Kurfürst Friedrich III. war König blos in Preüßen, nicht im Deütschen Reiche; auch bedienten er sowol als der nächste seiner Nachfolger sich beständig der Form „in Preüßen", der auch der zweite Nachfolger, König Friedrich II., während der längsten Zeit seiner langen Regierung treü blieb. Und, was nicht zu übersehen ist, die preüßische Königswürde wurde dem Hause Brandenburg mit ausdrücklicher Genehmhaltung und Zustimmung des kaiserlichen Reichsoberhauptes zu Theil. Franz II. nahm den Kaisertitel an, nicht als Erzherzog von Österreich, sondern als Haupt einer großen, der österreichischen Monarchie, die mehrere unabhangige, mit dem Deütschen Reiche ebenfalls in gar keiner Verbindung stehende, Königreiche und Staaten enthielt; es war eher eine Familienwürde, die er sich beilegte, als ein Titel, den er an eine seiner Besitzungen knüpfte. Nahm er nicht, wie es dem Deütschen Reiche gegenüber vielleicht schicklicher gewesen wäre, den Titel eines Kaisers von Ungarn und Galizien an, so geschah es, weil man sich in Europa daran gewöhnt hatte, den Kaiser nicht nach dem wichtigsten, wol aber nach dem ältesten Besitzthum seines Hauses zu nennen, an das sich überdem die theüersten seiner Erinnerungen knüpften.

Dennoch hatte man im Jahre 1804 gar nicht so unrecht, die Annahme des Titels Kaiser von „Österreich" als ein gefährliches Vorbild zu bezeichnen; denn kaum anderthalb Jahre waren verflossen, als es von zwei Fürsten nachgeahmt wurde, die auch nicht ein, einen Zoll breites Stück Landes außerhalb der Marken Deütschlands besaßen, und die die Königswürde nicht allein für ihre Personen und ihre Familien annahmen, sondern sogar für die Länder, wegen

deren sie dem Reiche einverleibt, und den von Kaiser und Reich erlassenen Gesetzen unterthan waren.

Es ist auffällig, daß die österreichischen Unterhändler des presburger Friedens, — es war Fürst Johann von Liechtenstein und Graf Ignaz von Giulay, — den Ausdruck Deütscher Bund (confédération germanique) in den Art. 7 einschleichen ließen. Kannten sie denn die deütsche Verfassung so wenig? Allerdings war es bei einigen Schriftstellern, die dem Hause Österreich eben nicht hold waren, gewisser Maßen zur — Mode und Ziererei geworden, das Deütsche Reich einen deütschen Bund zu nennen; allein, wenn die große Menge von Vorrechten, die sich die Stände allmälig angemaßt hatten, und die von den Grundgesetzen und dem Herkommen geheiligt worden waren, diese Benennung bis zu einem gewissen Punkte in den Augen Derjenigen rechtfertigten, welche die freilich oft unbequemen Lehren der Geschichte nicht zu Rathe ziehen, so durfte man doch nicht einen thatsächlichen Mißbrauch mit dem klaren Stande des Rechts vermengen. Am allerwenigsten durfte das Oberhaupt des Reichs jenen Ausdruck anerkennen; der Kaiser, und war es auch nur der österreichische, er durfte nicht eine Staatsschrift vollziehen, welche einen Ausdruck enthielt, der die Würde der alten römischen Kaiserkrone verletzte, mit der sein Haupt durch freie Wahl der deütschen Kurfürsten geschmückt worden war. Bald werden wir die unglücklichen Folgen sehen, die aus diesem Fehlgriff entsprungen sind.

Der Art. 8 des presburger Friedens zählt die Länder auf, welche das Haus Österreich an die deütschen Bundesgenossen des Erbfeindes abtreten mußte. Es überließ:

1) Dem Könige von Baiern: — Die Markgrafschaft Burgau, den Vorarlberg, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, und das Gebiet von Lindau in Schwaben; ferner, Tirol, mit Brixen und Trient; das Fürstenthum Eichstädt in Franken und den Theil des Fürstenthums Passau, welcher vom Reichsdeputations-Receß von 1803 dem ehemaligen Großherzog von Toskana gegeben worden war.

Nach amtlichen Angaben, welche die baierische Regierung 1806 bekannt machte, hatte Tirol, sammt Brixen und Trient, soweit es von Baiern besessen wurde, auf 443½ Q.-M. Bodenfläche 618,893 Einwohner. Der König von Baiern trat, wie wir unten sehen werden, das Fürstenthum Würzburg ab; dennoch hatte er durch den presburger Frieden einen Gewinn von 500 Q.-M., mit 620,000 Einwohnern und nahe an 3,000,000 Gulden Einkünfte.

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE LAUSANNE UNIVERSITAIRE

2) Dem Könige von Württemberg: — Die fünf ſogenannten Donauſtädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau; die beiden Grafſchaften Hohenberg, die Landgrafſchaft Nellenburg und die Landvogtei Altorf mit ihren Zubehörungen, die Stadt Conſtanz ausgenommen; den Theil des Breisgau, der vom württembergiſchen Gebiete umgeben iſt, und die Städte Billingen und Breünlingen.

Hierzu iſt die Bemerkung zu machen, daß Ehingen zwar an der Donau liegt, nicht aber zu den Städten gehörte, welche man die fünf Donauſtädte nannte; auf der andern Seite hatte der § 8 die wirkliche fünfte Stadt vergeſſen, und das war Waldſee. Alles was Württemberg durch dieſe Abtretung gewann, war 48½ Q.-M. groß; auf dieſer Fläche lebten 158,000 Einwohner, und die Einkünfte beliefen ſich auf 700,000 Gulden.

3) Dem Markgrafen von Baden: — Den Überreſt des Breisgau, die Ortenau, die Stadt Conſtanz und die Commenthurei-Meinau.

Was zuſammen einen Landſtrich von 47 Q.-M. mit 152,000 Einwohnern ausmachte, die durch den Krieg ganz erſchöpft waren.

Einige weitere Bemerkungen über dieſe Landesabtretungen behalten wir uns vor, und fahren jetzt mit dem Nachweiſe des presburger Friedensſchluſſes fort.

Der Art. 9 bezog ſich auf die Schulden, welche das Haus Öſterreich in ſeinen vormaligen Provinzen der Niederlande gegen Privatperſonen und öffentliche Anſtalten eingegangen war, und deren Regelung der Friede von Campo-Formio ſowol als der luneviller Vertrag unerledigt gelaſſen hatte. Jetzt anerkannte der Kaiſer von Öſterreich dem franzöſiſchen Häuptling gegenüber ſeine Verpflichtung dafür aufkommen zu müſſen, während er einer gleichen Verpflichtung in Anſehung der Schulden, die von ihm und ſeinen Vorfahren in den jetzt abgetretenen Ländern gemacht worden waren, enthoben wurde. Wie es aber damit gehalten werden ſollte, ob die neüen Landesherren ſie zu übernehmen hätten, ließ der Art. 9 unerörtert.

Im Art. 10 wurde dem Kaiſer von Öſterreich das vormalige Erzſtift Salzburg und die Propſtei Berchtolsgaden, zwei Länder, welche der Receß von 1803 dem Großherzog von Toskana überwieſen hatte, zugeſprochen. Als Entſchädigung für dieſe Abtretung, ſo wie für die der Fürſtenthümer Eichſtädt und Paſſau, gab man, nach Art. 11, dem vormaligen Großherzoge das Fürſtenthum Würzburg, oder wie der Artikel wörtlich lautete: „S. M. der Kaiſer der Franzoſen

verflichtet sich, diese Abtretung bei S. K. M. von Baiern auszuwirken." Der salzburger Kurhut wurde auf Würzburg übertragen.

Die Würde des Hochmeisters des Deütschen Ordens, die Rechte, Güter und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege zu Mergentheim gehörten, die übrigen Rechte, Güter und Revenuen, die vor der Bestätigung des vorliegenden Vertrags ans Hochmeisterthum geknüpft waren, überhaupt alle Domainen ꝛc. des Ordens werden erblich in der Person und der directen männlichen Nachkommenschaft eines Erzherzogs von Österreich, der den Deütschen Kaiser zu bezeichnen hat. Art. 12.

So hörte mithin das Hoch- und Deütschmeisterthum auf, ein geistliches Wahlfürstenthum zu sein; es wurde secularisirt, zu Gunsten nicht des Hauses Österreich, sondern eines Mitgliedes dieses Hauses. Wie aber kamen, so läßt sich fragen, der König zu Hungarn und Böhmen und der Haüptling des französischen Volks dazu, in einem Vertrage, der nur sie beide anging und für den man nicht einmal die Genehmigung des Reichs vorbehalten hatte, über ein rechtmäßiges Besitzthum des deütschen Adels, der deütschen Ritterschaft mir nichts, dir nichts zu verfügen? Solch' eigenmächtige Handlung war nur möglich in jenen Zeiten der Willkür, wo der Begriff von Recht und Gerechtigkeit den an der Spitze der Geschäfte stehenden Menschen mehr oder minder abhanden gekommen war. Dieser Art. 12 hätte ohne Zweifel zu lebhaften Erörterungen führen müssen, hätte der presburger Frieden nicht unmittelbar den Einsturz des uralten Gebäudes der deütschen Verfassung herbeigeführt.

Im Art. 12 war auch vom Erzherzog Ferdinand die Rede. Buonaparte versprach seine guten Dienste, um demselben so bald als möglich eine volle Entschädigung auf deütschem Grund und Boden zu verschaffen. Erzherzog Ferdinand besaß durch Abtretung und Erbrecht den Breisgau und die Ortenau, die der Receß von 1803 dem Herzog von Modena überwiesen hatte. Der Art. 8 des presburger Friedens gab beide Provinzen dem Kurfürsten von Baden; geistliche Länder gab es nicht mehr in Deütschland zu vertheilen. Wo denn eine Entschädigung hernehmen für den Erzherzog Ferdinand? Das Versprechen, welches Buonaparte gegeben hatte, blieb unerfüllt.

Die Könige von Baiern und Württemberg wurden durch den Art. 13 ermächtigt, mit ihren Staaten zu vereinigen, ersterer die Reichsstadt Augsburg, die seit 1803 ihre Reichsunmittelbarkeit gefristet; und der andere die Grafschaft Bondorf, welche der Receß von 1803 dem Großprior des Johanniter-Ordens zugesprochen hatte.

Die Gründe, welche den Orden von Malta zur Zeit des Reichsdeputations-Receſſes von 1803 begünſtigt hatten, waren ſeit Abbruch des guten Einvernehmens zwiſchen Frankreich und Rußland nicht mehr vorhanden; und die Beraubung und Vernichtung eines Ordens, für den Kaiſer Alexander, aus Pietät für ſeinen ermordeten Vater, Theilnahme bewieſen hatte, war eine eben ſo kleinliche als boshafte Handlung der Rache des — rachſüchtigen Corſen.

Der Art. 14 des presburger Friedens iſt ſehr wichtig, denn er war es, welcher der Verfaſſung des heil. Römiſchen Reichs deütſcher Nation den Todesſtoß verſetzt hat. Er lautete alſo:

„JJ. MM. die Könige von Baiern und von Württemberg und S. D. der Kurfürſt von Baden werden in den Gebieten, die ihnen abgetreten worden ſind, wie auch in ihren alten Staaten der vollen Souverainetät und aller Rechte genießen, die davon abfließen, und die ihnen von S. M. dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, ſo und in der Weiſe verbürgt worden iſt, wie ſie S. M. der Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich und S. M. der König von Preüßen in deren deütſchen Staaten genießen. S. M. der Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich, ſowol als Oberhaupt des Reichs wie als Mitſtand, verpflichtet ſich, der Vollſtreckung der Handlungen, die jene drei Fürſten in Folge deſſen gemacht haben, oder noch machen könnten, kein Hinderniß in den Weg zu legen.“

Dieſer Artikel ſcheint den drei deütſchen Fürſten, welche ihre Streitkräfte mit denen Buonaparte's gegen das Reichsoberhaupt vereinigten, ganz beſonders am Herzen gelegen zu haben. Ihr Gelüſte nach vollſtändiger Unabhangigkeit und Selbſtändigkeit hat ſie auf die Bahn des Verbrechens gegen Kaiſer und Reich geführt! Der Württemberger lebte ſeit langer Zeit in Hader und Streit mit den Ständen ſeines Landes, denen eine vom Kaiſer, vom Könige von Preüßen und vom Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg gewährleiſtete Verfaſſung das Aufſichtsrecht über die Erhebung der Landesauflagen und die Verwendung ihres Ertrags ſicherſtellte. Nach Abſchluß des ludwigsburger Vertrags faßte der Kurfürſt den Gedanken, ſich von dieſem Zwange frei zu machen. Er ſchickte einen ſeiner Miniſter an Buonaparte ab, in deſſen Hauptquartier zu Brünn am 12. Dezember 1805 das ſchon oben erwähnte zweite Übereinkommen unterzeichnet wurde, kraft deſſen der Haüptling der Franzoſen dem Kurfürſten den Königstitel, eine Gebietserweiterung und die volle Souverainetät zuſicherte. Die Verträge, mittelſt deren die beiden anderen Fürſten ſich der Souverainetät bemächtigten, ſind nicht bekannt geworden. Doch ſcheint dieſer Bruch der deütſchen Reichs-

verfaſſung ſeit dem Abſchluß des Waffenſtillſtandes zu Auſterlitz, 6. Dezember 1805, abgekartet worden zu ſein. Die erſte Akte, die ſeiner Erwähnung thut, iſt eine militäriſche, ein Tagesbefehl, welchen Berthier, Haupt des Generalſtabes der franzöſiſchen Armee, im Hauptquartier Schönbrunn am 19. Dezember erließ, und worin es hieß, daß Buonaparte den drei Kurfürſten die volle Souverainetät in ihren Staaten verbürgt habe. Die Faſſung der betreffenden Stelle in dieſem Tagesbefehl iſt dieſelbe wie diejenige, deren ſich das Friedensinſtrument bedient.

Die Form aber, in welcher dieſe ſo wichtige Veränderung zur Kenntniß gebracht wurde, bezeichnet ſo recht den Geiſt des Zeitalters, den ein Söldnerführer mit Bayonetten und ſchwerem Geſchütz beherrſchte. Eine politiſche Maßregel von der Tragweite, wie die in Rede ſeiende, wurde zuerſt den Soldaten bekannt gemacht, alſo den Vertretern derjenigen Volksthätigkeit, welche in einer, nach den unwandelbaren Rechtsſätzen des Sittengeſetzes eingerichteten, Staatsgeſellſchaft die allerletzte Stelle einnimmt.

Das hieß, ſich im Voraus all' den Demüthigungen unterwerfen, die allezeit im Gefolge Buonaparte'ſcher Gunſtbezeügungen waren, aus des Häuptlings Hand ein Geſchenk anzunehmen, deſſen Bewilligung weder ihm zuſtand, noch vom Haupte des Hauſes Öſterreich ohne Zuſtimmung des Reichs bekräftigt werden durfte.

Es erhebt ſich hier auf ganz naturgemäße Weiſe die Frage, worin denn eigentlich die Souverainetät beſtanden habe, mit der die drei genannten Stände des Deütſchen Reichs durch den presburger Frieden begnadigt wurden?

Die deütſchen Publiciſten des 18. Jahrhunderts hatten die Gewohnheit mit dem Namen „Quaſi-Souverainetät" oder „Territorial-Hoheit" die Geſammtheit der Rechte zu bezeichnen, welche den Reichsſtänden als ſolchen zuſtanden, und die nicht die volle und ganze Souverainetät waren, weil der Begriff der Souverainetät jedwede von außen kommende Beaufſichtigung ganz und gar ausſchließt. Obgleich dieſe Stände in Bezug auf das Ausland in die Reihe von Souverainen geſtellt worden waren, und zwar kraft des weſtfäliſchen Friedens, der ihnen das Recht zum Krieg und Frieden zuerkannt hatte, ſo waren ſie doch nicht ſouverain in der ganzen Ausdehnung des Ausdrucks, weil ſie den Grundgeſetzen des deütſchen Reichskörpers unterworfen, wie auch den Dekreten, welche Kaiſer und Reich über Gegenſtände erließen,

die dem Reichstage zur Entscheidung vorbehalten waren; weil von ihren Gerichtshöfen bei den Reichsgerichten Berufung eingelegt werden konnte, wenn nicht ein besonderes Privilegium ihnen das jus de non appellando verliehen; endlich weil sie selbst, für ihre Personen, einer Macht unterworfen waren, die sie mit Interdikt belegen, ihr Land unter Administration stellen und sie sogar der Regierung entkleiden konnte.

Wollte oder sollte der presburger Friede diese Quasi-Souverainetät in eine absolute Souverainetät verwandeln? In diesem Falle zerriß er aber das Band, welches die drei Kurfürsten an den deütschen Reichskörper knüpfte, und der Art. 14 war im Widerspruch mit dem Art. 7, welcher besagte, daß diese drei Fürsten nicht aufhören würden, am Deütschen Bunde (?) Theil zu nehmen; denn was heißt es, einer Genossenschaft anzugehören, deren Gesetze man nicht befolgen will? Der Vertrag fügt als eine Art Erklärung dazu, daß die drei Kurfürsten, davon zwei jetzt königsbetitelt sind, die Souverainetät so haben sollen, wie sie vom Kaiser von Österreich und vom Könige von Preußen in deren deütschen Landen besessen werde; allein dieser Vergleich erklär nichts, weil die Beziehungen zwischen dem Reich und den Ländern Österreichs und Preußens von Provinz zu Provinz wechselten, je nach den besonderen Verfassungen und Rechtstiteln, auf Grund deren beide Haüser diese Länder erworben hatten, oder auch nach dem Herkommen, von dem das Recht in vielen Fällen überboten worden war.

Die Kurfürsten-Könige, denen der Art. 14 des presburger Friedens eine Souverainetät zuerkannte, über die dem Kaiser allein kein Verfügungsrecht zustand, nicht zufrieden, sich vom Deütschen Reich losgerissen zu haben, wie sie es, trotz der Betheüerung im Art. 7, in der That gethan hatten, legten in das Wort Souverainetät einen Sinn, wie es von keinem Publicisten jemals geschehen ist. Das Recht mit dem Mißbrauch vermengend, brachten sie die despotische Gewalt an die Stelle der Souverainetät, und behaupteten, daß die Ausübung der ihnen vom presburger Vertrage verliehenen Machtvollkommenheit ohne Controle sein müsse und gar keine ständische Beschränkung zu dulden vermöge. Der König von Württemberg ging von diesem mißbraüchlichen Grundsatz aus, um seit dem 30. Dezember 1805 die Stände seines Landes bei Seite zu schaffen und die Rechte für null und nichtig zu erklären, welche

ſeinen Unterthanen durch das Verfaſſungsgeſetz ſicher geſtellt waren. Durch dieſen Akt der Eigenmacht und Willkür, auf deſſen Einzelheiten im 43. Kapitel zurückzukommen ſein wird, warf Friedrich von Württemberg, dieſer ſelbſtſüchtige, dazu jähzornige Fürſt, zwiſchen ſich und ſein Volk jenen Keim der Uneinigkeit und des Mißtrauens, der bis an ſein Lebensende fortgewuchert hat und der Urſprung geweſen iſt der, auch unter ſeinem weiſern Nachfolger anhaltenden nicht unbegründeten Verſtimmungen, die 1848 zum gewaltſamen Ausbruch des Umwälzungsfiebers kamen. Der Kurfürſt von Baden folgte dem Beiſpiel ſeines württembergiſchen Nachbars: am 5. Mai 1806 erklärte er, in Form eines Beſcheides, auf die Vorſtellung, welche der Adel des Breisgau eingereicht hatte, daß alle und jede Art ſtändiſchen Syſtems, in Folge der Souverainetätsrechte, die ihm vom presburger Friedensvertrage verliehen worden, aufgehoben ſei; und dieſer, an jene nunmehr erloſchene Körperſchaft gerichtete Beſcheid wurde am 23. Mai 1806 durch ein landesherrliches Edikt bekannt gemacht. In Baiern ging man weniger gewaltſam, weniger raſch zu Werke. Maximilian Joſeph, erſter König in oder von Baiern, hob die ſtändiſche Verfaſſung erſt am 1. Mai 1808 auf, erſetzte ſie aber gleich durch ein neües, für ſein ganzes damaliges Land paſſendes Verfaſſungsgeſetz, welches aber während der ganzen Dauer des Rheinbundes in Anſehung der ſtändiſchen Vertretung nicht vollſtreckt worden iſt.

Einer politiſchen Genoſſenſchaft unabhangiger Staaten ſteht es ohne Zweifel zu, ihre Einwilligung zu geben, wenn eins ihrer Mitglieder aus dem Vereine aus- und in den urſprünglichen Zuſtand ſeiner Souverainetät und Unabhangigkeit zurücktreten will. Daraus folgt, daß wenn das Deütſche Reich, ſtatt einer beſchränkten Monarchie, wirklich ein politiſcher Bund geweſen wäre, Haupt und Glieder dieſer Körperſchaft dieſen oder jenen Stand von den Pflichten entbinden konnte, die ihn an den Staatenbund knüpften, der Austretende aber auch auf die Vortheile Verzicht leiſten mußte, welche ihm vom Bunde, inſonderheit zu ſeiner Vertheidigung, gewährt wurden; aber ſelbſt in dieſem Falle konnte Nichts das Haupt und die Glieder ermächtigen, den ehemaligen Genoſſen mit einer willkürlichen Gewalt über ſeine Unterthanen zu bekleiden, und dieſen Rechte und Gerechtſame zu rauben, in deren Beſitz ſie ſich ſeit undenklichen Zeiten, oder durch Vereinbarungen mit ihren Fürſten befanden.

Die mit der ſouverainen Gewalt bekleideten drei Kurfürſten,

gaben dieſem Vorrecht noch eine andere Ausdehnung. Als wenn die Souverainetät eines Fürſten die Exiſtenz einer jeden andern Souverainetät innerhalb ſeines Landes oder in deſſen Nachbarſchaft ausſchließe, ſo behaupteten die Kurfürſten, der presburger Friede habe ſie zu Herren der innerhalb ihrer Lande liegenden Beſitzungen der reichsunmittelbaren Ritterſchaft erklärt. Wir kommen darauf im 24. Kapitel zurück, merken aber hier den unpaſſenden Ausdruck Ritter-Orden (ordre équestre) an, deſſen ſich damals die Franzoſen und die Franzoſen-Schmeichler unter den Deütſchen zu bedienen pflegten, um die Reichsritterſchaft zu bezeichnen, die bekanntlich ein Orden in keiner der Bedeütungen war, welche man dieſem Worte geben könnte.

Kraft des Art. 15 verzichtete der Kaiſer von Öſterreich für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, ſo wie für die Prinzen ſeines Hauſes, deren Erben und Nachfolger, auf alle, ſowol aus der Landeshoheit (souveraineté) als aus der Lehnsherrlichkeit (suzeraineté) entſpringenden Rechte, auf alle und jede, gegenwärtig und künftig möglichen Anſprüche auf alle Staaten, ohne Ausnahme der Könige von Baiern und von Württemberg, und des Kurfürſten von Baden, und umgekehrt.

Unter den eventuellen Rechten, auf welche das Haus Öſterreich in dieſem Artikel Verzicht leiſtete, ſcheint man die der Nachfolge verſtanden zu haben, welche ihn auf das Württemberger Land gebührten. Die Herzoge zu Württemberg beſaßen ſeit dem cadaner Vertrage von 1534 ihre Lande als Lehn des Hauſes Öſterreich und als Afterlehn des Reichs. Nach Ausſterben der männlichen Nachkommenſchaft des damals regierenden Herzogs Ulrich mußte das Herzogthum Württemberg an das Haus Habsburg-Öſterreich fallen. Es gab aber eine jüngere Linie im württembergiſchen Hauſe, die von Mömpelgard, welche Ulrich's Bruder geſtiftet hat. Als Ulrich's männliche Nachkommen bereits 1593 ausſtarben, folgte die mömpelgarder Linie, welche in das cadaner Abkommen niemals gewilligt hatte, im Herzogthum, und der neüe Herzog Friedrich that feierlich Einſpruch gegen den Kaiſer Rudolf, der, in ſeiner Eigenſchaft als Erzherzog zu Öſterreich, ihn mit dem Württemberger Lande belehnen wollte. Die Streitfrage wurde 1599 zu Prag erledigt; der Herzog zahlte 400,000 Gulden an den Kaiſer, und dieſer gab ihm die Inveſtitur für ſich und ſeine männlichen Nachkommen blos im Namen des Reichs, indem er auf das Lehnsband Verzicht leiſtete, welches das Herzogthum Württemberg an das Haus Öſterreich knüpfte, doch immerhin das Recht

der Nachfolge sich vorbehaltend, wenn der Mannsstamm auch der mömpelgarder Linie erlöschen sollte. Seit der Zeit hat das Haus Österreich den Titel und das Wappen vom Herzogthum Württemberg geführt; allein das württembergische Haus behauptete, daß solche Anwartschaft 1740 mit dem Tode Kaiser Karl's VI. vollständig erloschen sei. Der presburger Friede endlich scheint Österreichs Anrecht auf die Nachfolge in Württemberg gänzlich aufgehoben zu haben.

In diesem Art. 15 war auch die Stelle, wo Österreich auf die Ausübung des fiskalischen Occupationsrechts hätte Verzicht leisten müssen, da gerade diese Ausübung eine der Beschwerden war, wegen deren man Österreich mit Krieg überzog; allein seltsamer Weise that der Friedensvertrag ihrer gar keine Erwähnung, so daß es scheint, der Wiener Hof sei im Genuß dieses Rechts verblieben.

Wir haben im Obigen vom presburger Frieden nur in so weit gesprochen, als er das Deütsche Reich betraf. Wegen der italiänischen Angelegenheiton ist zu bemerken, daß der Kaiser von Österreich durch Art. 4 gezwungen wurde, denjenigen Theil der vormaligen Republik Venedig, welcher ihm kraft der Friedensverträge von Campo-Formio und Luneville zu Theil geworden war, an das Königreich Italien abzutreten, dessen Königskrone auf dem Haupte Buonaparte's der Kaiser ebenfalls anerkennen mußte, Art. 5. „Frankreich wird", so lautete der Art. 2, „fortfahren, die Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften und Gebiete jenseits der Alpen, welche vor dem gegenwärtigen Vertrage mit dem Französischen Reiche vereinigt oder ihm einverleibt waren, oder durch französisches Gesetz regiert und verwaltet wurden, mit vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten zu besitzen." Dieser Artikel bestätigte die Einverleibung Piemonts, der Herzogthümer Parma und Piacenza, und der genuesischen Republik, welche vom Hause Österreich noch nicht anerkannt war; letzteres geschah auch, durch Art. 3, in Ansehung der Verfügungen, die Buonaparte mit den Fürstenthümern Lucca und Piombino vorgenommen hatte.

Im Art. 17 wurde die Integrität der Österreichischen Monarchie nach der Ausdehnung und dem Umfange, den sie durch den presburger Frieden bekommen hatte, gewährleistet. Der Art. 18 anerkannte die politische Selbstständigkeit und Unabhangigkeit der Helvetischen Republik und ihrer Regierungsform auf Grund der Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803, und ebenso die der Batavischen Republik, deren Unabhangigkeit jedoch illusorisch blieb.

Im Art. 21 wurde ausgemacht, daß der Kaiſer von Deütſchland und von Öſterreich, und der Kaiſer der Franzoſen unter ſich das nämliche Ceremoniell, was den Rang und die übrigen Etiquetten betrifft, behalten ſollten, wie es vor dem gegenwärtigen Kriege beſtanden habe. Was zur Einſchaltung dieſes Artikels Veranlaſſung gegeben hat, iſt nicht bekannt. Hatte Buonaparte vielleicht Anſprüche auf den erſten Rang erhoben, oder gebrauchte das Haus Öſterreich die Vorſicht, die Stellung zu retten, welche bald nachher der allerletzte und einzige Überreſt des alten Glanzes der kaiſerlichen Krone ſein ſollte, womit das Haupt der Könige von Deütſchland geſchmückt war?

Die übrigen Artikel des presburger Friedensvertrags ergaben untergeordnete Punkte wie das Schuldenweſen der abgetretenen Provinzen, die Übergabe der Archive, die der Kriegsgefangenen, die Raümung der Öſterreichiſchen Monarchie durch die franzöſiſchen Völker und ihre deütſchen und bataviſchen Hülfsvölker, welche innerhalb acht Wochen nach Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden, 1. Januar 1806, erfolgen ſollte, mit Ausnahme von Braunau, welches noch vier Wochen länger zur Verfügung Frankreichs blieb, weil es hier ſeine Lazarethe und ſein Artillerie-Depot eingerichtet hatte. Buonaparte blieb aber unter allerlei nichtigem Vorwand im Beſitz von Braunau, und es bedurfte eines neüen Vertrags, um ihn zur Raümung dieſes Platzes zu bewegen, was nur durch neüe Opfer erlangt werden konnte. Das betreffende Übereinkommen wurde am 10. Oktober 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet, und darin feſtgeſtellt, daß die Gränze zwiſchen dem Königreich Italien und den öſterreichiſchen Provinzen der Iſonzo ſein ſollte, ſo daß Öſterreich auf Alles verzichtete, was auf dem rechten Ufer dieſes Fluſſes liegt und ihm nach dem Wortlaute des presburger Friedens eigentlich hätte zurückgegeben werden müſſen. Zwar bekam es das auf dem linken Ufer liegende kleine Gebiet von Montefalcone; allein dieſer Diſtrict entſprach kaum dem zehnten Theile deſſen, was das öſterreichiſche Haus einbüßte. Auch mußte ſelbiges die Anlage einer durch ſein Gebiet zuführenden Militärſtraße von Italien nach Dalmatien geſtatten. Dagegen verſprach Buonaparte den Platz Braunau vier Wochen nach der Beſtätigung des Vertrags raümen zu laſſen.

Der presburger Friede enthielt, wie wir geſehen haben, Beſtimmungen, welche der Kaiſer von Deütſchland nicht einzugehen befugt war, ohne die Zuſtimmung des Reichs vorher einzuholen. Der

Wiener Hof glaubte die Form dadurch zu retten, daß er im Augenblick der Auswechselung der Bestätigungsurkunden eine Erklärung abgab, dahin lautend, daß, wenn der Kaiser in diesem Vertrage Bedingungen eingegangen sei, welche das Deütsche Reich beträfen, es nicht seine Absicht gewesen wäre, die betreffenden Artikel der Kenntnißnahme des Reichs und seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung zu entziehen. Eine Erklärung gleichen Inhalts ließ der Kaiser am 15. Februar beim Reichstage übergeben, der bei diesen unerhörten Verletzungen des deütschen Staatsrechts ein stoisches Stillschweigen beobachtete!

Nie zuvor hatte ein Sieger die Zufälligkeiten des Glücks so mißbraucht, wie Buonaparte seine Erfolge mißbrauchte, als er dem Hause Österreich diesen Frieden vorschrieb. Die Aufopferung von Provinzen, die dem Kaiser gleichsam ans Herz gewachsen waren, theils weil sie seit den ältesten Zeiten das Erbtheil seines Hauses gewesen, theils aber auch, weil ihre geographische Lage die Sicherheit der Gränzen befestigte, mußte um so schmerzlicher sein, da er sie — deütschen Fürsten zu überlassen gezwungen war, die, ihm als Reichsoberhaupt untergeben, zu Verräthern an ihrem Kaiser, an der deütschen Sache selbst, geworden waren.

Die Opfer an Land und Leüten, so wie vom Staats-Einkommen, welche das Haus Österreich dem presburger Frieden bringen mußte, betrugen:

	Q.-Mln.	Einw.	Einkünfte. Gulden.
1. Tirol	427	515,000	2,535,000
2. Trient	75	155,000	550,000
3. Brixen	17	30,000	250,000
4. Vorder-Österreich	73¼	177,000	1,475,000
5. Venedig, u. s. w.	726	2,120,000	10,000,000
Es bekam:	1318¼	2,997,000	14,810,000
Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205	1,200,000
Mithin Verlust	1147¼	2,800,795	13,610,000

Was aber diesen Verlust in politischer Hinsicht noch wichtiger machte, war, daß Österreich von jetzt ab von der Schweiz ganz, und von Ober-Italien auf den wichtigsten Verkehrs- und militärischen Verbindungswegen abgeschnitten war; dann aber auch, daß es seinen Einfluß in Deütschland einbüßte, der binnen wenigen Monaten gänzlich ersterben sollte! Verfinstert war der Glanz, den der Besitz der ersten

Krone der Welt ſeit drei Jahrhunderten das Haus Habsburg-Öſterreich umſtrahlt hatte.

Die Staatskräfte der Öſterreichiſchen Monarchie nach dem Frieden von Presburg wurden folgendermaßen angegeben:

Bodenfläche		11,504 Q.-Meilen.
Bevölkerung		24,233,173 Einwohner.
Wohnplätze		796 Städte.
		2,012 Märkte.
		65,572 Dörfer.
Werth der jährlichen Ackerbau-Produkte		760,000,000 Gulden.
Werth der jährlichen Induſtrie-Erzeugniſſe		380,000,000 „
Staatseinkünfte		100,000,000 „
Staatsſchulden		900,000,000 „
Bewaffnete Macht	Fußvolk	271,000 Mann.
	Reiterei	50,800 „
	Artillerie	14,300 „

Schmerzlich war es für das Haus Öſterreich, daß es mit Einbuße alles Einfluſſes in Italien die Uſurpationen anerkennen und ſie dadurch gewiſſermaßen mit dem Gewande der Rechtmäßigkeit umhüllen mußte, welche der im Schooße des Glücks ſitzende Soldaten-Abenteürer in dieſem Lande gemacht hatte. Waren doch dieſe Anmaßungen in Italien mit ein Grund zum Kriege geweſen. Buonaparte befeſtigte ſeine Macht daſelbſt, indem er das Haus Öſterreich aus allen Ländern jenſeits der Alpen verdrängte. Er verdrängte es auch vom Rhein und ſchuf ſich in Schwaben und Baiern Bundesgenoſſen, die man von da an als ſeine Lehnsträger betrachten mußte. Dann wurde der König von Baiern auch durch den presburger Frieden ein Nachbar, deſſen Ehrgeiz Öſterreich wol Beſorgniſſe erwecken konnte. Mit einem Worte, der Friede von Presburg, vom Übermuth eines unverſchämten Soldaten vorgeſchrieben, war durch ſeine Beſtimmungen zu ungerecht, durch ſeine Faſſung zu demüthigend, als für etwas Anderes denn einen Waffenſtillſtand gelten zu können. Es war ein Joch, dem Beſiegten auferlegt, das er bei erſter, beſter Gelegenheit abzuſchütteln hatte. Dieſer Friede war null und nichtig, weil die Macht allein dem Sieger nicht das Recht giebt, ſeinem Gegner die Pflicht aufzuzwingen, Bedingungen zu erfüllen, die an ſich ungerecht ſind, und zu drückend, um mit ſeinem politiſchen Leben vereinbar zu ſein. Der presburger Friede war auch noch von einem andern Geſichtspunkte null und nichtig, darum nämlich, weil Öſterreich Dinge

einzuraümen genöthigt gewesen war, die nicht von ihm abhingen, und die demgemäß, trotz seiner Zustimmung, keinen rechtlichen Bestand gewinnen konnten. Franz II. hatte den Krieg als Kaiser von Österreich und nicht als römisches kaiserliches Oberhaupt des Deütschen Reichs unternommen; Frieden konnte er daher nur in der ersten seiner Eigenschaften schließen. Da das Reich an den Feindseligkeiten keinen Theil genommen hatte, so mußten ihm auch die Friedensbedingungen durchaus fremd bleiben. Aber auch der Haüptling der französischen Regierung hatte gar kein Recht, dem Reiche Zugeständnisse abzunöthigen; denn welchen Vortheil er auch immer durch Waffenglück über den Kaiser von Österreich erlangt hatte, über das Deütsche Reich hatte er keinen erlangt. Darum müssen alle Bestimmungen des presburger Friedens, so weit sie sich auf das Deütsche Reich beziehen, als erpreßt durchs — Faustrecht, als zugestanden von der Schwäche des zu Boden Geschmetterten betrachtet werden. Wie also sieht es mit der Rechtmäßigkeit des baierischen und des württembergischen Königthums seit dem 12. oder 26. Dezember 1805, oder vom 1. Januar 1806, aus??

Mit dem Frieden von Presburg begann eine neüe Reihenfolge der Dinge, jenes neüe Föderativ-System, unter dessen Schein der Franzosen-Haüptling die Universal-Herrschaft schlecht verbarg, nach der all' sein Streben ging. Nachdem er die Bestätigungsformel unter dem Friedensinstrument vollzogen hatte, begab sich Buonaparte nach München, wo sich ein Ereigniß zutrug, über das die deütschen Zeitgenossen, die an ihrem Vaterlande noch nicht ganz verzweifelten, ein — Zetergeschrei erhoben und sich fragten: Ist es denn wahr? — ist es nur möglich? Der nämliche deütsche Fürst, der wenige Monate zuvor die Gnade seines Oberherrn, des Kaisers des Deütschen Reichs, angerufen, der auf seinen Knien Franz II. väterliche Gefühle zu rühren und sein väterliches Herz anzuflehen sich herausnahm, damit der im Lande des Erbfeindes reisende Sohn nicht dem Verderben gewidmet sei, derselbe Fürst gab seine älteste Tochter, Auguste Amalie, einem einfachen Privatmann zur ehelichen Hausfrau, dem Eugen Beauharnais, dem Sohne von Buonaparte's Gemalin aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Beauharnais, der in der Schreckenszeit der französischen Umwälzung unter dem Henkerbeil gefallen war. Dieser junge Mensch, damals 26 Jahre alt, wurde aber von Buonaparte an Kindesstatt angenommen und zum even-

tuellen Nachfolger auf dem ſchönen Throne Italiens erklärt. Indem er dieſe Entſchließung unterm 12. Januar 1806 von München aus zur Kenntniß des Senats brachte, benachrichtigte Buonaparte denſelben, es ſei ſeine Abſicht, durch andere Verfügungen die Verbindung bekannt zu machen, welche zwiſchen „allen verbündeten Staaten des Franzöſiſchen Reichs“ Statt finden müſſe. Das war das erſte Mal, daß man von einem Bundesſyſtem ſprechen hörte, deſſen Zweck bald kund gegeben wurde, um das ganze Feſtland von Europa unter die Zuchtruthe des Despotismus zu bringen.

Öſterreich, das tief gebeugte Öſterreich, glaubte es ſeiner Würde ſchuldig zu ſein, dem engliſchen Kabinet eine rechtfertigende Denkſchrift über ſein Benehmen vorzulegen. In dieſer Denkſchrift wurden die Unglücksfälle des kurzen Feldzugs von 1805 und das Scheitern des ganzen Unternehmens folgenden Urſachen zugeſchrieben: —

1) Daß keine von jenen Diverſionen im nördlichen Deütſchland verwirklicht wurde, die Buonaparte zwingen mußten, ſeine Streitkräfte zu theilen, dieſer vielmehr dadurch nicht allein über ſeine ganze Macht, die an der Küſte des engliſchen Kanals ſtand, verfügen konnte, ſondern auch über das bataviſche Heer und ſein eigenes, welches das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg beſetzt gehalten hatte.

2) Der Verletzung der Neütralität der preüßiſchen Fürſtenthümer in Franken, wodurch die öſterreichiſche Armee in die Lage verſetzt wurde, entweder über den Inn zurückzugehen oder ſich einſchließen und vernichten zu laſſen. — Gegen dieſen Rechtfertigungsgrund muß jedoch eingewendet werden, daß weder der Heerhaufen unter Bernadotte, noch die bataviſche Armee unter Marmont, die beide durch die fränkiſchen Fürſtenthümer zogen, zur Einſchließung des öſterreichiſchen Heeres in und bei Ulm verwendet wurden.

3) Dem Fehler des Generals Mack, der anſtatt an den Inn zurückzugehen, an der Iller ſtehen blieb und ſich von den franzöſiſchen Heerhaufen umzingeln ließ. — Und das iſt offenbar das Entſcheidende im ganzen Feldzuge geweſen; aber in weiterer Ausdehnung die Unentſchloſſenheit des Oberbefehlshabers, der, ohne Soldatenherz, den Kopf verloren hatte, als es galt, einen kühnen Entſchluß zu faſſen. Mack konnte, als er ſchon vom Inn abgeſchnitten war, entweder über Schaffhauſen in die Schweiz einbrechen und ſich da mit dem Heere des Erzherzogs Johann vereinigen; oder er konnte nach

dem Maine und nach Heſſen ziehen, deſſen Fürſten er zwingen mußte, gemeinſchaftliche Sache mit ſeinem kaiſerlichen Heere zu machen, wodurch er auch in Verbindung mit den kur-braunſchweigſchen, ſchwediſchen und ruſſiſchen Völkern gekommen wäre, die jenſeits der Elbe ſtanden, was ohne Zweifel zur Entſcheidung Preußens beigetragen haben würde. Oder endlich mußte Mack, wenn ihm einer dieſer zwei Pläne zu kühn ſchien, aufs linke Donauufer übergehen und ſich einen Weg nach Böhmen bahnen, wie es vom Erzherzoge Ferdinand geſchah.

4) Der verzögerten Ankunft des zweiten ruſſiſchen Zuzugs, der um volle vier Wochen aufgehalten wurde, wegen der Waffenaufſtellungen, die Preußen in ſeinen öſtlichen Provinzen angeordnet, und die den Anſchein hatten, als ſeien ſie gegen Rußland gerichtet.

5) Der Leichtgläubigkeit des Fürſten Auersberg, welcher den Befehl hatte, die Donaubrücke bei Wien abzubrennen, von den franzöſiſchen Generalen aber, die zuerſt in der Hauptſtadt einrückten, ſich beſchwatzen ließ, der Friede ſei abgeſchloſſen, in Folge deſſen die Vernichtung der Brücke unterblieb, welche nunmehr dem Feinde alles Land auf dem linken Stromufer offen legte. Dadurch kam der erſte ruſſiſche Heerhaufen, unter Kutuſow, in Gefahr, wie Mack bei Ulm, abgeſchnitten und vernichtet zu werden, bevor er ſich mit dem im Anmarſch begriffenen zweiten Heere, unter Buxhöwden, vereinigen konnte.

Allen dieſen Urſachen hätte noch die Eile hinzugefügt werden können, mit der man ſich in die Schlacht von Auſterlitz einließ; denn es lag in der Gewalt der Öſterreicher und Ruſſen, ſie zu vermeiden, oder bis dahin zu vertagen, daß der Erzherzog Karl mit dem italiäniſchen Heere wiederum Herr von Wien geworden ſein würde. Auch hätte die Denkſchrift den Verrath dreier deütſchen Fürſten als eine der Urſachen des Mißlingens angeben können, den Kleinmuth des öſterreichiſchen Kabinets und die Betaübung, von der alle Miniſter des Kaiſers nach der Schlacht von Auſterlitz befallen waren. Wahrlich, die Sache Öſterreichs war ſelbſt nach dieſer Schlacht noch nicht verloren!

Am Tage nach dem zu Auſterlitz geſchloſſenen Waffenſtillſtande legte Buonaparte denjenigen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie, welche von ſeinen Völkern beſetzt waren, eine Kriegs-Contribution von 100 Millionen Franken auf, welche folgendermaßen vertheilt wurde: Land ob der Ens 10, Land unter der Ens 17,

die Stadt Wien 15, Mähren 12, Böhmen $1^1/_2$, Steiermark 14, Kärnten 5, Krain 3, Görz und Gradisca $1^1/_2$, Trieſt 6, Tirol 9, und Salzburg 6 Millionen. Das zuletzt genannte Land wurde ſchon als öſterreichiſches Gebiet angeſehen.

Dreiundzwanzigſtes Kapitel.

Preußens Handeln und Händel während und kurz nach dem öſterreichiſchen Kriege von 1805, vornehmlich wegen der kur-braunſchweigiſchen Lande.

Allen Anſtrengungen hatte der friedliebende König von Preußen widerſtanden, welche einer Seits von England und Rußland, anderer Seits von Buonaparte gemacht worden waren, um ihn in den öſterreichiſchen Krieg zu verwickeln. Eine Conferenz, welche zu Braunſchweig im Monat Auguſt 1805 zwiſchen dem regierenden Herzoge, Feldmarſchall im Dienſte des Königs von Preußen, und des Königs Miniſtern von der Schulenburg und Hardenberg gehalten worden war, hatte den König in der Anſicht, ſeinem Neütralitätsſyſteme treü zu bleiben, noch mehr beſtärkt. Die Anerbietungen, welche Buonaparte in einem eigenhändigen Briefe machte, den ſein Adjudant Duroc am 1. September 1805 in Berlin übergab, konnte dieſen Entſchluß nicht im Mindeſten wankend machen. Der König erklärte, daß er die Ruhe im nördlichen Deütſchland aufrecht erhalten werde und eine Demarcationslinie für die Neütralität dieſes Theils von Deütſchland militäriſch beſetzen wolle, welche Sachſen, Franken, einen Theil des Oberrheiniſchen Kreiſes, Heſſen und Weſtfalen umſchließen ſolle. Dieſen Entſchließungen Folge gebend, befahl er bereits am 8. September die Feldbereitſchaft von 60 Bataillonen zu Fuß und 65 Geſchwadern zu Roß, ein Befehl, der zwölf Tage ſpäter auf das ganze preüßiſche Heer ausgedehnt wurde, um die Gränzen der Monarchie auch gegen Rußland zu decken.

Am 8. Oktober 1805 landeten 20—25,000 Mann ruſſiſche Kriegsvölker, unter des Grafen Tolſtoi Anführung in Schwediſch-Pommern. Es war dies der Heerkörper, der angekündigter Maßen

unter den Befehl des Königs von Schweden gestellt werden sollte. Diese Streitmacht blieb eine Zeitlang unthätig stehen, vermuthlich weil man den Ausgang der Unterhandlungen abwarten wollte, die mit dem Könige von Preußen angeknüpft worden waren, und den Entschluß, den derselbe unter den obwaltenden Umständen fassen werde. Dieser Entschluß, der zweifelhaft zu sein schien, wurde durch Buonaparte's anmaßliches Benehmen beschleünigt.

Der Gewaltstreich, den er in den fränkischen Fürstenthümern hatte ausüben lassen, erregte in Berlin all' die Entrüstung, die eine so schwere Beleidigung einem unabhangigen Fürsten einflößen muß. Buonaparte's Gesandter am Hofe des Königs übergab eine Denkschrift, worin er das Betragen seines Herrn und Meisters zu rechtfertigen suchte. Über den Inhalt dieser Denkschrift läßt sich aus der Antwort urtheilen, welche Hardenberg am 14. Oktober an Laforêst, eben jenen Gesandten, und an den Marschall Duroc, der sich noch in Berlin befand, erließ, und die folgender Maßen lautete:

Der König befiehlt mir, S. E. dem Herrn Marschall Duroc und dem Hrn. Laforêst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister S. M. des Kaisers der Franzosen, Folgendes bekannt zu machen.

S. M. weiß nicht, ob Allerhöchstderselbe sich mehr über die Gewaltstreiche verwundern soll, welche die französischen Heere in Seinen Provinzen sich herausgenommen haben, oder über die unbegreiflichen Trugschlüsse, womit man jene heilt zu Tage zu bemänteln sich abmüht. Preußen hatte die Neütralität erklärt; allein, bis ans Ende treü den vorher eingegangenen Verpflichtungen, davon Frankreich allein den vollen Nutzen gezogen hat, brachte es denselben Opfer, die seine theilersten Interessen blosstellen und schädigen konnten. Diese sich immer gleich bleibende Ehrlichkeit, dieses Verhältniß, welches, ohne Frankreich auch nur das Mindeste zu kosten, ihm in wesentlichen Punkten eine kostbare Sicherheit verschafft hat, womit hat man sie bezahlt?

Mit vollem Recht eifersüchtig auf eine Rücksichtsname, die man Seiner Macht, wie Seiner Sinnesart schuldig ist, hat der König mit einem Gefühl, dessen er sich vergeblich erwehren würde, die rechtfertigende Denkschrift gelesen, die Seinem Kabinet von der französischen Gesandtschaft übermittelt worden ist.

Man stützt sich darin auf das Beispiel der letzten Kriege und die Ähnlichkeit der Umstände, als wenn die damals gestatteten Ausnahmen nicht auf bestimmte Unterhandlungen gegründet gewesen wären, die seit langer Zeit durch den Frieden ihre Gültigkeit verloren haben! Als wenn sich der Kaiser jener Unterhandlungen erinnert hätte, da er vom hannoverschen Lande Besitz ergriff, einem Lande, das er so lange Jahre unter Preußens Vormundschaft gestellt hatte! Man beruft sich auf Nichtkenntniß unserer Absichten, als wenn die Absicht hier nicht in der Natur der Sache so lange liege, als das Gegentheil nicht festgestellt ist! als wenn die feierlichen Einreden der Behörden der Provinz und des Gesandten S. M. bei

S. K. D. von Baiern nicht laut verkündet hätten, was zu verkünden gar nicht nothwendig war; als wenn ich nicht ſelbſt, die Landkarte in der Hand, in meinen Conferenzen mit S. E. dem Herrn Marſchall Duroc und mit Herrn von Laforêſt ſeit langer Zeit die Unzuläſſigkeit eines Truppenmarſches quer durch die Markgrafthümer dargethan hätte, indem ich ihnen die Verbindungsſtraße angab, die Baiern als die einzige, auf der Truppenbewegungen kein Hinderniß finden, ſich ausgemacht hat! Man wirft ein, daß man in ſo ernſten Dingen ſich kategoriſch ausdrücken müſſe, als wenn die Pflichten der Erklärung Demjenigen zufielen, der ſich ruhig auf Treu und Glauben eines Grundſatzes ſtützt und nicht Demjenigen, der ihn umzuſtürzen ſich vornimmt! Endlich nimmt man Thatſachen zum Vorwande, die niemals vorhanden geweſen ſind, außer in unzuverläſſigen Berichten; und indem man den Öſterreichern ein Unrecht beimißt, das ſie niemals begangen haben, erreicht man damit weiter nichts, als den König an den Gegenſatz zu erinnern, der in ihrem Benehmen gegen Ihn und dem der franzöſiſchen Heere liegt.

Der König hätte aus dieſem Gegenſatze ernſtere Schlüſſe über die Abſichten des Kaiſers ziehen können; Er beſchränkt ſich darauf, zu glauben, daß S. K. M., mindeſtens, Gründe gehabt habe, die beſtimmten Beziehungen, welche zwiſchen Ihm und Preußen beſtanden, ſo anzuſehen, als hätten ſie unter den gegenwärtigen Umſtänden keinen Werth mehr in ſeinen Augen; und Er ſelbſt am Vorabend vielleicht Alles der Achtung ſeiner Verſprechungen zu opfern, betrachtet ſich folglich heute als frei von allen Verpflichtungen, die dem gegenwärtigen Augenblick vorangegangen ſind.

So auf dieſen Zuſtand der Dinge gebracht, wo es keine anderen Pflichten mehr giebt als die der eigenen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit, wird der König nichtsdeſtoweniger fortfahren, die Grundſätze zu beweiſen, die Ihn ſtets beſeelt haben.

Europa an dem Frieden Theil nehmen zu ſehen, den Er Seinen Völkern zu erhalten trachtet, das wird Sein einzigſter Wunſch ſein. Mit allen Seinen Mitteln dahin wirken, daß Europa wieder auf feſten Fuß zurückgeführt werde, und dieſem großen Werke ſeine thätige Vermittelung und ſeine angeſtrengteſte Sorge widmen, das wird gegenwärtig Seine Pflicht ſein.

Allein von allen Seiten in Seinen edelmüthigen Abſichten gehemmt, kann Sich der König nur noch um die Überwachung für die Sicherheit Seiner Völker kümmern. Von jetzt an ohne Verbindlichkeiten, aber auch ohne Bürgſchaften, ſieht Er ſich genöthigt, Seine Heere diejenigen Stellungen einnehmen zu laſſen, die zur Vertheidigung des Staats nothwendig ſind.

Indem ich S. E. Herrn Marſchall Duroc und Herrn von Laforêſt bitte, die vorſtehenden Erklärungen S. M. dem Kaiſer zu übermitteln, hab' ich die Ehre, u. ſ. w.

Berlin, 14. Oktober 1805. Hardenberg.

Dieſer Erklärung folgte die That auf dem Fuße. Am 26. Oktober rückten preußiſche Völker in die kurfürſtlich braunſchweig-lüneburgiſchen Lande ein, deren Regentſchaft wieder hergeſtellt wurde.

Anfangs wußte man nicht, ob dieſe Maaßregel gegen die Franzoſen gerichtet war, welche, mit Ausnahme eines kleinen Heerkörpers unter General Barbou, dieſe Lande geraümt hatten, oder ob es Preußens Zweck ſei, den in Schwediſch-Pommern ſtehenden ruſſiſchen Kriegsvölkern zuvorzukommen, die ſich ebenfalls am 26. Oktober in Bewegung geſetzt hatten, gefolgt von den Schweden unter dem Befehl ihres Königs. Bald aber zeigte es ſich, daß jener Marſch der Preußen in Übereinſtimmung mit Rußland unternommen worden war; denn die Verhältniſſe zu dieſer Macht hatten ſich mit einem Male geändert. Vorher hatte der Kaiſer Alexander vergeblich verlangt, daß ein ruſſiſcher Heerhaufen, welcher Kutuſow's Heer verſtärken ſollte, durch Schleſien gehen dürfe, um raſcher nach ſeinem Beſtimmungsort zu kommen; ſeinem Neütralitätsſyſteme treü bleibend, hatte der König dieſen Durchmarſch abgeſchlagen; ſobald er aber von dem durch Bernadotte und Marmont in ſeinen fränkiſchen Fürſtenthümern verübten Gewaltſtreich Kenntniß erhielt, glaubte er es der Gerechtigkeit ſchuldig zu ſein, denſelben nicht länger zu verwehren. So betraten denn die ruſſiſchen Völker am 23. Oktober den ſchleſiſchen Boden. Kaiſer Alexander, der ſich in Pulawy befand, begab ſich ſelbſt nach Berlin, wo er am 25. Oktober eintraf. Die Beſprechungen, die er mit dem Könige hatte, unterſtützt von den Vorſtellungen des Erzherzogs Anton, Großmeiſters des Deütſchen Ordens, der ebenfalls nach Berlin gekommen war, ſowie unterſtützt von der öffentlichen Meinung, welche Rache für das in Franken begangene Attentat forderte, beſiegten endlich die Bedenklichkeiten des Königs, der nun auf ein Neütralitätsſyſtem Verzicht leiſtete, welches nicht länger mit Ehren zu halten war.

Die beiden Monarchen, welche bei dieſer Zuſammenkunft den Grund zu ihrer ſpätern — perſönlichen Freündſchaft legten, ſchloſſen am 3. November 1805 zu Potsdam eine Übereinkunft, vermöge deren der König von Preußen mit der Verbündung gemeinſchaftliche Sache machte, mit dem Vorbehalt jedoch, noch einen letzten Verſuch zu machen, um Buonaparte auf gemäßigtere Anſichten zu bringen. Graf Haugwitz ging nach Wien, als Träger der Bedingungen eines allgemeinen Friedens, der, wie man glaubt, auf den luneviller Frieden gegründet werden ſollte; man forderte für Öſterreich eine leicht zu vertheidigende Gränze, für den König von Sardinien eine Entſchädigung an Land und Leüten; man verlangte die Raümung Hollands

und der Schweiz, eine Bürgſchaft für die Unabhangigkeit dieſer beiden Länder und die Trennung der italiäniſchen Krone von der Krone Frankreichs. Zu gleicher Zeit ſetzte der König von Preüßen alle ſeine Streitkräfte auf den Kriegsfuß. Drei Heere wurden zuſammengezogen: das eine in Niederſachſen unter dem Befehl des regierenden Herzogs von Braunſchweig; ein zweites in Weſtfalen unter dem Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel; das dritte in Franken unter dem Befehl des regierenden Fürſten von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen. Drei Reſerve-Heere, unter dem Feldmarſchall Möllendorf, dem Herzoge Eugen von Württemberg und dem General Rüchel, wurden in den Marken und in Niederſchleſien bei Kroſſen und Sagan aufgeſtellt, und endlich ein Beobachtungsheer, unter dem General Grawert, in den mittleren Gegenden von Schleſien.

Bemerkenswerth iſt es, daß bei den potsdamer Beſprechungen zum erſten Mal von einer Abtretung der kur-braunſchweigiſchen Lande die Rede geweſen iſt. Preüßen wollte andere ſeiner Provinzen, vermuthlich die weſtfäliſchen, zum Tauſch geben.

Wenige Tage nach der zu Potsdam geſchloſſenen Übereinkunft gingen die ruſſiſchen Völker, welche mit den ſchwediſchen das Herzogthum Lauenburg beſetzt hatten, über die Elbe, und Graf Tolſtoï ſchlug ſein Hauptquartier zu Lüneburg auf, indeß die preüßiſchen Völker, die ins Kurfürſtenthum eingerückt waren, nach Franken abmarſchirten. Am 19. November landete der engliſche Heerführer Don in Stade mit der hannöverſchen Legion und engliſchen Truppen, zuſammen 10—12,000 Mann ſtark. Er erließ einen Aufruf des Königs von England vom 14. November, worin dieſer Monarch verkündete, daß bis zur Ankunft der ruſſiſchen Völker, die auf Anſuchen ſein Kurfürſtenthum beſetzen würden, der König von Preüßen die Stadt Hannover in ſeinen Schutz genommen habe; und daß von jetzt an der Herzog von Cambridge mit der Leitung der militäriſchen Angelegenheiten, der Graf Münſter aber mit der Civilverwaltung des Landes betraut ſeien. Ein zweiter Heerhaufen engliſcher Kriegsvölker, 10,000 Mann ſtark, ſtieg an der Mündung der Weſer am 27. Dezember ans Land, worauf der Graf Cathcart den Befehl über das ganze hannoveriſch-engliſche Heer übernahm. Am 1. Dezember hatten die Ruſſen Hameln umzingelt, den letzten Platz, der in der Gewalt der Franzoſen war. In den Umgebungen dieſer Feſtung fiel am 8. ein kleines Gefecht vor, kaum des Erwähnens werth, wär' es nicht

das einzige feindliche Zusammentreffen zwischen Russen und Franzosen in diesem Theile Deütschlands gewesen, wo wir bald Ereignisse anderer Natur erblicken werden.

Graf Haugwitz war in den letzten Tagen des Monats November in Wien angelangt. Zu den Aufträgen dieses Ministers gehörte auch die Zustandebringung einer Übereinkunft, vermöge deren die Ruhe des nördlichen Deütschlands gesichert werde. In einer Conferenz, welche am 28. November Statt fand, willigte Buonaparte in die Aufrechterhaltung der Ruhe, unter der Bedingung —

1) daß während der Unterhandlungen um einen allgemeinen Frieden weder britische, noch russische, noch schwedische Völker in Holland einrücken dürften; und

2) daß der Festung Hameln ein Umkreis von größerer Ausdehnung eingeraümt werde, um der französischen Besatzung den Lebensunterhalt zu sichern.

Diese Bedingungen wurden abgelehnt; allein wenige Tage nachher hatten die Sachen ein völlig verändertes Ansehen bekommen. Österreichs Unglücksfälle hatten den Wiener Hof zum Waffenstillstand gezwungen, dem der Friedensabschluß auf dem Fuße folgte. Der Kaiser von Rußland hatte seine Völker vom Kriegsschauplatze zurückgezogen. Preüßen stand nun allein. Was war natürlicher, als daß der König seine Politik nach dem Umfange seiner Mittel richten mußte, und es von nun an seine erste Pflicht war, auf seine und seiner Nachbarn Sicherheit zu denken, statt die Interessen von ganz Europa ins Auge zu fassen, wie es sein Wille gewesen war.

Unter diesen Umständen kam die preüßische Regierung mit der russischen dahin überein, daß es gerathen sei, die von Buonaparte in Bezug auf das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg gemachten Vorschläge anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieser sich verpflichte, kein Kriegsvolk während der Dauer der Verhandlungen nach dem nördlichen Deütschland zu entsenden und nichts gegen Hannover zu unternehmen. Sodann wurden, weil man fürchtete, daß er dieses Abkommen nicht genehmigen und seine Waffen gegen Preüßen wenden werde, die russischen Völker unter dem Grafen Tolstoï dem Könige von Preüßen zur Verfügung gestellt. Am 19. Dezember ging der Major von Pfuhl ins französische Hauptquartier ab, um dieses Abkommen zum Schluß zu führen und dem Grafen Haugwitz den Befehl zu überbringen, Buonaparte zu erklären, Preüßen werde die Wiederbesetzung

der braunſchweig-lüneburgiſchen Lande durch franzöſiſche Truppen als Feindſeligkeit anſehen.

Es war nicht mehr an der Zeit, Buonaparte dieſe Erklärung noch zu machen. Nach der Schlacht von Auſterlitz und dem Waffenſtillſtande, der die unmittelbare Folge davon war, hatte Buonaparte eine Sprache angenommen, ganz verſchieden von der, die er im November geführt hatte. Graf Haugwitz war ihm nach Brünn gefolgt, wo er am 9. oder 10. Dezember Gehör bei ihm hatte. Eine andere Unterredung fand in Wien ſelbſt am 13. Dezember Statt. Buonaparte theilte dem preußiſchen Miniſter den Entwurf eines Vertrags mit, den er in einer peremptoriſchen Friſt zu unterzeichnen habe, ohne erſt weitere Befehle ſeines Hofes einzuholen.

Dieſer in der Geſchichte der diplomatiſchen Verhandlungen des preußiſchen Hofes von ſo nachtheiliger Seite bekannt gewordene Vertrag wurde am 15. Dezember 1805 zu Wien unterzeichnet. Die hauptſächlichſten Beſtimmungen waren: — Bürgſchaft für die gegenſeitigen Staaten, die Ergebniſſe des presburger Friedensſchluſſes und die Integrität des Osmaniſchen Reichs; ſodann Abtretung des Fürſtenthums Ansbach, des Fürſtenthums Neuchatel und des Herzogthums Cleve zu Gunſten Frankreichs gegen das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, von dem Preußen Beſitz zu ergreifen hat. — Am Tage nach Unterzeichnung dieſer Übereinkunft reiſte Graf Haugwitz von Wien ab, ohne ſeinem Hofe von Dem, was vorgegangen, Rechenſchaft gegeben zu haben. Unterwegs traf er den Major von Pfuhl, den er nach Berlin mit zurücknahm, woſelbſt er am 25. Dezember ankam.

Graf Haugwitz ſoll von ſeinem Könige in ſehr übler Laune aufgenommen worden ſein. Handelte er nach eigenem Kopfe oder auf Grund von Inſtructionen, die ſich auf die potsdamer Unterredungen mit dem Kaiſer Alexander ſtützten? Möge dies unerörtert bleiben, genug, die Lage, in welche der Miniſter Preußen verſetzt hatte, war die, daß man entweder die Übereinkunft vom 15. Dezember beſtätigen, oder ſich zum Kriege gegen Frankreich entſchließen mußte. Der König ſchwankte einige Zeit. „Die erſte Hälfte dieſer Akte bot wenigſtens für die Zukunft einen anerkannten, verbürgten und feſten Stand der Dinge, wenn Buonaparte ihn gewollt hätte. Die Reſultate des Friedens von Presburg waren ein allgemeines Unglück; allein Preußen würde ſich allein geopfert haben, wenn es ſie hätte angreifen

wollen; ein für alle Mal irgend eine Schranke den unaufhörlichen Übergriffen Frankreichs gesetzt, schien noch immer ein Vortheil unter der Voraussetzung zu sein, daß bestehende Verträge in den Augen des Kabinets von St. Cloud noch einen Werth haben könnten. Die andere Hälfte des wiener Vertrags betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit durch eine schreckliche Erfahrung zur Genüge erwiesen war. Preußen hatte nicht einen Augenblick Ruhe für seine Sicherheit zu erwarten, so lange die kur-braunschweigischen Lande in einen Krieg verwickelt waren, der Preußen gar nichts anging. Um welchen Preis es auch sei, so war es entschlossen, es nicht zu gestatten, daß französische Kriegsvölker daselbst wieder einrückten. Jetzt hatte es die Wahl zur Erreichung dieses Zwecks, sei es auf dem Wege des Vertrags, sei es durch Gewalt der Waffen. Die Aufopferung dreier Provinzen, die eben so treü ergeben als glücklich waren, hatte einen Werth, der von keinem Gedanken nichtigen Ehrgeizes aufgewogen werden konnte; sie würden die ersten Schlachtopfer eines Kriegs gewesen sein, der die Monarchie zu überfluthen den Anschein hatte; dagegen würde die Vereinigung der kur-braunschweigschen Lande, wenn diese Vereinigung unter minder traurigen Umständen hätte Statt finden können, für Preußen eine ergiebige Quelle der Wohlfahrt gewesen sein."

Auf diese Weise suchte man drei Vierteljahre später den Haugwitz-Vertrag zu rechtfertigen!

Die Verlegenheit des Berliner Kabinets wurde noch vermehrt, daß es, als Haugwitz in Wien oder auf der Rückreise war, dem englischen Gesandten am 22. Dezember ein Abkommen vorgeschlagen hatte, das von diesem am 4. Januar 1806 angenommen wurde. In diesem Abkommen übernahm Preußen die Verpflichtung, für die Sicherheit der im Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg stehenden englischen Völker Sorge zu tragen, indem es denselben volle Freiheit gab, sich im Fall der Noth auf das preußische Heer und die Staaten des Königs, doch unter folgenden Bedingungen zurückzuziehen, nämlich:

1) Daß sie ihre Stellung hinter den preußischen Völkern nehmen und sich für die Dauer der im Werke seienden Friedensvermittelung aller und jeglicher Absichten auf Holland enthalten müßten;

2) Daß, wenn die preußischen Völker von den Franzosen angegriffen werden sollten, der Berliner Hof auf die Mitwirkung der englischen Völker rechnen könne.

Was die Verproviantirung der Festung Hameln betrifft, so traf man ein Abkommen mit dem General Barbou, der in derselben den Befehl führte. In diesem Abkommen wurden der französischen Besatzung drei Ämter zu beiden Seiten der Weser überwiesen, um daselbst Cantonnirungs-Quartiere zu beziehen, während die Landesverwaltung die erforderlichen Lebensmittel liefern sollte. Der preußische Oberst Krusemark war es, der diese Übereinkunft mit dem General Barbou abschloß.

Nachdem er unter den schwierigen Verhältnissen, in denen sich die preußische Monarchie befand, einige Tage lang über die Partei, die zu ergreifen sei, geschwankt hatte, entschloß sich der König, den Grafen Haugwitz nach Paris zu senden, um dahin seine Verpflichtung zu überbringen, für die Aufrechthaltung der Ruhe im nördlichen Deütschland und für den Abzug der englischen und schwedischen Truppen aus den kur-braunschweigischen Landen Sorge tragen zu wollen, zugleich auch um Buonaparte zu einigen Veränderungen in dem Vertrage vom 15. Dezember zu bewegen. Der König wünschte, daß die Besetzung der gegenseitig abgetretenen Provinzen nur als eine einstweilige Maßregel, und zwar so lange angesehen werden möge, bis der König von England in die Abtretung seines Kurfürstenthums gewilligt haben werde. Ein Schreiben, welches Hardenberg unterm 26. Januar 1806 an den englischen Gesandten am Berliner Hofe richtete, besagt ausdrücklich, des Königs Absicht sei es, von den kur-braunschweigischen Landen nicht eher Besitz zu ergreifen, bis der Friede zwischen Großbritannien und Frankreich zum Abschluß gekommen sei.

Die russischen Kriegsvölker unter dem Grafen Tolstoï zogen sich seit dem 16. Februar über die Elbe und ins mecklenburgische Land zurück, um sich in ihr Vaterland zu begeben, und die englischen Völker warteten auf den Augenblick ihrer Einschiffung. Gleichzeitig ließ der König von Preußen einen Heerhaufen unter dem Befehl des Grafen Schulenburg-Kehnert ins Kurfürstenthum einrücken. Ein Schreiben des preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar und an den Grafen Münster zu Hannover gerichtet, und ein offener Brief des Königs vom nämlichen Tage that den Zweck dieser Besetzung kund, der dahin angegeben wurde, — daß die kur-braunschweigischen Lande bis zum Frieden in Beschlag genommen und im Namen des Königs von Preußen verwaltet werden sollen. Graf Münster legte gegen diese Maßregel Verwahrung ein durch sein Antwortschreiben vom 30. Januar

und einen öffentlichen Erlaß vom 3. Februar. Gleich darauf schiffte er sich nach England ein.

Die Art und Weise, in welcher der offene Brief, der die Besetzung verkündete, abgefaßt war, erregte in Paris großes Mißfallen. Buonaparte, der über die Provinzen, deren Abtretung ihm versprochen worden, frei verfügen wollte, und dem es offenbar von Vortheil war, wenn er Preußen mit England veruneinigen konnte, verlangte von Haugwitz, daß die Besetzung des Kurfürstenthums als eine entscheidende verkündet und die norddeütschen Ströme dem englischen Handel verschlossen würden. So tief gesunken war die Stiftung Friedrich's II., daß Graf Haugwitz dem Verlangen Buonaparte's nachgeben mußte und am 15. Februar 1806 eine Ergänzungsübereinkunft in jenem Sinne abschloß, die sein König am 9. März 1806 in aller Form Rechtens bestätigte.

In Folge dieses Vertrags erließ der König von Preußen einen neüen offenen Brief, worin er erklärte, daß, nachdem er durch eine mit Frankreich abgeschlossene Übereinkunft und gegen Abtretung von drei seiner Provinzen den rechtmäßigen Besitz der deütschen Länder des Hauses Braunschweig-Lüneburg, die Frankreich vermöge des Rechts der Eroberung gehörten, erworben habe, er von diesen Ländern Besitz ergreife, die von nun an der preußischen Herrschaft unterworfen seien.

Gleichzeitig erklärte eine Bekanntmachung des Grafen Schulenburg-Kehnert vom 28. März die Häfen der Nordsee und die Mündungen aller in dieselbe fallenden Ströme für die Engländer geschlossen.

In Berlin befand sich der Freiherr Ompteda, Gesandter des Königs von England in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lünebnrg. Er verlangte am 7. April seine Pässe, nachdem er dem Berliner Hofe eine Denkschrift überreicht hatte, in welcher er gegen die Besitzergreifung des Kurfürstenthums feierlichst Verwahrung eingelegt hatte. Am 20. April erließ der König-Kurfürst ein Manifest, worin er, — nachdem alles das entwickelt war, was er Preußen vorzuwerfen hatte, namentlich auch die rechtzeitig erfolgte Warnung, daß es um die Unabhangigkeit dieser Macht bald geschehen sein würde, wenn sie dem Willen Frankreichs nachgebe, — vom Reichsoberhaupte, vom Reiche selbst, so wie von Rußland und Schweden, als Bürgen der Verfassung des Deütschen Reichs, die Hülfe in

Anspruch nahm, welche ihm als Mitstand des Reichs nicht verweigert werden könne.

In diesem Manifest kam eine Behauptung vor, welche preüßischer Seits förmlich in Abrede gestellt wurde, die nämlich, daß zur Zeit der Potsdamer Übereinkunft vom 3. November 1805 Preüßen von England Subsidien verlangt habe. Das preüßische Ministerium erklärte im Gegentheil, daß man die abgelehnt habe, welche angeboten worden seien.

Das Manifest vom 20. April hatte Feindseligkeiten zur Folge. Vom 16. Mai hatte ein Befehl des englischen Kabinets die Blokade der Ems, Weser, Elbe und Trave angenommen, ohne Zweifel zu Gunsten des russischen und des schwedischen Handels. Die Befehlshaber der englischen Kriegsschiffe bekamen die Ermächtigung, auf alle preüßischen Schiffe Jagd zu machen, und vom 2. Juni an wurden Kaperbriefe ausgegeben. Englands Kriegserklärung gegen Preüßen erfolgte am 11. Juni 1806.

Die Besitzergreifung der kur-braunschweigischen Lande verwickelte Preüßen auch in eine Art Krieg mit dem Könige von Schweden, der, weil er ein Verbündeter von Großbritannien und Rußland war, einen hohen Ton annehmen zu können glaubte. Diese schwedischen Händel spannen sich weit in die Länge und wurden erst durch eigenhändige Briefe beider Könige vom 29. August und 1. September 1806 beigelegt. Sie haben für Deütschland überhaupt nur das Interesse, das während derselben, und zwar ungefähr im Monat Februar 1806, König Gustav IV. Adolf dem Kaiser Alexander das Anerbieten gemacht haben soll, seinen Antheil am Herzogthum Pommern gegen Zahlung von 6 bis 7 Millionen Reichsthaler an Rußland abzutreten, oder zu — verkaufen!

Nachdem der König von Schweden am 31. Oktober 1805 dem Haüptling der Franzosen den Krieg erklärt hatte, war Schwedisch-Pommern sammt der Insel Rügen seit dem Monat September des Jahres 1807 in französischen Händen. Buonaparte ließ in diesem deütschen Lande wirthschaften, als wär' es sein eigen. Alle Einkünfte wurden für seinen Geldsäckel erhoben, alle Regierungshandlungen in seinem Namen erlassen. Er ging sogar so weit, die landesherrlichen Domainen für gute Beüte zu erklären und entweder sie selbst oder die Einkünfte aus derselben an seine Creaturen zu vergeben. Dieser Zustand dauerte bis zu der Katastrophe, welche Gustav IV. Adolf

vom schwedischen Throne stieß. Sein Nachfolger, Karl XIII., schloß Frieden mit dem ewigen Feinde seines Neffen, durch den Vertrag, welchen er am 6. Januar 1810 in Paris unterzeichnen ließ. Der neüe König übernahm die Verpflichtung, dem damals herrschenden Continental-System unbedingt beizutreten, wogegen ihm Buonaparte das Herzogthum Vorpommern und das Fürstenthum Rügen zurückgab, mit Ausnahme jedoch der Domainen, welche während der beinahe drittehalbjährigen französischen Besetzung des Landes verschenkt worden waren; Karl XIII. mußte diese Schenkungen als gesetzmäßig erfolgt anerkennen.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Begebenheiten und Ereignisse im südlichen und westlichen Deütschland nach dem presburger Frieden.

Ein anderes Ergebniß des presburger Friedens besteht aus einer Menge vereinzelter Ereignisse, die jedoch alle aus Einer und derselben Quelle flossen; es ist nämlich von den verschiedenen Gebietsabtretungen, Austauschungen und Erwerbungen zu sprechen, welche dem Frieden von Presburg auf dem Fuße folgten und die immer mehr und mehr die Auflösung des Deütschen Reichs vorbereiteten.

Das erste Beispiel zu diesen, in Bälde überhand nehmenden Usurpationen gab, während des Kriegs zwischen Österreich und dem Gewalthaber Frankreichs, der Kurfürst von Baden. Schon seit langer Zeit warfen die deütschen Fürsten lüsterne Blicke auf die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft, des Deütschen- und des Johanniter-Ordens, die innerhalb ihrer Gebiete belegen waren, eine Lüsternheit, welche bereits 1792—1796 durch den König von Preüßen in den fränkischen Fürstenthümern, und dann nach dem Reichsdeputations-Receß von 1803 sehr lebhaft zum Vorschein kam. Damals war es der Kaiser, welcher vermöge der ihm beiwohnenden Machtvollkommenheit einige Fürsten, die sich jener Gebietseinschüsse bemächtigen wollten, in die gebührenden Schranken zurückzuweisen den Willen und auch noch die Kraft hatte. Als aber französische Kriegsvölker die Erb-

lande des Kaiſers überſchwemmt hatten, da glaubte der badenſche Markgraf, mit dem funkelnagelneüen Kurhut auf dem Kopfe, der ſich nunmehr nicht vor dem Reichsoberhaupte zu fürchten brauchte, alle Rückſichten des Rechts und der Gerechtigkeit aus den Augen ſetzen zu können: — er erließ unterm 3. Dezember 1805 einen offenen Brief, worin er erklärte, daß er die innerhalb der Gränzen ſeines Kurfürſtenthums belegenen Länder der reichsunmittelbaren Ritterſchaft und des Deütſchen Ordens in Beſitz genommen habe. Die geheimnißvollen Ausdrücke, mit denen man die Unrechtmäßigkeit dieſer Maaßregel verſchleiern zu müſſen glaubte, ſind bemerkenswerth. „Die Umſtände", heißt es darin, „und dringende Gründe veranlaſſen uns, um aller fremden und unrechtmäßigen Einmiſchung zuvorzukommen und ſie zu verhindern, unter unſern beſondern Schutz und unter unſere oberherrliche Aufſicht die Orte, Güter und Stellen zu nehmen, wo der gegenwärtige offene Brief angeheftet iſt, mit Allem, was davon abhangt und was dazu gehört." An demſelben Tage erließ der Staatsrath des Kurfürſtenthums Verfügungen, denſelben Gegenſtand betreffend, an die Regierung des Deütſchen Ordens zu Mergentheim, an die des Ordens vom heiligen Johannes von Jeruſalem zu Heitersheim und an die Directorien der Cantone der reichsunmittelbaren Ritterſchaft des Breisgau, der Oſterau, des Odenwaldes, des Hegau, des Algau, am Bodenſee und der Donau. In dieſen Verfügungen ſprach man von Auflöſung der Bande, welche bis dahin die Stände des Reichs zu ihrer Ruhe und dem gemeinen Beſten mit einander verbunden hatten; von Bewegungsgründen, deren Gewalt man nicht habe widerſtehen können, von Maaßregeln, welche die Pflicht der politiſchen Selbſterhaltung und der Aufrechthaltung des Gleichgewichts vorſchriebe; man kündigte darin an, daß wenn die Verhältniſſe aufhören würden, welche dieſe Maaßregel nothwendig gemacht, dieſe als null und nichtig und als nicht geſchehen betrachtet werden ſolle; man verſprach der Ritterſchaft, ſie bei ihren Vorrechten inſoweit zu ſchützen, als dieſelben nach Wiederherſtellung des Friedens ſein und bleiben würden.

Konnte dieſe zweideütig gefaßte Erklärung der Ritterſchaft noch einige Hoffnung laſſen, ſo mußte ſelbige gänzlich ſchwinden, als der Marſchall Berthier ſeinen Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805 erließ, der die franzöſiſchen Kriegsvölker anwies, die Kurfürſten von Baiern, Württemberg und Baden bei Beſetzung der Gebiete des

Ritterordens zu unterstützen, der „zu allen Zeiten ein Helfer Österreichs gewesen sei und innerhalb seiner Besitzungen Anwerbungen für diese Macht zugelassen und sich gegen Frankreich auf den Kriegsfuß gestellt habe".

So verfügte der Befehl eines fremden Soldaten über das Vermögen einer angesehenen Körperschaft, die ihre Gerechtsame in Mitte der zahlreichen Gefahren aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die gebieterische Sprache dieses Soldatenführers mußte jeden wohlgesinnten deütschen Mann empören; allein noch sollte der Augenblick kommen, wo das, von Scheel- und Selbstsucht seiner Fürsten entnervte deütsche Volk die allergrößten Demüthigungen ganz geduldig ertragen mußte. Was jener Tagesbefehl der Ritterschaft zum Vorwurf machte, das gereichte ihr gerade zur höchsten Ehre. Diese Körperschaft hatte in der That zu allen Zeiten eine große Anhanglichkeit an die Person des Reichs-Oberhaupts bewiesen, das ihr seinen Schutz verlieh gegen Übergriffe und selbst — Gewaltthätigkeiten mächtiger Nachbarn, aber auch eine große Anhanglichkeit an das erhabene Fürstenhaus, aus dessen Schooße seit mehreren Jahrhunderten die Kaiser des heil. Römischen Reichs deütscher Nation hervorgegangen waren. So hatte die Reichsritterschaft, wie die Pflicht es ihr gebot, den Kaiser bei Reichskriegen durch ihre freiwillige Beisteüer der charitativa unterstützt. Und wenn sie auf ihren Gütern die österreichische Werbung gestattete, so war es die Reichsverfassung, welche dieses gebot; und nur Willkürgewalt und Unwissenheit konnten daraus einen Kriegszustand gegen Frankreich ableiten!

Der presburger Friede hatte dem Hause Österreich zwei Provinzen entrissen, deren Bewohner mit ihrem Fürstenhause gleichsam verwachsen waren zu Einem Körper, zu Einem Sinn; diese Provinzen waren Tirol und die vorarlbergischen Herrschaften. Die Art und Weise, womit Kaiser Franz diesem braven Alpenvolke ankündigte, daß er es einer andern Macht abgetreten habe, zeichnete sich durch Einfachheit und durch rührende Sprache aus. „Niemals werden die zahlreichen Beweise von Treüe und Anhanglichkeit, welche Tirol mir seit meiner Thronbesteigung gegeben hat, in meinem Gedächtnisse verwischt werden." So sprach der Kaiser, indem er hinzufügte: „Alles, was von mir abhing, hab' ich für die Wohlfahrt des Landes gethan, das bin ich, das seid Ihr überzeügt; und doch hat es nicht in meiner Macht gestanden, diesen schrecklichen Schlag, Eüch von mir zu lassen,

abzuwenden; doch hab' ich, ſo viel mir möglich, zu erwirken geſucht, daß Eüer Land, Tiroler, nicht getheilt und Ihr Eüre Verfaſſung behalten werdet!" Und ebenſo bildete die Anſprache, welche die tiroler Stände ihrem neüen Landesherrn, dem Könige von Baiern, darbrachten, einen gewaltigen Gegenſatz der Aureden, die, gemeinen Sinnes und voll ekelhafter Schmeichelei, den unerſättlichſten Durſt nach Lob zu ſtillen ſuchten und die Zeitungsblätter der damaligen Zeit faſt täglich damit beſudelten.

Der König von Baiern trat aber nicht ſofort in den Beſitz von ganz Tirol. Als die franzöſiſchen Behörden ihm das Land übergaben, kraft eines zu Insbruck am 11. Februar 1806 aufgenommenen Protokolls, behielten ſie zu Gunſten des Königreichs Italien einen Theil deſſen zurück, was man von jeher Wälſch-Tirol zu nennen pflegte, obwol es nicht zu Tirol, ſondern zum Hochſtift Trient, theilweiſe auch zum Hochſtift Brixen gehörte. Doch wurde am 25. Mai zwiſchen dem Marſchall Berthier und dem baieriſchen Miniſter Montgelas ein Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen Wälſch-Tirol dem Könige von Baiern, indeſſen nur unter der Bedingung überlaſſen wurde, daß er kein Feſtungswerk, noch irgend ein Kriegsmagazin anlegen, noch einen Truppencordon ziehen dürfe in dem ganzen gegen Süden belegenen Abſchnitt von Wälſch-Tirol, der begriffen war zwiſchen einer beſtimmten Militärlinie und der Gränze des Königreichs Italien, und ebenſo auf der Entfernung von 500 Klaftern nördlich von dieſer Linie, auf Seite von Deütſch-Tirol.

Der presbürger Friedensſchluß hatte dem vormaligen Großherzoge von Toskana das ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugelegte Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtesgaden genommen und ihm dafür das Herzogthum Würzburg unter dem Titel eines Kurfürſtenthums gegeben. Salzburg und Berchtesgaden, eine ſchwache Entſchädigung der ältern Linie des Hauſes Öſterreich für die ſchönen Provinzen, die ſie abzutreten eben genöthigt worden war, wurde in ihrem Namen am 14. März 1806 in Beſitz genommen; der kaiſerliche Kommiſſarius war Freiherr von Biſſingen.

Der Artikel 12 des presburger Friedens überließ dem Hauſe Öſterreich die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Deütſchen Ordens, abhingen, ſo wie die übrigen Gerechtſame, Grundbeſitzungen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden

des Friedensvertrags zum Großmeisterthume gehörten, um, mit der Würde eines Großmeisters des Ordens, von demjenigen der Erzherzoge des Hauses Österreich erblich besessen zu werden, der dafür vom Kaiser werde ausersehen werden. Kraft dieses Artikels ließ Kaiser Franz II. das Großmeisterthum am 18. Februar 1806 durch den Freiherrn Hügel in Besitz nehmen; allein schon am 22. März übergab er es seinem Bruder, dem Erzherzoge Anton Victor, der seit dem 30. Januar 1804 durch Verzichtleistung des Erzherzogs Karl, Großmeister des Deütschen Ordens war.

Man hat es als eine Eigenthümlichkeit angesehen, die jedoch nicht ohne Grund gewesen ist, daß nicht der Kurfürst-Großherzog Ferdinand, sondern sein Bruder, der Kaiser des Deütschen Reichs, die Besitzergreifung des Fürstenthums Würzburg bewirkt hat. Der Akt, durch den sie am 1. Februar 1806 vor sich ging, stützt sich darauf, daß die Abtretung dieses Fürstenthums auch zu Gunsten des Kaisers, in Folge seiner Erbrechte, geschehen ist, und er drückt sich dahin aus, daß die Besitznahme im Namen beider Brüder erfolge. Nebenbei erhoben sich Schwierigkeiten mit Baiern über die Gränzen des Fürstenthums, von dem einige Ämter früher abgezweigt worden waren; doch wurden diese Schwierigkeiten durch Frankreichs Vermittelung beseitigt.

Seit dem 21. Dezember 1805 hatten die Baiern die Stadt Augsburg militärisch besetzt. Da diese bisherige freie Reichsstadt dem Kurfürsten durch den presburger Frieden überlassen worden war, so übergab sie ein französischer Kommissarius am 4. März 1806 den Bevollmächtigten des Königs von Baiern. Ein badenscher Bevollmächtigter, Freiherr Drais, nahm am 6. Januar, Namens seines Herrn, den Breisgau und die Ortenau in Besitz.

Nur erst durch das allgemeine Gerücht wußte man etwas von den Abtretungen, die Preüßen durch den wiener Vertrag vom 15. December 1805 mit seinen fränkischen Fürstenthümern vorgenommen hatte, als am 23. Februar 1806 der Marschall Bernadotte, an der Spitze von 20,000 Mann Franzosen, in das Fürstenthum Ansbach einrückte und am 24. eine öffentliche Kundmachung erließ, worin er der Einwohnerschaft verkündete, daß kraft einer zwischen Preüßen und Buonaparte abgeschlossenen Übereinkunft, dieses Land den französischen Kriegsvölkern in dem nämlichen Augenblicke übergeben werden müsse, wo die Preüßen in die kur-braunschweigischen

Lande einrückten. Die Behörden des Landes, von dieſer Beſetzung nicht in Kenntniß geſetzt, vermuthlich weil das Berliner Kabinet nicht an eine ſo große Haſt dachte, daher auch in dieſer Beziehung ohne alle Anweiſung, proteſtirten gegen dieſen Gewaltſtreich der Franzoſen. Die geheimnißvollen Umſtände, welche dieſes Ereigniß begleiteten, wurden erſt in der Folge klar, als man erfuhr, daß der König von Preußen den wiener Vertrag erſt am 8. März mit ſeiner Beſtätigungsformel verſehen hatte. Man erkannte damals, daß die plötzliche Beſetzung des Fürſtenthums Ansbach den Zweck hatte, den König zur Erklärung zu zwingen, indem man wider ſeinen Willen das Geheimniß des wiener Abkommens zu einem öffentlichen machte. Die Beſorgniß auf Widerſtand zu ſtoßen, war die Veranlaſſung, daß Bernadotte mit einer ſo großen Macht an den Pforten des Landes erſchien. Der König von Preußen hatte einen Kommiſſarius, Nagler (nachmaligen Generalpoſtmeiſter und langjährigen Bundestaggeſandten), nach Ansbach geſchickt mit einer unterm 26. Februar 1806 ausgefertigten Vollmacht, das Land den Franzoſen zu übergeben; allein dieſe Übergabe zog ſich in die Länge, ſo daß die Verwaltung des Landes im Namen des Königs von Preußen ihren Fortgang hatte, unterdeß die Franzoſen die Fürſtenthümer militäriſch beſetzt hielten.

Erſt unterm 24. Mai 1806 erließ Nagler eine öffentliche Verkündigung des Inhalts, „daß, nachdem in Folge eines zwiſchen Frankreich und Preußen abgeſchloſſenen Vertrags, das Fürſtenthum Ansbach, im Namen des Königs von Baiern, vom Marſchall Bernadotte militäriſch beſetzt worden ſei, der König von dem Tage an auf den Beſitz Verzicht leiſte und darin willige, daß es an Baiern übergeben werde.“ Zu gleicher Zeit erfolgte eine Kundmachung des Königs von Baiern, vom 20. Mai, die in demſelben Sinne abgefaßt war.

Nicht unbeachtet darf es bleiben, daß dieſe zwei offenen Briefe, der preußiſche ſowol als der baierſche, ſich auf die zwiſchen Preußen und Frankreich abgeſchloſſene Übereinkunft beziehen, und daß darin gar nicht die Rede iſt von einem Akt, kraft deſſen das Fürſtenthum Ansbach an Baiern abgetreten worden wäre. Es folgt daraus, daß der einzige Titel, der Baierns Recht auf dieſes Land bildet, einer Seits, der Vertrag von Wien iſt, durch den es Preußen an Frankreich abgetreten hat, und auf der andern Seite die Übereinkunft, kraft deren Buonaparte das Fürſtenthum Ansbach gegen das Herzogthum

Berg vertauscht hat. Preußen hat auf Ansbach zu Gunsten Frankreichs Verzicht geleistet, nicht aber zu Gunsten Baierns. Es folgt daraus, daß, sobald die zwischen Frankreich und Preußen auf den wiener Vertrag vom 15. Dezember 1805 eingegangene Verbindlichkeit aufgehört hat, die Verzichtleistung Preußens auf dieses Land nicht mehr von Wirkung gewesen sei, und die preußische Regierung den Besitz desselben habe zurückverlangen können. Dieser Fall ist eingetreten. Der pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich und Preußen besagt in einem Zusatzartikel: „Obgleich der zu Basel am 5. April 1795 geschlossene Friedensvertrag, der tilsiter vom 9. Juli 1807, das pariser Abkommen vom 20. September 1808, so wie alle Übereinkünfte und Akte irgend einer Art, die seit dem baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossen worden sind, durch den gegenwärtigen Vertrag der That nach ihre Gültigkeit verloren haben, so haben die hohen vertragenden Parteien es doch hier nothwendig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die besagten Verträge aufhören verbindlich zu sein für alle ihre Artikel, mögen sie offenkundige oder geheime sein, und daß sie gegenseitig auf alle Rechte Verzicht leisten und sich von jeder Verpflichtung frei machen, die daraus abgeleitet werden könnten."

Kraft dieses Artikels des pariser Friedens von 1814 hat Frankreich es anerkannt, daß Preußen mit allem Grunde sich wieder in den Besitz des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Neufchâtel gesetzt hat; ebenso mußte Preußens Verzichtleistung auf seine Rechte an das Fürstenthum Ansbach von dem nämlichen Augenblicke an als nicht geschehen betrachtet werden; und wenn diese Macht sich nicht wieder in den Besitz des Landes Ansbach gesetzt hat, so muß man ihr Verhalten Bewegungsgründen einer höhern Art zuschreiben. Wenn aber Preußen von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, so hat es doch nicht darauf verzichtet; denn Hardenberg, sein erster Bevollmächtigter auf dem wiener Kongresse, hat in der Sitzung des deütschen Comité vom 29. Oktober 1814 förmlich erklärt, daß Preußen das Fürstenthum Ansbach nicht als einen Zubehör von Baiern betrachte.

So wie Preußen in seine Rechte auf das Fürstenthum Ansbach von dem Augenblicke an zurückgetreten ist, als sich seine Verhältnisse zu Frankreich änderten, ganz auf dieselbe Weise verlor Baiern alle Ansprüche, welche es auf dieses Land Seitens Frankreich besaß, von

dem Augenblicke an, als seine Beziehungen zu dieser Macht ihr Ende erreichten. Unbekannt ist es, ob es mit Absicht geschah, als Buonaparte den Besitz des Fürstenthums Ansbach für den König von Baiern so precair gemacht hat. Man erzählte sich damals, daß Buonaparte dieses kleine reizende Land von 58 Q.-M. mit 238,560 Einwohnern und 550,000 Thlr. jährlicher Einkünfte dem Erbprinzen von Baiern, als selbstständiges Fürstenthum zugedacht habe, um Maximilian Joseph's zweiten Sohn, den Prinzen Karl Theodor, auf den Thron zu bringen!

Gleich unbekannt ist der Vertrag, vermöge dessen Maximilian Joseph, König von Baiern, das seinem Hause gehörende, aus der Jülich'schen Erbschaft stammende Herzogthum Berg an Buonaparte abgetreten hat. Nur das weiß man, daß die Überlassung dieses Landes der Preis war für das Fürstenthum Ansbach. Der König von Baiern hatte, als er noch Kurfürst war, das Herzogthum Berg unterm 17. Dezember 1803 als Apanage- oder vielmehr als Parage-Gut dem Herzoge Wilhelm in Baiern, seinem Schwager, und Haupte der pfalzgräflichen Linie von Birkenfeld, überwiesen, der auf dasselbe nunmehr Verzicht leisten mußte, — gegen welche Schadloshaltung?

Am 16. März 1806 verkündete ein preußischer Kommissarius zu Wesel durch öffentlichen Anschlag, daß der König das Herzogthum Cleve an Buonaparte überlassen und dieser es sich vorbehalten habe, den Fürsten zu bezeichnen, dem dieses Land künftig gehören solle. Fünf Tage darauf wurde der neüe Fürst der Herzogthümer Cleve und Berg im Lande ausgerufen. Ein Befehl Buonaparte's vom 15. März 1806 hatte ihn ernannt: es war sein Schwestermann, der Marschall Joachim Murat. Die Großadmiralswürde von Frankreich, welche ihm schon früher ertheilt worden war, wurde gleichzeitig für erblich in seiner Familie erklärt. Am 27. März 1806 hielt der neüe Herzog von Cleve und Berg seinen feierlichen Einzug in Düsseldorf.

Der König von Preußen und der Kurfürst von Baiern hatten diese Länder der Jülich'schen Erbschaft als Reichsstände, mithin ohne volles Hoheitsrecht, besessen. Buonaparte gab sie seinem Schwager, dem Wortlaute nach zwar mit voller Souverainetät, allein diese stand nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit war es anders. Buonaparte kannte, seitdem er sich am 4. Dezember 1804 die Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt, kein Deütsches Reich mehr. Er sah sich als Erbe oder Wiederhersteller des Reiches Karl's des Großen an, wie er das nur zu oft selbst ausgesprochen hat. Die vermöge des Rechts der Er-

oberung erworbenen Länder diesseits des Rheins verband er anfangs nicht unmittelbar mit seinem Reich, in welchem Falle er ihnen hätte Präfekten vorsetzen müssen, sondern knüpfte sie mittelbar an sich durch Verleihung derselben an seine Verwandten und die ausgezeichnetsten seiner Soldaten ꝛc. So war denn Murat, der Herzog von Cleve und Berg, nicht eigentlich ein souverainer Herr, sondern ganz einfach ein Lehnsträger des Buonaparte'schen Kaiserreichs, der von seinem Oberherrn nach Gefallen entfernt werden konnte, wie es denn auch bald darauf geschehen ist. Die erblich erklärte Großadmiralswürde von Frankreich erinnerte an eins der Erzämter im weiland heiligen Römischen Reiche und machte ihren Inhaber, als Herzog von Cleve und Berg, noch mehr zum gehorsamlichen Vasallen des Imperators, in dessen Händen er ewige Treüe schwören mußte, wie es wenigstens vom Marschall Berthier bekannt ist, der am 30. März 1806 mit dem Fürstenthume Neufchâtel belehnt wurde.

Wäre das Geheimniß des Rheinbundes, der um jene Zeit vorbereitet wurde, nicht bald darauf gebrochen worden, so würde man es nicht begreifen, was die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg bewegen konnte, mit Buonaparte am 12. März 1806 zu Mainz einen Vertrag zu schließen, vermöge dessen das Haus Nassau die der Stadt Mainz gegenüber und auf der Petersinsel liegenden Gemeinden Castel und Kostheim mit voller Oberherrlichkeit an Frankreich abtrat. Als Brückenkopf auf rechtem Rheinufer für die Festung Mainz von äußerster Wichtigkeit, konnte Buonaparte die Erwerbung jener Gemeinden wol an ein Geldgeschäft knüpfen; denn ein solches war die Abtretung von Castel und Kostheim. Frankreich übernahm einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden, welche auf den Ländern hafteten, die dem Hause Nassau durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugefallen waren, und verbürgte sich überdem für die Untheilbarkeit seiner Besitzungen. Kehl war vom Kurfürsten von Baden bereits am 20. Dezember 1805 vermittelst eines Vertrags abgetreten worden, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist. Die wirkliche Vereinigung von Kehl, Cassel und Kostheim mit dem französischen Kaiserreiche kam jedoch erst im Jahre 1808, durch Senatsbeschluß vom 21. Januar, zu Stande.

Der Reichsdeputations-Receß von 1803 hatte den Johanniter-Orden in Deütschland und sein Fürstenthum Heitersheim nicht allein bestehen lassen, sondern ihm sogar Entschädigungen für einen Theil

ſeiner Verluſte bewilligt. Die Kurfürſten von Württemberg und Baden waren es, welche die Beſitzungen dieſes Ordens, mochten ſie innerhalb der Gränzen ihrer Lande oder in deren Nachbarſchaft liegen, für gute Beüte erklärten. Während des öſterreichiſchen Kriegs von 1805 hatte ſich der Kurfürſt von Württemberg der Grafſchaft Bondorf, die dem Orden gehörte, und der Kurfürſt von Baden eines andern Theils der Ordensgüter bemächtigt. Der Orden warf ſich darauf Baiern in die Arme, ohne Zweifel mit der Hoffnung, durch den Schutz dieſer Macht ſich aus dem Schiffbruch zu retten. Der zweite Sohn des Königs von Baiern war mit der Würde des Großpriors der baieriſchen Zunge bekleidet. Dieſes Verhältniß ſcheint Anlaß geweſen zu ſein, dem Könige den Gedanken einzuflößen, ſeinem Hauſe den Beſitz des Groß-Priorats des Ordens auf dieſelbe Weiſe zu ſichern, wie das Großmeiſterthum des Deütſchen Ordens dem Hauſe Öſterreich geſichert worden war. Denn Montgelas, der Miniſter des neüen Königs, erließ am 14. Januar 1806 an den Herrenmeiſter von Flachslanden ein Schreiben, worin es hieß, Buonaparte ſei damit einverſtanden, daß die Würde des Großpriors von Deütſchland mit der des Großpriors der baieriſchen Zunge, in der Perſon des Prinzen Karl Theodor, zweiten Sohnes des Königs, vereinigt werde, und demgemäß die Höfe von Stuttgart und Karlsruhe benachrichtigt worden ſeien, den Orden im Genuß ſeiner Güter nicht weiter zu ſtören.

Demnächſt kam am 28. Januar 1806 zu München ein Vertrag zwiſchen dem Könige von Baiern und ſeinem Sohne, dem Prinzen Großprior von Deütſchland, zu Stande, folgenden weſentlichen Inhalts: Der König nimmt unter ſeinen unmittelbaren Schutz und Schirm die alten Beſitzungen des Großpriorats in Deütſchland und will dafür Sorge tragen, daß ihm die von der Reichsdeputation bewilligten Entſchädigungen zu Theil werden. — Das Großpriorat von Deütſchland ſoll auch künftighin eine abgeſonderte Zunge bilden, ſo wie ein beſonderes Priorat nebſt zugehörigem Kapitel. Die Vereinigung der zwei Würden des Großpriors von Deütſchland und des Großpriors von Baiern in der Perſon des Prinzen Karl Theodor ſoll nach derſelben nicht die Vereinigung der beiden Zungen und der beiden Kapitel zur Folge haben. — Der Prinz Großprior wird auch dann aller ſeiner Rechte und Gerechtſame, Ehren und Vorzüge theilhaftig bleiben, wenn er ſich etwa vermälen ſollte. Da er nicht beſtändig am Sitz des Großpriorats wohnen kann, ſo wird er einen

Statthalter aus den drei ersten Würdenträgern des Priorats ernennen, nämlich entweder den Großprior von Ungarn, oder den von Dacien, oder endlich den Großprior der Ballei Brandenburg. — Andere Bestimmungen des Vertrags bezogen sich auf die innere Einrichtung des Ordens; allein da der Orden kurze Zeit darauf in den Staaten des Königs von Baiern sein Ende erreichte, so ist es unnütz, bei diesen Einzelheiten zu verweilen. Die Aufhebung erfolgte durch königlichen Erlaß vom 8. September 1808; alle Güter des Ordens wurden eingezogen und ihre Einkünfte zur Ausstattung der Bisthümer und zum Unterhalt der öffentlichen Lehranstalten bestimmt.

Der luneviller Friedensschluß hatte vom Breisgau den auf dem linken Rheinufer belegenen und unter dem Namen des Frickthals bekannten Theil abgelöst. Die französische Regierung übergab ihn der Schweiz, die ihn dem Canton Argau einverleibte. Die innigen Beziehungen, welche zwischen dem Frickthal und dem Breisgau seit Jahrhunderten bestanden hatten, machten ein Abkommen nothwendig, kraft dessen die neüen Verhältnisse beider Länder zu ordnen und zu regeln waren. Der Kurfürst von Baden, durch den presburger Frieden Besitzer des Breisgau geworden, und die Regierung des Cantons Argau, ernannten demgemäß Bevollmächtigte, welche in der Stadt Arau zusammentraten, und daselbst am 17. September 1808 einen Vertrag folgenden Inhalts unterzeichneten:

Im 1. und 2. Artikel wird die Gränze, als welche der Stromstrich des Rheins gilt, so wie das Eigenthum an den über den Strom führenden Brücken geregelt. Die Städte Rheinfelden und Seckingen, erstere zu Argau, letztere zu Baden gehörig, behalten eine jede das Eigenthum ihrer Brücke und ihres Zolls; die Brücke und der Zoll von Kaiserstuhl ist ein ausschließliches Eigenthum des Großherzogs von Baden. Die Laufenburger Brücke nebst Zoll werden unter die zwei auf beiden Ufern belegenen Theile der Stadt getheilt, nach dem Verhältnisse, in welchem jeder Theil am Gemeindevermögen nach den Bestimmungen des Art. 13. Theil haben wird. — Jede der vertragenden Parteien wird auch fernerhin die Wasserzölle erheben, in deren Besitz sie sich befindet. Art. 3. — Die Schifffahrt gehört gleichmäßig den Stromanwohnern, besondere Übereinkünfte vorbehalten, wie es eine für die Rheinstrecke zwischen Seckingen und der Grenzach giebt. Diese Übereinkunft, gemeinhin unter dem Namen des Briefes vom Monat Mai 1767 bekannt, wird erneüert, doch etwas verändert aus

dem gegenwärtigen Vertrage hinzugefügt. Art. 4. — Die Fiſcherei-Gerechtigkeit wird nach dem Herkommen geregelt. Art. 5. — Der große oder kaiſerliche Zoll, welcher in Rheinfelden und Waldshut von allen zu Lande und zu Waſſer durchgehenden Waaren gezahlt wird, und die Abgabe, welche man das Laufenburger Geleit nennt, werden unter die beiden vertragenden Parteien nach derjenigen Weiſe vertheilt, die in den Artikeln 6 und 8. beſtimmt iſt. — Die Poſten zu Rheinfelden, Stein und Groß-Laufenburg verbleiben dem Canton Argau, der ſich bereit erklärt, in dieſer Beziehung ein Abkommen mit dem Fürſten von Thurn und Taxis zu treffen, der dazumal noch im Beſitz des badenſchen Poſtweſens war. Art. 9. — Argau wird den Perſonen, welche im Frickthal eine Anſtellung gehabt haben, auch ihren Wittwen und Kindern die ihnen bewilligten Penſionen nach wie vor auszahlen laſſen, doch nur ſo lange, als ſie im Canton ihren Wohnſitz behalten. Art. 10. — Die Archive werden je nach Verhältniß der Örtlichkeit, auf die ſie ſich beziehen, zur Theilung kommen. Art. 11. — Die Güter und Einkünfte der geiſtlichen, frommen und Unterrichtsanſtalten, die in den Gebieten der beiden vertragenden Parteien liegen, werden gegenſeitig dieſen Stiftungen erſtattet, und der darauf gelegte Sequeſter wird alſobald aufgehoben werden. Art. 12, 15, 16. — Die Art. 13 und 14 beſtimmen die Grundſätze, nach denen die Gemeinde- und geiſtlichen Güter der Stadt Laufenburg zwiſchen dem badenſchen und ſchweizer Theil dieſer Stadt getheilt werden ſollen.

Fünfundzwanzigſtes Kapitel.

Untergang des heiligen Römiſchen Reichs deütſcher Nation im Jahre 1806.

Kleinere Veränderungen im Reich, in dem Zeitraume von 1792—1806.

Die Rheinbunds-Akte, welche dreizehn deütſche Fürſten am 12. Juli 1806 mit dem Gewaltgebietiger auf dem ſelbſt geſchaffenen Kaiſerthrone Frankreichs ſchloſſen, vollendete den Einſturz des Gebäudes der Reichsverfaſſung, das in ſeinen tiefſten Grundmauern

zuletzt durch den presburger Frieden erſchüttert worden war. Die Errichtung des Rheinbundes muß als die ſich von ſelbſt verſtehende Folge eines Vertrags angeſehen werden, kraft deſſen das Reichsoberhaupt in ſeiner Ohnmacht eingewilligt hatte, daß drei Stände des Reichs das Band zerreißen durften, vermittelſt deſſen ſie an einen politiſchen Körper gebunden waren, den man ſeit drittehalb Jahrhunderten mit Recht als ein Bollwerk der Unabhangigkeit der eüropäiſchen Staaten betrachtet hatte. Bevor wir aber näher auf einen Pact eingehen, der Deütſchland das Siegel der Knechtſchaft aufgedrückt hat, müſſen wir noch von einigen anderen Ereigniſſen ſprechen, welche, ohne, wie jener Bund, natürliche Ergebniſſe des presburger Friedens zu ſein, doch als Folge dieſes Friedensſchluſſes eingetreten ſind, und die Kataſtrophe eingeleitet haben, die zu berichten, wir die traurige Pflicht haben.

Das Recht, die geiſtlichen Kurfürſten, die Erzbiſchöfe, die Biſchöfe, die Pröpſte und Äbte in der deütſchen Kirche zu wählen, gebührte den Kapiteln, die zu den Sitzen dieſer Kirchenfürſten gehörten. Dieſe Kapitel beſtanden aus Chorherren, die aus den älteſten Haüſern der deütſchen Ritterſchaft entſprungen waren, welche als eine ihrer ſchönſten Vorrechte das Recht betrachtete, dem Reiche Fürſten zu geben, von denen einige unmittelbar nach den gekrönten Haüptern den Rang hatten, und ſelbſt den Königen vorangingen, die mit ihnen zuſammen Glieder deſſelben politiſchen Körpers waren. Die Rechte des erſten dieſer Kapitel, des Kapitels zu Mainz, waren durch den Reichsdeputations-Hauptreceß von 1803, ſo wie durch die päpſtliche Bulle vom 1. Februar 1805, auf das Kapitel zu Regensburg übertragen worden, und der Receß hatte ausdrücklich geſagt: „Der Kurfürſt-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten ſeiner ehemaligen Metropole gewählt werden.“

Wie über die Maßen erſtaunen und verwundern mußten ſich die Herren auf dem Reichstage, als der Freiherr Albini, Miniſter des Kurfürſten-Erzkanzlers, am 27. Mai 1806 mit einer gar wunderſamen Erklärung zum Vorſchein kam! Nachdem er ein Klage-, ja ein Jammerlied darüber angeſtimmt hatte, daß es dem Kurfürſten, ſeinem Herrn, trotz aller angewandten Mühe und Sorge noch nicht gelungen ſei, die katholiſche Kirche Deütſchlands gleichförmig nach Vorſchrift des neüeſten Reichsgrundgeſetzes einzurichten, habe er dem Reichstage zu berichten, daß er ſogar dahin noch nicht gekommen ſei,

das Kapitel seiner Metropolitankirche zusammenzusetzen; daß die dem Erzkanzler überwiesenen Einkünfte auf die manchfaltigste Weise beeinträchtigt worden seien, was nach Ableben des gegenwärtigen Würdenträgers sehr wahrscheinlich noch mehr anwachsen würde. Der Minister verkündete, daß der Kurfürst-Erzkanzler in Folge seines vorgerückten Alters nicht länger anstehen dürfe, sich einen Gehülfen zu wählen, der sein Nachfolger werden könne, und der die Eigenschaften, den persönlichen Einfluß und die nöthigen Beschützer besitze, um ihm, während des Überrestes seiner Regierung, die Aufrechthaltung seiner Vorrechte und die Erhaltung des kurfürstlichen Staats zu erleichtern und die Festigkeit desselben nach seinem Tode sicherzustellen; daß, nach Erwägung aller dieser Umstände, der Kurfürst-Erzkanzler gemeint sei, seine Wahl auf keine würdigere Person zu lenken, als auf den Cardinal Fesch, dessen Vorfahren sich im 15. und 16. Jahrhundert im Dienste der Nation ausgezeichnet hätten, und der, weil er im kräftigsten Lebensalter stehe und mit dem römischen Purpur bekleidet sei, im höchsten Grade all' die Eigenschaften in sich vereinige, die zu dieser Stellung erforderlich seien; daß der Kurfürst diesen Prälaten vom Papste als seinen Coadjutor und Nachfolger verlangt, und von all' diesen Schritten dem Reichsoberhaupte, wie es sich gebühre, Kenntniß gegeben habe, dessen Weisheit einen Entschluß nur billigen könne, der von den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt werde.

So glaubte der erste Reichsfürst, der erste Würdenträger des Deütschen Reichs, daß eine Verletzung seiner Pflichten, die einem Buonaparte nur Verachtung einflößen konnte, diesen bewegen würde, die politische Existenz des deütschen Erzkanzlers zu schützen und zu verbürgen. Um so mehr hat man Grund, dieses wahrhaft schamlose Betragen unbegreiflich zu finden, weil nicht vorauszusetzen ist, daß der Kurfürst keine Kenntniß von den Unterhandlungen gehabt habe, die zur nämlichen Zeit in Paris wegen Errichtung des Rheinbundes im Gange waren, bei dem Buonaparte sich das Recht anmaßte, den Nachfolger des Fürsten-Erzkanzlers zu ernennen.

Kaiser Franz verbarg das Mißfallen nicht, welches ein so unkluger, ein so gesetzwidriger Schritt in ihm erweckt hatte. „Erzkanzler des Reichs," so sprach er Karl von Dalberg in seinem Antwortschreiben an, „Ihr kennt Eüere Pflichten zu gut, als daß es nothwendig wäre, Eüch Das ins Gedächtniß zurückzurufen, was der westfälische Friede in Bezug auf die Aufrechthaltung der Statuten

der deütſchen Erzbisthümer und Bisthümer angeordnet; was, mit Rückſicht auf die ehemalige Metropolitankirche zu Mainz, das neüeſte Grundgeſetz, der Receß der Reichsdeputation beſtätigt hat, und was durch die von S. Heiligkeit zu Paris gehaltene Conſiſtorial-Akte aufs neüe verbürgt worden iſt, endlich auch die Pflichten, welche die kaiſerliche Wahlkapitulation in ſolchem Falle dem Reichsoberhaupte auferlegt."

Der Schritt des Erzkanzlers brachte in Paris einen ganz andern Eindruck hervor. Buonaparte kündigte dem Senate an, daß er, im Namen des Cardinals Feſch, die Ernennung zum Coadjutor angenommen habe. Dieſes Ereigniß hatte jedoch, wie wir ſehen werden, keine Folge; Buonaparte verfügte auf andere Weiſe über die Beſitzungen des Kurfürſten-Erzkanzlers.

Ein anderes Ereigniß und Vorläufer der Rheinbunds-Akte fand im nördlichen Deütſchland ſtatt. Guſtav IV. Adolph von Schweden, Herzog in Vorpommern, hatte ſich bei mehr als einer Gelegenheit als ein eifriger Vertheidiger der deütſchen Verfaſſung kund gegeben. Am 13. Januar 1806 hatte er auf dem Reichstage die Erklärung abgeben laſſen, daß die geſetzwidrigen Handlungen, welche mehrere Reichsſtände ſich erlaubt hätten, und die allen Grundſätzen der Ehre und der Tugend Hohn ſprächen, ihm Veranlaſſung gegeben hätten, von jetzt an nicht mehr an den Berathungen des Reichstags Theil zu nehmen. Wenn der König von Schweden dieſe Drohung nicht ausführte und wenn er, einige Zeit nachdem er ſie gemacht, ſich entſchloß, die Beſchwerden, welche er gegen den König von Preüßen hatte, an den Reichstag zu bringen, ſo durfte man aus der edlen Entrüſtung, welche ihm die Geſetzwidrigkeit einiger Handlungen der Stände im ſüdlichen Deütſchland eingeflößt hatte, unbedenklich den Schluß ziehen, daß man es bei ihm mit einer wirklich fürſtlichen Geſinnung zu thun habe, die es ſich nie geſtatten würde, ebenfalls das Beiſpiel eben ſo willkürlicher Handlungen zu geben.

Der König von Schweden ſtand an der Spitze ſeiner Truppen, die das Herzogthum Lauenburg verlaſſen hatten und nach Schwediſch-Pommern zurückgegangen waren. Die Stände dieſer Provinz, von ihrem verfaſſungsmäßigen Rechte Gebrauch machend, hatten ſich der Errichtung der Landwehr widerſetzt, die der König-Herzog anbefohlen hatte. Die pommeriſche Regierung, welche unmittelbar von der Perſon des Fürſten abhing, ſcheint den König wegen der Unterſtützung

verſtimmt zu haben, die ſie den Vorſtellungen der Stände zu Theil werden ließ gegen eine Maßregel, welche man ebenſo den Intereſſen des Landes, als der Verfaſſung zuwider erachtete.

Statt treuen Räthen wegen des Muthes Rechnung zu tragen, den ſie gezeigt hatten, als ſie die Intereſſen ihres Landes gegen einen Fürſten vertheidigten, in deſſen Händen ihre bürgerliche Exiſtenz lag, ſah Guſtav IV. Adolph dieſen verfaſſungsmäßigen Widerſtand als ſtrafbare Widerſetzlichkeit an, caſſirte alle Mitglieder der Regierung zu Stralſund vermittelſt eines Reſcripts, welches er am 18. Juni 1806 an den Freiherrn Eſſen, ſeinen Statthalter in Schwediſch-Pommern, richtete und worin er dieſen zugleich zum alleinigen Vollſtrecker ſeiner Befehle beſtellte.

Dieſer ebenſo ungerechten, als nach deütſchen Geſetzen rechtswidrigen Handlung folgte am 26. Juni eine andere völlig willkürliche und ebenſo der Reichsverfaſſung widerſprechende That. In einem Schreiben, welches er an dem gedachten Tage an den Freiherrn Eſſen richtete, ſagte der König, wie er ſchon ſeit langer Zeit zu ſeinem Ärger die Wahrnehmung habe machen müſſen, daß allen Plänen, die er für die Wohlfahrt ſeiner deütſchen Unterthanen gefaßt habe, von Leüten entgegengearbeitet würde, die bei jeder Gelegenheit auf Privilegien pochten; daß dieſe Vorkommniſſe in ihm die Überzeügung habe entſtehen laſſen, die Verfaſſung von Pommern ſei mangelhaft und ſchlecht, daß dieſe Überzeügung den höchſten Grad von Gewißheit gewonnen habe, ſeitdem er vernommen, daß ſeine Befehle zur Errichtung der Landwehr Widerſtand gefunden hätten bei den Ständen, die ſich ſogar herausgenommen, auf den Entſcheid der höchſten Gerichtshöfe des Reichs zurückgehen zu wollen; daß in Folge deſſen er hiermit die Verfaſſung ſeiner deütſchen Provinzen für null und nichtig erkläre und die Landſtände, wie hierdurch geſchehe, auflöſe; daß er aber, um den Beweis zu liefern, daß alle ſeine Maßnahmen nur das Glück ſeiner Unterthanen zum Ziele hätten, er in Pommern die ſchwediſche Verfaſſung einführe, ihrem ganzen Umfange nach, wie ſie durch die Akte vom 21. Auguſt 1772 und durch die vom 21. Februar und 3. April 1789 zu Recht beſtände. Eine nothwendige Folge dieſer Maßregel war das königliche Edikt vom 10. Juli 1806, welches die Dienſtbarkeit in Pommern aufhob, die von dem Augenblicke an nicht mehr von Beſtand ſein konnte, wo die Bauern berufen waren, einen der Stände, einen der integrirenden Theile der geſetzgebenden Gewalt zu bilden.

Es hieß alle Volksrechte verkennen, es hieß gegen Kaiſer und Reich und ihre Macht ſich empören, darum ſeine Unterthanen zu ſtrafen, weil ſie ſich auf die Entſcheidung der höchſten Gerichte im Reich berufen hatten, und eine Verfaſſung zu vernichten, die auf Grundgeſetzen und Verträgen beruhte; das hieß durch ſein Beiſpiel die Geſetzwidrigkeiten bekräftigen, die ſeit Abſchluß des presburger Friedens begangen worden waren, und im Voraus zu den Uſurpationen ermächtigen, welche die Rheinbunds-Akte im vollſten Maaße auszuſchütten im Begriff ſtand; und dieſes Beiſpiel war um ſo gefährlicher, als es gerade der König von Schweden war, der es gab, ein Fürſt, der, bei allen ſeinen Wunderlichkeiten, doch immer eine große Achtung für die Aufrechthaltung und Ausübung des Sittengeſetzes an den Tag gelegt hatte. Vergebens war es, als er, um den peinlichen Eindruck zu verwiſchen, den dieſe deſpotiſche Handlung in den Geiſtern zurückgelaſſen hatte, am 5. Juli feierlichſt erklärte, es ſei nicht ſeine Abſicht, ſein Herzogthum Pommern vom Deütſchen Reich zu trennen.

In der nämlichen Zeit ſah man auch ein Ereigniß, das in den Jahrbüchern der deütſchen Geſchichte bis dahin ohne Vorgänger war: ein halbſouveraines Haus leiſtete freiwillig auf ſeine Unabhangigkeit Verzicht, um ſich einem mächtigeren Nachbar zu unterwerfen.

Die Grafen Fugger gehören nicht zu den ganz alten Haüſern; ihre adliche Würde iſt nicht mit ihrem Blute auf den Schlachtfeldern des frühern Mittelalters erkauft worden; ſie verdanken dieſelbe der Gewerbthätigkeit ihrer Vorältern, welche, nachdem ſie unter ihren Mitbürgern Wohlſtand verbreitet hatten, ſie in den Stand ſetzten, auch dem kaiſerlichen Oberhaupte des Deütſchen Reichs nützliche und uneigennützige Dienſte zu leiſten. Johann Fugger, ein Webersmann aus dem Dorfe Graben, in der Nähe von Augsburg, erhielt, nachdem er die Tochter eines Bürgers dieſer freien Reichsſtadt zur Hausfrau bekommen, im Jahre 1370 daſelbſt das Bürgerrecht, in damaligen Zeiten ein koſtbares und ſchwer zu erlangendes Recht. Er wurde der Schöpfer eines, für Augsburg und ſeine Umgebungen ſehr einträglichen Handelszweiges, und übertrug ſein Gewerbe wie ſeine Liebe zur Sparſamkeit auf ſeine Kinder. Seine Enkel Ulrich, Georg und Jakob erweiterten durch ſeltenen Fleiß, Geſchicklichkeit, Pünktlichkeit, Redlichkeit und die dem wahren Kaufmann eigenthümliche Sparſamkeit ihre Handelsgeſchäfte außerordentlich und legten den Grund zum

großen Flor der Familie, wozu die Heirat Jakob Fugger's mit der Schweſter des berühmten Handelsherrn Wilhelm von Rehm nicht wenig beitrug, indem die Fugger dadurch aus der Weberzunft in die Kaufmannsſtube kamen. Dieſer Jakob Fugger erhielt 1473 vom Kaiſer Friedrich III. ein Wappen mit drei Lilien und ward vom Kaiſer Maximilian in den Adelſtand erhoben. Jakob ſetzte ſeine Brudersſöhne zu Erben ein, welche Karl V., dem ſie ungeheure Summen vorgeſchoſſen hatten, ohne deren Erſtattung zu beanſpruchen, 1530 in den Freiherren- und Grafenſtand erhob. Sie wurden, wie an einem andern Orte gezeigt worden iſt, die Gründer von zwei Hauptlinien, davon ſich jede wieder in mehrere Nebenzweige ſpaltete (I. 1., S. 278). Ihre Beſitzungen liegen, wie gleichfalls nachgewieſen worden iſt, in demjenigen Theile von Schwaben, der zwiſchen der Donau und dem Lech eine Gabel bildet und von der Iller und Günz durchſchnitten iſt. Vor 50 Jahren ſchätzte man ihre Bodenfläche auf 20 – 22 Q.-M. mit 45—48,000 Einwohnern, und ihre Einkünfte auf 260,000 Gulden, diejenigen ungerechnet, welche aus den Fugger'ſchen Gütern in Öſterreich fließen. Ein Zweig des Hauſes, der letzte des Jakob Fugger'ſchen Hauptaſtes, nachdem die beſonders entſtandenen Zweige 1758, 1764 und 1777 ausgeſtorben waren, wurde am 1. Auguſt 1803 von Kaiſer Franz II. in den Reichsfürſtenſtand erhoben, und deſſen an der Günz belegene Begüterung Babenhauſen, Boos und Kettershauſen bildete von da an das Fürſtenthum Babenhauſen. Außer demſelben beſaß dieſe Linie noch die Herrſchaften Wellenburg, Reinhardshauſen, Gablingen, Gottenau und Helmertingen; ferner die ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Herrſchaften Markt-Biberbach und Irrmannshofen. Nachdem der mückhauſenſche Zweig des Hans Fugger'ſchen Hauptaſtes am 16. Juli 1804 erloſchen war, theilte ſich dieſer Aſt noch in den kirchheimiſchen und glöttiſchen Zweig. Jener ſpaltete ſich wieder in Fugger-Kirchheim und Fugger-Nordendorf. Erſterer beſaß die Herrſchaften Kirchheim, Eppighauſen, Türkenfeld, Schmiegen, Mückhauſen, Schwindegg und Kirchtambach; und der Zweig Nordendorf die Herrſchaften Nordendorf und Niederalfingen. Ein anderer Zweig des Fugger'ſchen Hauſes beſaß die Herrſchaften Kirchberg und Weißenhorn, die zwiſchen der Donau, Iller und Günz liegen. Sie waren nicht reichsunmittelbar, ſondern ſtanden unter der Oberherrlichkeit des Hauſes Öſterreich, das aber dieſelben nicht unter die Markgrafſchaft Burgau, neben der ſie liegen, geſtellt hatte (I. 1., S. 94).

Da der Friedensvertrag von Presburg ihrer nicht Erwähnung gethan hatte, ſo entſtand die Frage, ob das Oberhoheitsrecht auf den König von Baiern, zugleich mit der Märkgrafſchaft Burgau, übertragen worden ſei.

Ohne Zweifel war es dieſer Umſtand, in Verbindung mit anderen Schwierigkeiten, welche die Grafen vorherſehen mochten, der alle Zweige des Hauſes Fugger, jedoch mit Ausnahme des Fürſten zu Babenhauſen, beſtimmte, dem Könige von Baiern am 16. April 1806 eine Akte zu überreichen, kraft deren ſie ſich freiwillig und unter gewiſſen Bedingungen der Oberherrlichkeit dieſes Monarchen unterwarfen. Dieſer gab am 7. Juni 1806 eine Erklärung ab, in der er, nachdem er die Unterwerfung angenommen hatte, die Rechte und Vorzüge, deren die Grafen genießen ſollen, regelte; ihrer Seits unterzeichneten aber dieſe am 10. Juni eine zweite Akte, vermöge deren ſie die Erklärung des Königs annahmen und in ihren rechtlichen Folgen anerkannten.

Wir unterlaſſen es auf die Einzelheiten dieſer Aktenſtücke einzugehen, weil die Declaration vom 7. Juni dem Reglement zur Grundlage gedient hat, welches der König von Baiern am 31. Dezember 1806 für die Fürſten, Grafen und Herren erließ, die vermöge der Rheinbunds-Akte unter ſeine Oberhoheit geſtellt worden waren. Weiter unten wird ſich die Gelegenheit darbieten, auf dieſes Reglement zurückzukommen.

Untergang des Deütſchen Reichs! So lautet die Überſchrift des Hauptſtücks, in welchem wir von der unvermeidlichen Kataſtrophe, und wie es dabei zugegangen, zu berichten haben. Alles Unheil, was ſeit einem Jahrtauſend über Deütſchland hereingebrochen, iſt von ſeinen Fürſten verbrochen worden, von den Nachkommen jener Beamten des Kaiſers, die in ſchnöder Selbſtſucht ſich zu ſelbſtſtändigen Gebietern emporgeſchwungen haben! Aber die Unabhangigkeit, die volle Oberherrſchaft über das deütſche Volk oder ſeine Bruchſtücke, die fehlte ihnen noch, die mußte noch errungen werden, und ſie wurde errungen im Jahre des Heils, da man ſchrieb 1806 nach Chriſti Geburt, ein Jahr des Unheils für Deütſchland und das deütſche Volk! Sechszehn deütſche Fürſten und ein deütſcher Graf waren es, die ſich losſagten vom Kaiſer und vom Reich, die ſich einem fremden Abenteürer in die Arme warfen, um ſeine Knechte zu werden. Deütſchlands Geſchichte hat in älterer, wie in neüerer Zeit viele traurige

Ereigniſſe erlebt, aber kein Ereigniß iſt für ſeine Urheber ſchmachvoller geweſen als dasjenige, wodurch Deütſchland in den tiefſten Abgrund ſeiner tiefſten Erniedrigung geſchleüdert wurde. Auf wälſchem Boden, drüben jenſeits des Wasgau-Waldes in der Hauptſtadt des weſtlichen Erbfeindes der Deütſchen, ſchmiedeten deütſche Fürſten ſich und ihrem Vaterlande die ehernen Ketten, die das deütſche Volk ſieben lange Jahre lang an das Geſchick eines Mannes gefeſſelt haben, der es zu geißeln verſtanden hat, wie keiner vor ihm.

Die Geſchichte der Unterhandlungen, welche den Abſchluß des unter dem Namen der Akte des Rheinbundes bekannten Pacts herbeigeführt haben, iſt in das tiefſte Geheimniß gehüllt. Wir wollen den Schleier nicht lüften, der ſie deckt, wenn es auch in unſerm Vermögen läge; denn ſchon ſchmerzlich genug iſt das Gefühl, von dieſem politiſchen Akt überhaupt zu ſprechen, den ein jeder Deütſcher, der da weiß, was ein Vaterland iſt, aus der Geſchichte verlöſchen möchte. Sieben Jahre unſäglicher Leiden und drei Jahre eines ſiegreichen Triumphzugs haben kaum die Schmach zu tilgen vermocht, welches dieſes Denkmal der Knechtſchaft dem deütſchen Namen aufgedrückt hat.

Als wenn es gar keine deütſche Verfaſſung mehr gegeben hätte, als wenn die beſtehenden Geſetze und Verträge nichts als Spiegelfechtereien geweſen wären, als wenn ein uralter Beſitz nicht die Rechte der Völker heiligen könnte, unternahmen es deütſche Fürſten, ſich freiwillig vom Reiche loszuſagen und eine Geſellſchaft zu ſtiften, vermöge deren ſie ſich, unter dem Namen eines Schutz- und Schirmherrn, einen corſiſchen Soldaten zum Herrn und Meiſter gaben, den viel Glück, noch mehr Keckheit, einige militäriſche Talente und eine ganze Reihe von Unthaten auf einen fremden Thron gebracht hatten. Bewundernswerth iſt nichts an jenem merkwürdigen Exemplare des modernen Feldlagers, als Schlauheit und Niederträchtigkeit. So wie man einen Romanheiligen aus ihm verfertigen will, wie es in unſerer Zeit, ſogar auf deütſchem Grund und Boden von — Blauſtrümpfen verſucht wird, verwickelt man ſich in die grellſten Unwahrheiten. Die deütſchen Fürſten, welche den Pariſer Pact vom 12. Juli 1806 unterzeichneten, erblickten in dieſer Akte ein Mittel, ihren Ehrgeiz zu befriedigen, aber auf Unkoſten ihrer Nachbarn, und die Schranken niederzuwerfen, womit die Reichsverfaſſung ihre Gewalt umgränzt hatte. Wenn man jenes zügelloſe Gelüſt nach abſoluter Gewalt

betrachtet, welches zwar ſchon ſeit Jahrhunderten, vorzüglich aber in jener Zeit, ſich des Geiſtes der Gewaltinhaber bemächtigt hatte, die bis dahin glücklich und geliebt unter der Herrſchaft der Geſetze regierten, ſo könnte man geneigt ſein, jenes Gelüſt als eine Seüche zu betrachten, die die Vorſehung über ſie verhängt hatte. Sie waren bis zu einem Grade erblindet, daß ſie nicht mehr den Abgrund erkennen konnten, in den ſie ihre Völker, ſich ſelbſt und ihre Familien hinabzuſtürzen im Begriff ſtanden.

Das Geheimniß, in welches man dieſe Verhandlung hüllte, war ſo tief und ſo wohl verwahrt worden, daß der Bundesvertrag abgeſchloſſen wurde, ohne daß die in Paris anweſenden Geſandten der drei Höfe, welche das größte Intereſſe dabei gehabt haben würden, ihn zu hintertreiben, nämlich die Geſandten von Öſterreich, Preüßen und Rußland, auch nicht die leiſeſte Ahnung davon erhielten. Der ruſſiſche Geſandte unterzeichnete ſogar acht Tage nachher einen Vertrag, den er ſicherlich weit von ſich weg geworfen haben würde, hätte nur ein leiſer Gedanke von Dem ihn beſchlichen, was rings um ihn her vorging. Franzöſiſche Schlauheit geſellte ſich hier zum Knechtsſinn deütſcher Miniſter, echter Bedientenſeelen, die, indem ſie ihren Herren, großen und kleinen, die Herrſcherruthe verſchafften, Verräther an ihrem Vaterlande wurden. Dieſe gemeinen Bedientenſeelen, haben ſie ſich geſchämt, ihren Landsleüten, dem öſterreichiſchen, dem preüßiſchen Geſandten unter die Augen zu treten? Stand ihnen nicht das Kainsmaal auf der Stirn?! Daher vielleicht mit die Verwahrung des Geheimniſſes!

Auf dem Reichstage zu Regensburg wurden am 1. Auguſt 1806 zwei Erklärungen übergeben, die eine von Buonaparte's Geſandten, die andere von den Miniſtern von vierzehn Ständen des Reichs. Dieſe zwei Schriftſtücke verkündeten dem ſtaunenden Europa, daß es kein heil. Römiſches Reich deütſcher Nation mehr gebe!

Die erſte dieſer Erklärungen lautete, in der Überſetzung, wörtlich alſo:

Der Unterzeichnete, Geſchäftsträger S. M. des Kaiſers der Franzoſen und Königs von Italien bei dem allgemeinen Reichstage des Deütſchen Reichs, hat von S. M. den Befehl empfangen, dem Reichstage folgende Erklärungen zu machen:

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, die ſouverainen Fürſten von Regensburg, Baden, Berg, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau und die

andern hauptſächlichſten Fürſten im Süden und Weſten von Deütſchland, haben den Entſchluß gefaßt, unter ſich einen Bund zu ſchließen, der ſie gegen alle Unſicherheiten der Zukunft ſchützen könne, in Folge deſſen ſie aufgehört haben, Stände des Reichs zu ſein.

Da die Lage, in welche der presburger Friedensvertrag unmittelbar die mit Frankreich verbundenen Höfe und mittelbar die Fürſten verſetzt hat, die ſie umgeben oder die ihre Nachbarn ſind, unverträglich iſt mit der Eigenſchaft eines Reichsſtandes, ſo war es für ſie und dieſe Fürſten eine Nothwendigkeit, nach einem neüen Plan das Syſtem ihrer Verhältniſſe zu ordnen und daraus einen Widerſpruch zu entfernen, der eine unaufhörliche Quelle der Aufregung, Unruhe und Gefahr geweſen ſein würde.

Seiner Seits konnte Frankreich, bei der Aufrechthaltung des Friedens im ſüdlichen Deütſchland weſentlich betheiligt ſeiend, nicht daran zweifeln, daß, ſobald es ſeine Kriegsvölker über den Rhein zurückgezogen haben würde, die Zwietracht, die unvermeidliche Folge der widerſprechenden und unſicheren Verhältniſſe, die man ſchlecht erklärt und ſchlecht kennt, aufs Neüe die Ruhe der Völker beeinträchtigt und vielleicht den Krieg auf dem Feſtlande angefacht haben würde; überdem verpflichtet, an der Wohlfahrt ſeiner Bundesgenoſſen mitzuwirken und ihnen den Genuß der Vortheile zu verſchaffen, welche durch den presburger Frieden zugeſichert und verbürgt worden ſind, hat Frankreich in der Verbindung, die ſie eingegangen ſind, nur eine naturgemäße Folge und eine nothwendige Ergänzung jenes Friedensvertrages erkennen können.

Seit langer Zeit hatten allmälige Änderungen, die von Jahrhundert zu Jahrhundert im Wachſen geweſen ſind, die Verfaſſung des Deütſchen Reichs nur zu einem Schatten ihrer ſelbſt gemacht. Die Zeit hatte alle Größe- und Machtverhältniſſe, wie ſie urſprünglich zwiſchen den verſchiedenen Gliedern des Bundes beſtanden, ſei es unter ſich, ſei es im Verhältniß zum Ganzen, davon ſie Theile waren, gänzlich verändert.

Der Reichstag hatte aufgehört einen eigenen Willen zu haben. Die Urtheile der höchſten Gerichtshöfe konnten nicht in Ausführung gebracht werden. Alles bezeügte eine ſo große Schwächung, daß das verknüpfende Band Niemanden mehr eine Bürgſchaft darbot und zwiſchen den Mächtigen nur ein Mittel der Uneinigkeit und der Zwietracht geworden war. Die Ereigniſſe von drei Coalitionen haben dieſe Schwächung auf den höchſten Gipfel gebracht. Ein Kurfürſtenthum iſt verſchwunden durch Hannovers Vereinigung mit Preüßen; ein nordiſcher König hat ſeinen übrigen Staaten eine der Provinzen des Deütſchen Reichs einverleibt; der presburger Friedensvertrag hat JJ. MM. den Königen von Baiern und Württemberg und S. D. dem Kurfürſten von Baden den vollen Genuß der Souverainetätsrechte zugeſprochen, Vorzüge, welche die übrigen Kurfürſten ohne Zweifel ebenfalls in Anſpruch nehmen werden, und zwar mit Grund, die ſich aber weder mit dem Buchſtaben, noch mit dem Geiſte der Reichsverfaſſung in Übereinſtimmung bringen laſſen.

S. M. der Kaiſer und König ſieht ſich daher zu der Erklärung genöthigt, daß er das Daſein der Deütſchen Verfaſſung nicht mehr anerkennt; dagegen anerkennt er die volle und abſolute Souverainetät eines jeden der Fürſten, deren Staaten

das heütige Deütſchland bilden, und unterhält mit ihnen dieſelben Verbindungen, wie mit den übrigen unabhangigen Mächten Eüropas.

S. M. der Kaiſer und König hat die Würde eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes angenommen. Er hat es nur in den friedlichſten Abſichten und darnm gethan, daß ſeine Vermittelung, ſtets zwiſchen den ſchwächſten und den ſtärkſten der Bundesgenoſſen ſtehend, jeglicher Uneinigkeit, jeglicher Beunruhigung zuvorzukommen vermöge.

Nachdem er auf dieſe Weiſe den theüerſten Intereſſen ſeines Volks und denen ſeiner Nachbarn Genüge geleiſtet, nachdem er, ſoweit es bei ihm geſtanden, für die künftige Ruhe Eüropas und inſonderheit für die Rube Deütſchlands Sorge getragen hat, alſo eines Landes, welches unaufhörlich der Schauplatz kriegeriſcher Unternehmungen geweſen iſt; indem er dem Widerſpruch ein Ende gemacht, der Völker und Fürſten unter den ſcheinbaren Schutz eines Syſtems ſtellte, welches ihren politiſchen Vortheilen und ihren Verträgen entgegen waren, hegt des Kaiſers und Königs Majeſtät die Hoffnung, daß die Nationen Eüropas endlich ihr Ohr den Einflüſterungen derjenigen verſchließen werden, die auf dem Feſtlande einen Zuſtand ewigen Kriegs unterhalten möchten; daß die Heere Frankreichs, welche über den Rhein gekommen ſind, dieſen Strom zum letzten Male überſchritten haben, und daß die Bewohner Deütſchlands künftighin das ſchreckliche Gemälde von Unordnungen aller Art, von Verwüſtungen und Metzeleien, die der Krieg ſtets in ſeiner Begleitung hat, nur noch in den Erzählungen von der Vergangenheit erblicken werden.

S. M. hat erklärt, daß ſie die Gränzen Frankreichs niemals über den Rhein hinaus vorſchieben werde. Der Kaiſer und König hat ſein Verſprechen treü erfüllt. Jetzt iſt ſein einziger Wunſch, die Mittel, die ihm von der Vorſehung anvertraut worden ſind, anwenden zu können zur Befreiung der Meere, dem Handel ſeine Freiheit wieder zu geben und auf dieſe Weiſe der Welt ihre Ruhe und ihr Glück ſicher zu ſtellen.

Regensburg, den 1. Auguſt 1806. Bacher.

Die zweite Erklärung, die der deütſchen Fürſten, war, in der Mutterſprache, folgender Maßen abgefaßt:

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborene,
Inſonders hoch- und vielgeehrteſte Herren!

Die zur allgemeinen deütſchen Reichsverſammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botſchafter und Geſandten haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer höchſt- und hohen Committenten Eürer Excellenzien, Hochwürden-, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborenen nachſtehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deütſchland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politiſchen Veränderungen, welche daraus entſprungen ſind, haben die traurige Wahrheit in das hellſte Licht geſetzt, daß das Band, welches bisher die verſchiedenen Glieder des deütſchen Staatskörpers mit einander vereinigen ſollte, für dieſen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That ſchon aufgelöſt ſei. Das Gefühl dieſer Wahrheit iſt ſchon ſeit

langer Zeit in dem Herzen jedes Deütſchen, und ſo drückend die Erfahrung der letzteren Jahre war, ſo hat ſie doch im Grunde die Hinfälligkeit einer in ihrem Grunde ehrwürdigen, aber durch den — allen menſchlichen Anordnungen anklebenden Übelſtand fehlerhaft gewordenen Verfaſſung beſtätigt. Nur dieſem Umſtande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche ſelbſt ſich hervorgethane Trennung zuſchreiben, die eine Abſonderung des nördlichen und ſüdlichen Deütſchlands zur Folge hatte. Von dieſem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinſchaftlichem Vaterlande und Intereſſe verſchwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte ohne Sinn; vergeblich ſuchte man Deütſchland mitten im Deütſchen Reichskörper. Die Frankreich zunächſt gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangſalen eines Kriegs, deſſen Beendigung in den verfaſſungsmäßigen Mitteln zu ſuchen nicht in ihrer Gewalt ſtand, ausgeſetzten Fürſten ſahen ſich gezwungen, ſich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Luneville, und mehr noch der Reichsſchluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich ſcheinen ſollen, um der deütſchen Reichsverfaſſung neües Leben zu geben, indem ſie die ſchwachen Theile des Syſtems hinwegraümten und die Hauptgrundpfeiler deſſelben befeſtigten. Allein die in den letztverfloſſenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs ſich zugetragenen Ereigniſſe haben auch dieſe letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfaſſung aufs Neüe außer allem Zweifel geſetzt. Bei dem Drange dieſer wichtigen Betrachtungen haben die Souveraine und Fürſten des mittäglichen und weſtlichen Deütſchlands ſich bewogen gefunden, einen neüen, und den Zeitumſtänden angemeſſenen Bund zu ſchließen. Indem ſie ſich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deütſchen Reichskörper losſagen, befolgen ſie blos das durch frühere Vorgänge und ſelbſt durch Erklärungen der mächtigeren Reichsſtände aufgeſtellte Syſtem. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloſchenen Verfaſſung beibehalten können; allein ſie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemeſſener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entſchluſſes und der Beweggründe, durch welche ſie geleitet worden ſind, abzugeben. Vergeblich aber würden ſie ſich geſchmeichelt haben, den gewünſchten Endzweck zu erreichen, wenn ſie ſich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes verſichert hätten, wozu ſich nunmehr der nämliche Monarch, deſſen Abſichten ſich ſtets mit dem wahren Intereſſe Deütſchlands übereinſtimmend gezeigt haben, verbindet. Eine ſo mächtige Garantie iſt in doppelter Hinſicht beruhigend. Sie gewährt die Verſicherung, daß S. M. der Kaiſer von Frankreich Allerhöchſtdero Ruhmes halber ebenſo ſehr, als wegen des eigenen Intereſſes des Franzöſiſchen Kaiſerſtaats, die Aufrechthaltung der neüen Ordnung der Dinge in Deütſchland und die Befeſtigung der innern und äußern Ruhe ſich angelegen ſein laſſen werden. Daß dieſe koſtbare Ruhe der Hauptzweck des Rheiniſchen Bundes iſt, davon finden die bisherigen Reichsmitſtände, die Souveraine, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geſchieht, den deütlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, deſſen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünſchlich machen kann, der Beitritt zu demſelben offen gelaſſen iſt.

Indem wir uns nun dieſes höchſten und hohen Auftrags hierdurch ſchul-

digſt entledigen, ſo haben wir zugleich die Ehre, die Verſicherung der hochachtungsvollſten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir ſind

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeboren

gehorſamſt ergebenſte

Regensburg, den 1. Auguſt 1806.

Freiherr von Rechberg, J. K. M. von Baiern geheimer Rath und bisheriger Comitial-Geſandter.

Freiherr von Seckendorf, J. K. M. von Würtemberg Staatsminiſter und bisheriger Komitial-Geſandter.

Kürfürſtlich-Reichs-Erzkanzleriſcher Staatsminiſter und Directorial-Geſandter Freiherr von Albini.

Der kurfürſtl. Badenſche Geſandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräfl. Heſſiſcher Geſandter, Freiherr von Türkheim.

von Mollenbeck, von wegen JJ. HH. DD. des Herzogs von Naſſau-Uſingen und der Fürſten von Naſſau-Weilburg u. von Iſenburg.

Eduard Freiherr von Schmitz-Grollenburg, S. H. D. zu Hohenzollern-Hechingen, und des Hochfürſtl. Geſammthauſes Hohenzollern, auch von wegen S. D. des Herzogs von Aremberg und des Herrn Grafen von der Leyen.

Weihbiſchof und Domdechant von Wolf, als Hochfürſtl. Salm-Salmſcher und Salm-Kyrburgiſcher Komitial-Geſandter.

Dieſe Erklärungen waren ein Blitzſtrahl aus heiteren Höhen für alle Diejenigen unter den Deütſchen, die für ihr Vaterland noch Liebe empfanden und zu aufgeklärt und ſcharfſichtig genug waren, um nicht in den leeren Vorſpiegelungen, womit man den oberflächlich denkenden Haufen ſchmeichelnd zu kirren trachtete, ein Gewebe von Täuſchungen zu erblicken. Vergebens hofften ſie, das kaiſerliche Oberhaupt des Reichs werde ſich ermannen und mit ſeinem Anſehen und ſeiner Macht gegen eine That einſchreiten, die, nachdem ſie das Volk der Willkür ſeiner Fürſten Preis gegeben, dieſe in den Abgrund einer ſchmachvollen Knechtſchaft zu ſtürzen auf dem Punkte ſtand. Der Feldzug von 1805 hatte des Hauſes Öſterreich Kraft wenn auch nicht gebrochen, doch gelähmt und das Vertrauen zerſtört, durch welches die Lähmung hätte geheilt werden können; Öſterreich ſah ſich ohne Bundesgenoſſen, das Unglück hatte Freünde entfremdet. Vereinſamt wie er war, ergriff Kaiſer Franz II. raſch die einzigſte Partei, die ihm übrig geblieben war; er ergriff ſie, bevor man die Unverſchämtheit ſo weit treiben konnte, ſie ihm vorzuſchlagen oder gar aufzudrängen, und rettete ſo vor Mit- und Nachwelt die Achtung, deren Verluſt ſchwerer wiederherzuſtellen iſt, als der Verluſt von Land und Leüten.

Der Kaiſer erließ am ſechsten Tage nach jenen regensburger

Erklärungen die nachstehende Urkunde, die jedoch nicht der aufgelösten Reichsversammlung, sondern den Gesandten der einzelnen Höfe übergeben wurde:

Wir **Franz** der Zweite, von G. G. erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Österreich ꝛc., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Österreich ꝛc. ꝛc.

Nach dem Abschlusse des presburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treüe und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wiederhergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im Deütschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupte obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des presburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im Deütschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Überzeügung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich sein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderſamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Übereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung dem Reiche und ihrer Ver-

einigung zu einer beſondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Überzeügung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unſeres Kaiſerlichen Amtes länger zu erfüllen, ſind Wir es Unſern Grundſätzen und Unſerer Würde ſchuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur ſo lange Werth in Unſeren Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürſten, Fürſten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deütſchen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entſprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leiſten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deütſchen Reichs gebunden hat, als gelöſt anſehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheiniſchen Stände als erloſchen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deütſche Reich losgezählt betrachten und die von wegen Deſſelben bis jetzt getragenen Kaiſerkrone und geführte kaiſerliche Regierung, wie hiermit geſchieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürſten, Fürſten und Stände und alle Reichsangehörigen, inſonderheit auch die Mitglieder der höchſten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerſchaft von ihren Pflichten, womit ſie an Uns, als das geſetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Conſtitution gebunden waren. Unſere ſämmtlichen deütſchen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechſelſeitig von allen Verpflichtungen, die ſie bis jetzt unter was immer für einem Titel getragen haben, los, und Wir werden ſelbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Öſterreichiſchen Staatskörper, als Kaiſer von Öſterreich unter den wiederhergeſtellten und beſtehenden friedlichen Verhältniſſen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlſtandes zu bringen befliſſen ſein, welche das Ziel aller Unſerer

Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August im 1806ten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im 15ten Jahre.

(L. S.) **Franz**, mppr.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad mandatum Sacrae Caesareae ac. caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

So legte Kaiser Franz eine Krone nieder, die seine Vorfahren Jahrhunderte lang in Freud und Leid zum Schutz und Schirm des Deutschen Volks getragen hatten, die ganz besonders für ihn, den letzten deutschen König, den letzten römischen Kaiser, nur eine Dornenkrone gewesen war; so nahm er Abschied vom deutschen Volke und dessen Territorial-Herren, die ihm so großes Leid angethan; so entließ er alle Beamten des Reichs ihrer Pflicht und ihres Eides, insonderheit die Mitglieder und Beamten der höchsten Gerichtshöfe, die im Namen von Kaiser und Reich Recht sprachen und die Gerechtigkeit schalten und walten ließen. Die Niederlegung der deutschen Krone und Regierung von Franz II. hat man mit Karl's V. Abdankung verglichen. Aber wie himmelweit verschieden waren beide Ereignisse! Karl entsagte freiwillig und durch eine eigene Gesandtschaft an das Kurfürsten-Collegium, welches den Rücktritt des Kaisers annahm; die Entsagung Franz' II. geschah nicht aus eigenem Antriebe, sondern wurde durch die Erklärung des westlichen Erbfeindes, daß der Häuptling der Franzosen den deutschen Reichsverband nicht mehr anerkenne, so wie durch die Vorlage der Abtrünnigen kaiserlicher Lehnsträger herbeigeführt; Karl's Niederlegung der deutschen Krone hatte für die Verfassung des Reichs keine Folgen; die Entsagung Franz' II. vollendete den Untergang des Reichs!

* * *

Am Grabe des Deutschen Reichs angelangt, haben wir noch Rückblicke zu thun auf diejenigen Veränderungen in den Reichs- und Territorialverhältnissen, welche vom 1. Januar 1792 bis zur Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806, vornehmlich im Innern,

vorgekommen ſind, inſoweit ihrer in den vorgehenden Kapiteln nicht oder doch nur beiläufig, Erwähnung geſchehen iſt. Dieſe Nachweiſung reiht die ihr angehörigen Thatſachen nach der Zeitfolge aneinander.

1791.

Den 2. Dezember unterzeichnet Markgraf Chriſtian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg, der letzte ſeines Namens, die Urkunde, vermöge deren er die brandenburgiſchen Fürſtenthümer im Fränkiſchen Kreiſe, nämlich das Fürſtenthum Culmbach oder Baireüth, und das Fürſtenthum Onolzbach oder Ansbach, welche zuſammengenommen das Burggrafthum Nürnberg ausmachten, an die kurfürſtliche Primogenitur, den Reichs-Erzkämmerer und Kurfürſten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm II., König von Preüßen, abtritt. Des Markgrafen Antheil an der Grafſchaft Sayn, oder Sayn-Altenkirchen, wurde nicht mit abgetreten, ſondern verblieb dem Beſitzer auf ſeine Lebenszeit zur Verwaltung und zum Genuß.

1792.

Den 28. Januar läßt der König von Preüßen die beiden fränkiſchen Fürſtenthümer in Beſitz nehmen.

Am 14. Juli werden die Grafen Solms-Lich und Hohenſolms in den Reichsfürſtenſtand erhoben; und ebenſo —

Im Oktober das gräfliche Haus Sayn-Wittgenſtein-Berleburg.

27. November. Nachdem der Revolutionsſchwindel ſich der, größtentheils franzöſiſch denkenden und franzöſiſch ſprechenden Bewohner des zum Oberrheiniſchen Kreiſe gehörenden Hochſtifts Baſel bemächtigt hat, und ſie ihrem Landesherrn, dem Fürſtbiſchofe Franz Joſeph Siegmund von Roggenbach (ſeit 28. September 1783) den Gehorſam gekündigt haben, verwandelt ſich das Hochſtift Baſel in eine Rauraciſche Republik, was durch Proclamation ihrer Repräſentanten am eingangserwähnten Tage verkündigt wird. Im Alterthum hießen die Bewohner dieſer Gegenden Rauraci; ſie waren Kelten, Gallier. Auguſta Raurocarum war ein römiſcher Militärpoſten; Spuren davon ſieht man noch unſern Baſel-Augſt. Dieſe Republik hatte eine kurze Lebensdauer; denn —

1793.

Den 23. März vereinigte ſie ein Dekret des Pariſer National-Convents mit der Franzöſiſchen Republik, der ſie als Departement des Mont-Terrible einverleibt wurde, alſo genannt nach einem 3000 Fuß hohen Berge der Jura-Ketten, welche das Hochſtift von SW. nach NO. durchſtreichen.

Am 3. Mai erliſcht das Haus Anhalt-Zerbſt; beerbt wird es für den Antheil am Fürſtenthum Anhalt von den Fürſten zu Deſſau, Köthen und Bernburg; für Jever von der Kaiſerin Katharina II. von Rußland, der Schweſter des letzten Fürſten Friedrich Auguſt zu Zerbſt, die jedoch den lebenslänglichen Genuß von Jever ihrer Schwägerin, der verwittweten Fürſtin zu Anhalt-Zerbſt, überläßt.

Den 1. Juni sterben die Rheingrafen zum Stein aus; ihre Grafschaft Rheingrafenstein, auch die Rheingrafschaft zum Stein genannt, und zum Oberrheinischen Kreise gehörig, vererbt sich auf die Grumbach'sche Linie der Rheingrafen. Zu dieser Erbschaft gehört außerdem: 1/4 der Oberschultheißerei Meddersheim im Oberamte Kyrburg, 1/2 Wildgrafschaft Dhaun, 3/8 Herrschaft Wildenburg, 5/16 Herrschaft Diemeringen, 3/8 Amts Tronecken, 3/16 Amts Flonheim, 7/16 Wörstadt, — Alles im Oberrheinischen Kreise.

1794.

Den 23. Mai erlischt derjenige Zweig des Hatzfeld'schen Hauses, welcher einen Antheil an der Grafschaft Gleichen, die Herrschaft Blankenheim und die niedere Herrschaft Krannichfeld besaß. Gleichen sowol, als beide Herrschaften fallen als eröffnetes Lehn an Kur-Mainz zurück.

1796.

Im Frühjahr läßt der König von Preußen, als Besitzer der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, den schon seit 1792 geltend gemachten Territorial-Ansprüchen gegen die Reichsstadt Nürnberg, das Hochstift Eichstädt, den Deütschen Orden und die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken Nachdruck geben, indem alle innerhalb der beiden Fürstenthümer belegenen Ländertheile der genannten Reichsstände, so wie der Reichsritterschaft mit Beschlag belegt werden. Ein — nobles Seitenstück zum baseler Frieden!!

Am 21. Juni schloß der König von Preußen, abermals als Besitzer der fränkischen Fürstenthümer, einen Vertrag mit dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, vermöge dessen die gegenseitigen Hoheits-Gränzen geregelt und abgerundet wurden. — Preußen überließ an Hohenlohe-Neüenstein die bisher theils ausschließend, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit in den Dorf- und Ortschaften: Dienbott, Ebertsbronn, Fuchshof, Großbärenweiler, Hetzelshof, Lehnsiedel, Lindlein, Lobenhausen, Raicha, Seibotenberg, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim, Werbeckerhof. — Dagegen überließ Hohenlohe an Preußen die theils allein, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit in Beimbach, Belgenthal, Blobach, Buch, Erpfersweiler, Helmeshofen, Herrothshausen, Kleinbretheim, Kupferhof, Langensteinach, Lenkersstetten, Libesdorf, Niederrimbach, Niederwinden, Riddern, Rückershagen, Simmertshofen, Tiefenbach, Triensbach, Wiesenbach, Wittenweiler.

Den 17. Juli kam ein ähnlicher Vergleich mit Öttingen-Spielberg zu Stande. Preußen trat alle im unbestrittenen öttingenschen Gebiet befindlichen Unterthanen, Rechte und Nutzungen ab, namentlich das Pflegamt zu Nördlingen. Dieses Amt war in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei der reichsunmittelbaren Abtei Kaisersheim; wann es an das Fürstenthum Ansbach gekommen, ist dem Herausgeber dieses Werks nicht bekannt. Öttingen überließ dagegen alle im unstreitig ansbachischen Gebiet habende und in demselben eingeschlossene Unterthanen ꝛc. an den König von Preußen, namentlich die Oberämter Spielberg-Sammenheim und Dürrwangen. Mit Spielberg ging dem Hause Öttingen das Schloß verloren, von dem die fürstliche Linie ihren Unterscheidungsnamen hat. Im Art 3. des Vertrags wurde die neüe Gränzlinie in Absicht des bisher streitigen

Bezirks also bestimmt: — Sie nimmt ihren Anfang unterhalb Öttingen von der pfalz-neuburgischen Gränze bei dem Kronhof, und läuft von der öttingenschen Jagdgränze beim sogenannten Gränzholze an dieser durchaus vermarkten Jagdgränze fort bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drei Orte auf öttingenscher Seite lassend, und von da bis an die Markungen von Roßmarsdorf und Westheim, welche beide auf der rechten Seite gelassen werden, schließt links, also auf der öttingenschen Seite, das Kloster Auhausen ein, und zieht sich so fort bei der obern Aumühle, mit deren Einschluß linker Hand, bis an die Wernitz, welche alsdann die Gränze bis Dinkelsbühl ausmacht.

1797.

27. April. Der letzte Fürst von Nassau-Saarbrück-Ottweiler stirbt. Nassau-Usingen ist sein Erbnehmer und succedirt in der Grafschaft Saarbrück, der Herrschaft Ottweiler, $^2/_3$ der Grafschaft Saarwerden, $^2/_3$ der Vogtei Herbitzheim, $^5/_9$ des Amtes Homburg im Wasgau, der Gemeinschaft Wölstein (mit Nassau-Weilburg), dem Amte Jugenheim und der Kellerei Rosenthal in der nassau-weilburgischen Herrschaft Kirchheim-Polanden am Donnersberge.

1798.

14. Januar. Es erlischt von dem Hause Öttingen die gräfliche Linie Katzenstein-Baldern, beerbt von der fürstlichen Linie Öttingen-Wallerstein in Bezug auf den Antheil an der zum Schwäbischen Kreise gehörigen Grafschaft Öttingen: Oberamt Baldern; Ämter Rötting, Aufhausen, Pflegamt Katzenstein; und von der Nichte des letzten Grafen, vermälten Gräfin Colloredo, welche die Herrschaft Dachstuhl im Oberrheinischen Kreise erhält, dieselbe aber einige Jahre später, 1802 (?), ebenfalls dem Fürsten Öttingen-Wallerstein überläßt.

Am 5. März erlischt von den Reichserbtruchsessen von Waldburg die Linie Wolfegg-Wolfegg. Ihre Besitzungen, bestehend in der Grafschaft Wolfegg (Wolfeck), der Herrschaft Waldburg und Antheil an der Herrschaft Kißlegg, im Schwäbischen Kreise, gehen an die Truchsessen von Waldburg-Wolfegg-Waldsee über.

In diesem Jahre 1798 nahm der König von Preußen das Nürnberger Gebiet in Besitz, und im Jahre 1801 besetzte er die freie Reichsstadt Nürnberg selbst. (Man vergleiche das Jahr 1796!! [S. 72.]).

1799.

11. April. Der letzte Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, stirbt. Durch die Großnichte desselben, vermälte Fürstin von Nassau-Weilburg, kommt Sayn-Hachenburg im Westfälischen Kreise an das Haus Nassau-Weilburg.

1802.

26. April. Ebenso erlischt die Linie Reuß-Gera, beerbt von den Reußen jüngerer Linie zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, die in den gemeinschaftlichen Besitz der Herrschaft Gera und der Pflege Saalburg treten.

Der letzte Graf von Hillesheim stirbt. Seine Besitzung, $^3/_4$ Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, im Oberrheinischen Kreise, geht an die Gräfin

Hillesheim, ſeine Schweſter (?), über. Den letzten 1/4 Antheil an dieſer Herrſchaft beſaß die Fürſtin von Yſenburg-Birſtein (Gemalin des Fürſten Friedrich Wilhelm von Yſenburg-Birſtein), geb. Gräfin Burgſtein (außereheliche Tochter des Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz).

1803.

19. April ſchließt der König zu Dänemark, in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Holſtein, mit der freien Reichs- und Hanſeſtadt Hamburg einen Vertrag, kraft deſſen er dieſer nicht allein alle ſeine Gerechtſame an dem Domkapitel zu Hamburg, ſondern auch die Ortſchaft Alſterdorf überläßt. Dagegen tritt Hamburg das Eigenthum an den unter holſteinſcher Hoheit gelegenen Dörfern Poppenbüttel und Spitzendorf, das Dorf Bilſen und den Antheil an dem Dorfe Hoisbüttel an den König-Herzog ab.

25. April. Der Fürſt von Bretzenheim, unehelicher Sohn des Kurfürſten Karl Theodor von der Pfalz, vertauſchte die ihm durch den Reichsdeputations-Receß zu Theil gewordene Reichsabtei Lindau ſammt der ehemaligen Reichsſtadt Lindau an Öſterreich gegen die Privatherrſchaften Saros-Patak und Regecz in Ungarn.

26. Juni. Schweden verpfändet kraft des zu Malmö unterzeichneten Vertrags an Mecklenburg-Schwerin Stadt und Herrſchaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloſter, nebſt Zubehör, auf hundert Jahre für die Summe von 1,250,000 Thlr. Hamburger Banco.

30. Juni. Territorialaustauſch zwiſchen Preußen, in den fränkiſchen Fürſtenthümern, und Baiern, vermöge des an dieſem Tage unterzeichneten Vertrages. Hiernach tritt, behufs Abrundung der beiderſeitigen Gebiete, —

Preußen an Baiern ab: — 1) Vom Fürſtenthum Baireüth: die Ämter Streitberg, Thüsbronn, Hegelsdorf, Auſſees; das Amt Neuſtadt am Kulmen, ſo weit es vom Gebiet der Oberpfalz eingeſchloſſen iſt; das Amt Oſternohe mit dem Gerichte Hohenſtadt; das Amt Hauenſtein, ausgenommen den Ort Kaulsdorf; die Rendantur Seübelsdorf. — 2) Vom Fürſtenthum Ansbach: das Koſtenamt Brixenſtadt, den Marktflecken Kleinlangheim, die preußiſchen Beſitzungen in den Condominaten Mainſtockheim, Neuſes am Berge, Schweinau, Großmannsdorf, Giebelſtadt und Ingelſtadt; den Ort Segnitz; die Domainen Randsacker und Frickenhauſen; den Ort Inſingen und alle zerſtreüte Beſitzungen im Rothenburgiſchen; ſo wie endlich das Amt Solenhofen an der Altmühl, wo ſchon in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Kalkſteine gebrochen wurden, die einige Jahre nach dieſem Tauſchvertrage vom 30. Juni 1803 durch Seneſelder jene Anwendung gefunden haben, wegen deren ſie in die ganze Welt verſendet werden.

Baiern tritt an Preußens fränkiſche Fürſtenthümer ab, — 1) Vom Fürſtenthum Bamberg: Das Amt Enchenreüth, mit Ausnahme der Ortſchaften Enchenreüth, Bärnau, Biſchofsmühle, Brumberg und Büchenreüth; die Ämter Markt-Schorgaſt und Oberſchainfeld; das Oberamt Kupferberg; den Diſtrict zwiſchen der Regnitz und Aurach, von Bingarten über Neühaus und Grub, Hemhofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Hauſen; die Dörfer Oberhöchſtädt und Tragel-Höchſtädt. — 2) Die vorher mit der Oberpfalz gemeinſchaftlichen Ortſchaften Forth, Lindenhof, Lindenmühle, Igensdorf, Mitteldorf, Kemnaten, Kappel,

Almoos, Bengensteiner, Hüll, Weidensees, Schöseritz, Weinberg und Großenohr. — 3) Vom Fürstenthum Würzburg: das Amt Marktbibert; die Unterthanen zu Hüttenheim; den Territorial-District von Iphofen. — 4) Vom Fürstenthum Eichstädt: die Ämter Herrieden, Ohrabau, Spalt, Abenberg, Sandsee, mit Ausnahme der rechts von der Rednitz gelegenen Districte. — 5) Die Städte Weißenburg, Dinkelsbühl und Windsheim.

Juli. Tauschvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Baden. — Letzteres tritt an ersteres ab: ½ Wimpfen im Thal, die Dörfer Hochstätten und Darsberg und den ehemals speierischen Antheil am Dorfe Neckarhausen. — Darmstadt überläßt Baden: die ehemals kurmainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Neckarufer, das Dorf Efelsbach, die ehemals pfälzischen Ortschaften Bargen und Aglasterhausen, den Straßenheimer Hof bei Furchenheim.

30. November. (17. Dezember?) Paragial-Receß zwischen Pfalzbaiern und Pfalzbirkenfeld oder der Linie der Herzoge in Baiern, kraft dessen Pfalzbirkenfeld das Herzogthum Berg unter baierischer Oberhoheit erhält. (Vergl. S. 50.)

19. Dezember. Vertrag zwischen Baiern und dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, unechten wittelsbacher Ursprungs, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Abtretung der durch den Reichsdeputations-Receß empfangenen, ehemals hochstift-würzburgischen Ämter Homburg und Holzkirchen an Baiern, von letzterem Amte jedoch nur die Hoheit, da das Eigenthum an Nassau-Oranien gekommen ist.

Fürst von Leiningen-Hartenburg überläßt dem Grafen Salm-Reifferscheid-Bedburg (von 1804 an Krautheim genannt) zur Ablösung der demselben durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Rente das secularisirte Gerlachsheim und das vormals würzburgische Amt Grünsfeld.

Graf Nostiz verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Rieneck, im Fränkischen Kreise (I. 1, S. 199) an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

1804.

23. Juni. Vertrag zwischen Österreich und Nassau-Oranien. Letzteres überläßt an ersteres gegen eine Jahresrente die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pflege Baudern, die Herrschaft Liebenau, die in der Grafschaft Tettnang eingeschlossenen Dörfer und Höfe des Bodenegger Amts mit den im Gebiete der Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehemalige Priorat und die Vogtei Hofen am Bodensee, die Weingartenschen Höfe im Dorfe Bayenfurt und das Amt Ausnang (?) in der obern Landvogtei.

Hohenlohe-Bartenstein verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Limburg, d. i. die Herrschaft Gröningen, an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

Fürst Leiningen vertauscht an Salm-Reifferscheid-Krautheim das Dorf Pappenhausen nebst der Gemarkung Schönfeld gegen das zum Amte Grünsfeld gehörige Dorf Distelhausen.

Erhebung der Grafen Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein in den Reichsfürstenstand (die Berleburger schon 1792, s. oben S. 71).

1805.

26. Juli erliſcht die öhringiſche Linie des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein.

Graf Leiningen-Weſterburg, jüngere Linie, verkauft die Herrſchaft Engelthal, welche ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 als Entſchädigung zu Theil geworden (II. 1., S. 325 u. f.), an Solms-Wildenfels-Wildenfels.

1806.

3. Juni. Gränzvertrag zwiſchen Baiern und Württemberg, merkwürdig wegen der Andeutung der beabſichtigten Mediatiſationen.

Die Demarcationslinie beginnt mit der Territorialgränze zwiſchen Ellwangen und Öttingen-Spielberg, und folgt ihr bis zu der zwiſchen Ellwangen und Öttingen-Baldern. Von da läuft ſie im Weſten des Gebiets von Kopfenburg nnd Laufenburg und umſchließt oſtwärts das Gebiet von Neresheim bis zur alten Gränze zwiſchen Württemberg und Neuenburg, wo Baiern die Stadt Diſchingen und andere Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis erhält, mit Ausnahme der zur ehemaligen Abtei Neresheim gehörigen, welche württembergiſch bleiben, und mit Ausnahme von Neuburg, ſo daß Kattenburg, Lautal, Stetten, Oberſtolzingen, Bergenweiler, Niedhauſen, Regendorf, Schwarzwangen, Niederſtolzingen, Biſſingen, Bechingen und Zöſchingen Baiern zufallen.

Die Linie folgt dann der alten Gränze zwiſchen Württemberg und Ulm bis zur Herrſchaft Rechberg, wo der Wald von Rottenbach, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, die Meiereien im Norden der Schlöſſer Ramsberg und Stauffenegg, ſo wie Bernbach, alles mit Zubehör, zu Württemberg, — und Böhmenkirch, Weiſenſtein und Neuningen mit den Schlöſſern Ramsberg und Stauffenegg, Klein- und Großſüßen zu Baiern gehören ſollen.

Die Linie durchſchneidet die Fils zwiſchen dem vormaligen Gebiet von Ulm und Wirt, bis zur Gränze von Wieſenſteig, folgt der Oſtſeite dieſer Gränze bis in die Gegend von Merklingen, wo ſie Lautrach für Württemberg umſchließt; Arnegg, Dietingen, Nerlingen, Kleingenſtein, Baiern zuweiſt, bis nach Ehrſtetten, wendet ſich von da nach der alten württembergiſchen Gränze, indem ſie der Gemarkung von Pfraunſtetten und Donaurieden bis zur Donau folgt, ſo daß Wernau, Erlach und Donaurieden bei Baiern bleiben, Diſchingen bei Württemberg.

Hier durchſchneidet die Linie die Donau, und der Lauf der Rieß bildet die Gränze, ohne jedoch das jetzt badiſche Gebiet von Biberach zu berühren. Oberhalb dieſes Gebiets theilt die Linie die Grafſchaft Waldſee nebſt dem Amte Schwarzach, Württemberg, — und Wolfsegg Baiern zu und geht dann längs der Gränze vor Altorf bis Berg herab. Von Berg aus überweiſet die Linie im Norden das Gebiet von Altorf, mit Ober- und Nieder-Akenreüte, Bondebach, Lachen und Burach an Württemberg, folgt dann in ſchräger Richtung der Nordoſtſeite jener Gränze bis Oberbaumgarten, welches Baiern zufällt; von da erſtreckt ſie ſich bis an den Bodenſee, die Kapelle von St. Georg Württemberg, und den Diſtriet bis zum Gebiet von Buchhorn Baiern zuweiſend.

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

Des deütſchen Volks Beziehungen zur Cultur des Bodens bei Auflöſung der Reichsverfaſſung.

Größe des Landes. Als das Deütſche Reich ſich auflöſte, berechnete man den Flächeninhalt ſeines Bodens auf 10,300 Q.-M., mit Einſchluß des ſouverainen Herzogthums Schleſien.

Gränzen. Natürlichen Schutz durch ſeine Gränzen fand Deütſchland damals, und findet ihn heüte noch, auf der Nordſeite. Dort bilden ſie das deütſche Meer und das Baltiſche, und zwiſchen beiden Meeren dient die däniſche Halbinſel zur Vormauer, ohne daß ſie dem Reiche gefährlich werden konnte.

Auch die Südſeite bot vor funfzig Jahren viele natürliche Vertheidigungspunkte. Und ſo auch noch heütiges Tags, wiewol ſie ſehr geſchwächt worden ſind. Zwar reicht Deütſchland mit ſchmalem Strich bis ans Adriatiſche Meer und ſteht von dieſer Seite einem kühnen Feinde offen; aber das weitere Vordringen in innere Gegenden erſchweren mehrere ſteile Alpenketten; vorzüglich betrachtete man die größere Nordhälfte von Tirol als ſchwer zu erſteigende Hauptfeſtung Deütſchlands und das tiroler Hirtenvolk als eingeborne, muthvolle Beſatzung derſelben. Nichtsdeſtoweniger waren dieſe natürlichen Vertheidigungswerke kein Hinderniß für die andringenden Heerhaufen der republikaniſchen und kaiſerlichen Franzoſen; denn ſie erſtiegen und überſtiegen von Italiens Gefilden her die nackten und öden Alpenketten Krains, die Kärntner und die Alpen der Steiermark, um bis ins Herz der öſterreichiſchen Erblande vorzudringen und in der Kaiſerſtadt ſelbſt dem deütſchen und dem neuen öſterreichiſchen Kaiſer Geſetze vorzuſchreiben.

Jetzt ſind die Alpenketten von der ſchweizer Gränze bis zu ihrem öſtlichen Abfall von einem Netz wohl angelegter und trefflich unterhaltener Landſtraßen, ja ſogar von Eiſenwegen durchbrochen, die eine freie Bewegung militäriſcher Streitkräfte überall hin ermöglichen; die natürliche Feſtung des Alpengebirges muß darum mit künſtlichen Wehren verſtärkt werden, was ſeit den zuletzt verfloſſenen 40 Jahren

an mehreren Punkten, aber noch nicht überall wo es Noth thut, geschehen ist.

In der westlichen Fortsetzung der Südseite stehen zwar die Alpen nicht mehr als Gränzmauer für Deütschland da; denn sie durchziehen von Tirol an das Gebiet der Eidgenossenschaft; aber die Schweiz, wenn sie sich selbst angehört und ihr eigener Gebieter ist, sichert Deütschlands Gränzen von dieser Seite, indem sie sich selber vor fremdem Einfluß schützt.

Offen gegen Morgen zeigte Deütschland seine Flanke dem angränzenden Preüßen, Galizien und Ungarn, hatte aber — unmittelbar nichts zu fürchten, weil die Beherrscher dieser Gränzländer zugleich Fürsten im Reiche waren und zwar die zwei mächtigsten, deren Macht vorzüglich mit auf die Krafteutwickelung dieser Länder sich stützte, die indeß bei dem den Aufruhr und den Tumult liebenden Geist des Polaken- und des Magyaren-Volks nicht selten illusorisch war. Und jenseits der Marken dieser Länder lag schon damals die Verkörperung des Panslawismus auf zuwartender Lauer!

Gegen deütsche Angriffe hatte sich ehemals Frankreich, der westliche Nachbar, durch den künstlichen Schutz einer dreifachen Reihe von Gränzfestungen gedeckt; Deütschland dagegen überließ sich dem Zufall! Weder eine getroffene Anstalt, noch die Natur des Landes, seitdem der Wasgauer- und der Ardennen-Wald aufgehört hatten, des Deütschen Reichs Marken zu sein, setzte dem vordringenden Feinde Schwierigkeiten entgegen, daher eine entscheidend gewonnene Schlacht ihn zum einstweiligen, und seit 1801 zum beständigen Besitzer der angränzenden Länder und Landschaften machte. Von da an war der edle deütsche Rheinstrom des Deütschen Reichs Rainstrom, der einen natürlichen Schutz gewähren sollte, soweit ihn ein Fluß bei gänzlich ungedecktem Lande gewähren kann. Wie wenig er dazu im Stande gewesen, das haben die Ereignisse seit dem luneviller Frieden dargethan.

Auf der Nordwestseite sonderte sich die batavische Republik, die schon damals als eine Provinz Frankreichs gelten mußte, theils durch einige unwichtige Befestigungen am Yssel, theils aber auch, gegen Norden hin, durch die langgestreckten, unwegsamen Sümpfe des Bourtanger Moors von Deütschland ab. Auch dahinwärts war das Gebiet des Deütschen Reichs ohne Schutz und Schirm.

Eintheilung. Deütſchland war bei Auflöſung ſeiner Reichsverfaſſung ſtatt der früheren zehn Kreiſe noch in acht Kreiſe eingetheilt, deren politiſche Einrichtungen jedoch ſeit dem Deputations-Receß von 1803 zu Grabe getragen waren. Die Kreiſe beſtanden nur noch dem Namen nach. Es waren folgende:

1) Der Öſterreichiſche Kreis, nicht mehr der größte, wie vor hundert Jahren, nachdem Tirol und die Beſitzungen des Hauſes Öſterreich in Schwaben davon abgeriſſen worden; aber Salzburg war hinzugekommen. Alle ſeine Lande gehorchten Einem Gebieter, dem Kaiſer von Öſterreich.

2) Der Baierſche Kreis, wo der Kur-Reichserzkanzler und der Graf von Ortenburg kleine Beſitzungen hatten, alle übrigen Einwohner aber, nämlich im Herzogthum Baiern, nebſt der Oberpfalz, den Fürſtenthümern Neüburg, Sulzbach und Leüchtenberg, ſo wie der gefürſteten Grafſchaft Tirol ꝛc., den Befehlen des Kurfürſten von Pfalzbaiern gehorchten.

3) Der Schwäbiſche Kreis, in welchem die Kurfürſten von Pfalzbaiern, Württemberg und Baden die mächtigſten Gebieter waren. Pfalzbaiern und Württemberg hatten den Königstitel uſurpirt.

4) Der Fränkiſche Kreis, wo die Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth zuerſt noch preüßiſche, dann franzöſiſche, zuletzt pfalzbaieriſche; die Fürſtenthümer Bamberg und Würzburg aber ſeit 1803 pfalzbaieriſche Herrſchaft erkannten, Würzburg inſonderheit aber ſeit dem presburger Frieden ſeinen eigenen Kurfürſten hatte in der Perſon des ehemaligen Großherzogs von Toskana. In dieſem Kreiſe hatte auch der Hoch- und Deütſchmeiſter die wichtigſten ſeiner Beſitzungen.

5) Des Kur- und des Oberrheiniſchen Kreiſes Überbleibſel hatten in dem Hauſe Heſſen, beider Linien, in dem Kur-Erzkanzler und den Fürſten von Naſſau die anſehnlichſten Gebieter des Landes.

6) Im Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſe theilte ſich der König von Preüßen, der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, der Herzog von Holſtein-Oldenburg und ein Zweig des Hauſes Pfalzbaiern, an deſſen Stelle zuletzt ein franzöſiſcher Soldat getreten war, in die meiſten der zu dieſem Kreiſe gehörigen Länder.

7) Am Niederſächſiſchen Kreiſe hatten der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, der König von Preüßen, der König von Dänemark als Herzog in Holſtein,

und die Herzoge von Mecklenburg verhältnißmäßige Antheile wie ein Halbjahrhundert zuvor.

8) Der Oberſächſiſche Kreis, nunmehro der ausgedehnteſte von allen Kreiſen, hatte in ſeiner größeren Nordhälfte, mit Ausnahme von Schwediſch-Pommern, den König von Preußen zum alleinigen Gebieter. In die ſüdliche Hälfte theilten ſich der Kurfürſt und die Herzöge zu Sachſen mit ſehr ungleichen Portionen. Kleinere Landſchaften hatten, außer Preußen, noch die Anhaltiner, Schwarzburger und Andere, wie ein Halbjahrhundert vorher.

Die Länder der Böhmiſchen Krone ſtanden beim Untergang der deütſchen Verfaſſung noch in demſelben politiſchen Verhältniß zum Reich, wie vor hundert Jahren: Böhmen, Mähren, ein Stück von Schleſien, bei Öſterreich; der größte Theil von Schleſien, als ſouveraines Herzogthum bei Preußen; die Lauſitz bei Kur-Sachſen. — Die Reichs-Ritterſchaft und die Gauerbſchaften führten einen Kampf auf Tod und Leben mit der Uſurpation!

Volksmenge ꝛc. Beträchtlichen Verluſt an Ausdehnung und Menſchenmenge hatte Deütſchland ſeit zwei Jahrhunderten, beſonders aber durch den luneviller Frieden 1801 erlitten. Er riß von unſerm Vaterlande 1200 Q.-M. mit ungefähr 3,700,000 Einwohnern los, gab uns den Rhein zur Gränze gegen den weſtlichen Erbfeind, und führte die Entſchädigungen herbei, welche die weltlichen Stände oder Erbfürſten des Reichs für den erlittenen Verluſt an den Beſitzungen der Kirche in Land und Leüten erhielten.

Deütſchlands Bevölkerung war zwar nach der verſchiedenen Fruchtbarkeit des Bodens, nach der Verſchiedenheit der Manufaktur-Anlagen und der Regierungs-Anſtalten in den einzelnen Beſtandtheilen des Reichs zwar äußerſt abweichend, im Ganzen aber doch beträchtlich. Es gab Provinzen, wo mehr als 4000 Menſchen auf dem Raume einer Geviertmeile wohnten, und andere, welche nur 800 bis 1000 auf der nämlichen Bodenfläche zählten. Nicht ſelten fand ſich geringe Bevölkerung in Gegenden, welche die Natur begünſtigt hat. Eine das ganze Reich umfaſſende Zählung der Menſchenmenge war bei der beſtehenden Verfaſſung gar nicht denkbar; da man aber die genaue Angabe von den größten Ländern und viele von den kleinern hatte, und die übrigen ſich nahe ſchätzen ließen, ſo war man vermögend, das Reſultat zu ziehen, daß Deütſchland, mit Einſchluß von

Schleſien, beim Zuſammenſturz der Reichsverfaſſung noch ziemlich nahe 26,250,000 Menſchen enthielt. Davon enthielt:

	Einwohner
Der Öſterreichiſche Kreis mit Salzburg und einem Theile von Paſſau	4,500,000
„ Baieriſche Kreis	1,300,000
„ Schwäbiſche Kreis	2,200,000
„ Fränkiſche Kreis	1,500,000
Die Überreſte des Kur- und des Oberrheiniſchen Kreiſes noch	1,350,000
Der Niederrheiniſch-Weſtfäliſche Kreis . . .	1,600,000
„ Niederſächſiſche Kreis	2,200,000
„ Oberſächſiſche Kreis	4,030,000
Das Königreich Böheim	3,100,000
„ Markgrafthum Mähren	1,400,000
„ Markgrafthum der Ober- u. Nieder-Lauſitz	450,000
Die Herrſchaften, Ganerbſchaften und die Beſitzungen der Ritterſchaft	300,000
Das ſouveraine Herzogthum Schleſien des Königs von Preüßen	2,049,000
Der bei der Krone Böheim verbliebene Theil von Schleſien	271,000
Ganz Deütſchland	26,250,000

Oder wenn man Preüßiſch-Schleſien als ſouveraines Land ganz von Deütſchland trennt, ſo blieben deſſen ungeachtet an 24 Millionen Menſchen, welche durch den Einfluß des Klimas noch jetzt einen feſten und ſchlanken Körperbau beſitzen und vor funfzig Jahren durch Luxus und fremden Einfluß weniger verdorben waren, als andere Nationen, und eine ſehr verbreitete Geiſtesbildung mit dieſer Körperkraft, nach ſeltenem Beiſpiel, in Vereinigung zu erhalten gewußt hatten.

Mit dieſen Vorzügen vereinigte ſich Feſtigkeit der Seele, welche nicht jeden glänzenden Gegenſtand haſtig an ſich reißt; aber ihn, nach langſam geprüftem Werthe und getroffener Wahl, ſelbſt bei entſtandenen Schwierigkeiten, nicht leicht wieder verläßt. Kalter Muth und Ausdauer blieb alſo ein Hauptzug in der Geiſtesanlage der Hauptmaſſe des deütſchen Volks, eine Anlage, die es gegen übereilte Theilnahme an Umwälzungen ſelbſt in ſolchen Zeiten ſicherte, wo ſich manche gegründete Klage gegen Druck oder ſchädliche Einrichtungen erhob;

eine Anlage, welche den Deütſchen, mit der Feſtigkeit des Körpers vereinigt, einſt zum Eroberer der wichtigſten Hälfte von Eüropa machte. Die Äußerung dieſes Charakters konnte ſo lange unverkennbar ſich zeigen, als der Deütſche ſich als Nation erkannte, und unter Einem Oberhaupte in gemeinſchaftlicher Maſſe wirkte. Die Verfaſſung aber, welche ihm in ſpäteren Zeiten durch Selbſtſucht aufgedrängt worden war, machte durch Zerſtückelung dieſer Kraft, wiewol nur für den aufmerkſamern Beobachter wahrnehmbar, daß der Deütſche ſeine urſprüngliche Anlage nicht verloren habe, daß es ihm blos an der Möglichkeit der Entfaltung fehlte. Aber freilich verliert in die Länge auch der entſchloſſenſte Mann, wenn er mit gebundenen Händen und verſchloſſenem Munde ruhiger Zuſchauer von Dem ſein muß, was um ihn her vorgeht, das Vertrauen und endlich das Bewußtſein eigener Stärke. Auf dieſem Standpunkte ſtand der Deütſche, als er das von ſeinen Vorfahren vor tauſend Jahren gegründete Reichsgebäude in Trümmer fallen ſehen mußte. Vor der traurigen Herabwürdigung, in der wir die Bewohner der heſperiſchen Gefilde erblicken, ſchützte ihn aber wol für immer ſeine unabweisbare Theilnahme an all' den Ereigniſſen, wo er nur in einzelnen Partikeln als Werkzeüg für Abſichten diente, welche nichts weniger als die Kraft des ganzen Reichs bezweckten.

Der Deütſche reicht auf der Weſtſeite ſchon ſo lange, als die Geſchichte denkt, tief in die Gränzen des heütigen Frankreichs; auf der Oſtſeite im Südlande bis an die Marken Ungarns, im nördlichen Lande nur bis zur Saale und der Elbe. Denn jenſeits dieſer Flüſſe wohnten und wohnen zur Zeit noch, ſo wie in Böheim, Mähren, in Oberſchleſien und in den öſtlichen Alpenländern Öſterreichs Völkerſchaften ſlawiſchen Stammes. Der niedrige, gedrückte Mann mußte ganz bei der Sprache und Sitte ſeiner Vorältern bleiben, da man ſich hütete, Anſtalten zu ſeiner Aufklärung zu treffen; der freie, anſehnlichere Slawe war längſt zum Deütſchen geworden. In den Elbgegenden des Niederlandes überwog deütſche Einwanderung und Überlegenheit an ſittlicher Kraft und an Kenntniſſen ſo ſehr, daß auch die ſlawiſche Sprache alsbald verſchwand. Unterdeſſen bleibt die ehemalige Vermiſchung auch jetzt noch an dem ſingenden Ton der Sprache, an der fehlerhaften Ausſprache und durch zahlreiche Verſündigungen gegen den Bau der Sprache ſichtbar. Rauher, aber echt deütſch iſt die Mundart des Thüringers. Aus dem reinen, aber

ſehr weichen Ton des eigentlichen Sachſen leüchtet unverkennbar hervor, daß das Hochdeütſche ſeiner Urmundart, dem Plattdeütſchen, eingeimpft worden iſt. Einen ganz eigenen Charakter trägt der Dialect des Schwaben, mit abweichenden Modificationen, ſo wie er weiter nach Baden, dem Oberelſaß und in die Schweiz vordringt. Die wenigſte Cultur hat die baieriſche Mundart empfangen, von dem die öſterreichiſche eine, durch anderweitige Koloniſten hervorgebrachte Spielart iſt. Die Vermiſchung dieſer beiden mit dem alten Dialect der Franken hat bei dem Tiroler eine eigene, tief aus der Kehle hervorgeſtoßene Mundart erzeügt. In der Reinheit hochdeütſcher Ausſprache und richtiger Wortfügung übertrifft wol der Dialect ſelbſt des gemeinen Mannes in den Main- und mehreren Rheingegenden, nicht aber in Nürnberg, alle übrigen deütſchen Mundarten; er nähert ſich am meiſten der Schrift- und Bücherſprache. Für die Ausbildung dieſer letztern haben aber unſtreitig die Bewohner des Elbgebiets ſeit dem Zeitalter der Kirchenverbeſſerung das meiſte gethan.

Sehr unrecht handelt aber der Schriftgelehrte unter den Deütſchen, daß er den Mundarten der einzelnen deütſchen Volksſtämme das Bürgerrecht in ſeiner Sprache verſagt. Sie haben ſo viel Charakteriſtiſches, als die Dialecte der alten Griechen, und jede derſelben ihre eigenen Annehmlichkeiten des Ausdrucks, welche ſie unwiederbringlich verlieren, ſo wie ſie in einen andern Dialect oder auch, verändert, in die gewöhnliche Schriftſprache übergetragen werden; und daß aus den Provinzialismen, welche bei keinem Zweige fehlen, noch viel Brauchbares für den allgemeinen Sprachſchatz ſich ſammeln laſſe, iſt ſchon häufig genug bemerkt worden.

Zwiſchen den Völkern Deütſchlands ſind in einigen Gegenden Franzoſen, die vor funfzig Jahren ihre Sprache und Nationalität mehr noch als heüte bewahrt hatten, und in vielen Gegenden Juden eingeſprengt. Zuſammenhangend beſitzt der Italiener mehrere Striche an der Südſeite der Alpen, und die öſterreichiſchen Länder hatten zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch viele Griechen unter ihren Bewohnern.

Natürliche Fruchtbarkeit; Verkehrsſtraßen. Deütſchland darf ſich unter die von der Natur begünſtigten Länder zählen, und erzeügt die Produkte, welche in der vom 45° bis nahe an den 55° der Breite ſich erſtreckenden Zone dem Boden abgewonnen werden können, in hinreichender Menge, um ſeine beträchtliche Bevölkerung

unabhangig von fremder Unterstützung zu nähren, und noch einige Theile seines Überflusses an die südlichsten Striche, deren mildes Klima und fruchtbarer Boden vorzügliche Ergiebigkeit erwarten ließe, ihrer ganzen Länge nach von hohen Schneegebirgen besetzt sind, folglich wol ihren Beitrag zur guten Viehzucht, viel weniger aber zu der hier erwarteten reichen Cultur des Feldes stellen können. Nur kleine, auf die Südseite der Alpen reichende Bezirke bringen die Erzeügnisse des wärmern Himmelsstrichs in ersprießlicher Menge hervor, und vorzüglich durch die Ursache, daß in der nämlichen Breite keine Gebirge sich der natürlichen Fruchtbarkeit in den Weg stellen, gewinnt das unmittelbar angränzende Ungarn ein bedeütendes Übergewicht vor Deütschland.

Vergleicht man das Land mit sich selbst, so ergiebt sich das leicht in die Augen fallende Resultat, daß die Natur dem südlichen Deütschland die Nachtheile seiner verschlossenen Lage durch überwiegenden Reichthum des Bodens habe vergüten wollen.

Das nördliche Deütschland zeigt dem Beobachter allerdings einige ausgezeichnet fruchtbare Striche, unter denen die goldene Aue und mehrere Gegenden des ebenern Thüringens nebst Altenburg oben an stehen, und an dem Bezirke in Sachsen, Magdeburg, Halberstadt, einige Theile Westfalens in der Nähe der Lippe ꝛc. und die Marschen der Küstenländer an der Nordsee gleich großen Anspruch machen; viele andere Landschaften nähren von dem Ertrage ihrer Felder und Wiesen den fleißigen Einwohner, haben sogar noch Überschuß zur Mittheilung an den Nachbarn und Ausländer; aber eine große Strecke des norddeütschen Bodens deckt Sand, oder Moor und Sumpf. Die letzteren sind vorzüglich herrschend in den nördlichen Gegenden Westfalens; der Sand verbreitet sich außer Westfalen mit weiter Herrschaft in den lüneburgischen Landen, in den nördlicheren Geestgegenden, in den meisten Bezirken der brandenburgischen Marken, Pommerns und der Lausitz. Häufig zwang der fleißige Anbauer schon vor funfzig Jahren den widerstrebenden Boden zu einiger Belohnung seiner Mühen und Anstrengungen; aber es ist hier von natürlicher Anlage die Rede.

Ähnliche Striche kennt das südliche Deütschland nicht. Zwar hat die Gegend um Nürnberg viel Sand, aber der Bezirk ist klein und enthält keinen Flugsand; in dem nämlichen Falle stehen mehrere einzelne Gegenden, nirgends zusammenhangende Landstriche. Sümpfe

von einiger Bedeütung fanden ſich vor funfzig Jahren blos in Baiern, bis der Einwohner einig wurde, ſich der Mühe zu unterziehen, welche durch den leichten Abzug des ſtehenden Waſſers die ausgedehnten, öfters gefährlichen Weideplätze in fruchtbares Feld umſchafft. Andere magere Plätze, wo die Erde zwar gutes Getreide ꝛc., aber nicht mit reichem Ertrage hervorbringt, zeigen ſich vorzüglich in den Gebirgsgegenden. Alles übrige Land hingegen, in dem Rhein-, Main- und Neckargebiete, am Bodenſee, in den Donaugegenden ihrer ganzen Länge nach, iſt mit ausgezeichneter Fruchtbarkeit geſegnet, an welcher auch Böhmen, Mähren und Schleſien in dem größten Theil ihrer Gefilde vollen Antheil nehmen.

In einer Zeit, die keine Ahndung hatte von den heüt' zu Tage gang und gäbe ſeienden Verkehrsmitteln, ſah man den Rücken des flüſſigen Elements mit Recht als das vornehmſte Vehikel an, vermöge deſſen Land und Leüte entgegengeſetzter Lagen in Berührung traten. In dieſer Beziehung hatte und hat das nördliche Deütſchland entſchieden das Übergewicht gegen das ſüdliche.

Nur einer von den Hauptflüſſen Deütſchlands, der Rhein, hat ſeine Quellen außerhalb der Gränzen des Vaterlandes, in den hohen Alpen der innerſten Schweiz. Er durchſchneidet das deütſche Vaterland ſeiner ganzen Breite nach von Süden nach Norden, iſt für beträchtliche Fahrzeüge von der Südgränze bei Baſel bis zu den Mündungen in den Niederlanden ſchiffbar, legt durch ſeinen gleichen, ſelten heftig ſtrömenden Lauf der Rückſchiffahrt wenig Hinderniſſe in den Weg und wird durch ſeine ſchiffbaren Nebenflüſſe, den Neckar, den Main, die Ruhr und Lippe, ſo wie die Moſel für alle weſtlichen Gegenden, mehr noch im ſüdlichen als im nördlichen Deütſchland, wohlthätig. Ihn hat die Natur zum Hauptabzugskanal für das weſtliche Drittel Deütſchlands beſtimmt. Mit Lebhaftigkeit betrieb von jeher und ſo auch vor funfzig Jahren der Schiffer auf ihm ſein nützliches Geſchäft; noch ungleich lebhafter würde er es dazumal betrieben haben, wenn der Deütſche den Strom noch als freies Eigenthum hätte benutzen können, wenn nicht andere durch Menſchen gelegte Hinderniſſe ſeine Thätigkeit beſchränkt hätten, wenn nicht Deütſchlands weinreicher Rheinſtrom Deütſchlands Rainſtrom geweſen wäre!

Die übrigen großen Flüſſe, einen ausgenommen, weihen ihre unmittelbaren Dienſte nur dem nördlichen Deütſchland. Alle erhalten ihren Urſprung aus der langen, trennenden Bergwand, und alle

eilen ſie der Nord- und Oſtſee entgegen. Ihr Lauf beſchränkt ſich auf einen kürzern Raum, als der Lauf des Rheins, auch iſt ihre Waſſermaſſe minder beträchtlich, doch immer beträchtlich genug zur ununterbrochenen Schiffahrt, und vortheilhafter für die Anwohner, weil die abgeſchickte Waare nach ungleich kürzerm Lauf die See erreicht, als das Gut des ſüdlichen Rheinländers. Überdies iſt beinahe keine Gegend in der ganzen Breite des nördlichen Deütſchlands von den Vortheilen dieſer Waſſerfahrt ausgeſchloſſen. Denn ſchon die nicht ſehr bedeütende Ems dient den nördlichen Gegenden Weſtfalens, welche es unbequemer finden, ſich nach den beiden entfernten Hauptflüſſen zu wenden, und zwei Fürſtbiſchöfe von Münſter, Clemens Auguſt und Maximilian Friedrich, legten im 18. Jahrhundert einen Kanal an, der ihre Hauptſtadt Münſter durch die ſchiffbare Vechte mit Zwol und Amſterdam in Verbindung ſetzen ſollte, der aber in Folge politiſch-territorialer Verhältniſſe mit der Grafſchaft Bentheim unvollendet geblieben iſt. Der öſtliche Weſtfälinger, der angränzende Niederſachſe und der Heſſe benutzen den Dienſt der Weſer, welche erſt bei Münden durch Vereinigung der ſchiffbaren Werra und Fulda dieſen Namen annimmt und durch die ſchiffbare Aller verſtärkt wird.

Über ein weit ausgedehnteres Gebiet herrſcht die Elbe, der Hauptfluß des nördlichen Deütſchlands. Schon in Böhmen nimmt ſie die ſchiffbare Moldau auf, erſcheint in Sachſen als ein großer Strom, der mit dem Rheine faſt gleiche Breite, doch nicht gleich viel Waſſer hat, verſtärkt ſich in dieſem Lande durch die ſchiffbare Saale, in der Mark Brandenburg durch die ſchiffbare Havel-Spree, und erweitert endlich in Niederſachſen, zwiſchen dem Lüneburger und dem Holſteiner Lande, noch viele Meilen von der See entfernt, durch das Vordringen der Meeresfluth, ihr Bett zur Weite eines Meerbuſens, in deſſen Hintergrunde Deütſchlands größter Handelsplatz liegt, Hamburg, einſt ein wichtiges Glied des Hanſabundes.

Nützlich, wiewol in kleinerem Verhältniß als die Elbe für ihre Nachbarn, wird die Oder dem langgeſtreckten und in ganzer Länge von ihr durchfloſſenen Herzogthum Schleſien, der Mark Brandenburg und in der Nähe ihrer Dreizackmündung dem umliegenden Pommern. Die einfließende ſchiffbare Warthe ſetzt, in Gemeinſchaft mit der gleichfalls ſchiffbaren Netze, ſogar den größten Theil Preüßens, das Südpreüßen und Weſtgalizien von 1806 mitgerechnet, in Verbindung mit den deütſchen Flüſſen; und wo das Werk der Natur nicht hin-

gereicht hatte, da hatte die wachſame Regierung der brandenburgiſch-preüßiſchen Fürſten für den erleichterten Verkehr Sorge getragen. Sie hatte ſeit den Tagen Friedrich Wilhelm's von Brandenburg, den ſeine Zeitgenoſſen ſchon, mehr noch die Nachkommen den großen Kurfürſten nannten, Kanäle gezogen, welche die Weichſel mit der Oder, die Oder mit der Elbe in Verbindung gebracht haben. Der zuletzt genannte Strom ſtand vor funfzig Jahren und früher ſchon durch die ſchiffbar gemachte, zum Theil kanaliſirte Stecknitz mit der Oſtſee in Verkehr. Die Anlage des Eiderkanals, der auf der Gränze Holſteins und Schleswigs die Nordſee an die Oſtſee knüpft, gehört der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

Außer dem Vortheil ſchiffbarer Flüſſe hat das nördliche Deütſchland noch einen andern vor dem ſüdlichen aus den Händen der Natur erhalten. Vom Thüringerwalde zieht ſich das hohe Land gegen Norden mit niedrigeren Bergen bis zur Gränze des niederſächſiſchen Landes von ehemals, und erhebt ſich noch einmal zum beträchtlichen Harzgebirge, aus welchem der Brocken hervorragt, um dem Norddeütſchen das Bild hinzuſtellen, aus dem anſchaulich werde, was ein Berg ſei. Denn in allen nördlichen Gegenden bis zum Meere und in der Länge von den Niederlanden bis an die Gränzen des aſiatiſchen Rußlands, zeigt ſich außer ihm keiner; ſpricht der Niederdeütſche, auch inſonderheit der Preüße, mitunter von Bergen in ſeinem Lande, ſo muß das Wort in reinem Deütſch durch Hügel und Anhöhe oder einzelne Felſenklippe überſetzt werden. Ebenſo ſetzen ſich die heſſiſchen Berge nach Norden in das öſtliche und mittlere Weſtfalen bis nach dem Fürſtenthum Minden, bis Osnabrück und Tecklenburg fort, mit nicht hohen, doch zum Theil rauhen Bergen. Aber auch hier verlieren ſie ſich; näher gegen die See hin wird kein Berg weiter ſichtbar.

Alſo beſteht Norddeütſchland größtentheils aus Ebene, und wo ja die Vortheile der Flüſſe zum leichten Zuſammenhange nicht hinreichen, da ſtehen dem Transport auf der Axe weit geringere Hinderniſſe im Wege, als im ſüdlichen Deütſchland. Doch kannte man vor funfzig Jahren, mit Ausnahme einiger Wegeſtrecken in den kurfürſtlich und herzoglich braunſchweigſchen Landen, im Magdeburgiſchen und auf einige Meilen von Berlin aus, in ganz Norddeütſchland noch keine kunſtmäßig angelegte und unterhaltene Heerſtraße. Wer vor 1806, und auch viel ſpäter noch, einen vier Meilen entfernt wohnenden Freünd beſuchen wollte, der ſprach von einer Reiſe, die wochenlang

zu überlegen sei, um die günstige Jahreszeit und gutes Wetter abzuwarten und abzupassen, da bei schlechtem Wetter die Wege grundlos waren. In Westfalen brauchte man vor funfzig Jahren zu einer Strecke, welche man heüt zu Tage in 1 Stunde zurücklegt, eine volle Tagereise!

In ganz anderen Verhältnissen liegt Alles im südlichen Deütschland. Der größte Theil von Franken und ein kleiner westlicher Bezirk von Schwaben steht noch durch den Rhein in unmittelbarer, obgleich ferner Verbindung mit der See und einem Winkel des Nordlandes, oder eigentlich nur mit den Niederlanden. Die Bewohner aller übrigen Bezirke haben Berge in jeder Richtung zu übersteigen; die Scheidewand, welche Deütschland trennt, wenn sie mit ihren nördlichen Brüdern in Verkehr treten wollen; das Hochgebirg der Alpen, wenn ihr Geschäft sie nach Italien oder an den einzigen Winkel des Adriameeres zieht, welcher zu Deütschland gehört; andere obgleich weniger beträchtliche Bergreihen sondern sie auf der Westseite von den Rheingegenden.

Selbst der innere Zusammenhang dieser weit verbreiteten Gegenden leidet unter mehreren Schwierigkeiten, die der erste Anblick nicht vermuthen läßt. Denn im Grunde bildet die weite Strecke zwischen dem Fichtelberg, dem Böhmerwald und seiner Fortsetzung auf der einen, dem Schwarzwalde auf der andern und den Alpen auf der dritten Seite, eine große Mulde, in deren mittlern niedrigsten Theile die Donau von Westen nach Osten sich hinzieht. Schon in Schwaben wird sie durch den Einfluß der Iller schiffbar, gewinnt durch die vielen zuströmenden, zum Theil bedeütenden Flüsse, den Lech, die Nab, die Isar in Baiern an Wasserfülle, und fängt in Österreich an den Namen des Hauptstroms von Eüropa durch die Vereinigung ihrer zweiten Hälfte, des aus den innersten Alpen herbeieilenden Inns, zu verdienen. Andere, schon durch ihre eigene Masse große Flüsse vermehren die Donau bei ihrem fortgesetzten Lauf durch Ungarn und die Türkei, verschaffen ihr die Breite von mehr als einer halben Meile und eine Tiefe, welche Kriegsschiffen, ohne alle Beihülfe der Seefluth, die überhaupt hier fehlt, leichten Zutritt bei ihren Mündungen im Schwarzen Meere gestattet.

Trügerisch aber waren vor funfzig Jahren, und sind es zum größten Theil auch heüte noch, die Aussichten, welche die Hülfe eines solchen Stroms dem allgemeinen Verkehr, dem Leben und Weben der anwohnenden Völker zu versprechen scheint. Die Donau führte den

Schiffer auf ſehr langem Wege endlich ins Schwarze Meer, wo aber der Zuſammenfluß von Handelsleüten der verſchiedenſten Nationen, welcher die Häfen der Nordſee belebte, vergeblich geſucht ward, wo der Abzug der mitgebrachten Güter erſt mühſam an verſchiedenen Punkten und unter zum Theil rohen und unfreündlich gegen den verachteten Chriſten und Weſteüropäer denkenden Völkern aufgeſucht werden mußte, wo an eine Rückfahrt gar nicht zu denken war, ſelbſt die Thalfahrt, durch entgegenſtehende Klippen der Gefahren nicht wenige zählte, wie auch heüte noch, und die Furcht vor der Peſt die Schwierigkeiten vermehrte. Ferner führte die Straße durch das Land der Türkenherrſchaft, welche mit eiferſüchtigem Auge jede Unternehmung des Fremdlings beobachteten und deren Habſucht den erſt zu hoffenden Vortheil des betriebſamen Kaufmanns im Voraus verkümmerte. Vergeblich waren daher alle gemachten Verſuche, die Donau für den Großhandel zu benutzen; man beſchränkte ſich auf ihren Beiſtand für den innern Verkehr.

Dieſen erleichtert ſie, indem vom innern Schwaben an jedes Produkt, jedes Erzeügniß des menſchlichen Fleißes mit geringen Koſten bis zur türkiſchen Gränze geſchafft werden kann, und die weſtlicheren Striche auf dem nämlichen Wege nicht nur Öſterreichs, ſondern auch zum Theil Ungarns Reichthümer in Empfang nehmen. Doch ſinkt auch dieſer Vortheil ſehr ins Kleine, wenn man ihm die Schiffahrt des Rheins oder der norddeütſchen Flüſſe zur Seite ſtellt. Unter zehn Schiffen, welche vor funfzig Jahren dem Laufe der Donau folgten, machte kaum ein einziges den Rückweg, theils weil die Einrichtungen geringere Vervollkommnung hatten, um der reißenden Strömung entgegen zu arbeiten, theils weil es an Rückfracht fehlte, oder ſie verſagt ward; der Schiffer mußte alſo ſchon auf den Fall gefaßt ſein, ſein Fahrzeüg mit Schaden ganz oder zertrümmert zu verkaufen. Überdies konnten und können der Regel nach nur die nächſten Nachbarn vom Dienſt der Donau Gebrauch machen, weil ſelbſt die größeren Nebenflüſſe entweder gar nicht, oder nur in ſehr eingeſchränktem Sinne ſchiffbar ſind.

Der meiſte Verkehr geſchah daher auf der Axe, der durch zweckmäßig ausgeführten und im Ganzen ſorgfältig gepflegten Straßenbau erleichtert und gefördert wurde; nichtsdeſtoweniger ſtand das ſüdliche Deütſchland in der natürlichen merkantiliſchen Lage dem nördlichen bei weitem nach; — und dieſe Ungunſt wirkt auch heüte fort, trotz der

eiſernen Wege unſerer Zeit, welche für die Bewegung großer Laſten, in Beziehung auf den Koſtenpunkt, den Dienſt der Waſſerſtraße bis jetzt nicht zu erſetzen vermögen.

Bodencultur. Wenn vom Fleiße des Anbauers und von der angewendeten Einſicht bei der Benutzung ſeines Feldes die Rede wird, ſo dienten vor funfzig Jahren und länger ſchon der Sachſe, Brandenburger, Braunſchweiger, zum Theil auch der Mecklenburger, Holſteiner und Weſtfälinger bei ihrer emſigen und verſtändigen Landwirthſchaft zum lobenswürdigen Muſter, welchem ſich im ſüdlichen Deütſchland die meiſten Gegenden des Franken- und Rheinlandes nebſt der Wetterau, im innern Schwaben vorzüglich der Württemberger und in Öſterreich einige Bezirke mit gleichem Eifer zur Seite ſtellen.

Im Ganzen ſchlechter gepflegt, zeigte das nördliche Land ſeine Gefilde in all' den Gegenden, wo der Leibeigene nicht für ſich, ſondern für ſeinen Herrn, mit ſchlechterem Geräth, geringhaltigem Hausvieh und erzwungener Arbeit den Acker beſorgte. Das ſüdliche Land kannte dieſe harten Verhältniſſe viel weniger; aber hier machte und macht die Religion einen Unterſchied in der Beſtellung des Feldes, im ganzen Hausweſen und darum auch ſehr oft im Wohlſtande des Landmanns. Wer aus der Oberpfalz in die angränzenden evangeliſchen Landſchaften Frankens trat, fand ſtatt der kleinen Dörfer mit ſchmutzigen, ſtrohbedeckten, hüttenähnlichen Häüſern den ſogleich in die Augen fallenden Unterſchied der größeren Ortſchaften der beſſeren Häüſer, des reinlicheren Hausweſens, des ſorgfältiger bebauten Landes; er fand die nämliche Erſcheinung, wenn er aus den gut gepflegten Gegenden Württembergs in die angränzenden, ehemals geiſtlichen Beſitzungen überging; er fand ſie mitten in dem ſeit Jahrhunderten vernachläſſigten Baiern beim Eintritt in die kleine Grafſchaft Ortenburg ꝛc.

Die wirkſamſte Urſache dieſer abweichenden Erſcheinungen liegt in dem Wahn, welchen der Prieſter der römiſchen Kirche dem Landmann beizubringen wußte, — Gott ſegne, der vielen faulenzenden Feiertage ungeachtet ſein Feld, wie einſt den Kindern Israels, daß es bei geringerer Anſtrengung das Nämliche und mit größerer Erſprießlichkeit hervorbringe, was der Ketzer durch ſauern Schweiß der Erde abzulocken genöthigt ſei, und er wußte auf eigene Art den Beweis ſeiner dummdreiſten Behauptung zu führen. Eine zweite Urſache

lag vorzüglich bei den geiſtlichen Ländern in der Anhanglichkeit ans Alte, welche deſto feſter wurde, da die Beſitzungen der geiſtlichen Herren größtentheils in geſegneten Gegenden lagen, und der Landmann bei ziemlichem Wohlſtande und nicht ſchwerem Drucke den Gedanken an Umänderungen in ſich ſelbſt nicht aufkommen ließ. Doch bewirkten Nebenumſtände auch Ausnahmen. So zeigte das Hochſtift Augsburg auf der großen Handelsſtraße nach Italien große, wohlgebaute Dörfer; mehr noch die Hochſtifter Bamberg und Würzburg, vorzüglich in der Nähe des Mains, wo Obſt- und Weinbau mehrere Hände fordert und ſtärkern Verkehr mit Fremden bewirkt; und wer das Paradies von Deütſchland, den mit wohlgebauten Flecken, Feldern und Weinbergen in einen zuſammenhangenden Garten umgeſchaffenen Rheingau durchwanderte, mußte gereizt werden, die ganze Regel zu verwerfen, bis er auf den Zuſammenhang der Umſtände aufmerkſamer wurde, welche den fleißigen Anbau zur nothwendigen Folge haben mußten.

Im Ganzen genommen hatte die Cultur des Bodens durch den Fleiß des Landmanns und in vielen Gegenden durch Anwendung verbeſſerter Ackergeräthe, durch Abſchaffung der Brache, Vermehrung der Hausthiere, durch Anlegung künſtlicher Wieſen und durch verſtändigen Wechſel in den Früchten des Feldes eine Vollkommenheit erreicht, daß ſie ſich getroſt dem engliſchen und dem Feldbau einiger italiäniſchen Gegenden zur Seite ſtellen durfte, und die übrigen Länder Eüropas in zweckmäßiger Beſtellung des Ackers zuverläſſig übertraf. Zur Aufmunterung des Landbaues und größerer Ergiebigkeit hatte, ſo urtheilte man vor länger als funfzig Jahren, ſehr viel die wohlthätige Beſchränkung des verhaßten Jagdregals in den meiſten Gegenden beigetragen. Der Vorwurf, daß in einzelnen Gegenden des Öſterreichiſchen Kreiſes, in Baiern und der Oberpfalz, in den Ländern, wo die Leibeigenſchaft zu Hauſe iſt ꝛc., die Cultur des Bodens dieſen Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht hatte, trifft das Ganze nicht.

Deütſchlands wichtigſtes Bodenerzeugniß war und iſt das Getreide. Obgleich das Vaterland einige der kornreichſten Provinzen jenſeits des Rheins verloren hatte, ſo das Jülicher und Cleveſche Land, nebſt Geldern, ſo brachte es doch eine hinlängliche Menge hervor, um nicht nur ſeine beträchtliche Bevölkerung zu nähren, ſondern auch von dem Überfluſſe auf der Nordſeite an die See-Nationen, und

von Schwaben und Baiern aus der benachbarten Schweiz abzugeben. Roggenbau war über das ganze Land verbreitet, größtentheils auch Hafer- und Gerstenbau; Weizen lieferten nur die fetteren Striche, weniger im nördlichen als im südlichen Lande, wo zugleich der Dinkel oder Spelt noch feineres Mehl als der Weizen liefert, und der Mais wohl gedeiht, aber nicht häufig gebaut wurde, weil er gutes Feld fordert, und doch nur mehr zum Viehfutter als zur Nahrung des Menschen Verwendung fand. Der Buchweizen oder das Heidekorn entzog sich zwar nirgends der Cultur, man baute ihn aber nur in einigen mageren Strecken des östlichen Frankens, der Pfalz, in Brandenburg, Lüneburg, Holstein und dem niedern Westfalen, wo andere, reichern Saft fordernde Früchte den Hoffnungen des Landmannes nicht entsprechen würden.

Dem Getreide folgte unmittelbar der Flachs an Wichtigkeit, welche sich noch dadurch erhöhte, daß er erst nach mannichfaltiger Veredlung in die Hände des Auslandes gelangte und eine Hauptquelle zum Herbeifluß fremden Geldes wurde. Keine Provinz Deütschlands vernachlässigte den Anbau dieses nützlichen Gewächses, aber die meisten erzeügten es nur zum Hausbedarf; andere hingegen, vorzüglich Schwaben, Böheim, einige Gegenden Österreichs, Schlesien und Westfalen, nebst einzelnen kleinen Bezirken in mehreren Provinzen, benutzten es als schätzbaren Stoff für ihre ausgebreiteten Manufacturen. Seitdem die Niederlande oder der Burgundische Kreis für Deütschland verloren gegangen, lieferten die feinsten Sorten des Flachses einige Länder Westfalens, auch Schlesien, vorzüglicher nicht sowol durch die Gattung des Gewächses, als durch die ungleich sorgfältigere Zubereitung. Hanf erbauten vor funfzig Jahren in kleinen Portionen zum inländischen Verbrauch einzelne zerstreüte Gegenden, im Großen nur die kur-badischen Rheinlande und Paderborn; die Seegegenden befriedigten für ihre Schiffahrt das im Binnenlande wenig gefühlte Bedürfniß durch fremde Zufuhr.

Äußerst wohlthätig für Deütschland war von jeher der Weinbau. Die südlichen Provinzen versorgten die angränzenden, welchen die Natur oder ihre geringere Thätigkeit diese Gabe versagt hat; sie versorgten den größten Theil des nördlichen Landes, bevor dieses sich dem Genuß der französischen Weine so allgemein hingegeben hatte, und lieferten von ihrem Vorrathe beträchtliche Portionen nach jedem Theile der Erde ab. Denn die edleren deütschen Weine gehören unter

die wenigen Sorten, welche ihres innern Gehaltes wegen die Reiſe in die heißen Klimate ertragen, ohne dem Verderben ausgeſetzt zu ſein. Unter allen ſteht der an einer kleinen Bergwand Würzburgs erzeügte Leiſtenwein oben an, denn nur er allein verräth ſein Vaterland und Klima durch Saüre nicht, und verbreitet doch durch ſeinen gewürzhaften Geiſt Leben in den Adern des mäßigen Trinkers. Ihm ſtehen nicht nach an Kraft und Feüer die edlen Weine des Rheingaus von Hochheim bis nach Rüdesheim, aber ihre Saüre macht den Strom unverkennbar, an deſſen Ufer ſie erzeügt werden. Andere Gewächſe am Rhein und Main, z. B. der Steinwein, gehören noch unter die ſehr vorzüglichen. Groß iſt in günſtigen Jahren, die nicht häufig kommen, das Erzeügniß der übrigen Sorten, aber weniger wohlhabend der Weinhäcker als der Getreidebauer. Dieſe Klage geht durch alle Jahrhunderte. Seine Beſitzungen ſind im Durchſchnitt klein, und der reiche Ertrag eines geſegneten Jahres entſchädigt ihn nicht für die oft lange Reihe von Mißjahren; nur der Reiche wußte vor funfzig Jahren wie heüte Beides zu ſeinem Vortheile zu nutzen. Von jeher urtheilte man von den Weinen Schwabens, daß ſie ein leichtes, wenig haltbares Gewächs ſeien; am meiſten noch ſchätzte man den Markgräfler, den Zeller und einige Neckarweine; die übrigen, ſo wie die Weine am Bodenſee, haben wenig Kraft, wenig Güte. Im baieriſchen Donauthale hat man das Gewächs der Reben immer vergeblich geſucht. Die öſtlichen Theile Öſterreichs erzeügen es von jeher in Menge am Abfall des Wiener Waldes, aber nur einige Sorten ſtehen in dem Rufe vorzüglicher Güte; die nicht fernen Alpen auf der Südſeite vereiteln die Bemühungen der kräftig wirkenden Sonne. Daher hat das weiter gegen Norden entlegene Mähren unter mehreren gewöhnlichen einige ausgezeichnete Sorten, welche meiſtens als ungariſche Weine in den Handel kommen; und die ſüdöſtliche Steiermark hat, jedoch nur für den Einwohner, ein gutes Gewächs ohne Saüre. Schon durch italiäniſches Klima gereift, bringen das ſüdliche Tirol, und von edlerer Gattung die dem adriatiſchen Meere nahen Gelände Weine hervor, welchen nichts als Haltbarkeit fehlt; als ſüßer Moſt werden mit jedem Winter dem innern Deütſchland die tiroler Weine zugeführt. Böhmen hat keinen Wein, als ſeinen Melniker, der blos die Stelle eines nicht ins Größere getriebenen Verſuches vertritt. Der wenige ſächſiſche und ſchleſiſche Wein wurde, wenn er zur Reife kommt, nur von den Einwohnern getrunken.

Also urtheilte man vor funfzig Jahren über den Anbau der Rebe in Deütschland und den Verbrauch ihres Gewächses. Groß sind die Veränderungen, welche in der Kunst der Veredlung selbst des sauersten Krätzers von Grünberg innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts vorgegangen sind!

Fast alle Weingegenden hatten zugleich bedeütenden Obstbau meist von vorzüglichen Sorten. In Franken fand man schon damals die Aprikose nicht blos an der Mauer und dem Spalier gezogen, sondern im Freien als beträchtlichen Obstbaum mitten unter seines Gleichen. Auch in den Strichen, wo der Weinbau nicht hinreicht, entdeckte man die Dörfer erst, wenn man die Wäldchen von Kirschen, Pflaumen u. s. w., mit denen sie umgeben, durchdrungen hatte. Gedörrte Zwetschgen, Birnen ꝛc. machen von jeher einen nicht unbedeütenden Handelsartikel des Frankenlandes aus. Mit ähnlicher Ausdehnung blühte der Obstbau in den westlichen Maingegenden, wo man Äpfel und Biruen in Cyder verwandelte, in den Rheingegenden, in Schwaben, besonders im schönen Neckarthale, und in einem Theile Österreichs. Die Gegenden jenseits der Alpen war schon die Heimath von Südfrüchten. In Baiern war die Obstcultur erst im Werden, ebenso in Böheim, das jetzt die nördlichen Länder so reichlich versorgt. Mit Eifer betrieb sie das südliche Ober-Sachsen und in kleinerem Maaße auch andere Gegenden des nördlichen Landes.

Das Bedürfniß des Biers für die vielen Gegenden, welchen der Wein fehlt, hat dem Hopfenbau eine große Ausdehnung verschafft; Deütschland übertraf von jeher jedes andere Land der Erde in der vielfältigen Erzeügung und innern Güte dieses Lianengewächses. Wenige Provinzen waren schon im 18. Jahrhundert ganz ohne Hopfenbau; im Großen trieben ihn aber die von der Natur oder ihrem Kunstfleiße am meisten unterstützten Gegenden. Die feinste und durchgängig am theüersten bezahlte Sorte lieferte vor funfzig Jahren das ansbachsche Städtchen Spalt; sehr gutes Gewächs und in großen Mengen brachten die nordwestlichen Kreise Böheims, namentlich der Saatzer Kreis, so wie Nürnbergs Pflegämter zur Ausfuhr; fast von gleicher Güte, aber mit geringerer Sorgfalt gepflegt und in zerstreüten Kleintheilen war der baierische Hopfen, zu welchem sich auch der bedeütende Anbau rings um die Stadt Memmingen gesellt hatte. Mildes aber weniger kraftvolles Gewächs hatten einige andere Gegenden Frankens, in reichlicherer Menge einige Bezirke in Braun-

ſchweig und Hildesheim, nebſt mehreren zerſtreüten Orten in Sachſen, Schleſien u. ſ. w.

Deütſchland verſorgte mit dieſen Produkten nicht nur ſich, ſondern zugleich mehrere ſeiner Nachbarn.

Ein bedeütender Gegenſtand zur Ausfuhr war in dem Zeitraume, der in dieſen hiſtoriſchen Erinnerungen maßgebend iſt, auch ſchon der deütſche Tabak. Ihn bauten in den ſüdlichen Gegenden die Rheinpfalz nebſt anderen Rheingegenden, und die Sandſtriche um Nürnberg, und in den nördlichen Gegenden vorzüglich mehrere der preüßiſchen Provinzen, namentlich die Ukermark, wohin er durch Rheinpfälzer, welche ihr Heimathland, religiöſen Druckes halber, verlaſſen hatten, verpflanzt worden war. Guten Boden gönnt man ungern dem Tabak, weil er ihn zum Anbau anderweiter Nutzpflanzen entkräftet. Als ausgezeichnet lobte man vor funfzig Jahren die Blätter der Pfälzer und Nürnberger Gegend; aber alle Sorten ſtanden ſammt und ſonders dem amerikaniſchen, türkiſchen und ungariſchen Gewächſe weit nach.

Der Waidbau, der einſt in hoher Blüte ſtand, war ſehr geſunken, weil ſein Gewächs in der That an Schönheit der Farbe dem ausländiſchen Indigo nicht gleich kommt. Vergebens hatten die Reichsgeſetze den Indigo unter dem Namen „indianiſche Teufelsfarbe" verboten; ſchon zu Ende des 17. Jahrhunderts ging 1 Million Thaler dafür aus Deütſchland, während vordem für den inheimiſchen „guten" Waid große Summen hereinkamen. Deſto mehr hob ſich, beſonders in ſüdlichen Gegenden, der Krappbau; an der Färberröthe, ſagte ſchon Lucä in ſeiner ſchleſiſchen Chronik von 1689, welche auf Schleſiens Boden im Breslauſchen und Liegnitzſchen wächſet, hat das Land auch etwas extraordinaires. Etliche nennen ſie die güldene Farbe, weil ſie zur Färbung der Wollentücher ſehr dienlich iſt. Mit derſelben treiben die Schleſier ſtarke Handlung, führen ſie in Holland, nicht ohne merklichen Profit u. ſ. w. Noch mehr gehoben hatte ſich die erſprießliche Cultur des Rübſen (Colpa), wohlthätig durch ſein Öl für mehrere Menſchenklaſſen.

Kaum ein Winkel fand ſich im großen, weiten Deütſchland, in welchem das vorzüglichſte Rettungsmittel gegen Mangel bei unglücklichen Getreideärnten, der wohlthätige Kartoffelbau, nicht Eingang gefunden hätte. Aber viele ſüdliche Länder gaben, ſo klagte man vor funfzig Jahren, des reichlichern Ertrages wegen, ſchlechteren, der Geſund-

heit nachtheiligen Sorten den Vorzug. Wer den Betrieb des Gemüſebaus und der feineren Gartengewächſe im Großen ſehen, die künſtliche und ſorgfältige Bearbeitung des Feldes nebſt der Ordnungsfolge der manchfaltigen Gewächſe ſtudiren wollte, welche der einſichtsvolle Bearbeiter in einem und demſelben Jahre von ſeinem Boden zu gewinnen weiß, der mußte das Knoblauchsland bei Nürnberg, die Gärtnerei um Bamberg, die Spargelfelder bei Ulm, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld und die ganze Gegend um Erfurt beſuchen. Auch Quedlinburg hatte den Anfang zu ſeiner ſpäter im Großen betriebenen Gärtnerei gemacht. Im Kleinen, aber an vielen anderen Orten mehr, betrieb das nördliche Deütſchland den nämlichen Anbau; im Süden dagegen vernachläſſigten ihn ganze Landſtriche. Als einen Zweig der Gartencultur mußte man Öſterreichs Saffranbau betrachten, welcher zwar die vorzüglichſte unter allen bekannten Sorten lieferte, aber nicht einmal zum einheimiſchen Bedürfniß der Provinz hinreichte. Etwas ergiebiger war der Bambergſche Süßholzbau. Die Cichorie, ehemals nur als Salat gebraucht, ſah ſich nun, in Folge des unterbrochenen überſeeiſchen Verkehrs mit den Tropenländern, als Stellvertreter des Kaffees zum bedeütenden Handelsartikel erhoben. Was aber den deütſchen Rhabarber betrifft, ſo zweifelte man, daß er je an die Stelle des echten in den Officinen eintreten könne.

Die Waldungen werden nothwendig in jedem Lande kleiner, wo Bevölkerung zunimmt. Geringer war die Waldfläche im nördlichen Lande als im ſüdlichen. Zwar hatte auch jenes beträchtliche Wälder in der Südhälfte des Herzogthums Weſtfalen, in Heſſen, dem wichtigen Solling, die Waldungen des Harzes, des Erzgebirgs; andere in Brandenburg und auf den Bergen Schleſiens; aber ſie verſchwanden vor dem ungeheüern, noch jetzt mit kleinen Unterbrechungen zuſammenhangenden Bergwald im ſüdlichen Lande, welchen einſt der Römer mit dem allgemeinen Namen des Hercyniſchen Waldes belegte. Mit dem Schwarzwalde fängt an Helvetiens Gränze die lange Strecke an, reicht durch den Odenwald gegen Norden bis zum weitverbreiteten Speſſart, welcher durch die Rhön mit dem Thüringerwalde, und dieſer theils an das Erzgebirge, theils an das Fichtelgebirge ſchließt. Bei dieſem beginnt der größte aller deütſchen Wälder, der Böhmerwald, an vielen Stellen auch noch heüte ein echter Urwald, und reicht mit ſeinen Fortſetzungen weit nach Mähren, und auf der Südſeite in die

angränzenden Gegenden der Oberpfalz, des ehemaligen Hochſtifts Paſſau und des oberenſiſchen Landes vom Erzherzogthum Öſterreich fort. Gegen Süden hin ſind die meiſten Rücken der baieriſchen und die Abhänge der öſterreichiſchen Alpen mit Wäldern bedeckt. Und in der Mitte dieſes großen Kranzes zeigen ſich noch die großen Waldungen auf dem Tafellande von Baiern, ſo wie der beträchtliche Reichswald bei Nürnberg.

Dadurch wurde und wird es noch heüte möglich, daß im Oſtlande die zahlreichen Glasfabriken ſich erhalten konnten, und daß das Weſtland ſo viele Tauſende ſeiner Baumſtämme durch den Rhein dem holzbedürftigen Holländer zuzuführen vermögend war, ohne eigenen beträchtlichen Mangel zu fühlen. Denn die Erhöhung der Holzpreiſe, über welche der Abnehmer ſchon vor funfzig Jahren Klage zu führen Veranlaſſung hatte, war mehr die natürliche Folge von allgemeinem Steigen des Werths der Lebensbedürfniſſe, als von der Abnahme der Wälder, welche nur einzelne übel bewirthſchaftete Gegenden traf; im Allgemeinen war die Forſtwirthſchaft in ganz Deütſchland, in den Ländern weltlicher, wie auch geiſtlicher Fürſten, in jenen mehr, in dieſen weniger, ſeit dem Schluß des 18. Jahrhunderts, trotz der Leiden und Trübſale, die das Vaterland vom weſtlichen Erbfeinde zu erdulden hatte, auf einen rationellen Betrieb gebracht. Das nördliche Deütſchland gab weniger, vorzüglich nur aus ſeinem Sollingwalde, an den Ausländer ab, fühlte aber jede Abgabe ſtärker. Gegen wirklichen Mangel wurde es geſchützt durch ſparſamere Einrichtung der Öfen und Wohnungen, wogegen in den meiſten Gegenden von Süddeütſchland noch zweckloſe Verſchwendung an der Tagesordnung war; dann aber auch durch ſeine Torfgräbereien, und in den Gegenden der Steinkohlen-, ſo wie der Braunkohlenformation durch Ausbeütung der in dieſen Schichten lagernden Schätze brennbarer Mineralien.

Die Bemerkung dürfte nicht überflüſſig ſein, daß die Oſtſeite von Deütſchland in der Regel Waldungen von Nadelholz mit eingeſprengten Eichen, Buchen ꝛc. enthält, das weſtliche Deütſchland hingegen bei weitem dem größten Theile nach nur Waldungen von Laubholz beſitzt.

Viehzucht. Nur dem einzigen England und in manchen Zweigen den öſtlichen Ländern Ungarn, Podolien (Rußland) und der Türkei, ſtand Deütſchland in Rückſicht auf die Zucht ſeiner Hausthiere nach; unter ſich befanden ſich die Provinzen in auffallendem Abſtande.

Den ſehr großen und ſchweren, aber doch gut gebauten Schlag von Pferden, welchen die nördlichen Küſtenländer von jeher lieferten, ſuchte man wol in jedem andern Lande vergeblich; die nämlichen Provinzen züchteten zugleich ein leichteres und ſchlankeres Roß mit ähnlichem Bau zum Reiten geeignet. Im übrigen Deütſchland war das Landpferd dickknochicht, ſchwerfällig, in einigen Gegenden ganz unanſehnlich, kaum 12—15 Fauſt hoch; nur diejenigen Landſtriche ausgenommen, wo man durch angelegte Geſtüte den einheimiſchen Schlag zum Theil zu veredeln bemüht geweſen war. Zur letzten Klaſſe gehörte vor allem Mähren, und dann die Landſchaften einzelner Erbfürſten, die große Pferdeliebhaber waren. Noch vorzüglicher war der Rindviehſtand und die Zucht des Hornviehs. Manche Gegenden nährten zwar nur Thiere von kleiner, unanſehnlicher Geſtalt, aber in anderer, beſonders im ſüdlichen und öſtlichen Franken, war bereits im vorigen Jahrhundert die ſchöne einheimiſche Zucht durch Schweizervieh ſo veredelt worden, daß man Maſtochſen von mehr als 25 Centner, Nürnberger Gewichts, auf den Viehmärkten fand. Andere Bezirke in Schwaben, Böhmen, Thüringen u. ſ. w., überhaupt in den Gegenden, wo reicher Wieswachs den Unterhalt des Hornviehs unterſtützt, ſtrebten dieſem Beiſpiele nach, und ſelbſt andere weniger begünſtigte Gegenden vervollkommneten ihre Viehzucht und ihren Ackerbau durch Anbau und Gewinnung von Futterkräutern. Überall wo der Rindviehſtand zunahm, da verbeſſerte ſich auch in Folge des Mehrbetrags der Düngmittel der Feldbau. Im nördlichen Lande zeichneten ſich ſchon ſeit langer Zeit durch ſchönes Rindvieh beſonders die Gegenden der Nordküſte aus, und die Weide des Marſchlandes in Holſtein, Bremen, Oldenburg, Oſtfriesland gab den Kühen reichlichere Milch, als in anderen Gegenden; nur hier ward ſie im Großen zur Bereitung von Käſe und Dauerbutter benutzt. Schönes Schlachtvieh züchtete Fürſt Leopold von Anhalt-Deſſau auf ſeinen Domainen und verſorgte damit den Berliner Markt, der freilich damals kaum den fünften Theil deſſen bedurfte, was er heüt' zu Tage verbraucht. Der Deütſche erhielt für ſeinen Bedarf Zuwachs von gemäſteten Ochſen aus Schleswig, von den Däniſchen Inſeln und aus Ungarn. Franken und Schwaben dagegen lieferten faſt in gleichem Verhältniß an Frankreich ab.

Deütſchland nährte ſehr viele Schafe, bei weitem die meiſten in den Gegenden, wo der Gutsherr das Vorrecht hatte, die Felder der Unterthanen mit ſeinen Heerden zu beweiden; doch zog ſie auch in

anderen Gegenden der Bürger und der Bauer, freilich in geringerer Anzahl, weil er nur über ſeine eigene Wieſe, ſein eigenes Feld verfügen durfte. Die meiſten Schafe hatte Sachſen; hier war ihre Zucht durch die Vorſorge des Kurfürſten größtentheils durch ſpaniſches Blut veredelt und eine Wolle erzielt worden, welche die des urſprünglichen Merinoſchafs an Feinheit noch übertraf. Lange Zeit galt dieſe ſächſiſche ſogenannte Electoral-Wolle für die ſchönſte in der Welt, und wurde nicht allein von einheimiſchen Tuchmachern, ſondern auch von den Fabrikationsſtätten Englands in großen Mengen und zu hohen Preiſen bezahlt. Von den kurfürſtlichen Schäfereien in Sachſen verbreitete ſich das veredelte Schaf ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts allmälig nach Schleſien, der Mark Brandenburg und anderen preüßiſchen Provinzen. Mit Ausnahme Frankens, wo es noch einige größere Schäfereien gab, hat im ganzen ſüdlichen Lande die Schafzucht niemals recht gedeihen wollen, ſehr natürlich, weil es an den Bedingungen fehlt, wodurch ſie befördert wird, große Ausdehnung der Landgüter, Werkſtätten von Tuchen und Wollenzeügen. Schweine für den Hausbedarf ziehen alle Gegenden des Vaterlandes wie heute ſo auch vordem, doch drei Hauptländer zeichneten ſich für dieſen Zweig der phyſiſchen Cultur ſtets aus, nämlich Weſtfalen, Böhmen und Baiern; das erſtere verſorgte, und verſorgt, mit ſehr großem Maſtvieh und vortrefflichem Rauchfleiſche, die beiden anderen aber mehr mit junger Anzucht zur eigenen Mäſtung die Nachbarn, und ſelbſt ferne Länder.

Federvieh aller Art hatte jede Gegend mehr oder minder für den eigenen Bedarf, Böhmen überdies noch ſeine Faſanen, und Pommern nebſt dem Rieß hatte Gänſe und geraücherte Gänſebrüſte zur Verſendung. Wildes Geflügel wurde beſonders im nördlichen Lande verfolgt, doch war es auch im ſüdlichen keine Seltenheit, ſo wenig als der Haſe und das Reh, ſeltener wurden zum Glück — die Hirſche und Wildſchweine, mit denen im Winter vorzüglich Böhmen die Tafeln anderer Gegenden verſorgte, — zum Glück, ſo ſagte man ſchon vor funfzig Jahren, der innobeln Paſſion der Jagdluſt zum Trotz. Wölfe zog blos ein harter Winter aus ſlawiſcher Erde zuweilen in die Wälder des öſtlichen Deütſchlands, und führte ſie ihrem Tode entgegen; Bären aber nährten noch die Alpenländer, nebſt wenigen Gemſen und ſelbſt dem Steinbock. Andere ſchädliche Thiere waren faſt überall zu häufigen Verfolgungen ausgeſetzt, um durch ihre Menge gefährlich

werden zu können; nur über den Hamſter hatte das nördliche Deütſchland große Urſache zu klagen, während das ſüdliche ihn blos als Seltenheit kannte. Die Bienenzucht war in einzelnen Gegenden nicht unbedeütend, und wurde in den ſlawiſchen und halbſlawiſchen Ländern, wie u. a.: in der Lauſitz, ſo wie auch in Franken, da, wo einſt ſlawiſche Kolonien geweſen waren, mit großer Einſicht betrieben, aber ihr Honig und Wachs reichte bei weitem nicht für den inneren Verbrauch, namentlich nicht das Wachs in den Ländern römiſchen Kirchengebrauchs für den Dienſt Gottes. Das Hegen der Waldbienen war, mit Ausnahme der Lauſitz, wo es ſich noch hier und da fand, längſt verſchwunden. Mit dem Seidenbau waren ſeit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, namentlich durch König Friedrich II. in ſeinen Landen, verunglückte Verſuche gemacht worden; das Klima begünſtigt ihn nur in den Bezirken jenſeits der Alpen. Fiſche gaben die Flüſſe und Seen in hinreichender Menge, doch war der Fiſchfang, namentlich in den proteſtantiſchen Ländern, weit geringer, als ehemals, weil der Verbrauch geringer geworden war; ſelbſt in den katholiſchen Ländern ließ ſich dieſe Abnahme verſpüren, wie ſtreng auch die Prieſterſchaft auf Befolgung der vorgeſchriebenen Faſttage halten mochte. Seefiſche, Auſtern ꝛc. lieferten die angränzenden Meere, im innern Lande waren dieſe See-Delikateſſen aber nur an Tafeln der Fürſten zugänglich, welche ſtellenweiſe zur möglichſt raſchen Herbeiſchaffung eigene — Hofküchenpoſten unterhielten, die die erſte Anregung zu den ſpäteren Schnell-, Eil- und Courierpoſten gegeben haben. Den Lachs fing man vornehmlich im Rhein, auch in der Weſer, ſeltener in der Elbe und ihren unteren Zuflüſſen.

Bergbau. Was die Nutzung der unterirdiſchen Schätze des Mineralreichs betrifft, ſo ſtand Deütſchland in der Förderung einzelner Metalle anderen Ländern zwar nach, keines aber von dieſen zeigte eine gleich große Manchfaltigkeit. Von Gewinnung des Goldes konnte kaum die Rede mehr ſein; aber einen ähnlichen Reichthum an Silber erreichte kein anderes eüropäiſches Land. Lieferten gleich die Gruben des Erzgebirges und des Harzes nicht mehr die Ausbeüte wie in vergangenen Jahrhunderten, ſo war ihr Ertrag doch noch von großer Wichtigkeit, ſowol für die Beſchäftigung der zahlreichen Arbeiter und Aufſeher, als für die Finanzen des Landesfürſten. Den Ertrag der Harzer Gruben, die dem Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg gehörten, hatte während der langen Beſetzung ſeiner Lande durch

franzöſiſche Heerhaufen, deren Oberanführer Buonaparte — verſchluckt! In geringerer Menge fand, und findet, ſich Silber noch in anderen, vorzüglich öſterreichiſchen Landen.

Das Queckſilberbergwerk zu Idria in Krain überwog durch die Menge des gewonnenen Metalls nicht nur alle Queckſilberminen in Deütſchland zuſammen genommen, ſondern auch die Ausbeüte jeder andern Grube auf der ganzen bekannten Erde. Aber man rechnete zu jener Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, daß Jahre verfließen würden, bis Idria den reinen, damals durch Feuer verdorbenen Bau wieder herzuſtellen vermöge.

Auch Kupfer baute man mit Ergiebigkeit in vielen Bergſtrichen, keine deütſche Sorte aber glich an Geſchmeidigkeit dem Tiroler Kupfer. Zinn erzeügten Böhmen und Sachſen in beträchtlicher Menge und von vorzüglicher Güte. Blei gewannen viele Gegenden, ganz beſonders aber die öſterreichiſchen Alpenländer in ungeheürer Menge. Eiſen, faſt in allen Bergſtrecken, ward überall da gewonnen, wo der erforderliche Vorrath von Holz die Förderung geſtattete. Es reichte zum innern Verbrauch, der vor funfzig Jahren kaum ein Zehntheil des heütigen Verbrauchs betrug; verführt wurde nur wenig, weil die meiſten Sorten durch ihre Sprödigkeit der Güte des ſchwediſchen und ruſſiſchen Eiſens nicht gleich kommen. Doch überwog das ſteieriſche Eiſen nicht nur alle übrigen deütſchen, ſondern auch alle ausländiſchen in den Handel kommenden Gattungen, und war zu den feinſten Stahlbereitungen geeignet; aber auch in anderen Gegenden, im Hennebergiſchen, im Naſſauiſchen ꝛc. wurde Stahl aus inländiſchem Eiſen gewonnen.

Ähnlicher Reichthum zeigte ſich an Halbmetallen und Mineralien aller Art. Schwefel, Alaun, Vitriol, Zink, Galmei waren in Überfluß vorhanden, obgleich Deütſchland von der letztern einige reiche Gruben jenſeits des Rheins verloren hatte. Die ſächſiſche und böhmiſche aus Kobalt bereitete Schmalte fand ſich nirgends von gleicher Güte, und wurde wegen ihrer Unentbehrlichkeit ein wichtiger Artikel der Ausfuhr. Mancherlei Farbenerden, Kreide, Walkerde, Porzellanerde, boten andere Gegenden dar. Von der Gewinnung mineraliſcher Brennſtoffe der Schwarz- und der Braunkohle, war bereits oben im Vorbeigehen die Rede. Dieſer Bergbau hatte vor funfzig Jahren erſt einen geringen Grad der Entwickelung erlangt; ſeine vorzüglichſten Reviere waren an der Ruhr in der Grafſchaft Mark, bei

Ibbenbüren im Tecklenburgiſchen, am Bückeberg in der Grafſchaft Schauenburg, bei Halle im Herzogthum Magdeburg, bei Waldenburg in Niederſchleſien, bei Teplitz in der Braunkohlenmulde des nordweſtlichen Böheims ꝛc. Doch geringfügig war der Ertrag des Kohlenbaues im Verhältniß zu der Ausbeüte, welche die Gegenwart an vielen anderen Stellen mehr in den Verbrauch bringt.

Mit vollkommener Ruhe konnte Deütſchland ſchon vor funfzig Jahren, und noch viel früher, zuſehen, daß das angränzende Meer ihm keine Hülfe zur Salzbereitung giebt; es ward reichlich entſchädigt durch die Schätze von Salz, welche der Schooß der Erde im Binnenlande birgt. Die Berge von Steinſalz auf ſeiner Südſeite gaben ſeit ihrer Entdeckung in vergangenen Jahrhunderten ſo viel ab, als man von ihnen zu ziehen beliebte und verſorgten von Alters her die angränzenden Provinzen, Böheim, Schwaben, zum Theil die Schweiz und Franken, denen die Natur dieſes Mineral entweder verſagt, oder mit ſparſamer Hand zugetheilt hat. Ähnlichen Reichthum hatte die Nord- und Weſtſeite des Vaterlandes durch ihre Salzquellen aufzuweiſen, von denen aber nur einige der nördlich belegenen hinlänglich mit dem Mineral geſättigt ſind, um Gradirhaüſer entbehren zu können. Deütſchland war bereits vor funfzig Jahren im Stande, von ſeinem Überfluß ans Ausland abzugeben; aber theils die Schwierigkeit des Transports, theils andere Hinderniſſe, welche einzelne Landesherren ſich gegenſeitig in den Weg legten, ſtanden dem Abſatz entgegen, und mancher der nördlichen Bezirke war ſogar in der Lage, fremdes Salz über See beziehen zu müſſen.

Die Adern von Metallen und Mineralien, welche das Innere der Erdrinde durchziehen, werden noch Urſache zum Daſein vieler mineraliſcher Quellen und Sauerbrunnen. Zwei von ſeinen ehemals berühmteſten, die Waſſer von Achen und Spaa, hatte Deütſchland in Folge des luneviller Friedens eingebüßt; aber es zählte noch in ſeinem Innern die Quellen von Pyrmont, Karlsbad, Ems, Schwalbach, Selters, die vor funfzig Jahren als die berühmteſten in Jedermanns Munde waren, und ſo viele andere von minderem Ruf, aber gleicher Güte.

Einem mit ſo vielen Bergreihen durchſchnittenen Lande kann es an nutzbaren Steinen nicht fehlen. In manchen Gegenden beütete man ſchönen, marmorartigen Kalkſtein, Serpentin, Alabaſter ꝛc. aus. Nützlicher und wichtiger mußten die trefflichen Mühlſteine erſcheinen, welche bei Wendelſtein im Nürnbergiſchen oder Ansbachiſchen gebrochen

wurden; und die vorzüglichen Schleifſteine jeder Art, welche Böheim und Oberbaiern, nebſt anderen Gegenden zur Ausfuhr bereiteten. An Gyps, Kalkſtein, Mergel und Sandſtein zum Bauen iſt Vorrath in vielen Gegenden, ſelbſt dem tiefliegenden norddeütſchen Flachlande fehlte es nicht an Kalkflötzen, die zwar nur vereinzelt aus dem Schooß der Erdrinde hervorragen, aber, wie u. a. das Muſchelkalkflötz von Rüdersdorf, unfern Berlin, für den ganzen Nordoſten von Deütſchland ſeit Jahrhunderten von der äußerſten Wichtigkeit geweſen iſt. Der Mergel, der in der norddeütſchen Diluvial-Ebene, vom Rheine her bis zur Weichſel und darüber hinaus bis zum Niemen, Neſterweiſe (oder auch in Schichten?) verbreitet iſt, hatte vor funfzig Jahren in dieſer Ebene, und vorzugsweiſe in der Mark Brandenburg, eine ſchon ziemlich allgemeine Verwendung bekommen als Stoff zur Verbeſſerung der Ackerkrume des Sandbodens, nachdem damit in der Mitte des 18. Jahrhunderts der erſte Verſuch gemacht worden war, den die Landwirthe lange Zeit belächelt hatten. Manche Halbedelſteine, wie Granaten, Kryſtalle, Jaspis, liefert am reichlichſten Böheim, wo man ſchon vor funfzig Jahren aus den Granaten einen Gegenſtand des Kunſtfleißes und des Handels, freilich in kleineren Verhältniſſen, machte, als gegenwärtig, wo zur Sommerzeit der ganze Norden von Deütſchland eine Völkerwanderung antritt nach dem Süden, wo alle Welt, Mann und Weib und Jung und Alt reiſen muß, und wäre es nur in die böheimſchen Bäder, von wo man für die daheimgebliebene Freündin mindeſtens einen Granatenſchmuck mitzubringen liebt.

Als zu Anfang des laufenden Jahrhunderts auf der Grube Friedrichsanfang des Mannsfelder Bergreviers zur Bewältigung der Schlag- und Tagewäſſer eine Dampfmaſchine aufgeſtellt wurde, die erſte in Deütſchland, wie ſtaunte man da — mit glotzenden Augen das Ungethüm der Feüermaſchine, wie man ſie nannte, an, wie pries Friedrich Gottſchalk in ſeinem „Führer in den Harz“ (1806), ein Buch, welches, nebenbei bemerkt, beim Norddeütſchen die Luſt zum Bergreiſen geweckt hat, das Ungeheüerliche der Kraft eines unfaßbaren Stoffs, und reizte Eingeweihte der Technik, — und deren gab es blutwenige — wie Laien zum Beſuch des Friedrichsanfangs zu ſchauen und zu bewundern das Außerordentliche, das Niehgeſehene. Und wahrlich es lohnte ſich der Mühe, das ſinnreiche Kunſtwerk zu ſehen, damals ein Unicum in Deütſchland. Dem heütigen Geſchlecht mag es ſeltſam, vielleicht komiſch vorkommen, daß wir Alten, als wir

jung waren, die Mannsfelder Dampfmaſchine angeſtaunt haben, iſt es doch mehr von Feüerthürmen, als von Kirchthürmen umgeben, raſet es nicht mit der Geſchwindigkeit des Dampfroſſes durch die Welt, wogegen wir als Jünglinge uns mit der Segebarthſchen Schneckenpoſt begnügen mußten, die außerdem unſere Gliedmaßen aller Augenblicke der Gefahr des Verrenkens, wenn nicht gar des Zerbrechens ausſetzte. Drum zog man's vor zu — wandern, das Räuzel auf dem Rücken, den Ziegenhainer in der Fauſt, zum Schutz und Trutz gegen die unbequeme Wachſamkeit des Haushundes in Stadt und Land. Dieſes Reiſen von damals war ein anderes, wie das heütige, es war ein Beſſeres, denn der Jüngling ſammelte auf ſeinen Wanderungen Länderkenntniß und Menſchenkenntniß an Ort und Stelle und empfing Eindrücke in ſeiner Seele, gute und böſe, die nie vergeſſen werden.

Jene erſte Dampfmaſchine auf deütſchem Boden führt uns zur Betrachtung des Zuſtandes, in welchem ſich die techniſche Cultur zu Anfang des 19. Jahrhunderts befand.

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

Zuſtand der Gewerbthätigkeit. Manufakturen, Fabrikation und Handel. Kirchliche und Zuſtände der geiſtigen Bildung.

Manufakturen. Der Deütſche benutzte mit Sorgfalt den Reichthum ſeiner Naturerzeügniſſe zur mehrern Vervollkommnung durch die Kunſt, wendete auch ausländiſche Rohſtoffe zu ſeinen Manufakturen an und verſorgte mit vielen Erzeügniſſen ſeines Kunſtfleißes nicht blos ſein Vaterland, ſondern zum Theil auch andere Länder. Er erkannte die Überlegenheit des Engländers, die derſelbe durch ſeine Maſchinen und ſeine Geldkraft errungen hatte, wogegen er ſich dem Franzoſen und Niederländer getroſt zur Seite ſtellte und nicht mit Unrecht glaubte, den übrigen Nationen Europas in den meiſten, und zwar den wichtigſten Arbeiten des Kunſtfleißes überlegen zu ſein.

Die Gewerbthätigkeit hatte allmälig andere Wege, andere Bahnen betreten. Zu den Zeiten unſerer Vorfahren hatte ſie ihre Werkſtätten hauptſächlich in den Reichsſtädten und den Hanſeſtädten aufgeſchlagen; am Schluß des 18. Jahrhunderts aber hatten ſich nur in einigen derſelben Überreſte einer allgemeinen Regſamkeit erhalten, und andere Orte, auch ganze Provinzen, waren mit großer Verbreitung einzelner Zweige an ihre Stelle getreten, betrieben zwar manche Artikel des Kunſtfleißes nicht mehr mit der ehemaligen Ergiebigkeit, hatten aber anderen einen ungleich größern Umfang gegeben und wieder anderen erſt den Eintritt ins Vaterland verſchafft. Der Norddeütſche übertraf an Genügſamkeit mit kleinem Verdienſt im Ganzen den ſüdlichen Bruder; daher die größere Leichtigkeit zur Anlegung von Manufakturen und Fabriken, aber auch der letztere hatte in manchen Provinzen durch verdoppelten Eifer die Waagſchale ſchon gleich gemacht, und ſtrebte in anderen nach höherer Vollkommenheit; nur in einigen wenigen, z. B. in Baiern und vielen der ehemaligen geiſtlichen Länder lag der Kunſtfleiß noch in der Wiege.

„Seit dem weſtfäliſchen Frieden hätte die Induſtrie neüe Kräfte und Lebhaftigkeit erhalten ſollen; es iſt aber in den Erblanden zum Behuf derſelben binnen 88 Jahren faſt nichts geſchehen. Wenn auch nur die vielen Bettelkinder von der Straße weggenommen, unterrichtet und zu nützlichen Handwerken gegeben worden, ſo hätte dies ſchon einen großen Einfluß auf die Gewerbſamkeit, beſonders in Rückſicht der Spinnerei, gehabt. Arm, ohne Geld, beinahe ohne Manufakturen und Handel, in allen veredelten Lebensbedürfniſſen ganz abhangig vom Auslande, beſonders Frankreich, waren zu Ende des 17. Jahrhunderts die öſterreichiſchen Erbſtaaten.“ — So klagte der einſichtsvolle und kenntnißreiche Patriot Johann von Horneck, in ſeinem Buche „Öſterreich über Alles, wenn es nur will,“ Nürnberg 1684, welches der, 1815 als ruſſiſcher Staatsrath und Oberberghauptmann zu Katharinenburg geſtorbene Herrmann in einer neüen Umarbeitung im Jahre 1784 neü herausgab, mit Anmerkungen zur Parallele des großen Umſchwungs, der in den öſterreichiſchen Erblanden innerhalb hundert Jahren gemacht worden. Herrmann beſtätigte, der Verfaſſer zeige ſo viele Kenntniß der öſterreichiſchen Länder und habe ſo viele für die damalige Zeit nützliche Vorſchläge gethan, daß es nicht Wunder nehmen dürfe, wenn in der Folge ſo viele ausgeführt worden. Ja er behauptete, Öſterreich habe den größten Theil ſeines

Wohlſtandes (1784) dieſem Buche zu danken, denn es habe bei ſeinem Erſcheinen ſo viel Aufſehen gemacht, ſei ſo oft aufgelegt (1684 zwei Mal, 1708 zwei Mal, 1712, 1751, 1753, 1764, 1784), und ſo begierig geleſen worden und enthalte ſo kenntnißvolle Anleitungen, daß derſelben Ausführung eine natürliche Folge geweſen.

Den wichtigſten Manufakturzweig machte die Leinwand mit einigen anderen Bereitungen, zu denen Flachs den Grundſtoff hergiebt. Nicht blos das Vaterland verſorgte ſich mit einheimiſcher Waare, ſondern man darf wol ſagen, alle Länder der Erde, welche der europäiſche Handel erreicht, erhielten ihren Antheil von deütſcher Leinwand. Vielleicht mit Übertreibung berechnete man die ſämmtliche Ausfuhr auf 30 Millionen Thaler. Wiewol die Ausfuhr nach den überſeeiſchen Ländern, die ein Hauptabnehmer der deütſchen Leinwand waren, durch den immerwährenden Seekrieg ſehr gelitten hatte, ſo war ſie doch noch nicht ganz unter- oder abgebrochen. Aber dies geſchah wenige Wochen nach Zertrümmerung des Deütſchen Reichs, durch des Allgebietigers unerhörten Gewaltſtreich, die dieſem Hauptzweige der deütſchen Induſtrie einen Stoß verſetzt haben, von dem ſich wieder zu erholen er nicht im Stande geweſen iſt. Der große Hauptſtock der Leinwandfabrikation waren die zuſammenhangenden öſtlichen Provinzen Schleſien, Mähren, der deütſche Theil von Böheim und die Ober-Lauſitz; Menſchen jeden Alters und beiderlei Geſchlechts machten ſie hier zum Hauptgeſchäft. Den Grund zur Leinwandmanufaktur in dieſen Ländern der Krone Böhmen legten im 14. Jahrhundert die Könige aus dem Luxemburgiſchen Hauſe. Schleſien war die große Bleiche für die rohe Leinwand aus Böhmen, der Lauſitz ꝛc. Mehr als Nebengeſchäft, aber nicht ohne glücklichen Erfolg betrieben ihn die meiſten Gegenden Weſtfalens, wo inſonderheit Bielefeld wegen ſeiner Bleichen berühmt war; ſodann viele Striche von Schwaben mit den zunächſt angränzenden Diſtricten der Schweiz und einige Landſchaften Öſterreichs. Faſt in allen anderen Gegenden wurde Leinwand zum Hausbedarf gewebt; nur die feinen Gewebe verſchaffte man ſich aus den Fabrikorten. Das zarteſte Leinengewebe lieferten jedoch die dem Deütſchen Reich entriſſenen öſterreichiſchen Niederlande, Burgundiſchen Kreiſes, oder ſie gaben wenigſtens dem weſtfäliſchen Leinen die letzte ſorgfältige Zubereitung und Bleiche. Die nämlichen Gegenden bereiteten, meiſt wieder aus deütſchem Geſpinnſt, die feinſte Gattung von Zwirn, welche Sachſen und einige andere Gegenden für

die beſten Sorten ihrer gewirkten Spitzen unentbehrlich fanden. Zu den gewöhnlicheren verfertigten ſie ihn ſelbſt aus dem Vorrathe ihres Garns, beſchäftigten mit der Klöppelei viele Tauſend Hände in müßigen Stunden, und eröffneten, neben ihrer anderweitigen wenig einträglichen Arbeit, einen wichtigen Nahrungszweig für das Land. Im Badenſchen und in anderen Gegenden war von Regierungswegen durch Errichtung von Flachs-, Hanf- auch Baumwollen-Spinnſchulen, welche mit Näh- und Strickſchulen in Verbindung ſtanden, für Hebung des Gewerbes geſorgt worden.

Bei einem Lande, das ſo viele Leinwand verfertigte und verbrauchte, ſollte man zu dem Schluſſe berechtigt ſein, daß die Fabrikation des Papiers ſich im blühenden Zuſtande befunden hätte. Allein der Deütſche gab einen beträchtlichen Theil ſeiner feinen Lumpen an den Ausländer, fabricirte zwar ſeine Druckpapiere nebſt dem größten Theil des Schreibpapiers, auch in manchen Gegenden etwas Briefpapier, alle Sorten aber von ſo mangelhafter Güte, ja ſchlechter Beſchaffenheit, daß wir Alten uns heüte wundern, wie es möglich geweſen iſt, ja wie man es nicht hat unanſtändig finden können, vor funfzig Jahren auf ſo grobem, ſo grauem Papier einen Brief zu ſchreiben. Alle beſſeren Sorten holte man aus der Fremde, vornehmlich aus Holland, deſſen Schreibpapier mit dem Waſſerzeichen „Pro Patria" ſehr beliebt war. Das feinſte Briefpapier bezog man aus England, ſo auch große Bogen zum Zeichnen, das ſo genannte Velinpapier. In Schwaben bereitete man gröberes Landkartenpapier auch zur Ausfuhr. In der Gegend einige Meilen um Nürnberg her fanden ſich vielleicht mehr Papiermühlen, als in jedem andern gleich kleinen Bezirk von Deütſchland, welche alle Sorten, nur die großen feinen Bogen nicht, für den Handel lieferten. Viele Provinzen hatten zu wenige Papiermühlen, um den einheimiſchen Verbrauch an gewöhnlichem Papier decken zu können. Sie mußten das fehlende von den Nachbarn holen.

Die nächſte Stelle nahm die mit jedem Jahre ſich ins Größere hebende Tuchmanufaktur ein; nicht als wenn die Verbreitung deütſcher Tücher ſo allgemein geweſen wäre, als bei der Leinwand, aber doch weil man ſich mit mittelfeinen und gröberen aus einheimiſcher und öſtlicher Wolle verfertigten Gattungen ohne fremde Beihülfe zu verſehen vermögend war, und die Manufakturen an alle angränzenden Länder beträchtliche Lieferungen abgaben. Böheim und Mähren

waren in dieſem Gewerbzweige die Hauptprovinzen, denen alle übrigen nur von ferne folgten. Sie und mehrere Fabriken anderer Gegenden lieferten auch feine Tücher aus ſpaniſcher Wolle; aber da der Rohſtoff von größerer Ferne und meiſt aus der zweiten Hand bezogen werden mußte, ſo holte ſich Deütſchland ſeine feinen Tücher größtentheils vom Engländer, Niederländer und Franzoſen. Die Tuchmanufakturen hatten ſich gehoben, die Wollenzeügmanufakturen hingegen, von denen Ober-Sachſen der Hauptſitz war, hatten von ihrer ehemaligen Ausbreitung und Wichtigkeit viel verloren durch die Concurrenz der Engländer, und durch die Mode, welche Baumwollen- und Seidenſtoffe zum alltäglichen Gebrauch ins Innere der Familien einführte.

Die deütſche Fabrikation mußte ſeit dem Ende des 18. Jahrhunderts dem Gebot der Mode nachgeben und ſtatt des Flachsfadens Baumwollengarn zu Kattun, Mouſſeline ꝛc. verweben, was der Sachſe, Böhme, Öſterreicher, mit vieler Vollkommenheit, doch nicht mit der Ausdehnung that, welche die Bedürfniſſe eines großen Landes und die ſtets wachſende Gier nach Baumwollenzeügen erforderten. Der Engländer ſchadete durch Überlegenheit ſeiner Maſchinen und durch die größere Feinheit der überſeeiſchen Baumwolle, da man in Deütſchland größtentheils levantiſche verbrauchte, und von Maſchinen nur erſt wenig wußte. Die Bandmanufaktur hatte ihre Hauptwerkſtätte im Wupperthale des Herzogthums Berg aufgeſchlagen, wo auch die Färberei, beſonders in Türkiſchroth, in Blüte ſtand. Hutmanufakturen und Vervollkommnung der Strumpfwirkerei und Weißgerberei hat vorzüglich der aus Frankreich vertriebene Hugenot bei uns bewirkt. Die erſten reichten zur Bedeckung deütſcher Köpfe, obgleich von dem erforderlichen Stoff vieles an den Ausländer abgegeben wurde; die Strumpfwirkerei hingegen, in welcher vor allem die Stadt Apolda in Sachſen-Weimar, dann die Städte Schwabach und Erlangen im Ansbachſchen ꝛc., ins Große arbeiteten, verſorgte auch ausländiſche Gegenden. Durch viele Artikel der Weißgerberei, Handſchuhe ꝛc. zeichnete ſich Erlangen aus.

Zu den übrigen Werkſtätten von hohem Belang gehörten: die vielen, vorzüglich in Böheim und der Oberpfalz verbreiteten Glashütten, nebſt den davon abhangenden feineren Arbeiten und Spiegelmanufakturen von den größten bis zu den kleinſten nach Millionen vervielfältigten Gattungen, mit denen die Gegend um Nürnberg einen

großen Theil der Erde verſorgte; die Menge von Porzellanarbeiten, welche, wenn auch nicht an äußerm Glanze, doch an innerer Güte, wie die meißner und berliner landesherrlich unterhaltenen Manufakturen lieferten, alle übrigen übertrafen und ihren Hauptabſatz vorzüglich im Orient fanden. An ſie ſchloſſen ſich die Werkſtätten von Fayence meiſt zum inländiſchen Verbrauch, und die für den Metallarbeiter unentbehrlichen Schmelztiegel.

Ferner die Eiſen- und Stahlarbeiten Öſterreichs zu Handwerks- und Feldgeräthen, Meſſern, Scheeren, Nägeln und tauſendfachen Bedürfniſſen aus ſteieriſchem Eiſen; auch zu Schmalkalden und Suhl im Hennebergiſchen, zu Solingen ꝛc. im Herzogthum Berg, auf der Enneperſtraße ꝛc., in der Grafſchaft Mark; zu Näh- und Stecknadeln Draht, in Nürnberg, Schwabach, der Grafſchaft Mark ꝛc., wozu noch die überall verbreiteten Gewehrfabriken kamen. Ferner die vielen Hammerwerke und Arbeiten in anderen Metallen, an Leüchtern, Waagen, Gewichten, Cirkeln, Brillen ꝛc., die ſich in viele Gegenden verbreitet, ihren Hauptſitz aber in Nürnberg aufgeſchlagen hatten; ferner die feineren Stahl- und Metallarbeiten als Gegenſtände des Luxus, welche vorzüglich zu Wien mit Glück betrieben wurden; dann auch die mathematiſchen und chirurgiſchen Inſtrumente, die zu Stuttgart, München, Würzburg, Wien ꝛc. mit großen Vorzügen aus den Händen deütſcher Künſtler hervorgingen. Doch beſaß der Engländer durch ſeine Maſchinen und durch die Fertigkeit, welche lange Übung verſchafft, noch Vorzüge in der Politur, Härtung, feinen Ausfertigung und Wohlfeilheit, beſonders häuslicher Stahlinſtrumente, wodurch ihm der Abſatz dieſer Gegenſtände auch bei uns noch lange geſichert zu ſein ſchien.

Zu den allgemeinen wichtigen Fabriken gehörten noch die Zuckerläuterungen in den nördlichen Seeſtädten und ebendaſelbſt die Fabriken von Rauchtabak. Schnupftabak wurde auch im innern Lande, zu Offenbach, Frankfurt a. M. ꝛc., von vorzüglicher Güte bereitet. Seidenſtoffe verfertigten mit Glück und ins Große gehend blos die Stadt Wien, die ſüdlichen öſterreichiſchen Gegenden, auch Böheim; halbſeidene Zeüge lieferte aber auch Ober-Sachſen in beträchtlicher Menge und vieler Güte.

Von anderen Kunſterzeügniſſen vernachläſſigte der Deütſche wenige Zweige; da ſie aber blos zum einheimiſchen Verbrauche dienten, oder bei einzelnen Vorzügen nicht von großer Erheblichkeit waren

oder auch wol den ausländiſchen an Güte nachſtanden, wie die Lederbereitungen, ſo mögen ſie in dieſen Erinnerungen an den Zuſtand der Gewerbthätigkeit vor funfzig Jahren übergangen werden.

Handel. Deütſchlands Handel beſtand hauptſächlich in der Ausfuhr der bisher aufgezählten wichtigen Naturerzeügniſſe und Manufakturwaaren, und in der Einfuhr ſeiner Bedürfniſſe vom Auslande. Unter den letzteren machten den Hauptartikel Zucker, Kaffee, andere Specereien und Gewürze, nebſt den Farbewaaren, Fiſchen, Thran, Öl, Leder, Pelzwerk ꝛc. und den franzöſiſchen Weinen und Branntwein, von denen das nördliche Deütſchland, beſonders Niederſachſen und Weſtfalen, den größern Theil ſeiner Conſumtion, das ſüdliche nur einige feine Sorten bezog. Man verfertigte bei uns zwar auch von Alters her Branntwein, und nutzte dazu das edle Gewächs der Kornähre, worin es Nordhauſen und Steinhagen, in Weſtfalen, zur großen Vollkommenheit gebracht hatten, allein die inheimiſche Fabrikation deckte lange nicht den Verbrauch, denn das Geheimniß, auch aus der Kartoffel Spiritus ziehen zu können, wurde, wenngleich es ſchon bekannt war, noch nicht ausgebeütet. Zu den Einfuhrartikeln gehörten auch die Rohſtoffe, welche der Deütſche in ſeinen Fabriken verbrauchte, Baumwolle nebſt türkiſchem Garn, feine Wollen, Seide. Ferner die vielen engliſchen, weniger die franzöſiſchen Manufakturarbeiten, unter denen nur die Seidenwaaren, und ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts die feinen Tücher von Wichtigkeit waren.

Die Gegeneinanderſtellung der Hauptſummen dieſer Ausfuhr und Einfuhr würde wahrſcheinlich für unſer Vaterland nicht günſtig ausgefallen ſein, wenn ſie bei unſeren wirren Verfaſſungs- und Verwaltungszuſtänden mit genauer Beſtimmtheit möglich geweſen wäre. Deütſchland gewann zuverläſſig in ſeinem Verkehr mit Spanien, Italien, Dänemark und Schweden, vielleicht auch mit Rußland, das ein Hauptabnehmer der öſtdeütſchen Tuchmacher war; Deütſchland verlor aber an die Levante, an Holland, wahrſcheinlich an England, ob dieſes gleich ein vorzüglicher Verbraucher unſerer Erzeügniſſe, namentlich des Leders, war, und ſtand mit Frankreich noch in ſchwankender Waagſchale, wiewol der ungeheüere Druck, den dieſes Land in politiſcher Richtung auf uns ausübte, auch den Handelsverkehr zu umſpannen trachtete. Frankreich gewann zu jeder Zeit gegen das nördliche Deütſchland, aber das ſüdliche war durch ſeine Nürnberger Waaren, andere Metallarbeiten und Manufakturartikel, dann durch ſein

Schlachtvieh und andere Naturerzeügniſſe, ſo ſehr überlegen, daß als faſt einzige grobe Münze franzöſiſche Thaler in Umlauf waren. Doch häüften ſich dieſe im ſüdweſtlichen Deütſchland auch dadurch, weil ſie im nördlichen Lande und in den öſterreichiſchen Erbſtaaten etwas niedriger gegen inländiſche Münze ſtanden. Zu Anfang des Jahrhunderts waren die Kronenthaler an ihre Stelle getreten, denn Frankreich brauchte ſeit dem Beſitz der deütſchen Lande auf dem linken Rheinufer ungleich weniger als ehemals; die Ausgleichung erwartete man erſt nach dem Verlauf mehrerer Jahre.

Sollte aber auch Deütſchland in dieſer Zuſammenſtellung verloren haben, ſo erholte es ſich ſeines Schadens zuverläſſig durch den beträchtlichen Zwiſchenhandel. Hamburg, das große Emporium, nebſt den übrigen nördlichen Seeſtädten, zum Theil auch Trieſt, betrieben ihn unabgeſehen auf Deütſchlands Überfluß und Bedürfniß, mit allen Reichen Europens, Hamburg auch ſchon mit der Neüen Welt, Trieſt mit der Levante. Zu Lande war Deütſchland der Mittelpunkt zwiſchen den weſtlichen und öſtlichen, zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Ländern. Der Fremde brachte ſeine Waare, und kaufte was ihm fehlte, auf den großen, drei Mal im Jahr ſich wiederholenden Meſſen von Leipzig und Frankfurt am Main, auch zu Braunſchweig, Frankfurt an der Oder, Breslau und Naumburg an der Saale. Wien war der Hauptſtapelplatz für Alles, was das Morgenland und zum Theil der Süden Europas lieferte. Augsburg war ſeit dem Falle der Adriabeherrſcherin tief geſunken. Der deütſche Kaufmann hat einen Theil dieſes Zwiſchenhandels in ſeinen Händen, bei einem andern war er Spediteur, der Wechſelhandel gewann durch dieſen gegenſeitigen Verkehr Lebhaftigkeit, und das baare Geld, ſo wie der Umlauf deſſelben, mehrte ſich. Daß die Summe des Geldes im Steigen war, bewies der ſtets wachſende Preis der Lebensbedürfniſſe; aber nicht der Handel allein, auch die geſtiegene Ausbeüte der Bergwerke und der Zufluß engliſcher Subſidiengelder zur Bekämpfung des allgemeinen Feindes im Weſten verurſachten dieſe Vermehrung. Man berechnete, doch freilich nach unzulänglichen Angaben, die Summe des baaren Geldes, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Deütſchland in Umlauf war, auf mehr als 1000 Millionen Gulden.

Allgemeine Beförderungsmittel des Handels erlaubte die deütſche Verfaſſung nur ſelten. Wegen ihres ausgebreiteten Nutzens kann man unter dieſe Rubrik die Hamburger Bank zählen, neben der auch

die landesherrliche Bank zu Berlin ihren Segen verbreitete; ferner die ſchon oben erwähnten Straßenbauten, die, wie geſagt, wenigſtens in Süddeütſchland, nach allen Hauptrichtungen und auf vielen Seitenwegen ausgeführt waren. In manchen Gegenden wurden ſie aber durch zu häufige und übertriebene hohe Wegegelder zur ſchimpflichen Finanzſpekulation, man forderte Wege- oder Paſſagegeld, wo es keine gebaute Straße gab, ſo daß ganz nach Sitte roher Fürſten im Barbarenlande die Erlaubniß des Durchgangs und der freien Luft für baares Geld erkauft werden mußte. Als ein anderes Förderungsmittel ſollte man glauben, die bei allen Nationen eingeführte Poſt nennen zu dürfen. Im ſüdlichen Deütſchland war ſie es auch, ſo weit die Poſt des gefürſteten Reichspoſtmeiſter Thurn und Taxis reichte, durch Wohlfeilheit, Schnelligkeit (nach damaligem Begriff) und Sicherheit der — uneröffneten Beſtellung, ſo wie durch die Sorgfalt für die Bequemlichkeit des Reiſenden (gleichfalls nach den Zuſtänden von damals); in den meiſten übrigen Gegenden aber ward ſie, durch das Vervielfältigen der Poſten, durch Unſicherheit, durch oft abſichtlich gewählte Umwege, durch höhere Preiſe und durch die gänzliche Dahingebung des Reiſenden an Sturm, Regen und Schnee, mehr zum Hinderniß als zur Beförderung. Darum zog man es vor, den Wanderſtab in die Hand zu nehmen, oder ſchwang ſich zu Roß und ritt gemüthlich durch Feld und Wald, über Berg und Thal, an Gottes ſchöner Natur ſich erfreuend und erlabend; nicht anders ſammelte der Handlungsreiſende weit und breit die Beſtellungen und Aufträge für ſeinen Fabrikherrn ein.

Hinderniß für das Ganze wurden faſt alle übrigen in Rückſicht auf innern Verkehr und Handel getroffenen Anſtalten. Jeder einzelne Landesherr trug nur Sorge für das Wohl in erſter Reihe ſeines Geldſäckels, in zweiter ſeiner Unterthanen, unbekümmert, ob der Nachbar dadurch Schaden leide. Selbſt die große, von der Natur geſchenkte Wohlthat des leichten Transports durch die Flüſſe wurde durch die ungeheüre Zahl von Zöllen ꝛc. ſo verkümmert, daß der Kaufmann ſich oft genöthigt ſah, ſtatt der Waſſerfahrt den beſchwerlichen Landtransport zu wählen.

Die Zahl dieſer Hinderniſſe vermehrte die Verſchiedenheit der Maaße und des Gewichts. Sie war ſo mannichfaltig, und innerhalb des nämlichen Bezirks ſo abwechſelnd, daß man ein — dickes Buch ſchreiben müßte, um ſie näher anzuzeigen. Die nämliche Verwirrung herrſchte im

Münzweſen, beſonders in den Scheidemünzen; doch hatte man für die gröberen Sorten einige, obgleich ebenfalls unter ſich abweichende Beſtimmungen feſtzuſetzen geſucht, als man im Leipziger Münzfuße, die ſeit 1738 auch der Reichsmünzfuß ſein ſollte, das Verhältniß zwiſchen Gold und Silber, wie es ſcheint, ohne große Kenntniß oder Überlegung, wie 1 : 15 angenommen hatte.

Das nördliche Deütſchland rechnete nach Reichsthalern = $1^1/_2$ Gulden zu 24 guten Groſchen von 12 Pfennigen; das ſüdliche nach Gulden oder Florens zu 60 Kreüzern, den Kreüzer zu 4 Pfennigen; beide Münzen nach einerlei Grundſatz, die feine Mark zu 20 Gulden oder $13^1/_3$ Thaler. Aber in den meiſten Kreiſen des ſüdlichen Landes war der Zahlwerth dieſer Münze auf den 24 Guldenfuß erhöht, ſo daß der geprägte Gulden 72 Kreüzer ꝛc. galt, und der Gulden von 60 Kreüzern nur eine eingebildete Münze war. Da nun $1^1/_2$ Gulden in jedem Falle einen Reichsthaler machten, ſo betrug der Reichsthaler nach dem 20 Guldenfuß 18 Kreüzer mehr als nach dem 24 Guldenfuß.

Mit dieſer Abweichung war aber die Sache noch lange nicht abgethan, denn in den brandenburgiſchen Ländern prägte man nach dem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß, und nur hier fanden ſich wirklich geprägte Reichsthaler, da ſie im übrigen Deütſchland eingebildete Rechnungsmünze waren. Kur-Braunſchweig prägte ſeine Silbermünzen nach dem 12 Thalerfuß; die Hanſeſtädte nebſt Mecklenburg-Schwerin, auch, mit kleiner Abweichung, Holſtein, thaten es nach dem $11^1/_3$ Thalerfuß. Und um die Verwirrung zu ſteigern, waren in mehreren Bezirken zwar nicht anderes Geld, aber abweichende Rechnungsarten eingeführt. In den Maingegenden z. B. rechnete man nach fränkiſchen Gulden zu 75 leichten Kreüzern.

An wirklichen Münzen nach dem 20 und 24 Gulden-, oder ſogenannten Conventionsfuß (alſo genannt nach der zwiſchen dem Wiener und dem Münchener Hofe am 21. September 1753 getroffenen Übereinkunft) waren vorhanden: Conventionsthaler in Zweigulden-, Gulden- und Halbguldenſtücken; alle übrigen waren etwas geringhaltiger und im nördlichen und ſüdlichen Lande gab es abweichende Scheidemünzen. In Golde prägte das ſüdliche Deütſchland, vor allen Öſterreich, am häufigſten Dukaten, deren Werth auf 4 Gulden 30 Kreüzer feſtgeſetzt war. Etwas niedriger ſtanden hier die übrigen deütſchen, auch die holländiſchen Dukaten, welche mehr Nachfrage in den Seeſtädten hatten. Die Severine, eine öſterreichiſche Münze, galt 3 Dukaten, war aber nach

abweichenden Verhältniſſen des Zuſatzes ausgeprägt. Im nördlichen Lande prägte man am häufigſten ſogenannte Piſtolen mit dem angegebenen Werth von 5 Thalern, den ſie aber, die heſſiſchen ausgenommen, beim Wechſel gegen Silbermünze überſchritten. Man nannte ſie allgemein Louisd'ors, weil die Könige von Frankreich dieſe Goldmünze zuerſt hatten ausprägen laſſen, ſonſt aber nach den Landesherren der Länder, aus deren Münzſtätten ſie hervorgingen, Friedrichs-, Georgs-, Carlsd'ors u.ſ.w. Die baieriſchen Maxd'ors zu 7 Gulden 36 Kreüzer nebſt einem Aufgelde, und halbe Maxd'ors = dem alten Golgulden, wurden ſelten, und deütſche Carolin = $1^1/_2$ Maxd'ors gar nicht mehr geprägt. Die Carolin war aber im ſüdweſtlichen Deütſchland Rechnungsmünze geblieben, wenn Geſchäfte nach Goldwährung abgeſchloſſen wurden, wie es noch heüt' zu Tage der Fall iſt.

Allgemeine Zuſtände. Im Innern des Vaterlandes entſtand durch die Trennung in die vielen Herrſchaften eine große Störung des allgemeinen Verkehrs, der Gewerbe und des Handels. Keine Nation in Eüropa hatte bei ihrem innern Leben und Weben gegen ſo viele durch Menſchenhand gelegte Hinderniſſe zu kämpfen, als die deütſche.

Wie viel Vortreffliches aber eine ähnliche Staatsverbindung nothwendig erzeügen mußte, wenn die Rechte und Gerechtſame eines jeden Einzelnen genau beſtimmt und dadurch die Quellen der Zwietracht und der Eiferſucht verſtopft geweſen wären, wenn die Grundlage hinlängliche Feſtigkeit gehabt hätte, um der Maſchine Einheit zu geben, und die Vergrößerungsſucht immer in dem erſten Keime zu erſticken, das beweiſen unverkennbar die manchfaltigen Vorzüge, welche ſelbſt aus der unvollkommenern Anlage hervorgegangen ſind.

Mehrere ruhmwürdige Fürſten in vielen einzelnen Bezirken ſorgten wirklich für die Wohlfahrt und das Glück ihrer Untergebenen, und verbreiteten ungleich mehr Wohlergehen und Blüte, als der Beherrſcher eines großen Staats in gleichem Verhältniß verbreiten kann, weil er weniger vermögend iſt, die kleineren Zuſtände zu durchſchauen, und bei den beſten Geſinnungen mehr von dem Mitwirken anderer Menſchen abhangt. Gegen kleine Tyrannen, an denen es freilich nicht fehlte, fand oft der Bürger einen Schutz in der Verfaſſung, den er als Unterthan eines großen Monarchen unmöglich hätte finden könnten. Manche dieſer kleinen Bedrücker wurden ſogar zur Strafe gezogen. Ließ ſich gleich dieſer Fall gegen den Mächtigen nicht denken, ſo bewirkte doch öfters die Convenienz, daß ſeine Anmaßungen in

Schranken gehalten wurden; und sicherte auch die Verfassung nicht immer gegen Ansprüche des Mächtigen, so gab sie doch den Titel her, wenn die Eifersucht der übrigen Großen den Vergrößerungsgelüsten eines ihrer Mitgenossen entgegenarbeiten wollte.

Kirchliche Zustände. Selbst die Trennung in Religions-Parteien, welche ehemals von jeder Seite so manche Auftritte hervorgebracht hat, die der Menschenfreünd aus den Jahrbüchern der Geschichte verwischen möchte, förderte das allgemeine Wohl, wurde durch das gegenseitige Reiben der Parteien eine Hauptstütze dieser Verfassung, und erhielt nur auf der Gegenseite durch sie die Möglichkeit, Wirkungen hervorzubringen, welche erst bei unserm Denken, nach größerer Abkühlung der Köpfe, allgemein wohlthätig für Geistesbildung geworden sind.

Übertriebene, mit jedem Tage höher gespannte Anmaßungen des römischen Oberpriesters und das offenbare Niederdrücken des eigenen Denkens hatte längst den Unwillen aller Fürsten erregt und bei wieder aufkeimender Gelehrsamkeit den Geist gebildeter Männer empört, als Luther's und Zwingli's Lehre, ohne daß beide Männer die ungeheüeren Folgen ihrer ersten Schritte zu berechnen vermochten, oder auch nur ahndeten, wie weit sie durch den Drang der Umstände getrieben vorwärts gehen würden, eine Revolution bewirkten, welche nur in Deütschland, wo die Territorial-Fürsten in entfernteren politischen Verhältnissen mit dem heiligen Vater als die Könige Europas standen, und die getheilte Herrschaft jedem bedrängten Manne immer einen Zufluchtsort offen ließ, zur gänzlichen Reife kommen konnte. Heftige Spannung entstand unter den Parteien von äußerst entgegengesetzten Grundsätzen, die Politik deckte sich häufig mit dem Mantel der Religion, die Kaiser suchten durch den Schutz und Schirm der römischen Kurie sich zugleich festere Herrschaft zu gründen, viele Fürsten erwarben sich durch Vertheidigung der neüen Lehre und damit verbundener Einziehung reicher Kirchengüter zugleich neüe Mittel zur Aufrechthaltung und Vergrößerung ihrer Vorrechte, und sicherten sich auch dadurch gegen die Fürsten der Gegenpartei; der Verfolgungsgeist erhob sich von allen Seiten, denn von allen Seiten predigte man eine Lehre des allein Seligmachens.

Zum Glück für die Menschheit liegt im Kern des Protestantismus der Beruf zur weitern Forschung. Man fing an zu fühlen, daß mancher Glaubenssatz noch Zweifeln unterworfen sei, daß man den

anders Denkenden nicht verdammen dürfe, weil er mit individueller Überzeügung ſich zu einer abweichenden Erklärung bekenne, und daß überhaupt gute Werke mehr als die Anhänglichkeit an einzelne Lehrſätze den wahren Chriſten, überhaupt den Menſchen der Gottheit näher bringen. Jetzt erſt kam unbemerkt, und nicht an allen Orten gleichzeitig, die Tochter des Himmels, wahre Duldung, zur Erde. Nicht jene Zwittergeburt, welche gebietet, den Irrenden zu ertragen, weil es die Umſtände fordern; ſondern die ſanfte Lehrerin, welche die Überzeügung brachte, daß manche Sätze nie für alle Menſchen zur unumſtößlichen Wahrheit würden erhoben werden können, daß ſeine Anſichten der Dinge abweichend ſeien, daß tief gefühlte Lehren zwar zuweilen durch unaufgedrungene Vorſtellungen, nie aber durch irgend einen Zwang dem Herzen können entriſſen werden; daß, ſo wie Gott alle Menſchen als ſeine Geſchöpfe mit ſegnender Liebe umfaßt, auch der Menſch ſeinem Nebenmenſchen unbedingte Liebe ſchuldig, und unberechtigt ſei, Steine in den Weg zu werfen, auf welchem jeder ſich der Gottheit zu nahen ſucht. Erſt nach der Überzeügung, daß ſich auf mehr als Einer Straße der Weg zum Himmelreich finden laſſe, wurde wahre Toleranz möglich.

Daher erhielt ſie ſchwerern und ſpätern Zutritt bei dem Katholiken, dem ſeine Lehre als allein ſeligmachend aufgedrungen wird; er konnte nicht anders als mit Liebe oder Ernſt verfolgend werden, weil er dem irrenden Bruder Wohlthat zu erzeügen überzeügt iſt, wenn er ihn, ſei es auch mit Gewalt, zum Glücke und zur Glückſeligkeit führt, und weil der hartnäckig Widerſtrebende der Bruderliebe nicht weiter würdig iſt. Daher der Schwur Ketzer zu verfolgen, welchen noch jetzt der römiſche Oberprieſter, ſo wie der Erzbiſchof, Biſchof ꝛc. beim Antritt ſeines Amtes ablegt.

Schwüre wie dieſer und Lehren der römiſchen Kirche, an welche ſelbſt Päpſte nicht glaubten, konnten nicht gegen den fortſchreitenden Geiſt echter Aufklärung beſtehen. Der Katholik in unſerm Vaterlande fing ſchon längſt an zu fühlen, daß man ein guter katholiſcher Chriſt, auch die höchſte Gewalt eines geiſtlichen Oberhaupts in den eigenthümlichen Lehrſätzen der chriſtlichen Kirche anerkennen könne, ohne ſich an jede einzelne Behauptung zu binden, welche aus den Verhältniſſen finſterer Jahrhunderte hervorgingen. Er trennte ſorgfältiger Weſentliches von dem Zufälligen, die Auswüchſe des Aberglaubens von den Grundſätzen der Religion, und angeſehene Oberhäupter

und Lehrer der Kirche gaben durch ihr Ansehen hell denkenden Männern den Muth zur lauten Erklärung. Gedeihen konnten die anfangs heftig widersprochenen Grundsätze erst nach Aufhebung des Jesuitenordens, bei dem ein Niederdrücken jedes Gedankens, der nicht in das hierarchische System paßte, unverrücktes, zum eigenen Einfluß nothwendiges Augenmerk wurde. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren dessenungeachtet verdienstvolle Männer, wirkten nach aufgelöstem Bande in mehreren Stellen Gutes, und verdienten gehässige Anspielungen nicht, durch welche ihnen häufig unlautere Absichten untergeschoben wurden.

Rasch gingen die Schritte bei mehreren Fürsten vorwärts, seitdem Kaiser Joseph II. in seinen Erblanden das Beispiel gegeben hatte, vorzüglich in Aufhebung der Klöster, wobei es doch sicherlich rathsamer gewesen wäre, das Kind nicht sammt dem Bade auszuschütten. Und war man ehemals in katholischen Ländern hinter den protestantischen zurückgeblieben, so schien man sie im Anfange des 19. Jahrhunderts überholen zu wollen. In wenigen der protestantischen Ländern gab es die ganz unbegränzte, sogar geflissentlich beförderte Freiheit des Glaubensbekenntnisses mit der vollsten Theilnahme an allen bürgerlichen Vorrechten, welche in den pfalzbaierischen Ländern seit der Regierung des letzten Kurfürsten und ersten Königs von Baiern, Maximilian, und seiner aufgeklärten Rathgeber, an deren Spitze Montgelas stand, zur Regel geworden war. Weniger merklich waren die Schritte in anderen Gegenden, aber überall schritt man doch vorwärts, zuweilen selbst ohne erklärten Willen der Regierung. Nur selten kam in einzelnen Ländern der Katholik noch in unangenehme Beziehungen mit den Protestanten; ohne grell hervortretende Bekehrungssucht wandelte jeder seinen eigenen Gang; und das Übergewicht protestantischer Fürstenstimmen auf dem Reichstage zog zuverlässig die übeln Folgen nicht nach sich, welche Kaiser Franz II. in seinen beim Reichstage abgegebenen Erklärungen, namentlich in der vom 10. November 1803, befürchtete, und die in unverträglicheren Zeiten aus dem Gegentheil entsprangen, und zur Abhülfe alltäglicher Neckereien die Bildung und das enge Zusammenschließen des Corpus Evangelicorum nothwendig gemacht hatten.

In der Periode, die der Auflösung des Deütschen Reichs kurz vorher ging, schien es einsichtsvollen Vaterlandsfreünden, daß der deütsche Katholik nur noch zu kämpfen habe gegen den Papst, welcher

seit den aschaffenburger Concordaten von 1448 große Theilnahme und großen Einfluß auf die Wahl der Geistlichkeit besaß, durch die Annaten, Palliumgelder ꝛc. beträchtliche Summen bezog, und häufige, aber immer widersprochene Versuche gemacht hatte, durch seine Nunciaturen und auf anderen Wegen, in die Rechte der deütschen Erzbischöfe und Bischöfe einzugreifen. Doch durch die Secularisation geistlicher Fürstenthümer, durch Aufhebung der vielen Klöster, durch den erhöhten Einfluß der Regenten auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, und durch die in Aussicht genommene veränderte Gestalt der Bisthümer, standen dem ganzen Kirchenwesen im katholischen Deütschland Umgestaltungen bevor, welche erst durch ein neües, schwer zu ermittelndes Concordat ihre nähere Bestimmung erhalten mußten. Am 4. Juni 1803 hatte sich der Papst an das Oberhaupt der Französischen Republik mit der Bitte gewendet, daß, da die deütsche Kirche, mit seiner, des Papstes, Mißbilligung (improbantibus nobis) im Zeitlichen einen so bejammernswerthen Verlust erlitten habe, Er (Buonaparte) seine Hülfe Ihm verleihen wolle, damit bei einer so großen Umwälzung nicht auch das Geistliche Schaden leiden möchte. Dieses Breve theilte die französische Regierung in der Ursprache und einer französischen Übersetzung dem deütschen Reichstage zu Regensburg am 26. Januar 1804 mit, und erklärte zugleich: das lebhafte Interesse, welches der erste Consul an Allem nehme, was zum Wohl der Religion beitragen könne, lasse Ihn wünschen, daß die neüen Einrichtungen, welche die Mitwirkung des heiligen Stuhls nöthig haben könnten, nach Grundsätzen der Mäßigung und Billigkeit gemacht werden, und in keinem Falle Sr. Heiligkeit Unruhe oder Bekümmerniß verursachen möchten. Das Deütsche Reich hat ein solches Concordat nicht mehr erlebt.

Maximilian I. schätzte die jährlichen Einkünfte des Stuhls zu Rom aus den deütschen Provinzen auf 500,000 Dukaten. Bei den Friedens-Executionsverhandlungen zu Nürnberg gedachte (besage eines in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Vollmar am 12. Juli 1650 gehaltenen Protokolls) der kur-mainzische Gesandte gesprächsweise: „Der Papst begehre vom trierschen Coadjutor 30,000 Dukaten fürs Pallium; den Kurfürsten von Mainz taxire er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht; beide Erzstifte seien ruinirt, und man solle eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie da etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die gäben über

100 Kronen nicht." — Vollmar lachte, und sagte: „sie sollten dem Papste schreiben: wo er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erließe, wollten sie Lutherisch werden." — Jener: „Es möchte übel aufgenommen werden; sonst wär' es wol das beste Mittel." Noch im 18. Jahrhundert mußte der Erzbischof von Salzburg, Jakob Ernst, Graf von Liechtenstein-Castelcron, zwar für das Pallium nur 995 Scudi, aber für die päpstliche Bestätigung seiner Wahl 31,338, also zusammen 32,333 Scudi, d. i. 46,344 Thaler bezahlen!

Von den Regierungen der geistlichen Länder hätte man erwarten sollen, daß sie allen Theilen der Armenpflege, und namentlich den wichtigsten — Erforschung der Ursachen der Verarmung, Entdeckung der jedem Ort angemessenen Mittel, sie zu verhüten, Verhinderung der Bettelei, zweckmäßige Unterstützung der Armen, — ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden, allein es fehlte an Armeninstituten und Wittwenversorgungs-Anstalten ꝛc. in den geistlichen Ländern entweder gänzlich, oder sie waren doch schlecht genug beschaffen. Würzburg machte durch den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, † 1795, eine rühmliche Ausnahme. Anders war es in der Mark Brandenburg, in Württemberg, in Hamburg, Altona ꝛc., wo die Armenpflege ꝛc. im besten Zustande sich befand.

Geistige Bildung. Bildungsanstalten. Die vorzüglich wirkende Ursache der verbreiteten Ausbildung, welche auf Volksthätigkeit und den Kunstfleiß einen so heilsamen Einfluß ausgeübt hat, wurde die Kirchenreformation. Luther und seine Freunde wollten auf das Volk wirken, wählten darum bei ihren zahllosen Flugschriften die deütsche Sprache, und suchten ihr eine Reinheit zu geben, welche sie vorher nicht gehabt hatte. Vorzüglich auf ihren Betrieb und unter ihrer Leitung wurden in Stadt und Dorf zahlreiche Schulen angelegt, und die Mittel zur Errichtung höherer Unterrichtsanstalten leicht gefunden, weil die eingezogenen Klöster den Raum und ein Theil ihrer Güter die nöthigen Geldmittel darboten. Die Einrichtung derselben war zum Glück einem Melanchthon und anderen Männern vorbehalten, bei denen durch Glaubenseifer die Vorliebe zur alten Literatur nicht erstickt war, die sich selbst in den Schulen der Humanisten gebildet hatten, und durch tägliche Streitigkeiten an den Wissenschaften fest zu halten gezwungen waren. Mit weiser Bedächtigkeit blieben sie für Bürger und Bauer beim Lesen, Schreiben nebst Religionslehre stehen und fesselten den

gelehrten Unterricht faſt einzig an das Studium der Griechen und Römer.

Hatte auch die in der Folge mehr verunſtaltete Methode den Fehler, öfters die Schale ſtatt des Kerns zu wählen, Regeln und Vocabeln — einzublaüen und beim Lernenden öfters mehr Abneigung als Vorliebe für ſein Studium zu erregen; verbreitete ſich gleich auch Pedantismus über die zahlreiche Klaſſe ſogenannter ſchulgerechter Gelehrten, welche alles Heil in die möglichſt genaue Kenntniß von Floskeln und grammatikaliſchen Subtilitäten ſetzten, ſich grobe Fehler in ihrer Mutterſprache erlaubten, aber den leichteſten Anſtoß gegen eine erkünſtelte Wendung im Latein für Todſünde erklärten, ſo war doch zu jeder Zeit die Zahl von Männern bedeütend groß, welche ſich durch die Hülle zu arbeiten wußten, ihren Geiſt durch zuſammenhangendes Leſen der alten Meiſterwerke bildeten, dadurch ſich ſelbſt einen Ideengang zu eigen machten, und ihren Zeitgenoſſen überlegen wurden.

In neüeren Zeiten entledigte man ſich noch des ſchwerfälligen Wörterkrams, wußte ſchon dem Anfänger Liebe fürs Studium einzuflößen, weil nicht blos ſein Gedächtniß, ſondern zugleich ſein aufkeimender Verſtand in Übung geſetzt, der grammatikaliſche Unterricht im Latein und Griechiſchen zugleich als allgemeine Lehre über den Bau der Sprachen, und namentlich der Mutterſprache, benutzt, und dadurch für den aufkeimenden Verſtand Das wurde, was reine Mathematik zur genauen Entwicklung der Begriffe für den erwachſenden Jüngling wird. Durch das zeitig angefangene und beim weitern Fortſchreiten nie unterbrochene Leſen der Alten erwächſt zugleich eine Menge zerſtreüter anderweitiger Kenntniß, welche dann beim regelmäßigen Unterricht in der Geſchichte, richtigen Ausdruck in der Mutterſprache ꝛc. ſich zu einem Ganzen bilden, und verurſachen, daß man dieſes freüdig aufnimmt, da ſo viele Bruchſtücke zu demſelben ſchon in der Seele liegen, für die man nun froh iſt, ein geordnetes Plätzchen gefunden zu haben.

So gab in den Schulen der Evangeliſchen das Studium der Alten zugleich Kenntniß der für den gebildeten Mann ewig unentbehrlichen Sprachen, Sachkenntniſſe und Entwickelung der Seelenkräfte, welche der ſich ſelbſt überlaſſene Mann in Zukunft mit Glück auf jedes einzelne Fach und Geſchäft ſeiner Beſtimmung übertrug, dem Vaterlande durch ſeine Dienſte nützlich ward, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt zur Erweiterung gelehrter Kenntniſſe und

höherer Volksbildung mitwirkte. Häufig waren die Fälle, daß der Jüngling auf Hochſchulen, ſich ſelbſt überlaſſen, zu nachläſſig für den Zweck kräftiger Beſtimmung ſorgte, und dann bei verdoppelter Anſtrengung, durch ſeine Anlagen und durch ſeine erworbenen Vorkenntniſſe unterſtützt, noch zum vorzüglichen Manne wurde. Gefährlich iſt das Experiment für Jeden, unmöglich die Löſung deſſelben für den Vernachläſſigten auf der Schule.

In neüerer Zeit, auf der Scheidung des 18. und des 19. Jahrhunderts, ſchadete man evangeliſcher Seits den Schulanſtalten durch das Beſtreben, vervielfältigte Kenntniſſe der Seele des Lehrlings aufzudrängen. Man entzog den Klaſſikern einen bedeütenden Theil der ihrem Studium gewidmeten Zeit, um ſie einem andern wiſſenſchaftlichen Unterrichte zuzutheilen, den der erwachſene Jüngling zweckmäßiger und zuſammenhangender ſich auf der Hochſchule erwirbt. Sogar in die Geheimniſſe der periodiſch ſich hebenden philoſophiſchen Syſteme, von denen der denkende Mann geſteht, daß er ſie nicht zu durchſchauen vermöge, oder ſie wol gar undurchſchaulich findet, ſuchte man den ſich erſt entfaltenden Jüngling einzuweihen, und überſpannte ihn dadurch für ſein ganzes wirkendes Leben. So urtheilte man vor funfzig Jahren, indem man ſich auf die Erfahrung bezog, daß aus den Schulen, welche den älteren Inſtituten ſich näher hielten, mancher kleinen leicht zu tilgenden Gebrechen ungeachtet, mehr gründlich gebildete und gelehrte Männer hervorgegangen waren, als aus der gekünſteltern Anlage manches ephemeriſch geprieſenen Inſtituts.

Dieſe Unterrichtsanſtalten hatten dem evangeliſchen Deütſchland lange ein unverkennbares Übergewicht vor dem katholiſchen verſchafft. Der Jüngling wurde zum Selbſtdenken aufgemuntert, und der Mann durfte ſeine gebildete Denkkraft aüßern; er ſchrieb, und ſchrieb lichtvoller, eingreifender; die Sprache ſelbſt erhielt unter ſeinem Beſtreben neüe Abrundung, Reinheit und Leichtigkeit. Vergebens ſuchte der ſchwerfälligere, uncorrecte, katholiſche Schriftſteller dies Beſtreben nach Reinheit durch die Benennung „lutheriſches Deütſch“ herabzuwürdigen; er fühlte die größere Wirkung, und nothgedrungen betrat er endlich die nämliche Bahn, weil ſie am nächſten zum Ziele führt, er ſchrieb lutheriſches Deütſch!!

Aber für ihn häuften ſich der Schwierigkeiten mehrere, weil der Schulunterricht auf ganz andere Sätze gegründet war. Der große Haufe blieb lange faſt ganz ohne Unterweiſung; er ſollte glauben, und

nicht — räſonniren; und Fälle wurden als Thatſache erzählt, daß in den Kloſterbeſitzungen die Prälaten Schulmeiſter anſtellten, die nicht — leſen konnten! Die gelehrten Schulen der Katholiſchen hielten ſich an den ſcholaſtiſchen Zuſchnitt des Mittelalters, und man war endlich herzlich froh, daß der ungleich mehr gebildete Jeſuit ſich der Lehrkanzeln bemächtigen wollte. Der Student, — wie man den Schüler nannte, gehüllt in einen langen, langen Mantel und den dreieckigen Hut auf dem Kopfe — lernte nun Latein nach genau zugemeſſenen Abſtufungen, — um Latein zu können. Man gab ihm Wörter, Floskeln, Sentenzen, ausgehobene Sätze, einige tauſend Verſe — zum memoriren. Anleitung zum Eindringen in den Geiſt der Alten, Hinweiſung zum eigenen Denken, war unverträglich mit einer Schule, auf der der Lernende keinen andern Gedanken haben ſollte, als den der Lehrer ihm zum Feſthalten hingab. Hier alſo und ebenſo auf der Hochſchule konnte der Jüngling viel lernen; denken durfte er erſt, wenn ſein Studium ihn zu den einzelnen Zweigen der Rechtsgelehrtheit oder der Arzeneikunſt führte, wo von ſeinem eigenmächtigen Denken nichts weiter in anderweitigen Hinſichten zu fürchten war, und wenn überhaupt die eingeprägten Maximen einmal die Falte in ihm gelegt hatte, welche der gereifte Mann ſo ſchwer aus ſeiner Seele wieder vertilgt. Die Mutterſprache wurde vernachläſſigt, weil ſie als Mutterſprache wenig Nachhülfe bedürfe; in der That aber, weil der Lehrmeiſter ſelbſt ihrer nicht vollkommen mächtig war. Die natürliche Folge für ſpätere Geſchlechter mußte ſein, daß nur wenige, durch ausgeſuchte Lektüre gebildete Männer reinen deütſchen Vortrag ſich eigen machten, daß der Geſchäftsmann und der Gelehrte ſich nicht ſelten ſogar gegen die erſten Regeln der Orthographie verſündigten.

Die Jeſuiten wurden allmälig von den Lehrſtühlen verdrängt, nicht aber ihre Lehrart, welche, zum Theil wider Willen der Vorſteher, durchgängig herrſchend blieb. Die Normalſchulen nahmen zwar manchfaltigere Gegenſtände beim Unterrichte auf; aber der alten Methode entſagte man ſo wenig, daß dem Lehrling, ohne Rückſicht auf ſeine individuelle Anlage und Vorliebe, genau vorgeſchrieben war, was er in jeder Stunde des Jahres auswendig zu lernen habe; von der Ausbildung ſeiner Verſtandeskräfte war er vollkommen frei geſprochen. Bei den im Anfange des 19. Jahrhunderts in den pfalzbaieriſchen Ländern angeordneten und mit beträchtlichem Koſtenaufwande veranſtalteten Schulreformen ſuchte man zwar die neüeren

Einrichtungen der evangeliſchen Schulen durch die große Menge der aufgenommenen Lehrgegenſtände noch zu übertreffen; aber nicht allein, daß dadurch ſtatt gründlichen Wiſſens ſeichte Polyhiſtorie befördert wurde, ſo blieb man im Grunde bei neüem Zuſchnitt den alten Grundſätzen getreü. Noch immer ſprach der Lehrling nach, was der Lehrherr vorſprach; man wünſchte, daß erſterer ſich im Selbſtdenken übe, ſagte ihm aber nicht, wie er das anzufangen habe; für den würdigſten Schüler wurde der erklärt, welchem die Natur das glücklichſte Gedächtniß verliehen!

Deütſchland zählte im Anfang des 19. Jahrhunderts noch 28 Hochſchulen, für damalige Verhältniſſe und den Stand der Bevölkerung viel zu viel. Sie theilten ſich natürlich in evangeliſche und katholiſche, und nahmen nach dieſer Unterſcheidung in ihrer innern Einrichtung eine verſchiedene Geſtalt an, der ſie auch heüte noch mehr oder minder treü geblieben ſind.

Die Hochſchulen der Proteſtanten erlaubten dem Studirenden die unbeſchränkteſte Freiheit in der Wahl der Vorträge und in der Verwendung ſeiner Zeit. Mancher Akademiker näherte ſich durch den Mißbrauch dieſer Ungebundenheit dem Zuſtande der Verwilderung und bejammerte als Mann ſeinen jugendlichen Leichtſinn; mancher betrieb zu läſſig die für die Beſtimmung ſeines künftigen Lebens unerläßliche Studien. Und doch glaubte man dem angenommenen Grundſatze getreü bleiben zu müſſen, weil die Erfahrung zeigte, daß die gänzlich frei gelaſſene Wahl der Lehrſtunden ſehr wohlthätig auf die Ausbildung ausgezeichneter Köpfe gewirkt, manche erſt entwickelt hatte.

Auf katholiſchen Hochſchulen hielt man ſich zum Theil noch an klöſterliche Einrichtung, ließ den künftigen Geiſtlichen unter Aufſicht in Gemeinſchaft leben, band ſämmtliche Studirende an vorgeſchriebene Jahre, vorgeſchriebene Gegenſtände und vorgeſchriebene Lehrer. Alle wurden nach einerlei Zuſchnitt behandelt, von allen forderte man gleiches Fortſchreiten in jedem einzelnen Zweige der Wiſſenſchaft, und bildete, wenn ſonſt die Anſtalt gut war, viele brauchbare Männer, aber wenig ausgezeichnete in ihrem Lieblingsfache; erſt in ſpäteren Lebensjahren kamen dieſe zur Reife durch eigenes Streben ihres Geiſtes.

Neüere Lehranſtalten ſuchten die Vortheile der entgegengeſetzten Einrichtungen dadurch zu vereinigen, daß dem Studirenden die Wahl

der Lehrer und Lehrſtunden offen blieb, er aber durch Zeügniſſe erweiſen mußte, keinen einzelnen Zweig des in großer Ausdehnung vorgeſchriebenen Wiſſens vernachläſſigt zu haben. Auch ſorgten ſie durch jede Art von Aufmunterung für tüchtige Lehrer. Denn ohnehin ſuchte zwar ſchon der evangeliſche Landesherr Männer von ausgezeichneten Kenntniſſen und literariſchem Rufe aus jeder Gegend durch lockende Bedingungen für ſeine Univerſität zuſammen und beſetzte mit ſorgfältiger Auswahl die erledigte Stelle; der Katholik hingegen kam hierüber nie in Verlegenheit, weil man jeden, der ſeine Studien glücklich beendigt hatte, zum Lehramt tüchtig hielt, es zuweilen als Acceſſorium für einen Mann betrachtete, der ſchon ein anderweitiges Amt bekleidete, und noch häufiger bei dem Theologen und Philoſophen als das Fegefeüer gelten ließ, aus dem er ſich zu einer guten Pfarre emporſchwang; wogegen bei den Evangeliſchen umgekehrt nur der Pfarrer von ausgezeichneten Kenntniſſen Profeſſor einer Univerſität werden kann. Häufig hatten auch Klöſter das Vorrecht, einen Mann aus ihrer Mitte als Profeſſor an der Landesuniverſität aufzuſtellen. Unter ſolchen Umſtänden mußte wol zuweilen auch der Unwürdige ſich dem Lehramte nahen und die Achtung für den ganzen Stand nichts weniger als bedeütend ſein.

Auf vielen Univerſitäten ſah man den Übelſtand, und ſtrebte ihm entgegen; aber vergeblich ſuchte man von jeder Seite nach dem wirkenden Mittel, um dem Mißbrauch der akademiſchen Freiheit zu wehren, ohne auch den unbefangenen Geiſt des ſtudirenden jungen Mannes zu drücken.

Deütſchland zählte noch viele andere Anſtalten zur Unterweiſung, bald für beſtimmte Stände, z. B. die Ritterakademien, Unterrichtsanſtalten für Söhne adlicher Ältern, und die Cadettenhaüſer zur Erziehung und Heranbildung von Kriegsmännern, bald für einzelne Fächer, wie Bergwerks- und Bauakademien, zur Bildung von Bergleüten und Baumeiſtern, die mediziniſch-chirurgiſchen Inſtitute, die Akademien zur Beförderung der ſchönen Künſte, u. ſ. w. Auch für die Unterweiſung der Unglücklichen, die taubſtumm geboren, gab es bereits Inſtitute.

Um mit vereinten Kräften auf die Vervollkommnung der Wiſſenſchaften zu wirken, hatten ſich unter höheren Auſpicien vorzügliche Männer von verſchiedenen Fächern in Societäten der Wiſſenſchaften, oder auch in Privatgeſellſchaften für einzelne Zweige gemeinnütziger

Kenntniſſe verbunden. Die großen Bücherſäle zu München, Wien, Göttingen, Dresden, Berlin, Wolfenbüttel und in vielen anderen Städten; die vielen Naturalien- und phyſikaliſchen Sammlungen, die Anlagen zur Vervollkommnung aſtronomiſcher Kenntniſſe, unter denen der Seeberg bei Gotha an der Spitze ſtand, ꝛc. verſchafften dem Gelehrten die nöthigen Hülfsmittel. Auch die ſchönen Wiſſenſchaften, vorzüglich die Muſik, Malerei und Kupferſtecherkunſt, näherten ſich einem hohen Grade der Vervollkommnung, und mehrere katholiſche Länder Deütſchlands waren hierin den evangeliſchen überlegen.

Achtundzwanzigſtes Kapitel.

Rückblicke auf die Verfaſſung des Deütſchen Reichs in ſeiner Einheit.

Die Einheit des Deütſchen Reichs war eigentlich nur noch am kaiſerlichen Hofe, am Reichstage, und am Kammergerichte, alſo an den drei Orten Wien, Regensburg und Wetzlar, unmittelbar ſichtbar.

Wien. Am kaiſerlichen Hofe war der Reichshofrath das einzige Collegium, welches mit Reichsſachen beſchäftigt war, und der Reichsvicekanzler der einzige Beamte, der die Stelle eines eigentlichen Staatsminiſters in Reichsſachen beim Kaiſer bekleidete.

Der Reichshofrath, eine Stiftung Kaiſers Max vom Jahre 1501, ſollte nach des eben genannten Kaiſers Verordnung vom 24. Mai 1518, ſo wie nach der Reichshofraths-Ordnung Kaiſers Ferdinand III. vom 16. März 1654, aus 18 Perſonen beſtehen, nämlich aus dem Präſidenten, dem Vicepräſidenten und 16 Reichshofräthen. Doch gab es dann und wann auch überzählige Räthe, ſo unter Leopold's Regierung ihrer einmal ſogar 21; allein die Überzähligen hatten an den Sporteln keinen Antheil. Dieſe wurden in 19 Theile getheilt, von denen dem Präſidenten zwei zuſtanden. Die Reichshofräthe theilten ſich nach zwei Bänken ab. Die vom alten Adel oder gräflicher Herkunft ſaßen auf der Herren- und Ritterbank, dem Präſidenten zur Rechten; die übrigen machten die Gelehrtenbank aus und ſaßen

zur linken Seite. Das Collegium versammelte sich vier Mal in der Woche und saß immer in einem Zimmer beisammen. Von Seiten der Parteien mußte Alles schriftlich vorgetragen werden. Die Referenten erstatteten ihre Berichte im mündlichen Vortrage; nur dann, wenn ein Gutachten an den Kaiser erging, konnte dieses die Stelle einer schriftlichen Relation vertreten. In jeder Session referirte einer der Räthe von der Herrenbank, und einer von der Gelehrtenbank, worin auf jeder Bank die Reihe gehalten wurde, oder der sogenannte Turnus, in welchem ein jeder eine Woche lang zu referiren fortfuhr. In den meisten Sachen wurde ein Correferent bestellt, der auch die Akten zu lesen bekam. Die übrigen Stimmen wurden erst von der Gelehrtenbank, und darauf von der Herrenbank abgegeben. Fand Gleichheit der Stimmen Statt, so gab die des Präsidenten den Ausschlag. Alle Mitglieder des Reichshofraths wurden, um es noch ein Mal zu sagen, ausschließlich vom Kaiser ernannt, auch von ihm allein besoldet. Sie sollten aber nicht blos aus den kaiserlichen Erblanden, sondern mehrentheils aus dem Reiche genommen werden. Der evangelischen Reichshofräthe waren nie mehr als sechs, ein arges Mißverhältniß gegen die Zahl der katholischen, wozu noch kam, daß manchmal einer oder der andere geraume Zeit abwesend war. Gegen die vereinigte Meinung der evangelischen Räthe galt die Mehrheit der Stimmen nicht, wol aber, wenn nur ein evangelischer Reichshofrath anderer Meinung war. Daß Sachen vom Reichshofrathe an den Reichstag verwiesen worden wären, wie im Fall der Trennung beider Religionstheile, oder auch zu authentischer Erklärung zweifelhafter Stellen in Reichsgesetzen geschehen sollte, davon ist kein Beispiel vorgekommen. Kaiser Joseph II. erließ unterm 5. April 1766 eine Verordnung, welche manche, überaus heilsame Bestimmungen für die Rechtspflege dieses höchsten Reichsgerichts enthielt, und bis auf den Untergang des Reichs in voller Kraft geblieben ist.

Unter dem Reichshofrathe stand eine Anzahl von ungefähr 30 Reichshofraths-Agenten, die vom Präsidenten des Collegiums ernannt wurden und eigentlich dazu bestimmt waren, die Geschäfte der Parteien als deren Anwälte beim Reichshofrathe, oder auch überhaupt am kaiserlichen Hofe zu besorgen. Auch von Reichsständen waren wenige, die nicht einen von diesen Agenten angenommen hätten. Doch konnte auch ein jeder Reichsstand, wie es bisweilen geschah, seinen eigenen Agenten am kaiserlichen Hofe bestellen. Einige der größeren

Stände pflegten selbst förmliche Gesandten beim Kaiser zu beglaubigen. Oder wer von Reichsständen, oder auch nur von Mitgliedern der Reichsritterschaft sich an den kaiserlichen Hof begab, der konnte vom Kaiser persönliches Gehör begehren, das ihm vermöge der Wahlkapitulation von 1612 (Art. 23, § 2) nicht versagt werden durfte. Ein jeder Reichsstand hatte überdem das Recht, sich in verschlossenen Schreiben an den Kaiser zu wenden, und diese Schreiben entweder unmittelbar durch die Post nach Wien gelangen, oder daselbst durch den Agenten oder Gesandten im Reichshofrathe oder in der geheimen Reichshofkanzlei abgeben zu lassen. Hinwiederum hatte der Kaiser in den meisten Kreisen eigene kaiserliche Gesandten, dergleichen auch wol bei dem einen und andern größeren Reichsstande noch besonders unterhalten zu werden pflegten.

Das waren die Mittel der gegenseitigen Verbindung zwischen dem kaiserlichen Haupte und den einzelnen Gliedern des Reichs, wodurch von dieser Seite noch die Reichsverfassung in merkbarer Thätigkeit erhalten wurde.

Der Reichsvicekanzler war es allein, der nach Vorschrift der Wahlkapitulation in allen Reichssachen dem Kaiser den Vortrag zu halten hatte. Was der Kaiser durch seine Namensunterschrift zu vollziehen hatte, mußte immer erst vom Reichsvicekanzler gegengezeichnet sein. Um so sonderbarer war es, daß der Kaiser nicht freie Hand hatte, seinen eigenen Minister selbst zu ernennen; ja er durfte nicht einmal seine Unzufriedenheit äußern, wenn vom Reichserzkanzler ein ihm mißliebiger Mann zu diesem Posten ernannt wurde; denn nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlkapitulation (Art. 25, § 1) sollte der Kaiser den Kurfürsten-Erzbischof von Mainz in der diesem allein diesfalls zustehenden Verfügung keinen Eingriff thun, noch sonst darin Ziel und Maaß setzen. Nahm gleich der Reichserzkanzler die Rücksicht, am kaiserlichen Hofe unter der Hand erst forschen zu lassen, ob diese oder jene Persönlichkeit in der Reichsvicekanzlersstelle gern oder ungern gesehen werden würde, so geschah es doch unter Leopold I., daß im Jahre 1705 der damalige Kurfürst von Mainz, Lothar Franz, seines Bruders Sohn, Friedrich Karl Grafen von Schönborn, einen jungen Menschen von kaum 20 Jahren, gegen den Wunsch des kaiserlichen Hofes zu dieser wichtigen Stelle beförderte, die übrigens mit dem Tode des Kaisers aufhörte. Sie war einträglich, weil von allen Taxen und Sporteln der beträchtlichste Theil immer dem Reichsvice-

kanzler zufiel. Doch mußte er es ſich auch beim Antritt des Amts ein artiges Stück Geld an Taxen koſten laſſen, was ihm indeß von ſeinem Nachfolger vergütet werden mußte.

Nächſt dem Reichsvicekanzler war die Stelle des Reichsreferendars, der ihm von Kur-Mainz an die Seite geſetzt wurde, eine der erheblichſten. Der Reichsreferendar hatte eigentlich die Ausfertigungen, die außerhalb des Reichshofrathes am kaiſerlichen Hofe zu machen waren, abzufaſſen und noch vor dem Reichsvicekanzler zu zeichnen, auch bei Conferenzen in Reichsſachen mündlichen Vortrag zu halten. Seit 1787 bekleidete dieſe Stelle Franz Joſeph von Albini, der vorher Kammergerichts-Aſſeſſor zu Wetzlar geweſen war und in der Folge als kur-mainziſcher, fürſtprimatiſcher und großherzoglich frankfurtiſcher erſter Miniſter eine ſo große Rolle ſpielte. Außer dieſem Reichsreferendar der deütſchen Expedition beſtellte Kur-Mainz auch noch einen zweiten für die lateiniſche Expedition, beſonders zur Beſorgung der italiäniſchen Angelegenheiten.

An einer andern Stelle dieſes Gedenkbuchs iſt erinnert worden, daß in den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten das Lateiniſche als diplomatiſche Sprache um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch nicht ganz von der franzöſiſchen Sprache verdrängt geweſen ſei (I. 1., S. 16). Doch bediente man ſich ſchon zu Raſtatt 1714, zu Wien 1735, und zu Belgrad 1739 in den damaligen Friedensunterhandlungen der franzöſiſchen Sprache; und die Friedensſchlüſſe, welche König Friedrich II. in Preüßen zu Breslau 1742, zu Breslau 1745 und zu Hubertsburg 1763 einging, waren ebenfalls in franzöſiſcher Sprache abgefaßt. So auch der teſchener Friedensvertrag vom 13. Mai 1779. Bis dahin pflegte zugleich eine deütſche Überſetzung beigefügt zu werden, die man für gleich glaubwürdig halten konnte, ſofern ſie von den vertragenden Parteien gemeinſchaftlich bekannt gemacht und gebilligt worden war. Letzteres geſchah beim teſchener Frieden nicht. Es erſchienen vielmehr zweierlei Überſetzungen, eine zu Wien, die andere zu Berlin, die nichts weniger als aus einerlei Feder gefloſſen waren, ſondern merklich von einander abwichen. Das mochte denn auch die Urſache ſein, daß diesmal dem Reichstage der Friede nur in franzöſiſcher Sprache mitgetheilt wurde, ungeachtet es ſowol den Geſetzen, namentlich vermöge der Wahlkapitulation von 1519 (Art. 23, § 3), als dem Herkommen gemäß war, daß in Reichstagsverhandlungen keine andere, als die deütſche oder die lateiniſche Sprache ſowol im mündlichen Vortrag,

als in der ſchriftlichen Verhandlung gebraucht, oder doch ſonſt eine Überſetzung in einer von dieſen beiden Sprachen beigefügt werden mußte. Friedrich II. hat es mithin mehr oder minder auf ſeinem Gewiſſen, daß die franzöſiſche Sprache in der Eigenſchaft einer gemeinſchaftlichen Staatsſprache die lateiniſche verdrängt hat.

Was die Kanzleiausfertigungen und Archivgeſchäfte betrifft, ſo waren zu deren Beſorgung von Kur-Mainz eine beträchtliche Anzahl Perſonen zur Reichshofkanzlei und Regiſtratur beſtellt; allein was waren ſie Alle gegen die große Menge öſterreichiſcher erbländiſcher Collegien und das Heer von Staats-, Hof- und Landesbedienten, von denen es in Wien gleichſam wimmelte? Da verlor ſich das von der deütſchen Kaiſerwürde abhangende Perſonal am kaiſerlichen Hofe unter der Menge, welche zum erbländiſchen Perſonale gehörte, dergeſtalt, daß ein Fremder ganz geraume Zeit in Wien ſein konnte, ohne es nur zu bemerken, daß ein Reichshofraths-Collegium und eine Reichshofkanzlei daſelbſt im Gange ſei.

Während der langen Zeit, daß die deütſche Kaiſerwürde ſich im Hauſe Habsburg-Öſterreich fortgepflanzt hatte, war man in Wien eben nicht bedacht geweſen, die Akten der kaiſerlichen und der erbländiſchen Regierung in den Regiſtraturen und Archiven ſo genau von einander abzuſondern, als es zu einem ordnungsmäßigen Betrieb der Geſchäfte nothwendig geweſen wäre. Als daher mit der Wahl Kaiſers Karl's VII., im Jahre 1742, und mit Verlegung des kaiſerlichen Hoflagers von Wien nach München, auch natürlich in Frage kam, das kaiſerliche Reichshofarchiv nunmehr von Wien nach München zu bringen, ſo machte der Wiener Hof nicht nur darum Schwierigkeit, weil derſelbe Karl VII. nicht als Kaiſer anerkennen wollte, ſondern auch vorzüglich deswegen, weil eine Abſonderung der öſterreichiſch-erbländiſchen Akten von den Reichsſachen erfolgen müſſe. Inzwiſchen ward auf ein am 13. Mai 1742 an das Reich erlaſſenes Commiſſionsdekret im Oktober deſſelben Jahres zu Wien zwar ein Anfang mit jener Ausſcheidung gemacht; allein nun erhoben ſich noch andere Schwierigkeiten, unter andern ſogar wegen der Koſten des Transports einer ſo ungeheüern Aktenmaſſe, zu deren Deckung erſt ein Fond zu ermitteln war. Das Alles erledigte ſich von ſelbſt, als Kaiſer Karl VII., ohne jemals in den Beſitz der Reichsarchive gekommen zu ſein, am 20. Januar 1745 mit Tode abging, und Maria Thereſia's Gemal, als Franz I. am 13. September 1745 den Kaiſerthron beſtieg. Nun-

mehr konnten die Reichsakten zu Wien bleiben wie ſie waren; und ſie ſind da geblieben bis ans Ende!

Eine der feierlichſten Gelegenheiten, wo zu Wien die Vereinigung der vielen und vielerlei Mitglieder des Reichs unter einem kaiſerlichen Oberhaupte noch am ſichtbarſten in die Augen fallen konnte, äußerte ſich in der Belehnung, welche jeder Beſitzer eines Reichslehns ſowol bei jeder veränderten kaiſerlichen Regierung, als ſo oft das Lehn aus einer Hand in die andere überging, mittelſt Ableiſtung des Lehnseides zu empfangen ſchuldig war. In dieſem Eide verpflichtete ſich der Lehnsinhaber:

Daß er dem Kaiſer und dem heiligen Reiche getreu, hold, gehorſam und gewärtig, auch nimmermehr wiſſentlich in dem Rathe ſein ſolle noch wolle da icht (irgend) etwas wider kaiſerlicher Majeſtät Perſon, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen (dulden) in einige Worte; ſondern der kaiſerlichen Majeſtät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem ſeinem Vermögen; und ob er indeß verſtände, daß es etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider kaiſerlicher Majeſtät Perſon oder das heilige Reich, demſelben wolle er getreulich vor ſein, und kaiſerliche Majeſtät deſſen ohne Verzug warnen, und ſonſt alles thun, das einem gehorſamen Fürſten und getreuen Lehnmann gegen kaiſerliche Majeſtät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheits wegen, getreulich, ohne Argeliſt und Gefährde.

Wie haben die deütſchen Lehnsträger dieſen Eid gehalten?!

In der Art der Belehnung wurde zwiſchen Thronlehen und anderen Lehen ein großer Unterſchied gemacht. Die Thronlehne waren ſolche, bei deren Belehnung der Kaiſer in Perſon anweſend ſich den Lehnseid ſchwören ließ. Von anderen Lehnsträgern wurde der Eid nur im Reichshofrathe vor dem im Pleno verſammelten Collegio abgelegt. Nach der urſprünglichen Verfaſſung ſollte der Vaſall jedes Mal perſönlich den Lehnseid ſchwören; nach neüerm Herkommen aber pflegten ſowol vor dem kaiſerlichen Throne als im Reichshofrathe die Lehnseide durch Bevollmächtigte geleiſtet zu werden. Nur in dem Falle, daß derjenige, welcher die Belehnung zu empfangen hatte, irgend einer andern Urſache halber in der Kaiſerſtadt anweſend war, wurde wol noch darauf beſtanden, daß er in Perſon erſcheinen ſolle.

Nur Fürſtenthümer und Kurfürſtenthümer waren Thronlehne. Um darüber die Belehnung zu empfangen, meldeten ſich gewöhnlich zwei Bevollmächtigte, gemeiniglich ein beſonders dazu beſtimmter

Geſandter und ein Reichshofrath-Agent, oder auch nach Gutfinden des Hofes, der die Belehnung zu ſuchen hatte, zwei eigends abgeſchickte Geſandte. Wenn alles, was wegen der Vollmacht und ſonſt noch zu beſorgen war, nach des Reichshofraths Gutachten ſeine Erledigung gefunden, und der Kaiſer Tag und Stunde zur Belehnung angeſetzt hatte, ſo erſchienen beide Bevollmächtigte an der dazu beſtimmten Zeit im feierlichen Aufzuge in der kaiſerlichen Burg in einem dazu gewidmeten Saale, wo der Kaiſer auf einem Throne ſaß, und auf einer Seite den Reichsvicekanzler, auf der andern die Oberſthofämter neben ſich ſtehen hatte. Vor ihm ſchloß ſich ein Halbkreis kaiſerlicher Kammerherren und einer dieſelben umgebenden Leibwache. Übrigens war die Sitzung öffentlich und Jedermann der Zutritt geſtattet.

Sobald die zur Lehnsempfängniß beſtimmten Geſandten beim Eintritt in den Saal den Kaiſer erblickten, fielen ſie vor der Majeſtät des Reichsoberhaupts auf die Knie, und näherten ſich, mit noch zwei Mal wiederholter Kniebeügung, durch den ſich öffnenden Halbkreis bis unmittelbar vor dem kaiſerlichen Thron. Hier hielt der erſte Geſandte kniend eine Anrede an den Kaiſer und bat zur Ablegung des Lehnseides zugelaſſen zu werden. Der Reichsvicekanzler trat auf die Stufen des Throns, um des Kaiſers Erklärung zu vernehmen, die er in einer kurzen Entgegnungsrede dem Geſandten zu erkennen gab. Der Kaiſer, bis dahin bedeckten Hauptes, nahm nunmehr den Hut ab und gab ihn dem Oberſthofkämmerer. Ein anderer Hofbeamte legte dagegen dem Kaiſer ein Evangelienbuch auf den Schooß. Um dieſes Evangelienbuch mit den Fingern berühren zu können, rückten die Geſandten etliche Stufen des Throns hinauf, und ſprachen ſo kniend die Worte des Eides nach, die ihnen der Reichsvicekanzler vorſagte. Nach beendigtem Eide ſetzte der Kaiſer den Hut wieder auf und nahm ſtatt des Evangelienbuchs ein bloſes Schwert in die Hand, deſſen Knopf beide Geſandten küßten, worauf dieſe auf ihren vorigen Platz wieder herunter rückten. Jetzt hielt der zweite Geſandte eine Dankſagungsrede, nach deren Beendigung beide bisher immer kniend gebliebene Geſandte rückwärts wieder mit dreimaliger Kniebeügung, ſich aus dem Angeſicht des Kaiſers entfernten, der darauf ebenfalls vom Throne herabſtieg und damit der Feierlichkeit ein Ende machte.

Sowol in der Rede des erſten Geſandten, als in der ſchon vorher

übergebenen Bittſchrift um die Belehnung, war es üblich geweſen, eine Entſchuldigung einfließen zu laſſen, daß der Reichsſtand, der die Belehnung zu empfangen hatte, nicht in Perſon erſcheine, da dann der Reichsvicekanzler in ſeine Antwort die Verwahrung einfließen ließ, daß kaiſerliche Majeſtät für dieſes Mal darin nachſehen wolle. Nur diejenigen Reichsſtände, welche zugleich Kronen trugen, alſo Kur-Sachſen, ſo lange es die polniſche Königskrone auf dem Haupte hatte, Kur-Brandenburg, Kur-Braunſchweig, der Herzog von Vorpommern, ſchwediſchen Antheils, ließen dieſe Entſchuldigung ausfallen. Auch haben während der kurzen Regierungszeit Karl's VII. mit einigen der größeren Höfe wegen Abänderungen im Ceremoniel Verhandlungen Statt gefunden, die, wie geheim ſie auch gehalten wurden, doch die Aufmerkſamkeit mehrerer der alten Fürſtenhaüſer erregten, die erſt den Ausgang jener Verhandlungen abwarten wollten, ehe ſie ihre erneüerte Belehnung nahmen. Da aber die Verhandlungen unter den folgenden Kaiſern aus dem Hauſe Öſterreich nicht zum Austrag kamen, ſo ſind viele Thronbelehnungen ſeit Kaiſer Karl VII. unerledigt geblieben.

Noch ein anderer Umſtand geſellte ſich dazu, der in der Sache Schwierigkeiten machte. Ging ein Lehn nicht vom Vater auf den Sohn, ſondern auf Seitenverwandten über, oder wurde es etwa durch Anwartſchaften oder auf andere Weiſe fremden Beſitzern, die nicht vom erſten Erwerber abſtammten, zu Theil, ſo war es bei Lehnhöfen üblich, daß denjenigen Perſonen, welche Mühe und Arbeit dabei gehabt hatten, eine gewiſſe Erkenntlichkeit an Gelde gereicht wurde, die man Laudemien zu nennen pflegte.

Hier am kaiſerlichen Hofe ereignete ſich aber ein Zuſammenſtoß zwiſchen der Reichshofkanzlei und dem Reichshofrathe, da jene in ſolchen Fällen ſogenannte Anfallsgelder, dieſer dagegen Laudemien verlangte, beide Forderungen gleichwol nur einerlei Gegenſtand hatten, und alſo zuſammen nicht wohl beſtehen konnten. Als 1664 die Krone Schweden mit den deütſchen Ländern, die ſie im weſtfäliſchen Frieden erworben hatte, belehnt wurde, forderte die Reichshofkanzlei 149,000 Gulden, der Reichshofrath 24,000 Thaler. Letzterem wurden darauf 10,000, und jener 20,000 Thaler geboten. So legte man ſich aufs Handeln! Bei Gelegenheit des berüchtigten Tauſchgeſchäfts über Oldenburg und Delmenhorſt, 1773, erhielt die Reichshofkanzlei zu Wien von den Höfen zu St. Petersburg und Kopenhagen ein

Geschenk von 100,000 Gulden. Darauf forderte der Reichshofrath ein Laudemium von 150,000 Gulden. Es fand sich aber, daß in früheren Zeiten wegen Oldenburg und Delmenhorst nur 18,000 Gulden Laudemium gezahlt worden waren. Mit knapper Noth wurde jene Forderung diesmal noch auf die Hälfte, also auf 75,000 Gulden herabgesetzt. Das Reichshofraths-Conclusum erging sich darüber unterm 13. Mai 1776 in folgenden Ausdrücken: „Mit Verwerfung der aus vermeyntlichen Rechtsgründen gegen das quantum laudemiale gemachten Einwendungen fiat de reliquo bewandten Umständen nach moderatio auf die Halbscheid des Ansatzes, jedoch irremissibiliter, und dergestalt, daß die baare Zahlung des moderirten quanti sofort und längstens binnen zwei Monathen erfolge."

Ferner wollten Reichsstände wegen Lehne, in Ansehung derer sie schon in der Mitbelehnung begriffen gewesen, sich überall zu keinen solchen Abgaben verstehen. Noch viel weniger wollten sie sich sonst ungewöhnlichen oder illiquiden Forderungen unterwerfen, noch es geschehen lassen, daß von einer Belehnung, wenngleich verschiedene Lehne empfangen wurden, mehr als eine einfache Zahlung ihnen zugemuthet werde. Deren Vervielfältigung machte selbst für die Hofämter und für die geringere Hofdienerschaft eine erkleckliche Summe aus. So erhielten bei jeder Thronbelehnung:

Die Schweizer, welche unter dem Thore der kaiserlichen Burg die Wache hatten	2	Thlr.
Die Thürhüter in der Ritterstube	4	„
Die Hatschierer	6	„
Die Trabanten	6	„
Der Kammerfourier	6	„
Die Tapezierer	6	„
Die Kammerheizer	2	„
Die Kammertrabanten	4	„
Der Vorzimmersthürhüter	8	„
Der älteste Kammerdiener, der das Evangelienbuch hielt	6	„
Der Lakai	4	„
Die Trompeter und Pauker	10	„
Die Hoffouriere	6	„
Die Herolde	6	„
Die Reichshofrathsthürhüter	6	„
Die Geheimrathsthürhüter	4	„

Zusammen 129 Gulden Conventionsmünze oder 86 Thlr.

Daneben bekamen von jeder fürstlichen Belehnung der Oberst-hofmeister, der Oberstkämmerer, der Reichsvicekanzler, der Hofmarschall, der Erbschatzmeister, der Erbmundschenk, der Erbtruchseß und noch der Hofmarschall für sein Pferd jeder 80 Thaler oder 120 Gulden Conventionsmünze, ingleichen die Geheimschreiber 48 Gulden, die Taxatoren 23, die Registratoren 20, die Kanzlei 30 Gulden, zusammen 1081 Gulden. Von dieser Zahlung an die Erb- und Hofämter waren jedoch die Kurfürsten entbunden. Von der Krone Schweden verlangten die Hofämter 1664 auf die vier Fürstenthümer Bremen, Verden, Pommern, Rügen, fünf Fälle gerechnet, 14,000 Thaler. Man gedachte den Fremdling, der sich durch den westfälischen Frieden im Deütschen Reiche eingenistet hatte, anzuzapfen! Doch feilschte man die Forderung bis auf 6000 Thaler herab.

Wider alles dieses waren nun schon in der beständigen Wahlkapitulation und in den Kapitulationen der beiden Kaiser Karl VI. und Karl VII. besondere Verfügungen getroffen; nichtsdestoweniger konnte die Sache selbst nicht gehoben werden, vornehmlich weil die Laudemialgelder unter den Mitgliedern des Reichshofraths in 19 Theilen zur Vertheilung kamen, und von denselben als ein Theil ihres Gehalts angesehen wurden. Moser hat Verzeichnisse der Laudemialgelder aufbewahrt, welche unter Joseph I., Franz I. und in den ersten neün Vierteljahren der Regierungszeit Joseph's II. eingegangen sind. Hiernach betrug das, was ein jeder Reichshofrath davon bekam, ein Jahr ins andere gerechnet, unter Joseph I. jährlich 1342 Gulden 18 Kreüzer, unter Franz I. 1068 Gulden 53 Kreüzer, unter Joseph II. 1140 Gulden 34 Kreüzer. Die stärksten Posten waren von Savoyen unter Franz I., mit 85,000 Gulden, unter Joseph I. 36,000 Gulden; — von Mirandola unter Joseph I. 32,000 Gulden; — von Holstein-Plön unter Franz I. 27,000 Gulden; — unter demselben Kaiser von Sachsen-Weimar 20,000 Gulden, von Fürstenberg 14,000 Gulden, von Baden-Baden 12,375 Gulden, von Dänemark-Oldenburg wegen des Weserzolls 12,000 Gulden, von Kur-Brandenburg wegen Mörs 12,000 Gulden, von Württembeeg 10,000 Gulden u. s. w.

Wol erhoben sich fortwährend Klagen und Beschwerden über diese starke Belastung, welche bei rasch aufeinander folgenden Sterbefällen der regierenden Häupter in der nämlichen Fürstenfamilie sich ebenso oft erneüern konnte. Allein wie man die Sache ansah, das erkennt man aus dem Gutachten eines Rechtskundigen, welches eine

fürſtliche Regierung über dieſen Gegenſtand erfordert hatte. Am Schluß deſſelben wird gezweifelt,

Ob etwas Fruchtbarliches wegen der Laudemien auszurichten und der Reichshofrath von dieſer ſchon ſo feſt gewurzelten Gewohnheit abzubringen ſein dürfte. Ja, wenn man auch nicht nur in puncto juris Recht, ſondern auch einige Hoffnung hätte, es durchtreiben zu können, ſo wäre doch die Frage, ob es rathſam wäre, indem ſehr zu beſorgen iſt, es würden die Mitglieder des Reichshofraths, denen dieſe Summe aus ihrem Beütel entginge, dadurch dergeſtalt disguſtirt werden, daß dieſelben Ew. Hochfürſtliche Durchlaucht in Dero vielen wichtigen, an dem kaiſerlichen Reichshofrathe bereits anhängigen und vielleicht noch weiter bekommenden Angelegenheiten einen weit größern und irreparablen Schaden thun würden.

Nicht genug an dieſen drückenden Übelſtänden, ſo kamen auch Verſchleppungen vor, von denen man ſich heüt' zu Tage keinen Begriff machen kann. Auf ein den 18. Januar 1770 vom Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) wegen des ihm zugefallenen Fürſtenthums Kulmbach (Baireüth) zu Wien eingereichtes Lehnsanſuchungsſchreiben erfolgte erſt nach — ſechzehn Jahren! nämlich am 25. April 1786 ein Reichshofraths-Concluſum, worin zur Beibringung ſämmtlicher Lehnserforderniſſe und ad praestandum praestanda ein Termin von zwei Monaten angeſetzt wurde. Raſcher freilich war der Geſchäftsgang im kaiſerlichen Kabinet, namentlich unter dem ſtets thätigen Joſeph II. Vom Könige von Dänemark, in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Holſtein, wurde mittelſt eines, unmittelbar an den Kaiſer gerichteten Schreibens vom 3. Februar 1786 eine fernere Lehnsmuthung über die ſämmtlichen Landestheile des Herzogthums Holſtein nachgeſucht, und zugleich um Beſtimmung der Zeit zum Empfang der Belehnung gebeten. Dieſes Schreiben wurde aber erſt am 1. Mai in Wien überreicht, und ſchon am 26. Mai 1786 reſolvirte der Kaiſer nach vorher eingeholtem Reichshofrathsgutachten: „Würde der König von Dänemark wegen Glückſtadt, Gottorp und Plön die requisita investiturae in termino duorum mensium beibringen, und wegen Gottorp binnen beſagtem Termine praestanda präſtiren, ſo ergeht ſowol überhaupt, als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das geſammte Herzogthum Holſtein weitere kaiſerliche Verordnung."

Regensburg. Bei der allgemeinen Reichsverſammlung zu Regensburg war das gemeinſame Band der Reichsverfaſſung inſoweit noch am meiſten ſichtbar, als hier das dazu gehörige Perſonal der

Gesandten und der Kanzleibedienten des Reichstags die hervorragendste Stellung einnahm und nicht so wie in Wien unter der Menge der österreichischen Hof- und Staatsbeamten und der zahlreichen Bevölkerung der großen Kaiserstadt sich verlor. Gegen ältere Zeiten schien die spätere, und bis ans Ende des Reichs dauernde Verfassung gewissermaßen einen Vorzug zu haben, da ehedem nur von Zeit zu Zeit ein nur kurz dauernder Reichstag gehalten wurde, anstatt daß seit 1663 eine immerwährende allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg fortgeführt wurde. Auf der andern Seite verkannte man aber auch nicht die Gebrechen, welche dem Reich aus diesem allmälig sich eingeschlichenen Mißbrauche erwachsen waren. Der Kaiser war dadurch eines seiner vorzüglichsten Vorrechte beraubt, nämlich der Berufung und Schließung oder Auflösung der Reichsversammlung. Zudem hatte der Reichstag selbst sowol an seinem Glanze als an seiner wirksamen Thätigkeit merkliche Einbuße erlitten, da ehedem nicht allein die Kurfürsten, die Fürsten und Grafen, sondern das kaiserliche Reichsoberhaupt selbst sich persönlich einzufinden pflegten, und dann gleich auf der Stelle ihre Meinung abgeben konnten; wogegen auf dem immerwährenden Reichstage die Stände des Reichs durch Räthe, Abgeordnete, Anwälte, Sendboten, Bevollmächtigte ꝛc. vertreten wurden, die nur nach den ihnen ertheilten Verhaltungsregeln und Vorschriften sprechen und handeln durften, alsbald den Charakter von Gesandten annahmen und sich völlig auf gesandtschaftlichem Fuße behandelten. Da überdies nicht nur diejenigen Stände, welche mehrere Stimmen hatten, diese gemeiniglich nur durch einen einzigen Bevollmächtigten führen ließen, sondern vielfältig auch ein Sendbote mehrere Stände zu vertreten hatte; so war der Reichstag nach und nach so zusammengeschmolzen, daß kurz vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich zu den 100 Stimmen im Reichsfürstenrathe kaum noch 20 Bevollmächtigte vorhanden waren. Das reichsstädtische Collegium bestand größtentheils gar nur aus einigen regensburgischen Rathsherren, die zugleich als Stimmführer mehrerer Reichsstädte bevollmächtigt waren. Hatte nun auch jeder Kurfürst seinen eigenen Gesandten, so pflegte doch der ganze Reichstag kaum aus mehr als 30 Comitialgesandten zu bestehen.

Die Kurfürsten hatten nun gar, uneingedenk, daß sie Lehnsträger von Kaiser und Reich waren, ihre Comitialgesandten bei der Reichsversammlung, wie sie es bei Kaiser- und römischen Königs-

wahlen gewohnt waren, zu förmlichen Botſchaftern oder Geſandten vom erſten Range erklärt, ſo daß dieſelben ſich unter einander den Excellenztitel und alle unter Botſchaftern unabhangiger Mächte gebräuchliche Ehrenbezeügungen gegenſeitig erwiderten, auch ſolche von jedem andern erwarteten, ohne ſie jedoch den fürſtlichen Sendboten zurückzugeben. Dieſe Vorzüge hatten ſie in den erſten Jahren des immerwährenden Reichstags auch wirklich ſchon im Beſitz, ſo daß alle fürſtliche Geſandten bei den kurfürſtlichen ohne Unterſchied den erſten feierlichen Beſuch abſtatten und denſelben die Excellenz geben mußten, ohne ſie zurück zu bekommen. Die kurfürſtlichen ſchienen aber in ihren Anſprüchen kaum Maß und Ziel halten zu wollen. So verlangten ſie unter andern bei feierlichen Gaſtmalen auf roth beſchlagenen Seſſeln zu ſitzen, während die fürſtlichen ſich mit grünen Stühlen begnügen ſollten. Sie wollten durch Edelknaben mit goldenem Meſſer und Gabel, die fürſtlichen ſollten durch Livreebediente nur mit Silber bedient werden. Neü ankommenden kurfürſtlichen Geſandten mußte die Stadt Regensburg das übliche Geſchenk an Wein, Früchten und Fiſchen in größerer Anzahl als den fürſtlichen darreichen. Am Maitage pflegte der Reichsprofoß den Geſandten Maibaüme vors Haus zu ſtellen; da ſollten den kurfürſtlichen ſechs, den fürſtlichen nur vier geſteckt werden; u. ſ. w.

Die Unbefangenheit der heütigen Zeit lächelt über dieſe Aüßerlichkeiten, die aber leider einen tiefern Sinn hatten! Am Empfindlichſten fiel es den Geſandten altfürſtlicher Familien, daß die kurfürſtlichen über die fürſtlichen ſogar in deren eigener Behauſung die Oberhand nehmen wollten. Darüber brachen zuletzt, ſeit 1682, die altfürſtlichen Geſandten allen feierlichen Umgang mit den kurfürſtlichen ab, und fingen unter einander eben daſſelbe Ceremoniel an, wie es die kurfürſtlichen unter ſich zu halten pflegten, gaben dagegen den kurfürſtlichen nicht mehr Titel und andere Ehrenbezeügungen, als ſie von denſelben zurück bekamen. Und ſo iſt es ſeitdem großentheils bis zum Untergang des Reichs geblieben; ohne zu gedenken, wie viele Abſtufungen noch in Anſehung der neüfürſtlichen, der gräflichen und reichsſtädtiſchen Geſandten oder Stimmführer, wie ſie zum Theil auch genannt wurden, ingleichen mit Geſandten vom zweiten Range, die von fremden Mächten am Reichstage zu ſein pflegten, hinzukamen. Noch 1711 beſchloſſen die Kurfürſten, daß ihre Botſchafter alle andere Geſandte, die vom zweiten Range wären, nur in, oder höchſtens

vor dem Zimmer empfangen und die Hand über sie nehmen sollten. In einem anderweiten Schlusse, 1726, hatten sie soweit nachgegeben, daß jene von letzteren zwar den ersten Besuch und den Excellenztitel erwarten, jedoch dieselben an der halben Treppe empfangen, auch so wieder bis dahin begleiten, und ihnen im Gehen, Stehen, Sitzen die Hand geben sollten. Sie verlangten hingegen Empfang und Begleitung wenigstens am Ende der Treppe, wenn sie auswärtige Gesandten vom zweiten Range besuchten.

In den letzten Zeiten des Reichsbestandes war es hierin etwas anders geworden. Die rohen Sitten, welche die bevollmächtigten Citoyens und Sansculottes der französischen Republik beim rastädter Kongreß absichtlich zur Schau und in den amtlichen Verkehr wie in die Gesellschaft trugen, wirkten auf die Deütschen mindestens soweit, daß man zu der Einsicht gelangte, ein überspanntes Ceremoniel könne die Sache selbst nicht fördern.

Eine andere Frage war noch, zu welcher Gattung von Bevollmächtigten diejenigen zu rechnen seien, die des Kaisers Stelle beim Reichstage zu vertreten hatten. Wenn kaiserliche Minister an deütsche Höfe oder auch an Kreise geschickt wurden, trug man kein Bedenken, sie auch Gesandtezu nennen. Am Reichstage aber war unter Karl V. der Ausdruck Commissarien aufgekommen, wie er dem Verhältnisse, worin eine höhere Macht gegen ihre untergeordnete steht, gemäßer zu sein schien. Der Erzbischof Guidobald von Salzburg, ein Graf von Thun, der diese Stelle bei Eröffnung des Reichstags 1663 vertrat, bediente sich zuerst des Ausdrucks: „Wegen obtragender kaiserlicher Principal-Commission." Der Name Principal-Commissarius, der hierauf zur Gewohnheit wurde, bezog sich darauf, daß ihm am kaiserlichen Hofe noch ein in den Geschäften gewiegter Mann zur Seite gesetzt war, der in früheren Zeiten als Assistenzrath charakterisirt war, dann aber als Mitbevollmächtigter erschien, oder, wie es in der Folge, seit 1668, üblich geworden, Concommissarius genannt wurde.

Daraus hatte sich nun am Reichstage das Herkommen gebildet, daß immer nur Einer als kaiserlicher Principal-Commissarius anerkannt wurde, der fürstlichen Standes sein mußte. Ob es ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder neüer Fürst sei, das war einerlei. Aber kein Graf wurde zu dieser Stelle zugelassen, weil sich schon in älteren Reichsgesetzen, namentlich im § 17 des Reichsabschiedes von 1543, eine Stelle fand, wo es heißt: „Kaiser-

licher Majestät verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen."

Der Principal-Commissarius war also derjenige, den man am Reichstage für berechtigt hielt, die Person des Kaisers förmlich zu vertreten. Bei Eröffnung des Reichstags oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten konnte er sogar die Stelle einnehmen, die sonst nur dem Kaiser gebührte, wenn er in Person anwesend gewesen wäre. Auch die Haupt-Propösition, oder die Eröffnungsrede des Reichstags, hielt der Principal-Commissarius nicht selbst, sondern ließ sie nach einem schriftlich abgefaßten Concept verlesen. Was außer der Haupt-Proposition der Kaiser dem Reiche von Zeit zu Zeit vorzuschlagen hatte, geschah durch kaiserliche Hofdekrete, die zu Regensburg auf den Namen des Principal-Commissarius umgearbeitet und von ihm unterschrieben wurden. In dieser Form nannte man sie kaiserliche Commissionsdekrete. War aber der Principal-Commissarius nicht zu Regensburg anwesend, so hatte der Concommissarius nicht die Befugniß das Hofdekret zu unterzeichnen; in diesem Falle wurde es unmittelbar vom kaiserlichen Hofe mit der Unterschrift des Reichsvicekanzlers an den Reichstag befördert.

Als Stellvertreter des kaiserlichen Reichsoberhaupts hielt der Principal-Commissarius einen förmlichen Hof. An diesem Hofe, bei feierlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die der Vertreter des Kaisers gab, und in den verschiedenen Stufen der Ehrenbezeügungen, die da einem jeden widerfahren mußten, vereinigte sich der Mittelpunkt des ganzen Ceremoniels, wie es am Reichstage vielleicht mehr als an irgend einem großen Königshofe damaliger Zeit mit der ängstlichsten Pünktlichkeit beobachtet zu werden pflegte. Wenigstens werden kaum von irgend anderen Hofhaltungen so viele Ceremonielstreitigkeiten aufzuweisen gewesen sein, als sie in Regensburg vorgekommen sind. Hier am Hofe des Principal-Commissarius war es eben, wo in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags zwischen den kurfürstlichen und fürstlichen Sendboten der oben erwähnte lächerliche Streit wegen der rothen Sessel und der grünen Stühle vorkam, der damit endigte, daß überall nur grüne Stühle gesetzt wurden. Als das zum ersten Mal geschah, erschien einer von den kurfürstlichen Gesandten mit einem rothen Mantel angethan, den er während der Tafel so über den Sessel zurückfallen ließ, daß es doch scheinen konnte, als ob er auf einem rothbeschlagenen Stuhle säße. Wie kleinlich erscheint solches

Gebahren unſeren Augen, die es ungezogen finden, in großer Geſellſchaft mit einem Mantel zu erſcheinen; und doch rühmte ſich derſelbe Comitial-Geſandte in einem an ſeinen Herrn erſtatteten Bericht dieſes Verſtoßes gegen die feine Sitte unſerer Tage wie einer ſchlau erſonnenen Liſt im Ceremonienkrieg, indem er glaube, dadurch den für die kurfürſtlichen Sendboten bisher üblich geweſenen Vorzug gerettet zu haben. Noch kindiſcher war eine andere Unterſcheidung ähnlicher Art, die darin geſucht wurde, daß man den kurfürſtlichen Geſandten den Stuhl auf den Teppich ſtellte, auf dem der Principal-Commiſſarius unter dem Baldachin ſaß, den fürſtlichen aber nur auf den bloſen Boden des Zimmers, bis endlich auf Beſchwerde der gekränkten Fürſtenehre vermittelt wurde, daß den fürſtlichen Bevollmächtigten der Stuhl doch wenigſtens noch auf die Franzen des Teppichs geſetzt werden ſollte!!

Kam nun vollends noch etwa der Rang zwiſchen mehreren gebetenen Gäſten in Betracht, z. B. zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Fürſten Geſandten, oder zwiſchen kurfürſtlichen Geſandten vom erſten, und auswärtigen Geſandten vom zweiten Range, oder zwiſchen Comitialgeſandten und dem Concommiſſarius, und ſo zwiſchen allerſeitigen Gemalinnen: ſo gab es nicht ſelten die unangenehmſten Verlegenheiten für alle dabei Betheiligten. Sogar über die Ordnung, in welcher die Geſundheiten bei Tafel nach dem Herkommen getrunken werden ſollten, entſtanden große Mißhelligkeiten. Der kaiſerliche Hof ließ ſogar einmal — es war im Jahre 1679 — bei einigen Kurfürſten Beſchwerde darüber führen, als deren Geſandten nicht hatten zugeben wollen, daß nach der Geſundheit des Kaiſers und der Kaiſerin nicht auch erſt auf die Geſundheit des Hauſes Öſterreich und Burgund und des Principal-Commiſſarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Kurfürſten und an das fürſtliche Collegium käme. „Man könne", hieß es in einer öffentlichen Druckſchrift, „aus dieſem Streite über das Geſundheittrinken abnehmen, wie ſtark an der Tafel des Principal-Commiſſarius getrunken werde, zumal die Gläſer dem löblichen Gebrauche nach nicht klein waren, man auch nicht die Freiheit hatte, ſich nach Belieben einſchenken zu laſſen." Hundert Jahre ſpäter waren zwar hierin Veränderungen eingetreten; inzwiſchen fehlte noch viel, daß auch noch zu der Zeit, als das Reich in ſeinen letzten Zügen lag, alle Streitigkeiten jener Art ganz beſeitigt geweſen wären.

Zur Ergänzung deſſen, was im Eingang dieſes Gedenkbuchs I. 1., S. 25) geſagt worden, iſt zu bemerken, daß jeder neüe Principal-

Commiſſarius ſich durch ein Creditiv und eine offene, vom Kaiſer ſelbſt vollzogene Vollmacht zu legitimiren hatte. Jenes war in Geſtalt eines verſchloſſenen Schreibens an ſämmtliche reichsſtändiſche Geſandte, denen es von Kur-Mainz durch die Dictatur mitgetheilt wurde; die Vollmacht nahm der kur-mainziſche Geſandte lediglich zu den Akten. Der Concommiſſarius brachte nur ein Beglaubigungsſchreiben vom Kaiſer mit, keine Vollmacht. Wie es mit der Legitimation des Geſandten vom Reichserzkanzler und den übrigen Comitialgeſandten gehalten wurde, iſt auch oben erzählt worden. Einige derſelben wurden auch wol noch beſonders beim Principal-Commiſſarius beglaubigt, was aber keine Nothwendigkeit war, da letzterer jeden auf die vorſchriftsmäßige Art legitimirten Reichstagsgeſandten ohnehin als ſolchen anerkennen mußte.

Die Geſandtſchaften auswärtiger Mächte konnten auch in den Fall kommen, einer Vollmacht, oder ſogenannten Plenipotenz zu bedürfen, inſonderheit, wenn ſie den Auftrag hatten, mit der Reichsverſammlung verbindliche Verträge zu ſchließen. Gemeiniglich aber legten ſie blos Creditive vor, die nur an die Körperſchaft der geſammten Reichsſtände, oder deren Geſandten, gerichtet waren, nicht auch an die Perſon des Kaiſers oder deſſen Principal-Commiſſarius; ein Umſtand, worin die deütſche Reichsverfaſſung einzig in ihrer Art war, da eigene Geſandtſchaften an verſammelte Reichsſtände, abgeſondert von der Perſon ihres Monarchen, nirgends in der Welt üblich geweſen ſind. Jeder abgehende Geſandte einer fremden Macht empfing ſein Recreditiv ebenfalls von Seiten geſammter Reichsſtände.

Zwar gab es noch immer für ganz Deütſchland wichtige Gegenſtände, die auf dem Reichstage zu Regensburg zur Berathung kommen konnten, da hier eigentlich der Ort war, wo noch alle Hoheitsrechte, wenn ſie auch nicht mehr der kaiſerlichen Majeſtät allein überlaſſen waren, von Kaiſer und Reichs wegen ausgeübt werden konnten; wie ſich das inſonderheit dann zeigte, wenn neüe Geſetzgebungen für die geſammte Reichsverfaſſung in Frage kamen, wenn Fragen über Krieg und Frieden entſchieden, wenn Steüern bewilligt, oder wenn auch nur wichtige Angelegenheiten einzelner Stände des Reichs entſchieden werden ſollten. Allein derartige Gegenſtände des allgemeinen Wohls wurden immer ſeltener zur wirklichen Reichstagsberathſchlagung gebracht. Und dann war Regensburg zwar der Ort, wo die Abſtimmung zum Behuf abzufaſſender Reichsſchlüſſe geſchah, auch

höchſtens wol durch vorläufige Beſprechung einiger Comitialgeſandten und durch ihre Berichte bisweilen reichsſtändiſche Stimmen vorbereitet und einiger Maßen gelenkt werden konnten; aber die wahre Beſtimmung eines jeden Geſchäfts, wie ſie ein jeder Reichsſtand durch ſein Votum gefaßt zu haben wünſchte, hing doch eigentlich von der Vorſchrift eines jeden Hofes ab, wie er ſeinem Geſandten zu ſtimmen befahl. Gemeiniglich beruhte deshalb die Seele der Unterhandlungen zuletzt mehr auf unmittelbarer Verſtändigung ſolcher Höfe, die gegenſeitiges Vertrauen zu einander hatten, als auf den Perſonen der Comitialgeſandten. Dahingegen mochte zu Regensburg ſelbſt ſich leicht ein Umſtand ereignen, der die Thätigkeit des Reichstags oft auf geraume Zeit unterbrach. Oder wenn das auch nicht der Fall war, ſo fehlte es doch oft dergeſtalt an Gegenſtänden, die zur Comitialberathſchlagung reif waren, daß nicht ſelten Jahre hingingen, ohne daß nur Sitzungen und Protokolle am Reichstage oder in einem der drei Reichs-Collegien gehalten und niedergeſchrieben wurden. Man durfte ſich's alſo nicht befremden laſſen, wenn zu Regensburg häufigere und längere Ferien, als ſonſt irgendwo, gemacht wurden. So war es in dem langen Friedenszeitraum, welcher dem Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung voranging; die Stürme aber, die von dieſem Ereigniß über das Deütſche Reich gewälzt wurden, brachten in Regensburg einen lebhaftern Betrieb der Geſchäfte hervor.

Wetzlar. Entſchiedener ließ ſich deswegen die Reichsverfaſſung noch endlich zu Wetzlar in der beſtändig fortgehenden Thätigkeit des Kammergerichts erkennen. Hier leüchtete nicht nur das ganze Perſonal, welches dazu gehörte, vor allen übrigen Einwohnern dieſer ſonſt ſehr mittelmäßig großen Reichsſtadt ungleich mehr hervor; ſondern die ganze Maſchine war jahraus jahrein in beſtändig gleicher Thätigkeit, nur gewiſſe beſtimmte Ferien abgerechnet, welche freilich faſt ein Drittel des Jahres hinwegnahmen. Aber die Gegenſtände dieſer Thätigkeit waren eigentlich nur einzelne Reichsſachen, und zwar verhältnißmäßig ungleich mehr Rechtsſachen bloſer Privatparteien, als ſolche, welche Reichsſtände betrafen und in ihrer Art zugleich als Staatsſachen angeſehen werden konnten. Denn ſeitdem mit dem weſtfäliſchen Frieden dem Reichshofrathe die Eigenſchaft eines Gerichtshofes geſichert und zugleich dem bisherigen Fürſtenrechte ein Ende gemacht war, hatte der Reichshofrath theils privative Gerichtsbarkeit in Sachen, die ganze Länder betrafen, theils geſchah es auch da, wo der

klagende Theil die Wahl hatte, doch häufiger, daß wichtige Sachen zu Wien als zu Wetzlar anhängig gemacht wurden.

Nur inſoweit hatte das Reichskammergericht, außer der Erörterung der bei ihm angebrachten Rechtshändel, auch noch andere die Reichsverfaſſung näher betreffende Beſchäftigungen, als häufig Dinge vorkamen, welche die Verfaſſung des Kammergerichts ſelbſt betrafen, die theils ſeinem eigenen Ermeſſen überlaſſen, theils wenigſtens zu einer einſtweiligen geſetzgeberiſchen Beſtimmung ihm anheim gegeben waren. Da gab es denn oft gar häkliche Fragen, wo bald Kaiſer und Reich, bald Kurfürſten und Fürſten, bald ſelbſt die Mitglieder des Kammergerichts unter ſich abweichende Grundſätze und Anſichten kund gaben, und worüber dann am Ende dem Reichstage der Ausſchlag überlaſſen werden mußte, der aber auch da nicht immer erfolgte.

Der langſame Geſchäftsgang beim Kammergericht, und die Verſchleppung anhängig gemachter Rechtshändel, waren im heiligen Römiſchen Reich deütſcher Nation ſprüchwörtlich geworden. 1620 ſollen über 50,000 Stück Akten in den Kammergerichtsgewölben unerörtert gelegen haben. Wenn dieſe Zahl auch vielleicht übertrieben war, ſo läßt ſich doch mit Sicherheit annehmen, daß eine ungeheüere Menge Reichsſachen, die von einem Jahr zum andern noch beſtändig anwuchs, immer unerörtert liegen bleiben mußte. Noch den Mitgliedern der vom Reichstage 1767 angeordneten und bis 1776 erfolglos dauernden Viſitation wurde vom Kanzleidirector des Kammergerichts ein Verzeichniß von 61,233 Akten zugeſtellt; doch ließ ſich nicht genau beſtimmen, wie viele Sachen darunter noch eigentlich ihre Entſcheidung erwarteten.

Die Anzahl der Rechtsſachen, die an das Kammergericht gelangten, wurde dadurch etwas gemindert, daß die geſetzliche Appelationsſumme, unter welcher Niemandem daſelbſt Berufung einzulegen geſtattet werden ſollte, und die ſeit 1521 nur 50 Gulden, ſeit 1570 150 Gulden und ſeit 1600 300 Gulden betragen hatte, im Reichsabſchied von 1654 auf 600 Gulden oder 400 Thaler erhöht wurde; wobei es bis zum Untergang des Reichs geblieben iſt, wiewol ſie zum Werth der Dinge in ſpäterer Zeit nicht mehr im Verhältniß ſtand und demgemäß einer abermaligen Erhöhung bedurft hätte. Verſchiedene Reichsſtände hatten noch höhere Summen, unter denen von ihren Gerichten nicht appellirt werden ſollte, durch kaiſerliche Privilegien ausgewirkt. So hatte ein Appellations-Privilegium von —

1554. April 6., die Stadt Hamburg auf Höhe von . . 700 Goldgulden.
1586. März 22., der Fürſtbiſchof von Würzburg auf Höhe von 1000 „
1588. Mai 23., die Stadt Lübeck auf Höhe von . . . . 500 „
1595. Juli 30., die Stadt Augsburg auf Höhe von . . 600 „
1621. Juli 14., das Herzogthum Holſtein auf Höhe von . 1000 „
1623. April 3., die Stadt Köln auf Höhe von . . . . 1000 „
1637. Sept. 19. die Grafſchaft Oldenburg auf Höhe von . 1000 Gulden Rhein.
1648. Nov. 24., das Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel auf Höhe von . . . . . 2000 Goldgulden.
1650. Nov. 6., die Grafſchaft Ranzau auf Höhe von . . 500 „
1651. Oct. 28., das Herzogthum Mecklenburg auf Höhe von 1000 „
1655. Juli 28., die Grafen Reüß auf Höhe von . . . . 400 „
u. ſ. w., u. ſ. w.

Daß die Kurfürſten für ihre an die Kur geknüpften Lande ſogar unbeſchränkte Befreiung von allen Appellationen, privilegium de non appellando, beſaßen, auch andere Fürſten deſſelben Privilegiums theilhaftig geworden waren, wird dem Leſer aus früheren Stellen dieſes Gedenkbuchs (I. 1, S. 29 u. 45) erinnerlich ſein. Das war ein Vorrecht, welches den Wahlfürſten Kaiſer Karl's IV. Goldene Bulle von 1356 verlieh, die auch verordnete, daß keiner ihrer Unterthanen in erſter Inſtanz weder an kaiſerliche oder andere Gerichte gezogen (evocirt) werden konnte. Doch ſcheint es nicht, daß dieſe Beſtimmung der Goldenen Bulle, außer in den Ländern der Krone Böheim, gleich in Wirkſamkeit getreten iſt, und es der Ausfertigung noch beſonderer kaiſerlichen Urkunden zur Beſtätigung jener Beſtimmung bedurft hat. Denn erſt faſt zwei Jahrhunderte ſpäter findet man —

Von unbeſchränkten Appellationsbefreiungen die erſten Beiſpiele:

1530. Sept. 8., für das Erzherzogliche Haus Öſterreich, und
1548. Juli 26., für die Burgundiſchen Niederlande in dem darüber abgeſchloſſenen Vertrage, §§ 5, 6.

Auch Württemberg hat ſeit ſeiner 1495 erfolgten Erhebung zum Herzogthum und vermöge einer

1555 von Karl V. beſtätigten Hofgerichtsordnung die Befreiung von Appellationen an die Reichsgerichte behauptet, ſofern württembergiſche Unterthanen nur unter ſich, nicht mit Auswärtigen, in Rechtsſtreitigkeiten verwickelt waren.

Die übrigen unbeſchränkten Appellations-Privilegien ſind in folgender Ordnung nach einander ertheilt worden:

1559. Mai 2, an das geſammte Haus Sachſen;
1586. Juli 24., an Kur-Brandenburg;
1620. Mai 16., an das Haus Baiern;
1648. Im Weſtfäliſchen Frieden an die Krone Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden;

1652. Juli 17., an Kur-Pfalz;
1653. April 20., an Kur-Köln, wo jedoch das ius de non appellando durch einen Landtagsſchluß 1655 außer Gang geſetzt wurde;
1655. April 30., an Kur-Mainz;
1716. Auguſt 16., an Kur-Braunſchweig;
1721. September 30., an Kur-Trier;
1742. Dezember 7., an Heſſen-Kaſſel;
1746. Mai 31., an Kur-Brandenburg, wegen ſeiner nicht zur Kur gehörigen Reichsländer;
1747. Mai 11., an Heſſen-Darmſtadt;
1748. November 8., an Kur-Braunſchweig, für Sachſen-Lauenburg und das Land Hadeln;
1764. Juli 1., an Pfalz-Zweibrücken und an Kur-Pfalz für Jülich und Berg;
1779. Im teſchener Frieden, an Mecklenburg;
1803. Februar 25. Im Reichsdeputations-Receß, an Kur-Salzburg und Kur-Baden und Beſtätigung der zur Kur gelangten Häuſer Württemberg und Heſſen-Kaſſel, auch Beſtätigung von Heſſen-Darmſtadt in ſeinen alten, und Verleihung in ſeinen neuen Landen; Verleihung an das Geſammthaus Naſſau für deſſen alte und neue Beſitzungen.

Damit jedoch die Unterthanen durch eine ſolche Beſchränkung der Appellation an die Reichsgerichte nicht die Wohlthat eines weitern Rechtsganges verlören, ward ihnen im Reichsabſchied von 1654 vorbehalten, in ſolchen Sachen, die nicht appellabel wären, doch um Reviſion und Verſchickung der Akten an ein unparteiiſches Rechtscollegium zu bitten. Oder man erwartete, daß ein von der Appellation an die Reichsgerichte gänzlich befreiter Reichsſtand an deren Stelle in ſeinem Lande ein eigenes Oberappellationsgericht errichtete, wie ſolches von Kur-Sachſen und Kur-Brandenburg, auch von Heſſen-Kaſſel, zu Dresden, Berlin und zu Kaſſel 1743, November 26., geſchah, und im weſtfäliſchen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht war, das Tribunal zu Wismar anzulegen.

Seitdem das Reichskammergericht nach Wetzlar verlegt worden war, woſelbſt es am 31. Januar 1691 ſeine Sitzungen eröffnete, waren große Unordnungen im Perſonal, und demgemäß auch in dem Betrieb der Geſchäfte eingeriſſen. Dies gab dem Reiche 1704 Veranlaſſung eine außerordentliche Viſitation anzuordnen, die ihren Bericht aber erſt 1713 am 18. Dezember erſtattete. Darin trug die Commiſſion darauf an, die Anzahl der Aſſeſſoren zu vermehren, und ihre Beſoldung von den bisherigen 2000 Gulden auf 4000 Gulden zu erhöhen, um mit mehr Anſtand und ſo leben zu können, wie es ſich für die Mitglieder eines höchſten Gerichtshofes gezieme. Dadurch

könne man auch hoffen, daß es an tüchtigen und würdigen Männern nicht fehlen werde, die sich zu den Beisitzerstellen präsentiren ließen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldung erforderte aber auch eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Kammerzieler, oder der zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmten halbjährigen Geldbeiträge der Reichsstände, die in diesem Gedenkbuche bei jedem einzelnen nachgewiesen worden sind. Wenn vollends die im westfälischen Frieden vorgeschriebene Anzahl von funfzig Assessoren hätte gehalten werden sollen, dann würde deren Besoldung allein 200,000 Gulden erfordert haben. Einen so hohen jährlichen Beitrag hielt man im Reich für unmöglich. Man hoffte also sich begnügen zu können, wenn auch nur fünfundzwanzig Assessoren in Thätigkeit wären, ein Vorschlag, der durch Reichsschluß vom 3. November 1720 genehmigt wurde (I. 1., S. 40). Neben der Besoldung der fünfundzwanzig Assessoren, ein jeder mit 4000 Gulden Conventionsmünze, war der Kammerrichter mit 11,733 Thalern 30 Kreüzern, und jeder der beiden Präsidenten mit einem jährlichen Gehalte von 3656 Thalern angesetzt, so daß, mit Einschluß der Kanzlei- und Unterbedienten, zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich 91,069 Thaler 70 Kreüzer von Reichswegen aufzubringen waren.

Um dies zu bewerkstelligen, wurden die bisherigen Kammerzieler von zwei auf sieben erhöht; das heißt, wer bisher halbjährlich 200 Gulden beigesteüert hatte, sollte künftig 700 Gulden entrichten. So betrug, nach dieser erhöhten Kammergerichtsmatrikel, die jährliche Solleinnahme 103,600 Thaler 3 Kreüzer (I. 1., S. 41), wozu unter andern ein jeder Kurfürst halbjährlich mit 811 Thalern 58½ Kreüzer veranlagt war. Allein es zeigte sich bald in den jährlich angesetzten Beiträgen ein Ausfall von 10,484 Thalern 33 Kreüzern an ungangbaren Posten, von denen man voraussehen konnte, daß sie nie flüssig zu machen sein würden. Daneben meldeten sich so viele Reichsstände mit dringenden Ermäßigungsgesuchen, daß an denjenigen, welche bei Kaiser und Reich damit wirklich Gehör fanden, jährlich noch 20,848 Thaler 50 Kreüzer in Abzug kamen. Als man demnach 1732 noch ein Mal nachrechnete, und die Kammergerichtsmatrikel von Neüem ins Reine brachte, kamen anstatt der obigen 103,600 Thaler 3 Kreüzer nur 78,792 Thaler 30 Kreüzer jährlich zu erwartender Beiträge heraus (I. 1., S. 41). Aber auch unter diesen waren noch die Anschläge des Hauses Brandenburg nach dem neüen Fuße mitgerechnet, statt daß

der König in Preußen für alle seine Reichslande nur auf den alten Fuß zwei statt sieben zu zahlen fortfuhr, weil er überall zu dieser Erhöhung der Matrikel seine Einwilligung nicht gegeben hatte, und sich darauf bezog, daß es nicht ausgemacht sei, ob in Steuersachen die Mehrheit der Stimmen gelte? Auch sonst blieben noch so viele andere beträchtliche und schwer beizutreibende Rückstände, daß die jährliche Isteinnahme kaum 70,000 Thaler, und in manchen Jahren noch weit weniger betrug.

Von dieser Einnahme konnten aber nicht fünfundzwanzig, sondern nur siebzehn Assessoren besoldet werden (I. 1., 40, 41); denn für diese Anzahl, mit Inbegriff der übrigen Besoldungen, schloß der Aufgabe-Etat des Kammergerichts mit einem Betrage von 69,989 Thalern 70 Kreüzern.

Wie sollten aber siebzehn Richter im Stande sein, die große Masse von Rechtssachen zu bewältigen, die sich aufgehaüft hatte, und alljährlich durch mindestens 250 neüe Sachen vermehrt wurde? Da mühte sich ein Jeder, der einen Rechtshandel beim Kammergericht anhängig hatte, ab, Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um ein Urtheil zu erlangen. Daraus erwuchs ein neües, und zwar ein sehr großes Übel. Wer nicht „sollicirte", daß heißt wer nicht Alles in der Welt anwandte, um es dahin zu bringen, daß seine Sache vor anderen vorgenommen werden möchte, der mußte die Hoffnung aufgeben, jemals ein Urtheil zu bekommen! Was aber waren da für Künste zu erwarten, wodurch eine jede Partei ihre „Sollicitatur" vor anderen eindringlicher zu machen suchte? In einer 1736 von sämmtlichen Procuratoren am Kammergericht übergebenen Vorstellung beschwerten sich dieselben, —

Daß die heilsame Justiz durch solche Personen, welche auf die Kammergerichtsordnung nicht verpflichtet seien, gleichsam negotiirt werde, und daß solche Leüte allerley verbotene Mittel und Wege suchten ꝛc. Dergleichen thun, fuhren sie fort, der Jüdinn Braünchen Sohn, Mordochai, nebst noch viele andere, als hiesige Stiftscanonici, Jesuiten, Franciscaner, Medici, Frauenzimmer von allerley Stande, Christinnen und Jüdinnen ꝛc.

Jene siebzehn Assessoren des Kammergerichts waren wirklich im Besitz ihres Amtes und im Genuß ihrer Besoldung. Die Präsentationen konnten nichtsdestoweniger ihren Gang fortnehmen. Denn so oft eine Stelle erledigt war, präsentirte der betreffende Hof oder Kreis gleich einen Candidaten, der zur Proberelation und Prüfung zugelassen

wurde. Waren aber nun von eben der Religion ſchon ältere Präſentirte vorhanden, ſo rückte der älteſte, wenn er tüchtig befunden worden war, in die erledigte Stelle. So kam es, daß mancher zehn, funfzehn, und mehr Jahre warten mußte, bevor die Reihe an ihn kam, als wirklicher Aſſeſſor einzurücken; mancher deswegen ſich auch beſann, eine Präſentation anzunehmen, oder auch nachher den erhaltenen Ruf ablehnte, wenn er inzwiſchen in eine andere Stellung gekommen war.

Bei der Anzahl der Präſentationen kam noch eine andere Schwierigkeit zum Vorſchein. Unter den fünfzig Präſentationen, welche der weſtfäliſche Friede begründet hatte, waren vierzehn kurfürſtliche, folglich nach der im Reichsſchluſſe von 1720 angenommenen Halbirung derſelben, nur ſieben kurfürſtliche Präſentationen. Das Kurfürſten-Collegium hatte inzwiſchen 1708 an Böhmen und Braunſchweig-Lüneburg zwei neüe Mitglieder bekommen, die man von Ausübung des Vorrechts, vermöge deſſen jeder Kurfürſt ſeine eigene Präſentation hatte, auf keine Weiſe ausſchließen konnte. Und doch ließ ließ ſich das einmal zwiſchen beiden Religionstheilen vereinbarte Verhältniß der Präſentationen nicht wol anders beibehalten, als daß man die Zahl funfzig gerade auf die Hälfte, mithin auf fünfundzwanzig ſetzte. Der Knoten löſte ſich ſo auf, daß zwar ſiebenundzwanzig Präſentirte ſein könnten, aber nur fünfundzwanzig wirkliche Aſſeſſoren, da immer nur ein katholiſcher und ein evangeliſcher Präſentirter überzählig ſein dürften, um gleich einrücken zu können, wenn ſich eine Stelle von eben der Religion erledigte, auf welche dann der neüe Präſentirte wieder eine andere Vacanz abwarten mußte.

Eine der wichtigſten Verfügungen des Reichsſchluſſes von 1775 betraf die Vermehrung der bisherigen ſiebzehn Kammergerichtsbeiſitzer bis auf die Zahl fünfundzwanzig. Zu dem Ende wurden die Kammerzieler jährlich um ein Viertel erhöht. Am Kammergerichte glaubte man aber ſo lange warten zu müſſen, bis alle acht neüe Aſſeſſoren mit einem Mal einrücken könnten. Das verzögerte ſich bis zum 1. Juni 1782, nachdem inzwiſchen alle Anſtände, die bisher noch wegen einiger Präſentationen im Wege geweſen waren, durch verſchiedene Vergleiche ihre Endſchaft erlangt hatten. So ward am 23. Juli 1777 von Seiten der beiden Sächſiſchen Kreiſe und des evangeliſchen Theils der vier vermiſchten Kreiſe ein Vergleich errichtet, wie es künftig mit der unter ihnen abwechſelnden Präſentation gehalten werden ſollte, dahin lautend, daß man die Sächſiſchen Kreiſe zwei Mal präſentiren

ließ, die vermiſchten Kreiſe aber nur ein Mal. Sodann wurden im Schwäbiſchen Kreiſe am 25. Juni 1779 und im Weſtfäliſchen am 26. Oktober 1779 die Anſtände, welche noch bei den evangeliſchen Präſentationen dieſer Kreiſe obgewaltet hatten, durch Übereinkunft der evangeliſchen Stände eines jeden dieſer Kreiſe beſeitigt. Und endlich ſchien es nach den Veränderungen, die ſich mit dem Abgange des Hauſes Baiern ereignet hatten, noch einer Berichtigung zu bedürfen, ob Kur-Pfalz ferner einen evangeliſchen oder katholiſchen Beiſitzer präſentiren ſollte? Dieſe Frage wurde durch förmliche Schlüſſe beider Religionsparteien, die das katholiſche Corpus am 30. Juni 1781 und das evangeliſche am 28. November 1781 faßten, dahin erledigt, daß von Kur-Pfalz künftig ein katholiſcher Beiſitzer, dagegen aber zur Erſetzung des dadurch entſtehenden Abgangs einer evangeliſchen Stelle von den drei evangeliſchen Kurfürſten abwechſelnd ein evangeliſcher Aſſeſſor präſentirt werden ſollte.

Wer waren die Männer, die am Schluß des 18. Jahrhunderts im Deütſchen Reich die Wage der Gerechtigkeit handhabten? Das ſagt uns das nachſtehende Verzeichniß.

Judicii Camerae Imperialis Personae Anno MDCCC.

Iudex.

Se. Excellenz, Herr Philipp Karl, des H. R. R. Graf zu Öttingen-Wallerſtein, Baldern und Sontern, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Richter, geb. 8. Febr. 1759, juravit 23. Okt. 1797. Katholiſch.

Praesides (1 katholiſcher, 1 evangeliſcher).

1. Se. Excellenz, Herr Johann Sigmund Karl, Freiherr von und zu Thüngen, Herr auf Zeitlofs, Detter, Burgſinn, H. Kreüz, Heßdorf-Holerich; Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präſident, juravit 16. Dez. 1772. Augsburgiſcher Conſeſſion.

2. Se. Excellenz, Herr Heinrich, Freiherr von Reigersberg, Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präſident, juravit 28. Dez. 1797. Katholiſch.

Assessores (14 katholiſche, 13 evangeliſche).

1. Von wegen des Kurfürſtenthums Mainz: Herr Ignaz Friedrich von Gruben, juravit 22. März 1793. Katholiſch . . . . . (1).

2. Von wegen des Kurfürſtenthums Trier: Herr Peter Melchior von Hommer, juravit 8. November 1796. Katholiſch . . . . . (2).

3. Von wegen des Kurfürſtenthums Köln: Herr Chriſtian Franz von Weidenfeld, juravit 10. November 1796. Katholiſch . . . . . (3).

4. Von wegen des Königreichs und Kurfürſtenthums Böhmen: Herr Franz Joſeph Ignaz von Laiden, juravit 19. Nov. 1796. Katholiſch (4).

5. Von wegen des Kurfürſtenthums Pfalz: Herr Johann Daniel Clemens von Hueber von der Wildau, juravit 1. Juni 1782. Katholiſch (5).

6. Von wegen des Kurfürſtenthums Sachſen: Herr Friedrich Auguſt von Lelitſch, juravit 22. Oktober 1794. Evangeliſch . . . . . (6).

7. Von wegen des Kurfürſtenthums Brandenburg: Herr Friedrich Karl Auguſt Philipp, Freiherr von Dalwigk, juravit 12. Dez. 1796. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (7).

8. Von wegen des Kurfürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg: Vacat. Augsburgiſcher Confeſſion.

9. Von wegen der unter den Herren Kurfürſten Augustanae Confessionis alternirenden Präſentation: Vacat. Augsburgiſcher Confeſſion.

10. Von wegen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät: Herr Aloyſius Joſephus, Freiherr Maurer von Kronegg, juravit 11. April 1784. Katholiſch . . . (8).

11. Von wegen des öſterreichiſchen Kreiſes: Herr Maximilian Joſeph, Freiherr von Martini, juravit 26. Auguſt 1784. Katholiſch . . . . . (9).

12. Von wegen des Burgundiſchen Kreiſes: Herr Franz Joſeph, Freiherr von Stein, juravit 17. Oktober 1799. Katholiſch . . . . . (10).

13. Von wegen des Fränkiſchen Kreiſes: Herr Chriſtian, Freiherr von Ulmenſtein, juravit 1. Februar 1774. Augsburgiſcher Confeſſion . . (11).

14. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Joſeph von Ullheimer, juravit 20. April 1789. Katholiſch . . . . . (12)

15. Von wegen des Baieriſchen Kreiſes: Herr Karl Ludwig, Freiherr von Branca, juravit 21. Juni 1791. Katholiſch . . . . . (13).

16. Von wegen deſſelben Kreiſes: Vacat. Katholiſch.

17. Von wegen des Schwäbiſchen Kreiſes: Herr Karl Kaspar von Hertwig, juravit 1. Juni 1782. Katholiſch . . . . . (14).

18. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Eberhard Chriſtoph von Ötinger, juravit 4. März 1784. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (15).

19. Von wegen des Oberrheiniſchen Kreiſes: Herr Friedrich Joſeph, Freiherr von Schmitz zu Grollenburg, juravit 5. Februar 1774. Katholiſch (16).

20. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Johann Albert, Freiherr von Cramer, juravit 8. Januar 1787. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . (17).

21. Von wegen des Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſes: Herr Johann Friedrich Albrecht Conſtantin von Neſtrath, juravit 1. Juni 1782. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (18).

22. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Franz Arnold von der Becke, juravit 8. Februar 1798. Katholiſch . . . . . (19).

23. Von wegen des Oberſächſiſchen Kreiſes: Herr Karl Georg von Riedeſel, Freiherr zu Eiſenbach, juravit 19. Dezember 1778. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (20).

24. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Heinrich Friedrich, Freiherr von Autenried, juravit 1. Juni 1792. Augsburgiſcher Confeſſion . . . (21).

25. Von wegen des Niederſächſiſchen Kreiſes: Herr Franz Dietrich von Dietfurth, juravit 28. Juni 1773. Augsburgiſcher Confeſſion . . . (22).

26. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Auguſt Karl Bernhard

Schüler, genannt von Sennden, juravit 4. März 1784. Augsburgiſcher Conſeſſion . . . . . (23).

27. Von wegen der alternirenden dermalen (1800) am Oberſächſiſchen Kreiſe geſtandenen Präſentation: Herr Georg Gottlob von Balemann, juravit 1. Juni 1782. Augsburgiſcher Conſeſſion . . . . . (24).

Director cancellariae et Tabellariorum Deputatus: Herr Hermann Theodor Moriz Hoſcher, juravit 19. März 1781. Katholiſch.

Generalis Fiscalis: Herr Franz Albert Werner, der Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät wirklicher Rath, juravit 20. Februar 1784. Katholiſch.

Advocatus Fisci: Herr Ludwig Heinrich Schelver, Dr., juravit 30. September 1770. Katholiſch.

Advocati, Procuratores, Proto-Notarii, et Medici: Überhaupt 58, darunter vier adlichen Standes, 29 Katholiſche, 29 Augsburgiſcher Conſeſſion; und zwar 50 Advokaten und Procuratoren, 6 Protonotarien und 2 Kameralärzte.

Notarii sive Secretarii: 6, ſämmtlich Katholiken, darunter 2 Supernumerarien.

Lectores sive Archivarii: 7, ſämmtlich Katholiken, darunter 3 Supernumerarien.

Notarius Fisci: 1, katholiſch. — Quaestor: 1, katholiſch. — Receptor Taxae: 1, katholiſch. — Completor: 1, katholiſch. — Nunciorum Magister: 1, katholiſch. — Copistae sive Cancellistae: 7, ſämmtlich katholiſch. — Minister Cancellariae: 1, katholiſch. — Pedelli: 4, ſämmtlich katholiſch, darunter 2 Supernumerarien. — Nuncii equites: 12, darunter 5 katholiſche, 7 evangeliſche. — Nuncii pedites ordinarii: 11, davon 7 katholiſche, 4 evangeliſche; Nuncii pedites supernumerarii 13.

Ferien des Reichs-Kammergerichts waren im Jahre 1800: — Vom 1.—8. Januar zweite Hälfte der Weihnachtsferien (8 Tage); vom 24. Februar — 2. März (7); den 19. und 25. März, Joſephus und Tag der Mariä Verkündigung (2); vom 6.—20. April, Oſterferien (15); den 25. April, Marcus-Tag (1); den 1. und 3. Mai, Philipp Jacobus und Tag der Kreüzeserfindung (2); vom 18.—25. Mai, Ferien der Himmelfahrt Chriſti (8); den 12. und 24. Juni, Fronleichnam und Johannes des Täufers Tag (2); vom 18. Juli — 25. Auguſt, ſogenannte Hundstagsferien (39); den 8. und 29. September, Mariä Geburt und Michaelis-Tag (2); den 18. und 28. Oktober, Lucas- und Simeon- und Judas-Tag (2); den 1., 11. und 25. November, Allerheiligen, Martinus- und Katharinen-Tag (3); den 6. und 8. Dezember, Nicolaus- und Tag der Mariä Empfängniß (2); vom 25.—31. Dezember, erſte Hälfte der Weihnachtsferien (7); überhaupt: — 100 Ferientage oder beinahe ein Drittel des ganzen Jahrs!

Nicht blos die verſchiedenen unmittelbaren Reichsſtände, ſondern auch viele mittelbare Glieder des Reichs vom Grafen-, Freiherren- und adlichen Stande, viele mittelbare geiſtliche Stifter, viele Städte, ländliche Gemeinden und Privatperſonen bürgerlichen und bäuerlichen Standes führten beim kaiſerlichen und Reichskammergerichte Prozeſſe; die Zahl der Parteien belief ſich am Schluß des 18. Jahrhunderts auf nicht weniger denn 950.

In dem Geſchäftsjahre vom November 1798 bis zum Nov. 1799 ergingen am kaiſerlichen und Reichskammergerichte 82 wichtige Urtheile; von 19 nachgeſuchten Citationes wurden 13 erkannt, 1 abgeſchlagen, in 3 vorläufig Bericht erfordert und in 2 eine Verordnung erlaſſen; 25 Mandatsgeſuche wurden erkannt, 42 abgeſchlagen, 14 durch eine Verordnung erledigt, und in 32 vorerſt Bericht erfordert; in der Appellationsinſtanz wurden 52 Prozeſſe durch Urtheilsſpruch erledigt, 85 abgeſchlagen und in 2 eine Verordnung und in 35 Schreiben auf Berichterſtattung erkannt; im Ganzen alſo wurden während des genannten Jahres in 388 Fällen Recht geſprochen.

Als das Deütſche Reich im Jahre 1806 ſich auflöſte, war der katholiſche Präſident Freiherr von Reigersberg Kammerrichter (Judex), und Präſidenten waren von Seckendorf und von Staufenberg. Von den vierundzwanzig Aſſeſſoren, welche 1800 das Richtercollegium des Reichskammergerichts ausmachten, waren acht Jahre hernach noch vierzehn vorhanden; zehn dagegen waren theils durch den Tod, theils durch anderweitige Anſtellung in Abgang gekommen, nämlich: Gruben, Leütſch, Dalwigk, Maurer von Kronegg, Ulmenſtein, Hertwich, Ötinger, Neürath, Autenried und Schüler von Sennden. Neü hinzugetreten waren: von Kamptz, ſeit 1804 für Kur-Brandenburg (in ſpäterer Zeit Preüßiſcher Juſtizminiſter), von Hohnhorſt, von Seckendorf und von Neürath, der jüngere. Im Jahre 1808 hielt ſich Karl Dalberg, nunmehr Fürſt-Primas des Rheiniſchen Bundes und in ſeiner Eigenſchaft als ſouverainer Fürſt von Wetzlar, dem fortdauernden Wohnort der Kameralen, wie man Richter und Beamte des Kammergerichts zu nennen pflegte, für verbunden, „ſämmtlichen Ständen des erloſchenen Deütſchen Reichs den kläglichen Zuſtand des Perſonals dringend ans Herz zu legen, und dieſelben angelegentlichſt aufzufordern, den Betrag der laufenden Kammerzieler in die Pfennigmeiſterei zu Wetzlar einzuzahlen, u. ſ. w.“ Die Etats waren folgende:

I. Rückſtändige Kammerzieler im Jahre 1808.

	Conventionsmünze.		
1) Aus den zum Rheinbunde gehörigen Staaten	132,693	Thaler 66	Kreüzer
2) Aus den nicht verbündeten Staaten . .	30,553	„ 71½	„
3) Aus den von den franzöſiſchen Kriegsvölkern beſetzten Landen	20,199	„ 32½	„
Totalſumme	183,446	Thaler 80	Kreüzer.

Hiervon kamen jedoch die Beſoldungen in Abzug, welche die Könige von Baiern und Würtemberg und der Großherzog von Baden an

verschiedene Kammergerichtspersonen bezahlten, und
auf ihre Kammerzieler in Abrechnung brachten mit 23,624 Thaler 45 Kreüzer.

Demnach waren die Ausstandsreste 159,822 Thaler 35 Kreüzer.

II. Ausgabe-Etat.

I. Gehalte.

1)	Für zwei Präsidenten zu 3656 Thalern .	7,312	Thaler	—	Kreüzer
2)	Für elf Kammergerichts-Assessoren zu 2666 Thaler 60 Kreüzer	29,333	„	30	„
3)	Für den Kanzleiverwalter Handel (272 Thlr. 40 Kr.), den kaiserlichen Fiskal Werner (1777 Thlr. 40 Kr.) und den Advocatum Fisci Schelver (1016 Thlr.), zusammen .	3,066	„	20	„
4)	Für zwei Kameralärzte, die DD. Gergens und Jordan, zu 506 Thlr. 60 Kr. . .	1,013	„	30	„
5)	Für den Pfennigmeister (Quaestor) von Hötzendorf (seit 1775)	611	„	50	„
6)	Für des Kammergerichts Leserei	80	„	—	„
7)	Für den Botenmeister und zwei Pedellen .	400	„	—	„
8)	Für zwölf reitende Kammerboten zu 57 Thaler 70 Kreüzer	693	„	30	„
	Überhaupt	42,509	Thaler	70	Kreüzer.

II. Gehalts-Ergänzungen.

9)	Für den Kammerrichter, dessen Gehalt 11,733 Thaler 30 Kreüzer betrug	5,066	„	60	„
10)	Für sieben Kammergerichts-Assessoren, jeder 800 Gulden Rheinisch	3,111	„	10	„
	Im Ganzen	50,687	Thaler	50	Kreüzer.

Zur Pensionirung der ehemaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, wie auch deren Schreiber und der Kammerboten waren, nach Vorschrift einer provisorischen Verfügung vom 4. Juli 1807 erforderlich im 24 Gulden-Fuß 21,053 Gulden 56 Kreüzer.

Schon die historische Darlegung von dem Ganzen der deütschen Reichsverfassung und den aus ihr fließenden verschiedenen Zweigen der Verwaltung muß den aufmerksamen Leser auf den Gedanken großer Unvollkommenheiten führen, welche in der Ausartung der ursprünglichen Anlage zu liegen scheinen, in der That aber größtentheils aus der Verfassung selbst fließen mußten.

Wäre Deütschland, so urtheilte man vor funfzig Jahren, eine Föderalverbindung vieler größerer und kleinerer Staaten gewesen, welche sich, mit Vorbehalt ihrer innern, durch örtliche Verhältnisse

abgeänderten Verfassung, zu gegenseitigem Schutz und Trutz und zur Erhaltung des innern Friedens verbunden für den leichtern Gang der Geschäfte ein Oberhaupt mit bestimmtem, nicht zu eng umgränzten Wirkungskreis an ihre Spitze gestellt hätten: so lehret zwar die Erfahrung, daß dergleichen Systeme unter allen Verfassungen am mindesten dauerhaft sind; doch liefert sie zugleich den Beweis, daß sie wenigstens auf eine gewisse Zeit von bald längerer, bald kürzerer Dauer, kräftig wirken, die Wohlfahrt der Mitgenossen erhöhen können, und nur dann sich ihrer Zerrüttung nähern, wenn das ursprünglich geknüpfte Band durch die böseste der Leidenschaften, die Selbstsucht, gelockert wird.

Aber in Deütschland gab es nie ein ähnliches, durch freie Wahl erzeügtes Zusammentreten ursprünglich souverainer Bestandtheile. Es gab Umstände, die bewirkten, daß die Optimaten und Stände des Vaterlandes ihren schon in der Anlage beschränkten Regenten noch mehr beschränken und durch die Schlüsse des westfälischen Friedens die gesetzliche Bestätigung aller ihrer Vorrechte erlangen konnten. Dieser Friede, welcher die Verfassung befestigen sollte, vergrößerte in der That mehr die Grundlage zu gegenseitigen feindlichen Gesinnungen aller einzelnen Bestandtheile; denn er setzte zwar die vollkommene Sicherheit des geringsten Mitstandes gegen den ansehnlichsten als Regel fest, legte alles Recht zur Vertilgung von Mißbraüchen, zur Aufrechthaltung innerer Ruhe, zur Ordnung in den allgemeinen Verwaltungsanstalten, zur unparteiischen und schleünigen Gerechtigkeitspflege, selbst für die geringsten Unterthanen gegen seinen Landesherrn, in die Hände des Reichstags, und verdiente durch diese auf dem Papiere stehenden Verfügungen das hohe Lob, welches dem westfälischen Frieden so lange und so häufig gespendet worden ist; aber die Staatsmänner, die seine Verhandlungen leiteten, hatten es vergessen, auf die wirkenden Mittel zu denken, ohne welche alle aufgestellten Sätze Worte ohne Kraft bleiben mußten. Oder vielmehr, es war unmöglich für eine Verfassung, wie die des Deütschen Reichs, diese wirkenden Mittel zu finden, weil alle Stände gegenseitige Ansprüche an ihre Mitstände hatten, diese Stände in dem Urtheil gegen ein einzelnes Mitglied mittelbar ihr eigenes finden mußten, und da die Vollstreckung des Urtels in ihren Händen lag, nur selten aus vollem Herzen zur Bewirkung der strengen Gerechtigkeit geneigt sein konnten. In der Regel sorgt der Mensch zunächst für sein individuelles, und

dann erſt für das allgemeine Intereſſe. Daß dieſe Lage auch auf die Vertheidigung des Reichs gegen Angriffe des Auslandes den nachtheiligſten Einfluß haben mußte, verſteht ſich ohnehin.

Die Folgen dieſes Mangels an innerer Feſtigkeit zeigten ſich von den erſten Zeiten des weſtfäliſchen Friedensſchluſſes und nach gemachten und gelungenen Erfahrungen immer auffallender in ſpäteren Jahren. Der Kaiſer wurde zu ſorgfältig in jedem ſeiner Schritte beobachtet, als daß er auf die Herſtellung ehemaliger Anſprüche mit Erfolg rechnen durfte; er wartete für die Erweiterung ſeiner Vorrechte auf günſtigere Zeiten, und ſuchte unterdeſſen das Reich in Kriege zu verwickeln, die ihm hätten fremd ſein ſollen. Die Stände ſahen ſich nun als Landesherren auch von ſolchen Beſitzungen und Rechten, die einſt Gut und Recht des Kaiſers geweſen waren; mehrere Nachbarn hatten ſich in einerlei Bezirk oder Gute ſolche Rechte zu erwerben gewußt, jeder ſuchte die ſeinigen auszudehnen, und bald fand ſich kein Stand des Reichs, der nicht gegen andere mit Forderungen auftrat und ſie womöglich mit Gewalt durchzuſetzen ſuchte. Der Mächtige gab dieſen Anſprüchen beliebige Ausdehnung und erhielt dadurch Anlaß zur Unterdrückung des Mindermächtigen. Von nun an waren faſt alle Bande zerriſſen, welche den Deütſchen an den Deütſchen feſſelten; der Baier fand an dem Öſterreicher, der Sachſe an dem Brandenburger oder Preüßen, wie man lieber ſagte, der Reichsſtädter fand an dem Bewohner fürſtlicher Lande, u. ſ. w. nicht mehr ſeinen Bruder, ſondern ſeinen Gegner; den Deütſchen erkannte man nur noch an der Sprache, er hatte aufgehört einheitliches Volk zu ſein!

Gegen dieſe unendlichen, unerträglichen Übel ſollte der Reichstag ſorgen, und die Reichsgerichte ſollten Recht ſprechen dem Kleinſten wie dem Größten. Er ſorgte, wenn der Kleine gegen den Kleinen kämpfte, oder dieſer gegen den Größern ſich vergangen hatte; aber er hütete ſich wohl, in die genaue Erörterung innerer Verhältniſſe einzugehen, wo der Spruch gegen Einen das mittelbare Urtheil gegen Viele geweſen ſein würde; er hütete ſich den kitzlichen Punkten zu nahe zu treten, wo die Verhältniſſe der Landeshoheit zur höchſten Reichsmacht durch den weſtfäliſchen Frieden ohne feſte Beſtimmungen geblieben waren. Auch hatte der Mächtige durch die Abſtimmung nach Collegien dafür geſorgt, daß es auf dem Reichstage zu keinem ihm nachtheiligen Reichsſchluß kommen konnte. Die Reichsgerichte, vorzüglich — der Reichshofrath, ſprach auch da, wo er überzeügt war, daß die

allgemeinen Grundsätze, oder die Lage der Umstände, seinen Spruch nicht zur geforderten Vollstreckung kommen konnte, sollte es auch nur sein, um die Gerechtigkeitsliebe des Kaisers und das Widerstreben der mächtigeren Stände vor die Augen des Volks zu legen; aber als Erzherzog zu Österreich widerstrebte der Kaiser gleich den übrigen Ständen; — das Kammergericht dagegen hielt, klug und weise, mit seinen Entscheidungen zurück, deren Nichterfüllung es voraussah!

Doch hielt die innere Verkettung fester, so lange unter den Fürsten des Reichs keiner war, welcher vor den übrigen weit hervorragte, und sie doch zusammen genommen hinlängliche Macht zum Gleichgewicht gegen das kaiserliche Haupt hatten. Seit einem Jahrhundert war aber die Macht des Kaisers durch freiern und vermehrten Besitz seiner Erbländer auf der einen Seite, und des Reichserzkämmerers, Kurfürsten zu Brandenburg, in seiner Eigenschaft als König in Preußen, auf der andern Seite so sehr gestiegen, daß der Gang des Reichstags zwar nicht seine Form, aber seinen innern Gehalt umgewandelt und im Grunde sein Dasein verloren hatte. Jeder wichtige Gegenstand kam nur dann zur ersprießlichen Abstimmung, wenn die beiden größten und einige der an Gewicht zunächst folgenden Höfe Eines Sinnes waren, oder der Eine sich durch erworbenen Anhang des Erfolgs versichert hielt, oder auch auf Einfluß vom — Auslande her rechnete! Die ansehnlichsten der übrigen legten gewöhnlich ihr Gewicht in eine der beiden Waagschalen, je nachdem die Besitzer derselben Vortheil zu versprechen schienen. Waren diese höheren Potenzen einstimmig, so wurde das gemeinschaftliche Widerstreben der niederen eine gesetzlich unmögliche Sache, da das Collegium der Kurfürsten zugleich die Hälfte aller fürstlichen Stimmen als Eigenthum besaß.

Die mangelhafte Reichsjustiz, oder vielmehr der Mangel der Vollstreckung, die schwere Hand des mächtigen Standes auf den unmächtigen, die Gebrechen in den Kreiseinrichtungen und andere Schwächen, welche den Verfall des Ganzen schon vor der französischen Staatsumwälzung ankündigten, waren also größtentheils nur Folgen von der innern Schwäche der Verfassung selbst; eine Schwäche, welche — theilnehmende Nachbarn in ihrem Interesse weislich gegründet hatten und sie zu ihrem Vortheil mit Sorgfalt pflegten! Durch und seit dem westfälischen Frieden hatte Deütschland den vierten Theil seines Flächenraums an Frankreich verloren; — ist man da im Unrecht, wenn man von Frankreich nur als den Erbfeind der Deütschen spricht?

Neünundzwanzigstes Kapitel.

Beginn des neüen Deütschlands durch Stiftung des Rheinbundes. Bundesvertrag, geschlossen zu Paris den 12. Juli 1806.

Grundzüge des Rheinbundes, die in den zwölf ersten Artikeln enthalten sind.

Die Rheinbundakte ist in ihrem Urtexte in französischer Sprache geschrieben. Wir geben sie hier nach eigener Übersetzung in kleiner Schrift und die jedem Artikel beizufügenden erläuternden Bemerkungen in größerer Schrift. Die ganze Akte besteht aus vierzig Artikeln, die wir der leichtern Übersicht halber in fünf Kapitel vertheilen. Sie beginnt mit folgender Einleitung:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, einerseits, und, andererseits, JJ. Majestäten die Könige von Baiern und von Württemberg, und JJ. Durchlauchten die Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg und der Fürst von Liechtenstein, und der Graf von der Leyen, beabsichtigend, durch geeignete Bestimmungen, den innern und äußern Frieden von Süddeütschland sicher zu stellen, für welchen Zweck, nach der seit langer Zeit und erst ganz neülerlich gemachten Erfahrung, die deütsche Verfassung in keiner Weise mehr eine Bürgschaft gewähren kann, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: —

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, seinen Ober-Kammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkettenträger der Ehrenlegion, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens von Preüßen und des St. Hubertus-Ordens;

Se. Majestät der König von Baiern, Herrn Anton von Cetto, seinen Staatsrath im gewöhnlichen Dienst, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Ritter vom Löwen-Orden;

Se. Majestät der König von Württemberg, Herrn Levin, Grafen von Wintzingerode, seinen Staats-, Conferenz- und Kabinets-Minister, Ritter von seinem großen Orden, Commenthur vom Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter vom weißen Adler-Orden;

Der Graf Wintzingerode hatte den ersten Urtext des Vertrags, desjenigen, welcher den Ministern am 12. Juli vorgelegt wurde, unterzeichnet; allein aus Gründen, die bei dem Artikel 14 zu erwähnen sein werden, blieb sein Name in den in Deütschland bekannt gemachten Exemplaren weg. Als diese Gründe unwirksam geworden waren, wurde seine Namensunterschrift den in Deütschland ausgewechselten Exemplaren auf folgende Weise hinzugefügt: „Im Namen des Herrn Grafen von Wintzingerode, Staats-, Conferenz- und Kabinets-Ministers Sr. Majestät des Königs von Württemberg, der den Vertrag in Paris unterzeichnet hat, der Freiherr von Boehmer."

Se. Durchlaucht der Kurfürst-Reichs-Erzkanzler, Herrn Karl, Grafen von Beilst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ritter vom Orden des goldenen Löwen;

Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, Herrn Sigismund Karl Johann, Freiherrn von Reitzenstein, Kabinets-Minister Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Großkettenträger vom Orden der Treüe;

Se. Kaiserliche Hoheit und Gnaden, der Fürst Joachim, Herzog von Cleve und Berg, den Herrn Freiherrn Maximilian von Schell;

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Herrn August, Freiherrn von Pappenheim, seinen bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Herrn Johann Ernst, Freiherrn von Gagern, ihren Minister;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, denselben Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Herrn von Greühm, seinen Präsidenten und mit Vollmacht Sr. Durchlaucht versehen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg, Herrn Durant Saint-André.

Die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Herzogs von Aremberg fehlt ebenfalls in den ersten Ausgaben der Bundesakte; es scheint indessen, daß Durant Saint-André, welcher damals Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris war, für den Herzog von Aremberg gezeichnet habe. Der Herzog sprach sich darüber in einer Denkschrift, welche er im Oktober 1814 dem Wiener Congreß überreichte, folgendermaßen aus: „Bevor man noch den Inhalt der Bundesakte kannte, hat ein Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sie in meinem Namen

unterschrieben.“ Der Herzog von Aremberg bemerkte in jener Denkschrift auch noch, der Preis, um den er seine Aufrechthaltung unter den unmittelbaren Staaten erkaufte, sei eine Heirat gewesen; allein diese Heirat fand erst am 3. Februar 1808 Statt, neünzehn Monate nach der Unterzeichnung der Rheinbundsakte.

War der Herzog von Aremberg, ohne es zu wissen, Mitglied des Rheinbundes geworden, so scheint es, daß es sich ebenso mit dem Fürsten von Isenburg verhielt. Von gut unterrichteter Seite hat man versichern wollen, daß der Fürst keine Vollmacht gegeben habe, Namens seiner zu unterzeichnen; allein weil er Schutz- und Schirmherren hatte, die ihn mit in den Bund ziehen wollten, so schuf man ihm einen Geschäftsträger in der Person des Herrn Greühm, für den rasch ein Petschaft gestochen wurde.

Der Graf von der Leyen, Herrn Durant Saint-André;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel einig geworden sind:

Art. 1.

Die Staaten JJ. MM. der Könige von Baiern und von Württemberg, JJ. DD. der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Aremberg, des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden vom Gebiete des Deütschen Reichs auf ewige Zeiten abgetrennt und unter sich vereinigt durch einen besondern Bund unter dem Namen der Verbündeten Rheinstaaten.

Der Verbündeten, die sich vom Deütschen Reiche also lossagten, waren fast zehn an der Zahl. Darunter befand sich einer, welcher, dem deütschen Lande und deütschem Volke völlig fremd, den Befehlen desjenigen unbedingt folgen mußte, der ihn zum Range eines Herzogs von Cleve und Berg erhoben hatte. Ein anderer verdankte die — Ehre, in diesem Verzeichnisse eine Stellung erhalten zu haben, dem Zufalle, daß er ein Neffe des Erzkanzlers des Deütschen Reichs war; es war der Graf von der Leyen, Hochgebietiger der Grafschaft Hohengeroldseck, eines Ländchens, innerhalb des Kurfürstenthums Baden, von $2^1/_2$ Q.-M., 4000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünfte, welche mit den Einkünften, die der Graf aus einigen anderen mittelbaren Besitzungen bezog, sein jährliches Gesammteinkommen auf 130,000 Gulden brachten.

Endlich befand sich unter den sechszehn Fürsten einer, der diese Ehre gar nicht verlangt, und gar nichts davon gewußt hatte, daß man seinen Namen in die Akte hinein gesetzt; dies war der Fürst Liechtenstein. Man glaubte, es sei eine Grille Buonaparte's gewesen, dem der Fürst als österreichischer Heerführer und als Unterhändler des Friedens von Presburg Achtung eingeflößt habe.

Die Familie Liechtenstein, welche einigen Genealogen zufolge, vom Hause Este abstammt, hatte 1699 und 1708 die Grafschaften Vaduz und Schellenberg erworben, welche Kaiser Karl VI. zu einem Fürstenthum erhob und demselben den Namen Liechtenstein beilegte. Dieses Ländchen hatte damals auf seinen 2 Q.-M. 5000 Einwohner, und der Fürst von Liechtenstein würde unter den Stiftern des Rheinbundes, nach dem Grafen von der Leyen, der am mindesten wohlhabende gewesen sein, hätte er nicht, wie wir aus der vorigen Abtheilung wissen, sehr beträchtliche mittelbare Besitzungen in Schlesien und Böheim besessen, die, von 280,000 Menschen bewohnt, ihm jährlich 1,100,000 Gulden einbrachten.

Da der Fürst von Liechtenstein den österreichischen Dienst nicht verlassen wollte, so trat er das Fürstenthum seinem dritten Sohne ab; dieser war damals ein dreijähriges Kind.

Der Herzog von Aremberg, von dem in diesem Artikel die Rede ist, hieß mit Vornamen Prosper Ludwig und war der älteste Sohn des Herzogs Ludwig Engelbert, der sich noch am Leben befand. Letzterer war es, welcher durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 das Amt Meppen und das Vest Reckinghausen als Entschädigung bekam. Bald nachher erlangte er es, daß der Sequester, welcher auf seine Güter in den vormals österreichischen Niederlanden gelegt war, von der französischen Regierung aufgehoben wurde, doch unter der Bedingung, daß er sie seinem Sohne überlassen müsse, wenn er es nicht vorzöge, zu Gunsten dieses auf sein Landeshoheitsrecht in Deütschland Verzicht zu leisten.

Die Fürsten, welche aus dem Schooß des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation Reißaus nahmen, legten sich, im Wortlaute des Artikels 1, den Namen: Verbündete Rheinstaaten (Etats confédérés du Rhin) bei; in der am 1. August 1806 auf dem regensburger Reichstage abgegebenen Erklärung nannten sie ihre Vereinigung Rheinbund (confédération du Rhin). Die letztere Benennung ist vorherrschend und allgemein in Gebrauch geblieben.

Der Flächenraum der durch diese Akte verbündeten Staaten betrug 2,350 Quadratmeilen, auf denen $7^1/_2$ Millionen Einwohner lebten.

Art. 2.

Alles und jedes Gesetz des Deütschen Reichs, welches bis hierher JJ. MM. und JJ. DD. die Könige, Fürsten und den Grafen, welche in dem vorhergehenden Artikel genannt sind, ihre Unterthanen und ihre Stände, oder einen Theil von diesen, hat angehen und verpflichten können, wird in Zukunft mit Bezug auf JJ. genannte MM. und DD. und genannten Grafen, ihre Stände und Unterthanen, null und nichtig, ausgenommen jedoch die Rechte, welche Gläubiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt haben, so wie unter Vorbehalt der Verfügungen des Artikel 39 gedachten Receſſes, die sich auf den Octroi der Rheinschiffahrt beziehen und welche auch künftig nach Form und Inhalt zur Ausführung kommen werden.

Dieser Artikel schafft also alle Gesetze des Deütschen Reichs in Bezug auf die vertragenden Parteien und deren Unterthanen sammt und sonders ab. Sicherlich war nur vom öffentlichen Recht die Rede, das ist von den Gesetzen, die von Kaiser und Reich über die Gestalt der Regierung und die allgemeinen Geschäfte, welche darauf Bezug haben, erlassen worden waren; die wichtigsten dieser Gesetze wurden Grundgesetze genannt, weil sie Anordnungen enthielten, die nicht geändert werden konnten, ohne die Form der Regierung selbst wesentlich zu ändern. Zu diesen Grundgesetzen gehörten: die Goldene Bulle von 1356, der Landfrieden von 1495, der passauische Vertrag und Augsburgische Religionsfrieden von 1552 und 1555, der westfälische Frieden von 1648 und der Reichsreceß von 1803, der die deütsche Verfassung gänzlich umgewandelt hatte. Das öffentliche Recht hörte auf, für die Staaten verpflichtend zu sein, die sich vom Deütschen Reiche ablösten; allein kein Grund lag vor, diese Abschaffung auf die bürgerlichen Gesetze auszudehnen. Der Artikel 2 der Rheinbundakte verursachte also keine Lücke in der deütschen Gesetzgebung, und es konnte daher nichts anders als der Wunsch sein, dem Schutz- und Schirmherrn gefallen und sich bei ihm liebes Kind machen zu wollen, wenn die Mitglieder des Rheinbundes das Gesetzbuch, welches den Namen des Schirmherrn trägt, bei sich einführten. Die Schwierigkeit, verschiedene seiner Verfügungen mit deütschen Sitten, Gebraüchen und Gewohnheiten in Einklang zu bringen, ließ die Einführung des französischen Gesetzbuchs von einem Zeitpunkte zum andern verschieben; allein selbst diejenigen Fürsten, welche für die Beschleünigung die geringste Neigung hatten,

glaubten, um ihren Schirmherrn nicht in üble Laune zu versetzen, es sich schuldig zu sein, von Zeit zu Zeit einen Termin festzustellen, der ihren Unterthanen diese „Wohlthat" bringen würde.

Der Artikel nimmt von der allgemeinen Abschaffung der Gesetze des Deütschen Reichs die Verfügungen aus, welche der Artikel 39 des Recesses von 1803, den Octroi der Rheinschiffahrt betreffend, enthält, weil Frankreich bei Aufrechthaltung derselben betheiligt war. Zufällige und vorübergehende Ursachen, z. B. der durch den Krieg verminderte Handel, die noch nicht gehörig eingerichtete Aufsicht über ordentliche Verwaltung der Rheinzölle hatten den Ertrag des Octroi im ersten Jahre nach Abschluß des Hauptrecesses von 1803 auf 214,243 Gulden beschränkt. Der Kur-Erzkanzler hatte demnach noch nicht $^2/_3$ von den 350,000 Gulden bezogen, die auf diesen Octroi angewiesen waren, die Stände aber, welche nach ihm erst von dieser Einnahme etwas bekommen sollten, hatten gar nichts erhalten, und an die Ablösung der Lasten, welche auf ihn hafteten, aus einem allenfallsigen Überschuß der Einkünfte war gar nicht zu denken.

Auch die Rechte, welche die Glaübiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt hatten, nahm Artikel 2 von der allgemeinen Abschaffung aus. Diese Clausel bezog sich auf die beständigen Renten, welche einigen Reichsständen angewiesen waren, um ihre Entschädigung, die nicht in Land und Leüten gegeben werden konnte, zu ergänzen; und auf die Pensionen, welche unter dem Namen einer Sustentation, den Geistlichen, Beamten und Offizieren zugesichert worden waren, die ihre Stellen verloren hatten. Indessen die Fürsten, die vermöge des Rheinbundes sich ohne Controle und ohne Richter sahen, vernachlässigten zum Theil die heilige Pflicht, welche der Artikel 39 des Recesses ihnen auferlegte; sie forderten sogar von den Pensionairs Opfer aller Art, ließen sie auf Auszahlung der Pension ungebührlich lang warten und kürzten sogar an deren Betrage.

Bemerkt muß noch werden, daß der Artikel 2 die verbündeten Staaten nicht von den Pflichten entband, welche das Deütsche Reich mit fremden Mächten vertragsmäßig eingegangen war, denn sie hatten als Mitglieder des Reichs an diesen Verträgen Theil genommen.

Der Artikel verfügte nichts über die Archive des Reichs. Es gab unter der deütschen Verfassung vier Registraturen öffentlicher Akten, die alle unter Leitung des Kur-Erzkanzlers standen, die des Reichshofraths zu Wien, des Reichskammergerichts zu Wetzlar, die des

Reichstags-Directoriums zu Regensburg, und die Regiſtratur des Erzkanzlers, welche von Mainz nach Aſchaffenburg gebracht worden war. Ein offener Brief Kaiſer Franz II. vom 4. Februar 1807 ordnete eine Commiſſion an, die den Auftrag erhielt, die Akten des Reichshofraths zu ſichten und den betheiligten Parteien zu übergeben. Die drei anderen Regiſtraturen gingen unter die Verwaltung des Fürſten-Primas über.

Art. 3.

Jeder der verbündeten Könige und Fürſten verzichtet auf diejenigen ſeiner Titel, welche irgend eine Beziehung zum Deütſchen Reich ausdrücken; auch wird er am 7. des nächſtkommenden Monats dem Reichstage ſeine Ausſcheidung aus dem Reichsverband anzeigen laſſen.

Unter den Fürſten, welche den Rheinbund eingingen, befanden ſich zwei mit Titeln, die eine Verbindung mit dem Reiche andeüteten, der Kurfürſt-Erzkanzler und der Kurfürſt von Baden. Auch die Könige von Baiern und von Württemberg kann man hinzufügen, welche in ihre Titel die Erzämter aufnahmen, welche ſie im Reiche bekleideten.

Art. 4.

S. D. der Kurfürſt-Erzkanzler wird die Titel: Fürſt-Primas und eminenteſte Hoheit annehmen.

Der Titel Fürſt-Primas zieht gar kein Vorrecht nach ſich, das der vollen Landeshoheit eines jeden der Verbündeten entgegen ſein könnte.

Den Primatentitel hatte ſchon der Reichsreceß dem Erzkanzler verliehen. Dieſer Titel, der nur Beziehungen zur Kirche ausdrückt, konnte keinen Schatten auf die anderen Stände werfen, welche die Metropolitanrechte des Erzbiſchofs von Regensburg über die Diöceſen anerkannten, welche Theile ihrer Gebiete ausmachten. Der franzöſiſche Urtext der Rheinbundakte gab dem Fürſten-Primas den Titel altesse éminentissime, wofür im Deütſchen eminenteſte Hoheit geſetzt worden iſt.

Art. 5.

JJ. DD. der Kurfürſt von Baden, der Herzog von Berg und Cleve und der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt nehmen den Titel Großherzog an. Sie werden die Rechte, Ehren und Vorrechte genießen, die an die königliche Würde geknüpft ſind.

Der Rang und Vorrang (préeminence) unter ihnen ſelbſt ſind und bleiben beſtimmt gemäß der Reihenfolge, in welcher ſie im gegenwärtigen Artikel genannt ſind.

Das Haupt des Hauſes Naſſau nimmt den Herzogstitel an, und der Graf von der Leyen den Fürſtentitel.

Der Titel Großherzog war zu jener Zeit nur an zwei Länder geknüpft, nämlich an Finnland und an Toskana. Das zuerſt genannte Land war dem Königreich Schweden einverleibt, und das andere in ein Königreich verwandelt worden; demnächſt trug damals kein Fürſt den großherzoglichen Titel, ohne nicht einer höhern Würde angehängt zu ſein. Kraft der Clauſel, welche den neüen Großherzogen die Ehren, Rechte und Prärogativen der Königswürde verlieh, machten der Kurfürſt von Baden und der Landgraf von Heſſen von da an Anſpruch auf die Eigenſchaft der königlichen Hoheit, welche bis dahin nur einem, im Schatten des Thrones geborenen Prinzen bezeichnet hatte, wenn man die Herzoge von Savoyen ausnimmt, von denen jenes Prädikat in neüerer Zeit angenommen worden war. Die Anſprüche jener deütſchen neügewordenen Großherzoge hatten keinen Grund; denn die Kurfürſten, denen man die ans Königthum geknüpften Ehren zugeſtand, nahmen dieſerhalb nicht die Eigenſchaft der königlichen Hoheit an. Als der franzöſiſche Marſchall Joachim Murat in den Beſitz der Herzogthümer Cleve und Berg getreten war, wurde er im Eingange der Rheinbundakte Kaiſerliche Hoheit genannt, weil er eine Buonaparte zur Frau hatte, während der Kurfürſt von Baden und der Landgraf von Heſſen ſich darin noch mit der Durchlaucht begnügen mußten.

Art. 6.

Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Verſammlung verhandelt werden, die ihren Sitz in Frankfurt haben und in zwei Collegien zerfallen wird, nämlich in das Collegium der Könige und in das der Fürſten.

Der rheiniſche Bundestag iſt niemals zuſammengetreten, auch hat man nicht davon ſprechen hören, daß irgend ein Mitglied des Bundes auf ſeine Berufung angetragen hätte. Nichts mehr als dieſe Gleichgültigkeit beweiſt es, daß der in der Einleitung der Akte angegebene Zweck, nämlich den innern und äußern Frieden des ſüdlichen Deütſchlands zu ſichern, nicht derjenige geweſen iſt, den man ſich bei Stiftung der rheiniſchen Verbündung vorgenommen hatte. Dieſe Verbindung hat nie anders als dem Namen nach beſtanden, denn es kann keinen Bund geben ohne gemeinſames Geſetz und ohne gemeinſame Berathſchlagungen. Die Hinwegſetzung über jegliche Controle

in der Ausübung der absoluten Gewalt und die Vergrößerung ihrer Besitzungen auf Kosten von minder glücklicheren Nachbarn — das ist der Zweck der Fürsten gewesen, die diese Union geschlossen haben. Der Schutzherr den sie, oder der sich an ihre Spitze stellte, sah darin nur ein Mittel, die gelichteten Reihen seiner Heere mit neüen Mannschaften auszufüllen, seine Hülfsquellen zu vermehren und die Last zu vermindern, welche seine gränzenlose Ehrsucht auf Frankreich gewälzt hatte, indem er einen Theil dieser Last Fremden aufzuladen wußte. Weder das eine noch das andere bedurfte, nach des Meisters und seiner gelehrigen Schüler Grundsätzen, der Berathungen eines Bundestags. Paris befahl, und die gehorsamen Diener in München, Stuttgart u. s. w., u. s. w., gehorchten; Deütschland war, mit einem Wort, seit dem 12. Juli des unheilvollen Heilsjahres 1806 nichts weiter als eine französische Provinz, die von Präfekten mit dem Titel von Königen, Großherzogen, ꝛc. ꝛc. ꝛc., regiert wurde.

Der Bundestag sollte sich in die zwei Collegien der Könige und der Fürsten spalten. Wäre der Bundestag wirklich zu Stande gekommen, so leüchtet es ein, daß das Königs-Collegium, bestehend aus dem Fürsten-Primas, den Königen von Baiern und Württemberg, und den Großherzogen von Baden, Berg und Darmstadt, ein so großes Übergewicht würde bekommen haben, daß dem andern Collegium nichts anderes würde übrig geblieben sein, als — mit dem Kopfe zu nicken! mochte die in Antrag gebrachte Sache, die natürlicher Weise nur von dem Allgebietiger ausgehen konnte, noch so widersinnig, noch so schädlich den Landesinteressen sein. Unter all' der Schmach, welche die Rheinbundakte über Deütschland gebracht hat, war es gleichsam noch ein Glück, daß der Artikel 6 ein todtgebornes Kind zur Welt brachte; wäre es ein lebendiges gewesen, die Schmach und Schande hätten sich zu noch weit höheren Potenzen gesteigert.

Art. 7.

Die Fürsten müssen nothwendiger Weise unabhangig sein von jeder Macht, die dem Bunde nicht angehört, und können folglich einen Dienst, welcher es auch sei, nicht anders als in den Bundesstaaten oder bei den Alliirten des Bundes annehmen. Diejenigen, welche, indem sie sich bereits im Dienst einer andern Macht befinden, diesen Dienst behalten wollen, sind gehalten, das Fürstenthum auf das Haupt eines ihrer Kinder zu übertragen.

Den deütschen Fürsten zu untersagen, in den Dienst einer fremden Macht zu treten, das hieße soviel, als diejenigen unter ihnen,

welche Luſt für die militäriſche Laufbahn haben mochten, den Zwang auflegen, den Dienſt Frankreichs zu ſuchen, des einzigen Alliirten des Rheinbundes, welcher unabhangig war; das war ein Mittel mehr, ſie an den Schutzherrn zu binden.

Es iſt ſchon geſagt worden, daß der Fürſt von Liechtenſtein, der den öſterreichiſchen Dienſt nicht verlaſſen wollte, und vermöge ſeiner großen Begüterung innerhalb der öſterreichiſchen Staaten es nicht konnte, der Bedingung ſich unterwarf, mit der dieſer Artikel ſchließt.

Art. 8.

Sollte es ſich ereignen, daß einer der genannten Fürſten ſeine Souverainetät ganz oder zum Theil übertragen wolle, ſo kann er das nur zu Gunſten eines der verbündeten Staaten.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den verbündeten Staaten erheben möchten, werden durch den Bundestag zu Frankfurt entſchieden.

Hauptſächlich dieſes Artikels halber haben ſich die Rheinbund-Fürſten, eiferſüchtig auf die eben gewonnene Freiheit, zu ſchalten und zu walten wie ſie wollten, nicht beeilt, einen Bundestag zuſammenzuſetzen.

Art. 10.

Der Bundestag wird S. E. H. den Fürſten-Primas zum Vorſitzenden haben; und hat nur eines der beiden Collegien allein irgend eine Sache zu berathen, ſo wird S. E. H. im Collegio der Könige, und der Herzog von Naſſau in dem der Fürſten den Vorſitz führen.

So ſollte mithin der Fürſt-Primas ein doppeltes Präſidium haben, das der allgemeinen Verſammlung oder des Plenums des Bundestags, und den Vorſitz im Königs-Collegio.

Was aber ſind ſeine und des Herzogs von Naſſau Functionen während der kurzen Lebensdauer des Rheinbundes geweſen?

Sie waren die Briefträger des ſogenannten Schutzherrn, welche die Befehle des Allgebietenden an die Verbündeten zu beſtellen hatten, wenn es ſich darum handelte, demſelben neüe Mannſchaften, neües — Kanonenfutter für ſeine unſinnigen Kriege zu ſtellen!

Art. 11.

Die Zeit, wann der Bundestag oder eins der Collegien abgeſondert ſich zu verſammeln hat, die Art der Zuſammenberufung, die Gegenſtände, welche ihrer

Berathung unterbreitet werden sollen, die Art der Aufstellung ihrer Beschlüsse und deren Ausführung, werden durch ein Grundgesetz (statut fondamental) bestimmt werden, welches S. E. H. der Fürst-Primas binnen einer vierwöchentlichen Frist nach erfolgter Notification in Regensburg vorschlagen und das von den Verbündeten genehmigt werden wird; dasselbe Grundgesetz soll den Rang unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums endgültig feststellen.

Sehr wahrscheinlich würde das Grundgesetz, welches in Frankfurt berathen und angenommen werden sollte, ohne Dazwischenkunft des Schutzherrn nicht zum Abschluß gekommen sein; allein man setzte ihn nicht der Versuchung aus, von seinem Mittleramte Gebrauch zu machen. Alles was zur Ausführung des Artikels 11 ins Werk gerichtet wurde, war eine Umlaufnote des Fürsten-Primas, vom 13. September 1806, durch die derselbe seine Mitstaaten benachrichtigte, daß sein Bevollmächtigter sich nach Frankfurt begeben habe, um den Bundestag zu eröffnen, insofern die Verbündeten damit einverstanden sein möchten, und daß die erste Sitzung stattfinden solle, sobald die übrigen Bevollmächtigten angekommen sein würden. Er fügte hinzu, daß, seiner Meinung nach, das Princip der Unverletzlichkeit des Bundesgebiets die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt sei; daß demnach der Bund den Durchmarsch fremder Kriegsvölker, selbst unbewaffneter, nie gestatten dürfe; endlich, daß der Bundestag weder fremde, beglaubigte Minister annehmen, noch eigene entsenden dürfe. In Folge dessen schlug er vor, der erste Gegenstand, mit dem der Bundestag sich zu beschäftigen habe, müsse der sein, daß man von dem Schutzherrn die Bürgschaft dieser Unverletzlichkeit erbitte.

Dieses Umlaufsschreiben, dessen Endzweck sich nicht wohl einsehen läßt, hatte weiter keine Folge.

Art. 12.

S. M. der Kaiser der Franzosen wird als Schutz- und Schirmherr des Bundes ausgerufen; in dieser Eigenschaft ernennt er beim Ableben des jedesmaligen Fürsten-Primas den Nachfolger desselben.

Der Artikel giebt nur das eben genannte Vorrecht, welches der Schutzherr ausüben soll, an; der Artikel 36 fügt aber ein anderes hinzu: — Die Bewaffnung des Contingents, welches ein jedes Bundesglied im Fall eines drohenden Krieges zu stellen hat, kann nur in Folge einer, vom Schutzherrn ausgehenden Aufforderung ins Werk gerichtet werden. Endlich ist ihm, so wie einem jeden der vertragenden Parteien, im Artikel 39, das Recht vorbehalten, neüe Mitglieder in das Bündniß aufzunehmen.

Man zweifelte indessen nicht daran, daß die Gerechtsame des Schutzherrn in dem Grundgesetz der Verfassung eine weit größere Ausdehnung erhalten würden. Erstaunen mußte man daher, in den Zeitungen der damaligen Zeit einen Brief zu lesen, welchen Napoleon Buonaparte unterm 11. September 1806 an den Fürsten-Primas erlassen hatte, und den wir als eine gar absonderliche Urkunde hier einschalten; er lautete in der Übersetzung also:

Mein Bruder! Da die Formen unserer Mittheilungen, in unserer Eigenschaft als Schutzherr, mit den im Kongreß zu Frankfurt vereinigten Souverainen noch nicht bestimmt sind, so haben wir geglaubt, daß es keine angemessenere sei, als wenn wir die gegenwärtige an E. H. richteten, damit E. H. dieselbe den beiden Collegien davon Kenntniß gebe. In der That, welches Organ könnten wir auf natürlichere Weise wählen, als das eines Fürsten, dessen Weisheit die Sorge für die Vorbereitung des Grundgesetzes anvertraut worden ist? Wir hätten erwarten können, daß dieses Gesetz (statut fondamental) vom Kongresse angenommen, und uns davon Mittheilung gemacht worden wäre, wenn es nicht Verfügungen enthalten sollte, die uns persönlich angehen. Dieses allein hat uns vermögen können, selbst die Initiative zu ergreifen, um unsere Gesinnungen und unsere Betrachtungen der Weisheit der verbündeten Fürsten zu unterbreiten (soumettre). Als wir den Titel eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes annahmen, haben wir nur im Auge gehabt, Das zum Recht zu erheben, was der That nach schon seit mehreren Jahrhunderten bestand. Indem wir ihn annahmen, sind wir die doppelte Pflicht eingegangen, das Gebiet des Bundes gegen fremde Kriegsvölker zu gewährleisten, und das Gebiet eines jeden Verbündeten gegen Unternehmungen der anderen zu schützen. Diese Pflichten, die ganz erhaltender Natur sind, thun unserm Herzen wohl; sie entsprechen den Gefühlen des Wohlwollens und der Freundschaft, davon den Mitgliedern des Bundes unter allen Umständen Beweise zu geben wir nimmer lässig gewesen sind. Damit hören aber auch unsere Pflichten gegen den Bund auf Wir denken nicht im Mindesten daran, uns den Theil von Souverainetät anzumaßen (arroger), den der Kaiser von Deutschland als Lehnsherr (suzerain) ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorsehung uns anvertraut hat, jeden unserer Augenblicke in Anspruch nimmt, so möchten wir unsere Pflichten nicht noch mehr anwachsen sehen, ohne davon beunruhigt zu werden Da wir einer Seits nicht wollen, daß man uns die Wohlfahrt zuschreibe, welche die Souveraine in ihren Staaten verbreiten, so wollen wir auf der andern Seite auch nicht verantwortlich sein für die Übel, welche von der Veränderlichkeit der menschlichen Dinge daselbst hervorgebracht werden können. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen uns gar nichts an. Die Fürsten des Rheinbundes sind Souveraine, die keinen Lehnsherrn (suzerain) über sich haben. Die Erörterungen, die sie mit ihren Unterthanen haben möchten, können daher nicht vor einen fremden Gerichtshof gebracht werden. Der Bundestag ist das politische Tribunal zur Aufrechthaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverainen, aus denen der Bund besteht. Da wir die anderen Fürsten alle,

welche den deütſchen Reichskörper bildeten, als unabhangige Souveraine anerkannt haben, ſo können wir keinen, wer es auch, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Es ſind nicht lehnsherrliche Beziehungen, die uns mit dem Rheinbund verknüpfen, ſondern Rückſichten einfacher Schutzherrlichkeit. Mächtiger als die verbündeten Fürſten, wollen wir von dem Überwiegen unſerer Macht Gebrauch machen, nicht um ihre Souverainetätsrechte einzuſchränken, ſondern um ihnen dieſelben in ihrer ganzen Ausdehnung zu verbürgen.

Überdies bitten wir Gott, mein Bruder, daß er ſie in ſeiner heiligen und würdigen Obhut halte.

Gegeben in unſerm kaiſerlichen Palaſt von Saint-Cloud, am 11. Sept. 1806.

Napoleon.

Deütſchland war auf dem Punkt ſeiner tiefſten Erniedrigung angelangt, als ein glücklicher Soldat, den die ſpäteren Jahrbücher der Geſchichte doch nur als einen Abenteürer, als einen — parvenu bezeichnen werden, wie es ſchon die Unbefangenen ſeiner Zeitgenoſſen thaten, es wagen durfte, mit einer Anmaßung und einem hochfahrenden Tone an einen geiſtlichen Herrn zu ſchreiben, der einem der älteſten und edelſten Geſchlechter der deütſchen Ritterſchaft entſproſſen war. Aber er kannte ſeine Leüte: Karl Dalberg, denn dieſer war der ehemalige Reichs-Erzkanzler, der nunmehrige Fürſt-Primas, gehörte, mit mehreren ſeiner fürſtlichen Standesgenoſſen jener Zeit, zu den Schmeichlern uſurpirter Macht; er ſtand als erſter an der Spitze dieſer Speichellecker, die ſich ihrer Ahnen, ihres Vaterlandes unwürdig gemacht haben.

Buonaparte hielt übrigens Wort, indem er ſich ſelten in die innere Verwaltung der Bundesſtaaten miſchte und die Fürſten im ruhigen Genuß der abſoluten Gewalt beließ, die ihnen ſo werth und theüer geworden war. Es war ihm in der That ganz gleichgültig, wie ſie ihre Unterthanen regieren wollten, wenn ſie nur immer die Contingente in Bereitſchaft hatten, deren er zur Ausführung ſeiner ehrſüchtigen Unternehmungen bedurfte, und wenn ſie ſich nur beeiferten die Maßregeln bei ſich durchzuführen, welche er als Haupt des neüen Föderativſyſtems von Eüropa vorſchrieb, wie unter andern für die Einführung des berüchtigten Continentalſyſtems. In letzterer Beziehung hielt er ſich für ermächtigt, in dem ganzen Umfange der Rheinbund-Staaten durch ſeine eigenen Zöllner die Ausführung der Befehle beaufſichtigen zu laſſen, die er erlaſſen hatte. Wir werden davon ein Beiſpiel ſehen, wenn von dem Artikel 10 des Befehles die Rede ſein wird, den er am 14. Januar 1810 in Form eines Vertrags an ſeinen Bruder Hieronymus von Weſtfalen erließ.

Dreißigſtes Kapitel.

Gebietsabtretungen, Vereinigungen und Austauſchungen zwiſchen einigen Fürſten des Rheinbundes nach den Beſtimmungen der Artikel 13—23 der Bundesakte.

Art. 13.

Se. M. der König von Baiern überläßt Sr. M. dem Könige von Würtemberg die Herrſchaft Wieſenſteig, und verzichtet auf die Rechte, welche er rückſichtlich der Landvogtei (préfecture) Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder beanſpruchen könnte.

Dieſer und die drei folgenden Artikel beſtimmen die Abtretungen, welche die Fürſten ſich gegenſeitig machen mußten, um ihr Staatsgebiet — wie man es zu nennen liebte, zu „reinigen". Die ehemalige Reichsherrſchaft Wieſenſteig, die der König von Baiern abtrat, liegt an der Fils oberhalb Göppingen, und war faſt ganz vom Württembergiſchen Gebiet umſchloſſen. Sie gehörte bis 1627 den Dynaſten und Herren von der Fils, nachherigen Grafen von Helfenſtein. Als dieſes alte Haus in dem genannten Jahre mit dem Grafen Rudolf erloſch, kam ein Drittel an Fürſtenberg und zwei Drittel an Baiern, und zwar durch Kauf von den hinterbliebenen Töchtern des letzten Grafen Rudolf. Der baieriſche Theil wurde zwar 1704 vom Kaiſer an Württemberg gegeben; dieſes mußte ihn aber im badenſchen Frieden von 1714 an Baiern wieder abtreten, das dann auch 1753 das fürſtenbergſche Drittel durch Kauf an ſich brachte. Welche Stellung die Herrſchaft Wieſenſteig im Reiche einnahm, haben wir an einem andern Orte nachgewieſen (I. 1., S. 273). Sie machte nach der letzten Organiſation des eben entſtandenen Königreichs Baiern ein Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz aus, wozu das vorher ulmſche Stadtamt Nellingen geſchlagen worden war. Dieſes letztere blieb bei Baiern. Die Herrſchaft ſelbſt enthielt auf $1^1/_2$ Q.-M. 6000 Einwohner.

Die Abtei Wiblingen an der Iller, kurz vor deren Einfluß in die Donau, war eines der mittelbaren Klöſter im öſterreichiſchen Schwaben, welche zufolge § 26 des Receſſes von 1803 dem Deütſchen Orden

überlaſſen worden waren. Der Artikel 18 der Rheinbundakte verfügte darüber zu Gunſten des Königs von Württemberg; allein da die Abtei unter dem Landvogte von Burgau geſtanden, der daſelbſt einige Gerechtſame ausgeübt hatte, und die Markgrafſchaft Burgau im presburger Frieden an den König von Baiern abgetreten worden war, ſo verzichtete dieſer, wie der Artikel 13 beſagt, auf die Rechte, welche er als Markgraf von Burgau hätte in Anſpruch nehmen können.

Der Receß von 1803 hatte, wie erwähnt, die Abtei Wiblingen dem Deütſchen Orden überwieſen; allein da der Hochmeiſter erklärt hatte, die Abtretungen an Abteien und Stiftern in Landen, die nicht einen Theil der Maſſe der Entſchädigungen ausmachten, nicht annehmen zu wollen, ſo ſcheint es, daß er ſich nicht in den Beſitz von Wiblingen geſetzt hatte; denn wäre der Receß in Abſicht auf dieſes Kloſter ausgeführt worden, ſo würde es dem Hoch- und Deütſchmeiſter in Folge des Artikels 12 im preßburger Friedensvertrage zu Theil geworden ſein, und folglich hätte die Akte vom 12. Juli 1806 nicht darüber zu Gunſten des Königs von Württemberg verfügt, weil man in dieſer Akte die Beſitzungen des Hoch- und Deütſchmeiſters unangefochten ließ. Die Abtei hatte ſehr anſehnliche Einkünfte.

Art. 14.

Se. M. der König von Württemberg überläßt Sr. D. dem Großherzog von Baden die Grafſchaft Bondorf, die Städte Breünlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets von letzterer Stadt, welcher auf dem rechten Ufer der Brigach belegen iſt, ſo wie die Stadt Tuttlingen, nebſt dem Amte dieſes Namens, ſoweit deſſen Gebiet rechts von der Donau liegt.

Um die Staaten des Großherzogs von Baden zu vergrößern — der ſich herbeigelaſſen hatte, durch Heirat ein Verwandter des Großherrn der Franzoſen zu werden — mußte ſein Nachbar, der König von Württemberg, wollend oder nichtwollend, ihm ſchon etwas von ſeinem Lande abtreten. Man wählte dazu ſolche Stücke, welche, abgeſondert von der Maſſe ſeines Staatsgebiets, ihrer geographiſchen Lage nach, dem badenſchen Fürſten am meiſten zuſagen konnten. Die Grafſchaft Bondorf, ehemals eine Beſitzung der Abtei des heiligen Blaſius, war durch den Receß von 1803 dem Großpriorat des Malteſer- (Johanniter-) Ordens, und durch den presburger Frieden dem Könige von Württemberg überlaſſen worden. Villingen und Breünlingen, zwei kleine Städte im Breisgau, aber getrennt von dieſem

Lande durch die Landgrafſchaft Fürſtenberg, waren durch den nämlichen Friedensſchluß dem Könige zugefallen. Und endlich fügte man dieſen Abtretungen die Stadt Tuttlingen oder Duttlingen an der Donau hinzu, die aber ein altwürttembergiſches Beſitzthum war.

Der König von Württemberg machte gar keine Schwierigkeit, das wieder wegzugeben, was er durch den preßburger Frieden bekommen hatte; allein er erklärte, daß die Verpflichtungen, welche er bei Übernahme der Regierung eingegangen ſei, es ihm nicht geſtatteten, auch nur des kleinſten Theils desjenigen ſich zu entäußern, was damals ſein Herzogthum ausgemacht hatte. Demgemäß legte er gegen den Artikel 14 der Rheinbundakte förmlich Einſpruch ein, erbot ſich aber, den Großherzog von Baden auf andere Weiſe ſchadlos zu halten.

Dieſer Streitpunkt wurde zur Zufriedenheit beider Theile durch eine Übereinkunft erledigt, welche am 17. Oktober 1806 zum Abſchluß kam. Weiter unter kommen wir darauf zurück und bemerken hier nur, daß Tuttlingen dem Könige von Württemberg verblieb. Die Stadt hatte 3700 Einwohner und war bisher Sitz eines altwürttembergiſchen Amtes, das noch ſieben Pfarrdörfer, überhaupt (1803) 13,824 Einwohner hatte. Die Herrſchaft Bondorf enthielt nebſt Blumegg einen Marktflecken und acht Pfarrdörfer, im Ganzen mit 7500 Seelen. Ihre Einkünfte ſchätzte man auf 50—60,000 Gulden. Breünlingen hatte, mit ſeinem Kirchſpiel, 2250 Einwohner; beträchtlicher war die Stadt Villingen; ſie zählte 3500 Einwohner in 600 Häuſern.

Art. 15.

Se. D. der Großherzog von Baden tritt S. M. dem Könige von Württemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach und Alles, was dazu gehört, ab.

Biberach, wichtiger durch den Gewerbfleiß ſeiner Bewohner, als durch deren Anzahl, war dem Kurfürſten von Baden im Receß von 1803 zugefallen; allein die Stadt war, in Folge ihrer geographiſchen Lage, von allen übrigen Beſitzungen dieſes Fürſten weit entfernt. Biberach und ſein Gebiet, welches faſt ganz dem ſehr reichen Hospital in der Stadt gehörte, machten nach der badiſchen Organiſation ein Obervogteiamt im obern Fürſtenthum aus, welches die Stadt mit 4651 Einwohnern, acht Pfarrdörfer, funfzehn Filialorte und acht Höfe, mit 3619 Einwohner, zuſammen 8270 Seelen begriff.

Art. 16.

Se. D. der Herzog von Nassau überläßt Sr. Kaiserl. H. dem Großherzog von Berg die Stadt Deütz oder Duitz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich.

Die drei Bezirke, welche das Haus Nassau vermöge dieses Artikels abtrat, waren ihm durch den Receß von 1803 zugefallen. Ehemals gehörten sie zum Erzstift Köln und bildeten Enclaven des Herzogthums Berg. Die Stadt Deütz, am Rhein, der ehemaligen Reichsstadt Köln gerade gegenüber, hatte zur Zeit des Abschlusses der Rheinbundakte einen lebhaften Handelsverkehr, der wegen der streng bewachten Rheingränze auf ungesetzlichem Wege, durch Schmuggel, betrieben wurde. Zum Gebiete von Deütz gehörten fünf Ortschaften. Das Amt Villich liegt auf beiden Seiten des daselbst in den Rhein sich ergießenden Siegflusses; es enthielt die Herrschaft Schwarz-Rheinsdorf und fünf Ortschaften. Das Amt Königswinter am Rhein oberhalb Bonn enthielt die Herrschaften Königswinter und Drachenfels und das Unteramt Wolkenburg, überhaupt nur vier Orte und fünf Höfe.

Art. 17.

Se. M. der König von Baiern wird die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, so wie die Deütsch-Ordens-Commenthureien Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und die genannten Gebiete als volles Eigenthum und in voller Souverainetät besitzen.

Die Artikel 17—23 bestimmen die Länder und Orte, welche die Bundesgenossen mit ihren Staaten „vereinigen" werden, das heißt diejenigen, welche sie nicht blos mit Souverainetäts-, sondern auch mit Eigenthumsrechten in Besitz nehmen durften, während sie blos die Souverainetät über diejenigen erlangten, von denen im Artikel 24 die Rede sein wird.

Nürnberg war eine der sechs kaiserlichen freien Reichsstädte, die aus dem Schiffbruch des luneviller Friedens und des Recesses von 1803 ihr politisches Dasein gerettet hatten. Reich, und damals mit einer Bevölkerung von 30,000 betriebsamen Einwohnern, besaß sie ein Gebiet von 18 Q.-M. Bodenfläche, auf welches der König von Preüßen, als Besitzer des Burggrafthums Nürnberg ob und unterhalb Gebirgs, oder der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, seit Besitzergreifung derselben im Jahre 1792 Ansprüche, selbst

gewaltſam geltend gemacht hatte. Dieſe waren nach Abtretung des Landes an den König von Baiern übergegangen. Nürnbergs Gebiet war von da an auf allen Seiten von Beſitzungen des Königs von Baiern umgeben; daher mußte, weil man die Benutzung jeder bequemen Lage als Grundſatz an die Spitze geſtellt hatte, die Republik vorausſehen, daß ſie von dieſem mächtigen Nachbarn verſchlungen werden würde.

Die Commenthureien Rohr und Waldſtetten lagen in der Markgrafſchaft Burgau. Seit dem presburger Frieden machten ſie Beſtandtheile aus des Fürſtenthums des Hoch- und Deütſchmeiſters; allein es ſcheint, daß dieſer Fürſt die Anordnungen dieſes Friedensvertrags nicht in all' ihrer Kraft zur Ausführung gebracht, und den Deütſchen Orden im Genuß dieſer Commenden belaſſen hat; daraus folgte, daß die neüen Bundesgenoſſen ſich derjenigen bemächtigten, welche ihnen bequem lagen.

Art. 18.

Se. M. der König von Württemberg wird mit ſeinen Staaten in vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten vereinigen: die Herrſchaft Wieſenſteig und die Stadt Biberach und deren Gebiet nebſt Zubehörungen, in Folge der Abtretungen, welche ihm von Sr. M. dem König von Baiern und Sr. D. dem Großherzog von Baden gemacht worden ſind; ferner die Stadt Waldſee, die Grafſchaft Schelklingen, die Commenthurei Kapfenburg oder Lauchheim, die Commenthurei Alſchhauſen, abgeſehen von den Herrſchaften Achberg und Hohenfels und der Abtei Wiblingen.

Nachdem die Abtretungen beſtätigt waren, welche die Artikel 13 und 15 zu Gunſten des Königs von Württemberg feſtgeſtellt hatten, nennt der Artikel 18 noch einige Bezirke, die er mit ſeinen Staaten vereinigen wird. Die Stadt Waldſee, mit 1360 Einwohnern, im Umfange der Grafſchaft Waldburg, bei der gräflichen Reſidenz gleiches Namens, liegt zwar nicht an der Donau, allein man rechnete ſie mit zu den ſogenannten fünf öſterreichiſchen Städten an der Donau. Dieſe fünf Städte waren dem König von Württemberg im presburger Frieden abgetreten worden, allein man hatte in dem Vertrage Ehingen ſtatt Waldſee genannt, ſo daß dem Könige gar kein Rechtstitel zuſtand, um ſich in den Beſitz dieſer kleinen Stadt zu ſetzen; dieſem Mangel ſollte der Artikel 18 der Rheinbundakte abhelfen. Ebenſo verhielt es ſich mit Schelklingen, einer andern kleinen öſterreichiſchen Stadt, nach Blaubeüren zu, welche im presburger Friedensvertrag

ebenfalls vergeſſen worden war. Sie bildete eine Grafſchaft, welche unter öſterreichiſcher Landeshoheit dem Hauſe Caſtell gehört haben ſoll; zur Zeit des Abſchluſſes der Bundesakte ſcheint ſie aber unmittelbares Eigenthum Öſterreichs geweſen zu ſein, weil dieſe Akte nicht allein die Landeshoheit, ſondern auch das Eigenthumsrecht dem König von Württemberg verleiht. Da die zweite Linie des Hauſes Caſtell, nämlich die rüdenhauſenſche, im Jahre 1803 erloſchen war, ſo iſt es möglich, daß die Grafſchaft Schelklingen, als eröffnetes Lehn, mit dem dominio directo des Erzhauſes Öſterreich vereinigt worden ſei.

Die Commenthurei Kapfenburg, auch Lauchheim nach dem Flecken genannt, lag zwiſchen dem Fürſtenthum Elwangen und der Grafſchaft Öttingen; die Commenthurei Alſchhauſen, zur Ballei Elſaß und Burgund gehörig, zwiſchen dem Feder- und dem Bodenſee. Der Commendator war, wie aus früheren Angaben bekannt iſt, ein Reichsſtand. Die Einziehung dieſer beiden Commenden des Deütſchen Ordens liefert einen neüen Beweis von der geringen Achtung, welche Buonaparte für feierlich abgeſchloſſene Verträge hatte; die deütſchen Fürſten aber, welche an dieſer Ungerechtigkeit Theil genommen haben, ſind für dieſe Inconſequenz aufs Schmerzlichſte beſtraft worden. Beim Artikel 23 werden wir ſehen, warum Achberg und Hohenfels nicht in der Überlaſſung begriffen waren, welche der Artikel 18 von dieſer Commende dem König von Württemberg machte. Alſchhauſen nennt man heüte irriger Weiſe Altshauſen. Wegen Wiblingen verweiſen wir auf das, was beim Artikel 13 geſagt worden iſt.

Art. 19.

Se. D. der Großherzog von Baden wird mit ſeinen Staaten vereinigen und mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten beſitzen: die Grafſchaft Bondorf, die Städte Breünlingen, Villingen und Tuttlingen, diejenigen Theile und ihre Zubehörungen, welche im Artikel 14 genannt, und ſo wie ſie von Se. M. dem Könige von Württemberg abgetreten worden ſind.

Er wird mit vollen Eigenthumsrechten das Fürſtenthum Heitersheim beſitzen und alle diejenigen Zubehörungen dieſes Fürſtenthums, welche innerhalb der Beſitzungen Se. D. beleğen ſind, wie letztere durch den gegenwärtigen Vertrag beſtimmt worden.

Ebenmäßig wird er mit vollen Eigenthumsrechten die Deütſch-Ordens-Commenthureien Brüggen und Freiburg beſitzen.

Nachdem dem Großherzog von Baden der Beſitz der Bezirke beſtätigt worden, deren Aufopferung der Artikel 14 dem König von

Württemberg auferlegt, überliefert der Artikel 19 erſterm das Fürſtenthum Heitersheim, oder die Großpriorei des Johanniterordens oder von Malta, deſſen Schutzherr auf die Entſchließungen eines Buonaparte keinen Einfluß mehr auszuüben vermochte. Der Artikel fügt zwei Commenthureien des Deütſchen Ordens hinzu, die Commende Brüggen, bei Rheinfelden, und diejenige, welche in der Stadt Freiburg ihren Sitz hatte. Alſo verſchlang die Rheinbundakte die Verluſte, welche der Orden durch den luneviller Frieden erlitten hatte.

Art. 20.

Se. Kaiſerl. H. der Großherzog von Berg wird mit allen Landeshoheits- und Eigenthumsrechten beſitzen: die Stadt Deütz oder Duitz, mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich, in Folge der Abtretung, welche ihm von Se. D. dem Herzoge von Naſſau gemacht worden iſt.

Dieſer Artikel iſt nur eine Wiederholung des Artikels 16, hier aber doch noch zu bemerken, daß der Beſitz von Deütz in Bezug auf den Poſtenlauf zwiſchen den Niederlanden und Deütſchland damals von Wichtigkeit war. Der neügewordene Großherzog bemächtigte ſich auch alsbald aller Poſten im nordweſtlichen Deütſchland bis nach Hamburg hin. Franzöſiſche Waffen herrſchten hier überall!

Die Feſtung Weſel, ohne vom Großherzogthum Cleve-Berg abgelöſt zu werden, wurde durch eine Verfügung des Allgewaltigen ſchon am 26. Juli 1806 in militäriſcher Beziehung, mit der 25. Militärabtheilung des franzöſiſchen Reichs verbunden.

Art. 21.

Se. H. der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt wird mit ſeinen Staaten das Burggrafenthum Friedberg vereinigen, um daſſelbe mit Souverainetätsrechten nur während der Lebenszeit des gegenwärtigen Burggrafen zu beſitzen, und mit vollen Eigenthumsrechten nach dem Ableben des genannten Burggrafen.

Die kaiſerliche freie Burg Friedberg war, wie wir aus früher mitgetheilten Nachweiſungen wiſſen, die beträchtlichſte und berühmteſte der Verbindungen, welche man Ganerbſchaften nannte. Das Schloß Friedberg bei der Stadt dieſes Namens war ihr Sitz. Dieſe freie Reichsſtadt war durch den Receß von 1803 unter die Herrſchaft des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt gekommen; und dieſer Fürſt hatte den Verſuch gemacht, ſeine Souverainetät auf das Gut des Adels auszudehnen, welcher zu dieſer Ganerbſchaft gehörte.

Da die ſchirmende Gewalt, die noch im Jahre 1804 den Schwachen gegen die Übermacht der Großen ſchützte, im Jahre 1806 nicht mehr vorhanden war, ſo wurde es dem Großherzoge, nun ein ſogenannter Bundesgenoſſe, in der That aber ein gehorſamer Vaſall des Allgebietigers, nicht ſchwer, ſich der Burg zu bemächtigen. Doch übte man ſoviel Rückſichten noch für die Perſon des Burggrafen, aus der gräflichen Familie Weſtfalen zu Fürſtenberg, deren Urſprung bis zu den Billungs, den Herzogen von Sachſen, zurückgeht, um ihn auf Lebenszeit in dem Genuß ſeiner Stellung zu belaſſen, in der er 1805 ſeinem Schwiegervater, dem Grafen Walbott von Baſſenheim, gefolgt war. Alſo erſt nach deſſen Ableben ſollte der Großherzog das Eigenthumsrecht mit der Landeshoheit vereinigen. Da dieſer Fall bis zum Jahre 1815 nicht eingetreten war, ſo reclamirte der Burggraf, beim wiener Kongreß gegen die Beſtimmung der Rheinbundakte, jedoch wie zu erwarten ſtand, ohne Erfolg.

Damals, zur Zeit des wiener Kongreſſes, erhob ſich aber auch noch die Frage, worin denn eigentlich das Eigenthum beſtehe, welches der Großherzog eines Tags mit der Landeshoheit vereinigen werde, in deren Genuß er ſchon war. Der Artikel 21 ſagt, daß es das Eigenthum des Burggrafenthums ſei. Was iſt aber, ſo fragte man, das Burggrafenthum? Iſt es die Würde des Burggrafen, oder das Haupt der Verbrüderung, mit den Einkünften, welche daran geknüpft ſind? Oder iſt es die Maſſe der Güter, welche die Ganerbſchaft bilden? Bei dieſer Frage ſprach man die Hoffnung aus, daß ein gerecht und menſchlich denkender Fürſt die erſte Auslegung annehmen, und nicht die Familien, welche die Ganerbſchaft der Burg Friedberg bildeten, ihres rechtlich und geſetzlich erworbenen Erbgutes berauben werde.

Art. 22.

Se. E. H. der Fürſt Primas wird die Stadt Frankfurt nebſt deren Gebiet mit ſeinen Staaten vereinigen und mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten beſitzen.

Sechs kaiſerliche freie Reichsſtädte hatten in jenem unglücklichen Zeitraum, welcher dem Receß der Reichsdeputation voranging, ihre Freiheit und Selbſtändigkeit gerettet; der presburger Frieden verminderte dieſe Zahl, indem er die Stadt Augsburg der Herrſchaft des Königs von Baiern unterwarf. Nürnberg und Frankfurt verloren ihre Unabhangigkeit durch die Rheinbundakte. Frankfurt, dieſe große,

ſchöne und reiche Stadt, eine der Hauptniederlagen des deütſchen Handels, wurde von da an die Hauptſtadt der Staaten Sr. eminenteſten Hoheit des Fürſten-Primas, Freiherrn von Dalberg!

Art. 23.

Se D. der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit allen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten beſitzen: die Herrſchaften Achberg und Hohenfels, welche Zubehörungen ſind der Commenthurei Alſchhauſen, ſo wie die Klöſter Kloſterwald und Habsthal.

Se. D. wird mit Souverainetätsrechten die ritterſchaftlichen Güter beſitzen, die zwiſchen ſeinen gegenwärtigen Beſitzungen und den Gebieten auf der Nordſeite der Donau belegen ſind, über welche ſich ſeine Landeshoheit kraft des gegenwärtigen Vertrags erſtrecken ſoll, namentlich über die Herrſchaften Gamertingen und Hettingen.

Die Rheinbundakte gab der ältern Linie des Hauſes Hohenzollern keine Gebietserweiterung; die jüngere aber empfing einige Diſtricte, die ihr bequem lagen, mit Ausnahme jedoch der Herrſchaft Achberg, einer Zubehörung der Commenthurei Alſchhauſen, denn dieſe Herrſchaft liegt an der Argen in der Nähe von Lindau. Die Nonnenklöſter Kloſterwald bei Möskirch, und Habsthal im Umfange des ſigmaringenſchen Landes, ſonſt unter öſterreichiſcher Landeshoheit, waren durch den Receß von 1803 dem Deütſchen Orden zugefallen. Die reichsritterſchaftlichen Herrſchaften Gamertingen (zwiſchen Trochtelfingen und Böhringen) und Hettingen (an der Lauchart), beide der Familie von Späth zugehörig, wurden ausdrücklich dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen zugeſprochen, weil ſie, zwiſchen ſeinen und den Staaten des Königs von Württemberg belegen, nach dem im Artikel 25 aufgeſtellten Grundſatz, zwiſchen ihm und dieſem Monarchen hätten getheilt werden müſſen.

Einunddreißigſtes Kapitel.

Fortſetzung der Rheinbundakte, enthaltend die Mediatiſirung deütſcher Reichsfürſten und die Unterdrückung der Reichsritterſchaft, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 24 und 25 der Akte.

Nunmehr ſtehen wir an dem Punkte, wo man den Zweck ſich entwickeln ſieht, den ſich deütſche — man erwäge deütſche Fürſten

vorgenommen hatten, als ſie den Rheinbund ſchloſſen. Zwölf dieſer Fürſten, und darunter ein Prälat, ein Kirchenfürſt, einem der berühmteſten unter den Haüſern Europas enſproſſen, die nicht als erbfürſtliche regieren, vereinigen ſich unter dem Schutz und Schirm eines Uſurpators, für den nichts mehr heilig war, in der Abſicht, ihre Mitſtände zu berauben, ebenſo rechtmäßige, ebenſo ſelbſtändige Fürſten, die oft älteren Haüſern, als ſie ſelbſt, angehörten. Ohne auch nur den geringſten Vorwand anzuführen, und wäre es auch der frivolſte von der Welt geweſen, rauben ſie ihnen die ſchönſten ihrer Rechte, reißen ſie von der hohen Stufe der Ausübung des Territorialhoheitsrechts und erniedrigen ſie nicht zu Vaſallen, nein, unter den Namen von Standesherren — zu ihren Unterthanen.

Dieſe Fürſten — haben ſie es ſich denken, haben ſie ſich ſchmeicheln können, daß, obwol vom Erfolg begünſtigt, die Geſchichte ſchweigen und ihnen ein Unrecht verzeihen werde, — verzeihen könne, deſſen Ungeheüerlichkeit nicht ſeines Gleichen gehabt hat? Hat ſie gleichwol dann und wann einen Schleier über die Uſurpationen der Eroberer geworfen, ſo iſt es die Großartigkeit der aufgewendeten Mittel und die daraus entſprungenen wohlthätigen Folgen ſind es geweſen, die Das zu heiligen ſchienen, was der Urſprung großer Weltreiche Unregelmäßiges darbot; aber mit welchem Namen bezeichnet ſie jene Eroberungen, die im Hinterhalt der Kabinete gemacht worden ſind, und jene Unterhandlungen, bei denen die Unabhangigkeit von Reichsſtänden zum Gegenſtand eines Lottoſpiels und vielleicht eines Meiſtgebots gemacht wurde, dem ſie feilgeboten und zugeſchlagen worden iſt?

Die unerbittliche Richterin der Geſchichte nennt dieſes Gebahren deütſcher Fürſten eine Niederträchtigkeit, eine heimtückiſche Handlung voll ſchmachvollſter Hinterliſt, die ſelbſt mit Rückſicht auf das Zeitalter, in dem ſie begangen wurde, nicht entſchuldigt werden kann, jenem, durch wälſche Lüfte und Stürme verpeſteten Zeitalter, dem jeder Begriff von Recht und Gerechtigkeit abhanden gekommen war.

Doch blicken wir auf die Einzelheiten dieſer — ſchändlich gewonnenen Erwerbungen; ſehen wir zu, welche Länder es waren, über welche von nun an die Bundesgenoſſen alle Rechte der Landeshoheit auszuüben das Recht auf gewaltſame Weiſe erworben hatten; denn darin unterſchieden ſich die Einverleibungen, wozu der nunmehr zu betrachtende Artikel 24 ermächtigte, von denjenigen, welche die Artikel 17—23 ausgeſprochen hatten; dieſe Artikel der Rheinbundakte ver-

liehen das Landeshoheits-, zugleich aber auch das Eigenthumsrecht, während die des Artikels 24 ſich nur auf die Landeshoheit erſtreckten und die Mediatiſirten im Genuß derjenigen Einkünfte beließen, welche ihre Domainen abwarfen.

Indem wir dieſe Fürſten, Grafen und Herren, die als Reichsſtände und Reichsritter mit der territorialen Gewalt bekleidet waren, Mediatiſirte nennen, bequemen wir uns dem allgemeinen Brauch und folgen demſelben um ſo lieber, als derſelbe der am mindeſten harte iſt, den man wählen konnte. Doch wird man einraümen, daß er durchaus ungenau iſt. Dieſe Stände waren unmittelbare, weil ſie nur allein der oberſten Gewalt von Kaiſer und Reich und nicht der eines einzelnen Reichsſtandes unterworfen waren. Dieſe Unmittelbarkeit verloren ſie durch die Akte des Rheinbundes; dieſer Vertrag unterwarf ſie unmittelbar der Souverainetät ihrer ehemaligen Mitſtände; er beraubte ſie der Territorialhoheit, in deren Genuß ſie als unmittelbare Glieder des Reichs geweſen waren. Der Artikel 24 iſt einer der längſten der Rheinbundakte, giebt demnach auch zu langen Erläuterungen und Bemerkungen Anlaß. Sein Eingang und ſein erſter Paragraph lautete folgendermaßen.

Art. 24.

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, JJ. DD. die Großherzoge von Baden, von Berg und von Heſſen-Darmſtadt, S. E. H. der Fürſt-Primas und JJ. DD. der Herzog und der Fürſt von Naſſau, die Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Kyrburg, von Iſenburg-Birſtein und der Herzog von Aremberg, werden alle Landeshoheitsrechte (droits de souveraineté) ausüben, nämlich:

Se. M. der König von Baiern über das Fürſtenthum Schwarzenberg, die Grafſchaft Caſtel, die Herrſchaften Speckfeld und Wieſentheid, die Zubehörungen des Fürſtenthums Hohenlohe, welche von der Markgrafſchaft Ansbach und dem rothenburger Gebiet umſchloſſen ſind, namentlich über die Oberämter Schillingsfürſt und Kirchberg; ferner über die Grafſchaft Sternſtein, die Fürſtenthümer Öttingen, die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, welche nördlich vom Fürſtenthum Neüburg liegen, die Grafſchaft Edelſtetten, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, das Burggrafenthum Winterrieden, und endlich über die Herrſchaften Buxheim und Tannhauſen, ſo wie über die Geſammtheit der großen Heerſtraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

§ 1. Dem Königreiche Baiern wurden alſo einverleibt:

1. Das Fürſtenthum Schwarzenberg. Dieſes Fürſtenthum, zu dem die Herrſchaft Seinsheim gehört, welche die Rheinbundakte nicht

nennt, liegt bekanntlich in Franken zwiſchen den Fürſtenthümern Bamberg und Ansbach. Erkinger von Seinsheim erwarb 1420 die Herrſchaft Schwarzenberg. Er war ein Genoſſe Kaiſer Sigismund's, welchem Umſtande er es ohne Zweifel zu verdanken hatte, daß ſein neües Beſitzthum zu einem unmittelbaren Reichslande erhoben wurde. Dieſes Geſchlecht wurde 1599 gegraft und 1670 gefürſtet. Außer Schwarzenberg erwarb es ſeit dem Erlöſchen der Grafen von Sulz, 1687, die Landgrafſchaft Kletgau in Schwaben. Schwarzenberg und der Kletgau bilden aber den geringſten Theil der Grundbeſitzungen des Hauſes Schwarzenberg. In Böhmen gehört ihm das Herzogthum Krumau und in der Steiermark die Herrſchaft Murau, nebſt vielen anderen Landgütern, die alleſammt vor funfzig Jahren ein reines Einkommen von 320,000 Gulden abwarfen.

2. Die Grafſchaft Caſtel, neben dem Fürſtenthum Schwarzenberg belegen und mit demſelben gränzend, iſt ein Ländchen von 8 Q.-M. Flächeninhalt, auf denen 15,000 Menſchen lebten. Das alte Haus Caſtel war mit dem Erbſchenkenamt des Herzogthums Franken bekleidet, daher ſich ſeine Angehörigen Schenken von Caſtel nannten. In zwei Linien geſpalten, ſtarb die jüngere oder rüdenhauſenſche Hauptlinie am 7. Februar 1803 aus, worauf ihr Antheil an der Grafſchaft auf die Linie Remlingen überging.

3. Die Herrſchaft Speckfeld. Die Familie der Grafen von Limburg erloſch, nachdem ſie ſich in mehrere Linien verzweigt hatte, im Mannsſtamme 1713. Die Beſitzungen, welche ſie zu Lehn trugen, wurden dem Kurfürſten zu Brandenburg, dem Biſchof zu Würzburg und dem Herzoge von Württemberg verliehen; die Allodialerbgüter dagegen vertheilten ſich unter die Civilerben, bis die Grafen von Rechteren den größten Theil derſelben in ihrem Familienbeſitz vereinigten. Die Grafſchaft Limburg, oder Limpurg nach oberdeütſcher Schreibweiſe, beſtand zur Zeit des Rheinbundes aus den Herrſchaften Gaildorf, Schmiedelfeld und Sontheim, alleſammt am Kocherfluß belegen, und aus der Herrſchaft Speckfeld, zwiſchen Würzburg und Ansbach. Dieſe Herrſchaft war es, welche durch die Rheinbundakte der Souverainetät des Königs von Baiern unterworfen wurde.

4. Die Herrſchaft Wieſentheid, in Franken, zwiſchen dem ehemaligen Hochſtift Würzburg und der Grafſchaft Caſtel, gehörte der gräflichen Familie Schönborn.

5. Ein Theil des Fürſtenthums Hohenlohe, inſonderheit

Schillingsfürſt und Kirchberg, Reſidenzen von zwei Linien des Hauſes Hohenlohe.

6. Die Herrſchaft Sternſtein, oder die reichsunmittelbaren Beſitzungen des Hauſes Lobkowitz, das ſeinen Urſprung von den alten Herzogen von Böheim herleitet. Das fürſtliche Haus Lobkowitz beſaß auch das Herzogthum Raudnitz in Böheim.

7. Die Fürſtenthümer Öttingen, welche auf einer Bodenfläche von 24 Q.-M. 60,000 Einwohner zählten. Die Fürſten, welche von den Grafen des Rießgau abſtammen, waren ehedem Landgrafen vom Unterelſaß; ſie verkauften aber dieſe Würde 1359 an das Hochſtift Straßburg. Sie ſpalteten ſich vor funfzig Jahren in zwei Linien, die ſpielbergiſche und wallerſteinſche.

8. Die in dem Artikel 24 erwähnten Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis beſtanden aus den Herrſchaften Eglingen, Diſchingen, Neresheim und Balmershofen (Ballmertshofen).

9. Die Grafſchaft Edelſtetten hatte der Fürſt Eſterhazy von Galantha im Jahre 1804 vom Fürſten Ligne gekauft, dem ſie von dem Deputationsreceß, 1803, zugeſprochen worden war. 1805 erhob Kaiſer Franz die bisherige Herrſchaft zu einer gefürſteten Reichsgrafſchaft.

10. Die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen Fugger, zuſammen 20—22 Q.-M. enthaltend, mit 45—48,000 Einwohnern, trugen vor der Zeit des Rheinbundes jährlich 260,000 Gulden ein, wie ſchon einmal geſagt worden iſt. Nachdem die Grafen Fugger, vom nahenden Sturmeswetter eine Ahndung habend, kurze Zeit vor dem Abſchluß der Rheinbundakte, ſich freiwillig ihrer Souverainetätsgewalt entkleidet und ſich dem Könige von Baiern von ſelbſt unterworfen hatten, mußte das fürſtliche Haus Fugger zu Babenhauſen ſeinen gräflichen Vettern nunmehr gezwungener Weiſe folgen.

11. Das gefürſtete Burggrafthum Winterrieden, beſtehend aus dem Dorfe dieſes Namens, war durch den Receß von 1803 von den Gütern der Abtei Ochſenhauſen abgetrennt worden, um den Grafen Sinzendorf zu entſchädigen, der im Dezember 1803 in den Reichsfürſtenſtand erhoben wurde.

12. Die Herrſchaft Buxheim, ſonſt eine Reichskarthaus, gehörte ſeit 1803 dem Grafen Oſtein.

13. Die Graf- oder Herrſchaft Thannhauſen war ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ein Beſitzthum der Grafen Stadion,

welche 1708 zu Sitz und Stimme beim Schwäbiſchen Kreiſe auf der Grafenbank, und 1709 auf dem Reichstage ins ſchwäbiſche Grafen-Collegium gelangten (I. 1., S. 283).

So beraubten mithin jene Verfügungen dreizehn halbſouveraine Häuſer der Unmittelbarkeit, die ſie im Reiche behauptet hatten. Der Artikel fügte hinzu: „Die Geſammtheit der großen Heerſtraße, welche von Memmingen nach Lindau führt", ein unbeſtimmter Ausdruck, den der Gränz- und Reinigungsvertrag zwiſchen Baiern und Württemberg berichtigen ſollte.

§ 2. Der Artikel 24 fährt folgendermaßen fort:

Se. M. der König von Württemberg: über die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Truchſeß-Waldburg, die Grafſchaften Baindt, Eggloſ, Guttenzell, Hegbach, Iſny, Königseck-Aulendorf, Ochſenhauſen, Roth, Schuſſenried und Weißenau, und über die Herrſchaften Mietingen und Sullmingen, Neü-Ravensburg, Tannheim, Warthauſen und Weingarten, abgeſehen von der Herrſchaft Hagnau; die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis, mit Ausnahme derjenigen, welche auf der Nordſeite des Fürſtenthums Neülburg belegen ſind und der Herrſchaft Strasberg und des Amtes Oſtrach; die Herrſchaften Gundelfingen und Neüfra; die Theile der Grafſchaft Limpurg-Gaildorf, welche nicht von Sr. gedachten M. beſeſſen werden; alle Beſitzungen der Fürſten Hohenlohe, mit Vorbehalt derjenigen, welche im vorigen Paragraphen ausgenommen worden ſind, und endlich über den Theil des vormals mainziſchen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagſt belegen iſt.

Betrachten wir dieſe Einverleibungen im Einzelnen, ſo müſſen, der leichtern Erkenntniß halber, einige Wiederholungen von früher Geſagtem geſtattet ſein.

1. Die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Truchſeß-Waldburg. Die Familie Waldburg beſaß das Truchſeſſenamt (dapifer) bereits unter den alten Herzogen von Schwaben und unter den Kaiſern aus dem Hauſe Hohenſtaufen, erblich verliehen wurde es ihr aber erſt unter Karl V. Dieſes Haus theilte ſich vor funfzig Jahren in mehrere Zweige, welche ſich nach ihren Wohnſitzen, Wolfegg, Zeil, Wurzach, ꝛc. nannten. Die Häupter dieſer drei Linien wurden am 21. März 1803 vom Kaiſer in den Reichsfürſtenſtand erhoben. Die Linie Waldſee ꝛc. blieb gräflich. Ihre Grafſchaft, auf der linken Seite der Iller gelegen, hatte zur Zeit der Rheinbundakte auf einer Bodenfläche von 11 Q.-M. 24,146 Einwohner.

2. Die Herrſchaft Baindt oder Baind war durch den Receß von 1803 dem Grafen Aſpremont-Lynden zu Theil geworden. 195 Einw.

3. Die reichsritterſchaftlichen Herrſchaften Egglof (Eglofs) und Siggen an der Argen, gehörten bis 1804 den Grafen von Traun-Abensberg. In dieſem Jahre aber wurden ſie vom Grafen Windiſchgrätz erkauft, und unterm 24. Mai 1804 zum Rang eines Reichsfürſtenthums Windiſchgrätz erhoben, welches 2235 Einwohner zählte.

4. Die Grafſchaft, oder ehemalige Abtei Gutenzell war im Jahre 1803 dem Grafen Törring zu Theil geworden. 974 Einwohner.

5. Die Grafſchaft oder vormalige Abtei Heggbach, mit 620 Einwohnern, hatte der Receß dem Grafen Baſſenheim zugeſprochen.

6. Die Grafſchaft Iſny, beſtehend aus der alten freien Reichsſtadt und der Abtei, gehörte dem Grafen Quadt. Sie hatte 2002 Einw.

7. Die Grafſchaft Königseck-Aulendorf. Der Name Königseck oder Königsegg iſt urſprünglich Kunoseck geweſen, nach einem gewiſſen Kuno, der dieſes Schloß im 7. Jahrhundert erbaut haben ſoll und von dem die Grafen Königseck abzuſtammen behaupten. Dieſe Familie theilt ſich in zwei Linien, die aulendorfer und rothenfelſer. Letztere hatte ihre, am Urſprung der Iller belegene Grafſchaft Rothenfels nebſt der Herrſchaft Staufen im Jahre 1804 an das Erzhaus Öſterreich gegen Privatgüter in Ungarn vertauſcht, und war von dieſem im presburger Frieden an Baiern abgetreten worden. Die Grafſchaft Aulendorf, zwiſchen dem Feder- und dem Bodenſee, hatte 3167 Einw.

8. Die Grafſchaft, oder vielmehr das Fürſtenthum Ochſenhauſen, da der Kaiſer dieſe Würde der ehemaligen Abtei Ochſenhauſen unterm 30. Juni 1803 verliehen hatte, war das Erbgut des Hauſes Metternich-Winneburg-Ochſenhauſen geworden und hatte 5939 Einw.

9. Die vormalige Abtei Roth gehörte dem Grafen Wartenberg, und war unterm 18. Januar 1806 zur Reichsgrafſchaft Wartenberg-Roth erhoben worden. Sie zählte 2871 Einwohner.

10. Die Grafſchaften oder ehemaligen Abteien Schuſſenried und Weißenau der Grafen Sternberg hatten 3498 Einwohner.

11. Die Herrſchaften Mietingen und Sullmingen der Grafen Pletteuberg zählten 1122 Einwohner.

12. Die Herrſchaft Neü-Ravensburg, die dem Fürſten Dietrichſtein für die Herrſchaft Trasp zu Theil geworden, hatte 859 Einw.

13. Die Herrſchaft Tannheim der Grafen Schaesberg. 1220 Einwohner.

14. Die Herrſchaft Warthauſen, einem Zweige des gräflichen Hauſes Stadion gehörend, hatte 5041 Einwohner.

15. Die Herr- oder Grafſchaft Weingarten dem Hauſe Naſſau-Oranien-Fulda, mit Ausnahme der Herrſchaft oder des Amtes Hagenau, welches, zu dieſer Grafſchaft gehörend, aber am Bodenſee gelegen, unter die Souverainetät des Großherzogs von Baden geſtellt wurde, zählte zur Zeit der Rheinbundakte 4991 Einwohner.

16. Die Beſitzungen des Fürſten von Thurn und Taxis: Friedberg-Scheer, Buchau, Marchthal, mit 22,678 Einwohnern.

17. Die Herrſchaften Gundelfingen und Neüfra gehören dem Hauſe Fürſtenberg, ſind aber von dem Überreſte ſeines Gebiets abgeſondert. Gundelfingen liegt nordwärts von der Donau, Neüfra aber am Strome ſelbſt, doch auf dem rechten Ufer. 3389 Einwohner.

18. Der Theil von Limpurg-Gaildorf, der nicht ſchon dem Könige gehörte, war Eigenthum der Fürſten und Grafen Solms, Löwenſtein-Wertheim, Pückler, Hohenlohe-Bartenſtein. 11,704 Einw.

19. Die Beſitzungen des Hauſes Hohenlohe, mit Ausnahme des dem Könige von Baiern überwieſenen kleinen Theils. Die Fürſten von Hohenlohe waren alſo unterthänige Vaſallen von zwei Königen geworden und die bairiſch-württembergiſche Staatengränze lief mitten durch ihr Land. Für eine ſolche Spaltung von Ländern und Ländchen unter zwei und noch mehr Souverainetäten war hier nicht das einzige Beiſpiel gegeben, wie ſich in der Folge erſichtlich machen wird, ohne erſt die Aufmerkſamkeit beſonders darauf zu lenken. 57,680 Einwohner.

20. Der Theil des Fürſtenthums Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Jagſt liegt, enthält den Marktflecken Alt-Krautheim und acht Dörfer, die zuſammen 2331 Einwohner zählten.

§ 3. Über die badenſchen Einverleibungen verfügte der Art. 24 Nachſtehendes:

Se. D. der Großherzog von Baden: über das Fürſtenthum Fürſtenberg, mit Ausnahme der Herrſchaften Gundelfingen, Neüfra, Trochtelfingen, Jungenau und desjenigen Theils der Herrſchaft Möskirch, welcher auf dem linken Ufer der Donau liegt; über die Herrſchaft Hagnau, die Grafſchaft Thengen, die Landgrafſchaft Kletgau, die Ämter Neidenau und Billigheim, das Fürſtenthum Leiningen, die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Löwenſtein-Wertheim, welche auf dem linken Mainufer liegen (mit Ausnahme der Grafſchaft Löwenſtein, des Theils von Limpurg-Gaildorf, welcher den Grafen von Löwenſtein gehört, und der Herrſchaften Heübach, Breüberg und Habizheim), und endlich über die Beſitzungen des Fürſten von Salm-Reifferſcheid-Krautheim auf der Nordſeite der Jagſt.

Im Einzelnen betrachtet, ſind die Erwerbungen, welche der Großherzog von Baden machte, folgende:

1. Das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der beiden Herrschaften Gundelfingen und Neüfra, über welche die Souverainetät, nach dem vorigen Paragraphen, dem Könige von Württemberg, und desjenigen Theils, welcher nach dem weiter unten folgenden § 8 dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugesprochen worden war. Das Haus Fürstenberg ist eins der ältesten in Deütschland, und hat sich durch so viele seiner Mitglieder ebensowol in der Kriegs- als in der Kirchengeschichte unseres Vaterlandes einen berühmten Namen erworben. So viele Rechtsansprüche an die öffentliche Dankbarkeit konnten dennoch seine Selbständigkeit und Unmittelbarkeit nicht retten; bequemen mußte es sich von nun an, dreien Herren zu dienen, deren Geschlecht nicht älter ist als das seinige. Die fürstenbergischen Besitzungen in Schwaben, davon die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaft Möskirch, die Landgrafschaften Stühlingen und Baar die vorzüglichsten sind, haben eine Bodenfläche von 30 Q.-M. auf der zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes 74,000 Menschen lebten. Außerdem hat das Haus Fürstenberg reiche Besitzungen in mehreren Erbstaaten des Erzhauses Österreich.

2. Die Herrschaft oder das Amt Hagenau am Bodensee machte einen Theil der Grafschaft Weingarten aus, einer Besitzung des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda.

3. Die Grafschaft Thengen, im vormaligen Rittercanton Hegau, wenige Stunden Wegs von Schaffhausen, hatte ehedem ihre eigenen Grafen. Christoph, Graf von Thengen, dessen Söhne in den geistlichen Stand traten, verkaufte sein Ländchen an Kaiser Karl V., und Ferdinand III. belieh damit, indem er es zu einer gefürsteten Grafschaft erhob, das Haus Auersberg, eine alte Familie aus Kärnten, deren Ursprung sich in der Nacht der Zeiten verliert, und die mit der erblichen Marschalls- und Kammerherrnwürde von Kärnten und der windischen Mark bekleidet ist.

4. Die Landgrafschaft Klettgau, am Rhein und an der Wutach, gehörte, wie schon oben erwähnt, dem fürstlichen Hause Schwarzenberg.

5. Die vormals mainzischen Ämter Neidenau und Billigheim, auf der rechten Seite der Jagst, hatte der Receß von 1803 den beiden Linien der Grafen von Leiningen zugesprochen.

6. Das Fürstenthum Leiningen, d. h. die neüe Ausstattung, welche der Receß diesem Hause gegeben hatte, und die aus Stücken des Erzstifts Mainz, der Rheinpfalz und des Hochstifts Würzburg

zuſammengefügt worden, und nunmehr in acht anſehnliche Ämter eingetheilt war.

7. Ein Theil der Länder, welche das Haus Löwenſtein-Wertheim durch den Receß bekommen hatte. Die Grafſchaft Löwenſtein blieb ausgeſchloſſen, weil ſie ſchon vorher unter der Territorialhoheit des Herzogs von Württemberg geſtanden hatte, dem der vorhergehende Paragraph auch die Souverainetät über den Theil der Grafſchaft Gaildorf zugeſprochen hatte, der dieſer Familie gehörte. Weiter unten werden wir die Gründe dieſer Ausnahmen ſehen.

8. Der größte Theil des Fürſtenthums Krautheim, derjenige nämlich, welcher auf dem linken Ufer der Jagſt liegt, und zwei Städtchen und achtzehn Dörfer und Höfe enthält. Der erſtgeborene Graf von Salm-Reifferſcheid-Bedbur wurde 1804 unter der Benennung Salm-Reifferſcheid-Krautheim in den Reichsfürſtenſtand, und ſeine Beſitzung zu einem Reichsfürſtenthum Krautheim erhoben.

§ 4. Was der Großherzog von Berg unter ſeine Souverainetät bekam, bezeichnet der fernere Wortlaut des Art. 24 folgendermaßen:

Se. Kaiſerl. H. der Großherzog von Berg: über die Herrſchaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn und Neüſtadt, Wildenberg; die Grafſchaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horſtmar; die Beſitzungen des Herzogs von Looz, die Grafſchaften Siegen, Dillenburg, mit Ausnahme der Ämter Wehrheim und Burbach, und Hadamar; die Herrſchaften Weſterburg, Schadeck und Beilſtein und den Theil der eigentlichen Herrſchaft Runkel, welcher auf dem rechten Lahnufer belegen iſt; auch wird behufs der Verbindung zwiſchen dem Herzogthum Cleve und den obgenannten nördlich von dieſem Herzogthum belegenen Beſitzungen S. K. H. den Gebrauch einer Straße haben, welche quer durch die Staaten des Fürſten von Salm führt.

Wiederholen wir kurz die Beſtimmungen dieſes Paragraphen mit erläuternden Bemerkungen, ſo iſt zu ſagen, daß —

1. Die Herrſchaft Limburg-Styrum, das Stammgut der Grafen dieſes Namens auf der rechten Seite der Ruhr, in den Umgebungen von Mülheim a. d. R. liegt.

2. Die Herrſchaft Bruch, Bruck oder Broich, an demſelben Fluß, war das Erbgut der Wittwe des Prinzen Georg von Heſſen-Darmſtadt, geborenen Gräfin von Leiningen-Heidesheim, Pathe des damaligen Kronprinzen, nachmaligen Königs Ludwig von Baiern.

3. Die Herrſchaft Hardenberg bei Solingen im Herzogthum Berg gehörte den Freiherren von Wendt.

4. Die Herrſchaften Gimborn und Neüſtadt, an der Agger, mit 18,000 Einwohnern, hatte der Graf Walmoden 1782 vom Fürſten Schwarzenberg käuflich erworben.

5. Die Herrſchaft Wildenberg gehörte ſeit dem 14. Jahrhundert den Grafen Hatzfeld. Sie war ein Beſtandtheil zur unmittelbaren Reichsritterſchaft im rheiniſchen Ritterkreiſe.

6. Die Grafſchaft Homburg war ein Beſitzthum der Grafen von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, und ſtand in keinem Kreisverbande.

7. Die Grafſchaft Bentheim, an der Vechte, mit 10 Q.-M. Bodenfläche und 22,000 Einwohnern. Die Grafen von Bentheim ſind demſelben Stamme entſproſſen, wie die ehemaligen Grafen von Holland. Thierry VII., Graf von Holland, † 1156, hatte die Erbin von Bentheim zur ehelichen Hausfrau genommen, und überließ dieſes Land ſeinem zweiten Sohne, Otto, erſtem Grafen von Bentheim. Erwin, ein Nachkomme Otto's im ſiebenten Grade, erheiratete mit ſeiner Hausfrau Mathilde die Grafſchaft Steinfurt; und ein anderer Erwin, Nachkomme des erſten, bekam ebenfalls durch Heirat die Grafſchaft Tecklenburg. Letzteres Land ging der Familie in der Folge verloren; aber die beiden Grafſchaften Bentheim und Steinfurt ſind ihr geblieben und gehören, nachdem die ältere Linie zu Bentheim mit dem Grafen Friedrich Karl am 19. März 1803 erloſchen, der jüngern Linie. Bentheim wurde 1753 an den Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg verpfändet (I. 1., S. 423); 1804 verſtändigte ſich der Graf mit Buonaparte, der das Kurfürſtenthum beſetzt hatte, um ſein Erbland zurückzukaufen. Es wurde am 22. Mai des genannten Jahres ein Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen die Grafſchaft Bentheim, gegen Zahlung von 800,000 Francs an Frankreich, eingelöſt werden ſollte. Die Zahlung wurde in der That geleiſtet, und der Graf entrichtete außerdem noch 634,000 Francs, wofür? iſt niemals recht klar geworden. Nichtsdeſtoweniger kam er nicht in den Beſitz ſeines Landes. Buonaparte fuhr fort, die Revenuen der Grafſchaft für ſeinen Säckel erheben zu laſſen. Der Graf verlor ſeine Souverainetät durch die Rheinbundakte; ebenſo auch in Anſehung —

8. Der Grafſchaft Steinfurt.

9. Die Grafſchaft Horſtmar, ein Stück des vormaligen Hochſtifts Münſter, war eine Schöpfung des Receſſes von 1803 zu Gunſten der Wild- und Rheingrafen. Ebenſo verhielt es ſich mit —

10. Dem Fürſtenthum Rheine-Wolbeck, womit der Herzog von Looz-Corswaren in den münſteriſchen Ämtern Wolbeck und Bevergern entſchädigt worden war.

11. Die Grafſchaft Siegen, ein Theil der Grafſchaft Dillenburg und die Grafſchaft Hadamar. Dieſe bilden das Stammland des berühmten Hauſes Naſſau-Oranien, das nun einem franzöſiſchen Soldaten zu Roß huldigen und Treüe ſchwören mußte.

12. Die Herrſchaften Weſterburg und Schadeck gehörten den Grafen von Leiningen-Weſterburg; letztere zum Theil auch dem Fürſten Wied-Runkel.

13. Die Herrſchaft Beilſtein war gleichfalls ein Eigenthum der Naſſau-Oranier.

14. Die Grafſchaft Wied-Runkel gehörte dem Fürſten dieſes Namens.

Endlich behält der Paragraph dem Großherzog von Berg eine Heerſtraße quer durch die Staaten des Fürſten von Salm vor. Das neüe Fürſtenthum Salm liegt zwiſchen Weſel und Münſter, und unterbricht folglich die Verbindung zwiſchen dieſen zwei Städten.

Joachim Murat war unter ſeinen Bundesgenoſſen der erſte, welcher die Länder in Beſitz nahm, die durch die Rheinbundakte ſeiner Souverainetät unterworfen worden waren. Dieſe Beſitzergreifung fand am 26. Juli 1806 ſtatt, alſo vor dem Tage, an welchem der Abſchluß der Akte dem Reichstage zu Regensburg angezeigt worden war. Sie erſtreckte ſich Anfangs nur auf die Grafſchaften Bentheim-Steinfurt, Horſtmar und das Land von Looz, d. i. das Fürſtenthum Rheine-Wolbeck; allein das Beſitzergreifungspatent, welches ein deütſcher Reichsgraf, Neſſelrode, als Murat's Miniſter unterzeichnet hatte, war in ſo allgemein gehalteuen Ausdrücken abgefaßt, daß es ſchien, als handle es ſich nicht blos um die Souverainetät, ſondern auch ums Eigenthum. In der betreffenden Kundmachung war mit keiner Silbe der Akte vom 12. Juli 1806 Erwähnung gethan.

Wie aber kam man in Paris dazu, deütſche Fürſten zu mediatiſiren und der Obergewalt eines franzöſiſchen Soldaten von Gaſtwirths-Herkunft zu unterwerfen, deren Lande ganz abgetrennt waren von den Herzogthümern Cleve und Berg? Zwiſchen dieſen und den Grafſchaften Bentheim, Steinfurt, Horſtmar und dem Fürſtenthum Rheine-Wolbeck lagen nicht allein die Salmſchen Gebiete, die ebenfalls zum Rheinbunde gezogen worden waren, ſondern auch das, dem

Könige von Preußen gehörige Fürſtenthum Münſter, ſo daß Murat's Großherzogthum zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes aus zwei geographiſch getrennten Stücken beſtand, einem ſüdweſtlichen Hauptheile am Rhein, und einem nordöſtlichen, aus mediatiſirten Ländern beſtehenden Nebentheil an der Vechte und Ems. Warum wurden letztere nicht einem der ſalmſchen Fürſten oder dem Herzoge von Aremberg, denen ſie benachbart waren, überwieſen? Nur allein um dem unmittelbaren Einfluſſe des Allgebietigers das weitere Vordringen gegen das nordweſtliche Deütſchland anzubahnen, wie es in der Folge zur Ausführung kam.

§ 5. Die Fortſetzung des Art. 24 bezieht ſich auf —

Se. D. den Großherzog von Heſſen-Darmſtadt: über die Herrſchaften Breüberg und Heübach, über die Herrſchaft oder das Amt Habizheim, die Grafſchaft Erbach, die Herrſchaft Ilbenſtadt, den Theil der Grafſchaft Königſtein, welchen der Fürſt von Stolberg-Gedern beſitzt; die Beſitzungen der Freiherren von Riedeſel, die von den Staaten S. genannten D. umſchloſſen ſind, oder ihnen angränzend ſein werden, namentlich die Gerichtsbezirke Lauterbach, Stockhauſen, Moos und Freienſtein; die Beſitzungen des Fürſten und der Grafen von Solms, in der Wetterau, mit Ausnahme der Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenſtein; und endlich über die Grafſchaften Wittgenſtein und Berleburg, und das Amt Heſſen-Homburg, welches die Linie dieſes Namens, eine apanagirte von Heſſen-Darmſtadt, beſitzt.

Zieht man auch dieſes Namensverzeichniß in Erwägung, ſo findet ſich, daß

1. Die Herrſchaften Breüberg, Heübach und Habizheim Beſtandtheile waren der Beſitzungen des Fürſten von Löwenſtein-Wertheim, ſoweit ſelbige auf dem linken Mainufer liegen. Weiter unten wird es erſichtlich werden, daß vermöge eines Gränzvertrags, der zwiſchen den Großherzogen von Baden und von Darmſtadt abgeſchloſſen wurde, letzterer zu Gunſten des erſtern auf die Souverainetät über Heübach Verzicht leiſtete.

2. Die Grafſchaft Erbach hatte 20,000 Einwohner auf $10^1/_2$ Q.-M. Grundfläche. Sie liegt auf dem Odenwalde, mit Ausnahme des Amtes Eſchau oder Wildenſtein, welches auf dem rechten Mainufer gelegen iſt, und unter Dalberg's Regiment geſtellt wurde. Die Grafen von Erbach leiten ihren Urſprung von Eginhard her, dem Geheimſchreiber Karl's des Großen und Gemal ſeiner Tochter Emma; ſie theilen ſich in mehrere Linien.

3. Die Herrſchaft Ilbenſtadt war durch den Receß von 1803 dem Grafen Leiningen-Weſterburg zu Theil geworden.

4. Die Grafſchaft Königſtein war getheilt: den einen Theil hatte das fürſtliche Haus Stolberg-Gedern beſeſſen; allein dieſe Linie der Stolberge war lange vor Abſchluß des pariſer Pacts erloſchen, nämlich am 5. Januar 1804. Ihre Erbnehmer in dem Antheil an der Grafſchaft Königſtein (I. 1., S. 339) waren die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Rosla. Der andere Theil dieſer wetterauiſchen Grafſchaft war ein altes Beſitzthum des Erzſtifts Mainz, und durch den Receß von 1803 dem Fürſten von Naſſau-Uſingen überliefert worden.

5. Die Beſitzungen der Freiherren von Riedeſel. Dieſe freiherrliche Familie beſaß, wie wir aus früheren Nachweiſungen wiſſen, nicht die Reichsſtandſchaft, und nicht einmal die Vertretung auf den Kreistagen; ſie gehörten zur unmittelbaren Reichsritterſchaft, in der ſie eins der älteſten Mitglieder war. Der Großherzog von Darmſtadt konnte ſich demgemäß über ſie die Souverainetät zueignen, kraft des Artikel 25 der Rheinbundakte, welcher allen Bundesgenoſſen die Vollmacht ertheilte, die innerhalb ihrer Beſitzungen liegenden Güter der Reichsritterſchaft unter ihre Obergewalt zu nehmen. Allein ſei es wegen der Wichtigkeit ihrer Beſitzungen, oder in Bezug auf Ehrenrechte, ſo wollte man die Freiherren von Riedeſel als mediatiſirte Fürſten und Grafen behandeln, und ſtellte ſie demnach mit zu dieſen in den Artikel 24 der Akte.

Die Beſitzungen des Geſchlechts der Riedeſel, das ſich vor funfzig Jahren in drei Linien ſpaltete, Ludwigseck, Eiſenbach und Burg, bilden einen beträchtlichen Bezirk in Oberheſſen, längs der weſtlichen Gränze des vormaligen Hochſtifts Fulda. Ein Theil dieſer Beſitzungen war reichsunmittelbar und beim Canton Rhön und Werra der unmittelbaren Reichsritterſchaft immatrikulirt; ein anderer Theil ſtand unter der Hoheit des Landgrafen von Heſſen zu Darmſtadt, doch unter ſehr günſtigen Bedingungen, die ein 1713 geſchloſſener Vergleich feſtgeſtellt hatte. Ein kleiner Theil der Riedeſel'ſchen Beſitzungen liegt im Kurfürſtenthum Heſſen-Kaſſel, und im Sachſen-Eiſenachiſchen und Gothaiſchen Lande. Mit Ausnahme der letzteren hatten alle zuſammen vor funfzig Jahren 21,226 Einwohner, und es gab in Deütſchland mehr als einen Fürſten mit Territorialhoheit, der nicht über ſo viel Unterthanen zu gebieten hatte. Dieſe große Begüterung wurde, bis

auf die Anſitze und dazu geſchlagenen Höfe pro indiviso beſeſſen, verwaltet, — und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß getheilt: Ludwigseck $^{9}/_{32}$, Burg $^{7}/_{16}$, Eiſenbach $^{9}/_{32}$.

6. Der in dem Paragraphen genannte übrige Theil der Solms'ſchen Beſitzungen war, wie ſich im § 7 ergeben wird, der Souverainetät des Hauſes Naſſau übergeben worden.

7. Die Grafſchaft Wittgenſtein, an der Lahn, hatte vor funfzig Jahren, auf einer Bodenfläche von $8^{1}/_{2}$ Q.-M., 40,000 Einwohner.

8. Das Amt Homburg, mit dem Zunamen vor der Höh', wurde im Jahre 1622 vom Landgrafen Ludwig V. von Heſſen zu Darmſtadt, ſeinem Bruder Friedrich, unter dem Titel eines Paragiums gegeben und als Vertretung einer 20,000 Gulden betragenden Jahresrente, die demſelben zugebilligt worden war. Die Nachkommen des Landgrafen Friedrich beſitzen dieſes kleine Ländchen noch bis heüte. Die ältere Linie ihres Hauſes hatte ſich über ſie die Souverainetät angemaßt; allein der Artikel 48 der Akte des wiener Kongreſſes hat die Homburger in den politiſchen Rechten wieder hergeſtellt, die ſie vor dem unheilvollen Jahre 1806 beſaßen.

§ 6. Nach dem darmſtädter Großherzoge ſpricht der Artikel 24 vom Fürſten-Primas in folgenden Worten:

Se. H. der Fürſt-Primas: über die Beſitzungen der Fürſten und Grafen von Löwenſtein-Wertheim, ſoweit ſelbige auf dem rechten Mainufer gelegen ſind, und über die Grafſchaft Rhineck (Rieneck).

Die hier in Rede ſeienden Beſitzungen der Löwenſtein-Wertheimer beſtanden in der alten Begüterung dieſes Geſchlechts, nämlich Kreüz-Wertheim und dem Cent Michelried, der zum Amte Remlingen gehörte; ſo wie in dem vormals würzburgiſchen Amte Rothenfels nebſt der ehemaligen Propſtei, jetzt gräflich wertheimiſchen Schloſſe Trieſenſtein, was ihnen der Receß von 1803 zugeſprochen hatte. Unter der Grafſchaft Rieneck iſt hier derjenige Theil dieſer Grafſchaft zu verſtehen, welchen die Grafen Noſtiz-Rieneck ſeit 1673 beſaßen (I, S. 199), den ſie aber 1803 an den Fürſten Colloredo-Mansfeld verkauft hatten; denn ein anderer Theil gehörte ſchon dem Fürſten-Primas, als Erbnehmer des Erzſtifts Mainz, und ein dritter Theil, nämlich der halbe Biebergrund nebſt $^{1}/_{4}$ an dem Städtchen Rieneck und dem Dorfe Schaibach, war ſeit 1684 durch Kauf an die Grafen von Hanau

gelangt, deren Erbnehmer die Landgrafen (seit 1803 der Kurfürst) von Hessen-Kassel waren. Hatte Hieronymus Buonaparte diesen hessischen Theil der Grafschaft Rieneck in Besitz genommen? Es scheint fast, daß der Verkauf des Nostiz'schen Antheils an den Fürsten Colloredo-Mansfeld wieder rückgängig geworden, denn im Jahre 1806, als die Grafschaft dem Fürsten-Primas übergeben wurde, fungirte bei der betreffenden Verhandlung der Verwalter der Grafschaft, Amtmann Treppner, den man den „gräflich Rieneck'schen oder Nostiz'schen Beamten von Rieneck" nannte.

Buonaparte sah sich als Herr von Deütschland an; er war es, der die deütschen Fürsten der Rheinbündlergesellschaft in die Gebiete einführen ließ über die er sie als Quasi-Souveraine gesetzt hatte. Er hatte damit seinen alten Feldlagergenossen, Alexander Berthier, beauftragt — (das primatische Einführungsprotokoll vom 13. September 1806 machte ihn zum „Herzog" von Neufchatel und Valengin) — und dieser schickte Commissarien — „Employés der großen Armee", meist Revueinspectoren, — im Lande umher, welche die Übergabe und Einführung der neüen Herren vollstrecken mußten. Lambert hieß der „Commis", den Berthier für die „Eminenteste Hoheit des Fürsten-Primas des Rheinbundes", sonst Karl, Freiherr von Dalberg genannt, bestimmt hatte; und von diesem war der Directorialrath Anton Itzstein als Commissarius abgefertigt worden, um die Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen, so wie die Grafschaft Rieneck, sammt den darin belegenen reichsritterschaftlichen Gütern, (letztere in Gemäßheit des unten folgenden § 25 der Rheinbundakte) zu übernehmen. Die Übergabe fand, wie schon erwähnt, am 13. September 1806 statt. Das darüber aufgenommene Protokoll war, wie überall, in französischer Sprache, nach einer von Berthier vorgezeichneten Schablone, abgefaßt.

In dem rienecker Übergabeprotokoll wurden die nachstehenden reichsritterschaftlichen Besitzungen aufgeführt: — Das Amt Burgsinn, enthaltend das Dorf Burgsinn und Heßdorf, mit den Maiereien Kressel und Knockenbach und anderen Zubehörungen; — das Amt Zeitlofs mit den dazu gehörigen Dörfern, Maiereien und anderen Dependenzien; die gedachten Dörfer und Maiereien sind folgende: Zeitlofs, Grishof, Rosbach, Weisenbach, Detten, Ruppoden, Trabenbrunn, Eckarts, Heghof, Heiligenkreüz, Völkerleier, Dittlofsroda, Welkersgruben, Gräfendorf; — das reichsritterschaftliche Gut Höllerich mit

8. Das reichsritterſchaftliche Gut Kranzberg dem Grafen Baſſenheim.

9. Die am Schluß des Paragraphen genannten drei Ämter waren Beſitzungen des Hauſes Solms, die nach den Verfügungen des § 5 dem darmſtädter Großherzoge entzogen worden waren. Dieſe drei Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenſtein haben übrigens niemals zur Wetterau gehört, wie der § 5 zu meinen ſcheint.

Durch ein einſtweiliges Patent vom 30. Juli, endgültig aber am 30. Auguſt 1806, nahmen die zwei Fürſten von Naſſau, walramſcher Linie, der Uſinger und der Weilburger, vermittelſt des nämlichen offenen Briefes Beſitz von dieſen neüen Errungenſchaften, und vereinigten alle ihre Beſitzungen, alte wie neüe, zu einem einzigen, untheilbaren Herzogthum. Das vorgerückte Alter des Seniors dieſes Hauſes, der zu gleicher Zeit den Herzogstitel annahm, ſo wie der Umſtand, daß er keinen Sohn hinterließ, gaben den beiden Fürſten die Veranlaſſung zu dieſem Endſchluß; denn es war vorherzuſehen, daß die weilburger Linie dem Uſinger in der Erbſchaft bald folgen werde. Die Vereinigung der Beſitzungen beider Fürſten fand jedoch erſt zehn Jahre ſpäter, 1816, beim Ableben des letzten Herzogs von Uſingen, ſtatt.

§ 8. Der Artikel 24 fährt ſo fort:

Se. D. der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrſchaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Oſtrach und den Theil der Herrſchaft Möskirch, welche auf der linken Seite der Donau gelegen iſt.

Nur zwei Fürſten wurden der Souverainetät des Fürſten von H. S. unterworfen, nämlich der Fürſt von Fürſtenberg wegen ſeiner Herrſchaften Trochtelfingen und Jungnau und eines Theils vom Amte Möskirch, und der Fürſt von Thurn und Taxis wegen des Amtes Oſtrach und der Herrſchaft Straßberg, davon erſteres bis 1803 ein Stiftsamt von Salmansweiler, letztere aber ein Beſitzthum des Stifts Buchau geweſen war.

§ 9. Was Murat, der franzöſiſche Soldat, von unabhangigen Reichsfürſten im weſtfäliſchen Kreiſe nicht verſchlungen hatte, das bekamen, in zwei kleinen Theilſtücken, zwei deütſche Fürſten des Rheinbundes, worüber der Artikel 24 ſich ſo ausdrückt:

Se. D. der Fürſt von Salm-Kyrburg: über die Herrſchaft Gehmen;
Se. D. der Herzog von Aremberg: über die Grafſchaft Dülmen.

Die Herrſchaft Gehmen, im Umfange des ehemaligen Hochſtifts Münſter, und des durch den Receß neü errichteten Fürſtenthums Salm-Kyrburg, gehörte, ſeitdem das gräfliche Haus Limburg-Sthrum-Gehmen 1800 erloſchen war, in Folge cognatiſcher Verwandtſchaft, den Freiherren von Boemelberg; und die zum Hochſtift Münſter als Amt gehörig geweſene und an das Arembergiſch gewordene ehemals kur-kölniſche Veſt Recklinghauſen gränzende Grafſchaft Dülmen dem Herzoge von Croy, der auf dieſe Weiſe eine Souverainetät einbüßte, in deren Genuß er nur etwas über drei Jahre geweſen war.

§ 10. Die verſchiedenen Zweige des Hauſes Iſenburg wurden ihrer ältern Linie in folgenden Ausdrücken unterworfen:

Se. D. der Fürſt von Iſenburg-Birſtein: über die Beſitzungen der Grafen von Iſenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apanagirten Grafen ſeiner Linie ſich dieſe Beſtimmung zu Nutze machen können, um irgend einen Anſpruch zu ſeinen Laſten zu erheben.

Der letzte Satz dieſes Paragraphen bezog ſich auf die Grafen von Iſenburg-Philippseich, die eine Nebenlinie der ältern Linie der Iſenburger ausmacht.

So haben wir denn die ſchmerzliche Pflicht erfüllt, Rechenſchaft zu geben von den Beraubungen deütſcher Reichsfürſten durch ihre Standesgenoſſen, unter die ſich ein Wälſcher, auf — Commandowort des Soldatenkaiſers, eingedrängt hatte. Doch wir ſind leider noch nicht zu Ende; wir haben noch von der Reichsritterſchaft zu ſprechen, von ihrer Zertrümmerung, ihrem Untergange, der in dem nun folgenden Artikel der Rheinbundakte beſchloſſen war.

Art. 25.

Ein jeder der verbündeten Könige und Fürſten wird mit vollem Souverainetätsrechte die ritterſchaftlichen Güter beſitzen, welche von ſeinen Staaten umgeben ſind. Was die ritterſchaftlichen Güter betrifft, welche zwiſchen zwei der verbündeten Staaten liegen, ſo werden dieſe rückſichtlich der Souverainetät zwiſchen den beiden Staaten getheilt werden, ſo gleichförmig, als es ſich thun läßt, doch auf eine Weiſe, daß daraus weder eine Gebietszerſtückelung, noch Gebietsvermengung entſteht.

Alſo war der Prozeß zwiſchen den unmittelbaren Rittern des Reichs und des Reichs Fürſten durch einen Gewaltſtreich zur Entſcheidung gebracht. Vergebens hatte das Reichsoberhaupt, vergebens hatten des Reichs höchſte Gerichtshöfe die Reichsritterſchaft bis dahin geſchützt gegen die Eingriffe der Großen; rohe Gewalt beraubte

ſie ihrer wohlerworbenen Vorrechte. Da die Güter der Reichsritterſchaft, wie wir wiſſen, ſehr zerſtreut lagen, ſo zwar, daß es ſchwierig war zu ſagen, in weſſen Fürſten Gebiet ſie denn belegen ſeien, ſo überließ der Artikel 25 die Vertheilung dieſer — Beüte den Beütemachern ſelbſt, um ſie durch Sonderverträge zu regeln. Dieſe Verfügung gab zu einer Reihe von Übereinkünften zwiſchen den theilenden Rheinbündlern Anlaß, von denen wir kurzen Bericht erſtatten, indem wir die Zeitfolge dieſer Vergleiche inne halten, und auf diejenigen Bedingungen, welche die Anordnungen des Hauptvertrags geändert haben, ſo wie auf den Nachweis der wichtigſten Austauſchungen uns beſchränken.

1. Die erſte Übereinkunft iſt die, welche bereits am 30. Auguſt 1806 zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Naſſau-Weilburg abgeſchloſſen wurde. Sie enthält keine Verfügung von allgemeinem Intereſſe.

2. Der Fürſt-Primas und der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt beendigten ihre Ausgleichung am 26. September 1806. Der Fürſt-Primas erwarb durch dieſen Vertrag die Souverainetät über ein Amt der Grafſchaft Erbach, das als Enclave im Fürſtenthum Aſchaffenburg liegt, nämlich über das Amt Wildenſtein oder die Cent Eſchau, welche der Großherzog, kraft der Rheinbundakte, die ihn zum ſouverainen Herrn von Erbach gemacht hatte, in Anſpruch nahm. In dieſer Übereinkunft ſtellte man als Grundſatz auf, daß die Souverainetät, oder das dominium directum des Lehnsherrn, nicht mit der Souverainetät verwechſelt werden ſolle; der Primas, indem er auf die Landeshoheit über gewiſſe ritterſchaftliche Güter, welche zum Lehnhofe von Aſchaffenburg gehörten, Verzicht leiſtete, behielt ſich gleichwol das dominium directum vor, dergeſtalt, daß beim Erlöſchen der Familien der Vaſallen, die nutzbare Domaine mit der directen Domaine vereinigt würde, der Souverainetätsrechte des Großherzogs unbeſchadet. Dieſer Grundſatz, obwol im öffentlichen Recht begründet, der aber die Verhältniſſe zwiſchen den Staaten noch verwickelter machte, als ſie es ſchon waren, iſt in den nachfolgenden Verträgen aufgegeben worden. Eine zweite, erläuternde Übereinkunft zwiſchen dem Fürſten-Primas und dem darmſtädter Großherzog wurde zu Nürnberg am 15. Juni 1808 unterzeichnet.

3. Am 27. September 1806 beendigte der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt ſeine Auseinanderſetzung mit dem Fürſten von Iſenburg. Der Großherzog überließ dem Fürſten die Souverainetät

über die Herrſchaft Heüßenſtamm, das Erbgut der Grafen Schönborn, und über einige andere Enclaven. Mittelſt dieſer Abtretungen erweiterte der Iſenburger Fürſt den Umfang um ſeine Reſidenz, die kleine Stadt Offenbach am linken Mainufer, die von ſeinen übrigen, auf dem rechten Ufer des genannten Fluſſes belegenen Beſitzungen getrennt und vereinzelt iſt. Dagegen überließ der Fürſt dem Großherzoge die Souverainetät über das Schloß Staden, in der Wetterau, welches mit der Stadt gleiches Namens und einigen benachbarten Dörfern bekanntlich eine Ganerbſchaft bildete, an der zu jener Zeit noch immer der Graf von Iſenburg-Büdingen und die Freiherren von Loewen betheiligt waren; während der dritte Mitbeſitzer, die Burg Friedberg, durch die Rheinbundakte dem Großherzoge abgetreten worden war.

4. Die Übereinkunft zwiſchen den Großherzogen von Darmſtadt und von Baden wurde in der Reſidenzſtadt des erſtern am 5. Oktober 1806 unterzeichnet. Dieſer verzichtete darin auf die Souverainetät über das Amt Klein-Heübach, die Reſidenz des Fürſten von Löwenſtein-Wertheim, welche ihm in der Rheinbundakte ausdrücklich zuerkannt worden war; dagegen empfing er vom Großherzoge von Baden die Souverainetät über die Stadt Wörth und über das Dorf Trennfurt, die zwiſchen Klein-Heübach und Breüberg liegen, worauf er Anſpruch gemacht hatte, weil er dieſe beiden Örter nicht als Zubehörungen von Klein-Heübach anſah.

5. Eine ſchwieriger zu beendigende Auseinanderſetzung war die zwiſchen dem Könige von Württemberg und dem Großherzoge von Baden. Seit dem Jahre 1802 und während die Reichsdeputation an der Vollendung des luneviller Friedenswerkes arbeitete, unterhandelte man, Seitens der zukünftigen Kurfürſten von Württemberg und Baden, über einen Gebietstauſch zwiſchen beiden Reichsſtänden. Es war ſogar zu Regensburg, am 10. Dezember 1802 ein einſtweiliger Vergleich unterzeichnet worden, der aber, wie es ſcheint, ohne Beſtätigung geblieben iſt. Der Artikel 25 der Rheinbundakte machte eine gleiche Auseinanderſetzung nothwendig; ſie war noch unentbehrlicher geworden durch die Weigerung des Königs von Württemberg, den Artikel 14 der Rheinbundakte zu beſtätigen, weil dieſer ihm die Abtretung der Stadt Tuttlingen zur Pflicht machte.

Dennoch kam der Vergleich raſcher zu Stande, als man erwartet hatte, nämlich ſchon am 17. Okt. u. 13. Nov. 1806. Kraft deſſelben gab der

Großherzog dem Könige die Stadt Tuttlingen zurück, ſammt dem auf dem rechten Ufer der Donau gelegenen Theile des Amtes gleiches Namens. Für Württemberg war Tuttlingen wegen ſeines Tranſitohandels und wegen der Verbindung ins Nellenburgſche, ein äußerſt wichtiger Punkt. Es vereinigten und kreüzten ſich da fünf Haupt- und Poſtſtraßen, nämlich 1) nach Stuttgart und Frankfurt a. M. über Tübingen; 2) nach Ulm über Möskirch; 3) nach Stockach, Conſtanz und überhaupt dem obern Bodenſee, über Liptingen nach St. Gallen u. ſ. w.; 4) nach Schaffhauſen, Zürich und Baſel über Engen; 5) nach Freiburg im Breisgau und Frankreich über Donaueſchingen. Baden trat an Württemberg ferner ab: die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die Herrſchaft Mühlheim der freiherrlichen Familie von Enzberg; die Schaffnereien zu Mengen und Bilfingen; alle Anſprüche auf die den Klöſtern in Villingen zuſtändig geweſenen Effekten; das Stabsamt Konzenberg, welches vormals als eigene Reichsherrſchaft dem Domkapitel zu Conſtanz gehörte. Ferner trat Baden ab: Großgartach, vor Alters ein unmittelbares Reichsdorf, zuletzt mit $^3/_4$ zum Stift Odenheim und ſeit 1802 zu Baden, und $^1/_4$ zum württembergiſchen Amte Brackenheim gehörend; das Stabsamt Neühauſen auf den Fildern, mit den Dörfern Pfauhauſen und Neühauſen, und das Dörfchen Unterniebelsbach; ſo wie verſchiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte. Sodann die Rittergüter Klingenberg, Neipperg, Schwaigern, Maſſenbach, Maſſenbachhauſen, Fürfeld, Bonfeld, Jagſthauſen, Olnhauſen, Korb, Meßbach, Dörzbach, Laibach, Bürg, Aſſumſtatt, Berlichingen, Domeneck und Seehof ꝛc., außer anderen, ſpäter wieder abgetretenen Gütern. — Dagegen trat Württemberg an Baden ab: den ihm durch den presburger Frieden zugefallenen Antheil am Breisgau, die Stadt Villingen links der Brigach, Neühauſen, Obereſchach, Thierheim, Oberacker, das Schloß Sponeck, die Württemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau; die Ortſchaften Alt- und Neülusheim, Waldangelloch, Unteröwisheim, Gochsheim, Bahnbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutſchelbach, Nußbaum und Nordweil, ſo wie verſchiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte.

6. Um die Reihe der Tauſch- und Epurationsverträge, welche Gebietsaustauſchungen und Reinigungen zum Gegenſtand hatten, nicht zu unterbrechen, greifen wir in eine Zeit hinüber, als der Rheinbund aus einer größern Anzahl von Mitgliedern beſtand, als diejenigen waren, welche ihn urſprünglich geſchloſſen hatten. Am 17. April

1807 unterzeichneten die Großherzoge von Baden und von Würzburg in der Reſidenz des letztern einen Vertrag ähnlichen Inhalts wie der vorige, der indeſſen nichts enthält, was angeführt zu werden verdiente.

7. Eine Übereinkunſt, zu Schweinfurt geſchloſſen am 12. Juni 1807 zwiſchen dem Könige von Baiern und dem Großherzog von Würzburg, regelte die Art und Weiſe, wie man bei Auflöſung der Directorialregierung der Cantone der Reichsritterſchaft in Franken zu Werke zu gehen habe.

8. Weitere Verträge, welche am 16. April und am 17. bis 27. Juli 1807, ſo wie am 23. April und am 31. Dezember 1808 zwiſchen Würtemberg und Baden vereinbart wurden, regelten Austauſchungen von verſchiedenen Souverainetätsbeſitzungen, Patronatsrechten und Gränzausgleichungen, inſonderheit die Gränzen zwiſchen beiden Staaten auf Seite des Jagſtfluſſes, der ein ſehr wandelbares Bett hat.

9. Die Gebietsſtreitigkeiten, welche ſich zwiſchen dem Großherzoge von Würzburg und dem Fürſten-Primas erhoben hatten, wurden durch die zu Würzburg am 19. Auguſt 1808 unterzeichnete Übereinkunſt ausgeglichen. Außer einigen Abtretungen, welche gegenſeitig gemacht wurden, zahlte der Großherzog, unter dem Namen einer Compenſation, ein für alle Mal, die Summe von 160,000 Gulden. Ein Zuſatzartikel vom folgenden Tage bewilligte dem Großherzog Ländereien für einen Theil dieſes Betrags.

Zweiunddreißigſtes Kapitel.

Fortſetzung der Rheinbundakte, enthaltend Beſtimmungen über den Umfang der Souverainetätsrechte der neüen Souveraine, und über die den mediatiſirten Fürſten vorbehaltenen Rechte, nach Anleitung der Artikel 26, 27 und 28 der Akte.

Wie zitterte einem jeden der rheiniſchen Bundesgenoſſen das Herz vor Freüde, als er ſich ſagen konnte: — „Nun biſt Du ein ſouverainer Herr!“ Wie jauchzten ſie alleſammt auf, als ſie ſich frei fühlten von den Feſſeln, die Kaiſer und Reich, wie ſchwach deren Kraft auch geworden war, anzulegen vermochten, — mindeſtens das

Recht und die Pflicht dazu hatten. Ein Jubelruf klang durch die deütſchen Lande vom Norden bis zum Süden, vom Rheine bis an die Marken, wo noch ein Deütſchthum, freilich in ſeinen letzten Zügen lag. Geſtanden ſie es doch ſelbſt durch feile Federn: — Hauptzweck der Losſagung vom Reichsverbande und der Vereinigung in einen neüen (?) Bund ſei der, — daß die Theilnehmer aus Reichsſtänden Souveraine hätten werden wollen; und es müſſe nothwendig Alles entfernt werden, was ihrer Souverainetät Eintrag thun könne! Alſo nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des deütſchen Volks zu gründen, ſondern die kleinliche, die hämiſche Freüde, ihre bisherigen Mitſtände willkürlich und unumſchränkt beherrſchen und ſie — die bisher, obgleich mit weniger Macht und Anſehen, doch immer an ihrer Seite ſtanden — nun auf ein Mal als Unterthanen behandeln zu können, das war im Sinne der Bundesgenoſſen der Haupt-, der alleinige Zweck der rheinbündleriſchen Verbrüderung!! Von den — alten Unterthanen war in dem pariſer Pact mit keiner Silbe Erwähnung geſchehen. „Die Völker ſind für die Könige, und nicht die Könige für die Völker da!" Dieſe Lehre, von der ſich auch ein Buonaparte leiten ließ, hatten ſeine rheinbündleriſchen Vaſallen faſt alle ſich zu eigen gemacht.

Wie verhielt es ſich aber mit der Erfüllung des Dichtens und Trachtens, das deütſche Landesherren ſeit Jahren, ja ſeit zwei Jahrhunderten, im Sinne und eingeleitet hatten mit Hülfe des weſtlichen Erbfeindes! Wie verhielt es ſich denn eigentlich mit der Souverainetät, die ſie nun an ihr Herz ſchloſſen, um von Gottes Gnaden als unverantwortliche Herren und Gebieter zu regieren? Der folgende Artikel der Rheinbundakte giebt Antwort, und der lautete alſo:

Art. 26.

Die Souverainetätsrechte beſtehen in dem Recht der Geſetzgebung, der oberſten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militäriſchen Conſcription oder Rekrutirung, und in dem Beſteüerungsrechte.

Nachdem vermöge der Artikel 24 und 25 den Mitgliedern des Rheinbundes die Souverainetät über die mediatiſirten Fürſten und Grafen, ſo wie über die vormals unmittelbare Reichsritterſchaft zugelegt worden, ſo war es Sache des Artikels 26, den Begriff dieſer Souverainetät, ſoweit ſie den Bundesgenoſſen über die Reichsſtände gegeben, zu erklären; er giebt aber dieſe Erklärung eigentlich nicht,

ſondern reiht nur die Gerechtſame zuſammen, welche von den Abfaſſern der Akte unter dem Ausdruck Souverainetät verſtanden wurden.

Souverainetät iſt ein wälſcher, ſchwankender Ausdruck, über deſſen allgemeinen Begriff ſich gar nicht, oder, wenn man Luſt dazu hat, gar viel ſtreiten läßt. Die Wälſchen haben kein Wort, um die deütſche, mit der Reichsverfaſſung zu Grabe getragene Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten ſie daher immer Souveraineté. Millot, in ſeinen Elémens de l'histoire de France, III, S. 342, ſagt bei Gelegenheit der berüchtigten Reunionskammern: „Deux chambres établies à Metz et à Brissac (Neü-Breiſach), pour réunir à la couronne toutes les anciennes dépendances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevèrent par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à des Souverains, qui en jouissoient depuis long-temps. Der republikaniſche General Augereau wurde von ſeiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den ſouverainen Fürſten Deütſchlands zu machen und ſchloß ſolchen mit Iſenburg, Wied, Heſſen-Homburg und anderen ab! In dem franzöſiſchen Urtexte des Entſchädigungsplans nach dem luneviller Frieden § 47 werden die geiſtlichen Fürſten und vormaligen Länderbeſitzer anciens Souverains et possesseurs genannt. Im presburger Friedensinſtrumente wird von einer confédération germanique gefabelt (Art. 7), und bald von einer toute souveraineté (Art. 11), bald von der plénitude de la souveraineté deütſcher Landesherren geſprochen, wie oben, im Kapitel 22, angemerkt worden iſt.

Souverainetät (Oberherrſchaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deütſchen doch wol nichts anderes, als die von einer höhern Macht völlig unabhangige höchſte Gewalt im Staate. Dieſe oberſtherrliche Gewalt kann entweder vom ganzen Volke, oder von den Vornehmſten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden, und zwar in einer durch Grundgeſetze vorgeſchriebenen Weiſe, oder, in deren Ermangelung, nach dem Herkommen. Dieſe oberſtherrliche Gewalt iſt weſentlich unabhangig von jeder äüßern oder fremden Macht, ſo zwar, daß die geringſte Änderung in dieſer Unabhangigkeit die Souverainetät ſtören würde; allein die Gewalt, mit der das Oberhaupt oder die Oberhaüpter des Staats bekleidet ſind, iſt nicht nothwendig unabhangig in Beziehung auf das Innere; ihre Ausübung kann durch Geſetze, durch Vergleiche und durch das Herkommen, welches feſtere und dauerhaftere Verfaſſungen gründet, als Verfaſſungsurkunden, die ſelbſt auf

Pergament geſchrieben ſind, modifizirt werden. Die Souverainetät iſt demnach nicht der Despotismus oder die abſolute Gewalt; ſie iſt noch viel weniger die Tyrannei oder die unrechtmäßige Gewalt, die auf Selbſtſucht eines Einzelnen oder Mehrerer geſtützt iſt und in ſich ſelbſt den Keim ihrer Zerſtörung trägt.

Die Akte der Rheinbündler hat den Fürſten, von denen ſie abgeſchloſſen wurde, die Souverainetät nicht verleihen können; alle dieſe Fürſten hingen vom Kaiſer und dem Reiche ab; das Band, welches ſie an das Haupt und die Glieder des Reichs knüpfte, konnte ohne Beider Zuſtimmung nicht zerriſſen werden. Der Kaiſer verzichtete zwar durch ſeine Erklärung vom 6. Auguſt auf die Würde des römiſchen Kaiſers und Königs von Deütſchland; er allein war aber nicht im Stande, das Deütſche Reich aufzulöſen. Wenn die Glieder des Rheinbundes ſich nicht vom Reichskörper ablöſen konnten, wenn der Kaiſer ſie nicht zu ermächtigen vermochte, aus dieſer Körperſchaft auszuſcheiden, ſo haben ſie die Souverainetät nicht auf rechtmäßigem Wege erlangt, weil das Reich als Körperſchaft ſie nicht von ihren Verpflichtungen entbunden hat.

Allein wenn ſelbſt ein Buonaparte, mit dem ſie den Pact vom 12. Juli 1806 eingingen, im Recht geweſen wäre, ihnen die Souverainetät zu bewilligen, das heißt die Unabhangigkeit von Kaiſer und Reich, ſo würde doch keine Macht der Erde im Stande geweſen ſein, ſie mit willkürlicher Gewalt zu bekleiden; nur die freie Zuſtimmung ihrer Unterthanen würde es geweſen ſein, welche ſie von den Bedingungen und Hinderniſſen befreien konnte, die ihnen von den beſtehenden Verträgen und von den Reichsgeſetzen, denen ſie ihr Anſehen verdankten, auferlegt waren.

Was ihre Mitſtände anbelangt, die ihrer Oberherrſchaft unterworfen wurden, ſo iſt es einleüchtend, daß ſelbſt die Zuſtimmung des deütſchen Reichskörpers und deſſen Oberhaupts den neüen ſouverainen Machthabern nur diejenigen oberſtherrlichen Rechte verleihen konnte, welche Kaiſer und Reich ausübten und mit denen die Landeshoheit der Stände vollkommen in Einklang ſtand. Es waren aber die dem Kaiſer und Reich vorbehaltenen Gerechtſame folgende:

1. Die Oberaufſicht über die Ausübung der Territorialhoheit.

2. Das Geſetzgebungsrecht, unbeſchadet des Rechts der Stände, örtliche Geſetze zu erlaſſen, inſofern dieſe mit den allgemeinen Reichsgeſetzen nur nicht im Widerſpruch ſtanden.

3. Die Polizei der Reichskreiſe, mit der nämlichen Einſchränkung.

4. Die oberſte Gerichtsbarkeit oder das Recht der letzten Inſtanz.

5. Das allgemeine Vertheidigungsrecht, vereinbar mit demjenigen der Stände, Kriegsvölker für die Aufrechthaltung der Sicherheit und der Polizei zu halten.

6. Das Recht Contributionen zu verlangen, ſie durch Bediente der Stände eintreiben zu laſſen und ſie zu den Reichsbedürfniſſen zu verwenden.

Das waren die Gerechtſame, deren allein die neüen ſouverainen Herren theilhaftig werden konnten.

Der Artikel 26, ſtatt eine Erklärung der Souverainetät oder Oberherrſchaft zu geben, nennt ihre verſchiedenen Zweige; allein da es ſich hier nicht um die Souverainetät im Allgemeinen handelt, ſondern die Frage nur diejenige betrifft, welche den Bundesgenoſſen über ihre vormaligen Mitſtände beigelegt worden, ſo giebt der Artikel nur die Zweige der Souverainetät an, die die innere Regierung betreffen, und nicht diejenigen, welche ſich an die auswärtigen Beziehungen knüpfen. In der That, die Bundesgenoſſen beſaßen ſchon, kraft der Reichsgrundgeſetze, dieſen Zweig der Majeſtätsrechte. Was der Artikel aufzählt, betrachtet er als weſentliche Ausflüſſe der oberſtherrlichen Gewalt, und beraubt demgemäß derſelben die Mediatiſirten. Bleiben wir noch einen Augenblick bei jeder einzelnen Beſtimmung des Artikels ſtehen, ſo finden wir, daß —

Da die geſetzgebende Gewalt, welche man als das erhabenſte Recht der Souverainetät zu betrachten hat, den Bundesgenoſſen verliehen wurde, die Mediatiſirten von nun an den Geſetzen ihrer neüen Souveraine unterworfen waren, weshalb denn auch der Artikel 2 der Akte die Reichsgeſetze für Herren und Unterthanen abſchaffte. Nichtsdeſtoweniger hat man in den Staaten des Rheinbundes das alte Recht als ſubſidiariſch beibehalten.

Kraft der oberſten Gerichtsbarkeit wurden die mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren den Gerichtshöfen ihrer Souveraine unterworfen, nicht allein in Bezug auf ihre perſönlichen Intereſſen, ſondern auch rückſichtlich der Klagen und Anſprüche, welche ihre Unterthanen gegen ſie erheben konnten. Freilich konnten, den Reichsgeſetzen zufolge, die Unterthanen, welche eine Beſchwerde gegen ihren Herrn hatten, dieſe Beſchwerde nur vor den verordneten Gerichten anhängig machen. Das war ein Privilegium, welches die kaiſerliche Wahlkapitulation

eingeräumt hatte, die im Artikel 19, §6, alſo lautete: „Wenn die Landſtände und Unterthanen ſich über ihre Herren in Sachen beklagen, welche die Perſonen der letzteren oder ihre Finanzkammern betreffen, ſo geſtatten wir, daß dieſe Klagen vor die gewöhnlichen Gerichte des Landes gebracht werden, und werden es den oberſten Reichsgerichten nicht erlauben, darüber in letzter Inſtanz zu erkennen, wenn Privilegien de non appellando ohne Vorbehalt vorhanden ſind, oder wenn es durch Vergleich zwiſchen den Ständen und ihren Herren nicht anders angeordnet iſt.“ Aus derſelben Urſache ſcheint es nicht, daß die Verfügung des Artikels 26 der Rheinbundakte ihnen die Berechtigung unterſagt habe, dieſes Privilegium den Reichsſtänden zu entreißen, die ſie ihrer Souverainetät zu entkleiden im Begriff ſtanden. Sie konnten, der eigenen Oberherrſchaft unbeſchadet, ſie im Genuß des ius sacrorum, oder der Episcopalrechte belaſſen.

Die hohe oder Oberlandespolizei, die ſich über das geſammte Gebiet eines Staats erſtreckt, ſteht der niedern oder Lokalpolizei gegenüber, welche, indem ſie ein Ausfluß iſt des Eigenthums- und des Nutznießungsrechts, nicht ein weſentliches Atribut der Souverainetät bildet. Es folgt daraus, daß die Rheinbundakte nicht die Abſicht gehabt haben könne, die Mediatiſirten des Rechts zu berauben, örtliche Polizeiverordnungen zu erlaſſen, des Rechts Einwanderer bei ſich aufzunehmen, des Rechts endlich, eine Aufſicht über Handel und Wandel, über Kunſtfleiß und Handwerk, über öffentliche Orte ꝛc. zu führen.

Das Recht, ein Kriegsheer zu unterhalten und zu ergänzen, iſt ohne Zweifel ein Ausfluß der Souverainetät; wahrſcheinlich iſt es aber auch, daß, als die Akte vom 12. Juli 1806, welche die Militärconſcription verordnete, unterzeichnet wurde, die Bundesgenoſſen nicht daran dachten, daß eine Gerechtſame, welche nur als eine zufällige Sache angeſehen werden mochte, ein Fluch für ihre Unterthanen und ein Werkzeüg werden ſollte, deſſen ſich die Vorſehung bedienen würde, um ſie den Fehler ſchmerzlich empfinden zu laſſen, den ſie begingen, als ſie den fremden Abenteürer an ihre Spitze ſtellten. Dieſes ſchauerliche Rekrutirungsrecht, dem durch nichts Gränzen geſetzt werden konnte, hat die deütſchen Fürſten gezwungen Tauſende und abermals Tauſende ihrer Unterthanen gegen Landsleüte kämpfen zu laſſen, und ſie in den heißen Ebenen Valencias und Andaluſiens, wie auf den Eisfeldern Rußlands auf die Schlachtbank zu führen, nur um für die unerſättliche Ehrſucht des corſiſchen Uſurpators ihr Leben auszuhauchen.

Das Besteuerungsrecht ist dasjenige, kraft dessen der Souverain außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Staatsausgaben erhebt; wir werden aber in der Folge sehen, daß die Staaten des Rheinbundes den Anspruch erhoben, mehrere Zweige des öffentlichen Einkommens als Ausflüsse dieses Rechts anzusehen, so unter andern Eingangs- und Ausgangsabgaben, Flußzölle ꝛc. Mindestens aber konnte man nicht, ohne offenbare Spoliation, die Mediatisirten des Rechts berauben, die Einkünfte von ihrem Privateigenthum zu erheben, welche nicht in die Kassen des Landes, sondern in die ihrer Finanzkammern flossen.

Art. 27.

Ein jeder der gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen wird als Erb- (Patrimonial-) und Privateigenthum, alle Domainen ohne Ausnahme behalten, die er nunmehr besitzt, so wie auch alle herrschaftlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Forstpolizei, das Jagdrecht, die Fischereigerechtigkeit, das Recht des Bergbaues und des Hüttenbetriebs, die lehnsherrlichen Zehnten und Prästationen, das Patronat und andere ähnliche, so wie alle von den Domainen und besagten Gerechtsamen herfließende Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter werden, in Bezug auf Abgaben, den Domainen und Gütern der Prinzen des Hauses, unter dessen Souverainetät sie kraft gegenwärtigen Vertrags gestellt sind, oder, wenn keiner der Prinzen des gedachten Hauses unbewegliches Eigenthum besitzen sollte, den Domainen und Gütern der bevorrechtesten Klasse gleich geachtet werden. Es können die genannten Domainen und Gerechtsame weder an einen, dem Bunde fremden Souverain, noch an einen sonstigen Auswärtigen, verkauft werden, ohne vorher dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden zu sein.

In diesem Artikel 27 regelt die Rheinbundakte die den Mediatisirten vorbehaltenen Rechte, die unter der allgemeinen Benennung von Erb- und Privateigenthum (propriété patrimoniale et privée) zusammengefaßt werden. Sie rechnet dahin folgende Klassen:

1. Die Domainen, das heißt alles Grundeigenthum, wie Schlösser, Gärten, Hofgüter, einzelne Äcker und Wiesen, Mühlen, Waldungen, Teiche, und überhaupt alles das, was der vormalige Landesherr nicht als solcher, sondern als Privatmann besaß.

2. Die herrschaftlichen und Lehnrechte (droits seigneuriaux et féodaux), welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften. Zu den erstern werden insonderheit die Gefälle gerechnet, welche der Herr beim Tode seiner Unterthanen erhebt, und die bei Freilassung vom

Leibeigenen, als Leibhühner, Manumiſſionsgebühren und Beſthaupt; unter die Lehnrechte aber allein die Gefälle von Erbleih- und Erbzinsgütern.

3. Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Über den Sinn dieſer Worte waren Zweifel entſtanden. Einige Schriftſteller verſtanden unter niederer Gerichtsbarkeit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und unter mittlerer Gerichtsbarkeit die des erſten Rechtsganges, ſo daß der zweite Rechtsgang nicht den Mediatiſirten gehören würde. Allein es ſcheint, daß bei Auslegung der Akte des Rheinbundes, — welche nicht vom deütſchen Publiciſten ſondern, was als eine urkundlich beglaubigte Thatſache feſtſteht, in den Schreibſtuben des franzöſiſchen Miniſteriums und von Leüten ausgearbeitet worden iſt, denen nur geringe Kenntniſſe vom deütſchen Recht beiwohnte, — man als Regel Das nehmen müſſe, was die Könige von Frankreich den im Elſaß und in Lotharingen anſäſſig gebliebenen Reichsfürſten bewilligt hatten. Dieſe Fürſten hatten aber zu Buxweiler, Zabern, Rappoltsweiler, Vic, u.ſ.w., förmliche Juſtizcollegien, an die man vom Amte oder der erſten Inſtanz appellirte. Es liegt mithin die Vermuthung vor, daß die Rheinbundakte den Mediatiſirten die beiden erſten Inſtanzen hat bewilligen wollen.

4. Die Forſtgerichtsbarkeit und Forſtpolizei, die Jagd- und die Fiſchereigerechtigkeit. Die Allgemeinheit dieſer Ausdrücke ſchien den Mediatiſirten die Ausübung der Jagd und der Fiſcherei nicht allein auf jhren Domainen, ſondern auch in den Wäldern und Feldern der Gemeinden, wie ſie ſelbige vor dem 12. Juli 1806 beſaßen, ſicherzuſtellen.

5. Bergbau und Hüttenweſen. Beide Nutzungen verblieben den Mediatiſirten; allein da der Bergzehnt dem Souverain gehört und dieſe Abgabe auch von der bevorrechteſten Klaſſe erhoben wurde, ſo ſcheint es unbeſtritten, daß die neüen Souveraine ſie auch von den Mediatiſirten einziehen konnten.

6. Die Zehnten, das heißt die beſtehenden und genutzten, denn die Rott- oder Neübruchzehnten waren ohne Zweifel dem Souverain vorbehalten.

7. Die lehnsherrlichen Präſtationen. Dieſe Wörter finden ſich hier als Pleonasmus, denn die aus der Lehnspflicht entſpringenden Leiſtungen ſind in den lehnsherrlichen Rechten enthalten, von denen weiter oben die Rede war.

8. Das Patronatsrecht (droit de patronage). So ſteht in der Unterſchrift der Rheinbundakte und in allen Ausgaben, die davon in Deütſchland erſchienen ſind, während der „Moniteur", bekanntlich das amtliche Blatt der franzöſiſchen Regierung, fälſchlicher und lächerlicher Weiſe ein Weiderecht (droit de pâturage) daraus gemacht hat. Das Patronatsrecht iſt, wie Jedermann weiß, dasjenige, kraft deſſen derjenige, der es beſitzt, einen oder mehrere Bewerber für die in der Kirche erledigten Stellen und Beneficien vorſchlägt.

Über den Sinn eines Theils dieſes Artikels 27 haben ſich Zweifel erhoben, welche in den verſchiedenen Staaten verſchiedenartig gelöſt worden ſind, jenachdem die neüen Monarchen, indem ſie ſich in den Beſitz ihrer neü erworbenen Rechte ſetzten, mehr oder minder Rückſicht auf das Geſchick Derjenigen nahmen, welche bis dahin ihres Gleichen geweſen waren. Der Artikel beſagt, daß alle die herrſchaftlichen und Lehnrechte, welche nicht weſentlich oder eigentlich (essentiellement) der Souverainetät angehören, den Mediatiſirten verbleiben ſollen. Der Artikel führt weiterhin mehrere an, aber ſein Namensverzeichniß iſt nicht vollſtändig. Muß man die den Souverainen vorbehaltenen Rechte als Ausnahmen von der Regel betrachten, ſo daß alle diejenigen, welche ihnen nicht ausdrücklich beigelegt worden ſind, den ehemaligen Souverainen verblieben? Oder mußte der vormalige Souverain den Beweis liefern, daß die Gerechtſame, welche er für ſich in Anſpruch nehmen wollte, nicht eigentlich an der Souverainetät haftet?

Dieſe Frage iſt in der Praxis viel wichtiger, als ſie es in der Theorie zu ſein ſcheint. Darum wollen wir, bevor zum Artikel 28 übergegangen wird, an einigen Beiſpielen zeigen, welche Ausdehnung die Rheinbundſtaaten den Gerechtſamen gegeben haben, die ihnen von der Akte des 12. Juli 1806 zugeſprochen wurden.

Man wolle ſich erinnern, daß unmittelbar nach Abſchluß des presburger Friedens, welcher die Souverainetät der mit Buonaparte im Kriege gegen Öſterreich verbündeten drei Fürſten anerkannte, dieſe die ſtändiſche Verfaſſung gänzlich aufhoben, weil ſie ſelbige mit ihrer neüen Souverainetät und deren Schwindel nicht für vereinbar erachteten!

Unter den Bundesgenoſſen war der Großherzog zu Darmſtadt der erſte, der mit dieſem Beiſpiele voranging. Der offene Brief, den er zu dieſem Ende erließ, iſt vom 1. Oktober 1806. Der Grund, den er darin angiebt, um die landſtändiſche Verfaſſung aufzuheben, iſt das

Hinderniß, welches ſie der gleichförmigen Einrichtung aller Provinzen des Großherzogthums, und folglich allen Verbeſſerungen, welche der Großherzog in der Verwaltung einzuführen die Abſicht habe, entgegenſtellt. Er hebt ſie auf „kraft ſeiner unumſchränkten Machtvollkommenheit".

Mochte auch die Verſchiedenheit in den Verfaſſungen der einzelnen Provinzen ihr Unbequemes haben, wie nicht zu verkennen iſt, ſo gab es doch wol ein anderes Mittel, dieſes Unbequeme zu beſeitigen, als die Unterdrückung der Verfaſſungen ſelbſt.

So ſah es auch Joachim Murat an, oder vielmehr die Staatsmänner, welche er an die Spitze ſeines Großherzogthums geſtellt und mit richtigem Gefühl aus den Landeseingeborenen gewählt hatte, Männer, welche mit der Verfaſſung ihrer Heimat, wie mit der Leitung der Geſchäfte vertraut waren. Denn auf ihren Rath erließ der neüe Großherzog am 22. Auguſt 1806 eine Bekanntmachung, dahin lautend, daß die Ländſtände der verſchiedenen Provinzen des Großherzogthums Berg von nun ab nur eine einzige Körperſchaft zu bilden und ſich in dieſer Geſtalt zum erſten Mal am 1. September 1806 in Düſſeldorf, der Landeshauptſtadt, zu verſammeln hätten, um über die Maßregeln zu berathſchlagen, wie ſie unter einer und derſelben Conſtitution vereinigt werden könnten. Murat eröffnete den Landtag in eigener Perſon und mit einer Anſprache, die der Sache angemeſſen und würdig war. Ob es zu endgültigen Beſchlüſſen gekommen, iſt nicht recht erſichtlich; genug, daß die Landſtände in den Ruheſtand verſetzt wurden, als Murat von ſeinem Schwager zum König von Neapel befördert worden war. Da ging auch die landräthliche Verwaltung zu Grunde, welche Murat, nach preüßiſchem Vorbilde, am 1. Auguſt 1806 angeordnet hatte, und die Eintheilung des Landes in ſechs Bezirke, nämlich: Siegburg, Mühlheim, Elberfeld, Düſſeldorf, Duisburg und Weſel, deren jedem ein Landrath als erſter Beamter vorgeſetzt war. Die Gemeindeverfaſſung hatte Murat aber ſchon unterm 13. Oktober 1807 auf franzöſiſchen Fuß gebracht.

Die Rechte und Pflichten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren und ihre Beziehungen zu ihren neüen Souverainen wurden durch organiſche Edikte beſtimmt, welche jeder der ſouverain gewordenen Fürſten in ſeinen Staaten erließ. Unter dieſen Edikten zeichnete ſich das des Königs von Baiern durch Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit ſeiner Anordnungen, das württembergiſche Edikt aber durch

seine Härte und durch die geringe Schonung aus, mit welcher der König Fürsten behandelte, die kurze Zeit vorher gleiche Rechte mit ihm gehabt hatten. Allgemach wurde es nun üblich, die Mediatisirten Standesherren zu nennen, und lange Zeit war es hier und da üblich, ihre Besitzungen mit dem Namen der Souverainetätslande zu bezeichnen.

Baierischer Seits wurden zwei Edikte erlassen, nämlich am 31. Dezember 1806 und am 19. März 1807. Das erste bezog sich blos auf die ehemalige Reichsritterschaft, welche kraft des Artikels 25 der Rheinbundakte der Souverainetät des Königs unterworfen worden war; das zweite auf die Fürsten, Grafen und Herren, die der Artikel 24 mediatisirt hatte.

Das Edikt vom 31. Dezember 1806 zerfällt in drei Abtheilungen; diese handeln:

1. Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Adlichen im Allgemeinen;

2. Von ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Souverainetät; und

3. Von der Auflösung der Cantonalverfassung der Reichsritterschaft.

Die erste Abtheilung — verleiht den Gliedern der ehemals reichsunmittelbar gewesenen Ritterschaft alle diejenigen Rechte und Vorzüge, deren der Adel in der baierischen Monarchie sich zu erfreüen hat oder künftighin genießen wird; allein alle Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen, welche diesen Edelleüten als Mitgliedern einer ehemals unmittelbar gewesenen Körperschaft zustanden, sind erloschen und abgeschafft; so wie auch diejenigen von ihnen, welche unter anderer Herrschaft Güter besitzen, innerhalb sechs Monaten die Wahl zu treffen haben zwischen der Eigenschaft eines Baiern und der eines Ausländers. Sie können, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht in den Dienst einer fremden Macht treten. Alle Edelleüte haben einen Unterwerfungsschein zu vollziehen bis zur allgemeinen Ableistung des Eides der Treüe.

Die zweite Abtheilung — entwickelt den Artikel 26 der Rheinbundakte; allein statt der fünf Zweige der Souverainetät, welche dieser Artikel anerkennt, setzt sie deren sieben fest.

1. Gesetzgebung. — Die Unterthanen der Mediatisirten sind den Gesetzen des Königreichs unterworfen, und die Sonderstatuten

werden nur inſoweit Geſetzeskraft haben, als ſie vom Souverain genehmigt und beſtätigt worden ſind.

2. Oberſte Gerichtsbarkeit; Staats-Juſtizgewalt. — Die adlichen Gutsbeſitzer, ihre Familienglieder und ihre Juſtizbeamten haben einen privilegirten Gerichtsſtand vor den oberen Juſtiztribunalen. Sie behalten die Pflege der Civil- und Criminaljuſtiz; allein man kann von den Erkenntniſſen und Urteln ihrer Gerichte Berufung bei denen des Königreichs einlegen. Diejenigen Perſonen, denen ſie Richterſtellen anvertrauen wollen, müſſen von den einſchlägigen Landesſtellen geprüft und beſtätigt werden, und haben dieſe Beamten einmal ihre Beſtätigung empfangen, ſo können die Edelleüte ſie nicht entlaſſen.

3. Staatspolizeigewalt. — Die Gutsbeſitzer behalten das Recht, auf ihren Gütern neüe Hinterſaſſen, ſowol Chriſten als Juden, aufzunehmen; was aber die Erlaubniß zur Auswanderung betrifft, ſo haben ſie den Geſetzen Folge zu leiſten, welche in dieſer Beziehung für die unmittelbaren Unterthanen des Königs beſtehen. Die Edelleüte behalten das Recht zur Ernennung der Schulmeiſter; in Vormundſchaftsſachen ſind ſie den Hofgerichten unterworfen, während ihre Hinterſaſſen unter den Patrimonialgerichtshaltern ſtehen. Die Sicherheitspolizei können ſie nicht ausüben, es ſei denn als Ausnahme; dagegen ſteht ihnen die Ortspolizei überall da zu, wo es keine unmittelbaren Unterthanen des Königs giebt. Die Gewerbe-, Handels-, Wege-, Fluß-, Forſt- und Jagdpolizei gehört in ihrem ganzen Umfange dem Landesherrn, und ebenſo die Medizinalpolizei.

4. Staats-Kirchengewalt. — Die Pfarreien adlicher Gutsbeſitzer, katholiſcher oder evangeliſcher, ſind der Staats-Kirchengewalt unterworfen. Die proteſtantiſchen Conſiſtorien der Edelleüte ſind aufgehoben; die Edelleüte behalten aber das Patronatsrecht und werden an den Orten, wo ſie es beſitzen, in den öffentlichen Kirchengebeten genannt, woſelbſt auch bei ihrem Ableben mit den Glocken gelaütet werden ſoll. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens verbleibt unter Aufſicht des Patrimonialgerichtshalters, iſt aber der Leitung der oberſten Behörde untergeben.

5. Staats-Finanzgewalt. — Die adlichen Gutsbeſitzer werden zu allen Laſten und Staatsbedürfniſſen, perſönlichen ſowol als realen, beiſteüern; ſie verlieren die Erhebung der ſogenannten Drüberſchläge, welche ſie den gewöhnlichen Auflagen, theils in Folge eines Mißbrauchs, theils zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten hinzugefügt

haben; dieser Zuschuß fließt in die königlichen Kassen, ohne daß der Edelmann auf eine Entschädigung Anspruch machen kann. Sind die Edelleüte im Besitz einer vormals landesherrlichen Steüer, so verlieren sie den Genuß auch dieser, vorbehaltlich jedoch einer Schadloshaltung. Die von den Edelleüten eingeführten Auflagen, sei es als Last, die an eine Concession geknüpft ist, sei es durch Übereinkunft oder durch gesetzliche Observanz, bleiben als grundherrliche Abgaben bestehen. Die Personal- wie die Realsteüern fließen in die landesherrlichen Kassen, und ebenso diejenigen Abgaben, welche als Accise und Umgeld auf den Verbrauch der Lebensmittel und Getränke gelegt sind; indessen sollen diejenigen adlichen Gutsbesitzer, welche im Genuß der Verbrauchssteüer waren, für den Verlust dieses Einkommens entschädigt werden; doch können sie eine Ausnahme für ihre Personen nicht in Anspruch nehmen. Es soll eine neüe, gleichförmigere Vertheilung der Auflagen eintreten. Alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Wegegelder, Brückenzölle u. dgl. mehr, fließen in die Kassen des Landesherrn. Die Edelleüte behalten die Strafgelder und anderen Einkünfte, die an die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geknüpft sind; das Concessions-, Schutz- und Schirmrecht, namentlich über die Juden, und die damit verbundenen Taxen; sie verlieren ohne Entschädigung, als Ausfluß des Souverainetätsrechts, das Heimfallsrecht, Vermögensconfiscationen, das Recht der Erbfolge in denjenigen Hinterlassenschaften, für die sich ein rechtmäßiger Erbe nicht gemeldet hat, die Stempelgefälle und jeden Antheil an Zöllen; sie behalten die Berg- und Hüttenwerke, die Jagden, Fischereien und Forsten, in deren Besitz sie sich befinden, wobei sie sich jedoch den allgemeinen Landesgesetzen zu unterwerfen haben; dagegen können sie das Abzugsgeld weder im Innern behalten, noch Auswärtigen gegenüber, nachdem der Landesherr in dieser Beziehung Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen haben wird.

6. Miltärgewalt. — Die mediatisirten Edelleüte, ihre Söhne und ihre unentbehrliche Dienerschaft, genießen dieselben Befreiungen vom Militärdienst, welche, durch ein besonderes Reglement, allen Adlichen des Königreichs bewilligt sind.

7. Lehnsverband. — Für die Lehne, welche vom Kaiser und Reich abhingen, tritt der König an dessen Stelle. Nach dem unter den Bundesgenossen allgemein vereinbarten Grundsatz, daß die Lehne außerhalb Hofes (feuda extra curtem) mit der Souverainetät

unverträglich ſind, findet dieſelbe Änderung rückſichtlich derjenigen Lehne Statt, für welche die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterſchaft einem andern Theilnehmer des Rheinbundes lehnspflichtig waren; der König tritt an die Stelle dieſes Lehnsherrn.

Die dritte Abtheilung des Edikts — handelt von der Auflöſung der Cantonalverfaſſung, welche bis dahin die Körperſchaft der unmittelbaren Reichsritter zuſammenhielt. Dieſe Auflöſung wird unter Einverſtändniß der betheiligten Höfe bewirkt werden. Die ritterſchaftlichen Directoren und Diener der Cantone werden, in Bezug auf ihre Gehalte und ihre Penſionen, nach den Beſtimmungen behandelt werden, welche im § 59 des Receſſes der Deputation von 1803 feſtgeſtellt worden ſind. Die Landesherren werden ſich über eine Vertheilung der Schulden und des Aktivvermögens der Cantone, ſo wie über die Theilung ihrer Archive unter einander verſtändigen.

Das Edikt vom 19. März 1807 iſt in demſelben Geiſte abgefaßt, als dasjenige, von dem wir ſo eben ein kurzes Inhaltsverzeichniß gegeben haben. Es zerfällt in zwölf Abtheilungen.

1. Rechte und Pflichten der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, im Allgemeinen. — Sie werden in Allem, was perſönliche Vorzüge und Rechte betrifft, der Klaſſe des hohen Adels gleichgeſtellt. Sie führen alle Titel, in deren Beſitz ſie ſich befanden, diejenigen ausgenommen, welche an ihre früheren Beziehungen zum Deütſchen Reich oder an die Souverainetät erinnern; folglich können ſie ſich nicht länger Reichsfürſten und Reichsgrafen, ſondern müſſen ſich einfach Fürſten und Grafen von ..... nennen; auch dürfen ſie ſich weder der Formel: „Von Gottes Gnaden", noch in ihren Eingaben an den König der Mehrzahl „Wir" bedienen. Alles, was in ihren Wappenſchildern an das Deütſche Reich erinnert, muß daraus verſchwinden. Haben die königlichen Behörden an ſie zu verfügen, ſo werden ſie von denſelben „Herren" genannt werden. Ihr Name kann in die öffentlichen Kirchengebete nach dem des Königs aufgenommen, auch bei ihrem Tode mit den Glocken gelaütet, aber keine öffentliche Trauer für ſie angeordnet werden. Nach Artikel 31 der Bundesakte können ſie ihren Wohnſitz frei wählen, doch ſind ſie gehalten, nach Ablauf von ſechs Monaten davon Anzeige zu machen; dieſe Freiheit iſt jedoch für diejenigen nicht ohne Einſchränkung, welche im Staatsdienſt ſtehen oder Penſionen beziehen. Sie können, unter denſelben Abänderungen, in den Dienſt einer fremden Macht treten. In allen realen und

persönlichen Verhältnissen werden sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster und zweiter Instanz haben. Wenn sie, in Folge von Familienverträgen, im Besitz sind von Austrägalinstanzen, so behält sich der König vor, selbige zu prüfen und darüber endgültig zu beschließen. Ihre Erbfolgesachen können von ihren eigenen Kanzleien geregelt werden, sofern sie nicht zu einem Rechtsstreite Anlaß geben. Blos die Häupter der vormals regierenden Häuser werden des Austragerechts genießen, das ihnen die Rheinbundakte im Artikel 28 für peinliche Fälle bewilligt hat; das Edikt bestimmt das Verfahren, was in dieser Beziehung inne zu halten ist. Die Familienverträge und Erbfolgeordnungen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn. Ihre Vormundschaften und Curatelen müssen von den zustehenden Hofgerichten bestätigt werden. Alle Privilegien und Freiheiten, deren sie ehemals in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten theilhaftig waren, sind erloschen, insofern der König sie nicht ausdrücklich erneuert. Sie werden eine Unterwerfungsurkunde vollziehen, und der König behält sich ihre persönliche Huldigung vor.

2. Beziehungen zum Auslande. — Jede politische Beziehung zu fremden Mächten ist ihnen untersagt; sie können diplomatische Agenten weder entsenden, noch bei sich empfangen. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, geht durch des Königs Gesandtschaften.

3. Allgemeine Gesetzgebung. — Die Mediatisirten können Verordnungen und Befehle nur über Das erlassen, was die Verwaltung ihrer Patrimonialgerechtsame und ihr Eigenthum betrifft. Sie können kein Privilegium ertheilen. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten und die Formen ihrer Verwaltung werden einstweilen beibehalten, doch einer Revision unterworfen.

4. Staats-Justizgewalt. — Wenn die Mediatisirten die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit besitzen, so sollen sie dieselbe als ersten, beziehungsweise als zweiten Rechtsgang behalten, nämlich als ersten für die Privilegirten, und als zweiten für die Nichtprivilegirten. Sie werden Gerichtsstellen errichten und mit geschickten Leüten besetzen; diese Stellen haben den Titel: „Justizkanzlei Sr. M. des Königs von Baiern und des Fürsten (oder Grafen) von . . . . .“) zu führen. Das Edikt geht in viele Einzelheiten über die Einrichtung und die Befugnisse dieser Gerichtsbehörden ein. In Sachen der peinlichen Rechtspflege können sie nicht eher ein Urtel sprechen, bis ein höherer

Gerichtshof Kenntniß von den Akten genommen hat. Das Begnadigungsrecht ſteht allein dem Könige zu.

5. Staats-Polizeigewalt. — Sie iſt, im Allgemeinen genommen, eine der Attribute der Souverainetät. Die Mediatiſirten behalten die niedere Polizei, die ſie, nach Maßgabe der Geſetze des Königreichs, durch Beamten ausüben laſſen, auf deren Berichte ſie Reſolute erlaſſen können. Den Mediatiſirten ſteht das Recht zu, neüe Unterthanen in ihren Gebieten aufzunehmen, mögen dieſe Einwanderer einer Religion angehören, welche es immer ſein möge, und namentlich moſaiſche Glaubensgenoſſen. Sie dürfen, ohne Erlaubniß des Königs, keine Auswanderungsſcheine ertheilen. Die Oberleitung alles deſſen, was den öffentlichen Unterricht betrifft, iſt den königlichen Behörden übergeben, die unmittelbare Leitung aber denen der Mediatiſirten. Die Curatel- und Vormundſchaftsſachen ſind, bis auf einige Beſchränkungen und Abänderungen, den Beamten der Fürſten und Grafen überlaſſen, und eben ſo alles Das, was die Ortspolizei betrifft. Die Aufſicht über das Straßen- und Kanalweſen ſteht ausſchließlich der königlichen Gewalt zu, welche ihre Anordnungen durch die Mediatbehörden ausführen läßt. Ebenſo verhält es ſich mit Dem, was die Polizei des Zollweſens, die Zunft- und Gewerksordnungen, den Handel und die Landescultur betrifft. Die Privat-Feüer-Verſicherungsanſtalten, welche in den Ländern der Mediatiſirten vorhanden ſind, können neben der allgemeinen Landesanſtalt beſtehen bleiben. Die Forſt- und Jagdpolizei verbleibt den Mediatiſirten unter der Bedingung, daß ſie den im Königreich geltenden Forſt- und Jagdordnungen ſich fügen. Die Medizinalpolizei iſt der königlichen Gewalt unterworfen.

6. Staats-Kirchengewalt. — Die oberſte Kirchenpolizei gebührt dem Könige; doch behalten die Mediatiſirten die Conſiſtorien, die ſie haben, ohne deren da errichten zu können, wo es keine giebt. In Ehegerichtsſachen ſteht die Berufung von den Juſtizkanzleien der Mediatiſirten an die zuſtändigen königlichen Gerichte frei; daſſelbe gilt, wenn die Kanzleien die Abſetzung eines Pfarrers oder eines Schulmeiſters ausgeſprochen haben. Die Verwaltung der geiſtlichen ꝛc. Güter bleibt den Behörden der Mediatiſirten anvertraut. Dieſe üben das Patronatsrecht aus.

7. Militäriſche Gewalt. — Alles, was mit dieſem Zweig der ſouverainen Macht in Verbindung ſteht, iſt dem Monarchen vorbe-

halten. Die Conſcription iſt eingeführt. Die Mediatiſirten dürfen ohne beſondere Ermächtigung keine bewaffnete Leibwache halten; nur allein Polizeiwächter können ſie haben.

8. Finanzen. — Alle Steüern, welche aus dem Souverainetätsrechte entfloſſen, und deren Ertrag in die öffentlichen Kaſſen abgeführt wurden, gehören dem Staate. Das Nämliche trifft diejenigen, für die es einer Zuſtimmung von Kaiſer und Reich bedurfte, mithin alle directen, perſönlichen und indirecten Abgaben, die Stempelſteüer, die Acciſe, die Verbrauchsſteüer u. ſ. w., ebenſo die Auflagen zum Unterhalt öffentlicher Anſtalten, die eine allgemeine Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Straßen, Brücken u. ſ. w.; die Auflagen zum Unterhalt des Militärs, für Kriegskoſten, für Abzahlung und Verzinſung der öffentlichen Schulden. Dagegen die Grundabgaben, die nach unveränderlichen Sätzen entrichtet werden, verbleiben den Mediatiſirten als Eigenthum, werden aber nicht mehr den Namen Steüern führen, der ihnen mißbräuchlicher Weiſe beigelegt worden iſt. Das Abzugsgeld in Bezug auf fremde Mächte, zu Gunſten deren der Staat nicht durch ausdrückliche Übereinkünfte Verzicht geleiſtet hat, und die Emolumente für Conceſſionen, zu deren Bewilligung ſie ermächtigt ſind, werden auch künftighin den Mediatiſirten gehören. In Bezug auf ſie ſelbſt giebt es keine Steüerfreiheit, ausgenommen die Immunität von Abgaben für die Conſumtionsartikel, die zu ihrer Hauswirthſchaft erforderlich ſind, und vom Wegegeld für ſie und die Glieder ihrer Familien, doch nur allein innerhalb ihrer Gebiete.

9. Schulden. — Die verfaſſungsmäßig eingegangenen Schulden werden zwiſchen dem König und dem Mediatiſirten getheilt nach Verhältniß des Theils der Einkünfte, welche jede Partei erheben wird. Die Gemeinden bleiben mit ihren Schulden belaſtet und die Mediatiſirten mit denjenigen, die ſie für ihre Perſon gemacht haben.

10. Ausſcheidung der Diener. — Die Diener, welche am Hofe oder bei der Perſon des Mediatiſirten angeſtellt ſind, bleiben ihm zur Laſt, und er fährt fort, diejenigen zu beſolden, deren er ſich zur Verwaltung ſeiner Einkünfte, für die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und für die gewöhnliche Polizei bedient. Die diplomatiſchen Agenten und die bei den allgemeinen Verwaltungsſtellen beſchäftigten Perſonen, ſo wie das Militär, übernimmt der König. Dieſer nimmt auch den Theil auf ſich, welchen der Mediatiſirte zum Unterhalt des kaiſerlichen Reichskammergerichts zu Wetzlar beizutragen hatte.

11. Künftige Verhältniſſe der Diener. — Die Mediatiſirten ernennen die Perſonen, welche ſie mit Verwaltung der Gefälle und Einkünfte, in deren Beſitz ſie verbleiben, beauftragen; ſie werden ihnen Titel beilegen, die ihren Functionen entſprechen; wollen ſie denſelben eine Uniform geben, ſo muß ſie vorher vom Könige genehmigt ſein. Sie können, außer den Ortsbeamten oder Amtleüten, ein Gericht, unter dem Namen „Juſtizkanzlei", und für die Revenuenverwaltung, unter dem Titel „Domanialkanzlei" halten, jede beſtehend aus einem Director, Räthen, Secretarien, Kanzliſten und Kaſſenbeamten; das ſind die einzigen Titel, welche ſie verleihen können. Die königlichen Behörden korreſpondiren unmittelbar mit den Kanzleien der Mediatiſirten, und ertheilen ihnen Befehle und Inſtructionen. Die von den Mediatiſirten ernannten Beamten leiſten dem Könige den Eid der Treüe und geloben, kraft eines andern Eides, dem Mediatiſirten, die Functionen, mit denen ſie betraut worden, treü zu erfüllen.

12. Lehensverband. — Die Lehne, welche von Kaiſer und Reich, oder von auswärtigen Souverainen, oder von Gebieten herrühren, die vermöge des presburger Friedens oder des pariſer Vertrags vom 12. Juli 1806 dem Könige abgetreten worden ſind, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an andere Souveraine übergegangen ſind, ſtehen von nun ab beim Könige. Was die Aktivlehne betrifft, ſo verbleiben ſelbige den Mediatiſirten; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehnsſachen die Berufung an das oberſte Juſtiztribunal des Königs. Die Ritterdienſte können nur allein für den Souverain gefordert werden.

Das ſind in der Kürze die Verfügungen, mittelſt deren der König von Baiern das Schickſal der Reichsfürſten und der Reichsritterſchaft, welche ſeiner Oberherrſchaft unterworfen worden waren, regelte und ordnete. Wir haben geglaubt, etwas näher darauf eingehen zu müſſen, weil dieſe baieriſchen Verordnungen bei den Arbeiten des wiener Kongreſſes 1814 und 1815 als diejenigen in Erinnerung gebracht worden ſind, welche geeignet ſeien als Grundlage zu dienen für die Privilegien, die man den ehemaligen Reichsſtänden gerechter Weiſe zu bewilligen habe.

Es würde zu weit führen, einen Abriß zu geben auch von den Edikten, vermöge deren andere Glieder des Rheinbundes, z. B. der Großherzog von Baden durch die Verordnung vom 22. Juli 1807, der Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtfalen, mittelſt Declaration vom 1. Auguſt 1807, das Geſchick ihrer ehemaligen Mitſtände

regelten; allein wir würden uns gegen die Pflicht des Geſchichtsſchreibers vergehen, wenn wir nicht einige Verordnungen des Königs von Württemberg anführen wollten, mit denen dieſer Fürſt wahrhafte Überſchreitungen der Bundesakte und Eingriffe in dieſelbe machte, den einzigen Titel, auf welchen er die Rechte ſtützte, welche er über die mediatiſirten Fürſten und Grafen auszuüben die Befugniß hatte.

Dahin gehört der Befehl vom 26. Oktober 1806, durch welchen dieſer König alle ſeine in ſeinen Staaten angeſeſſenen Vaſallen und Unterthanen, welchen Standes ſie auch ſeien, aufforderte, innerhalb des Königreichs ihren Wohnſitz zu nehmen; dieſer Befehl ſtand mit dem Artikel 31 der Rheinbundakte, von dem wir ſogleich ſprechen werden, vollſtändig im Gegenſatz.

Ebenſo der Befehl vom 11. September 1807, vermöge deſſen der König ſich nicht begnügte, die im Dienſt einer, dem Rheinbunde fremden Macht ſtehenden Mediatiſirten, unter Androhung der Sequeſtration ihrer Güter, zurückzurufen, ſondern dieſe ſtrenge Maßregel auch auf diejenigen ausdehnte, die ſich, ohne ſeine Erlaubniß, im Dienſt ſogar eines Souverains des Rheinbundes befanden, und verkündete, daß, wenn ſolche Fürſten und Grafen mehr als einen Sohn oder mehrere Seitenverwandten hätten, wenigſtens einer von ihnen gehalten ſein ſolle, im Königreich ſeinen Wohnſitz zu nehmen und beim Könige in Dienſt zu treten.

Aber ein anderer Befehl, der mehr als die vorhergehenden den Charakter der Ungerechtigkeit und des abhanden gekommenen Rechtsbewußtſeins an ſich trägt, iſt der vom 10. Mai 1809, durch welchen der binnen wenig Jahren vom Herzog zum Kurfürſten und zum Könige — avancirte Friedrich von Württemberg die von den Fürſten, Grafen und Herren ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-, Forſt- und Polizeiſachen ihrem ganzen Umfange nach aufhob; eine Verordnung, kraft deren er ſich auch gleichzeitig in den Beſitz der zu den Kanzleien verwendeten Gebäude ſetzte, den ehemaligen Reichsſtänden nichts übrig laſſend, als das Recht, ihre Rentbeamten zu ernennen. Endlich war es ein an die mediatiſirten Fürſten und Grafen perſönlich gerichtetes Miniſterialreſcript, welches, indem es durch mehrere Zeitungen lief, und ſogar von Buonaparte in ſeinen Moniteur aufgenommen wurde, vorzüglich Kenntniß gab von der deſpotiſchen Sinnesart Friedrich's von Württemberg. Dieſes Reſcript lautete in ſeinem Eingange alſo:

Se. K. M. haben in Erwägung, daß die Fürſten und Grafen des Königreichs nach den vorliegenden organiſchen Geſetzen ſich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Beſitzungen nicht mehr zu befaſſen haben, die ihnen bevorbleibenden Revenuen aber, deren Verwaltung durch ihre Rentbeamten beſorgt wird, im Königreiche zu verzehren gehalten ſind; ferner in Betracht, daß durch den ununterbrochenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnſitzen in ihren Beſitzungen die königlichen Unterthanen einer Influenz ausgeſetzt bleiben, welche bei dem ſchon ſtattgehabten Mißbrauch, Se. K. M. ein für allemal beſeitigt und vermieden wiſſen wollen; endlich in der weitern Rückſicht, daß es vor allen königlichen Unterthanen den Fürſten und Grafen zieme, Se. K. M. ihre Devotion ſelbſt perſönlich zu bezeügen, mehrere derſelben aber einer — auf A. H. Befehl neuerlich an ſie ergangenen miniſteriellen Aufforderung hierzu wider alles Erwarten keine Folge geleiſtet haben, und ihre dagegen gemachten Einwendungen ganz unſtichhaltig ſind, — der unterzeichneten Stelle a. g. aufgetragen, dem Herrn (Fürſten, Grafen ꝛc.) den unabänderlichen A. H. Willen zu eröffnen, daß der Herr ..... von nun an des Jahres wenigſtens drei Monate den Aufenthalt in der königlichen Reſidenz zu nehmen und ſich zu dem Ende um eine konvenable Wohnung allhier umzuſehen habe. — Se. K. M. werden ſofort auf jeweiliges geziemendes Anſuchen nicht abgeneigt ſein, dem Wunſche des Herrn ..... die übrige Zeit auf den Beſitzungen zuzubringen, a. g. zu entſprechen, verſehen ſich aber um ſo mehr, daß dieſer A. H. Anordnung in Zeiten pünktlich werde nachgelebt werden, als die Nichtbefolgung den Einzug des vierten Theils der ſämmtlichen Jahresrevenuen des Herrn ..... für die Königliche Staatskaſſe unfehlbar zur Folge haben würde, u. ſ. w.

Es giebt verſchiedene Urſachen der Trunkenheit. Friedrich von Württemberg war durch die Souverainetät von Buonaparte's Gnaden über alle Maßen — trunken geworden!

Nach dieſer Abſchweifung kehren wir zur Rheinbundakte zurück, um mit dem Wortlaute derſelben fortzufahren.

Art. 28.

In peinlichen Sachen ſollen die jetzt regierenden Fürſten und Grafen und ihre Erben des Austragerechts theilhaftig ſein, das heißt von ihres Gleichen gerichtet werden; und in keinem Fall darf auf Confiscation ihrer Güter erkannt, noch dieſe verhängt; wol aber können die Einkünfte auf Lebenszeit des Verurtheilten ſequeſtrirt werden.

Die Reichsgeſetze, der weſtfäliſche Friedensſchluß, der § 168 des letzten Reichsſchluſſes von 1654 und der § 7 des Artikels 18 der letzten kaiſerlichen Wahlkapitulation gaben die Wahl der in dieſem Artikel 28 erwähnten Richter, den Reichsſtänden, und, unter Abänderungen, den Mitgliedern der Reichsritterſchaft. Die Titel 1 bis 5 vom zweiten Theil des Concepts der verbeſſerten Reichskammergerichts-Ordnung

von 1613 bestimmten die Formen dieser Gerichtshöfe. Allein dieser Gegenstand war so verwickelter Art und die deütschen Rechtslehrer hatten ihn mit so vielen Spitzfindigkeiten umhüllt, daß es durchaus nothwendig gewesen wäre, ihn durch ein allgemeines Bundesgesetz ins Klare zu setzen.

Das Edikt des Großherzogs von Baden vom 22. Juli 1807 bestimmte im § 12 die Zusammensetzung eines Austrägalgerichts auf folgende Weise:

Der Angeklagte ernennt drei Mediatisirte, die im Großherzogthum angesessen sind; jeder von ihnen läßt sich durch zwei Subdelegirte vertreten, die unter den Unterthanen des Großherzogs zu wählen sind; dieser ernennt den Vorsitzenden. Der also gebildete Gerichtshof bestellt einen Gerichtsschreiber und zwei Instructionscommissarien außerhalb seines Mittels. Das Urtheil soll der Bestätigung des Justizministers unterbreitet werden.

Die hessische Declaration vom 1. August 1807 ließ sich im § 12 über dieses Rechtsverhältniß also vernehmen:

In peinlichen Sachen kommt den Häuptern der standesherrlichen Familien die Ihnen in der Bundesakte zugesicherte Austrägalinstanz zu. Auch Ihre Gemalinnen und sämmtliche Kinder haben sich, so lange Ihre Ehegatten und Väter leben, dieser Instanz zu erfreüen. — Andere Glieder der fürstlichen und gräflichen Familien aber haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personalsachen (das großherzogliche Oberappellations-Gericht). — Die in Kriminalfällen vor Constituirung des Austrägalgerichts etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln werden in dem gewöhnlichen Wege, jedoch auf eine Ihrem Stande angemessene Art, ergriffen werden. — Die näheren Bestimmungen über diese Austrägalinstanz behalten Wir Uns noch vor.

Bemerkenswerth ist es, daß diese landesherrliche Verordnung überall da, wo der Standesherren gedacht werden mußte, diese mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wiewol die nämliche Verordnung in § 2 besagt, daß „Sie sich der mehrfachen Benennung „Wir" nur in Schriften und Handlungen bedienen können, die nicht an Uns und Unsere Behörden, oder mit Uns und Denselben verrichtet werden."

Dreiunddreißigſtes Kapitel.

Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche ſich auf das Schuldenweſen, die Wohnſitze der Mediatiſirten, das Penſionsweſen, die gegenſeitigen Verzichtleiſtungen der Bundesgenoſſen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die feſten Plätze und Truppenſtellung, ſo wie die Aufnahme neüer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte.

Der Reichsdeputations-Receß hatte im § 68 die Kurfürſten von Mainz und von Heſſen-Kaſſel beauftragt, unter die neüen Beſitzer ſekulariſirter Staaten die Laſten und Schulden zu vertheilen, welche auf dem Ober- und dem Kurrheiniſchen Kreiſe haſteten. In Folge dieſes Auftrags hatte der Reichs-Erzkanzler im Jahre 1805 die Stände der zwei Kreiſe nach Frankfurt eingeladen, wo ſich ihre Subdelegirten vom 22. November des genannten Jahres bis zum 12. Juli 1806 mit den Vorarbeiten zur Ausführung jenes Paragraphen beſchäftigten. Sie waren im Begriff, ein Concluſum abzufaſſen, als die am 1. Auguſt 1806 auf dem Reichstage zu Regensburg abgegebenen Erklärungen das heilige Römiſche Reich deütſcher Nation, und mit ihm die Kreiſe des Reichs zu Grabe trug!

Die Rheinbundakte verfügte über das Schuldenweſen der Kreiſe Folgendes:

Art. 29.

Die verbündeten Staaten werden zur Bezahlung der gegenwärtigen Schulden der Kreiſe, nicht allein für ihre alten Beſitzungen, ſondern auch für die Gebiete beitragen, welche beziehungsweiſe unter ihre Souverainetät geſtellt werden.

Die Schuld des Schwäbiſchen Kreiſes fällt JJ. MM. den Königen von Baiern und von Württemberg, JJ. DD. dem Großherzoge von Baden, den Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenſtein und von der Leyen zur Laſt, und wird unter ſie nach dem Verhältniß deſſen vertheilt, was ein jeder der genannten Könige und Fürſten in Schwaben beſitzen wird.

Dieſer Artikel beſtätigte demnach, was der § 68 des Receſſes von 1803 feſtgeſtellt hatte, und bezeichnete ſogar mit Namen die Landesherren, welche an der Bezahlung der Schulden des Schwäbiſchen

Kreiſes Theil zu nehmen hatten. Wenn er nicht ein Gleiches in Anſehung der Rheiniſchen Kreiſe und des Fränkiſchen Kreiſes that, ſo kam das daher, daß ein Theil dieſer Kreiſe im Beſitz waren des Königs von Preußen, der Kurfürſten von Heſſen und von Würzburg und einiger anderer Fürſten, welche außerhalb des Rheinbundes ſtanden, und daher in die Akte eine Verfügung nicht aufgenommen werden konnte, die dieſe Fürſten mit betraf.

Indeſſen beſchäftigte man ſich, unmittelbar nach Veröffentlichung der Rheinbundakte, mit Regelung dieſer Angelegenheiten. Mit dem Fränkiſchen Kreiſe wurde der Anfang gemacht. Der baieriſche Directorialgeſandte bei der Verſammlung dieſes Kreiſes, Freiherr Tautphäus, erklärte am 18. Auguſt 1806 den Kreistag für aufgelöſt und nahm, im Namen ſeines Königs, die Kaſſe unter ſeine ſpezielle Aufſicht, indem er ankündigte, daß der König beabſichtige, mit den übrigen betheiligten Höfen Vereinbarungen in dieſer Beziehung zu ſchließen. Am 29. November deſſelben Jahres lud der Bevollmächtigte des Königs von Baiern die übrigen Bevollmächtigten, welche in Nürnberg geblieben waren, um Befehle ihrer Höfe zu erwarten, ein, um dieſen die Bildung eines Ausſchuſſes vorzuſchlagen, der ſich mit dem Entwurf zur Bezahlung der Kreisſchulden und mit einigen anderen Gegenſtänden von gemeinſamem Intereſſe zu beſchäftigen habe. Da dieſer Vorſchlag Beiſtimmung gefunden hatte, ſo eröffnete der Ausſchuß ſeine Sitzungen zu Nürnberg am 1. Mai 1807.

Er beſtand aus Abgeordneten der Könige von Baiern und von Württemberg, des Fürſten-Primas und der Großherzoge von Baden und von Würzburg. Die anderen Mitglieder des ehemaligen Fränkiſchen Kreiſes hatten anfangs keine Vertreter geſchickt; in der Folge aber kamen die des Großherzogs von Heſſen, des Königs und der Herzoge von Sachſen wegen Henneberg, und des Hoch- und Deütſchmeiſters.

Der Ausſchuß beendigte ſeine Arbeiten mit einer Verhandlung, die am 13. September 1808 vollzogen wurde. Es ergab ſich, daß, abgeſehen von den am 30. Juni 1808 fällig geweſenen und unbezahlt gebliebenen Zinſen, der Fränkiſche Kreis als Körperſchaft eine Summe von 1,237,406$^{8}/_{21}$ Gulden ſchuldig war, mit der ſich die einzelnen Staaten in folgender Weiſe belaſteten:

Der König von Baiern	644,687$^{10}/_{21}$ Gulden.
Der König von Württemberg	45,500 „
Übertrag	690,187$^{10}/_{21}$ Gulden.

Übertrag	690,187 10/21 Gulden.
Das Fürſtenthum Baireüth	59,625 „
Der Großherzog von Würzburg	345,230 7/21 „
Der Hochmeiſter des Deütſchen Ordens .	37,500 „
Der Großherzog von Baden	29,500 „
Der Großherzog von Heſſen-Darmſtadt .	10,063 12/21 „
Der Fürſt-Primas	19,500 „
Der König von Sachſen	14,000 „
Der Herzog von Sachſen-Meiningen . .	20,000 „
Der Herzog von Sachſen-Gotha	3000 „
Der Herzog von Sachſen-Weimar . . .	8000 „
Überhaupt	1,236,606 8/21 Gulden.

Die genannten ehemaligen Kreisſtände übernahmen auch in demſelben Verhältniſſe die Zahlung der auf dem Kreiſe haftenden lebenslänglichen Penſionen zum Geſammtbetrage von 12,169 Gulden. Sie theilten ebenſo unter ſich die Aktivſchulden des Kreiſes, oder vielmehr ſeine zum Theil verjährten Forderungen, die ſich im Ganzen auf 4,989,689 Gulden 4 Kreüzer beliefen, und die aus Vorſchüſſen herrührten, welche im ſpaniſchen Erbfolgekriege, in den Jahren 1734—1748, und von 1793—1800 geleiſtet worden waren. Außer dieſem Guthaben hatten verſchiedene Kreisſtände gegen die Regierung Frankreichs eine Summe von 3,437,402 Livres 7 Sous 3 Deniers für Lieferungen geltend zu machen, welche den franzöſiſchen Heeren im Verlauf des ſiebenjährigen Krieges gemacht worden waren. Die Archive des Kreiſes wurden dem Könige von Baiern zur Aufbewahrung überliefert.

Ein Umlaufsſchreiben vom 3. Juni 1807 an die Könige von Baiern und von Württemberg, an die Großherzoge von Baden, von Berg und von Heſſen, an die Herzoge von Naſſau und von Aremberg, an die Fürſten von Salm-Salm, von Iſenburg-Birſtein und von Waldeck (letzterer war in der Zwiſchenzeit dem Rheinbunde beigetreten), berief dieſe Fürſten zum 1. Auguſt nach Frankfurt, um das Schuldenweſen der ehemaligen rheiniſchen Kreiſe zu regeln und die Arbeiten zu beendigen, welche im Juli 1806 unterbrochen worden waren. Gleichzeitig lud man die Gouverneure der dazumal von den Franzoſen beſetzten Länder, nämlich — das Kurfürſtenthum Heſſen, die Grafſchaft Hanau, das Fürſtenthum Fulda, die Stadt Erfurt und das Eichsfeld — ein, von ihrer Regierung dahin Befehle einzuholen, daß franzöſiſche Commiſſarien wegen dieſer Länder an dem in Frankfurt zu eröffnenden Kongreß Antheil nehmen könnten.

Der König von Baiern lehnte die Theilnahme an den Berathungen ab, weil er nicht zu den zwei in Rede seienden Körperschaften, um deren Interessen es sich handele, gehört habe. Der Kongreß wurde am 8. August 1808 eröffnet, ohne daß Delegirte von Berg, noch von Nassau, noch von den durch die Franzosen besetzten Ländern erschienen waren. Indessen stellte sich in der zweiten Sitzung ein Abgeordneter aus Fulda ein, und am 7. März 1809 ein Bevollmächtigter von Nassau.

Den Etats zufolge, welche der Bevollmächtigte des Fürsten-Primas diesem Kongreß vorlegte, beliefen sich die Schulden des Kurrheinischen Kreises auf 200,000 Gulden, welche man 1790 und 1791 bei Gelegenheit der, gegen das Hochstift Lüttich verhängten Execution aufgenommen hatte, mit einem Zinsenrückstand von 75,700 Gulden. Durch eine Verhandlung, über die man sich in der Sitzung des ersten Kongresses von 1805 vereinbarte, hatte das Haus Nassau die Zahlung des von den drei rheinischen Erzstiften schuldigen Kapitals übernommen, und zwar für

Mainz	68,110	Gulden	52	Kreüzer.
Trier	37,922	„	28	„
Köln	22,408	„	20	„
Zusammen	128,441	Gulden	40	Kreüzer.

Die noch übrigen 71,558 Gulden 20 Kreüzer, welche den Antheil der Pfalz ausmachten, hätten unter Baden, Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen vertheilt werden sollen; allein in der Zwischenzeit war der Fürst von Leiningen mediatisirt worden. Zu den 275,700 Gulden an Kapital, welches 1790 und 1791 aufgenommen worden, und an rückständigen Zinsen, kommen noch 21,601 Gulden 30 Kreüzer als Antheil des Kreises zu den Unkosten, welche die durch den § 68 des Recesses von 1803 eingesetzte Executionsdeputation, und einiges Andere mehr, verursacht hatte, so daß der Gesammtbetrag des Passivums für den Kurrheinischen Kreis sich auf 307,521 Gulden 48 Kreüzer belief.

Die Schulden des Oberrheinischen Kreises betrugen im Ganzen eine Summe von 655,400 Gulden 12 Kreüzer.

Die Vertheilung der Schulden dieser zwei Kreise unter die Interessenten hat zur Rheinbundszeit niemals Statt gefunden. Nur allein der Fürst-Primas, oder nachmalige Großherzog von Frankfurt,

übernahm durch einen offenen Brief vom 3. Auguſt 1812 einen verhältnißmäßigen Theil dieſer Schulden.

Die Übereinkunft zwiſchen den Staaten des alten Schwäbiſchen Kreiſes, welche der Artikel 29 der Akte des Rheinbundes nennt, wurde zu Stuttgart am 4. Mai 1809 unterzeichnet. Die Paſſivſchulden kamen auf Grundlage der alten Kreismatrikel folgendermaßen zur Vertheilung:

Der König von Baiern übernahm	1,664,646	Gulden	42	Kreüzer.
Der König von Württemberg übernahm . . .	1,609,942	„	48	„
Der Großherzog von Baden übernahm . . .	559,848	„	20	„
Der Fürſt v. Hohenzollern-Sigmaringen übernahm	126,435	„	24	„
Der Fürſt von Hechingen übernahm	107,349	„	48	„
Der Großherzog von Heſſen übernahm . . .	14,620	„	30	„
Der Fürſt von der Leyen übernahm	8,517	„	7	„
Der Fürſt von Liechtenſtein übernahm . . .	2,500	„	—	„
Zuſammen	3,093,860	Gulden	39	Kreüzer.

Was den Fürſten von Liechtenſtein betrifft, ſo iſt daran zu erinnern, daß er für ſeine Aufnahme unter die Stände des Schwäbiſchen Kreiſes anfangs ein zinsfreies Kapital von 250,000 Gulden vorgeſchoſſen hatte, welches in der Folge, als der Fürſt Badutz und Schellenberg erworben, auf 175,000 Gulden vermindert worden war. Dieſer Fürſt ſchloß am 7. Februar 1809 mit Baiern, Württemberg und Baden, die Namens aller Betheiligten handelten, ein Abkommen, vermöge deſſen er darin willigte, jene 175,000 Gulden auf 95,000 Gulden zu ermäßigen, unter der Bedingung, daß man ihn, dieſem Opfer gegenüber, frei und ledig halte von aller Betheiligung an den Paſſivſchulden des Kreiſes, und ihm die Zinſen mit 4 Prozent von den noch übrigen 95,000 Gulden gezahlt würden. Dieſes beſondere Abkommen wurde durch ein zweites vom 4. Mai deſſelben Jahres beſtätigt, bei welcher Gelegenheit der Fürſt jedoch einwilligte, noch 2500 Gulden zur Maſſe der Kreisſchulden beizutragen.

Von den 3,090,860 Gulden 39 Kreüzern, dem Betrage dieſer Schulden, muß jedoch das Aktivvermögen des Kreiſes in Abzug gebracht werden, welches auf Höhe von 454,995 Gulden 42 Kreüzer feſtgeſtellt und unter die Betheiligten folgendermaßen repartirt wurde. Es erhielten davon überwieſen:

Baiern	225,898	Gulden	27	Kreüzer.
Württemberg	141,589	„	—	„
Baden	52,555	„	—	„
Übertrag	420,042	Gulden	27	Kreüzer.

	Übertrag 420,042	Gulden	27	Kreüzer.
Hohenzollern-Hechingen	18,749	„	22	„
Hohenzollern-Sigmaringen	14,533	„	53	„
Heſſen-Darmſtadt	1,017	„	—	„
Leyen davon überwieſen	653	„	—	„
Zuſammen 454,995	Gulden	42	Kreüzer.	

In Anſehung der Penſionen, die dem Schwäbiſchen Kreiſe zur Laſt fielen, beſtätigte die Übereinkunft das Abkommen, welches am 22. September und am 22. Dezember 1808 dahin getroffen war, daß dieſe Penſionen, welche ſich auf 18,749 Gulden 24 Kreüzer beliefen, unter Baiern, Württemberg, Baden und Heſſen, Hohenzollern und Leyen verhältnißmäßig vertheilt wurden.

Das Zeüghaus des Kreiſes übernahm der König von Württemberg gegen Zahlung einer Kaufſumme von 15,000 Gulden, und dieſer Fürſt war es auch, dem man die Archive zur Aufbewahrung anvertraute.

Art. 30.

Die beſonderen Schulden eines jeden, unter die Oberherrſchaft eines der verbündeten Staaten übergehenden Fürſtenthums, jeder Grafſchaft oder Herrſchaft, werden unter die gedachten Staaten und die jetzt regierenden Fürſten oder Grafen vertheilt, nach Verhältniß der Einkünfte, welche der gedachte Staat erwerben wird, und diejenigen, die den Fürſten und Grafen nach den obigen Beſtimmungen verbleiben.

Behufs Ausführung dieſes Artikels müſſen zwiſchen den Staaten des Rheinbundes und den mediatiſirten Fürſten und Grafen Abkommen geſchloſſen worden ſein, deren Kenntniß für die hiſtoriſche Statiſtik von Deütſchland von großem Intereſſe ſein würde; allein es ſcheint ſich nichts dieſer Art zu finden, was bekannt geworden wäre.

Art. 31.

Die jetzt regierenden Fürſten und Grafen und ihre Erben können ihren Wohnſitz aufſchlagen wo ſie wollen, vorausgeſetzt, daß dies in einem der Mitſtaaten geſchehe, oder in Staaten, welche mit dem Rheinbunde alliirt ſind, oder in derjenigen Beſitzung, welche ſie mit Souverainetät, außerhalb des Gebiets des gedachten Bundes, behalten werden; und können ſo auch ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen, ohne dieſer Sache halber einem beſondern Abzuge oder irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden zu können.

Es iſt die Bemerkung ſchon eingeſchaltet worden, daß der König von Württemberg durch die Umlaufverfügung ſeines Miniſteriums

vom 26. Oktober 1806 die Anordnungen dieſes Artikels zu brechen auf eigene Fauſt ſich herausnahm.

Außerdem hat man ſich bei Abfaſſung dieſes Artikels eines unrichtigen Ausdrucks bedient, indem man von einem Gebiete des Bundes ſprach; der Rheinbund beſtand aus einer Vereinigung von Gebieten, er ſelbſt hatte kein beſonderes Gebiet.

Art. 32.

Die Perſonen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürſtenthümer, Grafſchaften oder Herrſchaften angeſtellt ſind, und kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainetät eines der verbündeten Staaten übergehen, werden, wenn der Souverain ſie nicht in ihrem Amte zu belaſſen für gut findet, eine Penſion erhalten, die derjenigen gleich zu ſetzen iſt, welche die Geſetze und Verordnungen des Staats den Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Zu beklagen iſt es, daß die Abfaſſer der Rheinbundakte es vergeſſen haben, in dieſen Artikel eine Klaſſe von Perſonen aufzunehmen, die durch dieſe Akte ihrer Stellen beraubt wurden und, zum großen Theil, alle Subſiſtenzmittel verloren; es ſind die Mitglieder des kaiſerlichen Kammergerichts zu Wetzlar gemeint, deſſen Auflöſung eine nothwendige Folge war der Zertrümmerung des Reichs, ſo wie die große Anzahl von Gerichtsſchreibern, Advokaten, Prokuratoren, Kanzliſten, Kammerboten und anderen Angeſtellten, die von den Arbeiten lebten, wozu ihnen dieſer hohe Gerichtshof die Gelegenheit darbot. Vergebens hatte Kaiſer Franz II., in ſeiner Kundmachung vom 6. Auguſt 1806, ſie der Gerechtigkeit und dem Rechtsſinne der ehemaligen Reichsſtände empfohlen. Die meiſten dieſer Stände verweigerten es, zum Unterhalt dieſer alten Diener des Reichs beizuſteuern; und trotz aller Mühen, welche Karl Dalberg, der Fürſt-Primas, ſich gab, um den neuen ſouverainen Herren Gefühle des Mitleids einzuflößen, konnte er es nicht verhindern, daß eine Menge dieſer Männer, ſammt ihren Familien, dem fürchterlichſten Elende anheimfielen. Erfreulich iſt es, den politiſchen Schattenſeiten gegenüber, die vielen Lichtſeiten anzuerkennen, welche Dalberg's Privatcharakter auszeichneten; dieſer war ganz Wohlwollen, Milde, Liebe!

Für eine andere Klaſſe von Beamten und Angeſtellten, die ihr Brot durch die Rheinbundakte verloren, übernahm Kaiſer Franz die Sorge ihres Unterhalts. Es waren diejenigen, welche ihre Gehalte bis dahin vom Kaiſer, als Reichsoberhaupt, bezogen hatten: die Mit-

glieder und Angeſtellten des Reichshofraths und der Hofkanzlei, und die Beamten des Reichstags zu Regensburg. Überdem beſaß die Hofkanzlei einen eigenen Fonds, der allmälig auf 70,000 Gulden jährlicher Einkünfte angewachſen war, und der, den Befehlen des Kaiſers zufolge, fortfuhr, zur Bezahlung der Beamten dieſer Behörde verwendet zu werden.

Art. 33.

Die Mitglieder der militäriſchen und geiſtlichen Orden, welche, in Folge des gegenwärtigen Vertrags, außer Beſitz kommen, oder ſekulariſirt werden, ſollen eine jährliche und lebenslängliche Penſion beziehen, welche zu den Einkünften, die ſie genoſſen haben, zu ihrer Würde, ihrem Alter, in Verhältniß ſtehen und hypothekariſch belegt werden wird auf die Güter, deren Nutznießer ſie geweſen ſind.

Dieſer Artikel betrifft inſonderheit die Ritter des Ordens vom heiligen Johannes von Jeruſalem, welche durch die Mediationsakte ihre Commenden verloren.

Art. 34.

Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürſten entſagen ein jeder für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, allen Rechten und Anſprüchen, welche ſie haben oder beanſpruchen könnten auf die Beſitzungen der andern Mitglieder des Bundes, ſo wie dieſe ſind, und ſo wie ſie in Folge des gegenwärtigen Vertrags ſein werden.

Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch für den einzigen Fall vorbehalten, wenn das Haus oder die Linie erlöſchen ſollte, welche die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche ſich beſagte Rechte ausdehnen können, als ſouverainer Fürſt gegenwärtig beſitzt, oder kraft dieſes Vertrags als Souverain beſitzen ſoll.

Was den erſten Satz dieſes Artikels betrifft, ſo hat man damit die Streitfragen vermeiden wollen, zu denen die zwiſchen den Fürſten beſtehenden gegenſeitigen Beziehungen Anlaß geben konnten. Der Gegenſtand der Verzichtleiſtung iſt beſtimmt: es ſind nicht die Grundbeſitzungen, Güter oder Einkünfte, die einem Fürſten unter der Souverainetät des andern gehören, es ſind die Rechte, welche die Verbündeten einer auf die Beſitzungen des andern, mithin auf die Souverainetätsrechte, hat oder zu haben behauptet. Es folgt daraus, daß nicht die Rede iſt von den Rechten der Mediatiſirten, und daß dieſe ihre Rechte und Anſprüche auf die Beſitzungen ihres Souverains, oder eines andern Souverains, oder auf die Beſitzungen eines andern Mediatiſirten, unter einer andern Souverainetät behalten haben. Da die Verzichtleiſtung gegenſeitig nur zwiſchen den Bundesgenoſſen iſt,

ſo erſtrecken ſich ihre Wirkungen nicht auf die Rechte und Anſprüche, die einer von ihnen auf die Beſitzungen eines nicht zum Bunde gehörigen Reichsfürſten haben könnte; ſie fängt aber an, dieſe Wirkung zu haben, ſobald dieſer dem Bunde beitritt. Die Verzichtleiſtung findet Statt zu Gunſten des Souverains, welcher Herr der Beſitzungen iſt, um die es ſich handelt; ſie findet auch Statt in Bezug auf die Gebiete, welche die Akte einem jeden Fürſten gegeben hat, und folglich auch rückſichtlich Derjenigen, welche von derſelben Akte einem andern überwieſen worden ſind. Die eventuellen Nachfolgerechte allein ſind vorbehalten, und dieſe Ausnahme beweiſt, daß die Verzichtleiſtung allgemein iſt. Allein ſogar der Vorbehalt der Succeſſionsrechte iſt nicht abſolut; nicht alle Succeſſionsrechte ſind vorbehalten, blos diejenigen, von denen ein Glied des Bundes behauptet, daß ſie ihm auf die Beſitzungen eines Hauſes oder einer Linie zuſtändig ſeien, welches, kraft der Akte, als Souverain die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche ſich die gedachten Rechte erſtrecken können, beſitzt oder beſitzen ſoll. Daraus folgt, daß die Nachfolgerechte, die ein Bundesgenoſſe auf die mediatiſirten Gebiete durch die Bundesakte haben könnte, durch dieſen Artikel erloſchen ſind.

Es iſt die Frage erhoben worden, ob die rheiniſchen Bundesgenoſſen kraft des hier in Rede ſeienden Artikels Verzicht geleiſtet hätten auf die Gerechtſame des dominii directi oder Obereigenthums, welche ſie über die Beſitzungen eines andern Bundesgenoſſen beſitzen möchten, und denen zufolge beim Ausſterben der betreffenden Familie das Lehn an ſie heimfallen müßte. Die Antwort iſt nicht ſchwer, wenn man nur Acht hat, daß dieſes Recht des „directen Herrn" nicht ein eventuelles Succeſſionsrecht, ſondern eine Grundgerechtigkeit iſt. Die Succeſſionsrechte ſind im bürgerlichen Geſetz feſtgeſtellt, und dieſes giebt dem dominio directo keinen Anſpruch auf das erledigte Lehn. Wäre dem ſo, ſo würde der Fall zu denjenigen Fällen gehören, welche der Artikel vorbehalten hat; allein das Recht des „directen Herrn" iſt eine Grundgerechtigkeit, welche er unaufhörlich ausübt, und davon eine Wirkung die iſt, nicht das Recht, ſich der Nachfolge des Vaſallen, deſſen Familie erloſchen iſt, zu bemächtigen, ſondern dasjenige Recht, vermöge deſſen er das dominium utile des Lehns mit dem dominio directo, das ihm gehört, vereinigt. Wenn dieſes Recht ein grundherrliches Recht iſt, ſo iſt es augenſcheinlich, daß die Verzichtleiſtung auf dieſes Statt gefunden hat.

Unter den grundherrlichen Gerechtſamen, auf welche die Bundesgenoſſen verzichteten, müſſen diejenigen aufgeführt werden, welche man öffentliche Rechtsſervituten nannte, wie das Recht des hohen Geleits, der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit aller Art, welche die Stände in den Gebieten der anderen ausübten, das Jagdrecht, die Zehnten, und andere dieſer Art.

Und da endlich die Verzichtleiſtung nur zu Gunſten der Bundesgenoſſen, und von den Bundesgenoſſen ſtattgefunden hat, und keine Verfügung der Akte ſie auf die Mediatiſirten ausdehnt, ſo folgt daraus, daß dieſe die Succeſſionsrechte behalten haben, die ihnen nicht allein auf die Beſitzungen eines, einem andern Souverain unterworfenen Mediatiſirten, ſondern auch auf die eines Souverains ſelbſt, zuſtehen.

Art. 35.

Es wird zwiſchen dem Franzöſiſchen Reiche und den Staaten der rheiniſchen Bundesgenoſſen, dieſe ſowol zuſammen, als einzeln genommen, eine Allianz beſtehen, kraft deren jeder Continentalkrieg, in den eine der vertragenden Parteien verwickelt werden möchte, unmittelbar darauf für alle übrigen gemeinſchaftlich wird.

Dieſer Artikel, der klarſte und deütlichſte in der Akte, iſt die Quelle all' des Unheils geweſen, was während der ganzen Dauer des Rheinbundes über Deütſchland ergangen iſt. Die Geſchichte der folgenden Jahre iſt davon der Commentar. Durch dieſen Artikel wurde Deütſchland ein Theil deſſen, was Buonaparte ſein Föderativſyſtem nannte; ſo wurde Deütſchland in alle Kriege des Ruheſtörers hineingeriſſen, mochten dieſe auf deütſchem Grund und Boden oder auf Spaniens Hochlande, oder in der Tiefebene der ſlawiſchen Völkerwelt ausgefochten werden!

Art. 36.

Für den Fall, daß eine, der Allianz fremde benachbarte Macht bewaffnen ſollte, werden die hohen vertragenden Parteien, um nicht überraſcht zu werden oder unvorbereitet zu ſein, ebenfalls rüſten, und zwar auf den Antrag, welchen einer der Geſandten von ihnen in Frankfurt machen wird.

Da das Kontingent, welches jeder der Verbündeten zu ſtellen haben wird, in vier Raten getheilt iſt, ſo wird der Bundestag beſtimmen, wie viel derſelben mobil zu machen ſind; die Bewaffnung dagegen wird nur auf eine Einladung erfolgen, welche Se. M. der Kaiſer und König an jede der verbündeten Mächte richten wird.

Alſo ſollte der Rheinbund kein Bundesheer haben; aber jedes Mal wenn der Bund einen Krieg zu beſtehen hat, wird jedes Mitglied ein, zwei, drei oder vier Quarts des Maximums ſeines Kontingents

ſtellen. Auch muß man auf den Unterſchied Acht haben, der zwiſchen Mobilmachung und Bewaffnung gemacht wurde.

Art. 37.

Se. M. der König von Baiern verpflichtet ſich, die Städte Augsburg und Lindau zu befeſtigen, in erſterm dieſer Plätze Artilleriewerkſtätten anzulegen und jeder Zeit zu unterhalten, und in dem zweiten Flinten und Munitionen in gehöriger Menge für eine Reſerve zu halten, ſo auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, damit man eine Quantität Brod backen könne, um im Fall eines Kriegs den Marſch der Heere nicht aufzuhalten.

Vermittelſt dieſes Artikels ſorgte Frankreich dafür, ſich gute Angriffspunkte gegen Öſterreich ſicher zu ſtellen.

Art. 38.

Das Kontingent, welches jeder der Verbündeten im Fall eines Kriegs zu ſtellen hat, iſt folgendermaßen feſtgeſetzt: Frankreich ſtellt 200,000 Mann von allen Waffen; das Königreich Baiern 30,000 Mann aller Waffen; das Königreich Württemberg 12,000 Mann; der Großherzog von Baden 8000 Mann; der Großherzog von Berg 5000 Mann; der Großherzog von Darmſtadt 4000 Mann; JJ. DD. der Herzog und der Fürſt von Naſſau werden, nebſt den andern verbündeten Fürſten, ein Contingent von 4000 Mann ſtellen.

Da dieſer Artikel das Verhältniß nicht beſtimmt hatte, in welchem die zuletzt erwähnten Verbündeten, deren Kontingent nicht feſtgeſetzt wurde, an der Stellung der 4000 Mann Theil nehmen ſollten, ſo einigten ſich dieſe Fürſten unter ſich dahin, daß ein jeder von ihnen ſich verpflichtete, einen Mann auf 155 Seelen der Bevölkerung zu ſtellen. Nach dieſem Maßſtabe wurden die Kontingente in folgender Weiſe beſtimmt. Es ſtellten:

Das Haus Naſſau	1680 Mann.
Der Fürſt-Primas	968 „
Der Herzog von Aremberg *)	379 „
Übertrag	3027 Mann.

*) Der Herzog von Aremberg mußte 1808 zu ſeinem Kontingent eine Schwadron leichter Reiterei von 120 Pferden beritten machen, wozu die Pferde aus dem vormaligen Amte Dülmen genommen wurden, die ſich während eines fünfjährigen Feldzuges ſo gut bewährten, daß faſt zwei Drittel davon aus Spanien zurückkehrten. Der Pferdeſchlag in jenem Amte des vormaligen Hochſtifts Münſter ſtammt nämlich von ſechs däniſchen Hengſten, welche die fürſtbiſchöfliche Regierung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anſchaffte und auf die Pferdezucht dieſes Amtes ſo vortheilhaft einwirkte, daß ein 1796 größtentheils mit Pferden aus dieſer Gegend beritten gemachtes fürſtbiſchöfliches Dragonerregiment bei ſeiner 1801 erfolgten Rückkehr aus dem Felde, außer den auf dem Schlachtfelde eingebüßten Pferden, keinen Abgang von Bedeutung gehabt hatte.

	Übertrag	3027 Mann.
Das ſalmſche Haus	323	„
Der Fürſt von Iſenburg	291	„
Der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen .	193	„
Der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen . . .	97	„
Der Fürſt von Liechtenſtein	40	„
Der Fürſt von der Leyen	29	„
		4000 Mann.

Art. 39.

Die hohen vertragenden Parteien behalten ſich vor, in der Folge andere Fürſten und Stände Deütſchlands in den neüen Bund aufzunehmen, wenn es im gemeinſchaftlichen Intereſſe liegen ſollte.

Dieſem Artikel zufolge ſah man nach und nach das ganze übrige Deütſchland dem Bunde beitreten, mit Ausnahme der Beſitzungen des Hauſes Öſterreich und des Hauſes Preüßen und desjenigen Theils vom ehemaligen Deütſchen Reiche, den der Uſurpator unmittelbar mit ſeinem Reiche vereinigte. Auch die Könige von Dänemark und von Schweden, als Herzoge von Holſtein und von Vorpommern, hielten ſich fern vom Rheinbunde. Sie traten demſelben nicht bei, erklärten vielmehr, nach Auflöſung des Reichs, die genannten deütſchen Länder als einverleibt in ihre übrigen Staaten. So war von da an Holſtein eine unmittelbare däniſche, Vorpommern eine unmittelbare ſchwediſche Provinz! Und ſchließlich iſt die Bemerkung noch einzuſchalten, daß die Mitglieder des Bundes nicht befragt wurden, wie es der Art. 39 anzuordnen ſchien, wenn neüe Mitglieder ſich zur Aufnahme meldeten. Alle Zutrittsverträge wurden mit dem Schutzherrn allein abgemacht.

Art. 40.

Die Beſtätigungen des gegenwärtigen Vertrags ſollen zu München am 25. Juli des gegenwärtigen Jahres ausgewechſelt werden.

So geſchehen zu Paris am 12. Juli 1806.

(Folgen die Unterſchriften wie oben im Eingange, S. 157u. 158.)

Vierunddreißigſtes Kapitel.

Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neüer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeütſchen Fürſten.

Der Rheinbund erfuhr große Veränderungen durch den Beitritt neüer Mitglieder, die ſich ihm in dem Zeitraume vom 25. September 1806 bis zum 14. Oktober 1808 allmälig anſchloſſen. Der erſte deütſche Fürſt, der dies vor ſich brachte, war ein öſterreichiſcher Erzherzog, der Bruder des Kaiſers Franz, der vormalige Großherzog von Toskana, Ferdinand, nunmehr —

1. Kurfürſt von Würzburg. Die Urkunde über ſeinen Beitritt wurde zu Paris am 25. September 1806, in dem Augenblick unterzeichnet, als eben der Krieg zwiſchen Preüßen und dem Gebietiger Frankreichs ausbrechen ſollte. Der Kurfürſt trat mit dem Titel eines Großherzogs in das Königs-Collegium, während der Rang, den er in demſelben einzunehmen habe, durch den Bundestag beſtimmt werden ſollte, der aber, wie ſchon geſagt, niemals zuſammen getreten iſt. Nach dem Stande der Bevölkerung ſeiner Staaten, die man auf 311,000 Seelen ſchätzte, und dem Verhältniß von 1 Wehrpflichtigen auf 155 Einwohner, wurde des neüen Großherzogs Kontingent auf 2000 Mann feſtgeſetzt. Er erhielt die Ermächtigung, die in ſeinem Großherzogthum belegenen Güter des Johanniter-Ordens in Beſitz zu nehmen und ſeiner Landeshoheit folgende Gebiete zu unterwerfen:

1) Die Beſitzungen des Grafen von Ortenburg, die es erfordern, auf einige hiſtoriſche Einzelheiten einzugehen. Die Grafen von Ortenburg gehören einem ſehr alten und ſehr berühmten Hauſe an. Sie ſtammen von Friedrich, Grafen von Sponheim, der ſich ums Jahr 1040 in Kärnthen niederließ, wo er beträchtliche Beſitzungen erwarb, vorzüglich durch ſeine Verheiratung mit Richarde, Tochter Heinrich's II., Herzogs von Kärnthen, unter andern die Grafſchaft Lavant, die einen Theil des Bisthums St. Andree ausmacht. Er baute die Stadt Spital und das Schloß Ortenburg in Kärnthen, welche heütiges Tags das Majorat der Fürſten von Portia bilden, und war der erſte, der ſich Graf von Ortenburg nannte. Seine Nachkommen empfingen das Herzogthum Kärnthen, mit dem ſie die Pfalzgrafſchaft

Krainburg in Krain und die Markgrafschaft Histerreich vereinigten. Die Familie theilte sich in zwei Linien, davon die ältere in Kärnthen verblieb, die jüngere aber in Baiern sich niederließ, wo sie das Schloß Ortenburg, unfern Passau, erbaute. Die ältere Linie erlosch 1420, und die Grafschaft Ortenburg, nachdem sie ihren Herrn verschiedene Mal gewechselt hatte, gelangte endlich an die Familie von Portia, der sie als eröffnetes Lehn vom Hause Österreich verliehen wurde. Die zweite Linie in Baiern hat sich fortgepflanzt; aber sie vertauschte ihre Grafschaft Ortenburg im August 1805 gegen einen am Ende des Fürstenthums Würzburg und auf der Gränze des Fürstenthums Koburg belegenen kleinen Bezirk, welche der Kurfürst von Baiern ihr abtrat. Dieser District, bestehend aus dem Kloster-Langheimschen Amte Tambach und einem Theile des Amtes Seßlach, erhielt den Namen Grafschaft Ortenburg-Tambach, und er war es, über den der Großherzog von Würzburg durch den Artikel 4 des Vertrags vom 25. September 1806 die Souverainetät empfing.

2) Die Freiherrlichkeit von der Thann, zu der die Stadt Thann an der Ulster mit 22 Dörfern gehört, liegt nördlich vom Fürstenthum Würzburg, zwischen diesem Lande und Fulda, und gehörte zum Canton Rhön und Werra des Fränkischen Ritterkreises; so wie auch

3) die Freiherrlichkeit Weyhers, in einiger Entfernung von der Stadt Fulda.

4) Die Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft, die innerhalb des Großherzogthums Würzburg oder zwischen diesem und den herzoglich sächsischen Ländern belegen sind.

Was die zwischen dem Großherzogthum und den übrigen verbündeten Staaten belegenen Güter der Ritterschaft betrifft, so sollten sie in Gemäßheit des Artikels 25 der Rheinbundakte getheilt werden. Schon an einer andern Stelle haben wir von den Abkommen gesprochen, welche in dieser Beziehung zwischen dem Großherzog und dem König von Baiern, dem Fürsten-Primas und dem Großherzog von Baden geschlossen wurden.

Im Artikel 5 wurden die Rechte vorbehalten, welche dem Erzherzog-Großherzog, als Glied der kaiserlichen Familie von Österreich, gehören, ein Vorbehalt, der in diesem Vertrage als ganz überflüssige Vorsicht erscheinen mußte, weil der Vertrag nichts enthält, was die Successionsrechte des Großherzogs berühren konnte.

Der Vertrag war von Seiten des Schutzherrn von Talleyrand, und

Seitens des Großherzogs von deſſen bevollmächtigten Miniſter, Freiherrn von Würzburg, unterzeichnet.

2. Der Kurfürſt von Sachſen trat dem Rheinbunde vermittelſt des Friedensvertrags bei, den er, ein abgefallener Bundesgenoſſe Preußens, am 11. Dezember 1806 zu Poſen mit Buonaparte einſeitig abſchloß. Aus welchem Geſichtspunkte dieſer den Anſchluß des Kurfürſten und deſſen Vereinigung mit ihm anſah, erhellt aus der Proclamation, welche er bei der Eröffnung des Feldzuges am 10. Oktober 1806 aus ſeinem Hauptquartiere zu Ebersdorf, im reüſſiſchen Vogtlande, an die Bewohner Sachſens erließ. In ſeiner draſtiſchen Redeweiſe ſprach er:

Sachſen! Die Preußen haben Eüer Land überfallen! — Ich betrete es, Eüch zu befreien. Sie haben gewaltſam das Band Eürer Kriegsvölker aufgelöſt und ihrem eigenen Heere angeknüpft. Ihr ſollt Euer Blut vergießen nicht nur für ein fremdes, ſondern ſogar für ein Eüch feindſeliges Intereſſe. — Meine Heere waren eben im Begriff, Deütſchland zu verlaſſen, als Eüer Gebiet verletzt wurde. Sie werden nach Frankreich zurückkehren, wenn Preußen Eüre Unabhangigkeit anerkannt und den Planen entſagt haben wird, die es gegen Eüch im Schilde führt. — Sachſen! Eüer Fürſt hatte ſich bisher geweigert, ſolche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen; wenn er ſie ſeitdem eingegangen, ſo wurde er durch den Einfall der Preußen dazu gezwungen. Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preußen gegen mein Volk richtete; ſo lange taub, als es nur auf ſeinem Gebiete in Waffenrüſtung trat; dann erſt, als es Eüer Gebiet verletzte, hat mein Miniſter Berlin verlaſſen. — Sachſen! Eüer Loos liegt jetzt in Eürer Hand. Wollt Ihr im Zweifel ſtehen zwiſchen denen, die Eüch unterjochen, und denen, die Eüch ſchützen wollen? Meine Fortſchritte werden die Exiſtenz und Unabhangigkeit Eüres Fürſten, Eürer Nation (?) befeſtigen. Die Fortſchritte der Preußen würden Eüch ewige Feſſeln anlegen. Heüte würden ſie die Lauſitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was ſag' ich? Haben ſie nicht Alles verlangt? nicht ſchon längſt verſucht, Eüre Beherrſcher zur Anerkennung einer Oberherrſchaft zu zwingen, die, unmittelbar Eüch auferlegt, Eüch aus der Reihe der Nationen (?) reißen würde? — Eüre Unabhangigkeit, Eüre Verfaſſung, Eüre Freiheit würden dann blos ein Gegenſtand der Erinnerung ſein, und die Manen Eürer Vorfahren, die tapfern Sachſen, würden ſich entrüſten, Eüch ohne Wiederkehr von Eüern Nebenbuhlern unter das Joch ſo lange vorbereiteter Knechtſchaft gebeügt, und Eüer Land zu einer preüßiſchen Provinz herabgewürdigt zu ſehen.

Dieſer in ganz Sachſen verbreitete Aufruf machte, indem ſein wahrer und falſcher Inhalt dem Gefühl der — ſächſiſchen Nation! ſchmeichelte, einen tiefen Eindruck auf alle Gemüther, und erregte den allgemeinen Wunſch nach einem Frieden, den man zu ſtören in Dresden nie geſonnen geweſen ſein mochte. Indeſſen nahmen die ſächſiſchen

Kriegsvölker tapfern Antheil an all' den blutigen Gefechten, welche an den Ufern der Saale vom 10. bis 14. Oktober geliefert wurden. Sie hatten das Schicksal des preußischen Heeres. Größtentheils fielen sie als Gefangene in die Hände des Siegers; das ganze Kurfürstenthum kam in Buonaparte's Gewalt. Die Gefangenen wurden in ihre Heimath zurückgeschickt; das Land ward schonend, zum Theil jedoch auch feindlich behandelt.

Der Kurfürst, von jeher so eifrig und edelmüthig für das Wohl des Landes besorgt, eilte seinem Volke die Segnungen des angebotenen Friedens zu verschaffen. Er kam, wie schon oben erwähnt wurde, am 11. Dezember 1806 in Buonaparte's Hauptquartier Posen zu Stande, und war zugleich der Vertrag über Sachsens Beitritt zum Rheinbunde. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren folgende:

Der Kurfürst nimmt, kraft des Artikels 3, den Königstitel an, wird im Collegio der Könige zwischen diesen nach der Ordnung seiner Einführung sitzen, folglich die dritte Stelle, nach dem Könige von Württemberg, haben.

Im Artikel 4 verpflichtet sich der König, in keinem Falle und für eine Sache, welche es nur immer sein möge, ohne vorherige Zustimmung des Bundes, irgend welchen Truppen, irgend welchem Corps und Detachement von Truppen von keiner, dem Bunde fremden Macht den Durchmarsch durchs Königreich Sachsen zu gestatten.

Es war das erste Mal, daß diese Bedingung sich in einem rheinbündlerischen Vertrage vorfand. Durch Umlaufschreiben vom 13. September 1806 hatte der Fürst-Primas die gedachte Maßregel zur Berathung und Annahme durch den Bundestag vorgeschlagen; allein dazu kam es nicht, weil, um noch ein Mal daran zu erinnern, der Bundestag nicht ein einziges Mal zusammengetreten ist. Das war wahrlich nicht ein Gedanke, der im Kopfe eines Karl Darlberg entstanden war; er handelte nur auf Befehl des Usurpators, den er gleichsam als Schutzheiligen in sein Herz geschlossen hatte, dessen unterthänigster Diener er war auf allen Wegen seines Lebens, ob aus Überzeügung oder aus heüchlerischer Scheinheiligkeit politisch-kirchlichen Interesses, dermaleinst auf den Stuhl Petri berufen zu werden? Jene Bedingung hatte Buonaparte dem die Königskrone von Napoleon's Gnaden erwartenden Fürsten mit dem Kurhut vorgeschrieben. Sie erinnert lebhaft an den Geist der Zeit, sie macht den Nachkommen das Wesen des Zeitalters recht klar, das nur Soldaten kannte

und Truppenmärsche, nur Kanonen und Wurfgeschoß und die blanke Waffe, dem alles Bewußtsein abhanden gekommen war von den friedlichen Beschäftigungen des Landbaues, des Gewerb- und Kunstfleißes, der schönen Künste und der Wissenschaften, die da sind die Hebel zur Begründung der Völker-, und darum auch der Fürsten-Wohlfahrt. Und der Mann, der an der Spitze dieses von seiner unersättlichen Ehrsucht hervorgerufenen Zeitalters schritt, diesen Mann, der Völker und Fürsten mit dem Absatz seines Reiterstiefels wie das kriechende Gewürm zertrat, entblödet sich das jetzt lebende, kurzsichtige, kurzdenkende Geschlecht nicht, einen großen Mann zu nennen!

Ein Artikel im posener Vertrage ist besonders denkwürdig; es ist der Artikel 5, der die Quelle und der Ursprung ist jener treuen und in gewisser Art rührenden Hingebung, welche der König von Sachsen von da an für die Person und die Sache des Allgebieters zeigte, uneingedenk alles dessen, was Deutschthum ist, und was im engern sächsischen Heimathlande vor drei Jahrhunderten vorgegangen, nur den Blick gerichtet auf Rom und seinen Vatikan, dessen schlaue Priesterschaar den dresdener Hof an einem sichtbaren und, je nach Umständen, an einem klug und weise verschleierten, unsichtbaren Gängelbande leitete. War nicht Buonaparte ein Katholik, wenigstens in Europa dem Namen nach (in Ägypten huldigte er dem Islam), hatte er sich nicht vom heiligen Vater salben und krönen lassen und damit den Beweis, mindestens den Anschein, gegeben, daß er ein gehorsamer Sohn der Kirche sei; konnte da ein so echt frommer katholischer Christ, wie Kurfürst Friedrich August von Sachsen es war, die schöne Gelegenheit ungenutzt vorüber gehen lassen, um der Kirche, in der er geboren, erzogen und so lange gelebt hatte, die Ausdehnung ihrer alleinseligmachenden Wohlthaten in seinem Lande wieder zu verschaffen, deren es nach seiner innigsten Überzeügung so lange entbehrt hatte?

Der Artikel 5 lautete also:

Da die Gesetze und Akte, welche das in Deutschland bestehende wechselseitige Recht des Gottesdienstes bestimmen, durch die thatsächlich erfolgte Auflösung des ehemaligen deutschen Reichskörpers abgeschafft, und überdies mit den Grundsätzen nicht verträglich sind, auf denen der Bund errichtet worden, so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen vollständig ebenso berechtigt sein, als die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes, und die beiden Religionen angehörigen Unterthanen sollen ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen, in dem Se. M. der Kaiser und König diesen Gegenstand zu einer ganz besondern Bedingung macht.

Iſt daran zu erinnern, daß im Sachſenlande die Wiege der Reformation geſtanden hat? Als ihre Anhänger ſich in mehrere Sekten ſpalteten, blieben die Bewohner des Kurfürſtenthums dem treü, was ſie die reinen Grundſätze des Lutherthums nannten. Sie trieben zuweilen bis zum Exceß ihren Eifer gegen die Reformirten und gegen andere Neüerer, die ſich nicht zur Lehre der augsburgiſchen Confeſſion bequemen wollten. 1624, in dem Normaljahre für den Zuſtand der Religion in Deütſchland, hatten die Lutheraner allein in Kur-Sachſen freie Übung ihres Gottesdienſtes, ſie allein nur politiſche Rechte. Die Kurfürſten, welche ebenſo eifrige Lutheraner waren, als ihre Unterthanen, hüteten ſich wohl, irgend eine der Veränderungen eintreten zu laſſen, zu denen ſie vom Geſetz ermächtigt waren. Die evangeliſchen Reichsſtände übten bekanntlich, kraft der ihnen zuſtehenden Territorialhoheit, das ius sacrorum, oder die volle geiſtliche Gewalt, während die katholiſchen Stände nur einen Theil beſaßen, den man ius circa sacra nennt, oder das Recht, die öffentliche Ausübung des Gottesdienſtes zu beſchützen und aufrecht zu halten, während alle übrigen Zweige der geiſtlichen Gewalt zum Geſchäftskreiſe der Biſchöfe der Kirchenſprengel gehörten. Kraft des Rechts, welches den proteſtantiſchen Ständen ungetheilt und den katholiſchen Ständen in Gemeinſchaft mit den Biſchöfen gehörte, konnten ſie den Gottesdienſt reformiren, d. h. in ihrem Lande einen Gottesdienſt einführen, der noch nicht daſelbſt ausgeübt worden war; auch konnten ſie über geiſtliche Güter, Kirchen, Schulen u. ſ. w. verfügen. Allein dieſes Recht war theils durch den weſtfäliſchen Frieden, theils durch Verträge, theils durch den Einfluß der Landſtände, in den Fällen beſchränkt worden, wo ein Fürſt nicht von der Religion ſeiner Unterthanen war. Das Normaljahr 1624 war in dieſem Falle Geſetz, demzufolge Alles auf dem Punkte bleiben mußte, wo ſich die Sachen damals befunden hatten.

So war die Lage im Kurfürſtenthum Sachſen. Die Katholiken hatten daſelbſt im Jahre 1624 weder öffentliche noch Privatausübung ihrer Religion gehabt. Dieſer Umſtand hätte einen proteſtantiſchen Kurfürſten nicht hindern können, ihnen freien Gottesdienſt zu gewähren, wenn dadurch den Rechten und Beſitzungen der Lutheraner kein Eintrag geſchah.

Alles änderte ſich 1697, als Kurfürſt Friedrich Auguſt, um ſich den Weg auf den polniſchen Thron zu bahnen, zur katholiſchen Kirche übertrat. Von da an war ſein Recht zu reformiren an die vom

weſtfäliſchen Frieden feſtgeſtellten Regeln gebunden und darauf beſchränkt, den Katholiken die einfache bürgerliche Duldung zu gewähren. Der Kurfürſt, König von Polen, unterwarf ſich ausdrücklich dieſen Verfügungen durch Reverſe, welche er im Jahre ſeiner Religionsveränderung ausſtellte. Nach dieſem mit den Ständen ſeines Landes geſchloſſenen Vertrage hatte er nicht einmal die Befugniß, einen Rath ſeiner Religion zu halten, und er durfte ſeine Privatandacht nur in einer an ſein Schloß ſtoßenden Kapelle, ohne allen äußern Pomp, abhalten. Auch übernahm er im altranſtädter Frieden die Verpflichtung gegen Karl XII. von Schweden, einen eifrigen Anhänger der lutheriſchen Kirche, in der Religion keine Änderung vorzunehmen. Sein Miniſterium fuhr ſogar fort, in ſeinem Namen den Vorſitz der evangeliſchen Körperſchaft auf dem Reichstage zu führen.

Die Nachfolger Friedrich Auguſt's, Kurfürſt Friedrich Auguſt II. (1733 bis 5. Oktober 1763), Friedrich Chriſtian (5. Oktober bis 17. Dezember 1763), und der Kurfürſt Friedrich Auguſt III., welcher 1806 erſter König von Sachſen wurde, hatten jene Reverſe beſtätigt und beſchworen. War gleich ein ſolcher Zuſtand der Dinge den Grundſätzen jener allgemeinen Duldung entgegen, unter der ſich der Haß für die Religion ſo oft verſteckt hat, ſo muß man doch ſagen, daß er in Kur-Sachſen zu keiner Klage Anlaß gab, weil es daſelbſt, außer dem Landesherrn und ſeiner Familie, nur ſehr wenig Katholiken gab. Der letzte Kurfürſt aber, der ſeiner Kirche mit außerordentlicher Ergebenheit anhing, fühlte die Feſſeln, welche Geſetz und Vertrag ihm angelegt hatten, mit ſchmerzlichem Gefühl; daher Buonaparte, dieſe Stimmungen benutzend, dem Fürſten das, worauf der Sieger eine große Wichtigkeit zu legen ſchien, als eine Bedingung auferlegte, was den innigſten Wünſchen des Beſiegten entgegenkam.

Das Kontingent des Königs von Sachſen wurde im Artikel 8 auf 20,000 Mann feſtgeſtellt, was $^1/_{114}$ der ganzen Bevölkerung ausmachte.

*Der Vertrag von Poſen, vom 11. Dezember 1806, iſt vom Diviſionsgeneral Duroc, Groß-Marſchall des Palaſtes des Kaiſers der Franzoſen, und vom Grafen von Boſe, Ober-Kammerherrn des Kurfürſten, unterzeichnet.

3. Die Herzoge zu Sachſen, erneſtiniſcher Linie, traten dem Rheinbunde mittelſt Vertrags bei, den ſie ebenfalls zu Poſen am 15. Dezember 1806 abſchloſſen. Die Bevollmächtigten waren: für

Weimar: Müller; für Gotha: Freiherr Studnitz; für Meiningen: Freiherr Eiffe; für Hildburghausen: Freiherr Liechtenstein. Für Koburg nennt die Einleitung des Vertrags den Freiherrn Denkelmann, unterzeichnet aber ist er von F. Müller, für den Freiherrn von Denkelmann. Der Herzog Franz Friedrich Anton zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, Committent des letztern, war am 9. Dezember gestorben; daher scheint es, daß der Minister in Posen, von diesem Ereigniß in Kenntniß gesetzt, seine Vollmachten für erloschen erachtet und sich dieserhalb der Unterzeichnung enthalten hat. Der neüe Herzog Ernst, Sohn des vorigen, war abwesend, er diente im feindlichen Heere, wie Buonaparte meinte, entweder im preüßischen oder russischen Heere; in der That aber war er, wiewol kaiserlich russischer General, nach Riga zum Besuch seiner Schwester, der Gemalin des Herzogs Alexander von Württemberg, General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, gereist, und auf dieser Reise in Königsberg am Nervenfieber erkrankt. Die Regierung zu Koburg suchte die Ursache der Abwesenheit des neüen Herrn, jedoch vergeblich, zu erklären. Buonaparte bemächtigte sich am 27. Januar 1807 des Herzogthums, ließ es in seinem Namen und für seine Rechnung durch einen Intendanten Villain — (ein fataler Name) — verwalten, und gab es erst nach dem tilsiter Frieden zurück. Der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar mußte die gezwungene — Ehre, vom Schutzherrn in den rheinischen Bund aufgenommen zu werden, mit 2,200,000 Francs bezahlen! Oder mit anderen Worten: Buonaparte legte ihm diese schwere Kriegscontribution als Strafe dafür auf, daß er seiner Soldatenpflicht im preüßischen Heere Genüge geleistet, und nicht als Feigling ausgerissen war, als es im Oktober 1806 zum blutigen Kampfspiel zwischen Preüßen und Frankreich auf des Herzogs Feldern vor Jena kam, er auch seine Scharfschützen und Husaren an dem Kampfe hatte Theil nehmen lassen.

Der Rang, welchen die Herzoge zu Sachsen im Fürsten-Collegio einzunehmen hätten, sollte auf dem Bundestage bestimmt werden. Nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde würden sie die erste Stelle nach dem eben erst in den Fürstenstand erhobenen Grafen von der Leyen bekommen haben. Was im Vertrage vom 11. Dezember über den Durchmarsch fremder Truppen durch das Königreich Sachsen gesagt worden war, das wurde auch rücksichtlich der Herzogthümer im Artikel 3 des Vertrags vom 15. Dezember wiederholt.

Der Artikel 4, welcher die katholische Kirche betraf, war in

Ausdrücken abgefaßt, welche die Verſchiedenheit der Anſichten verriethen, die bei ſeiner Redaction obgewaltet hatten. „Die Ausübung des katholiſchen Gottesdienſtes wird in allen Beſitzungen JJ. DD. volle Berechtigung mit der Ausübung des lutheriſchen Gottesdienſtes haben, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einſchränkung der nämlichen bürgerlichen und politiſchen Gerechtſame genießen, ohne jedoch den wirklichen Beſitz und Genuß der lutheriſchen Kirchengüter zu ſtören.“ Dieſer Artikel verpflichtete die ſächſiſchen Herzoge faſt zu nichts; ein Land regierend, deſſen Einwohner zu der nämlichen Religion ſich bekennen, wie ſie ſelbſt, waren ſie ermächtigt, nicht allein katholiſche Glaubensgenoſſen zu jeder Art von Ämtern zu ernennen, ſondern ihnen auch das Simultane zu bewilligen. Indem der Artikel 4 für die Katholiken die Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte ausmachte, beraubte er die Herzoge der Fähigkeit, ihnen das Simultane zu gewähren, weil er hinzufügt, daß in dem derzeitigen Beſitz und Genuß der Güter der Kirche nichts verändert werden ſolle.

Das Kontingent der Herzoge ſetzte der Artikel 5 auf 2800 Mann Fußvolk feſt, davon Weimar 800, Gotha 1100, Meiningen 300, Hildburghauſen 200 und Koburg 400 Mann zu ſtellen hatte. Der Artikel fügt hinzu, daß dieſe 2800 Mann zu einem Regiment von drei Bataillons formirt werden ſolle, deſſen Befehl und Aufſicht unter den beiden erſten Linien des herzoglich ſächſiſchen Hauſes, mithin unter den Herzogen von Weimar und von Gotha, abzuwechſeln habe. Als im Herbſte 1808 die — famoſe Zuſammenkunft Buonaparte's und Alexander's von Rußland in Erfurt ſtattfand, wo faſt alle deütſche Fürſten die gehorſamen Diener des Sohnes der Revolution und des ſlawiſchen Potentaten ſpielten, da bat Karl Auguſt von Weimar, vom erſtern mehrmals befragt, was er ihm Angenehmes erzeigen könne, allerunterthänigſt um die Gunſt, den herzoglich ſächſiſchen Kontingenten den Dienſt in Spanien zu erlaſſen. Es wurde — huldvoll zugeſagt, und ſie kämpften im folgenden Jahre gegen deütſche Landsleüte in Tirol; 1810 mußten ſie aber doch die Pyrenäen überſchreiten!

Der Beitritt der Herzoge zu Sachſen zum Rheinbunde führte den Abſchluß einiger ſogenannter Reinigungsverträge herbei. Am 16. Juli 1807 kam eine Einigung zu Würzburg zu Stande zwiſchen dem Großherzog und dem Herzog zu Sachſen-Hildburghauſen wegen Unterdrückung der in den Staaten beider Fürſten belegenen Ganerbſchaften. Am 27. April 1808 verſtändigten ſich Weimar und Meiningen

mittelſt einer zu Gotha geſchloſſenen Übereinkunft in Bezug auf die Güter der vormaligen Reichsritterſchaft, die innerhalb ihrer Gebiete lagen. Am 20. Juni 1808 wurde ein ähnliches Abkommen zu Würzburg zwiſchen dem Großherzoge und dem Herzoge zu Sachſen-Meiningen verabredet. Endlich verdient es Erwähnung, daß ſchon damals, nämlich gleich nach dem Beitritt zum Rheinbunde, Herzog Karl Auguſt zu Sachſen-Weimar ſich mit Maßregeln zur Geltendmachung ſeiner Anſprüche an die Herrſchaft Blankenhain beſchäftigt, ja dabei ſogar die Oberherrſchaft über die ſchwarzburgiſchen Grafſchaften ins Auge gefaßt hat. Dieſe Anſprüche lenkte der Fürſt zu Sondershauſen durch einen Vertrag von ſich ab, den er am 28. Auguſt 1811 mit dem Herzoge ſchloß. Wir ſprechen davon im funfzigſten Kapitel, unter Nr. 6.

4. Das Haus Anhalt trat dem Rheinbunde vermittelſt eines zu Warſchau am 18. April 1807 geſchloſſenen Vertrags bei, den Talleyrand für Frankreich, und der Freiherr von Gagern, Staatsminiſter im Dienſt des Herzogs und des Fürſten von Naſſau, Namens der anhaltiſchen Fürſten, unterzeichnete. Beſtätigt wurde dieſer Vertrag von Buonaparte am 30. April 1807 im Feldlager zu Finkenſtein.

Der Fürſt zu Anhalt-Bernburg hatte noch vom Kaiſer Franz II. unterm 30. April 1806 die Verleihung der Herzogswürde empfangen; die Fürſten zu Deſſau und zu Cöthen empfingen ſie von Buonaparte's Gnaden durch Vertrag vom 18. April 1807, der in allen Dingen dem mit den ſächſiſchen Herzogen abgeſchloſſenen Vertrage gleich war, mit dem Unterſchiede, daß der Truppenzuzug für Deſſau auf 350, für Bernburg auf 240 und für Cöthen auf 210, im Ganzen alſo auf 800 Mann feſtgeſtellt wurde. Das Commando und die Inſpection dieſes Kontingents erhielt der Herzog von Deſſau. Es iſt hier die Bemerkung einzuſchalten, daß bis 1596 das ganze anhaltiniſche Land ſich zum Lutherthum bekannte, in dieſem Jahre aber ward die reformirte Confeſſion zuerſt eingeführt, und die Landesherren beſetzten alle Kirchen in Städten und auf dem platten Lande, wo ſie das Patronatsrecht hatten, mit reformirten Predigern. Doch blieb es den Lutheranern freigeſtellt, ob ſie dieſelben anhören wollten oder nicht. Den adlichen Grundherren und ihren Unterthanen ward die freie Übung der lutheriſchen Lehre verſichert. Kraft eines Vergleichs von 1697 durften jedoch die Lutheraner wieder neue Kirchen bauen, und der Fürſt zu Zerbſt, deſſen Haus 1793 im Mannsſtamme erloſch, kehrte mit den meiſten ſeiner Unterthanen zur Augsburgiſchen Confeſſion zurück.

Nichtsdeſtoweniger blieb die reformirte Lehre in den anhaltiſchen Fürſtenthümern die herrſchende. Es iſt daher bemerkenswerth, daß im Artikel 4 der Beitrittsakte vom 18. April 1807 die Bekenner der katholiſchen Religion jener der lutheriſchen gleich geſetzt werden, und der reformirten Religion als der Hauptlandesreligion mit keiner Silbe gedacht wird. Hatte Gagern keine Kenntniß davon? Von Talleyrand, dem Franzmanne, ließ ſich dieſe Kenntniß kaum erwarten! Ganz ebenſo verhielt es ſich mit der Beitrittserklärung von Lippe, in der der reformirten Glaubensgenoſſen im Detmoldiſchen ebenfalls nicht gedacht wurde.

5. Die ſchwarzburgiſchen Fürſten zu Rudolſtadt und Sondershauſen traten an dem nämlichen Tage bei. Der betreffende Vertrag wurde von Talleyrand und dem Freiherrn Ketelhodt unterzeichnet. Die Bedingungen ſind dieſelben. Das gemeinſchaftliche Kontingent wurde auf 650 Mann Fußvolk feſtgeſetzt und der Befehl darüber dem ältern Hauſe Schwarzburg übergeben.

6. Der Fürſt zu Waldeck trat ebenfalls am 18. April 1807 bei. Sein Vertrag wurde von demſelben Unterhändler abgeſchloſſen, dem das Haus Anhalt die Wahrnehmung ſeiner Intereſſen anvertraut hatte. Bei Abfaſſung des Vertrags war das gewöhnliche Schema ausgefüllt und das Kontingent auf 400 Mann feſtgeſtellt worden. Freiherr Gagern unterzeichnete an demſelben Tage den Beitrittsvertrag für —

7. Die Fürſtin-Vormünderin zur Lippe-Detmold und den Grafen zu Schauenburg-Lippe, von denen erſtere 500 und letzterer 150 Mann zu ſtellen hatte. Als unermüdlicher Werber für den Rheinbund, ſchloß Gagern am 18. April 1807 zu Warſchau auch den Beitrittsvertrag für —

8. Die Fürſten des Hauſes Reüß, davon der Fürſt zu Greitz, als Haupt der ältern Linie, und der zu Schleitz, als Haupt der jüngern Linie, auf dem Bundestage im Fürſten-Collegio Sitz und Stimme haben ſollten. Das Kontingent der Fürſten Reüß wurde zu 450 Mann angenommen, das die vier regierenden Fürſten, aus denen ihr Haus damals beſtand (die jüngere Linie ſpaltete ſich in die drei Häuſer Schleitz, Lobenſtein, Ebersdorf), unter ſich zu vertheilen hatten. Die Leitung dieſer Militärangelegenheit übernahm das Haupt des Hauſes.

Wir kommen nun zu einem Zeitpunkte in der Geſchichte des

neüern Deütſchlands, welcher eine Erſcheinung darbietet, die für das deütſche Volk und ſeine alten Fürſtenhaüſer nicht demüthigender ſein konnte! Aus den Provinzen, zu deren Abtretung der unglückliche König von Preüßen im tilſiter Frieden vom 9. Juli 1807 gezwungen worden war, ſo wie aus dem Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel und dem Kurfürſtenthum Heſſen-Kaſſel, Länder, die, den rechtmäßigen Fürſten entriſſen, für Kriegsbeüte erklärt wurden, bildete Buonaparte, durch Verfügung vom 18. Auguſt 1807, ein neües Königreich, das er, mit der hiſtoriſchen Geographie von Deütſchland ganz unbekannt, —

9. Das Königreich Weſtfalen nannte, dem aber bei ſeiner Stiftung nur ein ſehr geringer Theil des alten Weſtfalenlandes angehörte. An die Spitze dieſes neüen Staatsgebaüdes ſtellte er den jüngſten ſeiner Brüder, Hieronymus mit Namen, der, ein Handlungsdiener in einem angeſehenen Handelshauſe der Vereinigten Staaten von Amerika, aus der neüen Welt verſchrieben worden war, und nun, mitten in Deütſchland, vom 1. Dezember 1807 an, demſelben Tage, wo ihm der unlängſt zum Könige beförderte Kurfürſt von Württemberg ſeine Tochter, Friederike Katharina Sophie Dorothea, zum zweiten Weibe gegeben hatte (denn Hieronymus hatte ſchon in Amerika eine Lebensgefährtin), den König ſpielen mußte, was er, wenn Andere für die Könige denken und handeln müſſen, allen Lüſten eines wüſten Weltlebens hingegeben, ſechs Jahre lang mit außerordentlicher Virtuoſität durchgeführt hat. Hieronymus Buonaparte war ein Schattenkönig, der, und mit ihm die Männer, welche ſtatt ſeiner das Staatsruder führten, als unterthänigſte Diener ſeines Bruders, die kategoriſchen und peremptoriſchen Befehle auszuführen hatten, welche von Paris aus ertheilt wurden. Das Königreich Weſtfalen war ein kleines Frankreich mitten in Deütſchland; ſeine Verwaltung hatte durchaus den Zuſchnitt der franzöſiſchen; man kannte von da ab nur Departements und Präfekten, und wie die Verwaltungsbezirke und deren Beamten in Frankreich nur immer heißen mögen; auch hatte Buonaparte dem neügeſchaffenen Königreiche ein ſogenanntes Verfaſſungsgeſetz gegeben, das ebenfalls von der franzöſiſchen Scheinconſtitution nach Deütſchland übertragen war.

Nach der Verfügung vom 18. Auguſt 1807 beſtand das Königreich aus folgenden Ländern:

1) Den Staaten des Herzogs von Braunſchweig-Wolfenbüttel;

2) den vom Könige von Preußen im tilſiter Frieden abgetretenen Provinzen auf der Weſtſeite der Elbe, mit Ausnahme von Oſtfriesland, der Stadt Erfurt und ihres Gebiets, des Fürſtenthums Münſter, der Grafſchaften Mark, Lingen und Tecklenburg, der Herrſchaften Elten, Eſſen und Werden, und endlich mit Ausnahme der fränkiſchen Fürſtenthümer Ansbach und Baireüth;

3) der Grafſchaft Stolberg, das heißt der Grafſchaft Wernigerode, die bis dahin unter der Lehnsherrlichkeit der Könige von Preußen geſtanden hatte;

4) den Staaten des Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel, mit Ausnahme der Grafſchaft Hanau, des heſſiſchen Antheils an der gefürſteten Grafſchaft Henneberg, und der untern Grafſchaft Katzenellnbogen, am Rhein;

5) aus einem Theile des Kurfürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg, nämlich aus Göttingen, das iſt einem Theile des Fürſtenthums Calenberg, und dem Fürſtenthume Grubenhagen; und endlich aus —

6) der Grafſchaft Kaunitz-Rittberg, einem Lehn von Heſſen-Kaſſel.

Das Verfaſſungsgeſetz vom 15. November 1807, das wir weiter unten im Kapitel 45 wörtlich mittheilen, fügte das Fürſtenthum Osnabrück, den heſſiſchen Antheil an der gefürſteten Grafſchaft Henneberg und das Fürſtenthum Corvey hinzu, in Folge deſſen die Grundfläche des alſo gebildeten Königreichs auf 748 Q.-M., und die Zahl der Einwohner auf 1,915,320 zu ſtehen kam.

Der Artikel 7 des poſener Vertrags, welchen Buonaparte am 11. Dezember 1806 mit dem neü ernannten Könige von Sachſen ſchloß, beſagte:

„Se. M. der König von Sachſen tritt an den Fürſten, welcher von Sr. M. dem Kaiſer der Franzoſen, Könige von Italien, bezeichnet werden wird, in demjenigen Theile von Thüringen (d. h. des Thüringiſchen Kreiſes), der zwiſchen den Fürſtenthümern Eichsfeld und Erfurt liegt, ein Gebiet ab, welches an Umfang und Volksmenge dem Kotbuſer Kreiſe gleich ſein wird, welches Gebiet, zur Verknüpfung der genannten zwei Fürſtenthümer dienend, von gedachtem Fürſten mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten beſeſſen werden wird. Die Gränzen dieſes Gebiets werden von gegenſeitig dazu ernannten Commiſſarien, ſofort nach Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden, feſtgeſtellt werden.“

Was ſagen die heütigen Bewunderer des Mannes, der alles Recht und Gerechtigkeit mit Füßen trat, zu der Frechheit, mit der er

bereits im Monat Dezember 1806, mithin ein volles halbes Jahr vor Abschluß des tilsiter Friedens, über einen, dem brandenburg-preüßischen Hause seit Jahrhunderten gehörigen Landstrich, den Kotbuser Kreis, verfügen zu können vermeinte? Wie dann, wenn es dem übrig gebliebenen kleinen preüßischen Heerhaufen in Verbindung mit den Russen am blutigen Schlachttage von Preüßisch-Eylau, am 8. Februar 1807, gelungen wäre, den Widersacher aus dem Königreich Preüßen hinaus und über die Weichsel zurückzuwerfen?

Indem es, nach Artikel 6 des posener Vertrags, sein fester Wille war, den Kotbuser Kreis, eine Enclave des Markgrafthums Nieder-Lausitz, an den Besitzer derselben, den nunmehrigen König von Sachsen, demnächst zu überlassen, scheint es, daß Buonaparte in Posen die Absicht gehabt habe, sich von dem Thüringischen Kreise des neüen Königreichs Sachsen die Ämter Langensalza und Tennstädt abtreten zu lassen; allein, unruhigen Geistes wie er war, änderte er bald seinen Gedankengang; denn noch nicht volle vierzehn Tage nach dem tilsiter Frieden schloß er am 22. Juli 1807 eine neüe Übereinkunft, welche niemals zur öffentlichen Kunde gekommen ist, und von der man nur durch die Folgen erfuhr, daß der König von Sachsen an Hieronymus Buonaparte —

1. Das Amt Gommern, am rechten Ufer der Elbe bei Magdeburg gelegen;
2. die Grafschaft Barby, jenem Amte gegenüber, auf dem linken Ufer der Elbe;
3. das Amt Sangerhausen, im Thüringischen Kreise; und
4. einen Bezirk vom sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld, mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen,

abgetreten hatte. Das Datum dieses Übereinkommens ist wiederum bemerkenswerth, denn es ist abermals, und zwar um vier Wochen älter, als der Befehl, durch dessen Veröffentlichung der Welt bekannt gemacht wurde, daß es — ein Königreich Westfalen auf der Landkarte von Deütschland gebe!

Jener Vertrag erlitt aber einige Abänderungen durch eine spätere Übereinkunft, die zu Leipzig am 19. März 1808 unterzeichnet wurde. Das Amt Sangerhausen wurde durch den größten Theil der Grafschaft Mansfeld ersetzt, vermöge dessen das Königreich Westfalen sich in seiner südöstlichen Gränze besser abrundete.

Der eben erwähnte leipziger Vertrag ordnete in seinem Art. 17 eine Commission an, welche mit der endlichen Regelung der Gränzen

zwischen den beiden Königreichen Sachsen und Westfalen beauftragt wurde. Es findet sich nirgends ein Nachweis über ihre Arbeiten in Bezug auf die Gränzregelung, und nur eine Übereinkunft, welche sie am 26. Februar 1812 zu Auerstädt, und eine zweite, die sie zu Kassel am 15. April 1812 wegen Unterdrückung der Forstvergehen der gegenseitigen Unterthanen abgeschlossen hat, und die im westfälischen Moniteur vom 28. September 1813, also anderthalb Jahre nachher, bekannt gemacht wurde.

Durch den Artikel 2 im Tit. I des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, hatte sich Buonaparte die Hälfte der Domainen, welche den beraubten Fürsten gehört hatten — (ein Raub im eigentlichen Sinne des Worts war an dem Kurfürsten von Hessen und Braunschweig-Lüneburg und an dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel begangen worden) — vorbehalten, um als Geschenk für seine Helfershelfer, die Leüte vom Schwert und von der Feder, verwendet zu werden.

Diese Verfügung war für das neüe Königreich über die Maßen drückend; denn sie entzog demselben einen beträchtlichen Theil seiner Hülfsquellen, deren es zur Ordnung seiner Finanzen um so dringender bedurfte, als Buonaparte sich auch alle Landeseinkünfte bis zum 1. Oktober 1807, so wie die Rückstände der Kriegssteüern vorbehalten hatte, die dem Lande auferlegt worden waren, als man es als Feindesland ansah. Mittelst einer Übereinkunft vom 20. Januar 1808 wurde, bis zur erfolgten Theilung der Domainen, eine gemeinschaftliche Verwaltung derselben angeordnet; allein statt dieser Theilung schloß man am 22. April 1808 zu Berlin ein Abkommen, welches Jollivet und Daru für Buonaparte, und Malchus im Namen seines Bruders Hieronymus, unterzeichneten, und folgenden wesentlichen Inhalts war.

1) Die Kapitalien, welche Personen, die nicht wirkliche Unterthanen des Königreichs Westfalen sind, den ehemaligen Landesherren der Länder, aus denen dieses Königreich zusammengesetzt ist, und den Landständen dieser Länder, so wie den milden und secularisirten Stiftungen bis zum 10. Oktober 1807 schuldig geblieben sind, gehören dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, „kraft des Rechts der Eroberung".

2) Um seinem Bruder Hieronymus die Mittel zur Vermehrung und Unterhaltung der bewaffneten Macht zu gewähren, tritt Napoleon

Buonaparte ihm diejenigen jener Kapitalien ab, welche Perſonen, die Unterthanen des Königreichs Weſtfalen ſind, verſchulden.

3) Statt der Theilung der Domainen, welche ſich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, erweiterte er ſeinen Antheil auf diejenigen jener Güter, welche ihm ein reines Einkommen von 7 Millionen Francs abwerfen würden; dieſe Domainen wurden in der Übereinkunft genannt und in angehängten Protokollen näher beſchrieben.

4) Hieronymus Buonaparte erkennt an, daß das Königreich Weſtfalen dem Napoleon Buonaparte an rückſtändigen Landeseinkünften und Kriegscontributionen, ſo wie für einige andere Gegenſtände, ein Kapital von 26,364,248 Francs 20 Centimes ſchuldig iſt, welches in achtzehn monatlichen Raten, vom 1. Mai 1808 ab, bezahlt werden ſoll.

10. Die Herzoge von Mecklenburg traten im Jahre 1808 dem Rheinbunde bei. Den Anfang machte der Herzog zu Strelitz, der durch ſeinen Miniſter, Grafen von Schlitz, am 18. Februar 1808 zu Paris den betreffenden Vertrag unterzeichnen ließ; ihm folgte am 22. März der Geſandte des Herzogs zu Schwerin, von Boſſet; die Beſtätigung dieſes zweiten Vertrags von Buonaparte's Seite erfolgte zu Bayonne am 24. April 1808. Im Namen des rheiniſchen Schutzherrn unterzeichnete Champagny beide Verträge, in denen das Kontingent von Schwerin auf eine Stärke von 1900 Mann, und das von Strelitz auf 400 Mann feſtgeſtellt wurde. So waren mithin die mecklenburgiſchen Fürſten, die, will man ihren Urſprung auch nicht auf Anthyrius, einen fabelhaften König der Heruler, im dritten oder vierten Jahrhundert vor der chriſtlichen Zeitrechnung, zurückführen, doch einem der älteſten Häuſer in Europa, und noch dazu auf deutſchem Boden einem ſlawiſchen Hauſe, angehören, unter den Schutz und Schirm eines wälſchen Abenteürers getreten, der nicht angeſtanden haben würde, auch ſie zu verſchlingen, wenn ſie, nach Ablauf von anderthalb Jahren ſeit Stiftung des Rheinbundes, ſich nicht endlich entſchloſſen hätten, um allergnädigſte Erlaubniß zum Eintritt unter die Bundesgenoſſen allerunterthänigſt zu flehen. Als Bittende einem Manne gegenüber zu treten, den ſie im Grunde ihres Herzens haſſen mußten, war es eine Rache, die das Schickſal an dem mecklenburgiſchen Fürſten dafür nahm, daß ſie — die in ihrem Lande mit größerer Unabhangigkeit von Kaiſer und Reich herrſchten, als andere Fürſten in anderen Provinzen Deütſchlands, — den Bitten der zahlreichſten

Klasse ihrer Unterthanen, daß sie den Zeitforderungen ihr Ohr verschlossen hatten; denn die Verfassungszustände ihres Landes lagen damals im Argen, wie noch heüte: Grund und Boden ist unter die Herzoge, die Edelleüte und Städte vertheilt; diese drei allein sind die Grundbesitzer; der Laudmann, der den Boden bestellt und ihm im Schweiße des Angesichts die Früchte des Feldes, die den Menschen nähren, oft abringt, der hat kein Erbgut, kein Stück Landes, das er sein Eigen nennen kann, der Bauer ist nichts als ein Pächter der Herzoge, der Rittergutsbesitzer, der städtischen und anderer Körperschaften, meist unter den drückendsten Bedingungen.

Der letzte deütsche Fürst, der in den rheinischen Bund trat, war: —

11. Der Herzog von Oldenburg und Fürst zu Lübeck, dessen Beitritt auf Schwierigkeiten gestoßen war, die erst bei Gelegenheit der berühmten oder berüchtigten (wie man's nehmen will) Zusammenkunft in Erfurt, im Oktober 1808, aus dem Wege geraümt wurden.

Jene Schwierigkeiten entsprangen aus dem Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, den Napoleon Buonaparte seinem Bruder Ludwig am 11. November 1807 aufgedrängt hatte. Der Artikel lautete:

„Se. M. der König von Holland wird über die Herrschaften Kniphausen und Varel, die dem Grafen von Bentinck gehören, alle diejenigen Souverainetätsrechte ausüben, welche durch den Artikel 26 der Akte vom 12. Juli 1806, die den Rheinbund gestiftet hat, erklärt worden sind."

Aus dem, was an einer andern Stelle des vorliegenden Werkes über die Stellung der Herrschaften Kniphausen und Varel zum Herzoge von Oldenburg gesagt worden ist, erhellet, daß die Rechte des letztern durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau verletzt wurden. Ludwig Buonaparte hatte nicht gezögert, sich in den Besitz jener Herrschaften zu setzen und sie sofort dem angränzenden Departement Ostfriesland seines Königreichs einzuverleiben.

Diese Schwierigkeit war es, welche in Erfurt beseitigt wurde. In der Beitrittserklärung des Herzogs von Oldenburg wurde, als Artikel 5, Folgendes eingeschaltet:

„Se. K. und K. M. erklärt, daß durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, Sie nur gemeint hat, dem Könige von

Holland die Souverainetätsrechte des Grafen von Bentinck abzutreten, und es nicht in Ihrer Absicht gelegen, irgend einen Eingriff in diejenigen Rechte zu thun, welche Se. D. dem Herzoge von Oldenburg zuständig sein könnten."

In Folge dessen nahm der Herzog von Oldenburg Varel am 14. Dezember 1808 wieder in Besitz.

Der Artikel 6 des oldenburger Beitrittsvertrags besagt Folgendes:

„Se. D. wird, in Erwägung der Lage seines Herzogthums am Meere und der Ausdehnung der Küsten, die zu bewachen sind, für den Fall eines Kriegs ein Kontingent von 800 Mann Fußvolk stellen."

Das war ungefähr der zweihundertste Mensch der Gesammtbevölkerung.

Wir sind am Ende der langen Liste von Fürsten, die den rheinischen Bund gebildet haben. Zwei Fremdlinge waren ihm aufgedrängt worden: ein Franzose, Joachim Murat, und ein Corse, Hieronymus Buonaparte. Dem Namen nach bestand er aus selbständigen Staaten, dem Wesen nach waren die Fürsten dieser Staaten — französische Präfekten!

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Ereignisse, welche in der Zusammensetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statistische Übersicht seiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deutschland auf dem Gipfel seiner tiefsten Erniedrigung.

In jenen Zeiten, die ein halbes Jahrhundert hinter der Gegenwart liegen, hatte der Begriff des Wortes Beständigkeit für das politische Dasein der Staaten seine Bedeutung verloren. Ein unaufhörliches Hin- und Herschwanken, ein ewiges Zerstören und Aufbauen, ein Wiederzerstören und Wiederaufbauen war zur Tagesordnung geworden. Eine Beweglichkeit wie diese hatte das deutsche Volk noch nie erlebt. Seine Leiden waren entsetzlich. Heute gehörte man diesem Lande an, morgen jenem, und übermorgen konnte es ein drittes sein,

dem der friedſame deütſche Bürger — zugewürfelt wurde! Jeder Wechſel forderte neüe Opfer, wußte ja auch jeder Landesherr, daß die Dauer ſeines Regiments faſt nach Minuten gezählt war; die Spanne Zeit durfte nicht ungenutzt bleiben, um mit gefülltem Säckel weiter ziehen zu können. Wir ſprechen hier inſonderheit vom nordweſtlichen Deütſchland und von den Ländern und Landſchaften, die das Königreich Weſtfalen ausmachten. Hier führte das nominelle Oberhaupt in ſeiner Landeshauptſtadt Kaſſel und auf dem nahegelegenen Luſtſchloſſe, — das ein heſſiſcher Landgraf mit dem Blutgelde erbaute, welches er für den Verkauf ſeiner Unterthanen von England ausgezahlt erhielt, — auf dieſem, Wilhelms-, jetzt Napoleonshöhe genannten Luſtſchloſſe führte Hieronymus Buonaparte, der junge Menſch voll Lebensluſt, und anfangs auch voll Lebenskraft, ein ſittenloſes Wüſtlingsleben von ſo unbegränzter Ungebundenheit, ja Lüderlichkeit, — man muß ſich ſchämen, dieſes Wort auszuſprechen, und doch erfordert es die hiſtoriſche Treüe, — daß ſelbſt mancher der Gefährten gleiches Sinnes, die er in ſeiner Begleitung mit aus Paris gebracht, bedenklich das Haupt ſchüttelte, dem ehrſamen Deütſchen aber die Haare zu Berge ſich ſträübten beim Anblick von Graüeln, die ſelbſt diejenigen überboten, von denen uns die Denkſchriftenliteratur aus dem Zeitalter der franzöſiſchen Ludwige zu erzählen weiß. Schmerzlich iſt es zu ſagen, daß deütſche Weiber es waren, und zwar Weiber aus den angeſehenſten Familien, die an den Orgien des in ihrem Sinne liebenswürdigen Wüſtlings ſchmachvoll Theil nahmen und ſich ſeinen Lüſten mit einer ſchmachtenden Hingebung überließen, die alles ſittliche Gefühl, ſelbſt bei denjenigen unter den Franzoſen am Hofe zu Kaſſel empören mußte, in deren Bruſt es noch nicht gänzlich erſtorben war. Dort aber, im nordweſtlichen Deütſchland, war das ganze Land überſchwemmt, außer von Soldaten, von einem Beamtenheere, das aus dem Abſchaum des franzöſiſchen Volks zuſammengeleſen war und, nun an die vornehmſten und einflußreichſten Stellen der Verwaltung geſetzt, den deütſchen Landmann, den deütſchen Gewerbsmann ausſaugte bis aufs Blut, theils für Rechnung ihres Herrn, des gewaltigen Gebietigers, theils zum Beſten ihres eigenen Säckels, den zu füllen nicht verabſaümt werden durfte, war es doch in der beweglichen Zeit durchaus ungewiß, wie lange es dieſen saubern — Employés noch beſchieden ſei, von dem Mark des Volks, des verachteten deütſchen Volks, noch zehren zu können.

Von den Gebietsveränderungen, welche in mehreren der Rheinbundstaaten bis zum Jahre 1810 vor sich gingen, wurde zuerst —

1. Das Großherzogthum Berg betroffen. Am 3. Januar 1808 schloß Buonaparte mit seinem Schwager Joachim Murat einen Vertrag, der noch heüte, nach Ablauf von funfzig Jahren, in dem geheimen Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris ruhet, dessen Inhalt aber seiner Zeit durch die Ausführung, die man ihm gab, alsbald zur Kenntniß gelangte. Murat nahm vermöge dieses Vertrags Theil an der Beraubung Preüßens und des Prinzen von Oranien. Buonaparte trat von der Kriegsbeüte des tilsiter Friedens an ihn ab:

1) Die Herrschaften oder ehemaligen Abteien Elten, Essen und Werden, welche der Receß von 1803 zu Gunsten Preüßens sekularisirt hatte, und die Joachim Murat schon 1805 in Anspruch nahm, als ihm das Herzogthum Cleve überliefert wurde, glaubend, diese ehemaligen reichsfreien Klosterstifter seien Bestandtheile jenes Herzogthums. Wo hätte der Sohn des Feldlagers Gelegenheit haben sollen, die Geographie und die Verfassung des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation kennen zu lernen?

2) Die Grafschaft Mark mit der Stadt Lippstadt. Die Grafschaft Mark, von 30½ Q.-M. Bodenfläche, mit 122,000 Einwohnern, war bekanntlich ein Theil der jülichschen Erbschaft, die in den Annalen des 17. Jahrhunderts eine so berühmte Rolle gespielt hat. Die Stadt Lippstadt gehörte dem Könige von Preüßen und dem Fürsten von Lippe-Detmold gemeinschaftlich.

3) Das Fürstenthum Münster, wie es Preüßen durch den Receß von 1803 bekommen hatte, sammt der Abtei Cappenberg. Das war ein Land von 80 Q.-M. Grundfläche, mit 150,000 Einwohnern.

4) Die Grafschaft Tecklenburg, 6 Q.-M. groß, und 20,000 Einwohner enthaltend, eine Erwerbung des brandenburgisch-preüßischen Hauses von den Grafen von Solms im Jahre 1702; so wie —

5) Die Grafschaft Lingen, 8 Q.-M. groß, mit 25,000 Einwohnern, die dasselbe Haus 1702 von der oranischen Erbschaft erwarb; und endlich —

6) Die Grafschaft Dortmund, seit 1803 ein Besitzthum des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, das von Buonaparte für gute Beüte erklärt wurde.

Alle diese Besitzungen fügten den Staaten Joachim Murat's eine

Grundfläche von 146 Q.-M. und eine Bevölkerung von 362,000 Einwohnern hinzu. Er bemächtigte ſich auch mit Eigenthumsrechten der Beſitzungen des Hauſes Naſſau-Oranien, über welche ihm der Artikel 24 der Rheinbundakte nur die Souverainetät eingeraümt hatte. Zur Beſchönigung dieſer Maßregel bediente er ſich des Vorwandes, der Fürſt von Fulda habe ſich des Hochverraths dadurch ſchuldig gemacht, daß er im preüßiſchen Kriege von 1806—1807 die Waffen gegen ſeinen Landesherrn getragen habe.

Die Erwerbungen, welche Joachim Murat durch den Vertrag vom 3. Januar 1808 zu Gute kamen, waren indeſſen nicht ganz umſonſt; er erkaufte ſie durch das Opfer der einzigſten Feſtung ſeines Landes, nämlich die Stadt Weſel, am rechten Ufer des Rheins, da wo ſich die Lippe in dieſen Strom ergießt. Buonaparte befahl ſeinem Senate, ſie dem franzöſiſchen Reiche einzuverleiben, was durch Beſchluß vom 21. Januar 1808 geſchah.

Man muß es dem Joachim Murat zum Lobe nachſagen, daß er ſich um die Regierung ſeines Großherzogthums — wenig kümmerte, wenig kümmern konnte, da er, der ſouveraine Landesherr, als Soldat des Kaiſerreichs beſtändig im Feldlager ſtand bald im hohen Norden, in Preüßen, bald im tiefen Süden, auf dem caſtiliſchen Hochlande; oder während kurzer Waffenruhe ausruhte von den Mühſeligkeiten überſtandener Kriegsgefahren in den Armen menſchlicher Genüſſe und weltlicher Freüden, deren die Hauptſtadt des modernen Weltreichs in Hülle und Fülle darzubieten im Stande war. Das muß ihm auch zum Lobe nachgerühmt werden, daß er in ſeinen Anſprüchen an die Finanzquellen des Großherzogthums Berg mäßig war und ſeinen Miniſtern kein Hinderniß in den Weg legte, als dieſe einige ſehr weiſe Einrichtungen trafen. Allein bald zog ſein, noch mehr der Ehrgeiz ſeines Ehegeſponſes, Karoline Buonaparte, ihn ins Verderben: Seines Kaiſers Befehl, der in die Form eines Vertrags verwandelt, und in dieſer Form am 15. Juli 1808 zu Bayonne unterzeichnet wurde, berief ihn auf den Thron von Neapel, zur Ablöſung Joſeph Buonaparte's, der nach Madrid geſchickt wurde, um es zu verſuchen, die Rolle des Königs von Spanien und beider Indien zu ſpielen!

Nach Düſſeldorf aber entſendete Buonaparte einen gewandten Finanzmann, den Grafen Beugnot, als Verwalter des Großherzogthums Berg, der im Namen des Kaiſers und für deſſen Rechnung die Regierung führte; wobei es auch verblieb, als Buonaparte am

3. März 1809 das Großherzogthum seinem Neffen, dem ältesten Sohne Ludwig Buonaparte's, als Pathengeschenk verschrieb; denn da dieses Kind erst vier Jahre alt war, so behielt er sich die Regierung des Landes bis zur Großjährigkeit des Knaben vor.

2. Deütscher Orden. — Der Krieg, welcher im April 1809 zwischen dem Hause Österreich und der neüen Dynastie auf Frankreichs Throne ausbrach, wurde für den Deütschen Orden verderblich, und setzte den Streitigkeiten ein Ziel, die sich über den Sinn des Artikels 12 im presburger Friedensvertrage erhoben hatten. Das Dasein dieses Ordens, der sein Leben bis dahin gefristet, war den Fürsten, in deren Ländern seine Besitzungen zerstreüt lagen, ein Dorn im Auge. Sie nahmen den Krieg gegen Österreich als Vorwand, um sie unter Sequester zu legen, ohne zu erwägen, daß der Hochmeister und der Kaiser zwei eben so verschiedene Personen seien, als der Kaiser und der Großherzog von Würzburg, der in Folge der Rheinbundakte gezwungen war, in diesem Kriege sein Contingent gegen den eigenen Bruder ins Feld rücken zu lassen.

Der König von Württemberg, voll Ungeduld, im weitern Genuß seiner Ländergier schwelgen zu können, ließ am 20. April 1809 das Fürstenthum Mergentheim militärisch besetzen, und vier Tage darauf erließ Buonaparte einen Befehl, folgenden Inhalts:

1) Der Deütsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben;

2) alle Güter und Domainen des genannten Ordens werden mit den Domainen der Fürsten vereinigt, in deren Staaten sie belegen sind;

3) Die Fürsten, mit deren Domainen die gedachten Güter vereinigt worden sind, werden Pensionen denjenigen ihrer Unterthanen bewilligen, welche als Mitglieder des Ordens im Nießbrauch jener Güter gewesen sind. Speziell ausgenommen von der gegenwärtigen Verfügung sind aber diejenigen der genannten Unterthanen, Ordensglieder, welche während des gegenwärtigen Krieges die Waffen tragen, sei es gegen Uns, sei es gegen die Staaten des Bundes, oder die seit der Kriegserklärung in Österreich verblieben sind.

4) Das Land Mergentheim ist, mit all' den Rechten, Domainen und Einkünften, die an das Hochmeisterthum geknüpft waren und im Artikel 12 des presburger Vertrags genannt worden sind, von jetzt ab mit der Krone Württemberg vereinigt.

In Verfolg dieſes militäriſchen Tagesbefehls, aber ohne ſeiner Erwähnung zu thun, erließ der König von Württemberg am 31. Mai 1809 eine Kundmachung, dahin lautend, daß er das Fürſtenthum Mergentheim mit den Ländern ſeiner Krone vereinigt habe; allein er begnügte ſich nicht mit dem Gebiet von Mergentheim allein. Den Artikel 12 des Vertrags von Presburg ſo auslegend, wie es an einer andern Stelle dieſer Erinnerungen geſchehen iſt beanſpruchte er alle Beſitzungen des Ordens. Da dieſe Forderung im Widerſpruch ſtand mit dem Artikel 2 des oben eingeſchalteten Befehls vom 24. April 1809, ſo erhoben die Fürſten, in deren Staaten jene Domainen lagen, Beſchwerden, mit denen man vor den Schutz- und Schirmherrn trat, der, halsſtarrig wie er war, ſeine Anordnung nicht zurücknehmen wollte, und demgemäß gegen den König entſchied.

Das Meiſterthum zu Mergentheim nebſt der Ballei in Franken wurde auf 10 Q.-M. und 32,000 Einwohner geſchätzt; es enthielt 5 Städte, 2 Marktflecken, 136 Dörfer, 20 Commenden und 23 einzelne Höfe. Das ganze Ländchen war, nach ſeinem Zuſtande im Jahre 1809, in fünf Ämter abgetheilt; und die jährlichen Einkünfte wurden zu 150,000 Gulden angegeben.

3. Königreich Weſtfalen. — Am 14. Januar 1810 wurde zu Paris ein Vertrag zwiſchen den beiden Brüdern Napoleon und Hieronymus Buonaparte geſchloſſen, und Namens des erſtern von Champagny, und Namens des zweiten vom Grafen Fürſtenſtein unterzeichnet, kraft deſſen Hieronymus die deutſchen Staaten des Königs von England überwieſen erhielt, die Napoleon bis dahin noch für ſich behalten hatte, in der Hoffnung, wie es ſcheint, den König zum Friedensſchluß zu zwingen, um ſein Erbland zu retten.

Napoleon gab und trat ſeinem Bruder die hannoverſchen Lande, das iſt das Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg, ab, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, die ihm an dieſen Provinzen kraft des Rechts der Eroberung zuſtändig geworden waren, um mit dem Königreiche Weſtfalen vereinigt zu werden, mit Ausnahme einiger Landſtriche mit höchſtens 15,000 Einwohnern, die er, Napoleon Buonaparte, ſich vorbehielt unverzüglichſt zu bezeichnen, zugleich um auf beſondere Weiſe darüber verfügen zu können. Ein anderer Vorbehalt bezog ſich auf ein Einkommen von 4,559,000 Francs aus hannoverſchen Domainen, das zu Dotationen beſtimmt war. Dieſe Dotationen ſollten zehn Jahre lang von aller Beſteüerung frei ſein. Hieronymus'

Minister hatten einige Donatarien aus den Gütern, die ihnen von Napoleon innerhalb des Königreichs Westfalen verliehen worden, an — die Luft gesetzt, eine Maßregel, welche gar übel vermerkt und durch den Vertrag wieder aufgehoben wurde. Es war demselben ein Nachweis dieser Domainen beigelegt, wonach es folgende braunschweig-wolfenbüttelsche waren:

Donatarien.	Domainen.	Einkünfte.
General Milhaud . .	Jerxheim . . .	30,000 Francs — Cent.
„ Lepic . . .	Essern	30,006 „ 32 „
„ Beaumont . .	Lutter	30,001 „ 45 „
„ Sansouty . .	Ruthe	25,000 „ 55 „
Senator Demont . .	Wendhausen . .	20,000 „ 43 „
General Bordesoulle .	Fürstenberg . .	10,006 „ 85 „

Die auf den kur-braunschweigischen Landen haftenden Schulden mußte Hieronymus übernehmen und zugleich die Verpflichtung, selbige ohne irgend einen Abzug und Vorbehalt zu tilgen. Napoleon versprach seinem Bruder, ihm die noch immer von französischen Truppen besetzte Stadt und Citadelle Magdeburg noch vor dem 1. Januar 1811 zu übergeben, zu welchem Behufe ein Inventarium und eine Taxation der daselbst verbleibenden Artillerie- und Munitionsbestände angefertigt werden sollte, um auf Grund dieser Aufnahme besagte Bestände zum Taxwerthe an Hieronymus zu überlassen.

Napoleon Buonaparte bewilligte es, daß die vom Königreiche Westfalen ihm noch schuldige Contribution durch Ablieferung von 160 Schuldscheinen, jeden zu 100,000 Francs, mit 5 Prozent Zinsen, und in der Art getilgt werde, daß selbige zu Zehntheilen von Jahr zu Jahr eingelöst würden.

Daß Napoleon Buonaparte der eigentliche Gebieter im Königreich Westfalen, und der Bruder, Hieronymus, nur die Gliederpuppe war, die er an den verschiedenen Schnüren seiner wechselnden Willensmeinung nach Gefallen in Bewegung setzte, sieht man auch aus diesem sogenannten Vertrage, den man eigentlich einen Befehl zu nennen hat; denn vermöge eines besondern Artikels willigte er ein, daß des Hieronymus Civilliste bis auf 6 Millionen Francs erhöht werde.

Sodann „befahl" er, wiederum durch einen Artikel des Vertrags, daß all' den Beamten, welche er sowol zum Schutz der Seegränzen des Rheinbundes, als zu den übrigen Gränzen des Königreichs Westfalen, und überall dahin zu entsenden für geeignet halten werde,

um, kraft seiner Eigenschaft als Schutzherr des rheinischen Bundes, Namens seiner die Ausführung der Blokadegesetze aufrecht zu halten und zu beaufsichtigen hätten, bei Ausübung ihrer Obliegenheiten im Königreich Westfalen kein Hinderniß in den Weg, sondern volle Freiheit gelassen werde. Inhalts dieses Artikels hielt sich Buonaparte für berechtigt, die Ausführung der auf das Continentalsystem bezüglichen, von ihm erlassenen Befehle im ganzen Umfange des Rheinbundes durch seine eigenen Zöllner — Douaniers und Commisen genannt — überwachen zu lassen. Davon stand kein Wort in der Rheinbundakte!

In Folge der Vergrößerung des Königreichs Westfalen durch Zulegung der kur-braunschweigischen Lande wurde auch die Kopfzahl des Kontingents erhöht und auf 26,000 Mann festgestellt, davon 4000 Mann zu Pferd, und 2000 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes bestimmt waren. Sodann mußte Hieronymus sich verpflichten, außer den 12,500 Mann französischer Soldaten, die er, vermöge des Artikels 5 des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, in allen Stücken zu unterhalten hatte, noch 6000 Mann mehr, bis zur Beendigung des Seekrieges, und ganz unter den nämlichen Bedingungen, bei sich aufzunehmen, so daß die Stärke des im Königreich Westfalen stehenden und auf dessen Kosten zu unterhaltenden französischen Heeres auf 18,500 Mann gebracht wurde, darunter 6000 Mann Reiterei. Vom 10. Mai 1811 an brachte man dieses Heer auf seine ursprünglich angenommene Stärke von 12,500 Mann zurück.

Endlich wurde in einem besondern Artikel dem Hieronymus Buonaparte die Pflicht auferlegt, diesen Vertrag geheim zu halten. Er ist dann auch erst nach dem Einsturz des ephemeren Königreichs Westfalen durch Berlepsch, in seiner Sammlung wichtiger Urkunden ꝛc., bekannt geworden.

Indessen erlitten einzelne Bestimmungen des Vertrags Abänderungen, die in einer spätern Übereinkunft festgestellt wurden. Statt eines Districts von 15,000 Einwohnern, den sich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, behielt er das Herzogthum Lauenburg, welches deren 33,000 zählte. Auch ergab sich aus einem Etat der in den kur-braunschweigischen Landen der als Dotationen vorbehaltenen Domainen, daß Buonaparte über einen Revenuenantheil von 2,323,165 Francs verfügt hatte, selbst diejenigen Domainen mit eingeschlossen, welche im Herzogthum Lauenburg liegen.

Es ist sicherlich nicht ohne Interesse, die bei der Unterjochung Deütschlands thätigen Helfershelfer vom Schwert und der Feder namhaft zu machen, welche Buonaparte für würdig erachtete, an der Beraubung des Königs von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, Theil nehmen zu lassen. Darum schalten wir die lange Liste hier ein, mit Angabe der Ämter und der Einkünfte, welche auf jedes derselben für den einzelnen Donatarius angewiesen wurde.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
1. Berthier, Fürst von Neufchatel	Blumenau, Koldingen, Rehburg, Ricklingen	141,143 Fr. 15 C.
2. Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo	Ärzen, Grohnde, Bühren, Ohsen, Polle	100,532 „ 24 „
3. Mortier, Marschall	Blumenau, Calenberg, Kolding	100,161 „ 82 „
4. Duroc, „	Ratzeburg, Steinhorst	85,461 „ 68 „
5. Ney, „	Lauenburg, Ratzeburg	83,031 „ 35 „
6. Augereau, „	Neülhaus, Wischhausen	80,035 „ 14 „
7. Masséna, „	Hoya, Nienburg	80,050 „ 4 „
8. Caulincourt, General	Harburg, Winsen an der Lühe	66,012 „ 56 „
9. Davouſt, Marschall	Hoya, Nienburg	60,021 „ 15 „
10. Soult, „	Hoya, Westen	53,002 „ 5 „
11. Lefebvre, „	Bergen, Celle, Winsen an der Aller	50,033 „ 62 „
12. Lebrun „	Harburg, Wilhelmsburg, Winsen an der Lühe	50,004 „ 58 „
13. Lannes, „	Desgleichen	50,001 „ 69 „
14. Beſſières, „	Winsen an der Lühe	50,036 „ 63 „
15. Sebaſtiani, General	Blekede	40,015 „ 37 „
16. Junot, „	Agathenburg	35,008 „ 83 „
17. Friand, „	Lauenstein	30,019 „ 77 „
18. Beſſon, „	Neülhaus	30,030 „ 3 „
19. Victor, Marschall	Harpstedt, Heiligenrade	25,045 „ 87 „
20. Oudinot, General	Sycke	25,013 „ 86 „
21. Saint-Hilaire, „	Augustenburg, Himmelpforte	25,057 „ 74 „
22. Gardanne, „	Harburg, Moorburg	25,019 „ 27 „
23. Gazan, „	Hoya, Nienburg, Siedenbnrg	25,001 „ 43 „
24. Caffarelli, „	Alt-Kloster	25,015 „ 95 „
25. Durand, „	Alt- und Neü-Bruchhausen	25,019 „ 31 „
26. Lasalle, „	Alt- und Neü-Kloster	25,007 „ 77 „
	Zu übertragen	1,384,782 Fr. 99 C.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
	Übertrag	1,384,782 Fr. 90 C.
27. Klein, General	Medingen, Oldenſtädt .	25,038 „ 20 „
28. Soules, „	Bleckede, Lüne, Scharnebeck	25,001 „ 65 „
29. Dorſenne, General . .	Butlingen, Lüne . . .	25,001 „ 36 „
30. Rapp, „ . . .	Hitzacker	25,004 „ 41 „
31. Hulin, „ . . .	Hagen	25,004 „ 13 „
32. Drouet, „ . . .	Dannenberg	25,001 „ 31 „
33. Compans, „ . . .	Lüchow, Schackenburg .	25,001 „ 1 „
34. Gudin, „ . . .	Bodenteich, Iſenhagen .	25,014 „ 92 „
35. Berdier, „ . . .	Giſhorn, Fallersleben .	25,011 „ 15 „
36. Bonnier, „ . . .	Stolzenau	25,004 „ 29 „
37. Lacoſte, „ . . .	Rothenburg	25,008 „ 51 „
38. Morand, „ . . .	Wuſtrow	25,000 „ 76 „
39. Loiſon, „ . . .	Giſhorn, Meinerſen . .	25,000 „ 48 „
40. Vatier, „ . . .	Diepholz	25,002 „ 80 „
41. Saint-Sulpice „ . . .	Achim	25,001 „ 3 „
42. Durosnel, „ . . .	Walsrode, Fallingboſtel, Soltau, ...	25,006 „ 38 „
43. Daru, General-Intendant	Giſhorn, Kneſebeck . .	25,004 „ 44 „
44. Marmont, General . . .	Hagen, Stotel, Vieland .	21,007 „ 8 „
45. Maret, Miniſter-Staatsſecretair	Hirſchfeld, Alt- und Neu-Kloſter	20,004 „ 71 „
46. Fouché, Miniſter der Polizei	Sycke, Thedinghauſen .	20,038 „ 15 „
47. Decrès, „ „ Marine	Nordholz, Otterndorf .	20,002 „ 99 „
48. Regnier, Großrichter-Juſtizminiſter	Neuſtadt, Bokelohe, Rehburg	20,004 „ 41 „
49. Mollien, Miniſt. d. Schatzes	Langenhagen, Burgwedel	20,005 „ 2 „
50. Gaudin, Finanzminiſter .	Springe, Lauenau . .	20,007 „ 30 „
51. Champagny, Miniſter des Äußern	Burgdorf, Illen, Burgwedel	20,007 „ 97 „
52. Lemarrois, General . .	Stolzenau, Liebenau . .	20,005 „ 10 „
53. Clarke, Miniſter der Kriegsverwaltung	Rethem, Ahlden . . .	20,011 „ 90 „
54. Dejean	Ahlden, Eſſel	20,001 „ 99 „
55. Cretet, Miniſter des Innern	Blumenthal, Oſterholz .	20,009 „ 38 „
56. Bertrand, General . . .	Lemförde, Diepholz . .	20,006 „ 59 „
57. Moncey, Marſchall . . .	Beinhauſen, Biching, Bedenboſtel	20,007 „ 34 „
58. Perignon, „ . . .	Garze, Lüne, Bleckede .	20,005 „ 53 „
59. Serrurier, „ . . .	Steierberg, Ehrenburg .	20,005 „ 41 „
60. Marchand, General . .	Diepenau, Bahrenburg, Ehrenburg	20,009 „ 36 „
	Zu übertragen	2,151,029 Fr. 96 C.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
	Übertrag	2,160,928 Fr. 96 C.
61. Segur, Ober-Ceremonienmeister	Schwarzenbeck	20,007 „ 58 „
62. Dupont, General . . .	Verden	19,025 „ 81 „
63. Mouton, „	Wälze	15,008 „ 12 „
64. Reliard, „	Neühaus	15,006 „ 31 „
65. Savary, „	Otterndorf	15,007 „ 86 „
66. Lauriston „	Dorum, Nordholz, Otterndorf	15,007 „ 87 „
67. Becker, „	Wittenburg, Lauenstein .	13,002 „ 94 „
68. Regnaud de Saint Jean d'Angely, Staatsminister .	Ebsdorf	10,034 „ 05 „
69. Defermont	Klötze	10,001 „ 90 „
70. Lacuée	Bokeloh	10,002 „ 52 „
71. Grouchy, General . . .	Bremervörde, Bederkese	10,001 „ 90 „
72. Nansouty, „ . . .	Zeven	10,007 „ 57 „
73. Bigot de Préameneu, Cultusminister	Lilienthal, Ottersberg .	10,007 „ 83 „
	Zusammen	2,323,152 Fr. 22 C.

Es ist nicht bekannt, ob die im ersten Vertrage vorbehaltene Summe von 4,559,000 Francs durch die spätere Übereinkunft auf den hier angegebenen Betrag ermäßigt worden ist, oder ob zu der Zeit, als die Liste bekannt wurde, Buonaparte über die andere Hälfte zum Betrage von 2,235,835 Francs noch nicht verfügt hatte. Unterm 10. Mai 1811 verzichtete er auf alle seine Domainen im Königreich Westfalen, so weit er sie damals noch nicht zu Dotationen verwendet hatte, und Hieronymus kaufte die im ehemals kur-braunschweigischen Lande belegenen Dotationen unter 4000 Francs zurück, die zusammen genommen ein Einkommen von 721,578 Francs gewährten.

Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, mit Einschluß dessen, was ihm durch den Receß von 1803 zugefallen war, hatte 571 Q.-M. zur Bodenfläche und 948,000 Einwohner. Zieht man davon für das Herzogthum Lauenburg $26^1/_2$ Q.-M. und 33,000 Einwohner, so wie $47^1/_2$ Q.-M. und 152,000 Einwohner für Gruben-hagen und Göttingen ab, welch' letztere schon Bestandtheile des Königreichs Westfalen waren, so erweiterte sich dieser Rheinbund-Staat durch den Vertrag vom 14. Januar 1810 um 497 Q.-M. und 796,000 Einwohner.

4. Errichtung des Großherzogthums Frankfurt. — Das Jahr 1809 war ein Kriegsjahr. Der ganze rheinische Bund

ſtand unter Waffen, um die öſterreichiſche Monarchie zu erniedrigen, den einzigen Stützpunkt, der ihm noch gegen den Despotismus ſeines Schirmherrn übrig geblieben war. Deütſchlands Blut floß in Strömen: es wurde durch Deütſche vergoſſen. Der Schutzherr vergalt die Treüe ſeiner Bundesgenoſſen, indem er einige Fetzen der öſterreichiſchen Monarchie, und einen Theil der Provinzen, die er ſeit 1807 für ſich behalten hatte, unter ſie vertheilte.

Das Loos des Fürſten-Primas wurde zuerſt zurecht gelegt. Am 16. Februar 1810 diktirte Buonaparte ſeinen Willen, den Champagny, welchen man nun Herzog von Cadore nannte, in die Form eines Vertrags bringen mußte, den des Fürſten-Primas Miniſter, Graf von Beüſt, zu unterſchreiben hatte.

Kraft dieſes Vertrages wurden die Beſitzungen des Fürſten-Primas, mit Ausnahme des Erzſtifts Regensburg, alſo das Fürſtenthum Aſchaffenburg, die Städte Frankfurt und Wetzlar, ein Theil des Landes von Löwenſtein-Wertheim ſo weit es auf dem rechten Mainufer lag, die Beſitzungen der Grafen Erbach und die Grafſchaft Rhieneck, erweitert und vergrößert mit faſt dem ganzen Fürſtenthum Fulda und dem größten Theil der Grafſchaft Hanau. Dieſe Länder wurden in einen einzigen Staat vereinigt, der den Titel Großherzogthum Frankfurt empfing und einen Theil des Rheinbundes zu bilden beſtimmt war. Zum Landesherrn dieſes neüen Staats ernannte Buonaparte ſeinen — allerunterthänigſten Diener, Karl Dalberg, Fürſten-Primas auf deſſen Lebenszeit. Nach deſſen Ableben ſollte das Großherzogthum Frankfurt mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten an Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefſohn, und an deſſen männliche Nachkommenſchaft, in deren Ermangelung aber an die Krone Frankreich zurückfallen. Der neüe Großherzog wurde angewieſen, demjenigen Prälaten, den er zum Stuhl von Regensburg, bei ſeiner Überſiedelung nach Frankfurt, ernennen würde, auf ewige Zeiten ein Einkommen von 60,000 Francs anzuweiſen. Der Fürſt-Primas mußte aber das Fürſtenthum Regensburg ſelbſt unmittelbar an Buonaparte abtreten; eben ſo auch die Hälfte des Rhein-Octroi, die Frankreich nicht beſaß; die Renten, welche durch den Receß von 1803 auf dieſe Hälfte angewieſen waren, wurden auf die Domainen-Güter der Fürſtenthümer Fulda und Hanau übertragen; und überdem dem Großherzoge anbefohlen, für die Donationen von Domanialgütern, welche Buonaparte bis zum Betrage von 600,000 Francs Renten im

Fuldaischen und Hanauischen bereits verliehen hatte oder noch verleihen werde, die Bürgschaft zu übernehmen, und ihnen zehn Jahre lang keine neüen Abgaben aufzulegen.

Der sogenannte Vertrag vom 16. Februar 1810 machte es dem Großherzoge auch noch zur Pflicht, all' die Schulden zu übernehmen, mit denen die von ihm erworbenen Lande behaftet waren; und zugleich, in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten des Rheinbundes, für gewisse Schulden aufzukommen, welche die Finanzkammer zu Mainz oder das dortige Metropolitan-Kapitel eingegangen war. Endlich wurde das Kriegskontingent des neüen Großherzogthums Frankfurt auf 2800 Mann festgestellt.

5. Baiern. Die neüen Erwerbungen des Königs von Baiern wurden durch einen zu Paris am 28. Februar 1810 abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Montgelas unterzeichnete ihn Namens des Königs von Baiern und dieser Fürst vollzog ihn zu Straßburg am 3. März desselben Jahres. Dem Wortlaute nach ist er nur bruchstückweise bekannt geworden, sein ganzer Inhalt aber durch die Ausführung, welche ihm gegeben wurde. Dieser Umstand veranlaßt uns, ebenfalls die chronologische Ordnung zu befolgen, um die Bedingungen zu berichten nach Maßgabe, als sie die Gestalt historischer Thatsachen annahmen.

1) Der Fürst-Primas hatte am 16. Februar 1810 das Fürstenthum Regensburg an Buonaparte abgetreten. Am 9. Mai 1810 erschien sein Commissarius, der General Compans, zur Übernahme des Landes, und am 22. Mai ein baierischer, in der Person des Freiherrn von Weichs, dem jener es überlieferte. Gleichzeitig veröffentlichte man einen offenen Brief des Königs von Baiern, datirt vom 7. April, worin er anzeigte, daß er, kraft eines mit Frankreich geschlossenen Vertrags, dieses Land in Besitz nehme. Auch erschien eine schlecht stilisirte Kundmachung des Fürsten-Primas, die in süßlichem und salbungsvollem Tone also lautete:

An sämmtliche biedere Einwohner des Fürstenthums Regensburg!

Die göttliche Vorsehung hat mich nach Regensburg geführt, woran ich nicht dachte. Ich fand biedere, edle Menschen, und meine Pflichten geboten mir, so viel für ihr Wohl zu wirken, als mir möglich war. Ein anderes Schicksal entfernt mich nun von Regensburg. Unvergeßlich ist mir, daß ich dankbare Gemüther, biedere, redlich fühlende Herzen fand. — Schmerzlich ist für mich die Trennung; nach so wenigen Tagen, die ich noch zu leben habe, tröstet mich jedoch, daß ihr guter König für seine treüen Unterthanen ein väterlich treües Herz hat; daß die Regens-

burger urſprünglich dem deutſchbaieriſchen Volke angehören; daß der prächtige Donaufluß nun unumſchränkt ihre Schiffahrt befördert; daß Regensburg und Stadtamhof nun einen nämlichen Endzweck gemeinſamer Wohlfahrt haben; daß die Landesfracht und die Mauthen eine nämliche gemeinſame Beförderung erhalten; daß Regensburg eine der ehemaligen baieriſchen Hauptſtädte und nun eine nämlich gemeinſame Beförderung erhält.

Möge doch der Segen des Himmels das Wohl dieſer guten Stadt und Land aus ſo vielen traurigen Schickſalen des Kriegs befördern, und in blühenden Friedensjahren ihr und ihren fruchtbaren ſchönen Gegenden dieſe glücklicheren Zeiten vergönnen. Dieſes wird immer der aufrichtige Wunſch ſeyn des treuen Freundes

Karl von Dalberg.

2) Am 29. Juni 1810 übergab der General Compans — auch einer von den mit dem kur-braunſchweigiſchen Raube Bedachten, — im Namen ſeines Herrn und Meiſters dem baieriſchen Commiſſarius das Fürſtenthum Baireüth, ein Land von 72 Q.-M. Grundfläche mit 250,000 Einwohnern. Der Beſitzergreifungsbrief gedenkt ausdrücklich des zu dieſem Fürſtenthume gehörigen Amtes Lauenſtein, das aber, bei Gelegenheit des Gebietstauſches, welcher 1800 zwiſchen Preüßen und Baiern ſtattfand, dieſem, ſeiner vereinzelten Lage halber, überlaſſen worden war.

3) Die wichtigſte Erwerbung, welche Baiern in Folge des ſchönbrunner Friedens und des Vertrags vom 28. Februar 1810, zu Theil wurde, war die des Herzogthums Salzburg und des Fürſtenthums Berchtolsgaden. Seit langer Zeit ſtrebte man am Münchener Hofe nach dem Beſitz dieſer beiden Länder. Sie waren ihm lieb und werth geworden durch die innigen Beziehungen, welche ſeit Jahrhunderten zwiſchen den Salzburgern und Baiern beſtehen, indem dieſe ſich zu den Commiſſionären der erſtern für den Salzverkauf gemacht hatten, einen einträglichen Handel, deſſen ſie ſich faſt ausſchließlich bemächtigt hatten. Baiern hatte um den Erwerb dieſes Landes bereits während der raſtadter Conferenzen verhandelt und mit Bedauern geſehen, daß der Receß von 1803 es in die Hand eines öſterreichiſchen Erzherzogs legte, und mit noch größerm Verdruß, als es 1805 an das Oberhaupt der öſterreichiſchen Monarchie überging.

Am 12. September 1810 übergaben die franzöſiſchen Commiſſarien den baieriſchen dieſe, wegen ihrer Lage, ihrer Bergprodukte und des thätigen Gewerbfleißes ihrer Bewohner ſo wichtigen Provinzen. 1808 gab man die Bevölkerung beider Länder zu 208,205 Seelen an.

Die sämmtlichen Bergwerke in Salzburg trugen der Landesherrschaft damals im Durchschnitt jährlich 230,000 Gulden und in Berchtolsgaden 90,000 Gulden reinen Gewinn ein.

4) Die Erwerbung des Inn- und eines Theils vom Hausrück-Viertel im oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich war um so wichtiger, als Baiern dadurch Herr des ganzen Innlaufs und eines beträchtlichen Theils von dem der Donau wurde. Das Inn-Viertel, nach dreißigjähriger Trennung an Baiern zurückkehrend, von dem es durch den teschener Frieden geschieden worden war, ist ein Land von 42 Q.-M. Bodenfläche; 1808 hatte es 125,670 Einwohner.

Die Commissarien, welche zufolge des § 1 im Artikel 3 des schönbrunner Friedens die Gränze des abgetretenen Theils vom Hausrück-Viertel zu ziehen hatten, waren genöthigt, vom Buchstaben dieses Artikels abzuweichen, weil sie fanden, daß die Friedensunterhändler sich falscher Karten bedient hatten. Es gab eine sehr seltene Karte vom Lande ob der Ens in zwölf Blättern, die 1787 in Wien gestochen worden war, von der aber die österreichische Regierung Platten und Abdrücke konfiscirt hatte. 1809 fertigte der Hauptmann Greipel eine Reduction auf vier Blättern, welche in Linz erschien. Die genauen Specialkarten vom österreichischen General-Quartiermeister-Stabe hatte man damals noch nicht.

Die Commissarien setzten die Gränze folgendermaßen fest: —

„Der Thalweg der Donau bis zu den Dörfern Straß und Schlägen, zwischen denen die Gränze gerade nach Süden läuft an einen Bach, den sie bis zu seinem Einfluß in die Aschach verfolgt. Von da folgt die Gränze dem westlichen Ufer dieses Flusses bis vor Weißenkirchen; von da, nach einem kleinen Bogen um Köpling, Niederdorf, Kumpfhof, Gräb-Michelsbach, über Pollham nach Grieskirchen. Sie umschließt diese Stadt und zieht sich gegen Südwest über Gallsbach, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspeltshofen, Juding, Thalham und Philippsberg, indem sie der Heerstraße und einem kleinen Bache folgt; geht nun bei Schwanenstedt in die Agger, die von da an die Gränze bis zum Atterfee bildet. Die Linie durchschneidet den See in der Mitte; nachher folgt sie dem linken Ufer des Atterweißenbachs bis zu den Gränzen von Salzburg."

Der Theil des Hausrück-Viertel, welcher an Baiern kam, enthielt ungefähr 48 Q.-M. und hatte 1808 etwa 92,390 Einwohner.

Dieſe ſchönen Erwerbungen waren jedoch nicht umſonſt: der König von Baiern erkaufte ſie durch beträchtliche Gebietsabtretungen, die er an das Königreich Italien, an den König von Württemberg und den Großherzog von Würzburg machen mußte.

Er überließ vermöge des Artikel 3 im Vertrage vom 28. Februar 1810 an Buonaparte in deſſen Eigenſchaft als König von Italien:

„Theile von Wälſch-Tirol, nach Sr. K. K. M. Wahl, welche Theile jedoch unter ſich zuſammenhangen, in der Nähe und zur Convenienz des Königreichs Italien und der Illyriſchen Provinzen gelegen, und eine Volksmenge von 280,000 bis 300,000 Seelen enthalten ſollen."

Franzöſiſche und baieriſche Commiſſarien vereinigten ſich in Botzen und regelten daſelbſt die neüe Gränze durch ein Protokoll, welches am 7. Juni 1810 vollzogen wurde. Das, was Baiern von Tirol abtrat, umfaßte den Etſchkreis und einen beträchtlichen Theil des Eiſackkreiſes. Eine königliche Kundmachung vom 23. Juni zeigte den Einwohnern die eingetretene Veränderung an. Eine Übergabe an buonaparteſche Agenten war nicht nothwendig, denn ganz Wälſch-Tirol war von franzöſiſchen Truppen überſchwemmt. Buonaparte erhielt hier 297,098 Tiroler zu Unterthanen, davon 270,276 mit dem Königreich Italien, und 26,822 mit den Illyriſchen Provinzen vereinigt wurden.

6. Würzburg. Die Erwerbungen des Großherzogs von Würzburg wurden durch eine Übereinkunft geregelt, die dieſer Fürſt am 8. Mai 1810 mit Buonaparte, und durch eine zweite, die Folge jener, welche er am 26. deſſelben Monats mit dem Könige von Baiern abſchloß. Keiner dieſer beiden Verträge iſt jemals veröffentlicht worden; man kennt aber die gegenſeitigen Gebietsabtretungen aus den Beſitzergreifungsbriefen, welche die beiden Fürſten am 11. September kund machten, und worin die Gränze genau beſchrieben iſt.

Durch dieſes Abkommen erhielt der Großherzog von Würzburg:

1) Die vormalige Reichsſtadt Schweinfurt am Main mit ihrem Gebiete.

2) Die vormaligen unmittelbaren Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld bei Schweinfurt.

3) Einige funfzig Dörfer vom Fürſtenthum Bamberg.

4) Einige Dörfer vom Fürſtenthum Baireüth unterhalb Gebirgs.

5) Denjenigen Theil des Fürstenthums Ansbach, welcher am Main liegt, und unter andern die Stadt Mainbernheim enthält.

Ferner die Souverainetät über —

6) Die Stadt Marktbreit am Main und einige andere Orte des Fürstenthums Schwarzenberg;

7) den größten Theil der Grafschaft Castel;

8) Sommershausen am Main und einige andere Orte, welche an die Grafschaft Limpurg stoßen;

9) die Herrschaft Wiesenheid der Grafen Schönborn;

10) einige dreißig Dörfer der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, unter deren Bewohnern es würzburgische, bambergische ꝛc. Unterthanen gab;

11) einige dreißig Dörfer des Klosters Ebrach.

Anderer Seits empfing der König von Baiern einige Bezirke vom Großherzogthum Würzburg, nämlich:

a) das Amt Schlüsselfeld, welches eine Enclave des Fürstenthums Bamberg war;

b) die Stadt Seßlach, an der Gränze des Fürstenthums Koburg;

c) ein Dutzend Dörfer des Großherzogthums Würzburg;

und die Souverainetät über —

d) die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, auf der linken Seite der Rodach, nämlich Tambach und andere Ortschaften;

e) sieben oder acht Dörfer der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

Durch diese Abtretungen und Austauschungen gewann der Großherzog von Würzburg 38,000 Unterthanen und verlor 4500 an Baiern.

7. Württemberg. Der Gränzvertrag zwischen den Königen von Württemberg und von Baiern wurde am 18. Mai 1810 zu Paris geschlossen.

Als neüe Gränze zwischen den beiderseitigen Staaten wurde eine Linie angenommen, welche vom Bodensee zwischen Eglof und Isny, neben Leütkirch, was links liegen blieb, nach der Iller laüft; von da an bildet dieser Fluß bis zu seiner Mündung in die Donau die Gränze, und dieser Strom bis zum westlichen Ende des Bezirks von Elchingen. Hier verläßt die Gränze die Donau, um nordwärts weiter zu ziehen, durchschneidet die Fürstenthümer Öttingen und Ansbach und folgt

dann dem linken Ufer der Tauber. Schwierig iſt es, dieſe Gränze genau anzugeben, ohne eine Karte vom Königreich Baiern, mit der damaligen Landgerichtseintheilung, vor Augen zu haben.

Vermittelſt dieſer Gränzlinie trat der König von Württemberg an den König von Baiern die Souverainetät über die Herrſchaft Trauchburg, zwiſchen Kempten und Wangen, und über die Stadt Giengen ab; dagegen erwarb er die wichtige, ehemalige kaiſerliche freie Reichsſtadt Ulm mit deren Gebiet, ſodann Buchhorn, Tettnang, Neü-Ravensburg und einen beträchtlichen Theil des Fürſtenthums Ansbach, alles in Allem mit einer Bevölkerung von 138,755 Seelen.

8. Baden. Die Gebietsabtretungen, welche der König von Württemberg an den Großherzog von Baden machen mußte, wurden durch einen Vertrag geregelt, welchen erſterer am 24. April 1810 zu Compiègne mit Buonaparte abſchloß, und der eine Übereinkunft zur Folge hatte, die am 2. Oktober deſſelben Jahres zu Paris von dem Grafen Winzingerode und dem Freiherrn Andlau, den Miniſtern des Königs und des Großherzogs, unterzeichnet wurde. Der König trat ab:

1) Die Landgrafſchaft Nellenburg, mit 20,319 Einwohnern;

2) den größten Theil des altwürttembergiſchen Amtes Hornberg im Schwarzwalde, d. i. den weſtlichen Strich des Königreichs Württemberg, mit 11,955 Einwohnern;

3) ein Stück vom Amte Rottweil mit 2600 Einwohnern;

4) ein anderes Stück vom Amte Tuttlingen, mit 3602 Einwohnern;

5) ſodann 2846 Einwohner vom Amte Ebingen, einer württembergiſchen Stadt in der Grafſchaft Hohenzollern;

6) ein Stück vom Amte Maulbronn, bei Pforzheim, mit 2023 Einwohnern;

7) der zum Amte Brackenheim gehörige dritte Theil des Marktfleckens Kürnbach, 442 Einwohner enthaltend; — $^2/_3$ des Ortes mit 796 Seelen gehörten zu Heſſen-Darmſtadt;

8) einen Theil des Ober-Amtes, vormaligen Fürſtenthums, Mergentheim, mit 1035 Einwohnern; — im Ganzen eine Bevölkerung von etwa 45,257 Seelen. Da aber der Großherzog von Baden ſeinerſeits ungefähr 15,000 Einwohner an den Großherzog von Heſſen abtreten mußte, ſo belief ſich die Vermehrung ſeines Staatsgebiets nur auf etwa 30,000 Seelen.

Es war eine entsetzliche Zeit über die deütschen Lande gekommen! Der Mensch, der Unterthan, der — Staatsbürger, oder wie man denjenigen nennen will, der mit dem Fleiß seiner Hände oder seines Kopfes all' die Bedürfnisse herbeischaffen muß, die so mancher der Mächtigen der Erde in schwelgerischer Lust zu verprassen pflegt, er war nach wie vor der Gegenstand eines politischen Handelsgeschäfts, und eine — Waare des schmählichsten Schachers geblieben! Wer dachte daran, ihn zu fragen, — willst Du diesen oder jenen zu Deinem Landesherrn haben? Niemand dachte daran; schon der Gedanke wäre eine Verwegenheit, ein Verbrechen gegen die Allgewalt der Souverainetät gewesen; wie viel mehr das Lautwerden eines solchen Gedankens, der doch so natürlich, so naheliegend ist!

9. Hessen-Darmstadt. Der Großherzog dieses Staats machte eine doppelte Erwerbung.

Der Vertrag vom 16. Februar 1810, welcher die Fürstenthümer Fulda und Hanau an den Fürsten-Primas, oder Großherzog von Frankfurt, abtrat, nahm davon mehrere Ämter aus, die Buonaparte dem Großherzog von Hessen-Darmstadt überließ, mittelst eines sogenannten Vertrags, der am 11. Mai 1810 unterzeichnet wurde. Es waren ihrer sieben Ämter, nämlich:

1) Das Amt Babenhausen am linken Mainufer. Seit dem Erlöschen der Grafen von Hanau war dieser Amtsbezirk ein Streitstück zwischen den hessischen Landgrafen zu Kassel und Darmstadt gewesen; es handelte sich darum, zu wissen, ob er zur Grafschaft Hanau-Münzenberg, oder zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehöre. Die beiden Anspruchmachenden hatten sich endlich 1773 freündschaftlich dahin verglichen, daß sie das Amt Babenhausen unter sich theilten.

2) Das zur Grafschaft Hanau gehörige Amt Dorheim, in der Wetterau, mit dem Dorfe Nauheim und dem dortigen berühmten Salzwerke, welches Buonaparte einem seiner Waffengefährten, dem Marschall Davoust, überwiesen hatte.

3) Die Ämter Rodheim, Heüchelheim und Münzenberg in der Wetterau. Sie gehörten in Gemeinschaft der Grafschaft Hanau und den Häüsern Solms und Stolberg, welche bereits durch die Rheinbundakte unter die Souverainetät des Großherzogs gestellt worden waren.

4) Das Amt Ortenberg, an der Nidda, befand sich in dem nämlichen Falle.

5) Das Amt Herbſtein, ein Zubehör von Fulda, lag innerhalb der heſſiſchen Beſitzungen, von dieſen rings umgeben.

Da es verſchiedene ungetheilte Gemeinheiten zwiſchen Hieronymus Buonaparte und dem Großherzoge von Heſſen gab, ſo wurde in dieſer Beziehung am 3. Juni 1810 zu Darmſtadt ein Abkommen getroffen, welches Siméon und Haſſenflug im Namen Hieronymus', und die Freiherren Türkheim, von Boſe und du Thil im Namen des Großherzogs vollzogen, deſſen Einzelheiten hier mitzutheilen aber zu weit führen würde.

Eine Übereinkunft, geſchloſſen zu Paris unterm 7. September 1810 zwiſchen Buonaparte und dem Großherzoge von Darmſtadt, ſicherte dieſem eine neüe Erweiterung ſeines Staatsgebiets durch Abtretung von 14,995 Seelen, welche der Großherzog von Baden ihm machen mußte. Das hierauf bezügliche Abkommen zwiſchen beiden Großherzogen wurde am folgenden Tage zu Paris von den Freiherren Andlau-Birſeck und Pappenheim, den Miniſtern von Baden und Heſſen, unterzeichnet. Baden trat ab die Souverainetät über:

1) Das Amt Amorbach; dem Fürſten von Leiningen gehörend, mit 6309 Einwohnern;

2) das Amt Miltenberg, demſelben gehörend, mit 6639 Einwohnern;

3) den Flecken oder das Amt Klein-Heübach am Main, ein Eigenthum des Fürſten von Löwenſtein-Wertheim, mit 1380 Einwohnern;

4) das Dorf Lautenbach am Main, mit 479 Einwohnern, der Familie von Fechenbach gehörig; und über —

5) das Dorf Umpfenbach, eine Enclave des Amts Miltenberg, und dem Fürſten Trautmannsdorf gehörend, mit 188 Einwohnern.

Um es kurz zu wiederholen, — der König von Baiern erhielt, in Folge des ſchönbrunner Friedensſchluſſes 1809, eine Vermehrung der Volksmenge um 222,000 Seelen, in runder Zahl; der König von Württemberg um 93,500; der Großherzog von Baden um 30,000, der von Heſſen-Darmſtadt um ebenſoviel, und der von Würzburg, gleichfalls um ebenſoviel.

Die Zerſtückelung der Grafſchaft Hanau und des Fürſtenthums Fulda, welche durch den Vertrag vom 11. Mai 1810 herbeigeführt worden war, veranlaßte zwei andere Verträge, welche die

Theilung der Schulden dieser beiden Länder zwischen den Großherzogen von Frankfurt und Darmstadt zum Gegenstande hatten. Sie wurden zu Aschaffenburg am 7. und 9. April 1813 abgeschlossen.

Die Schulden des Fürstenthums Fulda wurden zu 1,364,631 Gulden 35 Kreüzer liquidirt, davon der Großherzog von Darmstadt den sechzigsten Theil, oder 22,744 Gulden übernahm. Die rückständigen Zinsen, zum Betrage von 296,488 Gulden 12 Kreüzern vertheilte man nach dem nämlichen Verhältnisse.

Die Liquidation der Schulden der Grafschaft Hanau fand in nachstehender Weise statt:

1) Schulden der Landeskasse, unabhangig von der Schuld, welche Frankreich zu fordern hat, und über die ein besonderes Abkommen getroffen worden ist . . . . . 483,004 Gulden 40 Kreüzer.

2) Schulden der Finanzkammer 31,100 „ — „

Zusammen 514,104 Gulden 40 Kreüzer,

Davon übernimmt der Großherzog von Darmstadt . . . . . 82,820 „ — „

Und es verbleiben 431,284 Gulden 40 Kreüzer die dem Großherzog von Frankfurt zur Last gestellt wurden.

So waren die Ergebnisse des Einflusses, welchen der schönbrunner Friede auf mehrere Staaten des Rheinbunds ausgeübt hatte.

Der rheinische Bund hatte um diese Zeit, in der Mitte des Jahres 1810, den Gipfel seiner Ausdehnung erreicht. Er begriff an Bodenfläche und Bevölkerung mehr als die Hälfte des Deütschen Reichs nach dessen Zustande im Jahre 1803. Er bestand aus 38 Staaten, davon vier Königreiche, fünf Großherzogthümer, dreizehn Herzogthümer und sechzehn Fürstenthümer waren. In der folgenden Tafel geben wir eine Übersicht seiner Bestandtheile, geordnet nach der Zeitfolge, in welcher die deütschen Fürsten ihm beitraten, zugleich mit einem Nachweis der Grundmacht nach Land und Leüten, und nach Finanz- und Militärkraft eines jeden einzelnen der Bundesstaaten.

Buonaparte's nie rastende Thätigkeit, der alle und jede Stetigkeit fremd geworden war, zerstörte zum Theil sein eigenes Werk, bevor es sich gesetzt und einige Festigkeit erlangt hatte, und bereitete auf diese Weise dessen Zusammensturz vor.

Der Rheinbund in der Mitte des Jahres 1810.

Namen der Mitglieder.	Q.-M.	Bevölkerung.	Einkünfte in Gulden.	Kontingent.
Der König von Baiern . . .	1736½	3,800,000	78,000,000	30,000
„ „ „ Württemberg .	368	1,340,000	11,000,000	12,000
„ „ „ Sachsen . . .	723	2,000,650	13,500,000	20,000
„ „ „ Westfalen . .	1143	2,409,540	25,000,000	25,000
„ Großherzog von Frankfurt	96½	302,092	2,320,000	2800
„ „ „ Baden .	289	989,717	3,000,000	8000
„ „ „ Berg . .	314	878,157	4,000,000	5000
„ „ „ Darmstadt	275	571,078	3,500,000	4000
„ „ „ Würzburg	108	344,500	3,000,000	2000
„ Herzog u. der Fürst v. Nassau	103	273,000	1,760,000	1680
„ Fürst von Hohenzollern-Hechingen	5½	14,000	80,000	93
„ Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	20	39,000	240,000	197
„ Fürst von Salm-Salm .	31	39,390	150,000	323
„ „ „ Salm-Kyrburg .		19,695	80,000	
„ „ „ Isenburg . . .	14	45,000	170,000	291
„ Herzog von Aremberg . .	50	59,000	300,000	379
„ Fürst von Lichtenstein . .	2½	5,010	40,000	40
„ „ „ der Leyen . .	2½	4,500	40,000	29
„ Herzog von Sachsen-Weimar	36¾	114,000	1,100,000	800
„ „ „ Sachsen-Gotha	54¾	187,000	1,500,000	1100
„ „ v. Sachsen-Meiningen	18¼	48,000	350,000	300
„ Herzog von Sachsen-Hildburghausen	11	33,000	150,000	200
„ Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld	17¾	53,827	426,000	400
„ Herzog von Anhalt-Dessau	17	54,000	510,000	350
„ „ v. Anhalt-Bernburg	16	35,193	390,000	240
„ Herzog von Anhalt-Köthen	15	28,842	200,000	210
„ Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	23	44,050	250,000	650
„ Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt	22	50,000	200,000	
„ Fürst von Waldeck . . .	21½	50,000	490,000	400
„ „ „ Lippe-Detmold .	24	70,540	275,000	500
„ „ v. Lippe-Schaueuburg	8	20,132	180,000	150
„ Fürst von Reuß-Greitz . .	7	21,800	130,000	
Die ungetheilte Gerasche Erbschaft	7½	22,836	*)	
Der Fürst von Reuß-Schleitz .	6	16,560	175,000	450
„ „ v. Lobenstein-Lobenstein	4½	7,498	132,500	
„ Fürst v. Lobenstein-Ebersdorf	3½	7,614	112,500	
„ Herzog von Mecklenburg-Schwerin	225	328,636	1,800,000	1900
„ Herzog von Mecklenburg-Strelitz	48	70,000	550,000	400
„ Herzog v. Oldenburg-Lübeck	97½	159,550	601,200	800
Summa	5965½	14,547,407	155,702,200	120,682

*) Die auf 130,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der erloschenen Linie Reuß-Gera sind in dem Betrage der Einkünfte der überlebenden Linien mit enthalten: Schleitz zur Hälfte, Lobenstein und Ebersdorf jedes zum Viertel.

Am 10. Dezember 1810 erging ein Dekret, das durch einen sogenannten Senatsbeschluß bestätigt wurde, kraft dessen, außer dem Königreich Holland, mit dem das Fürstenthum Ostfriesland vereinigt worden war, folgende Länder dem französischen Reiche einverleibt wurden:

1. Ein Theil des durch die Rheinbundsakte gestifteten Großherzogthums Berg, und zwar:

	D.-M.	Einwohner.
1) Die nordwärts der Lippe belegenen Cantone Ringenberg, Rees und Emmerich vom Rhein-Departement, ehemals clevesche Landestheile, mit	15.	24,295.
2) Das ganze Ems-Departement, mit Ausnahme der Kantone Wohrendorf und Sassenberg, enthaltend den nördlichen Theil des Fürstenthums Münster, und die Grafschaften Teckleuburg, Lingen, Bentheim, Steinfurt und Horstmar, mit	72.	189,009.
Zusammen	87.	213,304.

So entriß Buonaparte seinem Neffen einen beträchtlichen Theil des Geschenks, das er ihm drei Jahre vorher gemacht hatte. Um ihn dafür zu entschädigen, beging er ein neues Unrecht. Ohne sich, und wäre es nur der Form halber gewesen, der vorherigen Zustimmung des Herzogs von Aremberg zu versichern, erließ er am 22. Januar 1811 einen Befehl, kraft dessen er dem Großherzogthum Berg die Grafschaft Recklinghausen, ein Eigenthum dieses Herzogs, einverleibte. Alles was dieser Fürst erlangen konnte, war, daß durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 Buonaparte diese Vereinigung erklärte, indem er sie auf die rein Herrlichen- und Lehnsrechte beschränkte und dem Herzoge unter dem Titel einer Entschädigung für den Verlust der Souverainetätsrechte eine in dem großen Buch der öffentlichen Schuld des Großherzogthums Berg eingetragene, unkündbare Rente von 106,702 Francs bewilligte, in deren Genuß er vom 1. Januar 1811 treten sollte.

2. Die Gesammtheit der Besitzungen beider Fürsten Salm	31.	59,000
3) Das Amt Meppen, welches der Receß von 1803 dem Herzog von Aremberg überwiesen hatte, sammt der Entschädigung des Herzogs von Croy, über welche dem Herzog von Aremberg durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 die Souverainetät eingeräumt worden war	48.	24,000.

Also wurden Lehnsherr und Vasall das Opfer eines und desselben Gewaltstreichs! Durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 wurde der Herzog von Aremberg, für die Einbuße seiner Souverainetätsrechte über diese Landschaften durch eine jährliche, vom 1. Januar 1811 an zu beziehende, feste Rente

Übertrag	166.	296,304.

	D.-M.	Einwohner.
Übertrag	166.	296,304.

von 134,000 Francs entſchädigt, welche auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich eingetragen werden ſollte.

4. Das Herzogthum Oldenburg	97½.	159,550.
5. Ein beträchtlicher Theil des Königreichs Weſtfalen mit	326	529,000.

und zwar:

	D.-M.	Einwohner.
1) Das ehemalige Hochſtift Osnabrück .	50.	126,000.
2) Die Hälfte des Fürſtenthums Minden	15.	30,000.
3) Die Grafſchaft Hoya	49.	70,000.
4) Die Grafſchaft Diepholz	12.	15,000.
5) Das Herzogthum Bremen	96.	180,000.
6) Das Fürſtenthum Verden	24.	20,000.
7) Ein Theil des Fürſtenthums Lüneburg	70.	73,000.
8) Ein kleines Stück von Calenberg, mit einigen Diſtricten von Schauenburg .	10.	15,000.
Total deſſen, was am 10. Dezember 1810 vom rheiniſchen Bunde abgelöſt wurde	589½.	984,854.

Buonaparte vereinigte durch dieſen Gewaltſtreich mit ſeinem Reiche auch noch:

1. Das Herzogthum Lauenburg, das er ſich bis dahin vorbehalten	20.	33,000.
2. Die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiete	6.	119,000.
3. Die Stadt und das Gebiet von Lübeck	9.	45,000.
4. Die Stadt und das Gebiet von Bremen	9.	50,000.
Summa	633½.	1,231,854.

Was war aus dem deütſchen Vaterlande geworden, was aus dem einſt mächtigſten Reiche der Chriſtenheit, ohne deſſen Wiſſen und Willen, ohne deſſen Zuſtimmung nichts in der Welt unternommen werden konnte; aus dem Reiche, deſſen Oberhaupt die römiſche Kaiſerkrone trug zum Schutz und Schirm der Kirche, zum Gedächtniß an die Imperatoren des Weltreichs der ewigen Stadt, deren Machtvollkommenheit auf die Könige Deütſchlands übergegangen war?

Dieſes Reich, es war verſchwunden aus der Reihe der europäiſchen Staaten; völlig ausgelöſcht war es auf der Landkarte von Europa; es war zerriſſen und in ſeinen Beſtandtheilen zerſtückelt, ein Raub von Fremden geworden. In dieſem Zuſtande ſeiner tiefſten Erniedrigung am Schluſſe des Jahres 1810 zerfiel Deütſchlands Boden, und das darauf lebende deütſche Volk in drei Haupt- und mehrere Nebengruppen von Staatsverbänden, die ſich folgendermaßen darſtellten:

1. Unabhangige, ſelbſtändige Länder:
   Die deütſchen Erbſtaaten der öſterreichiſchen Monarchie.
2. Unfreie, von franzöſiſcher Übermacht geknebelte Länder:
   Die Erbſtaaten der preüßiſchen Monarchie, in ihren wenigen Überreſten oſtwärts vom Elbſtrom.
3. Unter fremder Herrſchaft ſtehende Länder:
   1) Unterm Joch des Hochgebieligers des eüropäiſchen Feſtlandes:
      a) Die Staaten des Rheinbundes;
      b) die dem franzöſiſchen Kaiſerreich unmittelbar einverleibten Gebiele des nordweſtlichen Deütſchlands; und
      c) die ihm unter dem Namen der illyriſchen Provinzen angehängten und die dem Königreiche Italien einverleibten deütſchen und ungriſchen Erbſtaalen des Hauſes Öſterreich; ſo wie endlich
      d) die im Herzen von Deütſchland belegenen Provinzen, deren Verwaltung Buonaparte ſich vorbehalten halle, nämlich: die Stadl Erfurt mit ihrem Gebiele und der Herrſchaft Blankenhain, ſammt der niedern Grafſchaft Katzeneinbogen.
   2) Unter der Herrſchaft des Königs von Schweden:
      Das Herzogthum Vorpommern, oder Schwediſch-Pommern, welches dem Schwediſchen Reiche, und —
   3) unter der Herrſchaft des Königs von Dänemark:
      Das Herzogthum Holſtein ſammt Pinneberg und Ranzau, welche Lande mittelſt offenen Brieſes dieſes Königs vom 9. September 1806, dem Königreich Dänemark für ewige Zeiten einverleibt worden waren.

Ein großer Theil Deütſchlands war auf dem Wege, ganz — franzöſirt zu werden; da galt franzöſiſches Geſetz, franzöſiſches Recht, franzöſiſche Verwaltung in allen Zweigen des Polizei-, Finanz- und Militärweſens; die amtliche Sprache war die franzöſiſche in allen Kundmachungen, in dem geſchäftlichen Verkehr der Behörden, von oben bis unten, und nur zum Verſtändniß des kleinen Bürgersmannes in den Städten und des Bauers auf dem Lande war es geſtattet, öffentlichen Erlaſſen eine Überſetzung in deütſcher Sprache hinzuzufügen. Selbſt in die Geſellſchaft, ſogar in die Familien hatte ſich das Wälſche als Umgangsſprache eingedrungen; war ſie doch zur Nothwendigkeit geworden in dem Verkehr mit den Soldaten und dem zahlreichen Heer von Glücksrittern, die als — Employés und Commiſen, wie man die Zöllner verdeütſcht nannte, heran- und herüberkamen an und über den Rhein und das deütſche Land überſchwemmten, Hülfe zu leiſten beim Ausſaugen deſſelben für Rechnung ihres Häuptlings, wie zum Beſten ihres eigenen Säckels.

So waren die Zuſtände im Königreich Weſtfalen, in den unmittelbaren franzöſiſchen Departements auf dem linken Rheinufer und

des nordwestlichen Deütschlands, im Großherzogthum Berg. Doch in dem letztern erschienen sie in einem mildern Lichte, weil hier nur wenig Franzosen in die Verwaltungsstellen geschickt worden waren; meist deütsche Männer leiteten hier die Regierungsgeschäfte, und in der Brust dieser Männer pochte noch ein deütsches Herz!

Nicht also war es im Königreich Westfalen, am üppigen Hofe zu Kassel, an dessen Leben einige Erinnerungen im Eingange dieses Kapitels niedergeschrieben worden sind. Und schmerzlich ist es zu sagen, das deütsche Volk in diesen Gegenden des Vaterlandes gewöhnte sich allgemach an diese Franzosenwirthschaft; mit Resignation sah es seine Söhne ziehen nach den fernen Schlachtfeldern auf den kühlen Gebirgshängen und in den heißen Thälern des Iberischen Halbinsellandes, dort ein erwachendes Volk knechten; nach den Gefilden am Donaustrande, um die letzte Hoffnung Deütschlands, das altehrwürdige Haus Habsburg-Österreich, 1809, erdrücken zu helfen; mit einer Art stumpfsinniger Selbstverläügnung ließ es Familienväter und das ganze waffenfähige Geschlecht ziehen nach den weiten, unermeßlichen Ebenen des slawischen Morgenlandes, um in ihren Einöden und auf ihren Schneefeldern das Leben auszuhauchen in der schrecklichsten Weise des Endens, durch Hunger und durch den Tod des Erfrierens. Das deütsche Volk in jenen Provinzen gewöhnte sich allgemach daran, den letzten Heller seines, im Schweiße des Angesichts erworbenen Gutes dem Dränger und seinen Helfershelfern zum Opfer darzubringen; es gewöhnte sich daran, Recht zu nehmen nach einem Gesetz, das seinen tausendjährigen Rechtsanschauungen, seinen Sitten und Gewohnheiten, seinen Gebraüchen und seinem Rechte des Herkommens ein völlig fremdes Ding war; und es schickte sich allmälig in alle französischen Verwaltungsformen, weil eine unabweisbare Nothwendigkeit es gebot.

Noch schmerzlicher aber ist es zu sagen, daß in jenen Gebieten von Niederdeütschland, welche unter der Regierung des Krummstabes und anderer Regenten geistlichen Standes gelebt hatten, deren Bewohner also dem Glaubensbekenntniß der römisch-katholischen Kirche angehörten, die aber durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 unter die Herrschaft evangelischer Fürsten gekommen waren, für die Franzosen, als diese jene Länder besetzten, anfangs sich eine sehr lebhafte Sympathie kund that, — weshalb? „Weil dat Lüde sin, die met us in Eene Kierke goan", so lautete die Antwort in der niederdeütschen Mundart des Landes! Und diese Gesinnung wußten die

franzöſiſchen Machthaber vortrefflich zu nutzen und auszubeüten; bei allen hohen Feſten der Kirche ſtellten ſich Präfekten, Tribunals-Präſidenten, Diviſions- und Brigade-Generale, überhaupt alle oberſten Civil- und Militärbehörden an die Spitze der feierlichen Umzüge, wohnten der hohen Meſſe mit einer ſcheinbaren Andacht, mit einem ſcheinbar frommen Sinne bei, von dem in der Seele der meiſten keine Spur war; ja ſie trieben die Heüchelei ſo weit, daß ſie ſogar Theil nahmen an den Wallfahrten nach wunderthätigen Gnadenbildern der Jungfrau Maria unbefleckten Empfängniſſes; alles nur, um dem dummgläubigen Volke Sand in die Augen zu ſtreüen, und jener ſich laut kund gebenden kirchlichen Sympathie Nahrung zu geben.

Jeder Menſch, welchen die Umſtände aus ſeiner alten Lage in eine neüe herausrücken, berechnet bei ſich, was er bei dieſer Veränderung gewonnen oder verloren habe! Er legt das Gute und Böſe ſeines vorigen Zuſtandes in eine, — und das Gute und Böſe des jetzigen in die andere Waagſchale, und aus der Vergleichung beider zieht er den Schluß: ob er in ſeiner neüen Sphäre glücklicher oder unglücklicher geworden ſei! Die großen politiſchen Veränderungen hatten im Innern Alles verändert, warum hätte der deütſche Staatsbürger da nicht auch fragen ſollen, was er bei dieſem gewaltigen Umſturz gewonnen oder verloren habe? Es gab in jenen Zeiten von Deütſchlands tiefſter Erniedrigung Leüte, die nur von Gewinn ſprachen, die als feile Fürſtenknechte in dem Souverainetätsrauſche nur Heil und Segen erkennen zu müſſen glaubten, die in dem Vollender dieſes Rauſches einen Wohlthäter des deütſchen Volks prieſen und ſich ſo tief erniedrigten, den Dränger ihres Vaterlandes den großen Napoleon, den großen Kaiſer zu nennen! Neben dieſen Stimmen, deren Inhaber ſich des Namens eines Deütſchen unwürdig machten, ließen ſich auch andere hören, welche die Zuſtände der Vergangenheit und Gegenwart bald rein objectiv und unbefangen, bald aber auch die der Vergangenheit mit patriotiſcher Schwärmerei beurtheilten. Eine der letzteren Stimmen ließ ſich vor funfzig Jahren alſo vernehmen:

„Unter dem Krummſtab iſt gut wohnen", ſagte das alte deütſche Sprüchwort; man hätte es mit Recht weiter ausdehnen und ſagen können: unter dem deütſchen Reichsadler iſt gut wohnen. „Vorübergehende Drangſale hatte das Deütſche Reich mit allen übrigen gemein. Die künſtliche Verfaſſung deſſelben, wie ſie aus den Verwirrungen des Mittelalters hervorgegangen, war auf weiſe und deütliche

Geſetze gebaut; ſie beförderte das Glück der Unterthanen und verbreitete überall Segen. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaiſers, der Stände und der Unterthanen hatten ihre beſtimmten Gränzen, alles war gegen Eigenmacht und Willkür geſchützt, und die alte deütſche Freiheit geſichert. Es ſtand nicht in der Macht des Kaiſers, auch nicht in dem Willen der Landesherren, die Unterthanen despotiſch zu regieren. Dieſe fanden Schutz in der deütſchen Verfaſſung und in ihren Geſetzen. Glaubten ſie ſich in ihren Rechten gekränkt, ſo war ihnen der Weg vorgezeichnet, welchen ſie zu zu betreten hatten, und der Landesherr mußte ihnen hier zu Recht ſtehen. Kein Privilegium konnte ihn dagegen ſchützen, und vor den Augen des Richters galt der Unterthan ſo viel wie ſein Herr. Wurde gleich in der Folge der Zeit die Vollſtreckung der Urtheile gegen die mächtigeren Stände des Reichs ſchwieriger, ſo beherrſchten ſie doch nur einen Theil von Deütſchland, und die kleineren Stände fügten ſich williger den richterlichen Anſprüchen. Alle aber, auch die Mächtigeren, hatten bis auf die letzte Zeit des Reichsbeſtandes ſo viel Ehr- und Anſtandsgefühl, daß ſie ſich nur höchſt ungern verklagt ſahen, und manche ihrer Verfügungen wurde zurückgenommen, oder anders gefaßt, um entweder vor dem höhern Richter nicht zur Rede geſtellt zu werden, oder wenn es bereits geſchehen war, um das Erkenntniß außer Wirkung zu ſetzen. Im Ganzen war bürgerliche Freiheit und Eigenthum geſichert, und ſchon der Gedanke, daß der Weg zum Gericht nicht verſchloſſen ſei, war beruhigend, tröſtend und erquickend.

„Die von den Unterthanen aufzubringenden Abgaben waren, trugen auch Adel und Geiſtlichkeit nichts dazu bei, erträglich; und wenn die alten erhöht, oder mit neüen vermehrt werden ſollten, ſo mußte in den Ländern, wo ſich die Landſtände erhalten hatten, dieſen die Veranlaſſung zur neüen Auflage umſtändlich vorgelegt, und ihre Genehmigung abgewartet werden; wo aber durch die monarchiſchen und autokratiſchen Gelüſte der Landesherren den Unterthanen ihre Vertretung abhanden gekommen war, da war es ihnen von Rechtswegen geſtattet, ſelber nach der Nothwendigkeit dieſer Erhöhung zu fragen. Hatten ſie dabei Zweifel, und der Landesherr hielt es unter ſeiner Würde von Gottes Gnaden! ihnen darüber eine beruhigende Antwort, überhaupt eine Antwort zu geben, ſo konnten ſie die höchſten Gerichte des Reichs angehen, und, waren ihre Beſchwerden begründet, ihre Klagen gerecht, von daher Abhülfe, mindeſtens Linderung erwarten.

„Unter dieſen mäßigen Abgaben blühte der Wohlſtand der deütſchen Reichsunterthanen, und aus ihm ging die Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft hervor. Die vielen kleinen Höfe, welche das Deütſche Reich in ſich ſchloß, waren die Quellen der über Deütſchland überall verbreiteten Aufklärung. Sie waren nach dem Muſter der größeren Höfe geformt, hatten ihre Hofämter und Hofkünſtler, ihre geiſtlichen und weltlichen Collegien, und diejenigen ihrer Unterthanen, welche ſich dem einen oder andern Fache widmen wollten, fanden da ihr gutes Auskommen. Die Liebe zu den Künſten und Wiſſenſchaften wurde dadurch geweckt; faſt in jedem Ländchen fanden ſich die nöthigen Lehranſtalten; ja, manche Univerſität verdankt ihr Daſein blos der reichsſtändiſchen Verfaſſung, da kein Stand dem andern nachſtehen wollte, wenn auch oft aus Eitelkeit! Alles bezweckte die Beförderung der Aufklärung, und ſo nahe demjenigen, der ſtudiren wollte, alle dieſe Anſtalten lagen, ſo war es ihm doch ſelten verwehrt, ſein Wiſſen aus andern Ländern herbeizuholen. Er konnte auswärtige Lehranſtalten und Univerſitäten, wenn er ſie für ſeinen Zweck beſſer hielt, nach eigenem Belieben beſuchen, und manches im Auslande Erlernte trug auf dem vaterländiſchen Boden reichliche Früchte.

„Nicht dem Studirenden allein, auch dem Handwerker ſtand der Weg ins Ausland offen; er konnte nicht nur, ſondern er mußte ſogar auf einige Zeit in fremden Landen als Geſell auf ſeinem Handwerk arbeiten, um ſolches zu Hauſe als Meiſter treiben zu dürfen. Fand er aber auf ſeinen Wanderungen eine beſſere Gelegenheit zu ſeinem Unterkommen, ſo lag es nur in ſeinem Willen, dieſe Gelegenheit zu benutzen. Die Erlaubniß dazu wurde ihm faſt nirgends erſchwert, und der ledige Mann, ſo gut wie der Hausvater mit ſeiner Familie, war an den Grund und Boden, worauf er geboren und erzogen war, nicht gebunden. Er war ja kein Leibeigner, und wenn er es war, ſo legte ihm dieſe Eigenſchaft, die mehr in dem Namen und einigen geringen Abgaben, als in der That beſtand, nirgends Feſſeln an. Sie hinderte ihn nicht am Auswandern, und die Verbindlichkeit zum Soldatenſtand that es auch nur ſelten. Überhaupt war Deütſchland im Ganzen kein militäriſcher Staat; die Kontingente, welche die Stände in Kriegszeiten zu ſtellen hatten, waren nur bei wenigen im Frieden aufgeſtellt, und die Würdigung des Unterthanen nach dem Soldatenmaß war bei weitem nicht allgemein. Auch das Drückende eines großen ſtehenden Heeres in Friedenszeiten, wie es die Unterthanen in großen

Monarchien fühlen, war in Deütſchland nur wenig bekannt. Die Soldaten, welche der Landesherr im Frieden nöthig hatte, boten ſich ihm meiſtens freiwillig an, und da er mehr nicht bedurfte, ſo konnten diejenigen ſeiner Unterthanen die Erlaubniß leicht erhalten, welche ihr Glück außerhalb der Gränzen des Vaterlandes ſuchen wollten."

In ſeinem Haß gegen das Ausländiſche, welches die nun ſouverainen deütſchen Fürſten ſich angeeignet hatten, vermengte der Vertheidiger der alten, zu Grabe getragenen Reichsverfaſſung Wahres mit Falſchem; er ſah überall Licht, ohne den Schatten zu bemerken. Außer den Erzherzogen zu Öſterreich und den Markgrafen zu Brandenburg, die ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts große ſtehende Heere auf den Beinen hatten, war auch bei mehreren anderen, minder mächtigen Ständen des Reichs militäriſcher Prunk zur Mode geworden, der nicht wenig auf dem Unterthan laſtete. Darum hatte Buonaparte, deſſen Zeügniß anzuführen wir eben nicht lieben, vollkommen Recht, als er einmal, es war im Jahre 1803, in ſeinen Moniteur die Bemerkung einfließen ließ: „La manie militaire est une étrange manie chez les petits princes; elle est plus ruineuse pour le peuple que ne pourroit l'être la manie du jeu!" Die Wehreinrichtung des Deütſchen Reichs war gerade eine der ſchwächſten Seiten in ſeiner politiſchen Verfaſſung.

Was verſprach man ſich nun vom rheiniſchen Bunde? „Der deütſche Unterthan, ſo fuhr jene Stimme fort, ſieht ſich zunächſt in ſeinen neüen Verhältniſſen zu ſeinem jetzigen Souverain um, und betrachtet, was ihm von den vielen Guten, womit ihn die alte ehrwürdige Verfaſſung beglückt hat, übrig geblieben iſt. Er ſieht ſich um und ſucht Schutz für ſeine bürgerlichen Rechte und Freiheiten, aber er bemerkt nichts, was ihm dieſe ſichern können; denn die ehemaligen Reichsgerichte und die alten Landſtände ſind verſchwunden, und keine Einrichtung zu ihrem Erſatz iſt ins Leben getreten. Sein Landesherr iſt Souverain geworden und Niemandem — als ſeinem Gewiſſen unterworfen; er kann handeln wie er will. Wo ſoll alſo der Unterthan in ſeinen Bedrängniſſen Hülfe ſuchen? und wie wird ihm zu ſeinem Rechte, wenn er es in Anſpruch nimmt, verholfen? Der Weg zu den Landesgerichten bleibt ihm zwar hier und da offen, aber wird die Geſammtheit der Unterthanen ihn auch betreten dürfen, wenn die Sache ſie alle gemeinſchaftlich angeht, wenn Verordnungen erlaſſen und Einrichtungen getroffen werden, die für alle gleich drückend ſind?

Wird ihnen auch dann der Souverain zu Recht ſtehen, und wird er ſeine Gerichte ermächtigen, in ſolchen allgemeinen Landesangelegenheiten auch gegen das fürſtliche Intereſſe Recht zu ſprechen? Dies Alles iſt nirgends beſtimmt, und ſo lange dieſe Unbeſtimmtheit nicht aufgelöſt iſt, wird der Unterthan ſtets mit bangem Herzen in die Zukunft ſehen."

So ſprach man 1808 frei und offen, was in der That kein geringes Wagſtück war, da der Dränger des Vaterlandes und ſeine deütſchen Trabanten den Freimuth geknebelt hatten. Weiterhin ließ ſich jene Stimme alſo vernehmen:

„Die Ereigniſſe der Zeit haben die Finanzen aller Souveraine zerrüttet, und die Finanzoperationen mächtiger Monarchen ſind eben nicht dazu geeignet, den Kredit gekrönter Häupter zu erhöhen; die Unterthanen werden alſo in allen Staaten zur Tilgung der angewachſenen Schulden große Opfer bringen müſſen. Aber je größer die Laſten ſind, die ein Menſch zu tragen hat, deſto mehr iſt ihm daran gelegen, deren Zweck und Verwendung genauer zu kennen; er findet ſie alsdann weniger drückend und ein jedes Opfer wird ihm leichter. Um ein Großes würde alſo dem Unterthan ſein Schickſal erleichtert werden, wenn die Bedürfniſſe des Staats nicht in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt würden und er mit eigenen Augen ſehen könnte, daß er gerade nur ſo viel, als zur Erhaltung des Ganzen nothwendig iſt, zu den allgemeinen Laſten beitragen muß, und ſeine Beiträge zu dem beſtimmten Zweck richtig und gewiſſenhaft verwendet werden."

Nun, zur Zeit des Rheinbundes iſt es faſt nirgends in Deütſchland dazu gekommen. Die neüen Souveraine, berauſcht wie ſie waren, erkannten es nicht, daß eine ſolche offene Handlungsweiſe das Zutrauen des Unterthanen zu ſeiner Regierung ſtärke, daß ſie die Liebe zum Vaterlande in ſteter Wärme erhält und das Band zwiſchen dem Regierenden und dem Regierten deſto feſter knüpft, jemehr letzterer davon überzeügt wird, daß die Übel, die er duldet, unvermeidlich ſind. Wo es aber zu einer öffentlichen Verhandlung geſetzlicher Vertreter über die Steüerkraft der Regierten, und zu einer Rechnungsablegung über Einnahmen und Ausgaben kam, da war es ein reines Puppenſpiel, in welchem die regierungsfreündlichen Stimmführer die Drähte der übrigen Puppen zum ſtummen Nicken zogen!

Jene Stimme von 1808 erhob ſich auch gegen die Beſchränkung des perſönlichen freien Willens, die bei der neüen Ordnung der Dinge

aufs Entſchiedenſte eingetreten war. Den Standesherrn und den Adlichen, ſo ſprach ſie, hält das Geſetz, wie einen jeden andern Unterthan, in den Gränzen des Landes, dem er zugetheilt iſt, feſt. Er darf ſeinen Wohnſitz nicht in einem fremden Lande aufſchlagen, keine fremden Dienſte nehmen, und ſelbſt das Reiſen ins Ausland iſt mit Schwierigkeiten verknüpft. Der künftige Gelehrte hat nicht überall mehr die freie Wahl, wo er ſeine Studien beginnen und vollenden will; er iſt hier und da an die Schulen und Akademien ſeines Heimathlandes gebunden. Der junge Handwerker kann nur unter großen Einſchränkungen fremde Länder bereiſen, und er und der Bauer und jedweder Mann, der die Waffen tragen kann, iſt in das Syſtem der Soldatenpreſſe, Conſcription genannt, gezwängt. Dieſes Syſtem greift in die innerſten Familienverhältniſſe ein: die Ältern verlieren die Arbeitskraft aus ihrem häuslichen Gewerbe; die Söhne verleben ihre Jugend bei den Fahnen, die ſie, wie ſchon oft hervorgehoben worden iſt, für ein fremdes Intereſſe in die fernſten Gegenden der europäiſchen Erde geführt haben; und die Töchter werden nicht ſelten an einer vortheilhaften Heirat gehindert. Die Leibeigenſchaft wurde zwar in vielen Staaten des Rheinbundes aufgehoben, aber der Soldatenzwang, ſo urtheilte man 1808, ſchließt Leiden in ſich, die denen der ehemaligen Leibeigenſchaft die Wage halten, ohne ſeiner Gefahren zu gedenken!

Andererſeits wurde es nicht verkannt, daß die überall eingeführte Freiheit des kirchlichen Bekenntniſſes und die damit verbundene politiſche Gleichheit eine hoch anzuſchlagende Wohlthat ſei, daß auch für die Bekenner des moſaiſchen Glaubens die Geſetze menſchlicher geworden ſeien. Dagegen beklagte man die nunmehr zu Unterthanen herabgewürdigten, jetzt Standesherren genannten ehemaligen kleineren Reichsſtände, die einſt mit in der Reichsverſammlung ſaßen, denen aber nach der praktiſchen Auslegung der rheiniſchen Bundesakte nicht einmal eine Stimme bei Scheidung der ober- und ſtandesherrlichen Rechte übrig geblieben war. Und der alte Reichsadel, was war aus ihm und ſeinem Grundbeſitz geworden? Durch die Beſteuerung ſeiner Güter und den dadurch geſunkenen Werth derſelben war er um die Hälfte ärmer geworden! Aber, anſtatt daß er vorher ſtets mit ſeinen mächtigeren Nachbarn zu kämpfen hatte, genoß er jetzt das, was ihm übrig geblieben, in Ruhe; und darin mußte er einigen Erſatz finden.

Sehen wir am Schluß dieſes Kapitels zu, wer die Fürſten des Rheinbundes waren, und wie ſich die Genealogie des unabhangig

gebliebenen Hauſes Öſterreich, und die des geknechteten Hauſes Preüßen ſtellte. Daran wird ſich eine Überſicht der Buonaparte'ſchen Sippſchaft knüpfen, ſo wie eine andere, die dem Leſer die Rathgeber und Miniſter der vornehmſten Glieder des Rheinbundes und die Ausführer des Alleinwillens nennt.

Genealogie der Fürſtenhaüſer im Rheinbunde, 1812.

Nach der vom Schutzherrn des Bundes vorgeſchriebenen Reihenfolge.

Großherzogthum Frankfurt.

Karl Theodor [Anton Maria], geb. 8. Februar 1744, Erzbiſchof, Fürſt-Primas, Großherzog, ſouverainer Fürſt von Aſchaffenburg, Frankfurt, Fulda u. ſ. w. (Freiherr von Dalberg, letzterer Kur-Erzkanzler des Deütſchen Reichs, † 10. Februar 1817.)

Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien, Fürſt von Venedig, Staats-Erzkanzler des Franzöſiſchen Reichs, Erbprinz des Großherzogthums Frankfurt (ſeines rechten Namens: Graf Beauharnais, Sohn des unter dem Beil der Guillotine geendeten Grafen Beauharnais und der Joſephine Taſcher de Lapagerie, die am 8. März 1796 den republikaniſchen General Napoleon Buonaparte in zweiter Ehe heirathete), geb. 3. September 1780, vermält 13. Januar 1806 mit — Auguſte Amalie, Tochter erſter Ehe des Königs von Baiern, geb. 21. Juni 1788. — Davon:

Auguſt Napoleon, Prinz von Venedig, geb. 8. Dezember 1810. — Joſephine Maximiliane Eugenie Napoleone, Prinzeſſin von Bologna, geb. 14. März 1807. — Hortenſie Eugenie Napoleone, geb. 23. Dez. 1808. — . . . . . geb. 31. Juli 1812.

Baiern.

Maximilian Joſeph, geb. 27. Mai 1756, folgte ſeinem Bruder in Zweibrücken 1. April 1795, als Kurfürſt von Pfalzbaiern 16. Februar 1799, ausgerufen als König von Baiern 1. Januar 1806, vermält 30. September 1785 mit Marie Wilhelmine Auguſte von Heſſen-Darmſtadt; Wittwer ſeit 30. März 1796; wieder vermält 9. März 1797 mit — Friederike Wilhelmine Caroline von Baden, Königin von Baiern, geb. 13. Juli 1776. — Zwei Söhne erſter Ehe:

Ludwig Karl Auguſt, Kronprinz, geb. 25. Auguſt 1786, vermält 12. Oktober 1810 mit — Thereſe Charlotte Luiſe Friederike Amalie von Sachſen-Hildburghauſen, geb. 8. Juli 1792. — Davon: Maximilian, geb. 28. November 1811.

Karl Theodor Maximilian Auguſt, geb. 7. Juli 1795.

Württemberg.

Friedrich, geb. 6. November 1754, folgt ſeinem Vater Herzog Friedrich Eugen 23. Dezember 1797, Kurfürſt 27. April 1803, ruft ſich aus als König von Württemberg 1. Januar 1806, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck (was ſollte dieſer Titel im Rheinbunde bedeüten? war einſt Reichserbbanner und Reichsjägermeiſter, auch Director des Schwäbiſchen Kreiſes und deſſelben Kreiſes General der Kavallerie), Wittwer ſeit 27. September 1788 von Auguſtine Caroline Friederike Luiſe von Braunſchweig-Wolfenbüttel; wieder vermält 18. Mai 1797 mit — Charlotte Auguſte Mathilde, königl. Prinzeſſin von England, geb. 29. September 1766, Königin von Württemberg, ſouveraine Herzogin in Schwaben und von Teck. — Zwei Söhne erſter Ehe:

Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinz von Württemberg, geb. 27. September 1781, vermält 8. Juni 1808 mit — Charlotte Auguſte, Tochter des Königs von Baiern, geb. 8. Februar 1792.

Paul Karl Friedrich Auguſt, geb. 19. Januar 1785, vermält 28. September 1805 mit — Katharina Charlotte Georgine von Sachſen-Hildburghauſen, geb. 17. Juni 1787. — Davon: Friedrich Karl Auguſt, geb. 21. Februar 1808.

Sechs Brüder des Königs.

Ludwig Friedrich Alexander, Herzog von Württemberg, geb. 30. Auguſt 1756; Wittwer ſeit 1796 von Maria Anna von Czarlorinska, wieder vermält 28. Januar 1797 — mit Henriette von Naſſau-Weilburg, geb. 22. April 1780. — Davon aus erſter Ehe: Adam Karl Wilhelm Stanislaus Eugen Paul Ludwig, geb. 16. Januar 1792, und aus zweiter Ehe: Alexander Paul Ludwig Conſtantin, geb. 9. September 1804.

Eugen Friedrich Heinrich, Herzog von Württemberg, geb. 21. November 1758, vermält 21. Januar 1787 mit — Luiſe von Stolberg-Gedern, verwittwete Herzogin von Sachſen-Meiningen, geb.

13. Oktober 1764. — Davon Friedrich Eugen Karl Paul Ludwig, geb. 8. Januar 1788; Friedrich Paul Wilhelm, geb. 25. Juni 1797.

Wilhelm Friedrich Philipp, Herzog von Württemberg, geb. 27. Dezember 1761, vermält 28. Auguſt 1800 mit — Friederike Franziska Wilhelmine, Gräfin Rhodis von Tenndersfeld, geb. 18. Januar 1777. — Davon: Chriſtian Friedrich Alexander, Graf von Württemberg, geb. 5. November 1801; Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, geb. 6. Juli 1810.

Ferdinand Friedrich Auguſt, Herzog von Württemberg, geb. 22. Oktober 1763, k. öſterreichiſcher Feldmarſchall, vermält 18. März 1795 mit — Albertine Wilhelmine Amalie von Schwarzburg-Sondershauſen, geb. 5. April 1771.

Alexander Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 24. April 1771, k. ruſſiſcher General der Kavallerie und Gouverneur der Oſtſeeprovinzen, vermält 17. November 1798 mit — Antoinette Erneſtine Amalie von Sachſen-Koburg-Saalfeld, geb. 19. Auguſt 1779. — Davon: Ernſt, geb. im Dezember 1804; Alexander Friedrich Konſtantin Eberhard, geb. 17. April 1810.

Heinrich Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 3. Juli 1772.

Sachſen.

Friedrich Auguſt, geb. 23. Dezember 1750, ſucc. ſeinem Vater Kurfürſten Friedrich Chriſtian 17. Dezember 1763, König von Sachſen ſeit 11. Dezember 1806, Herzog von Warſchau ſeit Juli 1807, vermält 29. Januar 1769 mit — Marie Amalie Auguſte, Schweſter des Königs von Baiern, Königin von Sachſen, geb. 11. Mai 1752.

Zwei Brüder des Königs.

Anton Klemens, geb. 27. Dezember 1755, Wittwer ſeit 30. Dezember 1782 von Marie Charlotte Antoinette von Savoyen, wieder vermält 18. Oktober 1787 mit — Marie Thereſe Joſephe Charlotte Johanne, Erzherzogin von Öſterreich, Schweſter des Kaiſers Franz I., geb. 14. Januar 1767.

Maximilian Maria Joſeph, geb. 13. April 1759, vermält 9. Mai 1792, Wittwer ſeit 1. März 1804 von Karoline Marie Thereſe. — Davon: Friedrich Auguſt Albert Maria, geb. 18. Mai 1797,

Klemens Maria Joſeph, geb. 1. Mai 1798; Johann Nepomuk Maria Joſeph Anton Xaver, geb. 12. Dezember 1801.

Zwei Oheime des Königs.

Albert Caſimir, Herzog von Teſchen, geb. 11. Juli 1738 (war Reichs und k. k. General-Feldmarſchall), Wittwer ſeit 24. Juli 1798 von Maria Chriſtiane, Erzherzogin von Öſterreich, Tochter des römiſchen Kaiſers Franz' I.

Klemens Wenzel Hubert, geweſener Kurfürſt-Erzbiſchof von Trier, Fürſtbiſchof von Augsburg, gefürſteter Abt von Prüm, gefürſteter Propſt zu Ellwangen, geb. 28. September 1739, † 1812.

Weſtfalen.

Hyeronimus (Buonaparte, genannt) Napoleon, Bruder des Kaiſers der Franzoſen, geb. 15. November 1784, König von Weſtfalen ſeit 1. Dezember 1807, vermält 22. Auguſt 1807 mit — Friederike Katharine Sophie Dorothea, Tochter des Königs Friedrich von Württemberg, geb. 21. Februar 1783, Königin von Weſtfalen ſeit 1. Dezember 1807.

Baden.

Karl Ludwig Friedrich, Großherzog von Baden, geb. 8. Juni 1786 (Enkel des am 10. Juni 1811 † erſten Großherzogs von Baden Karl Friedrich, geb. 22. November 1728, der den Rheinbund mit ſtiftete und in zweiter Ehe ſeit 24. November 1787 verheiratet war mit der am 26. Mai 1768 geborenen Luiſe Karoline von Geyer, Freifrau von Hochberg, in den Grafenſtand erhoben 1797), vermält 7. April 1806 mit — Stephanie Luiſe Adriane Beauharnais, genannt Napoleon, Buonaparte's Adoptivtochter, geb. 28. Auguſt 1789.

Oheime des Großherzogs.

Friedrich, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 29. Auguſt 1756, vermält 10. Dezember 1791 mit — Chriſtiane Luiſe von Naſſau-Uſingen, geb. 16. Auguſt 1776.

Ludwig Wilhelm Auguſt, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 9. Februar 1763.

Kinder des † Großherzogs Karl Friedrich aus der Ehe mit der Geyer-Hochberg.

Karl Leopold Friedrich, Graf von Hochberg, geb. 29. Auguſt 1790; großherzoglich badiſcher Oberſt von der Kavallerie.

Wilhelm Ludwig Auguſt, Graf von Hochberg, geb. 8. April 1792, großherzoglich badiſcher Generalmajor von der Infanterie.

Maximilian Friedrich Johann Ernſt, Graf von Hochberg, geb. 8. Dezember 1796, großherzoglich badiſcher Major von der Kavallerie.

Berg und Cleve.

Napoleon Ludwig (Buonaparte), geb. 11. Oktober 1804 (Sohn von Ludwig Buonaparte, geweſenem König von Holland, und der Gräfin Hortenſe Eugenie Beauharnais), Großherzog von Berg und Cleve ſeit 3. März 1809, † 17. März 1831 zu Forli im Kirchenſtaat, wohin er ſich mit ſeinem jüngern Bruder Karl Ludwig begeben hatte, um an dem Aufſtande der Römer Theil zu nehmen, welcher den Umſturz der weltlichen Macht des Papſtes zum Zweck hatte.

Heſſen.

Ludwig (als Landgraf von Heſſen-Darmſtadt) X. (als Großherzog von Heſſen I.), geb. 14. Juni 1753 (war k. ruſſiſcher General-Lieutenant), vermält 19. Februar 1777 mit — Luiſe Karoline Henriette, geb. 15. Februar 1761, Tochter des Prinzen Georg Wilhelm von Heſſen-Darmſtadt. — Davon vier Söhne:

Ludwig, Erbgroßherzog, geb. 26. Dezember 1777, vermält 19. Juni 1804 mit — Wilhelmine Luiſe von Baden, geb. 10. September 1788. — Davon: Ludwig, geb. 9. Juni 1806; Karl Wilhelm Ludwig, geb. 23. April 1809.

Ludwig Georg Karl Friedrich Ernſt, geb. 31. Auguſt 1780.

Friedrich Auguſt Karl Anton Emil Maximilian Chriſtian Ludwig, geb. 14. Mai 1788.

Emil Maximilian Leopold Auguſt Karl, geb. 3. September 1790 (von Buonaparte 1813 zu einem Vaſallenkönig von Preußen beſtimmt, wenn es gelungen wäre, die preußiſchen Waffen bei Groß-Görſchen [Lützen] zu überwältigen!)

Würzburg.

Ferdinand Joſeph Johann Baptiſt, Erzherzog von Öſterreich (geweſener Großherzog von Toskana, und geweſener Kurfürſt von Salzburg; älteſter Bruder des Kaiſers Franz' I. von Öſterreich), Großherzog von Würzburg ſeit 1. Februar 1806, geb. 6. Mai 1769, Wittwer ſeit 19. September 1802 von Luiſe Marie Amalie,

Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, geb. 26. April 1782. — Davon: Leopold Johann Joſeph, Erbgroßherzog, geb. 3. Oktober 1797.

Naſſau-Uſingen.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau-Uſingen, geb. 23. April 1738 (war Reichs-General-Feldzeugmeiſter, auch k. k. General-Feldmarſchall und Werbungs-Commandant), vermält 23. April 1775 mit — Luiſe, des Fürſten Karl Auguſt Friedrich von Waldeck Tochter, geb. 20. Januar 1750. Friedrich Auguſt, der letzte ſeines Stammes, folgte ſeinem Bruder, Fürſten Karl Wilhelm, 17. Mai 1803.

Naſſau-Weilburg.

Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau-Weilburg, geb. 25. Oktober 1768, vermält 31. Juli 1788 mit — Iſabelle, Burggräfin von Kirchberg, Gräfin von Sayn-Hachenburg, geb. 19. April 1772. — Davon: Georg Wilhelm Auguſt Heinrich, Erbprinz, geb. 14. Juni 1792; Friedrich Wilhelm, geb. 15. Dezember 1799.

Hohenzollern-Hechingen.

Friedrich Hermann, Fürſt, geb. 22. Juli 1776, folgte ſeinem Vater Hermann Friedrich Otto 2. November 1810, vermält 26. April 1800 mit — Pauline, Tochter des Herzogs Peter von Kurland und Sagan. — Davon: Friedrich Wilhelm Hermann Conſtantin, Erbprinz, geb. 16. Februar 1801.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Anton Aloys Mainhard Franz, Fürſt, geb. 20. Juni 1762, (war vordem Reichs-Erbkämmerer und Generalmajor des Schwäbiſchen Kreiſes), vermält 12. Auguſt 1782 mit — Amalie Seraphine oder Zephyrine, Tochter des Fürſten Philipp Joſeph von Salm-Kyrburg, geb. 6. März 1760. — Davon: Karl Anton, Erbprinz, geb. 20. Februar 1785, vermält 4. Februar 1808 mit — der Demoiſelle Antoinette Murat, Nichte des Joachim Murat, Königs von Neapel; deren Sohn: Karl Anton Joachim Zephyrin Friedrich Mainhard, geb. 7. September 1811.

Iſenburg-Birſtein.

Karl Friedrich Ludwig Mauriz, Fürſt, geb. 29. Juni 1766, vermält 16. September 1795 mit — Charlotte Auguſte Wilhelmine, Gräfin Erbach-Erbach, geb. 4. Oktober 1778. — Davon: Wolfgang Ernſt, Erbprinz, geb. 25. Juli 1798; Friedrich Karl Victor, geb. 22. Januar 1801; Alexander Victor, geb. 14. September 1802.

Brüder des Fürſten.

Wolfgang Ernſt, geb. 7. Oktober 1774; Victor, geb. 10. September 1776.

Liechtenſtein.

Karl Johann Nepomuk Anton, Fürſt, geb. 14. Juni 1803; minorener Beſitzer des in den Rheinbund aufgenommenen Fürſtenthums Liechtenſtein, dritter Sohn des Fürſten Johann Joſeph, geb. 26. Juni 1760.

Leyen.

Philipp Franz, Fürſt von der Leyen, geb. 1. Auguſt 1766, Wittwer ſeit 4. Juli 1810 von Sophie Thereſe, Gräfin Schönborn-Buchheim-Wolfsthal, geb. 15. Auguſt 1772. — Davon: Erwin Karl Damian Eugen, Erbprinz, geb. 3. April 1798.

Sachſen-Weimar.

Karl Auguſt, Herzog, geb. 3. September 1757 (war Generallieutenant in Dienſten des Königs von Preußen), vermält 3. Oktober 1775 mit — Luiſe von Heſſen-Darmſtadt, geb. 30. Januar 1757. — Davon: Karl Friedrich, Erbprinz, geb. 2. Februar 1783, vermält 3. Auguſt 1804 mit — Marie Pawlowna, geb. 15. Februar 1786, Schweſter des Kaiſers Alexander I. von Rußland; Karl Bernhard, geb. 30. Mai 1792.

Sachſen-Gotha.

Emil Leopold Auguſt, Herzog, geb. 23. November 1772, ſucc. ſeinem Vater Ernſt II. den 20. April 1804, in zweiter Ehe vermält 24. April 1802 mit — Karoline Amalie von Heſſen-Kaſſel, geb. 11. Juli 1771. — Bruder des regierenden Herzogs: Friedrich, geb. 28. November 1774 (letzter des gothaſchen Zweiges des erneſtiniſchen Hauſes Sachſen).

Sachſen-Meinungen oder Meiningen.

Bernhard Erich Freünd, Herzog, geb. 17. Dezember 1800, ſucc. ſeinem Vater Georg 24. Dezember 1803. — Mutter: Luiſe Eleonore von Hohenlohe-Langenburg, geb. 11. Auguſt 1763, verwittwete Herzogin, Vormünderin und Regentin.

Sachſen-Hildburghauſen.

Friedrich Feldmar, Herzog, geb. 29. April 1763 (war k. k. General-Feldwachtmeiſter), vermält 3. September 1785 mit — Charlotte Georgine Friederike Luiſe von Mecklenburg-Strelitz, geb. 17. November 1769. — Davon: Joſeph Georg Friedrich, Erbprinz, geb. 27. Auguſt 1789; Georg Karl Friedrich, geb. 24. Juli 1796; Friedrich Wilhelm Karl Joſeph, geb. 4. Oktober 1801; Eduard Wilhelm Chriſtian, geb. 3. Juli 1804.

Sachſen-Koburg-Saalfeld.

Ernſt Anton Karl Ludwig, Herzog, geb. 2. Januar 1784; folgte ſeinem Vater Franz 9. Dezember 1806.

Brüder des Herzogs.

Ferdinand Georg Auguſt, geb. 28. März 1785; Leopold Georg Chriſtian Friedrich, geb. 16. Dezember 1790.

Anhalt-Bernburg.

Alexis Friedrich Chriſtian, Herzog, geb. 12. Juni 1767, vermält 29. November 1794 mit — Marie Friederike von Heſſen, geb. 14 September 1768. — Davon Alexander Karl, Erbprinz, geb. 2. März 1805.

Anhalt-Cöthen.

Ludwig Auguſt Karl Friedrich Emil, Fürſt, geb. 20. September 1802; folgte ſeinem, am 5. Mai 1812 † Oheim, dem Fürſten Auguſt Chriſtian Friedrich, unter der Regentſchaft deſſen Wittwe Karoline Friederike von Naſſau-Uſingen, geb. 30. Auguſt 1777, und unter Vormundſchaft des Herzogs von Deſſau.

Anhalt-Deſſau.

Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürſt, geb. 10. Auguſt 1740, Senior des Hauſes Anhalt, Wittwer ſeit 20. Dezember 1811 von

Luiſe Henriette Wilhelmine von Brandenburg-Schwedt, geb. 21. September 1740. — Davon:

Friedrich, Erbprinz, geb. 27. Dezember 1769, vermält 12. Juni 1792 mit — Chriſtine Amalie von Heſſen-Homburg, geb. 29. Juni 1774. — Davon: Leopold Friedrich, geb. 1. Oktober 1794; Georg Bernhard, geb. 21. Februar 1796; Friedrich Auguſt, geb. 23. September 1799; Wilhelm Woldemar, geb. 29. Mai 1807.

Lippe-Detmold.

Paul Alexander Leopold, Fürſt, geb. 6. Oktober 1796. — Friedrich Albrecht Auguſt, ſein Bruder, geb. 8. Dezember 1797.

Mutter:

Pauline Chriſtine Wilhelmine, Tochter Friedrich Albert's von Anhalt-Bernburg, Schweſter des regierenden Herzogs; Wittwe ſeit 4. April 1802 vom Fürſten Friedrich Wilhelm Leopold von Lippe-Detmold, regierende Fürſtin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Paul Alexander Leopold.

Lippe-Schauenburg.

Georg Wilhelm, Fürſt, geb. 20. Dezember 1784, folgte ſeinem Vater Philipp Ernſt, 13. Februar 1787.

Mecklenburg-Schwerin.

Friedrich Franz, Herzog, geb. 10. Dezember 1756, Wittwer ſeit 1. Januar 1808 von Luiſe von Sachſen-Gotha. — Davon vier Söhne:

Friedrich Ludwig, Erbprinz, geb. 13. Juni 1778, Wittwer ſeit 24. September 1803 von Helene Pawlowna, Großfürſtin von Rußland, wieder vermält 1. Juli 1810 mit Karoline Luiſe von Sachſen-Weimar, geb. 18. Juli 1786. — Sohn erſter Ehe: Paul Friedrich, geb. 15. September 1800. Sohn zweiter Ehe: Albrecht, geb. 11. Februar 1812.

Guſtav Wilhelm, geb. 31. Januar 1781; Karl Auguſt Chriſtian, geb. 2. Juli 1782; Adolf Friedrich, geb. 18. Dezember 1785.

Mecklenburg-Strelitz.

Karl Ludwig Friedrich, Herzog, geb. 10. Oktober 1741 (war zur Reichszeit kurbraunſchweig-lüneburgſcher General-Feldmarſchall) vermält 1768 mit — Friederike Karoline von Heſſen-Darmſtadt

Wittwer ſeit 22. Mai 1782; wieder vermält mit Charlotte Wilhelmine Chriſtiane Luiſe, deren Schweſter, Wittwer ſeit 12. Dezember 1785. — Davon:

Georg Karl Friedrich Joſeph, Erbprinz, geb. 12. Auguſt 1779, Sohn erſter Ehe; — Karl Friedrich Auguſt, geb. 30. November 1785, Sohn zweiter Ehe.

Reüß-Ebersdorf.

Heinrich LI., Fürſt, jüngerer Linie Reüß, geb. 16. Mai 1761, vermält 16. Auguſt 1791 mit — Luiſe Henriette von Hoym, geb. 30. März 1772. — Davon: Heinrich LXXII., Erbprinz, geb. 27. März 1797.

Reüß-Greitz.

Heinrich XIII., Fürſt, älterer Linie und des ganzen Stammes älteſter Reüß, geb. 16. Februar 1747, vermält 9. Januar 1786 mit — Wilhelmine Luiſe von Naſſau-Weilburg, geb. 28. September 1765. — Davon: Heinrich XIX., Erbprinz, geb. 1. März 1790; Heinrich XX., geb. 29. Juni 1794.

Heinrich XV., geb. 22. Februar 1751, Bruder des regierenden Fürſten, öſterreichiſcher General-Feldzeügmeiſter und commandirender General in Galizien.

Reüß-Lobenſtein.

Heinrich LIV., Fürſt, jüngerer Linie Reüß, geb. 4. Oktober 1767, Wittwer ſeit 16. Juni 1810 von Charlotte von Stolberg-Wernigerode, wieder vermält 31. Mai 1811 mit — Franziska von Reüß-Köſtritz, geb. 7. Dezember 1788.

Reüß-Schleitz.

Heinrich XLII., Fürſt, jüngerer Linie älteſter Reüß, geb. 27. Februar 1752, vermält 10. Juni 1779 mit — Charlotte Henriette von Hohenlohe-Kirchberg, geb. 11. Juni 1761. — Davon: Heinrich LXIII., Erbprinz, geb. 31. Mai 1785; Heinrich LXVII., geb. 20. Oktober 1789.

Schwarzburg-Rudolſtadt.

Friedrich Günther, Fürſt, geb. 6. November 1793; folgte ſeinem Vater Ludwig Friedrich 28. April 1807.

Mutter:

Karoline Luise von Hessen-Homburg, geb. 26. August 1771, verwittwete Fürstin, Vormünderin und Regentin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes.

Brüder des Fürsten:

Albert, geb. 30. April 1798; Bernhard, geb. 23. Juni 1801.

Oheim des Fürsten:

Karl Günther, Vormund und Mitregent, geb. 23. August 1771, vermält 19. Juni 1793 mit — Luise Ulrike von Hessen-Homburg, geb. 26. Oktober 1772. — Davon: Franz Friedrich Karl Adolf, geb. 27. September 1801; Maria Wilhelm Friedrich, geb. 31. Mai 1806.

Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Karl, Fürst, geb. 5. Dezember 1760, vermält 23. Juni 1799 mit — Wilhelmine Friederike Karoline von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 21. Januar 1774. — Davon:

Günther Friedrich Karl, Erbprinz, geb. 21. September 1801.

Brüder des Fürsten:

Günther Albert August, geb. 6. September 1767; Johann Karl Günther, geb. 24. Januar 1772, vermält 5. Juli 1811 mit — Güntherine Albertine Friederike Charlotte von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 24. Juli 1791 (Tochter des † Prinzen Friedrich Karl Albert, Vetters des regierenden Fürsten).

Waldeck.

Georg, Fürst, geb. 6. Mai 1747, folgte seinem Bruder Friedrich am 24. September 1812, vermält 12. September 1784 mit — Albertine Karoline Auguste von Schwarzburg-Sondershausen (Cousine des regierenden Fürsten), geb. 1. Februar 1768. — Davon sechs Söhne:

Georg Friedrich Heinrich, Erbprinz, geb. 20. September 1789; Friedrich Ludwig Hubertus, geb. 3. November 1790; Johann Ludwig, geb. 24. September 1794; Wolrad Georg Karl, geb. 23. April 1798; Karl Christian, geb. 12. April 1803; Hermann Otto Christian, geb. 10. September 1809.

Genealogie der Häuſer Öſterreich und Preußen.

I. Das Haus Habsburg-Öſterreich-Lotharingen.

[Letzte Habsburgerin: Maria Thereſia, vermält mit Franz von Lotharingen].

Deren Enkel:

Franz I., Erzherzog von Öſterreich, geb. 13. Februar 1768, König von Hungarn und Böhmen, ruft ſich zum Kaiſer von Öſterreich aus am 11. Auguſt 1804; Wittwer ſeit 9. Februar 1790 von Eliſabeth Wilhelmine Luiſe von Württemberg, zum zweiten Male ſeit 13. April 1807 von Marie Thereſe, Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, wieder vermält 6. Januar 1808 mit — Marie Luiſe, Erzherzogin von Öſterreich, Königin von Hungarn und Böhmen, Kaiſerin von Öſterreich, Tochter des † Erzherzogs und Herzogs von Breisgau, Ferdinand, geb. 14. Dezember 1787.

Zwei Söhne zweiter Ehe:

Ferdinand Joſeph Franz Karl Leopold Marcellin, kaiſerl. Kronprinz, Erzherzog von Öſterreich, königl. Kronprinz von Hungarn und Böhmen, geb. 19. April 1793.

Franz Karl Joſeph, geb. 7. Dezember 1802.

Acht Brüder des Kaiſers:

Ferdinand Joſeph Johann, geb. 6. Mai 1769 (ſiehe Rheinbund, Würzburg).

Karl Ludwig Johann Joſeph Lorenz, geb. 5. September 1771 (Hoch- und Deütſchmeiſter von 1801—1804, der große Feldherr, oberſter Anführer oder Generaliſſimus der öſterreichiſchen Heere im Kriege von 1809).

Joſeph Anton Johann Baptiſta, geb. 9. März 1776, Palatin des Königreichs Hungarn, Wittwer ſeit 16. März 1801 von Alexandra Pawlowna, Großfürſtin von Rußland.

Anton Victor Joſeph, geb. 31. Auguſt 1779, erwählter aber reſignirter Kurfürſt-Erzbiſchof von Köln und Fürſtbiſchof von Münſter 1801, Hoch- und Deütſchmeiſter des Deütſchen Ordens ſeit dem 20. Juni 1804.

Johann Baptiſta Joſeph Fabianus Sebaſtianus, geb. 20. Januar 1782 (Feldherr in den Kriegen von 1805 und 1809; des Deütſchen Reichs Verweſer 1848—1850).

Reynarus Johann Michael Franz Hieronymus, geb. 29. September 1783 (derſelbe, welcher in der Nachweiſung von 1785 Reynarus Joſeph Johann genannt worden iſt, I. 1., S. 74).
Ludwig Joſeph Anton, geb. 14. Dezember 1784.
Rudolf Johann Joſeph, geb. 8. Januar 1788.

II. Das Haus Hohenzollern-Brandenburg-Preußen.

Friedrich Wilhelm III., geb. 3. Auguſt 1770, König ſeit 16. November 1797, Wittwer ſeit 19. Juli 1810 von Luiſe Auguſte Wilhelmine Amalie, Tochter des Herzogs Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Schwerin. — Davon

Vier Söhne:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz, geb. 15. Oktober 1795; Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 22. März 1797; Friedrich Karl Alexander, geb. 29. Juni 1801; Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 4. Oktober 1808.

Brüder des Königs.

Des verſtorbenen Prinzen Ludwig Sohn von Friederike Karoline Sophie Alexandrine von Mecklenburg-Strelitz, Schweſter der † Königin Luiſe: Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 30. Oktober 1794.
Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dezember 1781.
Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Juli 1783, vermält 12. Januar 1804 mit — Amalie Marie Anna, Tochter des Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Chriſtian von Heſſen-Homburg, geb. 15. Oktober 1785. — Davon: Das Zwillingspaar Friedrich Thaſſilo Wilhelm und Heinrich Wilhelm Adalbert, geb. 29. Oktober 1811.

Großoheim des Königs.

Auguſt Ferdinand, geb. 23. Mai 1730 (jüngſter Bruder des 1786 † Königs Friedrich II.), vermält 27. September 1755 mit — Anna Eliſabeth Luiſe von Brandenburg-Schwedt, geb. 22. April 1738. Davon: Friedrich Wilhelm Heinrich Auguſt, geb. 19. September 1779.

Die Familie Buonaparte.

Napoleon, geb. 15. Auguſt 1769, zweiter Sohn des unbemittelten Edelmanns Karl Buonaparte zu Ajaccio auf der Inſel Corſica,

schrieb seinen Familiennamen späterhin, um ihn den Franzosen mundrechter zu machen, Bonaparte — (der erste Brief, den er nicht mehr Buonaparte, sondern Bonaparte unterzeichnete, war vom 24. März 1796, und an die Municipalität von Marseille gerichtet); — beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung Lieutenant beim schweren Geschütz im Dienste König Ludwig's XVI. von Frankreich; einer der siegreichsten Heerführer der französischen Republik auf dem italiänischen Kriegsschauplatze seit 1795; desertirt von der ihm anvertrauten Armee aus Ägypten, und wird erster Consul der Republik am 15. Dec. 1799, und auf Lebenszeit 1803; wirft die republikanische Verfassung über den Haufen und stellt die Monarchie, zum Schein mit einer Repräsentativ-Verfassung, in Frankreich wieder her, als deren unbeschränktes Oberhaupt, mit dem Kaisertitel, er sich am 18. Mai 1804 ausrufen und in der Kirche Unserer Lieben Frau zu Paris vom geistlichen Oberhaupt der römisch-katholischen Christenheit, Papst Pius VII., salben und krönen läßt, 2. Dec. 1804, und als König von Italien mit der eisernen Krone zu Mailand 26. Mai 1805; Schiedsherr in der Schweiz 30. Sept. 1802; Schutzherr des Rheinbundes 1. Aug. 1806; — heirathet als republikanischer General 8. März 1796 die am 24. Juni 1768 geb. Josephine Tascher de Lapagerie, Wittwe des Grafen Beauharnais, verstößt diese Frau, weil sie ihm keine Kinder gebährt, und vermält sich, durch Procuration zu Wien 11. März 1810 und zu Paris 1. April desselben Jahres mit — Marie Luise, Erzherzogin von Österreich, Tochter zweiter Ehe des Kaisers Franz I. von Österreich, geb. 12. Dec. 1791, Kaiserin der Franzosen, Königin von Italien. — Aus dieser Ehe:

Napoleon Franz Karl Joseph, kaiserl. Kronprinz von Frankreich, mit dem Titel eines Königs von Rom, geb. 20. März 1811.

Vier Brüder des Kaisers:
(Allen Gliedern der Familie Buonaparte wurde der Vorname Napoleon als Familienname octroyirt.)

Joseph Napoleon, geb. 7. Januar 1768, zum König beider Sicilien ernannt 31. März 1806, von diesem Königreich abgesetzt und zum König von Spanien und Beider Indien befördert 6. Juni 1808, kaiserl. französ. Prinz und Großwahlherr des französischen Reichs; vermält 1. Aug. 1794 mit — Marie Julie, des Handelsmanns Clary zu Marseille Tochter, geb. 26. Dec. 1777, Königin von Spanien

und Beider Indien. Davon zwei Töchter: Charlotte Zenäide Julie, Infantin, geb. 8. Juli 1801; Charlotte, geb. 31. Oct. 1802.

Ludwig Napoleon, geb. 2. Sept. 1778, Kronfeldherr (connétable) des Reichs, zum König von Holland ernannt 24. Mai 1806, als ſolcher abgeſetzt nach ſeiner Abdankung 1. Juli 1810; vermält 3. Januar 1802 mit — Hortenſe Eugenie, Gräfin Beauharnais, Stieftochter des Napoleon Buonaparte, geb. 10. April 1783, † 5. Okt. 1837. Das Ehepaar führte nach ſeiner Abdankung den königlichen Titel fort. — Davon zwei Söhne: Napoleon Ludwig, Kronprinz, geb. 11. Okt. 1804 (ſiehe Rheinbund, Berg und Cleve); Karl Ludwig Napoleon, geb. 20. April 1808.

Hieronymus Napoleon, geb. 15. Nov. 1784 (ſiehe Rheinbund, Weſtfalen).

Lucian Buonaparte, geb. .....1772, der als Präſident des Rathes der Fünfhundert am 15. Dec. 1799 ſeinen Bruder Napoleon zur Häuptlingſchaft über Frankreich verhalf, wurde von demſelben nicht zur kaiſerlichen Familie gerechnet, weil er, ein ſtrenger Republikaner, die Wiederherſtellung der Monarchie in Frankreich laut getadelt hatte; er empfing darum auch nicht den Namen Napoleon, und wurde in den Familienregiſtern des Kaiſerreichs niemals aufgeführt.

Drei Schweſtern des Kaiſers:

Marie Anna Eliſe, geb. 3. Januar 1777, Großherzogin und Verwalterin des General-Gouvernements der Departements von Toskana, vermält 5. Mai 1797 mit — Felix Bacciochi, Fürſten von Lucca und Piombino, geb. 18. Mai 1762. — Davon: Napoleone Eliſa, Prinzeſſin von Piombino, geb. 3. Juni 1806.

Marie Pauline, geb. 20. Okt. 1780, Prinzeſſin und Herzogin von Guaſtalla, Wittwe des republikaniſchen Generals Le Clerc, wieder vermält 6. Nov. 1803 mit — Camillus Philipp Ludwig, Fürſt von Borgheſe, Herzog von Guaſtalla, Groß-Würdenträger des Reichs als General-Gouverneur der Departements jenſeits der Alpen, geb. 19. Juli 1775.

Marie Anunziade Caroline, geb. 25. März 1782; vermält 20. Jan. 1800 mit — dem republikaniſchen Reiterführer Joachim Murat, geb. 25. März 1771, Groß-Admiral des Franzöſiſchen Reichs, zuerſt Großherzog von Berg und Cleve, und als ſolcher zuerſt den Namen Napoleon führend, dann am 15. Juli 1808 zum König beider

Sicilien ernannt. — Davon: Napoleon Achilles, Kronprinz, geb. 21. Jan. 1801; Napoleon Lucian Karl, geb. 16. Mai 1803, beide als Söhne des einfach zur Welt gekommenen Generals Murat.

Mutter der Familie:

Marie Lätitia, Wittwe Karl Buonaparte's, geb. 24. Aug. 1750, mit dem Titel: Madame.

Die Miniſter der Rheinbündler, 1812.

Frankfurt. Franz Joſeph Freiherr von Albini, Burgmann zu Dieburg, Herr zu Dürrenried und Meſſel, Staatsminiſter und Miniſter der Juſtiz, des Innern und der Polizei, auch k. k. öſterreichiſcher Geheimerath. — Karl Freiherr von Eberſtein, Miniſter-Staatsſecretair, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Kriegsverwaltung. — Graf Chriſtian von Bentzel-Sternau, Miniſter der Finanzen, des öffentlichen Schatzes und des Handels.

Baiern. Maximilian Joſeph Graf von Montgelas, dirigirender geheimer Staats- und Conferenz-Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. — Johann Nepomuk von Triva, General der Artillerie, Chef des Generalſtaabs der Armee, Miniſter-Staatsſecretair im Kriegs-Departement — Heinrich Graf von Reigersberg, geheimer Staats-, Conferenz- und dirigirender Juſtizminiſter.

Württemberg. Ferdinand Graf von Zeppelin, Staats- und Kabinets-, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. — Herzog Wilhelm von Württemberg (Bruder des Königs), Kriegsminiſter. — Karl Friedrich, Graf von Reiſchach, Miniſter des Innern. — Ulrich Leberecht, Graf von Mandelslohe, Finanzminiſter. — Ludwig Hellmuth Heinrich, Freiherr von Jasmund, Miniſter des Kultus. — Hans Otto, Freiherr v. d. Lühe, Juſtizminiſter. — Karl Auguſt, Graf von Taube, Miniſter der Polizei. — Johann Karl Chriſtoph, Graf von Seckendorf, Staatsminiſter. — Rudolf Auguſt Leberecht, Freiherr von Tauenzien, Staatsminiſter.

Sachſen. Wilhelm Graf von Hopffgarten, Kabinetsminiſter und Staatsſecretair für das Departement des Innern und einen Theil des Militär-Departements. — Generallieutenant Heinrich von Cerrini, Kabinetsminiſter und Staatsſecretair für den andern Theil des Militär-Departements. — Friedrich Chriſtian Ludwig, Graf Senfft von Pilſach, genannt Lauha, Kabinetsminiſter und Staatsſecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. — Kabinetsminiſter ohne Portefeuille: Wilhelm von Low, General der Infanterie; Camillo, Graf Marcolini, Oberſtallmeiſter. — Conferenzminiſter: Hans von Globig; Siegmund von Zeſchau; Graf Peter von Hohenthal; Graf Karl von Hohenthal; Ernſt von Noſtitz-Jänckendorf.

Weſtfalen. Graf von Fürſtenſtein, Miniſter des Staatsſecretariats und der auswärtigen Angelegenheiten. — Siméon, Juſtizminiſter. — Graf von Wolffradt, Miniſter des Innern. — Freiherr Malchus von Marienrode, Miniſter der

Finanzen, des Handels und des Schatzes. — Divisions-General Graf von Höne, Kriegsminister. — General von Bongars, Staatsrath, mit der hohen Polizei des Königreichs beauftragt. — Dupleix, Staatsrath, General-Intendant des öffentlichen Schatzes.

Baden. Georg Ludwig, Freiherr von Edelsheim, Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Konrad Freiher von Andlaw-Birseck, Minister des Innern. — Ludwig Freiherr von Hövel, Justizminister. — Das Finanz- und das Kriegsministerium waren nicht besetzt. — Etatsminister: Christian, Freiherr von Berkheim.

Berg und Cleve. Reichsgraf Röderer, Minister-Staatssecretair. — Reichsgraf Beugnot, kaiserl. Commissarius und Finanzminister. — Graf von Nesselrode-Reichenstein, Minister des Innern, der Justiz und der Militärverwaltung.

Hessen. Friedrich August, Freiherr von Lichtenberg, geheimer Referendair im Staatsministerio für das auswärtige Departement. — Johann Friedrich Strecker fürs Innere. — Johann Heinrich Coulmann und Joseph von Wrede für die Finanzen.

Würzburg. Dirigirender Staatsminister: unbesetzt. — Geheime Staatsräthe: Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel. — Johann Nepomuk von Hennebrith Ritter von Henneberg. — Christian Johann Baptist von Wagner.

Nassau. Dirigirender Staatsminister: Ernst Franz Ludwig, Freiherr Marschall von Biberstein.

Hohenzollern-Hechingen. Regierungs-Präsident: F. A. Freiherr von Frank.

Isenburg. Dirigirender Minister: Wolfgang Christian Karl Ludwig, Freiherr von Goldner.

Leyen. Dirigirender wirklicher geheimer Rath: Philipp Schmidt.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Wirkliche geheime Räthe: Johann Wolfgang von Goethe. — Christian Gottlob von Voigt.

Sachsen-Gotha-Altenburg. Minister: Sylvius Friedrich Ludwig, Freiherr von Frankenberg, und Friedrich August von Minkwitz zu Gotha. — Hans Wilhelm von Thümmel und Friedrich Adolf von Trützschler zu Altenburg.

Sachsen-Meiningen. Wirkliche geheime Räthe: Christian Ferdinand von Könitz; — Johann Ludwig Heim; — Karl Konstantin von Künßberg; — Gottlob Friedrich Hartmann von Erssa.

Sachsen-Hildburghausen. Geheime Räthe: August von Baumbach; — Dr. C. E. Schmidt.

Sachsen-Koburg-Saalfeld. Geheime Conferenzräthe: Johann Ernst Gruner; — Christoph Arzberger; — Adolf Friedrich von Roepert.

Anhalt. Präsidenten der Landesregierungen: O. J. von Wolfframsdorf zu Dessau; — C. C. L. Salmuth zu Bernburg; — Ludwig Leberecht Vierthaler zu Cöthen.

Lippe. Regierungs-Präsidenten: Karl Friedrich Funk von Senftenau zu Detmold; — Günther Heinrich von Berg zu Bückeburg.

Mecklenburg. Minister zu Schwerin: der Erbprinz Friedrich Ludwig für die Finanzen; — August Georg von Brandenstein; — Leopold Hartwig von

von Pleſſen; — Generalmajor von Pleſſen für Militärſachen. — Miniſter zu Strelitz: Auguſt Otto Ernſt von Oertzen; — Friedrich Wilhelm David von Penz.

Reüſſenland. Geſammtrath des fürſtlich Reüſſiſchen Hauſes älterer und jüngerer Linie: Heinrich Ehrhard, Freiherr von Eichelberg zu Gera.

Schwarzburg. Geheime Räthe und Kanzler: L. W. A. von Weiſe zu Sondershauſen; — C. Gerhard von Ketelhodt zu Rudolſtadt.

Waldeck. Regierungs-Präſident: von Zerbſt.

Buonaparte's Miniſter zur Ausführung ſeines Alleinwillens, 1812.

(Buonaparte hatte ſeinen Helfershelfern von der Feder und vom Schwerte, ſeit dem preßburger Frieden [ſiehe Kap. 40], allerhand Herzogs- und Fürſtentitel angehängt, um den uſurpirten Kaiſerthron von Frankreich mit einem ariſtokratiſchen Scheinglanze zu umgeben, der ihm beim Ausbleiben des altfranzöſiſchen Adels mangelte; die Würde eines Reichsgrafen war ſehr allgemein verliehen worden. Da nur dieſe neüen Titel in den öffentlichen Angelegenheiten genannt wurden, ſo iſt es heüt zu Tage nicht ganz leicht, die echten Namen dieſer Leüte wieder ausfindig zu machen. Dieſe Bemerkung wird es rechtfertigen, wenn in der nachfolgenden Liſte die in Parantheſe geſetzten Familiennamen der betreffenden Miniſter nicht immer zutreffen ſollten.)

Der Herzog von Maſſa (Graf Régnier), Großrichter-Juſtizminiſter. — Der Herzog von Gaëta (Graf Gaudin), Finanzminiſter. — Der Herzog von Baſſano (Maret), Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Graf Decrès, Viceadmiral und Miniſter der Marine und der Kolonien. — Der Graf Mollien, Miniſter des kaiſerlichen Schatzes. — Der Herzog von Feltre (Graf Clarke, mit dem Zunamen von Hüneburg), Diviſions-General und Kriegsminiſter. — Der Graf Bigot von Préameneu, Miniſter des Kultus. — Der Graf von Montalivet, Miniſter des Innern. — Der Graf von Ceſſac (Graf von Lacuée), Miniſter-Directer der Kriegsverwaltung. — Der Herzog von Rovigo (Savary, Diviſions-General), Miniſter der allgemeinen Polizei. — Der Graf Daru, Miniſter-Staats-Secretair. — Der Graf von Suſſy, Miniſter der Manufakturen und des Handels. — Noch vier Staatsminiſter ohne Departement, nämlich: Der Graf Régnaud de Saint-Jean-d'Angely; der Graf Defermont; der Graf de Lacépède; der Herzog von Cadore (Graf Nompère de Champagny).

Wie die Länder auf dem linken Rheinufer und im nordweſtlichen Deütſchland, wie andere Länder des weiland heil. Römiſchen Reichs deütſcher Nation, wie die Lande Italiens, die zum Theil bei ihm zu Lehn gingen, in dem hier maßgebend ſeienden Zeitpunkte von 1812

völlig französirt, und wie die übrigen Staaten des Rheinbundes politisch eingerichtet waren, das wollen folgende Kapitel dieses Buches schildern; zunächst aber müssen wir einen Blick werfen auf die — Sündfluth, von der die preußische Monarchie im Jahre 1806 überschwemmt wurde, auf ihre Zertrümmerung 1807, so wie auf die Verwüstungen, welche ein neüer Krieg 1809 in der österreichischen Kaisermonarchie anrichtete.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Preußens Knechtung und seine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zustände vor 1806.

Der presburger Friede hatte in dem Kopfe des Gebietigers den Gedanken an eine Universal-Monarchie geweckt. Er verkündete ihn der Welt, indem er Das kundmachte, was er „das neue Bundessystem des französischen Reichs" nannte. Der Rheinbund war zum Mittel- und Stützpunkt seiner Macht bestimmt. Indem sie die deütsche Reichsverfassung über den Haufen warfen, zerstörten die Fürsten, die jenes Bündniß eingingen, die Ägide ihrer Unabhangigkeit. Die Leidenschaft machte sie blind bis zu einem Punkte, daß, nachdem sie unter das schmählichste Joch wie ein krümmender Wurm sich gebeügt, sie vor Begierde brannten, mit denselben Ketten die einzigen Völker fesseln zu helfen, die dereinst ihre Befreier werden konnten.

Herr von Italien, eines großen Theils von Deütschland und ganz Dalmatiens, mußte Buonaparte, nachdem er das Haus Österreich gedemüthigt und den ersten Thron der Christenheit zertrümmert hatte, um Norddeütschland zu beherrschen, die Schöpfung von Preußens großem Friedrich zerstören. Dann ward Dänemarks Unterjochung leicht, und ihr folgte auf dem Fuße die des Schwedenreichs; und endlich, wenn es gelang, das Slawische Morgenland dienstbar zu machen, dann konnte ein Zug durch asiatische Steppen nach Indiens Gefilden, um der Handelsmacht Großbritanniens den Todesstoß zu versetzen, aufhören, ein Traumbild zu sein.

Ein Theil dieſes rieſigen Entwurfs gelang durch die Verwegenheit ſeines Urhebers, aber auch durch die Fehler derjenigen, in deren Hände die Mittel gelegt waren, ihn ſcheitern zu machen. Preußen konnte im Jahre 1806, hätte es den wahren Werth ſeiner Kräfte richtig beurtheilt und ſeine Hülfsquellen mit Weisheit geſchont, ſich und Deütſchland, ja ganz Eüropa vor all' dem Unheil und all' den Leiden bewahren, zu deren Bannung ſieben Jahre ſpäter es ſo mächtig beigetragen hat; allein Preußen mußte in dem Fegefeüer des Unglücks gereinigt werden, bevor es der großen Miſſion würdig werden konnte, zu der es die Vorſehung beſtimmt hatte: die Schule des Trübſals und der Noth mußte erſt lehren, daß die wahre Vaterlandsliebe dem Eigendünkel ein fremdes Ding iſt. Mit Ausnahme vielleicht Spaniens iſt kein Land ſo mißhandelt worden, wie Buonaparte Preüßen mißhandelt hat; glücklich aber das Volk, das, in den Abgrund geſtürzt, die Liebe zu ſeinem Fürſten aufrecht zu erhalten weiß im Verein mit der wahren Ehre, die von der Treüe unzertrennlich iſt, und jene Bürgertugenden ſich bewahret, ohne die der Muth ein Laſter, und der Kriegerruhm ein öffentliches Unglück iſt!

Sollen wir ein Bild entwerfen von all' den Einzelheiten, die jene ſchauerliche, die entſetzliche Zeit bezeichnen? Nein, das wollen, das können wir nicht. Nicht der zeitweilige Triumph des Verbrechens, den wir feiern müßten, iſt es, der uns entmuthigt; ein unerſchütterlicher Glaube an die ewige Gerechtigkeit würde uns aufrecht halten, ſelbſt wenn wir nicht lange genug gelebt hätten, um Zeüge geweſen zu ſein von der Rache, die ſie unerbittlich geübt hat für die lange Reihe von Verbrechen, die unter unſeren Augen begangen wurden. Allein wie ſollten wir ein Volk in ſeinem tiefſten Verfalle ſchildern, das ein gutes, loyales und gewerbfleißiges war und iſt, und ſeit einem Jahrhundert ſich als ein Wächter im heiligen Vorhofe der Aufklärung bewährt hat? Mit welchen Worten müßten wir von einem Kriegsheere ſprechen, das bis dahin der Stolz und die Hoffnung eines jeden deütſchen Patrioten war, und nun mit einem Schlage auseinander ſtob oder dem blutdürſtigen Feinde überliefert ward, durch die Fehler, die ſeine greiſen Führer begingen, dazu ſich hier und da ſogar Feigheit und Verrath geſellten, der ſchmählichſte Zug in der Seele eines Soldaten, das ſchändlichſte Verbrechen eines Dieners, dem König und Vaterland Vertrauen geſchenkt! Auf welche Art wäre unverſchleiert an das ungeheüere Unglück zu erinnern, das einen Fürſten betraf, der

ein Muſter öffentlicher und häuslicher Tugenden war und der Welt bewieſen hat, daß er hoch erhaben über jedem Glücksfall ſtand, und der, inmitten der Trümmer ſeiner Monarchie, jenes Gottvertrauen bewahrte, das ihm der Verkündiger einer glücklicheren Zukunft geweſen.

Kurz nur ſei die Erzählung von den Ereigniſſen, welche die Zertrümmerung der Preußiſchen Monarchie herbeiführten, nur kurz, ſoweit die Wichtigkeit der ſchrecklichen Begebenheit es nur immer geſtattet.

Der König von Preußen hatte die kur-braunſchweigſchen Lande förmlich in Beſitz genommen und der König von England ihm dafür den Krieg erklärt; die Allianz der Kabinete von St. Cloud und von Berlin, durch gegenſeitige Gebietsabtretungen feſter geworden, ſchien der europäiſchen Politik eine andere Richtung geben zu wollen. Da mit einem Male änderte ſich Alles.

Pitt war am 23. Januar 1806 geſtorben. Ein neues Miniſterium mußte in England gebildet werden. Man faßte den Gedanken, es aus den hervorragendſten Spitzen beider Parteien, welche das engliſche Volk ſpalteten, der Tories und der Whigs, zuſammenzuſetzen. Die eifrigſten Förderer des Kriegs ſetzten ſich im Kabinet des Königs neben die entſchiedenſten Freunde des Friedens. Ließ ſich da erwarten, daß aus dieſer politiſchen Verquickung eine feſte, eine thatkräftige Regierung hervorgehen werde? Karl Fox, der durch Beredſamkeit ausgezeichnete Gegner des größten Staatsmanns im 18. Jahrhundert, war an die Spitze der auswärtigen Angelegenheiten berufen worden, und ſeine Freunde verſicherten, er habe dieſe Stellung, welche in England als die zweite in der Staatsregierung gilt, der erſten in der Hoffnung vorgezogen, auf dieſem Poſten um ſo leichter dem Zuge ſeines Herzens folgen zu können: Herſtellung des allgemeinen, eines beſtändigen Friedens!

Ein Zufall erleichterte dem neuen Staatsſecretair des Äußern die Gelegenheit, mit Frankreich in Verkehr zu treten. Fox, der eine Politik verachtete, welche Hinterliſt und Verrath zu Hülfe nimmt, meldete nach Paris, daß in London ein Haufen franzöſiſcher Königsfreunde ein Complot gegen das Haupt der franzöſiſchen Regierung geſchmiedet hätte. Das Schreiben, welches Fox unterm 26. Februar 1806 an Talleyrand richtete, eröffnete zwiſchen beiden Kabineten einen Briefwechſel, welcher ſich, inſonderheit auf Seiten Englands, durch

einen Freimuth auszeichnete, wie er voll gleich edler Würde selten in diplomatischen Aktenstücken gefunden wird. Fox entsendete sogar einen Bevollmächtigten nach Paris, um über die Grundlagen des Friedens zu unterhandeln, und ein Gleiches geschah von Seiten des russischen Kabinets; allein am 13. September 1806 starb Fox, und am 25. desselben Monats übergab Champagny, Buonaparte's Unterhändler, dem englischen Lord Lauderdale, ein Ultimatum der Friedensbedingungen, die der Art waren, daß Letzterer sich veranlaßt sah, seine Pässe zu fordern. Der Abbruch der Unterhandlungen wurde in England beschlossen, und Lord Lauderdale reiste am 1. Oktober von Paris ab.

Ein neüer Feind trat auf, um die Unbilden zu rächen, welche alle Völker Europas von dem ehrsüchtigen Manne erlitten hatten, der Frankreich regierte.

Preüßens König fühlte sich im höchsten Grade beleidigt durch den unverschämten Ton, den Buonaparte nach der wiener Übereinkunft vom 15. Dezbr. 1805 gegen ihn angenommen, und durch die hinterlistige Art und Weise, mit der er ihn in einen Krieg mit England, der seinen Völkern zu allen Zeiten so nachtheilig war, verwickelt hatte. Das londoner Kabinet ließ es ihn wissen, daß in den zu Paris angeknüpften Verhandlungen Buonaparte eingewilligt habe, Preüßen der kur-braunschweigschen Lande wieder zu berauben, von denen es Besitz ergriffen hatte, nur weil Buonaparte den König in die Unmöglichkeit versetzt hatte, anders zu handeln. Der neüe Verrath, dessen er sich schuldig machte, indem er jene Lande England wieder anbot, ohne dem berliner Kabinet einen Wink zu geben, oder es zu Rathe zu ziehen, öffnete diesem die Augen und erregte im Volke eine Indignation, welche die Regierung einige Monate lang kaum zu beschwichtigen im Stande war.

Der König von Preüßen sammelte seine Heere; er entschied sich zum Kriege. Doch bevor er angefangen werden konnte, mußte sich der König der Feinde entledigen, welche das Bündniß mit Frankreich ihm zugezogen hatte, und neüe Verbindungen anknüpfen, um Den zu bekämpfen, dessen Pläne allesammt darauf gerichtet waren, Europa in einen Zustand ewiger Unruhe zu versetzen. Der Aussöhnung mit dem Könige von Schweden ist schon Erwähnung geschehen; die viel wichtigere mit England war nicht schwieriger.

Nach Fox' Tode hatte die Partei in England, welche Buonaparte auf Tod und Leben zu bekämpfen für eine politische Nothwendigkeit

erachtete, die Oberhand im londoner Kabinet erhalten und neüe Anlehnungspunkte an das berliner Kabinet gesucht, die sich in Folge einer Eröffnung darboten, welche von Berlin aus an Thornton, den englischen Minister bei der Stadt Hamburg, gemacht worden war. Der preußische Gesandte in London, der nach dem Bruch mit England nicht abgereist war, nahm seine diplomatischen Geschäfte wieder auf, und der neüe Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Howick (bekannter unter dem Namen Gray, den er führte, als er in der Opposition saß) zeigte durch ein Umlaufschreiben vom 25. September den Gesandten der fremden Mächte an, daß die am 13. Mai 1806 angeordnete Blokade des Elbstroms, der Weser und der Ems, wieder aufgehoben worden sei. Endlich reiste am 1. Oktober Lord Morpeth von London ab, um sich in das Hauptquartier des Königs von Preußen zu begeben, beauftragt, diesem Subsidien und mächtige Diversionen zu versprechen. Die Unparteilichkeit erheischt es zu sagen, daß, wie in England wol mit Fug und Recht behauptet worden ist, Graf Haugwitz, der von seinem Könige zum Unterhandeln mit Lord Morpeth beauftragt war, die erste Conferenz absichtlich verzögert habe, um den Ausgang der Schlacht von Jena abzuwarten. Der Lord war am 12. Oktober in Weimar eingetroffen. Auch beschuldigten die Engländer den Marquis Luccheſini, er habe dem Lord Morpeth frank und frei herausgesagt, daß die Unterhandlung mit England von dem Erfolg dieser Schlacht abhängig gemacht werden müsse. Sodann wurde der Oberst Kruſemark vom Könige nach St. Petersburg entsendet, um einen Operations- oder vielmehr einen Marschplan für die russischen Hülfsvölker zu vereinbaren. Und so begann, unter den Auspicien Preußens, die vierte Coalition gegen Frankreich's Häuptling, den Erben der Revolution!

Bevor es zum Äußersten kam, versuchte der König von Preußen noch ein Mal den Weg der Unterhandlung. Er schickte den General Knobelsdorff nach Paris, um den Marquis Luccheſini zu ersetzen. Beide Minister hatten mit Buonaparte eine Zusammenkunft, deren Ergebniß von Luccheſini selbst nach Berlin überbracht wurde; allein der Inhalt dieser Besprechung, der französischer Seits als von entscheidendem Einfluß auf die Entschließung des berliner Kabinets s. Z. dargestellt worden ist, ist preußischer Seits ein Geheimniß geblieben. Vom französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gedrängt, sich über die Bewaffnungen und Mobilmachungen in Preußen

zu erklären, antwortete General Knobelsdorff unterm 12. September 1806: „Die Gründe, welche den König dazu bewogen hätten, wären die Folge eines Complots der Feinde Frankreichs und Preußens, welche, eiferſüchtig auf die innigen Verhältniſſe, welche zwiſchen beiden Mächten Statt fänden, das Unmögliche gethan hätten, um durch falſche, von allen Seiten eingelaufene Berichte Beſorgniſſe zu erwecken.“ Und Knobelsdorff fügte hinzu: „Was den Geiſt dieſer Maßregel ſchlagend darthut, das iſt, daß S. M. ſie mit Niemanden, wer es auch ſei, verabredet hat, und daß die Nachricht davon früher nach Paris, als nach Wien, St. Petersburg und London gelangt iſt.“

Waren Auslaſſungen dieſer Art, die am 20. September wiederholt wurden, des Vertreters eines Königs von Preußen würdig? Nein, antwortet das unparteiiſche Urtheil der Geſchichte, und verdammt ſie ſogar als grobe Lügen, die ſelbſt der ränkevollſten Politik unwürdig ſind. In der That, wenige Tage darauf, am 1. Oktober, nahm Knobelsdorff eine ganz andere Sprache an.

Indem er Buonaparte einen Brief ſeines Königs übergab, deſſen Wortlaut nicht bekannt geworden iſt, wies er auf die Bedenken hin, welche Preußen faſſen müſſe, wenn es ſich von franzöſiſchen oder von Kriegsvölkern der Vaſallen Frankreichs bedroht ſehe, die jeden Augenblick Marſchbefehl bekommen könnten. Zugleich kündigte er an, den Befehl zu der Erklärung erhalten zu haben, — der König, ſein Herr, verlange:

1) Daß die franzöſiſchen Kriegsvölker, deren Berufung nach Deütſchland durch gar keinen Rechtsgrund zu beſchönigen ſei, unverzüglich über den Rhein zurückgezogen würden, alle, ſammt und ſonders, ohne Ausnahme, ſo zwar, daß ſie ihren Rückmarſch an dem Tage anzutreten hätten, an welchem der König ſich verſprechen könne, die Antwort des Kaiſers zu empfangen, und daß dieſer Rückmarſch ohne Unterbrechung fortgeſetzt werde; denn, ſo wurde hinzugefügt, ihr ſofortiger und vollſtändiger Rückzug iſt, auf dem Punkte, wo die Sachen angelangt ſind, das einzige Pfand von Sicherheit, welches der König annehmen kann.

2) Daß von Seiten Frankreichs nicht das mindeſte Hinderniß mehr dem Plane in den Weg gelegt werde, der zur Bildung eines norddeütſchen Vereins gefaßt worden ſei, und der alle Staaten ohne Ausnahme zu umfaſſen habe, welche nicht im Grundvertrage des rheiniſchen Bundes genannt worden ſeien.

3) Daß unverzüglich eine Unterhandlung eröffnet werde, um endlich alle noch in der Schwebe seienden Gegenstände zu erörtern und auf dauerhafte Weise festzustellen; und daß hierfür Seitens Preußens als Grundbedingung erstlich die Trennung Wesels vom französischen Reiche und zweitens die Wiederbesetzung der drei Abteien Elten, Essen und Werden durch preußische Kriegsvölker verlangt werden müsse.

„In dem Augenblicke", fügte Knobelsdorff hinzu, „wo S. M. die Gewißheit haben wird, daß diese Grundlage angenommen sei, wird der König die Stellung wieder einnehmen, die er nur mit Leidwesen verlassen hat; er wird für Frankreich jener aufrichtige und friedfertige Nachbar wieder sein, der so lange Jahre ohne Eifersucht den Ruhm eines braven Volks gesehen und dessen Wohlfahrt stets gewünscht hat. Allein die jüngsten Nachrichten, die über den Marsch französischer Kriegsvölker eingelaufen sind, nöthigen den König, seiner Pflichten unverzüglich eingedenk zu sein. Der Unterzeichnete ist angewiesen, dringend auf eine sofortige Antwort zu bestehen, die auf alle Fälle, spätestens am 8. Oktober, im Hauptquartier des Königs anlangen muß; indem S. M. immer noch die Hoffnung hegt, daß sie zeitig genug eintreffen werde, bevor ein unerwarteter und rascher Verlauf der Ereignisse und ein Begegnen der Kriegsvölker die eine oder andere Partei in die Nothwendigkeit werde versetzt haben, auf ihre Sicherheit Bedacht zu sein."

Wer mit unbefangenem Blick die Lage der Dinge ansah, der konnte es sich nicht verhehlen, daß Preußen sich unter wenig günstigen Aussichten in einen so entscheidenden Kampf einließ; denn die russischen Hülfsvölker hatten noch kaum die Gränzen ihres Vaterlandes überschritten; der Kurfürst von Sachsen zögerte, die seinigen dem preußischen Heere anzuschließen, und es ließ sich voraussehen, daß auf seine Bundesgenossenschaft eben kein großer Verlaß sein werde; und was den Kurfürsten von Hessen betraf, so machte der, indem er sich über seine Lage völlig täuschte, Anspruch auf Neütralität, in welcher Hoffnung er es auch erlangt hatte, daß die preußischen Truppen, welche Anfangs ihren Marsch nach dem Rhein durch seine Länder genommen hatten, sie wieder verließen, um sich in Sachsen zusammenzuziehen. Der Friede mit England war noch nicht förmlich wieder hergestellt; der König von Schweden, unruhigen Geistes und mißtrauischen Gemüths, behauptete noch immer seine feindliche Hal-

tung; und endlich hatte Preußen, wer will's leügnen, in Deütſchland wenig Freünde! Seine einſeitige Politik hatte ſie verſcherzt!

So mußte Preußen darauf gefaßt ſein, ganz allein die erſten Schläge der franzöſiſchen Rieſenmacht abzuwehren. Seine Kriegsleüte machten zwar auf dem Übungsplatze ihre Sachen bewunderungsvoll, aber wie ſah es muthmaßlicher Weiſe auf dem Schauplatze des ernſten Waffenſpiels mit ihnen aus; nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil ſeines Heeres hatte an den Kriegsereigniſſen der erſten Revolutions- und der Kämpfe in Polen Theil genommen, und das war lange her; diejenigen ſeiner Oberanführer, welche unter Friedrich II. zu ſiegen gelernt hatten, waren durch die Schwächen des Greiſenalters gebeügt und erlahmt; den anderen, obwol voll Eifer und Muth, fehlte alle Erfahrung, und der große Haufe des jungen Kriegervolks von der Klaſſe der Anführer war von einem unerträglichen Hoch- und Übermuth beſeſſen, der alle Gränzen der Selbſtkenntniß überſchritt.

Bei gleicher Stärke konnte ein alſo zuſammengeſetztes Heer kaum hoffen, krieggewöhnte Soldaten und thatkräftige und unternehmende Führer zu beſiegen, die auf hunderten von Schlachtfeldern über ebenbürtiges Kriegsvolk triumphirt, und Lorbeern gepflückt hatten unter den Augen eines Feldherrn, dem ſie mit Leib und Seele ſchwärmeriſch anhingen und geſchworen hatten, in den Tod zu gehen für ihn und für den Wahn des Soldatenruhms der großen, der größten Nation der Welt! Allein es fehlte ſehr viel an der Gleichheit der Kräfte der in den Kampf ziehenden Mächte: Buonaparte's Streitkräfte waren dem preüßiſchen Heere weit überlegen. Abgeſehen von der franzöſiſchen Jugend, welche der Senat, der anmaßend genug war, ſich einen erhaltenden (conservateur) zu nennen, jeden Augenblick bereit war, der Ehrſucht des Uſurpators zu opfern, verfügte dieſer über Italien und einen großen Theil von Deütſchland, deſſen Fürſten vor Begierde brannten, in dem Taumel der eben erlangten Souverainetät ihr Müthchen zu kühlen auch im blutigen Waffentanz! Zu allem dieſen kam die geringe Eintracht, die zwiſchen den Oberanführern des preüßiſchen Heeres obwaltete, ſo wie der Mangel an Selbſtvertrauen und an Willenskraft des Königs, die, wäre ſie vorhanden geweſen, dem gelehrten, ſo unfruchtbaren Hader über Operations- und Dispoſitionspläne, u. d. m. ein Ende gemacht haben würde.

Noch viel weniger konnten die Finanzquellen der preüßiſchen Monarchie den Vergleich aushalten mit denen des Feindes. Immer

noch arbeitend an Wiederherstellung des Gleichgewichts der Staatseinnahmen und Ausgaben, das durch die heillose Verschwendung des Vorgängers an der Spitze der Regierung gestört worden war, und nun neuerdings erschöpft durch zwei kostspielige und unnütz gewordene Mobilmachungen, so wie durch den Krieg mit England, der den preußischen Seehandel vernichtete, hatten die Staatskassen kaum genügt, um alle die Unkosten zu decken, welche die Vorbereitungen zum bevorstehenden Feldzuge verursacht hatten. Im Fall eines unglücklichen Schlages, oder wenn der Krieg sich in die Länge zog, schien es unmöglich zu sein, neue Anstrengungen zu machen. Noch ein anderes Übel entsprang aus der Unzufriedenheit, welche unter den stets zum Aufstand bereiten Einwohnern der polnischen Provinzen herrschte, eine Unzufriedenheit, die von französischen Sendlingen und ihren schlecht überwachten Ränken und Aufwiegelungen genährt und gestärkt wurde. Alles vereinigte sich mithin, um das Schicksal der preußischen Monarchie vom Ausgang des ersten Waffentanzes abhängig zu machen.

Allein das junge Kriegervolk vom Offizierstande, ja die Einwohnerschaft des ganzen Landes, insonderheit der Hauptstadt, verlangte laut nach Krieg: ein einziges Gefühl beseelte alle Herzen, das Bedürfniß, vom Vaterlande die Schmach abzulenken, welche Buonaparte's hinterlistiger Verrath ihm bereitete. Niemals war eine öffentliche Meinung entschiedener, bestimmter und schärfer ausgedrückt, als die, welche den Krieg gegen Buonaparte und die Franzosen wollte; leider berechnete sie nicht ihre Kräfte, die der Enthusiasmus weit über der Wirklichkeit darstellte. Der Stand der Dinge war auf einem Punkte angelangt, daß, wie friedfertig auch Friedrich Wilhelm III. gesonnen sein mochte, es schwer gewesen wäre, einer so allgemeinen Bewegung zu widerstehen, dem Ruf des Volks, dem des Heeres: der König beschloß den — Krieg!

Bevor General Knobelsdorff sein Ultimatum überreicht hatte, waren die preußischen Heerkörper in Bewegung gesetzt worden. Das schlesische Heer, 36,000 Mann stark, unter dem Befehl des Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen, und bestimmt, den linken Flügel zu bilden, überschritt die Elbe und betrat den Boden der kur-sächsischen Lande. Der Kurfürst zögerte, sich mit den 18,000 Mann, die er unter Waffen hatte, Preußen anzuschließen; er willigte erst dann ein, als ihm zugestanden wurde, daß

ſeine Hauptſtadt Dresden nicht als feſter Platz behandelt werden ſolle.

Den Oberbefehl über die preußiſche Streitmacht hatte der König ſeinem Feldmarſchall, dem regierenden Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel, anvertraut, einem Greiſe von 72 Jahren, dem es an Selbſtvertrauen fehlte und auch nicht das Vertrauen des Heeres beſaß, das er anführen ſollte. Zudem hatte er einen Gedanken gefaßt, von dem er, auch durch die überzeugendſten Beweiſe, nicht abzubringen war, den nämlich, daß Buonaparte, um nicht als Angreifer gelten zu wollen, ſich auf die Vertheidigung beſchränken werde. Der ganze Operationsplan des Herzogs war auf dieſe Vorausſetzung geſtützt, die in einem am 6. Oktober zu Erfurt gehaltenen Kriegsrath aufs Lebhafteſte bekämpft wurde. Von da an waltete eine allgemeine Verſtimmung unter den preußiſchen Heerführern; allein die Anſicht des Herzogs behielt die Oberhand, und — entſchieden war das Schickſal der Stiftung Friedrichs des Zweiten!

Nach des Herzogs Anordnungen ſollte der Fürſt Hohenlohe, welcher mit der Vorhut des linken Flügels bereits Saalfeld, Schleitz und ſogar ſchon Hof beſetzt hielt, und der Generallieutenant Rüchel, der mit dem rechten Flügel bis Mühlhauſen ſich ausdehnte, den Thüringer Wald umgehen, während der Herzog ſelbſt, welcher, und unter ihm der Feldmarſchall Möllendorf, den mittleren Hauptkörper des Heeres befehligte, der von Eiſenach über Gotha und Erfurt hinaus bis Weimar aufgeſtellt war, den Thüringerwald überſchreiten und die franzöſiſchen Heerhaufen an der fränkiſchen Saale überraſchen wollte. Der König befand ſich bei dieſem Hauptheere, deſſen Vorhut, unter dem Herzog von Sachſen-Weimar, bereits jenſeits des Waldes im Werrathal bei Meiningen ſtand. Ein Reſerveheerkörper war den Befehlen des Prinzen Eugen von Württemberg untergeben; er rückte in den erſten Tagen des Monats Oktober von Berlin und der Mark Brandenburg über Deſſau gegen den Saalkreis vor.

Die federführenden Schwertträger haben dieſen Operationsplan des Herzogs von Braunſchweig bitter getadelt; inſonderheit haben ſie es ihm vorgeworfen, daß er den Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel in Stich gelaſſen, ſtatt die Lande dieſes Fürſten zu betreten und ſich durch deſſen Kriegsvölker zu verſtärken, die an 25,000 Mann zählten, alleſammt brennend vor Begierde, ſich mit den Franzoſen zu meſſen. Es iſt nicht das Amt des Erinnerers an jene Zeiten, Punkte

zu erörtern, die der Theorie des Kriegs angehören, ebenso wenig will er eine Frage untersuchen, die sich auf naturgemäße Weise von selbst aufdrängt; die Frage nämlich, ob der Berliner Hof nicht klüger gehandelt hätte, durch Unterhandlungen mit Buonaparte Zeit zu gewinnen, um die russischen Krieger abzuwarten, die mit Preußen gemeinschaftliche Sache machen sollten, statt sich allein in einen Feldzug gegen einen mächtigen Feind einzulassen, mächtig durch die Hülfsquellen, über die er verfügte, mächtig aber auch durch die Thätigkeit, die er in seine Unternehmungen zu legen gewohnt war.

Der Plan des Herzogs von Braunschweig wurde von den Nachrichten gänzlich vereitelt, welche am 8. Oktober im Hauptquartier einliefen. Bereits am 21. September hatte Buonaparte ein Schreiben an die Könige, Mitglieder des rheinischen Bundes, folgenden Inhalts gerichtet:

„Mein Herr Bruder, es ist länger als ein Monat her, daß Preußen bewaffnet, und aller Welt ist es bekannt, daß es gegen Frankreich und den Rheinbund waffnet. Wir suchen nach den Gründen, ohne sie erforschen zu können. Die Briefe, welche Se. preußische M. an uns schreibt, sind freundschaftlich; des Königs Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister eröffnet, daß sein Herr den rheinischen Bund anerkenne und nichts gegen die Einrichtungen zu erinnern habe, welche im südlichen Deutschland getroffen worden sind.

„Preußens Bewaffnungen, sind sie das Ergebniß eines Bündnisses mit Rußland, oder blos Ränke der verschiedenen Parteien, die in Berlin bestehen, und des Unverstandes des Kabinets? Haben sie den Zweck, Hessen, Sachsen und die Hansestädte zu zwingen, Bande zu knüpfen, auf welche die beiden letzten Mächte nicht eingehen zu wollen den Anschein haben? Will Preußen uns selbst zwingen, die von uns abgegebene Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Hansestädte nicht in irgend einen Sonderbund eintreten dürfen; eine Erklärung, welche sich auf die Interessen des Handels von Frankreich und von Süddeutschland stützen, und darauf, daß England uns gelehret hat, wie jedwede Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hansestädte ein Hinderniß mehr für den allgemeinen Frieden sein würde? Wir haben auch erklärt, daß die Fürsten des Deutschen Reichs, welche nicht im rheinischen Bunde begriffen sind, Herren sein müßten, nur ihre Interessen und ihre Convenienzen zu Rathe zu ziehen; daß sie sich als völlig frei betrachten müßten; daß wir nichts thun würden, damit sie dem Rheinbunde beiträten, andrer Seits aber auch es nicht dulden würden, daß irgend Einer, wer es auch sei, sie zwänge, das zu thun, was ihrem Willen, ihrer Politik, den Interessen ihrer Völker entgegen sein würde. Diese so gerechte Erklärung, hat sie das berliner Kabinet verwundet, und will es uns etwa verpflichten, sie zurückzunehmen? Und unter allen diesen Gründen, welcher kann wol der rechte sein? Wir vermögen es nicht, ihn zu errathen, nur die Zukunft

allein kann das Geheimniß eines Benehmens entſchleiern, das ebenſo ſeltſam iſt, als es unerwartet war. Einen ganzen Monat haben wir hinſtreichen laſſen, ohne dem Gang der Dinge irgend eine Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Unſere Gleichgültigkeit hat nur bewirkt, die Aufhetzer kühner zu machen, die den Berliner Hof in den unbeſonnenſten Kampf ſtürzen.

„Indeſſen haben Preußens Rüſtungen den Fall herbeigeführt, der in einem der Artikel des Vertrags vom 12. Juli vorhergeſehen worden iſt; wir erachten es daher für nothwendig, daß alle Souveraine, welche den Rheinbund ausmachen, bewaffnen, um ihre Intereſſen zu vertheidigen, um ihr Gebiet zu gewährleiſten und deſſen Unverletzlichkeit aufrecht zu halten. Statt der 200,000 Mannſchaften, welche Frankreich zu ſtellen verpflichtet iſt, wird es mit 300,000 ins Feld rücken; auch haben wir ſoeben den Befehl ergehen laſſen, daß die Truppen, welche zur Ergänzung dieſer Zahl erforderlich ſind, mit Poſtpferden nach dem Nieder-Rhein dirigirt werden; und da E. M. Truppen beſtändig auf dem Kriegsfuß geblieben ſind, ſo erſuchen wir E. M. den Befehl zu ertheilen, daß ſie ohne Verzug in Stand geſetzt werden, mit ſämmtlicher Feldausrüſtung zu marſchiren und Theil zu nehmen an der Vertheidigung der gemeinſchaftlichen Sache, deren Erfolg, wir wagen es zu glauben, der Gerechtigkeit entſprechen werde, wenn ſonſt, gegen unſere Wünſche nnd ſelbſt gegen unſere Hoffnungen, Preußen uns in die Nothwendigkeit verſetzt, die Gewalt mit der Gewalt zurückzuweiſen.

„Überdies bitten wir Gott, daß er Sie in Seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

Gegeben zu St. Cloud, den 21. September 1806." Napoléon.

Ähnliche Sendſchreiben wurden an die Großherzoge von Berg, von Baden und von Heſſen, ſo wie an den Fürſten-Primas des rheiniſchen Bundes gerichtet.

Das im Frankenlande verſammelte Heer Buonaparte's zählte 200,000 Mann. Sein rechter Flügel beſtand aus den Diviſionen von Soult in einer Stärke von 36,000, und von Ney von 28,000 Mann, ſowie aus 10,000 baieriſchen Völkern; das Centrum beſtand aus dem Heerkörper Bernadotte's, den man damals ſchon Fürſt von Ponte-Corvo nannte, 24,000 Mann ſtark, aus dem des Davouſt 36,000 Mann, und der Reſerve-Kavalerie nebſt den Garden, zuſammen 25,000 Mann, über die Murat den Befehl führte. Die Abtheilungen von Lannes, 30,000 Mann, und von Augereau 15,000 Mann ſtark, bildeten den linken Flügel.

Am 1. Oktober ging Buonaparte für ſeine Perſon über den Rhein. Der Großherzog von Heſſen, der bis dahin noch immer über die Partei, die er ergreifen ſollte, geſchwankt hatte, beeilte ſich, ein gar enges Bündniß mit ihm zu ſchließen. Buonaparte empfing in Bamberg die letzten Vorſchläge des Königs von Preußen, mit einem

eigenhändigen Schreiben desſelben. Der militäriſche Tagesbefehl, der in dieſer Stadt am 6. Oktober erlaſſen wurde, war das Zeichen zum Kriege; ein Manifeſt Seitens Frankreichs gab es nicht, und man wendete alle Sorgfalt an, das preußiſche nicht bekannt werden zu laſſen. Man hörte in Frankreich von dem Daſein dieſes Manifeſtes erſt dann, als einige Monate ſpäter eine ſogenannte Widerlegung desſelben in Paris erſchien. In der Kundmachung vom 6. Oktober ſprach Buonaparte zu ſeinen Soldaten: es ſeien ſchon alle Vorbereitungen zu ihrer Rückkehr nach Frankreich getroffen geweſen, und Paris, die Hauptſtadt, habe Siegesfeſte vorbereitet, als der König von Preußen durch ſeine Bewaffnungen angekündigt habe, er wolle den Krieg.

„Dieſelbe Faction," heißt es weiter, „derſelbe Zerſtörungsgeiſt, welcher vor vierzehn Jahren, von unſeren innern Spaltungen begünſtigt, die Preußen in die Ebenen der Champagne führte, beleben und leiten die Rathſchlüſſe unſerer Feinde. Wenn es nicht mehr Paris iſt, das ſie verbrennen und dem Grunde gleich machen wollen, ſo ſind es die Hauptſtädte unſerer Bundesgenoſſen, in deren Mitte ſie ihre Paniere wollen flattern laſſen; Sachſen iſt es, das ſie ſchon durch einen ſchamloſen Vertrag gezwungen haben, auf ſeine Unabhangigkeit Verzicht zu leiſten und zu einer ihrer Provinzen zu machen; es ſind endlich Eüre Lorbeern, die ſie Eüch von der Stirne reißen wollen. Sollen wir unſere Völker aus Deütſchland zurückziehen? Die Unſinnigen! Mögen ſie erfahren, daß es leichter ſei, die Hauptſtadt zu verwüſten, als die Ehre der Söhne der großen Nation und ihrer Bundesgenoſſen zu trüben. Soldaten! es iſt keiner unter Eüch, der auf einem andern Wege nach Frankreich zurückkehren will, als auf dem der Ehre; nur unter Triumphbogen dürft Ihr die Schwellen des Vaterlandes wieder betreten."

Wie anders klang die Anſprache, welche der König von Preußen an ſein Heer ergehen ließ!

„Alle Anſtrengungen des Königs," hieß es darin, den Frieden aufrecht zu halten, ſind vergeblich geweſen; und wenn ganz Norddeütſchland, und vielleicht das geſammte Eüropa nicht der Willkür eines Feindes, der nicht die Ruhe kennt, und ſeinen verwüſtenden Heerſchaaren überlaſſen werden ſoll, dann iſt der Krieg unvermeidlich. Der König hat ihn beſchloſſen, weil die Ehre und die Sicherheit des Staates in Gefahr ſind. Er würde ſich glücklich geſchätzt haben, wenn es ihm geſtattet geweſen wäre, ſie auf freündſchaftlichem Wege zu retten; das weiß die Armee, das weiß die Nation; allein er tritt mit vollem Vertrauen ein in den Kampf fürs Vaterland und für die Nationalehre, denn das gute Recht iſt für uns. Der König hat es wol bemerkt, daß die Armee ſeit langer Zeit den Krieg wünſcht; obwol höhere Rückſichten es verhinderte, dieſem Wunſche früher zu entſprechen, ſo habe der König ihn nichtsdeſtoweniger zu ſchätzen gewußt, weil dieſer Eifer in der Ehre und der Liebe zum Vaterlande ſeinen Urſprung habe. Es ſei ein großer Grund der Genugthuung für den König, zu wiſſen, daß die Partei, welche er ergriffen habe, mit den Wünſchen des Volks übereinſtimme..... Wir gehen

einen Feind zu bekämpfen, der über zahlreiche Heere den Sieg davongetragen, mächtige Monarchien gedemüthigt, ehrwürdige Verfaſſungen zertrümmert und mehr als eine Nation ihrer Unabhangigkeit und ſelbſt ihres Namens beraubt hat. Ein gleiches Schickſal war der preußiſchen Monarchie vorbehalten. Ihres Glanzes beraubt, ſollte ſie einem fremden Herrſcher unterthänig werden, deſſen Habſucht ſchon den Norden von Deutſchland verſchlang..... Das Schickſal der Völker und der Kriegsheere liegt in der Hand des Allmächtigen; allein beſtändiger Sieg und eine dauerhafte Wohlfahrt ſtehen nur bei der Sache der Gerechtigkeit. Die Stimme der Zeitgenoſſen hat für uns geſprochen."

Ein zeitweiliger Sieg krönte die böſe Leidenſchaft der Ehrſucht, allein eine dauerhafte Wohlfahrt blieb, nach langen Jahren der Schmach, dem Volke vorbehalten, das da gelernt hat, wie Recht und Gerechtigkeit allein es ſind, welche Throne aufrichten, und wie Vaterlandsliebe und Bürgertugenden allein es ſind, die ſie ſtützen und aufrechthalten.

Ein raſcher, kühner und wohlberechneter Angriff feſſelt den Sieg an ſeine Ferſen! Alſo geſchah es in den denkwürdigen Tagen des Oktobermonats 1806. Statt ſich auf der Defenſive zu halten, wie der Herzog von Braunſchweig in ſeiner unglückſeligen Verblendung bis auf den letzten Augenblick vorausſetzte, warf Buonaparte übermächtige Maſſen auf den linken Flügel des preußiſchen Heeres, drängte am 8. Oktober die äußerſten Vorpoſten deſſelben bei Saalburg zurück, und ſtand ſchon am 13. im Rücken ſeines Feindes bei Naumburg, wo derſelbe ſeine Magazine hatte. Der 14. Oktober entſchied das Schickſal der preußiſchen Monarchie. Buonaparte in Perſon, mit ſeinen Marſchällen Lannes, Ney, Augereau, Bernadotte, Murat und Soult und 80,000 Mann, gewann über den linken Flügel des preußiſchen Heeres die nach Jena genannte Schlacht, die aus drei verſchiedenen Affairen beſtand. Zuerſt wurde die Vorhut unter General Tauenzien bei Kloſewitz über den Haufen geworfen; dann die Hauptarmee unter dem Fürſten von Hohenlohe bei Vierzehnheiligen geſchlagen und endlich der General Rüchel, der mit dem rechten Flügel dem Fürſten zu ſpät zu Hülfe kam, und ſtatt deſſen Rückzug zu decken, das Gefecht erneuerte, bei Kapellendorf auseinander geſprengt. Dieſes ganze Heer, deſſen Stärke 50,000 Mann nicht überſtieg, ſuchte ſein Heil in wilder Flucht! Die zweite Schlacht am nämlichen Tage wurde bei Auerſtedt vom Marſchall Davouſt mit 36,000 Mann über das 50,000 Mann ſtarke Hauptheer der Preußen, unter dem Herzoge von Braunſchweig und dem Feldmarſchall Möllendorf, gewonnen. Dieſe

Armee, auf ihrem Rückzuge vom General Kalkreüth gedeckt, bewerkſtelligte ihn Anfangs in voller Ordnung, aber auch hier bemächtigte ſich bald ein paniſcher Schreck der preüßiſchen Kriegsvölker; alle Bande der Disciplin löſten ſich auf; Alles lief wild durcheinander und auf und davon!

Nie hat Buonaparte im ehrlichen Kampfe einen glorreichern und in ſeinen Folgen vollſtändigern Sieg errungen, als am 14. Oktober 1806 auf den Plateauhöhen von Jena und Auerſtedt!

Der Herzog von Braunſchweig ſtarb einige Wochen nachher zu Ottenſee bei Hamburg an der ſchrecklichen Wunde, die er in der Schlacht davongetragen, ſchrecklich, da ihm beide Augen ausgeſchoſſen worden waren; bevor er aber aus dieſem Leben ſchied, beging Buonaparte die Grauſamkeit, ihn wiſſen zu laſſen: „Die Dynaſtie der Welfen habe aufgehört zu regieren!“

Zwei Tage vor der Schlacht richtete Buonaparte ein Schreiben an den König von Preüßen, als Antwort auf deſſen Brief vom 25. September. In dieſem Schreiben wurde Preüßen Frieden angeboten, aber in Ausdrücken, die es dem Könige nicht geſtatteten, das Anerbieten anzunehmen. „Eüre Majeſtät wird beſiegt werden“, ſo ſchrieb Buonaparte; „heüte iſt ſie noch unberührt und kann in dem Range, der ihr gebührt, mit mir verhandeln, ſie wird, bevor vier Wochen abgelaufen ſind, unter ganz veränderten Verhältniſſen in Unterhandlung treten müſſen.“ Ueberdies wurde dieſer Brief dem Könige erſt am 14. Oktober in dem Augenblick übergeben, als der Donner der Kanonen ſich ſchon hören ließ. Der König antwortete darauf von Sömmerda, wo er ſich nach der Schlacht befand, und ſchlug einen Waffenſtillſtand vor. Lucchesini erſchien am 20. Oktober zu Wittenberg im Hauptquartier Buonaporte's, um Friedensvorſchläge zu machen, und einige Tage darauf folgte General Zaſtrow. Buonaparte verweigerte die Waffenruhe; allein der Marſchall Duroc erklärte in ſeinem Namen, daß, wenn der König von Preüßen bereit ſei, Opfer zu bringen, die Grundlagen des Friedens ſogleich entworfen werden könnten. Die Bedingungen waren hart, aber mäßig im Vergleich mit denen, welche einige Monate ſpäter gefordert wurden. Magdeburg, die Altmark und Südpreüßen blieben dem Könige, und als Contribution ſollte er 100 Millionen Francs entrichten. Am 30. Oktober wurden dieſe Grundlagen von den Bevollmächtigten zu Charlottenburg unterzeichnet; allein vier Tage darauf rief Buonaparte die

Polen zur Inſurrection auf, und verweigerte es, Das zu beſtätigen, was Duroc in ſeinem Namen zugeſtanden hatte; er erklärte, den Zuſtand, in welchen die Schlacht von Jena Preußen verſetzt, nutzen zu wollen, um mit Rußland und Großbritanien Frieden zu ſchließen. Die beiden preußiſchen Unterhändler willigten darauf ein, am 16. November mit Duroc eine neüe Übereinkunft, jedoch unter Bedingungen zu ſchließen, die von Seiten des Königs nicht erfüllt werden konnten, namentlich eine derſelben, welche ſich auf den Anmarſch der ruſſiſchen Kriegsvölker bezog. Dem Könige blieb in der Lage, in der er ſich befand, nur die Wahl, entweder dem Sieger ſich in die Arme zu werfen, oder ſich aufs engſte mit Rußland zu verbinden. Letzteres zog er vor; lud aber nichts deſtoweniger die Höfe von St. Petersburg und London ein, ſich mit ihm über die Grundlagen eines Friedensvertrags mit Frankreich zu verſtändigen, in Folge deſſen Lucheſini Befehl erhielt, den Ausgang dieſer Maßregel im Hauptquartier Buonaparte's abzuwarten.

Am 28. Januar 1807 kam der Friedensvertrag zwiſchen England und Preußen zu Stande, der zu Memel von J. Hely, Baron Hutchinſon und dem Staatsminiſter Friedrich Wilhelm von Zaſtrow unterzeichnet wurde. Haben gleich die ſpäter eintretenden Ereigniſſe dieſen Vertrag vernichtet, ſo verdient er doch als eine hiſtoriſche Urkunde in einer ſeiner hauptſächlichſten Beſtimmungen kurz erwähnt zu werden. Dieſe Beſtimmung lautete dahin, daß der König von Preußen auf die kur-braunſchweigſchen Lande Verzicht leiſte, und daß, wenn dieſe Lande in Folge der Kriegsereigniſſe von ſeinen Truppen wieder beſetzt werden ſollten, er ſie im Namen des Königs von England in Beſitz zu nehmen und die frühere Regierungsform mit den dazu gehörigen öffentlichen Behörden wieder herzuſtellen habe. Einem andern Artikel zufolge ſollte der Kaiſer von Rußland eingeladen werden, die Bürgſchaft für dieſe Beſtimmungen zu übernehmen.

Buonaparte hatte ſeinem ermüdeten Kriegsheere Ruhe gönnen, er hatte deſſen ſtark gelichteten Reihen durch Zuzug aus Frankreich und den Rheinbundſtaaten ausfüllen müſſen. Mit erneüerter Kraft begann er 1807 einen Winterfeldzug in Preußen gegen die vereinigte preußiſch-ruſſiſche Kriegsmacht, und es kam am 8. Februar auf den Feldern von Preußiſch-Eylau zu einer Schlacht, wie ſie blutiger bis dahin in den Jahrbüchern der Kriegsgeſchichte noch nicht genannt worden war. Das Schlachtfeld blieb zwar im Beſitz der Franzoſen, aber ſie er-

kauften dieſen Vortheil, wie die Gegner behaupteten, mit dem Verluſt von 30,000 Todten und 12,000 Verwundeten, und ſahen ſich in Folge dieſer ungeheuern Einbuße genöthigt, zehn Tage darauf hinter die Paſſarge und Alle in eine Vertheidigungslinie zurückzugehen. Buonaparte ſchickte gleich nach der Schlacht ſeinen General Bertrand an Benningſen, den Oberanführer des ruſſiſchen Heeres, um demſelben friedliche Eröffnungen zu machen, aber dieſer gab die einfache, echt ſoldatiſche Antwort: „Sein Kaiſer habe ihn geſchickt, zu ſchlagen und nicht zu unterhandeln", und nicht viel beſſer ging es Bertrand beim Könige von Preußen, von dem er eine ausweichende Antwort erhielt. Auch ein Brief, den Buonaparte von Oſtrolenka aus vom 26. Februar 1807 an König Friedrich Wilhelm III. richtete, und worin er ſeine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, in Friedensunterhandlungen auf einem Congreſſe einzutreten, zu dem auch England und die Türkei zu ziehen ſeien, und der mit den Worten ſchloß: „Ich müßte vor mir ſelbſt ſchaudern, wenn ich die Urſache ſo viel vergoſſenen Blutes wäre; allein was ſoll ich machen?" blieb ohne Folge.

Nach der mörderiſchen Schlacht von Preußiſch-Eylau bezogen die beiderſeits geſchwächten Heere wieder ihre Winterquartiere, und es herrſchte ohne weitere Verabredung Waffenruhe, die bis Ende Mai ausgedehnt wurde.

Während dieſer Zeit kam, als der Kaiſer Alexander von Rußland und der König von Preußen in der kleinen oſtpreußiſchen Stadt Bartenſtein verweilten, auf den Rath Hardenberg's, dem vom Könige die Leitung der Staatsgeſchäfte übertragen worden war, am 26. April 1807 eine denkwürdige Übereinkunft zu Stande, denkwürdig darum, weil die Grundlagen, welche über das Schickſal Deutſchlands verabredet wurden, ſieben Jahre ſpäter faſt wörtlich in Erfüllung gegangen ſind.

Dieſe Übereinkunft war ein Gegenſtück zu der engliſchen Note vom 19. Januar 1805, von der an einer frühern Stelle dieſer Erinnerungen die Rede geweſen iſt. In der That, Rußland und Preußen nahmen den, von Pitt für die Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe in Europa und ihre künftige Aufrechthaltung gefaßten Plan wieder auf, der damals, 1805, nur deshalb mißlungen war, weil man die Unklugheit begangen hatte, ihn ohne Preußen ausführen zu wollen, deſſen Mitwirkung für den Erfolg doch ſo nothwendig war.

Die Art. 1—3 der bartenſteiner Übereinkunft zeichneten die

Principien, nach denen man die Grundlagen eines mit Buonaparte zu ſchließenden Vertrags aufbauen wollte. Man nahm ſich vor, Frankreich nicht zu ſchwächen, auch ſich nicht in ſeine inneren Angelegenheiten zu miſchen; man wollte blos der Vergrößerung dieſer Macht Gränzen ſetzen und ihr Bedingungen auferlegen, welche die Billigkeit, die Gerechtigkeit und die Mäßigung vorſchreiben; man wollte endlich die Unabhangigkeit der anderen Mächte ſicher ſtellen, indem man ſie in einen Zuſtand von Kraft verſetzte, der ſie befähigte, die Unabhängigkeit zu behaupten, und diejenigen entſchädigen, welche Verluſte erlitten hatten. Die Veränderungen, welche man beim Zuſtande der Dinge, wie er vorgefunden werden möchte, für nothwendig erachten würde, ſollten durch Gebietsabtretungen des Feindes und ſeiner Bundesgenoſſen bewirkt werden, oder je nach Befinden durch gegenſeitigen Tauſch. Die Wiederherſtellung Preüßens in ſeinen, ſeit 1805 verlorenen Beſitzungen war, nach Art. 4, eine der weſentlichſten Bedingungen des neüen Abkommens, und es ſollte ihm für die Provinzen, die nicht erſtattet werden könnten, ein Äquivalent und eine beſſere militäriſche Gränze zu Theil werden. Vermöge Art. 5 anerkannte man die Nothwendigkeit der Unabhangigkeit Deütſchlands; man that den Grundſatz kund, daß dieſe Unabhangigkeit nicht beſtehen könne, ſo lange Frankreich Herr der Rheinlinie ſei, oder Kriegsvölker in Deütſchland ſtehen habe. Man wolle indeſſen doch nicht darauf beſtehen, die alte deütſche Reichsverfaſſung wiederherzuſtellen, wol aber in Deütſchland eine Staatenverbindung ſchaffen, welche durch eine gute militäriſche Gränze und eine Vertheidigungslinie gedeckt werde, die gleichlaufend mit dem Rheinſtrome ſei. Die Errichtung dieſes Syſtems könne, wie Art. 6 anerkannte, nur in Übereinſtimmung mit Öſterreich erfolgen; man werde Alles aufbieten, jedweden Gegenſtand der Eiferſucht zwiſchen dieſer Macht und Preüßen zu beſeitigen, damit unter ihnen eine einige und dauernde Verbindung herrſche. In der vollen Überzeügung, die Unabhangigkeit Deütſchlands und ganz Europas erfordere es, daß Öſterreich eine Macht erſten Ranges ſei, ſo wollte man alle Anſtrengungen vereinigen, um ihm alles Das zu verſchaffen, was zur Befeſtigung ſeiner Macht nothwendig ſei, und namentlich auf die Rückgabe Tirols und desjenigen Theils von Italien dringen, der im presburger Frieden verloren gegangen. Dem Könige von England wurde, im Art. 7, eine Vergrößerung ſeiner deütſchen Länder und, unabhangig von ſeinem Beitritt zum Deütſchen Bunde,

ein Ausdruck, der hier zum ersten Male, also schon 1807, gebraucht wird, — ein beständiges Vertheidigungsbündniß mit Preußen angeboten. In ähnlicher Richtung sollte, in Art. 8, eine Einladung an den König von Schweden ergehen, und, nach Art. 9, der König von Dänemark aufgefordert werden, der Übereinkunft beizutreten. Könne der Prinz von Oranien in der Statthalterschaft von Holland nicht wieder hergestellt werden, so wollte man ihm mindestens Das wieder verschaffen, was er in Deütschland durch den Krieg verloren, zugleich aber auch Entschädigungen, die ihm in Holland für sein Privateigenthum zuständig seien. Zwei andere Artikel der bartensteiner Übereinkunft bezogen sich auf die italiänischen und türkischen Zustände, welche hier mit Stillschweigen übergangen werden können.

England beeilte sich, diesem Vertrage sofort beizutreten; ja es that noch mehr; denn es bewilligte Preußen unterm 27. Juni 1807 eine Subsidie zum Betrage von einer Million Pfund Sterling blos für das Jahr 1807; allein die Hülfe kam zu spät; bevor der betreffende Vertrag bestätigt werden konnte, hatte Preußen, seinem Schicksale unterliegend, den tilsiter Frieden unterzeichnet. Was Österreich und Schweden betrifft, so lehnte erstere Macht den Beitritt ab; Schweden aber hatte schon fünf Tage vorher einen Sondervertrag mit Preußen geschlossen, in Folge dessen eine militärische Diversion nach Pommern unternommen wurde.

Die Feindseligkeiten zwischen den zwei großen Heeren in Preußen nahmen in den ersten Tagen des Monats Juni 1807 wieder ihren Anfang. Seit dem 5. dieses Monats fanden täglich kleinere und größere Gefechte und Treffen Statt, in denen das Kriegsglück hin- und herschwankte; aber am 14. kam es zu einer Schlacht, welche dem Kriege ein Ende machte und das Schicksal der preußischen Monarchie entschied; es war die Schlacht bei Friesland, wo nur Russen gegen die Franzosen kämpften; die Preußen wurden an demselben Tage, aber auf einem andern Schlachtfelde, vor Königsberg, mit einem Verluste von 3000 bis 4000 Mann, ebenfalls überwunden. Die vereinigten russisch-preußischen Kriegsvölker überschritten auf vollem Rückzuge in der Nacht vom 18. zum 19. Juni den Memelstrom, längs dessen linken Ufer Buonaparte sein Heer aufstellte; er war nun Herr und Meister der ganzen preußischen Monarchie, bis auf das kleine Bruchstück, welches zwischen dem genannten Strome und der Stadt Memel liegt, eine Strecke von nur 10—12 Meilen in der Länge; dieser Bruchtheil allein war dem Könige verblieben!

Kaum hatte Buonaparte ſein Hauptquartier in Tilſit eingerichtet, als ein ruſſiſcher Bevollmächtigter erſchien, um Waffenſtillſtand zu erbitten. Dieſer wurde am 21. Juni abgeſchloſſen, darin aber auf die preußiſchen Truppen nicht Rückſicht genommen. Für dieſe kam er erſt am 25. Juni zu Stande, an dem nämlichen Tage, an welchem die famoſe Zuſammenkunft zwiſchen dem Kaiſer Alexander und Buonaparte, mitten auf dem Memelſtrom, bei Tiſit, Statt fand. Der König von Preußen nahm erſt an einer zweiten Theil, die auf den folgenden Tag anberaumt wurde. Von da an nahmen Alexander und Friedrich Wilhelm ihr Hauptquartier ebenfalls in der Stadt Tilſit.

Während beide Herrſcher von Buonaparte als ſeine Gäſte aufgenommen und bewirthet wurden, arbeiteten die Miniſter am Friedenswerke, und zwar von franzöſiſcher Seite: Talleyrand; ruſſiſcher Seits: Fürſt Kurakin, der unter Kaiſer Paul Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten während des ganzen franzöſiſchen Kriegs, ſeit 1805 aber nicht im Kabinet geweſen war, und der General Fürſt Labanow-Roſtowki. Die preußiſchen Unterhändler waren: der Feldmarſchall Graf Kalkreüth und der Graf Auguſt von der Goltz, der Geſandter ſeines Königs am Petersburger Hofe geweſen war.

Bevor wir jedoch den tilſiter Friedensvertrag mittheilen, müſſen wir einen Rückblick werfen auf frühere Perioden der preußiſchen Geſchichte, um das, was jener Vertrag beſtimmte, erklärlich finden können.

Wir müſſen von der Auflöſung des Polniſchen Reichs ſprechen und von ſeiner Theilung unter die drei Nachbarn: Rußland, Öſterreich und Preußen. Wie die Vernichtung der politiſchen Einheit des Deütſchen Reichs hauptſächlich in der Reformation wurzelt, ſo muß man auch die gänzliche Auflöſung des Königreichs Polen den Religionsſtreitigkeiten zwiſchen römiſch-katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen, oder den ſogenannten Diſſidenten, zuſchreiben, zu denen ſich noch ſeit 1790 die durch franzöſiſche Propagandiſten ausgebreiteten Grundſätze des allgemeinen und gewaltſamen Staatsumſturzes geſellten; denn die erſteren ſowol als die letzteren haben den Nachbarmächten im 18. Jahrhundert immer die Veranlaſſung gegeben, ſich in die inneren Angelegenheiten des Polniſchen Reichs zu miſchen.

Hätte die polniſche Nation, oder vielmehr der Adel, der allein die ganze Nation darſtellte, weil Bürger und Bauer kaum Menſchen-

rechte genoſſen, — mehr auf allgemeines Staatswohl und Einigkeit Rückſicht genommen, und Johann Caſimir's, ihres letzten Königs aus dem Hauſe Waſa, auf dem Reichstage von 1661 ertheilten Rath wegen der Thronfolge beherzigt, ſo würde Polen noch heüte ein ſelbſtändiges Reich ſein, und es demnach im Staatenſyſtem Europas anders ausſehen, als es gegenwärtig wirklich der Fall iſt. Jener ſtaatskluge König ſprach bei Gelegenheit, daß es nothwendig ſei, den Thronfolger noch bei Lebzeiten des jedesmaligen Königs zu beſtimmen, u. a. folgende denkwürdige Worte:

„Ich fürchte, mit Rückſicht auf die jetzt überall eingeführten ſtehenden Heere, unſer Staat werde über kurz oder lang von den Nachbarn überfallen und getheilt werden. Jeder wird lieber einen Theil mit Gewalt nehmen, als das ganze durch freie Wahl nach beſtimmten Geſetzen regieren laſſen wollen. Der Moskowite, Gott wolle es, daß ich ein falſcher Prophet ſei, wird in Gemeinſchaft mit ſeinen Koſaken, die Völker überfallen, die ſeine Sprache reden und es verſuchen, ſich in Littauen bis an den Bug und die Narews auszubreiten, vielleicht gar bis an die Weichſel. Der Kurfürſt zu Brandenburg wird ſeine Gedanken auf Großpolen und einige benachbarte Woywodſchaften richten und nach unumſchränkter Herrſchaft über ganz Preußen trachten. Das Haus Öſterreich wird ſich bei dieſer allgemeinen Zerrüttung nicht vergeſſen: Krakau und die davon abhangenden Landſchaften werden ſein Loos ſein.“ *)

Dieſe, aus richtigen Staatsregierungsgrundſätzen hergeleitete Vorherſagung fing mit dem Jahre 1772 an in Erfüllung zu gehen, und doch achteten die polniſchen Stände weder auf dieſe, noch auf die ſechzehn Jahre ſpäter, nämlich zu Ende des Jahres 1788, vom letzten, übrigens ganz von Rußland abhangigen, Könige Stanislaus Auguſtus Poniatowsky ihnen gemachte wohlgemeinte Erklärung, wo er äußerte: „Auch er wünſche, daß ſeine Prophezeihungen nicht eintreffen möchten; aber er zittere nun für ſein Vaterland, und fürchte, daß es ſogar um den Namen Polen geſchehen ſei! Er wolle jetzt Allen nachgeben und zuſehen; die Stände möchten ſich alsdann alle Folgen ſelber zuſchreiben.“ **)

Allein bei einigen vornehmen und reichen, ruſſiſch geſinnten Polen, deren Partei im eigentlichen Verſtande auch der König anhing, war Alles in den Wind geredet. Denn der Druck der Diſſidenten

*) Lunigii Orat. procerum Europae. Lips. 1713. I, II, p. 243.

**) Ségur, Tableau historique et politique de l'Europe depuis 1786 jusqu'en 1796; 3e édition. Paris, 1803. 3 vols. in 8o.

nahm dergeſtalt überhand, daß derſelbe 1767 einen innern Religionskrieg veranlaßte, der mit größter Erbitterung, ja mit Grauſamkeit geführt wurde, wobei das Gebiet der benachbarten Mächte, beſonders das ruſſiſche, nicht verſchont blieb, und überdies noch peſtartige Krankheiten entſtanden waren. Dieſe Zeitumſtände und inneren Zerrüttungen, in denen die polniſche Nation ſich ſelbſt aufrieb, benutzten Rußland, Preußen und Öſterreich, um alte Anſprüche auf einige Provinzen des Polniſchen Reichs geltend zu machen, die im Monat September 1772 durch Manifeſte kund gemacht und mit gewaffneter Hand ſo unterſtützt wurden, daß eine jede der drei Mächte das von ihr auserſehene Land militäriſch beſetzen ließ. Preußiſcher Seits geſchah dies am 13. September 1772. Nach mancherlei Schwierigkeiten und erlaſſenen Gegenerklärungen ſah ſich endlich die Republik Polen, mit ihrem Könige an der Spitze, genöthigt, am 21. Auguſt, 1. und 18. September 1773 auf dem Conföderations-Reichstage die Rechtmäßigkeit der von Öſterreich, Rußland und Preußen gemachten Anſprüche anzuerkennen und die in Beſitz genommenen Lande durch beſondere Verträge auf ewige Zeiten feierlichſt abzutreten. Hierdurch erhielt nun —

Rußland im polniſchen Livland, in der Hälfte des Palatinats Polozk, in den Palatinaten Witebsk und Mſcislaw und in einem Theile von Minſker an den Flüſſen Düna, Dniepr und Drutſch einen Flächenraum von 1294 Q.-M., woraus die zwei Statthalterſchaften Polozk und Mohilew gebildet wurden.

Öſterreich bekam in der Grafſchaft Zips, in der Hälfte des Palatinats Krakau, in einem Theile des Lubliniſchen und Sendomiriſchen Palatinats, einem Theile des Landes Chelm, dem Palatinat Rothreußen, dem größten Theile von Belz, in dem Lande Halitſch, und einem Theile von Wolyn und von Podolien, als Ländern, welche ehedem die mit Ungarn verbunden geweſenen Königreiche Lodomirien und Galizien, ausgemacht hatten, 1200 Q.-M. Flächenraum, für welchen der frühere Name des Königreichs Galizien und Lodomirien wiederhergeſtellt wurde; und an —

Preußen trat der König von Polen das polniſche Preußen oder, mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, das Herzogthum Preußen ab, beſtehend aus den vier Landſchaften Pomerellen, dem Kulmerland, das Marienburger Gebiet und Ermland; ſo wie einen Theil von Großpolen ſüdlich bis an und über den Netzefluß, zuſammen 631 Q.-M. Bodenfläche, wovon erſteres den Namen Weſtpreußen, letzteres aber den Namen Netzdiſtrict erhielt. Zugleich entſagte Polen der Lehnsherrlichkeit, welche in dem welauiſchen Vertrage von 1657 feſtgeſetzt war, hob auch die Artikel 6—19 und 21 dieſes Vertrags gänzlich auf und anerkannte Preußens königliche Würde.

Alle dieſe Provinzen zuſammen betrugen ein Areal von 3125 Q.-M. und

das republikaniſche Königreich Polen behielt von dem 12600 Q.-M., die man ihm vor dieſer erſten Theilung beilegte, noch einen Flächenraum von 9475 Q.-M.

Dieſes Schickſal, welches ſich der polniſche Adel oder die Stände der Republik ſelbſt zugezogen, hatte zwar inſofern einige gute Folgen, daß die von 1776 an gehaltenen Reichstage friedlicher und ruhiger waren, auch die evangeliſchen Glaubensgenoſſen weniger Druck zu erleiden hatten; allein in neües Elend ſtürzten ſich die Polaken, als ihre Machthaber ſich in die kriegeriſchen Händel Rußlands mit den Osmanen miſchten, und ihre Wortführer den in Frankreich ſeit 1789 entbrannten Geiſt des Umſturzes aller geſellſchaftlichen Ordnung auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten beſtrebt waren. Die meiſten Glieder des polniſchen Adels, der ſich durch einen Theil des Bürgerſtandes verſtärkt hatte, um dem in Frankreich zur Geltung kommenden demokratiſchen Principe mindeſtens ſcheinbar Rechnung zu tragen, ließen ſich durch franzöſiſche Aufwiegler unter mancherlei Verſprechungen verleiten, ohne Zuziehung Rußlands, Öſterreichs und Preüßens 1791 eine neüe Verfaſſung zu machen und dadurch die von jenen Mächten 1776 gewährleiſtete Conſtitution eigenmächtig aufzuheben, weshalb auch Preüßen und Öſterreich, nach Bekanntmachung der neüen Verfaſſung, es ablehnten, ihre der Republik verheißenen guten Dienſte bei Rußland geltend zu machen. Eine Grundbeſtimmung der neüen Conſtitution war die Errichtung eines Erbkönigthums und Verleihung deſſelben an den Kurfürſten Friedrich Auguſt zu Sachſen. Dieſer unüberlegte Schritt, dem noch einige Beleidigungen der ruſſiſchen Kaiſerin Katharina II. vorangegangen waren, veranlaßte dieſe nicht nur aufs Neüe ihre Kriegsvölker ins Gebiet der Republik Polen einrücken zu laſſen, ſondern bewog auch den König von Preüßen, Friedrich Wilhelm II., ein Gleiches zu thun.

Die zu Warſchau verſammelten Stände und der noch immer an ihrer Spitze befindliche König Stanislaus Auguſtus ließen hierauf ihre Truppen in Bewegung ſetzen und vermehrten dieſelben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Allein in eben dieſem Augenblick machten die Ruſſiſchgeſinnten unter den Ständen, die Grafen Potozky, Rzewusky und Branizky, eine Spaltung, begaben ſich nach Targowitz und ſchloſſen daſelbſt gegen die warſchauer Conſtitutionellen unter ruſſiſchem Schutze eine ſ. g. General-Conföderation, welcher bald darauf der König Stanislaus Auguſtus ſelbſt beitrat und die gegen ſeine Neigung 1791 abgefaßte Conſtitution auf Befehl der ruſſiſchen

Kaiserin Katharina II. wiederum vernichtete. Die General-Conföderation begab sich hierauf mit dem Könige nach Grodno, wohin auch ein Reichstag ausgeschrieben wurde, welcher nunmehr die drohende Gefahr theils mit Gewalt durch ein Aufgebot des Adels, der jedoch aus Abneigung gegen manche, dem Bürgerstande eingeräumte neüe Vortheile nicht auffaß, theils durch — öffentliche Gebete abwenden wollte. Es war aber Alles vergebens, denn weder das erstere, noch die letztere zeigten sich wirksam! Denn am 25. März 1793 erschien das königlich preüßische, und am 29. März oder 9. April das kaiserlich russische Manifest, durch welches die in Besitz genommenen Woiwodschaften von Polen beiden Monarchien für immer einverleibt wurden; und am 22. Juli erfolgte auf dem Reichstage zu Grodno die Unterzeichnung des Abtretungs-Vertrags mit Rußland, aber erst am 25. September 1793, nach vielen Widerspenstigkeiten, die Unterzeichnung des Einverleibungs-Vertrags mit Preüßen.

Durch diese zweite Theilung von 1793 verlor die Republik Polen abermals 5614 Q.-M. Flächenraum und behielt blos 3861 Q.-M. mit 3,512,710 Einwohnern übrig. Denn die von —

Rußland in Besitz genommenen Lande, als: die bei der ersten Theilung 1773 noch polnisch gebliebenen Theile der littauischen Woiwodschaften Polozk und Minsk nebst einem Sechstheile von Wilno; von Kleinpolen die Woiwodschaften Podolien mit der polnischen Ukraine, oder dem westlichen Reste der Woiwodschaft Kijow oder Kiew, die östlichen Hälften von Wolhynien, Nowogrodek oder Schwarz-Rußland, und von Brzesc oder Podlesien, zusammen, betrugen 4553 Q.-M., worauf sich 255 Städte, 10,081 Dörfer mit 30,011,680 Einwohnern befanden, welche 8,691,072 polnische Gulden Einkünfte brachten.

Der preüßische Antheil bestand vom vormaligen Großpolen: aus den Woiwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, nebst dem Lande Wielun, Lentschiz und der Hälfte von Rawa, nebst den Städten Danzig und Thorn; von Masuren: aus der Hälfte von der Woiwodschaft Plozk und dem Lande Wyschogrod; von Cujawien: aus dem Reste der Woiwodschaft Inowrazlaw, der Woiwodschaft und dem Ländchen Dobrzyn; von Kleinpolen endlich aus einem Theile der Woiwodschaft Krakau, mit dem Kloster Czenstochau. Alle diese Provinzen zusammen betrugen 1061 Q.-M. Flächenraum, welchen in 262 Städten und 8274 Dörfern 1,136,389 Einwohner bewohnten, die 3,594,640 polnische Gulden Abgaben entrichteten. Diese Erwerbungen wurden Südpreüßen genannt.

Auch diese zweite Theilung brachte den polnischen Adel noch nicht zum Nachdenken, sondern er gab auch fernerhin den französischen Unruhstiftern Gehör und erwartete aufs Neüe thätige Hülfe von den Franzosen, die doch zweimal ausgeblieben war. Die Unzufriedenheit

der Polaken ward immer allgemeiner und die am 3. Februar 1794 auf dem eben begonnenen Deputations-Landtage beschlossene Verminderung der bewaffneten Macht bis auf 15,000 Mann war das Zeichen zum Aufstande. Zwei Brigaden der polnischen Truppen widersetzten sich der Ausführung jenes Beschlusses, und ihr Anführer, Nameus Madalinsky, ließ sich nach französischer Art und Weise bei Warschau einen Eid der Freiheit, Gleichheit und Unabhangigkeit schwören, griff einen russischen Heerkörper an, schlug denselben, erbeütete eine Kriegskasse von 30,000 Rubel, fiel in das preüßische Großpolen ein und raubte, mit Begünstigung einiger Edelleüte, königliche Kassen mit mehr als 30,000 Dukaten. Unterdessen war der General Kosciusko in Krakau angelangt, ließ sich daselbst über die Annahme und Aufrechthaltung der Constitution einen feierlichen Eid schwören, übernahm den Oberbefehl über alle Kriegsvölker, die er aufs schnellste und eifrigste vermehrte und in den Waffen übte, errichtete ein Blutgericht und forderte alle Polen zur Gegenwehr auf, zu der sich auch bereits die in Littauen und Podlachien stehenden Regimenter entschlossen hatten, und zu den krakauer Conföderirten stießen. Unterdessen erließ der immerwährende Rath zu Warschau auf Befehl des russischen Generals ein Abmahnungsschreiben, und die Conföderation zu Krakau dagegen ein neües Aufmunterungs-Manifest, welches in den heftigsten Ausdrücken gegen Preüßen und Rußland abgefaßt war und die erregbaren Polaken blindlings in Wuth versetzte. Nunmehr rückten nach den im Monat März von Seiten Preüßens und Rußlands dem immerwährenden Rath zu Warschau übergebenen Noten mehrere preüßische und russische Kriegsvölker in das Gebiet der Republik ein, und besiegten die noch nicht geübten polnischen Heere in verschiedenen Gefechten, z. B. bei Opatow, Michalow, Pintschow, so daß dieser Aufstand in seinem ersten Ausbruche gedämpft worden wäre, wenn nicht mit einem Male die Warschauer sich mit der krakauer Conföderation verbunden und den größten Theil der seit 1793 in Warschau stehenden russischen Besatzung theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen hätte.

Allein weder dieser über die Russen erfochtene Vortheil, noch einige andere über die Russen und Preüßen gewonnenen Gefechte halfen den Polen etwas, sondern erbitterten beide Monarchen nur noch mehr. Denn so tapfer auch Kosciusko nebst einigen seiner getreüen Unter-Anführer sich wehrte, so konnten sie doch theils der Treülosigkeit

mehrerer anderen polnischen Unter-Anführer, theils den weit stärkeren und kriegsgeübteren russischen und preußischen Heeren nicht widerstehen. Kosciusko verlor am 6. Juni 1794 die mörderischen Schlachten bei Schelze und am 10. Oktober bei Madschiewitz, in welcher er selbst schwer verwundet in russische Gefangenschaft gerieth, aus welcher ihn erst Kaiser Paul Petrowitsch entließ und demselben gestattete, nach Nordamerika zu gehen, woselbst er auch im August 1797 mit großem Jubel empfangen wurde. Die übrigen kleineren Heerabtheilungen der Aufständischen unter Grabowsky, Poniatowsky, Bruder des Königs, Sierakowsky ꝛc., waren ebenfalls geschlagen und zerstreüt, so daß nunmehr Suwarow mit 40,000 Russen vor Warschau rückte, am 4. November 1794 die Vorstadt Praga stürmte, wobei 12,000 Polaken im Gefechte blieben, 4000 in der Weichsel ertranken, weil die Schiffbrücke von den Russen zerschossen wurde, als diese Fliehenden sich auf derselben befanden, und viele tausend wehrlose Einwohner von Warschau und Praga unter den Streichen einer rohen, in ihren Leidenschaften entfesselten Soldateska auf die grausamste Weise ihren Tod fanden. Die Russen rückten nun auch auf dem linken Ufer der Weichsel näher an Warschau, und der durch Kosciusko eingesetzte hohe Rath begab sich, mit Wawrzezky, dem polnischen Befehlshaber der Hauptstadt, am 7. November 1794 zum Könige Stanislaus und übergaben demselben wiederum die volle königliche Gewalt, worauf der blutige Sieger Suwarow am 9. in Warschau einrückte und die flüchtigen polnischen Truppen unter Wawrzezky verfolgen ließ. Diese wollten auf österreichisches Gebiet übertreten; allein am 18. November wurden sie bei Radotschyn eingeholt und genöthigt, sich zu ergeben. Die meisten Haüpter wurden ins Innere von Rußland geschafft. So endigte die Insurrection von 1794.

Polen stand nunmehr unter russischer Militärregierung, die vom General Buxhöwden mit unumschränkter Gewalt ausgeübt wurde, während das königliche Oberhaupt der Republik sich am 7. Januar 1795 nach Grodno begeben mußte, um daselbst der Entscheidung seines Schicksals gewärtig zu sein. Denn nicht nur die Preüßen rückten immer weiter bis an die Weichsel, die Pilica, den Bug und den Niemen vor, sondern auch die Österreicher besetzten fünf Woiwodschaften in Kleinpolen.

Die Kaiserin von Rußland nahm zu Ende des Jahres 1795 und zu Anfange 1796 von dem noch übrigen Theile Polens vollends in Besitz: die andere

Hälfte von Wolhynien, einen Theil der Landschaft Chelm bis an den Bug, die andere Hälfte von Brzesc und Nowogrodek, die übrigen fünf Sechstheile der Woiwodschaft Wilno, die halbe Woiwodschaft Troki bis an den Niemen und das Herzogthum Schamaiten ebenfalls bis an denselben, was alles zusammen einen Flächenraum von 2030 Q.-M. ausmachte, mit 332 Städten, 1322 Dörfern und 1,176,590 Einwohnern, die jährlich 6,183,754 polnische Gulden Abgaben zu entrichten hatten.

Der König von Preußen eignete sich durch den am 26. Dezember 1795 erlassenen offenen Brief zu: einen Theil der Woiwodschaften Krakau und Masau, die Ueberreste der Woiwodschaften Rawa und Plozk, den größten Theil der Woiwodschaft Podlachien oder Bielsk und einen Antheil der Woiwodschaft Troki bis an den Niemen, nebst einem kleinen Stück vom Herzogthum Schamaiten in Littauen. Dieser preußische Antheil enthielt einen Flächenraum von 997 Q.-M. mit 146 Städten, 4502 Dörfern, 939,297 Einwohnern und 3,826,833 polnischen Gulden jährlicher Abgaben. Man nannte ihn Neu-Ostpreußen, mit Ausnahme der an Schlesien gränzenden Bezirke von Krakau, welche den Namen Neu-Schlesien erhielten.

Österreich endlich setzte sich am 27. April 1796 in den Besitz von dem übrigen Theile der Landschaft Chelm, von der Woiwodschaft Lublin, von dem Reste der Woiwodschaften Brzesc, Podlachien und Masau, von der ganzen Woiwodschaft Sendomir und von dem Überreste der Woiwodschaft Krakau, welche zusammen eine Bodenfläche von 834 Q.-M. enthielten, mit 219 Städten, 4765 Dörfern, 1,037,742 Einwohnern, und 3,548,594 polnischen Gulden Abgaben.

Über diese letzte Theilung, welche den Namen Polen und das republikanische Königreich aus der Reihe der Dinge strich, stellte der König Stanislaus Augustus am 25. November 1795 an demselben Tage, an welchem er dreißig Jahre vorher die Krone empfangen hatte, die Urkunde seiner Verzichtleistung an die drei Monarchen aus, die ihm eine jährliche Pension von 200,000 Dukaten aussetzten, die er in St. Petersburg verzehrte und bis an sein Lebensende, welches am 12. Februar 1798 erfolgte, genossen hat. Endlich wurde am 26. Januar 1797 zwischen dem Grafen Tauenzien, Namens des Königs von Preußen, und den Grafen Ostermann und Bosborodko und dem Fürsten Kurakin, Minister des russischen Kaisers Paul Petrowitsch, zu St. Petersburg eine Übereinkunft abgeschlossen, kraft deren beide Mächte die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Polen und ihre Vertheilung feierlichst kund thaten. Am nämlichen Tage wurde auch die Accessions-Akte des römischen Kaisers durch den Grafen Ludwig Cobenzl und diejenigen Akte des Königs von Preußen ausgestellt, vermöge derer der König den Beitritt des römischen Kaisers annahm.

Polens Bevölkerung wurde in Edelleüte, Geistliche, Stadtleüte

oder Bürger und in Bauern eingetheilt, wovon jedoch die beiden letzten Klassen, wenn man die Bewohner der großen Städte Krakau, Posen, Wilno, Lemberg, Warschau ausnimmt, unter der Regierung der Königs-Republik keine — Menschenrechte genossen, sondern vom Adel und von der Geistlichkeit wie das Vieh behandelt werden konnten, und nicht selten also behandelt wurden. Nur der polnische Edelmann, Schlachzitz genannt, davon es eine große Menge gab, die meist in tiefe Armuth versunken war, genoß republikanische, und zwar ungebundene Freiheit. Er war unumschränkter Herr über seine von Abgaben und Lasten freien Güter, Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen, die er sogar ohne Prozeß hinrichten konnte, ohne dafür verantwortlich zu sein; er war Erbe von allen auf seinen Gütern kinderlos sterbenden Fremden; er stand nur zum Schein unter der Gerichtsbarkeit des Königs, den er zu wählen das Recht hatte, war er doch selbst wahlfähig zum Throne! Nur er allein konnte Landgüter besitzen und hatte überdies noch das Recht, auch in den Städten Häuser zu erwerben, und Bauern und Juden mußten seine Tyrannei oft fühlen. Mit gleich großen Vorrechten waren die Geistlichen begabt und ihre Tyrannei gab den vorigen wenig nach. Die Güter und Einkünfte der katholischen Geistlichkeit der höheren Klassen, bestehend aus Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und anderen Ordensgeistlichen, machten fast $^2/_3$ aller Einkünfte des Landes aus, wenn man diejenigen dazu nimmt, welche sie unterpfändlich besaß; ja blos die Zehnten, welche die Geistlichkeit bezog, nahmen, nach Abzug der Erhebungskosten, $^1/_5$ aller Einkünfte weg. Der leidende Theil der Menschheit, bestehend aus den königlichen, adlichen und geistlichen Bürgern und Bauern, mußte alle Lasten tragen und für seine müßigen und nichtsnutzigen Peiniger arbeiten. Die Juden, welche $^1/_{18}$ aller Einwohner ausmachten, hatten gewissermaßen ein noch härteres Schicksal zu ertragen, wenn sie ihren Grundherren nicht immer Geldvorschüsse machen konnten oder wollten. So waren die Verhältnisse in den bei der zweiten und dritten Theilung an Preußen gekommenen Provinzen des Polenreichs, in denen nach der preußischen Besitzergreifung nicht nur die ganze vormalige Eintheilung in Woiwodschaften und die damit verbundene Gerichtspflege abgeschafft, sondern zum Besten der Menschheit eine neue Gerichts-, Cameral- und Polizeiverfassung eingeführt wurde, bei welcher alle Einwohner sowol die Rechte der Menschheit, als auch völlige Gleichheit in Rücksicht auf Gesetzgebung und ihre Folgen

genießen. Die Humanität triumphirte; die Staatsweisheit aber beklagte den plötzlichen Übergang aus dem Zuſtande der Sklaverei in den der Freiheit und Gleichheit, den die ungebildete und ſeit Jahrhunderten gleichſam verthierte Maſſe des Polakenvolks nicht zu faſſen wußte, geſchweige zu würdigen verſtand; ſie beklagte die Aufhebung und Vernichtung von Vorzügen und Vorrechten, die dem Adel und der Geiſtlichkeit nun mit einem Male auf gewaltſame Weiſe genommen wurden, ein Verfahren, das nicht geeignet war, dem neüen Landesregiment die Zuneigung derjenigen Leüte zuzuwenden, die bis dahin die polniſche Nation vorgeſtellt, und als ſolche den Einfluß nicht eingebüßt hatten, welchen ſie auf die rohen Maſſen nach wie vor ausübten. Es war ihnen der Tummelplatz ihrer Streitigkeiten und Händel genommen, auf dem ſie ſich ſo wohl gefühlt hatten; aus der Reihe der Sprüchwörter war der „Polniſche Reichstag" verſchwunden, der in den gebildeten Ländern Europas als Bezeichnung jeglicher Unordnung galt. Einem deütſchen Fürſten unterthan ſein und die Anordnungen ſeiner Beamten, die auch Fremdlinge und noch dazu, wie ihr Herr, Ketzer waren, ausführen zu ſollen, das wurde Leüten ſchwer, ja unmöglich, die bis dahin geherrſcht und niemals gehorcht hatten. Die ſtarke Strömung der menſchlichen Begierde verändert ſich nicht, ſie fließt fort in gleicher Richtung, und die künſtliche Eindeichung iſt bald wieder durchbrochen. So kam es in Südpreüßen und Neü-Oſtpreüßen, als 1806 die Franzoſenfluth über Friedrich's künſtlich zuſammengebaute Monarchie hereinbrach. Denn als Buonaparte von ſeinem Hauptquartier Berlin aus, durch die Kundmachung vom 3. November 1806, die Polen zum Aufſtande gereizt und ihnen, ohne ſich über ſeine eigentlichen Abſichten zu erklären, von Weitem mit der Hoffnung geſchmeichelt hatte, ihre Republik wiederherſtellen zu wollen, erhoben ſich in Südpreüßen der General Dombrowsky und Joſeph Wybicky, der auf dem Reichstage von 1791 Abgeordneter der Städte geweſen war, und ſtellten ſich an die Spitze des Aufſtandes, der in der Provinz ein allgemeiner und im Winter 1806—7 von den Franzoſen militäriſch geregelt und geordnet wurde.

Das Land, welches dem Könige Friedrich II. bei der erſten Theilung Polens zufiel und da ab von Weſtpreüßen genannt wurde, war vor 1454 und vor dem thorner Frieden von 1466 preüßiſches Ordensland geweſen. Es bildete unter dem Namen des polniſchen oder des Herzogthums Preüßen einen eigenen und beſondern Staats-

körper, welcher mit Polen nichts als den König und deſſen einzige Perſon gemein hatte und mit der Krone nur durch ein gewiſſes Bündniß verknüpft war. Denn als es nach der durch die unglückliche Schlacht von Tannenberg, 1410, herbeigeführten Machtſchwächung des Deütſchen Ordens von dieſem abfiel und ſich unter den Schutz des Polenkönigs Caſimir ſtellte, behielt es ſich ausdrücklich vor, mit der Republik Polen nichts zu ſchaffen haben zu wollen; den König aber wolle das Land zu ſeinem Oberherrn annehmen, er allein ſolle alle das Land betreffenden Sachen beſchließen und verordnen und zu dem Endzweck öfters Landtage abhalten. Das Herzogthum Preüßen war alſo ein freier, oder, nach heüte geläufigerem Ausdruck, ein conſtitutioneller Staat, der mit gleichem Rechte, als Polen und Littauen, ſeinen König wählte, der nach der Krönung den Preüßen ihre Privilegien eidlich beſtätigen mußte und dann erſt die Huldigung empfing. Ohne Zuziehung der Stände konnte der König in Handelsſachen nicht das Geringſte vornehmen.

Dieſe Stände waren geiſtliche und weltliche, von denen letztere ſich in adliche und bürgerliche theilten. Alle zuſammen machten den Landesrath aus, der bis zum Jahre 1772 in voller Wirkſamkeit geblieben iſt. Es gehörten dazu: —

1) Zwei Biſchöfe, der ermländiſche und der kulmiſche. — Der Biſchof von Ermland war vornehmſter Landſtand und Vorſitzer des Landesraths und in geiſtlicher Hinſicht ein exemter Kirchenfürſt, d. h. er ſtand unmittelbar unter dem Papſte. Er beſaß einen anſehnlichen Kirchenſprengel, in welchem er in weltlichen ſowol als geiſtlichen Sachen die oberſte Gerichtsbarkeit ausübte. Die Einkünfte des Bisthums waren in drei Theile getheilt, davon einer dem Domkapitel zufloß, die beiden andern aber, die man auf 64,000 Thaler ſchätzte, zur biſchöflichen Tafel gehörten. Der König ernannte vier Canonicis aus dem Kapitel, von denen das Kapitel Denjenigen zum Biſchof zu erwählen hatte, der vom König beſonders empfohlen war. Die freie Wahl des Domkapitels fand ſich mithin ſehr beſchränkt. Der Eid, welchen der Biſchof den preüßiſchen Ständen als Präſident ihres Landesraths zu leiſten hatte, wurde für jeden neüen Biſchof beſonders formulirt und in der großen Kirche zu Marienburg feierlich abgelegt. Der Biſchof von Ermland nannte ſich, im Verkehr mit Privatperſonen und Auswärtigen, einen Fürſten des heiligen Römiſchen Reichs, welche Würde Kaiſer Karl IV. dem Biſchof Johann II.

(Steifrock), der von 1355 bis 1373 auf dem ermländischen Stuhle saß, verliehen hatte, empfing auch den Titel fürstliche Hoheit, der ihm aber aus der königlichen Kanzlei nicht gegeben wurde. 1743 hatte er das Recht erhalten, das Pallium anzulegen und sich in seinem Kirchensprengel von einem Geistlichen das Kreuz vortragen zu lassen. Er schrieb sich auch Bischof von Samland, weil, nachdem dieses im Königreich Preußen belegene Bisthum eingegangen, die dazu gehörig gewesenen katholischen Kirchen in geistlichen Dingen unter seine Aufsicht gestellt worden waren; dieser Titel wurde ihm aber vom Könige von Preußen nicht zugestanden. Zum Unterhalt des polnischen Kronheeres hatte der reiche Bischof von Ermland 29,209 polnische Gulden beizutragen. — Des kulmischen Bischofs Diöcese war bei Weitem nicht so einträglich als die ermländische. Das Bisthum wurde ausschließlich vom Könige vergeben, ohne Zuziehung des Domkapitels. Ursprünglich zur Kirchenprovinz Riga gehörig, wurde in der Folge der Erzbischof von Gnesen als Metropolitan des kulmischen Bischofs angesehen. Dieser nannte sich pomesanischer Bischof, theils weil einige Kirchen, die vormals zum pomesanischen Sprengel gehört, durch den thorner Frieden, 1466, an Polen und unter des kulmischen Bischofs geistliche Aufsicht gekommen waren; theils um das Andenken des im Königreich Preußen erloschenen Bisthums Pomesanien aufrecht zu halten; er nannte sich aber auch Bischof von Kulmsee, weil Bischof Heidenreich die Kathedralkirche und das Domkapitel von Kulm nach diesem Städtchen 1251 verlegt hatte, und endlich wurde die Diöcese zuweilen die löbauische genannt, weil der Bischof seine Residenz sonst für gewöhnlich in dem Städtchen Löbau oder Lobau gehabt hatte. Unter diesem Bischof stand die kulmische und marienburgische Woiwodschaft. Er konnte, vermöge der polnischen Reichsverfassung, die Kanzlerwürde bekleiden.

2) Drei Woiwoden, die an Würde den polnischen gleich waren, von diesen aber sich dadurch unterschieden, daß ihr Amt beständig mit einer gewissen Staroſtei verknüpft war. So hatte der erste oder kulmische Woiwode die Staroſtei Schönsee, der zweite oder marienburgische die zu Christburg, und der dritte oder pomerellische die Staroſtei Schöneck. Aus diesen Staroſteien bezogen die Woiwoden ihre Einkünfte, die durch Sporteln und den Grods ansehnlich vermehrt wurden. Die Woiwoden hatten ihre eigenen Gerichte, die man Schloßgerichte, in polnischer Sprache Grods nannte und welche in

der kulmiſchen Woidwodſchaft zu Kowalewo, in der marienburgiſchen zu Chriſtburg, und in der pomerelliſchen zu Schöneck gehalten wurden. Die Unterſuchungen wurden gemeiniglich vom Unterwoiwoden beſorgt, die Vollſtreckung der Urtelsſprüche aber behielt ſich der Woiwode ſelbſt vor, was nöthigenfalls mit bewaffneter Hand und mit Aufbietung der unter ihm ſtehenden Ritterſchaft ins Werk gerichtet werden konnte.

3) Drei Kaſtellane, welche keine beſondere Verrichtung hatten, ſondern bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels als der Woiwoden Lieutenants angeſehen wurden. Sie gehörten zu den großen polniſchen Kaſtellanen und bezogen ihre Einkünfte aus den Staroſteien, die ſie zu verwalten hatten.

4) Drei Unterkämmerer, welche blos den Titel führten und als Glieder des Landesraths vor dem übrigen Adel den Vorrang hatten. Zum polniſchen Senat wurden ſie nicht gerechnet. Fanden ſie ſich auf den Reichstagen ein, ſo erſchienen ſie nur als Landboten.

5) Drei Bürgerliche, nämlich die Abgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig, in deren Namen von einer jeden zwei Rathsperſonen erſchienen, die beide zuſammen aber nur Eine Stimme hatten. Ehemals waren dieſer großen Städte ſieben geweſen.

Aus dieſen 18 Gliedern, mit 14 Stimmen, beſtand der Landesrath des Herzogthums Preußen. Alle Räthe ſollten verfaſſungsmäßig Eingeborene ſein, waren es aber ſelten. Sie wurden vom Könige ernannt und mußten einen beſondern Landeseid leiſten. Die Biſchöfe, Woiwoden und Kaſtellane waren zugleich Senatoren des Polenreichs, nachdem ihnen 1569 gewiſſe Stellen im Staate angewieſen worden waren; es ſtand ihnen auch der Weg zu den Kronämtern offen. In Verhinderungsfällen des Biſchofs von Ermland führte der Vornehmſte der Anweſenden den Vorſitz im Landesrath. Die Mitglieder deſſelben hießen: der Lande Preußen beider Stände königliche Räthe. Sie wurden auch wol Oberſtände genannt, im Gegenſatz der Unterſtände, zu welchen der geringere Adel und die kleinen Städte gehörten. Die Ritterſchaft, welche unter dem Biſchof von Ermland ſtand, zählten nicht mit zu den Landſtänden, die übrige aber ſchickte ihre Landboten auf die gemeinen Landtage. Ehemals erſchienen auf denſelben auch die kleinen Städte durch Abgeordnete, im Lauf der Zeit wurden ſie aber durch die Ritterſchaft von allen Berathſchlagungen in Landesſachen, und zwar mit Gewalt, ausgeſchloſſen.

Ohne Zuziehung dieser preußischen Stände sollte, so hatte König Casimir für sich und seine Nachfolger versprochen, in „merklichen" Sachen nichts verhandelt, nichts beschlossen und zur Ausführung gebracht werden. Unter dem Ausdruck der „merklichen" Sachen wurden die sogenannten Regalien oder Majestätsrechte verstanden, und zwar im gegenwärtigen Falle diejenigen, welche der Fürst mit den Ständen gemeinschaftlich ausübt, als: die Macht Krieg zu führen, Schatzung auf Land zu legen, Frieden zu schließen, Gesetze zu geben, u. s. w. Zu diesem Ende wurden die Landtage eingeführt, welche vormals mit den polnischen Reichstagen nicht in Verbindung standen; allein 1569 wurde durch die lublinische Verordnung ein Theil des preußischen Landesraths mit dem polnischen Senate vereinigt und die Stände des Herzogthums Preußen gezwungen, auch die Reichstage zu besuchen. Von der Zeit an erlitt die Regierungsverfassung zwar eine wesentliche Veränderung, doch wurde sie niemals mit der des Polenreichs vermischt, sondern Preußen behielt seine besonderen Rechte und Gerechtsame.

Die Landtage waren ordentliche und außerordentliche. Jene hatten ihre Thätigkeit bereits im 17. Jahrhundert eingestellt, diese aber waren geblieben. Sie wurden vom Könige ausgeschrieben, der auch die Zeit und den Ort derselben bestimmte; doch sollten sie in Ansehung des Orts wechselweise in Marienburg und Graudenz gehalten werden. Bei Ausschreibung des allgemeinen Landtags setzte der König auch die Zeit zu den kleinen Landtagen an, auf denen die Landboten erwählt und bevollmächtigt wurden. In jeder Woiwodschaft wurde ein kleiner Landtag gehalten, und zwar in der kulmischen zu Schönsee, in der marienburgischen zu Stuhm, und in der pomerellischen zu Stargard; ehe aber die pomerellische Woiwodschaft sich zu Stargard versammelte, hielten die Bezirke Dirschau, dazu auch der danziger District gerechnet wurde, Schwetz, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Putzig, ihre eigenen Zusammenkünfte. Wurden diese kleinen Landtage glücklich beendigt, so konnte man von der Abhaltung des gemeinen einen guten Ausgang hoffen; wurde aber nur ein einziger von den kleinen Landtagen zerrissen, so durfte man an den Anfang des gemeinen nicht einmal denken. Die Anzahl der Landboten einer jeden Woiwodschaft war nicht bestimmt; in neüerer Zeit war sie größer gewesen als ehedem, und Pomerellen stellte in der Regel die meisten, Marienburg die wenigsten. Auf den kleinen Landtagen wurden

auch die Verhaltungsregeln der Landboten, und zwar in polniſcher Sprache, ausgefertigt und zu ihren Zehrungskoſten das Nöthige zuſammengeſchoſſen.

Zur Abhaltung eines allgemeinen Landtags war die Anweſenheit ſämmtlicher Landboten der Woiwodſchaften und die eines königlichen Geſandten erforderlich. Die Gegenwart aller Glieder des Landesraths und der großen Städte war dazu nicht nöthig. Er wurde gemeiniglich auf dem Rathhauſe, zuweilen auch in der Kirche oder anderswo gehalten. Die im Namen des ganzen Landes abgefaßten Schriften wurden von den thornſchen Secretarien nach dem Sinne der geſammten Stände in lateiniſcher Sprache niedergeſchrieben, beim Schluß des Landtags zur Beurtheilung und Vollziehung öffentlich vorgeleſen und mit dem Landesſiegel verſehen. Alle Schriften wurden in dem Landesarchiv zu Thorn aufbewahrt. Die Landtage wurden in Conventus Ante- und Post-Comitiales eingetheilt. An jene ließ der König die Sachen gelangen, die auf dem Reichstage ausgemacht werden ſollten; auch wurden auf demſelben die Landboten zum Reichstage erwählt und deren Zehrungskoſten feſtgeſetzt, auf den letzteren dagegen die neüen Auflagen bewilligt und von den vorigen die Rechnungen abgenommen, auch die Verhandlungen der polniſchen Reichstage einer kritiſchen Prüfung unterworfen, wenn in demſelben etwas dem Herzogthum Verfängliches oder gar Nachtheiliges vorgekommen war, gegen das Einſpruch erhoben werden mußte. So wohnten alſo die Preüßen, außer ihren Landtagen, auch den polniſchen Reichstagen bei. Außer der Ritterſchaft wurden dazu auch die großen Städte eingeladen, obwol ihnen weder im Senate noch in der Landbotenſtube ein gewiſſer Platz angewieſen worden war, daher ſie ihre Anträge den Landesinſtructionen einverleiben ließen und die Beförderung und Vertheidigung derſelben den adlichen Landesräthen und Boten empfahlen.

Die Preüßen bewilligten ihre Contributionen, wie geſagt, nicht auf den polniſchen Reichstagen, ſondern auf ihren eigenen Landtagen. Die Städte bezahlten die ſogenannten Malzacciſe, welche 2 Schillinge von jedem Scheffel verbrauten Malzes betrug, die Ritterſchaft dagegen hatte auf dem Lande das Hufengeld oder die Poborren eingeführt, ein Pobor aber war auf einen polniſchen Gulden geſetzt. Außer den Acciſen und Poborren hatten die Stände zuweilen auch noch andere Steüern bewilligt. Dem Landesſchatze war das Schloß zu Marienburg

angewiesen. Er stand unter der Verwaltung eines Schatzmeisters, der nicht dem Kronschatzmeister des Polenreichs, sondern ausschließlich den Landständen des Herzogthums Preußen verantwortlich war und den Schatzschreiber unter sich hatte. Zölle waren im Herzogthum unbekannte Dinge und in Polen hielt man sich bei Überschreitung der Gränze nur zu den alten Gränzzöllen verpflichtet. Die Preußen waren auch nicht zu Feldzügen außerhalb ihres Landes verpflichtet; doch pflegte die Ritterschaft zur eigenen Beschützung aufzusitzen, wovon aber die Städte frei waren, außer daß die Thorner, wegen ihrer ansehnlichen Begüterung, die sich auf 25 Dörfer belief, darunter viele adliche Güter, etwa 32 Pferde ins Feld stellten, und der Ritterschaft zuschickten.

In Preußen galt fast durchgängig das adliche Landrecht und das kulmische Recht, mit Ausnahme der Stadt Elbing und einiger anderer Orte, woselbst man sich des lübischen Rechts bediente. Der Adel hatte in jeder Woiwodschaft seine Land- und Schloßgerichte, von welch letzteren oben bei den Woiwoden gesprochen worden ist. Das hohe Tribunal von Großpolen zu Peterkau, in der Woiwodschaft Sirabien, war die letzte Instanz der Ritterschaft; die Appellationen aus den Städten aber gingen ans königliche Tribunal der Assessorialgerichte oder der Gerichte der Kanzler, auch Judicia post curiam genannt.

Außer dem oben beschriebenen Landesrathe gab es noch verschiedene andere Beamte. Der vornehmste unter ihnen war der schon genannte Schatzmeister, zugleich der einzigste Beamte, welcher einen jährlichen Gehalt bezog und andere Einkünfte genoß; er hatte seinen Sitz in Marienburg; sodann kamen die zwei Schwertträger, im pomereller und im kulmer Gebiet, die eigentlich gar nichts zu thun hatten; die Fähnriche, welche die Banner trugen, wenn die Ritterschaft zu Felde zog; die Landrichter, deren es sieben gab, und ihre Beisitzer, die Landschöppen.

Die Städte wurden von Alters her in große und kleine abgetheilt. Die großen waren, wie schon gesagt, Thorn, Elbing und Danzig; der kleineren gab es 27, die königliche genannt wurden, davon aber die bischöflich-ermländischen und kulmischen ausgenommen waren. Unter den kleinen Städten fand ein Bündniß Statt, welches, unter der Regierung des Deütschen Ordens errichtet, sich bis zur Zeit der ersten Theilung Polens erhalten hatte. Dieser Städtebund hatte

die gemeinsame Aufrechthaltung und Vertheidigung der städtischen Vorrechte und Privilegien zum Zweck; er hielt seine Versammlungen, in denen das gemeine Beste überlegt und Beschlüsse gefaßt wurden, welche die Vertreter der großen Städte bei den allgemeinen Handlungen zur Sprache brachten. Was die Berathschlagungen dieser kleinen Städte anbelangt, so hatte Marienburg, als die vornehmste unter ihnen, das Directorium, und eben diese Stadt gehörte mit Graudenz, Dirschau, Stargard und Konitz, zu den bevollmächtigten Städten, die ihre und der übrigen Städte Anträge und Beschwerden ans Directorium brachten, welches dieselben hierauf in wichtigen Angelegenheiten den großen Städten vortrug, die wegen der Sorge, welche sie für die Städte innerhalb ihrer Woiwodschaften trugen, Quartierstädte hießen. Zu den 27 kleinen Städten gehörten: — Marienburg, Christburg, Stuhm, Neuteich, Tolkemit; — Graudenz, Straßburg, Lessen, Neumark, Rheden, Golub, Lautenberg, Schönsee; — Dirschau, Mewe, Neuburg, Schwetz, Putzig; — Stargard, Schöneck, Behrend; — Konitz, Baldenburg, Friedland, Tuchel, Hammerstein, Stochau. Sie befanden sich allesammt in schlechten Umständen. Von den Urtheilen ihrer Magistrate wurde bei den Staroſten, und von diesen beim eigenen Tribunal des Königs, auch das Relationsgericht genannt, Berufung eingelegt.

Das Herzogthum Preußen bestand aus vier Landschaften; diese waren:

1) Die Woiwodschaft Pomerellen, d. h. Klein-Pommern, ursprünglich nämlich ein Theil von Pomore, Pomorania, in der es fünf Staroſteien gab, nämlich die Sluchauische, Schwetzische, Tucheliſche, Dirschauische und Putzische. In gerichtlicher Beziehung war Pomerellen in fünf Bezirke mit vier Landrichtern eingetheilt; denn der Danziger und Dirschauer Bezirk hatten zusammen einen Landrichter. Der Tucheliſche, Putziger und Miechauische jeder einen besondern. Der Bischof von Cujavien hatte in Pomerellen nicht nur ansehnliche Güter, sondern die Landschaft gehörte auch fast ganz zu seinem Sprengel, daher er sich auch Bischof von Pomerellen nannte, nicht aber zum Landesrath des Herzogthums Preußen gehörte. Ein Theil von Pomerellen stand in kirchlicher Beziehung unmittelbar unter dem Erzbischof von Gnesen. Mit Ausnahme des Danziger Bezirks und des Weichselthales überhaupt, so wie der westlichen Gegenden um Konitz, hatte Pomerellen rein slawische Einwohner vom Polenstamm

der Kaschuben, die man ehemals, zum Unterschied von den anderen Polen, Pomorniken zu nennen pflegte.

2) Die Woiwodschaft des Kulmerlandes oder kulmischen Gebiets, mit zwei Landrichtern, davon der eine für den kleinen District Michelau angestellt war; und acht Starosteien, nämlich zu Straßburg, Graudenz, Rheden, Golub, Roggenhausen, Bretchen, Schönsee und Engelsburg. Auch dieses Gebiet war, mit wenigen Ausnahmen im Weichselthal, wo Deütsche angesiedelt worden, von Slawen des Polakenstammes bewohnt.

3) Die Woiwodschaft des marienburger Gebiets hatte fast ausschließlich Deütsche zu Bewohnern. Es gab in diesem Gebiet nur einen Landrichter. Das marienburger Gebiet begriff drei Werder, den großen und den kleinen marienburger und den elbingischen Werder, davon die beiden ersten 1525 an die Krone Polen gekommen waren, welche einen Woiwoden oder Staroſten zum Oberökonomus dahin setzte, der vor allen Staroſten im polnischen Preüßen den Vorrang hatte. Die Einwohner der Werder waren jederzeit freie Bauern gewesen und wurden königliche Unterſassen und werdersche Leüte genannt; sie hatten auch cölmische Güter und cölmisches Recht von den Ordensherren erhalten; doch waren diejenigen, welche unter der Obrigkeit der Stadt Elbing standen, eingeschränkter, als die königlichen in den marienburgischen Werdern. Die werderschen Leüte waren größtentheils Lutheraner; in geringerer Zahl bekannten sie sich zur römischen Kirche; noch weniger waren die Reformirten vertreten, zahlreich dagegen die Sekte der Mennoniten. Die evangelischen Gemeinden hatten aber manche Eingriffe in ihre Gerechtsame und Religionsübung von den Katholiken erdulden müssen. Überhaupt gab es 26 Prediger, die aber keine Körperschaft bildeten, auch keinen Senior über sich hatten; jeder lebte für sich und von den anderen unabhangig, woraus nicht wenige Unordnungen entstanden; jede Gemeinde berief ihren Seelsorger.

4) Das Ermland gehörte zu keiner Woiwodschaft, sondern stand einzig und allein unter dem Bischof und dem Domkapitel, so daß weder die Edelleüte noch die übrigen Einwohner an ein anderes Gericht appelliren konnten. Sie hatten dasselbe Landrecht wie die übrigen Preußen, doch auch besondere Satzungen, welche sie Landesordnungen nannten. Sie hielten auch gemeinschaftliche Landtage, zu denen die Edelleüte, die Städte, die Schulzen nebst den Freien berufen wurden.

Die Freien waren von Herrendienſten frei und bildeten gewiſſermaßen eine Mittelſtufe zwiſchen den adlichen und den bauerlichen Grundbeſitzern. Mit dem preußiſchen Landtage hatten die Ermländer unmittelbar nichts zu thun; ihr Biſchof vertrat auf demſelben ihre Intereſſen. Er trug ſeinen Unterthanen in einer beſondern Zuſammenkunft dasjenige vor, was auf dem Landtage vorgefallen und ausgemacht worden war, da dann die Ermländer von ihres Biſchofs und des preußiſchen Landes Meinung nicht wohl abweichen konnten. Eingetheilt war das Ermland in die zehn Ämter Frauenburg, Braunsberg, Mehlſack, Wormdit oder Warmſtadt, Heilsberg, Guttſtadt, Allenſtein, Wartenburg, Seeburg und Röſſel. In jedem dieſer Ämter verſah ein Amtmann die Rechtspflege und die Gerechtſame des Biſchofs, der in Heilsberg in einem ſchönen Reſidenzſchloſſe ſeinen Sitz hatte, während das Domkapitel mit der Kathedrale zu Frauenburg war. Das berühmte Jeſuiten-Collegium zu Braunsberg war vormals ein Franciscanerkloſter und von dem gelehrten Kardinal und ermländiſchen Biſchof Stanislaus Hoſius, 1551—1579, geſtiftet worden, daher es ihm zu Ehren Collegium Hoſianum genannt wurde. Ehemals gehörte Braunsberg unter die ſogenannten großen preußiſchen Städte; die Stadt Allenſtein aber war ein Beſitzthum des Domkapitels, welches hier einen Landvogt hielt. Mit Ausnahme der ſüdlichen Striche war das ganze Ermland von Deütſchen bewohnt.

Was die Landestheile betrifft, welche nach der erſten Theilung Polens vom Könige Friedrich II. unter dem Namen Netzdiſtrict zuſammengefaßt wurden, ſo hatten ſie, als Stücke der großpolniſchen Woiwodſchaften Poſen, Gneſen, Inowrazlaw und Brzeſc, an der republikaniſchen Verfaſſung des Polenreichs Theil genommen. Der weſtliche Theil dieſes Diſtricts, welcher zwiſchen den Flüſſen Netze, Küdde und Drage liegt, hatte bereits im 14. und 15. Jahrhundert zur Neümark gehört; und ein anderes Stück des Netzdiſtricts zwiſchen Pomerellen, der Küdde und Netze bis Nakel, und von da an bis an die Weichſel, bildete ſchon im 13. Jahrhundert einen Beſtandtheil von Pomerellen. Die Einwohner waren theils Deütſche, theils Polaken. Unter der Polenwirthſchaft im höchſten Grade vernachläſſigt, war dieſe Provinz vor der preußiſchen Beſitzergreifung im Jahre 1772 im elendeſten Zuſtande, den Friedrich II. in ſeinen hinterlaſſenen Werken mit zwar derben, aber buchſtäblich wahren Worten ſchildert. Die Gränzen des Netzdiſtricts wurden durch gemeinſchaftliche preü-

ßische und polnische Commissarien in den Jahren 1776 und 1777 berichtigt und endgültig festgestellt.

Ein Selbstherrscher, wie König Friedrich II. es war, der das System der absoluten Monarchie durch zwei seiner Vorgänger in der Regierung von seinem Urgroßvater ererbt hatte, konnte einer Verfassung, wie er sie im Herzogthum Preußen und in den ihm nun gehörenden Provinzen der Republik Polen vorfand, nicht hold sein; in den Bestrebungen sich und seinem Hause die unabhangige Stellung zu sichern und fester zu begründen, die er durch die Erwerbung Schlesiens im Deütschen Reich nicht blos, sondern unter den Mächten Europas mit dem Blute seiner Unterthanen erobert hatte, konnte er eine Verfassung nicht bestehen lassen, die dem Alleinherrscher auf allen Wegen Hindernisse und Schrecken aufbaute, die das absolute Regiment nach allen Richtungen lähmen mußte. Die ständische Verfassung, wie sie sich im Verlauf von Jahrhunderten im polnischen Preußen entwickelt hatte, ging 1772 zu Grunde! Friedrich II. machte mit ihrer Aufhebung kurzen Prozeß. Von da an waren die Würdenträger des Herzogthums Preußen, die das Recht behaupteten, ihr Oberhaupt selbst zu wählen und in Gemeinschaft mit demselben sich selbst zu regieren, schlichte Unterthanen eines ihnen bis dahin fremden Königs, der seine Beamten ins Land schickte, um der Vollstreckung des autokratischen Willens zum Werkzeüg zu dienen.

Das Herzogthum Preußen wurde mit dem Königreich Preußen zu einem gemeinsamen Staatskörper verbunden; mit Recht, weil auch das Herzogthum einst ein Bestandtheil des deütschen Ordenslandes Preußen gewesen war. Friedrich II. nannte das Herzogthum Westpreußen, im Gegensatz zu demjenigen Theile des ehemaligen Ordensgebiets, wegen dessen sich sein Großvater 1701 die Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte und der von nun an Ostpreußen hieß. Zu diesem also neü gebildeten Königreich Preußen wurde 1773 der von der Republik Polen abgetretene Distriet diesseits und jenseits des Netzeflusses unter dem Namen des Netzdistricts geschlagen und in der Folge Westpreußen völlig einverleibt, so daß derselbe in jeder Hinsicht als ein zweiter Haupttheil von Westpreüßen und als ein dritter des Königreichs Preußen angesehen werden mußte; obwol der oben erwähnte Bezirk zwischen der Netze, Küdde und Drage wieder der Neümark, mithin dem Deütschen Reiche, hätte einverleibt werden sollen! Von den oben erwähnten vier westpreußischen Landschaften

wurde das Ermland nicht nur in Anſchlag der Kameralſachen, ſondern auch ſeit 1782 in Anſehung der Landeshoheits-, geiſtlichen und Juſtizſachen zu Oſtpreußen geſchlagen; dagegen an Stelle dieſer Landſchaft ein Theil des oſtpreußiſchen Oberlandes, nämlich die Hauptämter Marienwerder-Rieſenburg und Schönberg in Anſehung aller Kameralſachen gänzlich mit Weſtpreußen vereinigt.

Während der ſechsundvierzigjährigen Regierung Friedrich's II. waren in Oſtpreußen keine Landtage mehr gehalten worden, und die preußiſchen Stände, beſtehend aus den Herren, dem Adel und den Städten, wenn auch nicht geſetzlich, doch thatſächlich ſchlummern gegangen; 1786 aber, als der König geſtorben war, genehmigte es ſein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., daß vor der Huldigung wieder ein Landtag zu Königsberg von den oſtpreußiſchen Ständen auf eben die Art wie 1740 gehalten werden durfte. Friedrich II., welcher in Oſtpreußen und Weſtpreußen die nämlichen Verwaltungsformen eingeführt hatte, welche in ſeinen deütſchen Reichslanden beſtanden, namentlich die Kriegs- und Domainenkammern (in Oſtpreußen waren ſie ſchon von ſeinem Vater errichtet) und das Inſtitut der Landräthe, ernannte letztere ohne Zuziehung der adlichen Grundbeſitzer, deren Intereſſen ſie, nach der urſprünglichen Idee des Inſtituts, der Staatsregierung gegenüber vertreten ſollten; er ſah ſie als ſeine Diener an und beſoldete ſie auch aus allgemeinen Staatsmitteln. Dies wurde unter Friedrich Wilhelm II. anders; 1787 erhielt die oſtpreußiſche und die weſtpreußiſche Ritterſchaft nicht allein die Erlaubniß, die fehlenden Landräthe aus ihrer Mitte wählen und dem Könige zur Ernennung vorſchlagen zu dürfen, ſondern es wurde auch beiden Landestheilen des Königreichs Preußen eine ſtändiſche Verfaſſung auf dem Fuß derjenigen verliehen, welche in der Kurmark beſtand.

Auch in den polniſchen Provinzen, welche durch die zweite und dritte Theilung des Polenreichs an Preußen übergingen, wurden für die geſammte Finanz- und Polizeiverwaltung Kriegs- und Domainenkammern eingerichtet und deren Bezirke in landräthliche Kreiſe vertheilt; eine ſtändiſche Verfaſſung kam hier aber nicht zu Stande. Dieſe Provinzen galten ebenfalls als Beſtandtheile des Königreichs Preußen, das ſich durch dieſelben in ſeiner Größe und Volksmenge verdoppelt hatte.

Das Königreich gränzte nunmehro in ſeinem erweiterten Umfange

gegen Abend an Schlesien, die Neümark und Pommern, gegen Mitternacht an die Ostsee, gegen Morgen an Rußland und Österreich vermöge der von diesen Monarchien neüerworbenen Antheile, und zwar bei Österreich an Westgalizien, das auch gegen Mittag die Gränze bildete. Diese fing an Oberschlesien unweit Mislowitz bei dem Punkte an, wo der kleine Fluß Sola zwischen der lodomirischen Stadt Oswiecźym oder Auschwitz und dem preußischen Dorfe Gorzow in die Weichsel fällt und ging in diagonaler Richtung über das Dorf Krzeszowice, die Stadt Nowagora, das Dorf Trojanowice, die Stadt Skala rechts, das Dorf Zarnowice aber links lassend bis an den Pilica- oder Pilsczafluß, der unweit der Stadt Pilica entspringt. Von hier aus lief die Gränze längs des linken Ufers des Pilicaflusses, an der Stadt Lelow vorbei, bis zu seiner Mündung in den Weichselstrom unterhalb der Stadt Warka, von wo aus sie am linken Ufer der Weichsel bei den Städten Chora und Karczew vorbei bis zum Flecken Swidry am Flüßchen gleiches Namens fortging, die Weichsel überschritt und in gerader Linie bis zur Vereinigung des Narew mit dem Buch lief, wiederum quer über den Bug ging und am rechten Ufer des Bug bis zum Orte Nimirow an die alte Gränze der Woiwodschaft Podlachien sich hinzog. Von da an ging die neüe Gränze in der alten podlachischen Gränze fort bis nach der Stadt Narew, oberhalb derselben quer über den Narewfluß, fiel in die Gränze der Woiwodschaft Troki, und lief in derselben fort bis an den Niemenfluß oberhalb Grodno, wo die Woiwodschaftsgränzen Troki und Nowogrodek an den gedachten Fluß trafen. Von diesem Punkte an machte der Niemenfluß, der in Ostpreußen gewöhnlicher die Memel heißt, die Gränze bis dahin, wo er zwischen Georgenburg in Schamaiten und Kasigkehmen in Ostpreußen an die ostpreußische Gränze kommt und nach Ostpreußen übertritt; so daß alles Land, was diesseits der Pilica und Weichsel, dem Bug und Niemen liegt, zum Königreich Preüßen gehörte.

Über die Gränze zwischen Preüßen und Österreich, soweit sie die Woiwodschaft Krakau durchschnitt, hatten sich Streitigkeiten erhoben, die unter Rußlands Vermittelung durch ein Abkommen vom 21. Oktober 1796 beseitigt wurden.

Wir schalten die politische Eintheilung des Königreichs Preüßen nach seinem Bestande vor dem tilsiter Frieden ein.

Politische Eintheilung des Königreichs Preußen,
nach seinem Bestande im Jahre 1806.

Bodenfläche = 3,375 deutsche Quadratmeilen. Volksmenge = 4,317,087 Seelen.

I. Ostpreußen. $704_{,167}$ Q.-M. 983,034 Einwohner.

1. Das ostpreußische Kammer-Departement, sonst das deutsche genannt. Hauptort: Königsberg. $403_{,339}$ Q.-M.; davon $237_{,903}$ urbares Land, $95_{,42}$ Waldungen, $33_{,705}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 2845 Dörfer und Kolonien, 208 Vorwerke, 284 cölmische und Freigüter, 605 Mühlen und 563,228 Einwohner, darunter 141,343 in den Städten und 421,885 auf dem Lande.
   1) Der Samländische oder Schakensche Kreis. — Immediatstädte: Königsberg, Fischhausen, Pillau. — Domainen-Ämter: Fischhausen, Hochstädt, Dirschkeim, Kragau, Kaporn, Friedrichsberg, Grünhof, Rossiten, Laptau, Schaken, Kaimen, Neuhausen, Kalthof, Waldau. — 187 adliche Güter, darunter die Wessels-höfischen und Liepeschen.
   2) Der Tapiauische Kreis. — Immediatstädte: Tapiau, Wehlau, Labiau. — Domainen-Ämter: Tapiau, Natangen mit der Mediatstadt Allenburg, Taplacken, Salau, Lappöhnen, Labiau, Friedrichsgreben, Laukischken, Mehlauken. — 190 adliche Güter, darunter die Friedrichsteinschen der gräflichen Familie von Dönhoff.
   3) Der Brandenburgische Kreis. — Immediatstädte: Heiligenbeil, Zinten, Kreuzburg, Friedland, Preußisch-Eilau. — Mediatstädte: Domnau, Landsberg. — Domainen-Ämter: Brandenburg, Kobbelbude, Karschau, Uderwangen, Balga, Carben, Preußisch-Eilau. — 401 adliche Güter, darunter die Königberger Kämmereigüter Arensberg, Neilenhof und Ottenhagen.
   4) Der Rastenburgische Kreis. — Immediatstädte: Bartenstein, Schippenbeil, Barten, Rastenburg, Drengfurth. — Mediatstädte: Gerdauen, Nordenburg. — Domainen-Ämter: Bartenstein, Barten, Rastenburg, Wandlacken. — Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg der Familie von Schlieben. — 414 adliche Güter.
   5) Der Braunsbergische Kreis, die Hälfte des Ermlandes ausmachend. — Immediatstädte: Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormdit, Gutstadt. — Domainen-Ämter: Braunsberg, Fraunburg, Mehlsack, Wormdit, Gutstadt. — 29 adliche Güter.
   6) Der Heilsbergische Kreis, die andere Hälfte des Ermlandes enthaltend. — Immediatstädte: Heilsberg, Bischofstein, Rössel, Seeburg, Bischofsburg, Wartenburg, Allenstein. — Domainen-Ämter: Heilsberg, Rössel, Seeburg, Wartenburg, Allenstein. — 81 adliche Orte.
   7) Der Morungensche Kreis. — Immediatstädte: Preußisch-Holland, Mühlhausen, Liebstadt, Morungen, Saalfeld, Liebemühl, Osterode, Hohenstein. — Domainen-Ämter: Preußisch-Holland, Bahlenhof, Liebstadt, Morungen, Preußisch-Mark, Dolstädt, Liebemühl, Osterode, Hohenstein. — 310 adliche Güter, darunter die gräflich Dohnaischen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Prökelwitz; die Quittainenschen Güter der Grafen Dönhoff; die Grasnitzschen der Gröbenschen Familie.

8) Der Neidenburgiſche Kreis. — Immediatſtädte: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Paſſenheim. — Domainen-Ämter: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Mensguth. — Das Erbhauptamt Gilgenburg, der gräflich Finkenſteiniſchen Familie mit der Mediatſtadt Gilgenburg und 21 Gütern und Dörfern. — 88 adliche Güter.

2. Das littauiſche Kammer-Departement. Hauptort: Gumbinnen. $301_{,151}$ Q.-M., davon $185_{,792}$ urbares Land, $52_{,943}$ Waldungen, $34_{,584}$ nicht urbares Land, enthaltend 20 Städte, 3231 Dörfer und Kolonien, 354 Vorwerke, 308 eölmiſche und freie Güter, 361 Mühlen und 396,939 Einwohner, darunter 54,181 in den Städten und 342,758 auf dem Lande.

9) Der Inſterburgiſche Kreis. — Immediatſtädte: Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Stallupöhnen, Pilcallen, Schirwind, Ragnit, Tilſe oder Tilſit, Memel. — Domainen-Ämter: Althof-Inſterburg, Brakupöhnen, Budupöhnen, Berdauen, Budwetſchen, Buylien, Danzkehmen, Dinglauken, Gaudiſchkehmen, Georgenburg, Göritten, Gudwallen, Jurgaitſchen, Kattenau, Kinuten, Königsfelde, Küſſen, Lesgewangminnen, Mattiſchkehmen, Moulinen, Holzflößamt Naſſawen, Plicken, Stannaitſchen, Szirgupöhnen, Tollmingkehmen, Stutamt Trackehmen, Waldaukadel, Werdern, Althof-Ragnit, Dörſchkehmen, Gerskullen, Grumbkowkaiten, Koſſigkehmen, Löbgallen, Schreitlauken, Sommerau, Uſchpiaunen, Balgarden, Baublen, Heinrichswalde, Kuckerneſe, Linkuhnen, Winge, Althof-Memel, Clemmenhof, Pröckuls, Heidekrug, Ruß. — 228 adliche Güter, darunter die fürſtlich Deſſauiſchen Norkitten: die gräflich Rautenburgiſchen der Familie Keyſerling; die Klein-Beynuhſchen der Familie Dönhoff u. ſ. w.

10) Der Olezkoiſche Kreis. — Immediatſtädte: Marggrabowa oder Olezko, Lyck, Johannusburg, Biala. — Domainen-Ämter: Olezko, Czichen, Czimochen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannsburg, Drygollen. — 45 adliche Güter.

11) Der Seheſtenſche Kreis. — Immediatſtädte: Angerburg, Lötzen, Rhein, Arys, Nikolaiken, Seusburg. — Domainen-Ämter: Angerburg, Popiollen, Sperling, Althof-Lötzen, Rhein oder Lawken, Arys, Schnittken, Seheſten. Das Erbkammer-Amt Neühof der Familie von Drigalsky. — 104 adliche Güter, darunter die Steinorthiſchen der Grafen von Lehndorf, die Gröbenſchen Majoratsgüter Glodowen und Görkendorf u. ſ. w.

Unter der Verwaltung der littauiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer ſtanden auch die im Großherzogthum Littauen unter ruſſiſcher Hoheit belegenen Herrſchaften Tauroggen und Serrey, welche der König von Preußen eigenthümlich beſaß. Sie gehörten ehedem zu den fürſtlich Radziwil'ſchen Gütern. Dieſe kamen nach des Fürſten Bogislaw von Radziwil, Statthalters von Preußen, Tode 1669 an deſſen einzige Tochter Ludovica Karolina, welche der Markgraf von Brandenburg, Ludwig, ein Sohn des großen Kurfürſten aus zweiter Ehe, 1681 geheiratet hatte, und dem ſie dieſe beiden Herrſchaften 1687 ſchenkte. Nach Ludwig's Tode, welcher keine Kinder hinterließ, fielen ſie an das Kurhaus Brandenburg. Bei der letzten Theilung Polens trat König Friedrich Wilhelm II. die Herrſchaft Tauroggen wegen ihrer iſolirten Lage an Rußland ab, Serrey aber

kam unter die Verwaltung der Kammer zu Bialyſtock, innerhalb deren Bezirks ſie im Wygryſchen Kreiſe lag.

II. Weſtpreußen. $612_{,24}$ Q.-M. 915,935 Einwohner.

3. Das weſtpreußiſche Kammer-Departement. Hauptort: Marienwerder. $392_{,125}$ Q.-M; davon $260_{,206}$ urbares Land, $89_{,405}$ Waldungen, $25_{,509}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 3043 Dörfer und Kolonien, 1297 Vorwerke, 143 cölmiſche und Freigüter, 706 Mühlen, 696,651 Einwohner, darunter 117,506 in den Städten und 549,145 auf dem Lande.

12) Der Marienwerderiſche Kreis. — Immediatſtädte: Marienwerder, Rieſenburg, Garnſee, Freiſtadt Biſchofswerder. — Domainen-Ämter: Marienwerder, Rieſenburg. — Das Erbhauptamt Schönberg der Polenz'ſchen Familie mit der Mediatſtadt Roſenberg und 71 adlichen Gütern, darunter die Schönbergiſchen der Grafen Finkenſtein, die Finkenſteinſchen der Grafen Dohna-Schlobitten, die Nipkauiſchen der Schack von Wittenau. Das Erbhauptamt Deutſch-Eilau der Grafen Finkenſtein-Raudnitz, mit der Mediatſtadt Deutſch-Eilau und 61 adlichen Gütern, darunter die Raudnitzſchen und Herzogswaldeſchen. — 76 adliche Güter.

13) Der Marienburgiſche Kreis. — Immediatſtädte: Elbing, Marienburg, Neuteich, Stuhm, Chriſtburg, Tolkemit. — Das elbingiſche Stadtgebiet von 9—10 Q.-M. Größe. — Die königliche Intendantur Marienburg, den großen und kleinen marienburgiſchen Werder enthaltend. — Domainen-Ämter: Stuhm, Weißhof, Chriſtburg, Tolkemit. — 65 adliche Güter.

14) Der Kulmiſche Kreis, die weſtliche Hälfte des ehemaligen kulmiſchen Gebiets enthaltend. — Immediatſtädte: Thorn, Graudenz, Kulm, Kulmſee, Friedeck oder Briesen, Rehden, Leſſen. — Domainen-Ämter: Graudenz, Roggenhauſen, Engelsburg, Rehden, Kulm, Unislaw, Kulmſee, Lippinken, Przybdworz. — 260 adliche Güter, darunter die Thornſchen Stadtgüter, die Bialochowoiſchen Güter des weſtpreußiſchen Schullehrer-Fonds, die Oſtrometzkoiſchen u. ſ. w.

15) Der Michelauiſche Kreis, die öſtliche Hälfte des kulmiſchen Gebiets begreifend. — Immediatſtädte: Straßburg, Gollub, Schönſee oder Kowalewo, Löbau, Neumark, Kauernik, Lautenburg, Gurzno. — Domainen-Ämter: Straßburg, Gollub, Przezynko, Krottoſchin-Lonkorrek, Brattian oder Bretchen, Löbau, Lautenburg.

16) Der Dirſchauiſche Kreis. — Immediatſtädte: Die vereinigten Städte Stolzenberg vor Danzig, beſtehend aus Stolzenberg, Altſchottland, Schidlitz und St. Albrecht; Dirſchau, Putzig. — Die königliche Intendantur Langefuhr und Neuſchottland. — Domainen-Ämter: Oliva, Brück Putzig, Starkzin, Mirchau, Karthaus, Sobbowitz, Subkau. — 137 adliche Güter, darunter die Rutzauiſchen mit der Mediatſtadt Neuſtadt oder Weihersfrei, die Krokowiſchen Güter.

17) Das Danziger Gebiet, beſtehend aus der Immediatſtadt Danzig und ihrem Gebiete, dazu der danziger Werder, die friſche Nehrung und die ſogenannte Höhe oder Höchte nebſt der Stadt und Halbinſel Hela gehörten.

18) Der Stargardiſche Kreis. — Immediatſtädte: Stargard, Mewe, Neuenburg, Schöneck, Behrendt. — Domainen-Ämter: Stargard, Pelplin, Mewe, Münſterwalde-Oſtrowitt, Neuenburg, Schöneck, Behrendt, Kiſchau, Borzichow. — 155 adliche Güter.

19) Der Konitziſche Kreis. — Immediatſtädte: Konitz, Tuchel, Schwetz, Baldenburg, Hammerſtein, Schlochau, Preußiſch-Friedland, Landeck. — Domainen-Ämter: Baldenburg, Schlochau, Tuchel, Schwetz. — 322 adliche Güter, darunter die Sartowitziſchen, Flötnauiſchen, Blumfeldiſchen, Czerkeſchen und Hammerſteiniſchen, letztere der Grafenfamilie Unruh gehörig.

4. Das weſtpreußiſche Kammerdeputations-Departement für den Netzdiſtrict. Hauptort: Bromberg. 220,216 Q.-M.; davon 140,713 urbares Land, 55,521 Waldungen, 20,727 nicht urbares Land; enthaltend 47 Stadte, 1082 Dörfer und Kolonien, 709 Vorwerke, 42 Freigüter, 578 Mühlen und 219,284 Einwohner, darunter 35,075 in den Städten und 184,209 auf dem Lande.

20) Der Brombergiſche Kreis. — Immediatſtädte: Bromberg, Fordan, Schulitz, Polniſch-Krone oder Koronowo, Nakel, Exin oder Kezyn. — Domainen-Ämter: Bromberg, Niedzewitz-Koronowo, Mrozen mit der Mediatſtadt gleiches Namens, Nakel. — 193 adliche Güter, darunter die Barzyniſchen, Labiſchiniſchen, Schubiniſchen und Rienrzewoiſchen mit den vier Mediatſtädtchen gleiches Namens, die Güter Samoklenz, Schleſſin u. ſ. w.

21) Der Inowrazlawiſche Kreis, ein Theil der alten Landſchaft Cujawien. — Immediatſtädte: Inowrazlaw, Kruſchwitz, Gniewkowo, Znin, Mogilno, Willatowo, Strzellno. — Domainen-Ämter: Inowrazlaw, Kruſchwitz, Gniewkowo, Znin mit der Mediatſtadt Gonſawa, Murſinno, Mogilno mit der Mediatſtadt Kwiezicewo, Strzellno. — 200 adliche Güter, darunter die Pakoſchen der Grafen Dzialinsky mit der Mediatſtadt Pakoſch, die Gembitzer der Familie von Koſſowski, mit der Mediatſtadt Gembitz, die Katſchkower Güter der Grafen Dombski, die Scharleyſchen der Familie von Koſeielsky, die Regewoiſchen der Familie von Miroslawski.

22) Der Kaminiſche Kreis. — Immediatſtadt: Kamin. — Domainen-Ämter: Kamin, Zelgniewo, Bialoslive mit der Mediatſtadt Wiſſek, Wirſitz mit der Mediatſtadt gleiches Namens. — 257 adliche Güter, darunter die Flatowſchen, die Zempelburg- und Wandsburgiſchen der Grafen Potulutzki, die Lobſenſer der Grafen Radolinski, die Krojankeſchen der Fürſten Sulkowski, ſämmtlich mit gleichnamigen Mediatſtädten; ferner die adlichen Mediatſtädte Margonin der Grafen Skorzewski, Samoſchin der Familie Mialzinski, Gollantſch der Grafen Mielzinski, und Miaſtezko; endlich die Gunauiſchen, Waldauiſchen, Batrowiſchen und Kamnitziſchen Güter, letztere mit dem Marktflecken gleiches Namens, u. ſ. w.

23) Der Kroneſche Kreis. — Immediatſtädte: Deutſch-Krone, Jaſtrow, Uſcz, Budzin, Schneidemühl. — Mediatſtädte: Chodzeſen der Grafen Grudno-Grudzinski, Czarnikow und Schönlanke der Grafen Swinarski, Radolin der Radolinskiſchen Erben, Filehne, der Fürſtin Sapieha, Schloppe der Freiherren Dulſuß, Tietz oder Tütz der Familie von Moszenski, Märkiſch-

Friedland der Freiherren von Blankenburg. — Domainen-Ämter: Deutsch-Krone, Lebehake, Neuhof, Postollitz. — 196 adliche Güter, darunter die Filehnischen, welches die größten in ganz Westpreußen sind und außer der Stadt Filehne 55 Ortschaften enthalten; die Bahleschen mit der Stadt Radolin u. s. w.

III. Südpreußen. 1061 Q.-M. 1,503,508 Einwohner.

5. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen.

24) Der Posener Kreis, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft gleiches Namens. — Königliche Stadt: Posen. — Geistliche Städte: Buck, Chwalschewo, Srzodka, Piotrowo. — Adliche Städte: Schwerstenz, Goslin-Murowana, Samter, Pinne, Lwowek oder Polnisch-Neustadt.

25) Der Obornikische Kreis. — Königliche Städte: Alt- und Neu-Nogoschno. — Adliche Städte: Obornik, Ritschenwalde, Jaglitz, Stobnitz, Neubrück, Wronke, Scharfenort, Oberschitz.

26) Der Meseritzer Kreis, dessen Landrath zu Birnbaum seinen Sitz hatte. — Königliche Städte: Meseritz, Schwerin, Brätz. — Geistliche Städte: Betschen, Bleschen. — Adliche Städte: Rokitno, Birnbaum, Kähmen, Zirke, Neutomyschl.

27) Der Bomster Kreis; Landrathssitz zu Lewitsch. — Königliche Städte: Bomst, Köpnitz. — Geistlicher Flecken Obra. — Adliche Städte: Unruhstadt oder Karge, Bentschen, Tirschtiegel, Neustädtl-Tirschtiegel, Rackwitz, Kostarzewo, Wollstein, Kiebel.

28) Der Fraustadter Kreis, aus der vormaligen Landschaft Fraustadt, oder Ziemia Wschowska gebildet, die einen Theil der Woiwodschaft Posen ausmachte, zu der auch die drei vorhergenannten Kreisgebiete gehörten. — Königliche Stadt: Fraustadt. — Geistliche Städte: Schwetzkau, Priment. — Adliche Städte: Schlichtingheim, Zaborowo, Reißen, Storchnest, Lissa, letztere seit 1738 im Besitz des Fürsten Sulkowsky.

29) Der Krebeische Kreis, der auch einen Theil der Woiwodschaft Posen enthielt, mit dem Landrathssitz zu Rawitsch. — Geistliche Stadt: Kreben. — Adliche Städte: Rawitsch, der Familie von Mycielski gehörig, Punitz, Sarnau, Sandberg, Görchen, Bojanowo, Bojastawo, Dubin, Gostin.

30) Der Schrimer Kreis, zusammengefügt aus Theilstücken der Woiwodschaften Posen und Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Kurnik. — Königliche Stadt: Schrim. — Geistliche Städte: Dolsk, Krieben, Wielichowo. — Adliche Städte: Xionz, Bnin, Santomisl, Kurnik, Kosztrzyn.

31) Der Kostensche Kreis, ein Theil der posener Woiwodschaft, mit dem Landrathsamte zu Bielawe. — Königliche Städte: Kosten, Moschin. — Adliche Städte: Czempin, Grätz, Oplinitz.

32) Der Krotoschiner Kreis, ein Theil der ehemaligen Woiwodschaft Kalisch, von welcher 1768 ein Stück unter dem Namen Gneße abgetrennt wurde. — Adliche Städte: Krotoschin, Borke, Dobrzyca, Juraczew, Pogorzela, Kobylin, Zduny, den Grafen Mielzinsky gehörig, Koschmin, Jaroczyn.

33) Der Peiserniſche Kreis, ein Stück der Woiwodschaft Kalisch. — Königliche Stadt: Peisern oder Pyzdry. — Geistliche Städte: Rupca, Zagorow, Landek. — Adliche Städte: Zirkow, Gollin, Wreschen.

34) Der Schrodaiſche Kreis, gleichfalls ein Theilſtück der Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Chwalszice. — Königliche Stadt: Schroda. — Adliche Städte: Nowemiaſto, Mieszkow, Miroslaw.

35) Der Gneſener Kreis, ein Stück der 1768 aus einem abgetrennten Theil der kaliſchen Woiwodſchaft entſtandenen Woiwodſchaft Gneſen. — Königliche Städte: Gneſen, Klezko, Pudewitz — Adliche Städte: Czernewo, Kiſzkowo, Lopinna, Zidowo.

36) Der Wangrowitzer Kreis, auch ein Theil der Woiwodſchaft Gneſen, mit dem Landrathsamte zu Tarnowo. — Königliche Stadt: Mieeisko. — Geiſtliche Stadt: Wangrowitz. — Adliche Städte: Rogowo, Schocken, Janowitz, Zernik, Lekno, Radzimin.

37) Der Powitzer Kreis, ebenfalls ein Stück der Woiwodſchaft Gneſen. — Königliche Stadt: Powitz. — Geiſtliche Städte: Trzemeſzno, Witkowo, Mieltſchin.

38) Der Brzescer Kreis machte einen Theil aus der Woiwodſchaft Brzesc in der Landſchaft Cujavien, welche außer dieſer Woiwodſchaft noch aus der Woiwodſchaft Inowrazlaw und dem Lande Dobrzin beſtand. — Königliche Stadt: Kujawiſch-Brzesk. — Geiſtliche Stadt: Wrozlawek. — Adliche Stadt: Lubranitz.

39) Der Radziejower Kreis, auch ein Stück der Woiwodſchaft Brzesk, mit dem Landrathsamte zu Nieszawa. — Königliche Städte: Radziejow, Sompolno. — Adliche Städte: Piotrkow, Chodek.

40) Der Kowaliſche Kreis, ebenfalls ein Theilſtück der brzescer, aber auch der inowrazlawer Woiwodſchaft. — Königliche Städte: Kowal, Przedecz, Podgurze. — Geiſtliche Städte: Racianzek, Wladislaw, Sitz des cujawiſchen Biſchofs. — Adliche Städte: Lubyn, Alt- und Neü-Igbyea, Sluszew.

6. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Kaliſch, deren Sitz bis zum Jahre 1798 in Petrikau war.

41) Der Kaliſcher Kreis, ein Theil der alten Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Oszczeklin. — Königliche Städte: Kaliſch, Alt-Kaliſch, Slawiszyn. — Geiſtliche Stadt: Opatowek. — Adliche Städte: Chocz, Chorol, Iwanowitz, Kozminek.

42) Der Adelnauer Kreis, auch ein Theilſtück der Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Oſtrowa. — Königliche Städte: Adelnau oder Odalanow, Salmirſchütz. — Adliche Städte: Oſtrowo, dem Fürſten Radziwil gehörig, Pleſchen, Raſzkow.

43) Der Koniniſche Kreis, gleichfalls ein Stück der Woiwodſchaft Kaliſch, mit dem Landrathsamte zu Rusczkowo. — Königliche Städte: Konin, Brdo, Kolo. — Adliche Städte: Brudzew, Grzmiszew, Kaſtnierz, Kleczew, Rychwol, Slezin, Tuliszkow, Noſterſchütz.

44) Der Oſtrſewſchowiſche Kreis machte, nebſt dem Wielunſchen Kreiſe, das Land Wielun aus. — Königliche Städte: Oſtrſeſchow oder Schildberg, Grabow, Mixlat, Borek. — Adliche Städte: Kempno, Baranow, Sitz des Landraths, Kobylo Gora oder Stutenberg.

45) Der Wieluner Kreis, mit dem Landrathsamte zu Rychlocice. — Königliche

Städte: Wielun, Boleslawitz, Sakolnitz. — Adliche Städte: Dzialoszyn, Oſiakow, Praſzka, Wieruszow.

46) Der Lumtoiersker Kreis machte nebſt den fünf folgenden Kreiſen die vormalige Woiwodſchaft Sieradien aus. — Geiſtliche Städte: Kzgow, Fabianice. — Adliche Städte: Lutomiers, Lask, Dobra.

47) Der Wartaiſche Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lippnitz. — Königliche Städte: Warta, Szczerczow. — Geiſtliche Stadt: Uniejow. — Adliche Städte: Barzenin, Widawa, Zlaczew.

48) Der Schadeker Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lask. — Königliche Stadt: Schadek — Geiſtliche Stadt: Wolborz. — Adliche Städte: Belgatow, Kamienſko, Zytno.

49) Der Sieradzer Kreis. — Königliche Stadt: Sieradz. — Geiſtliche Stadt: Turek — Adliche Städte: Blaszki, Slaw, Rozprza.

50) Der Petrikauer Kreis, mit dem Landrathsamte zu Bleszyn. — Königliche Städte: Petrikau oder Piotrkow, Sulejaw, Tuszyn. — Geiſtliche Stadt: Grachole. — Adliche Stadt: Plawno.

51) Der Radomiſche Kreis. — Königliche Städte: Radomſk, Brzenica, Paienczna. — Adliche Städte: Koniecpol, Przeramb.

52) Der Czenſtochauer Kreis beſtand aus demjenigen Antheile, welcher von der zum vormaligen Kleinpolen gehörigen Woiwodſchaft Krakau, nebſt dem ganzen Herzogthum Sewerien, an Preußen gefallen war. — Königliche Städte: Alt-Czenſtochau, Alt-Krzepitz, Neü-Krzepitz, Lelow, Olsztyn, Prupow, Olkusz, Bendzin, Zarnowitz. — Geiſtliche Städte: Neü-Czenſtochau, Klobuzko, Mſtow, Slawkow. — Adliche Städte: Janow, Kromolow, Mrzyglod, Ogrodzieniec Pilica, Wlodowice, Zarki, Chrzanow, Modrzejow, Nowagora.

Das Herzogthum Sewerien oder Siewierz, mit der Hauptſtadt gleiches Namens, und den Städtchen Kozieglowki, Sonzaw, Czeladz, war vormals ein Theil von Schleſien geweſen. 1359 kaufte Herzog Primislaw von Teſchen die Stadt Sewer vom Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Herrn zu Fürſtenberg für 2300 Mark, welchen Kauf auch Kaiſer Karl IV. noch in demſelben Jahre beſtätigte. 1443 hingegen verkaufte Herzog Wenzel zu Teſchen dieſen Landſtrich für 6000 Mark Prager Groſchen an das Bisthum Krakau, welches aber erſt drei Jahre hernach zum wirklichen Beſitz von Sewerien gelangte. Bis zur letzten Theilung Polens war der Biſchof von Krakau, der ſich von demſelben Herzog von Sewerien nannte, vollkommener und unbeſchränkter Oberlandesherr dieſes Herzogthums, und ſelbſt die darin wohnenden Edelleüte waren ſeine Unterthanen, ja er konnte auch die adliche Würde ertheilen, welche aber nur innerhalb der Gränzen ſeines Herzogthums galt. Die ehemalige Republik Polen ſelbſt ſah dieſes Herzogthum nicht als ein ihr gehöriges Stück an, und kein polniſcher Edelmann nannte einen ſeweriſchen Edelmann ſeinen — Herrn Bruder.

Weil Sewerien einſt ein Beſtandtheil Schleſiens geweſen war, ſo wurde es, in Verbindung mit einigen anderen Beſtandtheilen des Czenſtochauer und des Lutomiersker Kreiſes, bereits 1795 vom damaligen Petrikauer, dem nachmaligen kaliſcher Kammer-Departement abgetrennt, und unter dem Namen Neü-Schleſien,

mit dem ſchleſiſchen Departement der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau vereinigt; in den vorliegenden Nachrichten iſt es aber zu Südpreußen gerechnet.

7. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Warſchau.

53) Der Warſchauer Kreis war, nebſt den folgenden zwei Kreiſen, ein Theil der vormaligen Woiwodſchaft Maſuren oder Maſau, auch Tſchersk genannt. — Königliche Städte: Warſchau, Praga, Piaſeczno. — Adliche Städte: Nadarzyn, Nowydwor.

54) Der Bloniniſche Kreis. — Königliche Satdt: Blonin. — Geiſtliche Stadt: Tarczyn.

55) Der Tſchersker Kreis. — Königliche Städte: Tſchersk, Grodziec, Goszczyn, Warka. — Geiſtliche Städte: Gora, Przybyszewo.

56) Der Rawaiſche Kreis machte neben den beiden folgenden Kreiſen die Woiwodſchaft Rawa aus. — Königliche Stadt: Rawa. — Geiſtliche Städte: Jezow, Skierniewice, Mogilnica. — Adliche Städte: Nowemiaſto, Klowno, Biala.

57) Der Sochaczewiſche Kreis. — Königliche Städte: Sochaczew, Bolimow, Wiskili, Meszczonow. — Geiſtl. Stadt: Lowicz. — Adl. Stadt: Grodziſk.

58) Der Goſtiniſche Kreis. — Königliche Städte: Goſtin, Ganbin, Osmolin. — Adliche Städte: Ilowo, Kiernozia, Kulno.

59) Der Orlowiſche Kreis war, nebſt den folgenden drei Kreiſen, ein Theil der vormaligen Woiwodſchaft Lenczyſk. — Königliche Städte: Klodawa, Dombrowice, Dombin. — Geiſtliche Stadt: Grzegorzew. — Adliche Städte: Orlow, Zychlin, Sobota, Bielawy.

60) Der Lentſchitzer Kreis. — Königliche Stadt: Lentſchitz oder Lenczyca. — Geiſtliche Stadt: Piontek. — Adliche Städte, Grabow, Krosniewice, Parzenczow.

61) Der Zgierzer Kreis. — Königliche Stadt: Zgierz. — Geiſtliche Stadt: Kaſimierz.

62) Der Brzeziner Kreis. — Königliche Stadt: Inowlodz. — Geiſtliche Stadt: Lodz. — Adliche Städte: Brzeziny, Strykow, Ujazd.

IV. Neu-Oſtpreußen. 997 Q.-M. 914,610 Einwohner. In dieſer Provinz beſtanden Kriegsämter, welche, mit einem Landrathe, einem Kreisdeputirten und einem Kreisrathe beſetzt, die Polizei in Stadt und Land verwalteten.

8. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bialyſtok.

63) Der Lomzaiſche Kreis, beſtehend aus den Landſchaften Lomza und Wiſka, der vormaligen Woiwodſchaft Maſau. — Königliche Städte: Lomza Zambro, Nowagrod an der Narew, Kolno, Wizna. — Adliche Städte: Sniadowo, Stawiska, Jedwabne.

64) Der Drohiciniſche Kreis, zuſammengeſetzt aus den Landſchaften Mielnik und Drohicin, der ehemaligen Woiwodſchaft Podlachien. — Königliche Städte: Drohicin, Mielnik. — Adliche Städte: Niemirow, Siematycze. Grodziſk, Ciechanowiec, Rudka, Wiſianka.

65) Der Bielskiſche Kreis, beſtehend aus der Landſchaft gleiches Namens der vormaligen Woiwodſchaft Bielsk. — Königliche Städte: Bielsk, Woyszki, Bransk, Kleszczele, Narew. — Adliche Städte: Boczky, Orla.

66) Der Suraszer Kreis, beſtehend aus einem Theile der Woiwodſchaft Podlachien und zum größten Theil aus der zum vormaligen Großfürſtenthum Littauen gehörigen Woiwodſchaft Troki, mit dem Kreisamte zu Tykoczyn. — Königliche Städte: Tykoczyn, Surasz. — Adliche Stadt: Wyſoki Mazowiecki.

67) Der Bialyſtokiſche Kreis, zum größten Theil aus Stücken der Woiwodſchaft Podlachien und aus nur einem kleinen Striche der Woiwodſchaft Troki zuſammengeſetzt. — Königliche Städte: Bialyſtok, Waſilkow, Kayszya, Janowa, Sokolka, Odelsk. — Adliche Städte: Grodek, Choroszcz, Zabludow.

68) Der Bobrz oder Goniondiſche Kreis, aus Stücken der Woiwodſchaften Podlachien und Maſau beſtehend, mit dem Kreisamte zu Szczuczyn. — Königliche Städte: Szczuczyn, Wonosz, Radzilowo, Raygrod, Auguſtowo. Adliche Städte: Stawiszki, Grajewo.

69) Der Dombrowiſche Kreis beſtand, wie die zwei folgenden Kreiſe, ganz aus vormals zur Woiwodſchaft Troki gehörigen Ortſchaften. — Königliche Städte: Dombrowa, Lipsk, Nowydwor, Suchawola, Goniordz, Koryczyn, Kusnica. — Adliche Städte: Stabin, Holinka, Sidra, Sapoczkin.

70) Der Wygryſche Kreis, mit dem Kreisamt zu Suwalki. — Königliche Städte: Wyzayn, Punsk, Przercsl, Pilipowo, Seyny, Serrey, Liszkowo, Lozdziez. — Adliche Städte: Raczki, Krasnopol.

71) Der Kalwaryſche Kreis. — Königliche Städte: Wyſchtyten, Simno, Olitta, Ludwinowo, Wilkowiszki, Wirballen, Neuſtadt. — Adliche Stadt: Kalwary, Sitz des Kreisamts.

72) Der Marienpoliſche Kreis beſtand, außer einigen Ortſchaften der Woiwodſchaft Troki, ganz aus dem an Preußen gekommenen Antheil vom Herzogthum Schamaiten. — Königliche Städte: Marianpol, Pilwiszki, Prenn, Zapieciszki, Jansbork oder Johannsburg. — Adliche Städte: Poniemon, Balwierzisky.

9. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Plozk, deren einſtweiliger Sitz in Thorn war, die aber 1798 nach Plozk verlegt wurde.

73) Der Wyszogrodiſche Kreis enthielt einen Theil der vormaligen Woiwodſchaft Plozk. — Königliche Städte: Plozk. — Wyszogrod, Sitz des Kreisamts, Bielsk, Bodzanowo, Czerwinsk, Zakroczyn, Plonsk, Sochoczyn. — Adliche Stadt: Drobin.

74) Der Lipnoiſche Kreis war aus einem Theile der plozker Woiwodſchaft und aus dem Lande Dobrzin zuſammengefügt. — Königliche Städte: Lipno, Rypin, Bobrownik, Dobrzin an der Weichſel. — Adliche Städte: Dobrzin an der Drewenz, Kikol, Skompe.

75) Der Mlawaiſche Kreis enthielt Theile der ehemaligen Woiwodſchaft Plozk, des Landes Zawſkrzyn und der Woiwodſchaft Maſau. — Königliche Städte: Mlawa, Sierpc, Racionz. — Adliche Städte: Zuromin, Biezun, Radzanowo, Szreusk.

76) Der Przasznicíſche Kreis beſtand, wie die beiden folgenden Kreiſe, ganz

aus Theilen der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Przasnik, Janow, Chorzel, Cinhanow.

77) Der Pultuskische Kreis. — Königliche Städte: Pultusk, Sierock, Wyszkow, Makow, Rozan. — Adliche Städte: Nowemiasto, Nastelsk.

78) Der Ostrolenkaische Kreis. — Königliche Städte: Ostrolenka, Brok, Andrzezewo, Ostrow, Nur, Myszyniee.

So war aus dem kleinen Königreich Preußen Friedrich's I. im Verlauf noch nicht eines vollen Vierteljahrhunderts ein mächtiger Staat erwachsen, wegen dessen sich Friedrich II., um es noch einmal zu sagen, seit 1773 einen König von Preußen nannte, statt der bisherigen staatsrechtlich festgestellten Form König in Preußen. Aber noch 1797 mußte Graf Görtz, Friedrich Wilhelm's II. Gesandter beim Reichstage zu Regensburg die Erklärung abgeben, sein König und Herr erwarte von allen Höfen, mit denen er in deütschem Schriftwechsel stehe, daß sie sich fortan des Wörtchens von bedienen würden.

Der Friedensschluß zwischen Rußland und Frankreich wurde zu Tilsit am 7. Juli 1807 unterzeichnet. Diese Urkunde nimmt unsere Theilnahme nur so weit in Anspruch, als sie Preußen und Deütschland betrifft.

Der Art. 4 muß hier seinem Wortlaute nach eine Stelle finden; da heißt es:

S. M. der Kaiser Napoleon, aus Achtung für S. M. dem Kaiser aller Reüßen und in dem Willen, einen Beweis von dem aufrichtigen Wunsche zu geben, den er hegt, beide Nationen durch die unauflöslichsten Bande des Vertrauens und der Freündschaft zu vereinigen, willigt ein, S. M. dem Könige von Preußen, dem Bundesgenossen S. M. des Kaisers aller Reüßen, alle nachbenannten Städte und Gebiete von den eroberten Ländern zurückzugeben, nämlich: den Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, die Priegnitz, die Ukermark, die Mittel- und Neümark Brandenburg, mit Ausnahme des Kotbuser Kreises in der Niederlansitz, welcher S. M. dem Könige von Sachsen gehören soll; das Herzogthum Pommern; Ober-, Nieder- und Neü-Schlesien, mit der Grafschaft Glatz; den Theil des Netzdistrictes, welcher auf der Nordseite der Landstraße, die von Driesen nach Schneidemühl führt, und im Norden einer Linie liegt, welche von Schneidemühl über Waldau nach der Weichsel gezogen wird, indem sie den Gränzen des Bromberger Kreises so folgt, daß die Schiffahrt auf dem Netzefluß und dem Bromberger Kanal beiderseitig und frei und frank von allem Wasserzolle ist; Pomerellen, der Nogat-Werder, das Land, welches von der Nogat und der Weichsel, im Westen des alten Preußen und im Norden des Kulmischen Kreises; das Ermland und endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Jannar 1772 beschaffen war; mit den festen Plätzen Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiße, Brieg,

Kosel und Glatz, und überhaupt alle die Festungen, Citadellen, Schlösser und Forts der oben genannten Länder, in dem Zustande, worin sich die genannten Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden, und außerdem die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neüdorf, Parschken und Swierkorzyn.

Die Ausdrücke, in denen dieser Artikel abgefaßt ist, sind bemerkenswerth. Indem dem Könige von Preüßen die Hälfte seiner Monarchie als Opfer auferlegt wurde, nahm man den Ton an, das, was man ihm ließ, als eine Wiedererstattung zu bezeichnen; als wenn die Eroberung allein, oder die augenblickliche Besetzung eines Landes ein Recht auf seinen Besitz geben könne, oder dem Könige von Preüßen die Provinzen zurückzustellen, welche der Sieg in Buonapartes Gewalt gebracht hatte, der aber beim ersten Stoß wieder daraus vertrieben werden konnte. Ja, der Eingang des Artikels bezeichnete jene Zurückgabe der besetzten Länder als eine Handlung der — Gnade, zu der sich Buonaparte nur herbeiließ, um dem Kaiser von Rußland eine Artigkeit zu erweisen!

Der Art. 5 besagte Folgendes:

Die Provinzen, welche am 1. Januar 1772 einen Theil des ehemaligen Königreichs Polen ausmachten und seitdem zu verschiedenen Zeiten unter preüßische Herrschaft gekommen sind, werden, mit Ausnahme der Länder, welche im vorhergehenden Artikel genannt oder bezeichnet worden sind, und derjenigen, welche der nachfolgende Art. 9 aufführt, von S. M. dem Könige von Sachsen unter dem Namen des Herzogthums Warschau mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen und auf Grund von Verfassungen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Einwohner dieses Herzogthums sicherstellen, mit der Ruhe der benachbarten Staaten vereinbar sind.

Das durch diesen Artikel geschaffene Herzogthum Warschau, mit dem Buonaparte den Eigendünkel der polnischen Edelleüte kitzeln wollte, bestand demnach aus dem Lande des ehemaligen Polens, welches man seit 1795 Südpreüßen nannte, aus einem Theile Westpreüßens, so weit er durch die Abgränzung des Art. 4 bezeichnet war, und aus dem größten Theile Neü-Ost-Preüßens, vorbehaltlich derjenigen Ausnahme, welche im Art. 9 festgestellt wurde. Polen sollte in dem Herzogthum Warschau wieder auferstehen, obwol die Nation ihren Hoffnungen ein glänzenderes Ziel gesetzt hatte. Rußland und Österreich blieben im Besitz ihrer Antheile vom ehemaligen Polen. Preüßen allein mußte seinen Antheil verlieren; so wollte es der Alleinwille des Gewalthabers. Das neüe Herzogthum Warschau

enthielt 2032 Q.-M. Bodenfläche mit 2,497,104 Einwohnern und 50,900,000 Thaler jährlicher Einkünfte.

Die Stadt Danzig wurde in ihrer Unabhangigkeit und Selbstständigkeit wieder her-, aber unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen gestellt und ihr ein Gebiet von zwei Stunden Halbmesser um ihre Ringmauer beigelegt.

Für die Verbindung zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau raümte der König von Preußen durch seine Länder eine Militärstraße ein, worüber das Nähere einer besondern Übereinkunft mit dem Könige von Sachsen vorbehalten blieb. Volle Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel wurde ausgesprochen; nichts von einem Wasserzoll oder von anderen Gefällen und Auflagen, sie mochten Namen haben welche sie wollten, durften die Könige von Preußen und von Sachsen, noch die Stadt Danzig zur Beeinträchtigung jener freien Schiffahrt einführen.

Der Art. 9 vereinigte einen Theil von Neü-Ostpreußen mit dem Russischen Reiche. Es ist ein Theil des ehemaligen Kammer-Departements Bialystok, welcher auf 206 Q.-M. 183,300 Einwohner hatte. Also bereicherte sich der Kaiser von Rußland mit einem Stück Landes seines Bundesgenossen, dem er unlängst erst zu Bartenstein versprochen hatte, zur Wiedereroberung aller seiner vom Feinde besetzten Lande behülflich zu sein! Und wie schal war die Stelle im russischen Friedensmanifest vom 7. August 1807, die sich auf diese Erwerbung bezog. Da sprach man davon, „es sei anerkannt worden, daß alle Entwürfe, die russischen Gränzen zu erweitern, insonderheit auf Unkosten der Erbstaaten unseres Bundesgenossen, weder mit der Gerechtigkeit noch mit der Würde Rußlands vereinbar gewesen seien"; und doch that man gerade das Gegentheil und rühmte dem russischen Volke, „es seien dem Könige von Preußen eine Menge Länder und Besitzungen zurückgegeben worden, die das Kriegsglück ihm entrissen habe und kraft der Gewalt der Waffen dem Kaiser der Franzosen unterworfen gewesen seien". Diese Stelle sollte wol anspielen auf den Eingang des Art. 4 im Friedensvertrage, sie sollte wol andeüten, der König von Preußen habe es nur der wohlwollenden Vermittelung des Kaisers Alexander zu verdanken, daß Buonaparte nicht die Formel ausgesprochen: — das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren!! Ach und Wehe über die politischen Bündnisse, über die persönliche Freündschaft der Großen und Mächtigen der Erde!!

Ganz Norddeütſchland war während des Kriegs von den Franzoſen beſetzt worden. Durch den Art. 12 des tilſiter Vertrags wurden die Herzoge zu Sachſen-Koburg, von Oldenburg und von Mecklenburg-Schwerin in den vollen und friedlichen Genuß ihrer Staaten wieder eingeſetzt. Allein in den Haſenorten der Herzogthümer Oldenburg und Mecklenburg blieben franzöſiſche Kriegsvölker ſo lange ſtehen, als der Friede zwiſchen Frankreich und England zum Abſchluß gekommen. Beide Herzogthümer waren alſo ſchon damals, und bevor ſie dem Rheinbunde beitraten, der franzöſiſchen Soldatenwirthſchaft unterworfen.

Der Kaiſer von Rußland anerkannte in den Art. 14 und 15 Buonaparte's Brüder, Joſeph und Ludwig, als Könige von Neapel und Holland; er anerkannte gleichzeitig den rheiniſchen Bund, mit Allem, was dazu gehörte, auch die Titel, die ſich die Glieder dieſes Bundes beigelegt hatten; er verſprach zugleich, alle die Fürſten anerkennen zu wollen, welche in Zukunft dem Bunde beitreten würden. Im Art. 16 trat Kaiſer Alexander die von ihm und ſeinem Hauſe als Allodium beſeſſene Herrſchaft Jever mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten an Ludwig Buonaparte, den König von Holland, ab, machte jedoch für die Nutznießerin dieſer Herrſchaft, die Wittwe des letzten Fürſten von Anhalt-Zerbſt, auf deren Lebenszeit eine jährliche Revenue von 60,000 Gulden holländiſch, oder 30,000 Thaler in Gold, aus.

Im Art. 17 wurde der Friedensvertrag als gültig für Joſeph und Ludwig Buonaparte, die als Könige von Neapel und von Holland bezeichnet wurden, ſo wie auch als gültig für die Fürſten des rheiniſchen Bundes erklärt. Dadurch anerkannte der Kaiſer von Rußland auf mittelbare Weiſe den Umſturz des Throns von Neapel und der deütſchen Reichsverfaſſung, nicht minder die Einverleibung Hollands in Frankreich.

Die Art. 18 und 19 lauteten:

S. M. der Kaiſer aller Reüßen anerkennt auch S. Kaiſerl. H., den Prinzen Hieronymus Napoléon, als König von Weſtfalen, das Königreich Weſtfalen wird beſtehen aus den von S. M. dem Könige von Preüßen abgetretenen Provinzen auf dem linken Ufer der Elbe, und aus anderen Staaten, die gegenwärtig von S. M. dem Kaiſer Napoléon beſeſſen werden.

So war mithin lange vor dem Dekret vom 18. Auguſt 1807 die Errichtung eines Königreichs Weſtfalen im Kopfe Buonaparte's

eine abgemachte Sache gewesen, und er sah die kur-braunschweigischen, die kur-hessischen Lande und das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel als sein eigen an.

Im Art. 25 verbürgten sich Napoléon Buonaparte, als Kaiser der Franzosen und König von Italien, und der Kaiser Alexander, gegenseitig die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen und die der Mächte, die in diesem Vertrag enthalten waren. Da sich unter diesen Mächten der Rheinbund befand, so folgt, daß der Kaiser von Rußland durch diesen Art. 25 die Bürgschaft auch für diese Gesellschaft übernahm.

Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrags, nämlich am 9. Juli 1807, wurde zu Tilsit auch der Friede mit Preußen unterzeichnet. Im Grunde genommen war die betreffende Urkunde nur eine Wiederholung der vorigen und nur der Name des Kaisers von Rußland in den des Königs von Preußen umgeändert. Doch enthielt sie auch einige Abweichungen und nähere Bestimmungen. So hieß es —

Im Art. 7, welcher von der Verzichtleistung auf die Länder am linken Elbufer handelt: „S. M. der König von Preußen tritt ab, zu vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten, den Königen, Großherzogen oder Fürsten, welche von S. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, werden bezeichnet werden, alle Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle die Gebiete oder Gebietstheile, so wie alle Domainen und Liegenschaften aller Art, welche S. genannte M. der König von Preußen, unter welchem Titel es sei, zwischen Rhein und Elbe, vor Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs besessen hat."

Zufolge des Art. 24 gingen all' die Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche der König von Preußen in den abgetretenen Ländern eingegangen, an die neuen Besitzer mit der Verpflichtung ohne allen Vorbehalt über, für deren Tilgung Sorge zu tragen. Nach Art. 25 sollten die Fonds und Kapitalien, welche von Privatpersonen oder öffentlichen Anstalten in den abgetretenen Ländern bei der Bank zu Berlin oder bei der Seehandlungskasse daselbst oder auf irgend eine andere Weise in den Staaten S. M. des Königs von Preußen niedergelegt worden, weder confiscirt noch in Beschlag genommen werden; die Eigenthümer sollten darüber frei verfügen können und im Genuß der Zinsen verbleiben ꝛc. Umgekehrt sollte es ebenso auch mit den Fonds und Kapitalien gehalten werden, die von Unterthanen oder öffentlichen Anstalten der preußischen Monarchie

in den abgetretenen Provinzen angelegt worden ſein möchten. Im Art. 26 mußte ſich der König von Preußen verpflichten, alle Häfen ſeines Landes dem engliſchen Handel ſo lange zu verſchließen, bis der Friede zwiſchen Frankreich und England zu Stande gekommen ſei.

Am 12. Juli 1807 unterzeichneten der Marſchall Berthier und der Feldmarſchall Kalkreüth eine beſondere Übereinkunft, die ſich auf die Raümung der dem Könige verbliebenen Länder Seitens der franzöſiſchen Heere bezog. Hiernach ſollte die Raümung in dritthalb Monaten vollſtändig erfolgen, mit Ausnahme des auf dem rechten Elbufer belegenen Herzogthums Magdeburg, woſelbſt der Termin bis zum 1. November ausgedehnt wurde. Die Beſtimmung des Termins zur Raümung von Stettin blieb vorbehalten. Die Verabredung wurde aber ganz illuſoriſch dadurch, daß man ſie an den richtigen Eingang der Brandſchatzungen knüpfte, die dem Lande auferlegt worden waren; dieſe ſollten als bezahlt erachtet werden, wenn dafür hinreichende Caution geſtellt worden ſei. Ferner ſollte der König vom Tage der Beſtätigung dieſer Übereinkunft an wieder in den Genuß der Einkünfte der ihm verbliebenen Länder treten, doch wiederum unter der Vorausſetzung, wenn die ſeit dem 1. November 1806 fälligen Kriegsſteüern bis dahin alle richtig eingegangen ſein würden.

Der tilſiter Frieden gab der Macht Frankreichs eine Ausdehnung bis an den Niemen, ja man kann faſt ſagen, bis an die Newa! Dieſer Vertrag warf die Schranke nieder, welche Preußens geographiſche Lage und Staatskräfte der Ehrſucht Buonaparte's, die das ganze Feſtland von Eüropa umfaßte, entgegengeſtellt hatte. Preüßen verlor durch dieſen Frieden die Hälfte ſeiner Länder, und mehr noch, auf lange Jahre alle politiſche Achtung, auf die der Charakter ſeiner Bewohner und die hohe Stufe der Civiliſation, die ſie erſtiegen, ihm einen vollſtändig begründeten Rechtsanſpruch gaben. Da Preüßen und ſeines Königs deütſche Länder, in Verbindung mit Sachſen, der vorzüglichſte Mittelpunkt der Aufklärung in Deütſchland war, ſo ſtand zu fürchten, daß die Knechtung unter ein fremdes Joch das Volk in jenen Abgrund der Unwiſſenheit und Barbarei hinabſtürzen werde, die da unzertrennliche Gefährten ſind des Despotismus. Doch, es waltete die Vorſehung über ihm!

Am 24. Juli 1807 erließ Friedrich Wilhelm III. von Memel aus eine Anſprache an die Bewohner der ihm entriſſenen Provinzen, mit Ausnahme jedoch der Polen, die gegen ihn die Waffen ergriffen hatten.

Dieſe Anſprache lautete folgendermaßen: —

Meine Geſinnungen, geliebte Bewohner treuer Provinzen, ſind Euch ebenſo gut bekannt, als die Ereigniſſe des verfloſſenen Jahres.

Meine Waffen ſind dem Unglück erlegen; die Anſtrengungen der letzten Reſte meines Heeres ſind fruchtlos geweſen. Bis ans Ende des Königreichs zurückgedrängt und der Hülfe meines mächtigen Verbündeten beraubt, der ſich gezwungen ſah, einen Waffenſtillſtand und den Frieden zu ſchließen, blieb mir nichts anderes übrig, als der Wunſch, in meinem Lande die Ruhe dem Elende des Kriegs folgen zu laſſen. Ich mußte mich entſchließen, den Frieden anzunehmen, den die Umſtände mir auferlegten. Er koſtet mir und meinem Hauſe die ſchmerzlichſten Opfer; ich habe auf Erwerbungen verzichten müſſen, welche meine Vorfahren im Lauf von mehr als einem Jahrhundert gemacht, und mich von Ländern trennen müſſen, welche durch Verträge, ſo wie durch gegenſeitige Anhänglichkeit und gegenſeitiges Vertrauen des Souverains und der Unterthanen vereinigt waren. Meine und der Meinigen Anſtrengungen ſind vergeblich geweſen. Das Geſchick gebietet es: der Vater trennt ſich von ſeinen Kindern. Ich entlaſſe Euch von allen Pflichten gegen mich und mein Haus. Unſere innigſten Wünſche begleiten Euch; ſeid Eurem neuen Souverain, was Ihr mir geweſen ſeid. Kein Ereigniß, keine Macht kann in meinem Herzen und in dem der Meinigen das Andenken an Eure Treue verlöſchen.

Preußen hatte den Frieden mit der Aufopferung der Hälfte ſeiner Provinzen erkauft; dieſer Frieden ſollte den Leiden der Beſiegten ein Ziel, und den Anſprüchen des Siegers Schranken ſetzen. Gegen dieſen Preis glaubte Friedrich Wilhelm III. ihn nicht theuer genug erkauft zu haben. Allein dieſe Grundbedingung aller Friedensverträge zwiſchen geſitteten Nationen galt nichts in den Augen eines Buonaparte und ſeiner Werkzeüge. Lange nach Abſchluß des Friedens dauerte der Kriegszuſtand gegen Preußen fort; ja dieſer Zuſtand währte ſieben Jahre lang, bis — zur großen Erhebung des Volks im Jahre 1813; es war ein ſchleichender Krieg, der mit größerer Erbitterung geführt wurde, als während der offenbaren Feindſeligkeiten, und um ſo zerſtörender wirkte, als er aus dem Vorhandenſein des Friedensvertrags den Vortheil zog, auf keinen Widerſtand zu ſtoßen.

Nach der am 12. Juli 1807 zu Königsberg geſchloſſenen Übereinkunft ſollten alle Provinzen, welche der tilſiter Vertrag dem Könige beließ, am 1. Oktober geraümt ſein, wenn bis dahin die Brandſchatzungen gezahlt ſein würden, mit den jene Provinzen von Buonaparte belaſtet worden waren, oder wenn er für den Reſt Sicherheit bekäme. Um die Ausführung dieſer Bedingung unmöglich zu machen, ließ Buonaparte in den Provinzen zwiſchen der Weichſel und Elbe

150,000 Mann und 50,000 Pferde auf Koſten der Einwohner Kantonnirungs-Quartiere beziehen, und befahl ſeinen Helfershelfern, nicht allein alle öffentlichen Einkünfte für franzöſiſche Rechnung einzuziehen, ſondern auch mit Ausſchreibung und Erhebung all' der außerordentlichen Auflagen fortzufahren, die während des Kriegs eine kaum erſchwingliche Laſt geweſen waren. Mit einem Wort, es war auf eine vollſtändige Verwüſtung und Zerſtörung der Monarchie Friedrich's II. abgeſehen!

Der tilſiter Vertrag hatte im Art. 16 zwiſchen dem neügewordenen Königreich Sachſen und dem aus der preüßiſchen Beüte errichteten Herzogthum Warſchau eine Militärſtraße durch die preüßiſchen Lande ausgemacht. Allein der Marſchall Soult, den Buonaparte als ſeinen Lieutenant beim franzöſiſchen Beſatzungsheere zurückgelaſſen hatte, verlangte auch eine Handelsſtraße für die Erzeügniſſe des Ackerbaues und des Gewerbfleißes von Sachſen und dem Herzogthume, und ebenſo die Errichtung ſächſiſcher Poſten längs dieſer Straße, ſehr anſehnliche Befreiungen von Durchgangsabgaben für jene Erzeügniſſe und die freie Schiffahrt auf den Kanälen und Flüſſen im Innern von Preüßen. Um jedem Aufſchub der Raümung jener Provinzen zuvorzukommen, ſah ſich der König genöthigt, dieſen Forderungen nachzugeben und eine Übereinkunft zu beſtätigen, die am 13. Oktober 1807 zu Elbing unterzeichnet wurde. Die Militärſtraße von Sachſen nach Warſchau wurde über Croſſen und Züllichau nach Karge und Köpnitz gelegt und drei Handelsſtraßen gingen quer durch Schleſien: die eine, von Dresden nach Warſchau über Bunzlau, Lignitz, Breslau, Öls und Wartenberg; die zweite, von Dresden nach Kaliſch über Bunzlau, Lignitz, Steinau, Winzig und Herrnſtadt; die dritte, von Dresden nach Kaliſch über Sorau, Sagan, Groß-Glogau, Frauſtadt. Sachſens Bodenprodukte und die Erzeügniſſe ſeines Gewerbfleißes erhielten den Durchgang gegen eine winzige Abgabe und zum großen Nachtheile des Handels, der Induſtrie und des Verwaltungsſyſtems von Schleſien.

Die Art. 2 und 3 des tilſiter Vertrags, welche die Gränzen zwiſchen dem Herzogthum Warſchau und den bei Preüßen gebliebenen Provinzen regelten, hatten weder den Michelauer Kreis von Weſtpreüßen abgetrennt, um ihn dem Gebiete des Herzogthums einzuverleiben, noch die Raümung der preüßiſchen Provinzen von der endlichen Gränzregulirung abhangig gemacht. Nichtsdeſtoweniger trat der

Marschall Soult mit dem Entwurf einer zweiten Übereinkunft hervor, welche eine Feststellung der Gränzen enthielt, die einzig und allein dem Staate günstig war, für den man den Michelauer Kreis bestimmte. Buonaparte's Lieutenant bestand auf diese Bedingung, und der König — gab nach und brachte auch dieses Opfer. Kaum war dieser Punkt erledigt, als Soult andere Ansprüche erhob. Der Art. 2 des tilsiter Vertrags hatte Neü-Schlesien als ein Stück Landes namentlich aufgeführt, welches dem Könige von Preußen verbleiben solle. Der Marschall verlangte, daß Neü-Schlesien mit dem Herzogthum Warschau vereinigt werde. Der König bewilligte auch diesen Punkt. Buonaparte hatte zu Gunsten seiner Marschälle Berthier und Mortier über die zwei königlichen Domainen Schönlanke und Kamin, im Netzdistrict, verfügt, von denen ein Theil, der außerhalb der Gränzlinie lag, zurückgegeben werden mußte; auch dieses Opfer wurde verlangt, und der König unterschrieb es! So wurde am 10. November 1807 die zweite elbinger Übereinkunft vollzogen, im Namen des Königs vom General von York und dem Grafen Dankelmann, im Namen des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau vom Fürsten Jablonowski und Twarowski, unter Vermittlung des Marschalls Soult.

Ein Gebiet von zwei Stunden Wegs Halbmesser um die Ringmauer von Danzig war dieser Republik im Art. 19 des tilsiter Vertrags zugesagt worden; allein während die Friedensverhandlungen gepflogen wurden, hatte der General Rapp, französischer Gouverneur von Danzig, mit Deputirten dieser Stadt, aber ohne irgend Jemand von preußischer Seite zuzuziehen, eine Art Abkommen getroffen, kraft dessen das danziger Gebiet auf zwei Stunden Wegs Halbmesser nicht von der wirklichen Ringmauer dieser Stadt, sondern von dem äußersten Punkte ihrer Festungswerke festgestellt worden war. Marschall Soult beharrte auch bei diesem Abkommen, und es mußte ihm nachgegeben werden! So kam die dritte elbinger Übereinkunft zu Stande, die Graf Dohna im Namen des Königs, und Labes, Jeschke und Gnüschke im Namen des Senats und der Bürgermeister von Danzig ebenfalls „unter Vermittelung" des Marschalls Soult, am 6. Dezember 1807 vollzogen. Danzigs Gebiet erhielt durch diesen Vertrag eine ansehnliche Erweiterung auf der Westseite: Oliva wurde mit innerhalb seiner Gränzen gezogen. Im Art. 3 wurde festgesetzt, daß die Stadt die Wasserbauwerke an der Montauer Spitze, am Ende

des Nogat-Werders, die zum Waſſertheiler des Weichſel- und des Nogatſtromes diente, auf ihre Koſten ſo unterhalten ſolle, daß, wie es im Vertrag ausdrücklich hieß, in den Weichſelarm die größte Waſſermenge des Stroms, in den Nogat dagegen, der auf preußiſchem Gebiete floß, nur die kleinere gelenkt werde. Die Kauffahrteiſchiffe, beſagte der Art. 6, wie groß und tragfähig ſie auch ſein mögen, und mögen ſie danziger oder auswärtigen Rhedern gehören, können, wenn ſie nach Danzig beſtimmt ſind, frei und frank im putziger Wiek ſchiffen und daſelbſt vor Anker gehen, ohne daß ihnen ein Hinderniß in den Weg gelegt oder eine Abgabe auferlegt werden darf, ſelbſt im Fall des Strandens oder des Schiffbruchs.

Trotz dieſer wiederholten Beweiſe der Nachgiebigkeit Seitens des Königs von Preußen erfolgte die Raümung der von den Franzoſen beſetzten Provinzen nicht. Ein wichtiger Punkt blieb noch zu erledigen, wirklich die einzige Bedingung, an welche der tilſiter Friedensvertrag die Raümung geknüpft hatte, die Bezahlung nämlich der Kriegsſteüern.

Der König hatte in Berlin eine Commiſſion mit dem Auftrage niedergeſetzt, den Friedensvertrag zur Ausführung zu bringen; ſie hatte Befehl, vor allen Dingen die Angelegenheit der Kriegsſteüern mit dem Generalintendanten des franzöſiſchen Heeres in Ordnung zu bringen. Es würde ebenſo weitläufig, als faſt unmöglich ſein, all' die Schwierigkeiten hier namhaft zu machen, welche Daru, dieſer treüe Diener ſeines Herrn und Meiſters, dieſer um ſo hartherzigere und unerbittlichere Menſch, als er den Ruf einer unantaſtbaren Rechtſchaffenheit genoß, in dieſes Geſchäft zu legen wußte; genug — daß ſeine Forderungen zunahmen, je mehr man ſich anſtrengte, ihnen Genüge zu leiſten. Endlich entſchloß ſich der König im November 1807 ſeinen jüngſten Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris zu entſenden und ihn bei Buonaparte in der Abſicht zu beglaubigen, um die Hinderniſſe zu heben, welche ſich der Feſtſtellung eines Zuſtandes der Dinge entgegenſtellten, der mindeſtens erträglich ſei.

Die Unterhandlung des erlauchten Abgeſandten ſtieß auf eine Schwierigkeit, die nicht zu überwinden war. Die preüßiſchen Behörden meinten, es ſei nichts einfacher, als den Betrag der Summen zu ermitteln, welche der franzöſiſchen Regierung vertragsmäßig zuſtänden. Es handelte ſich um Feſtſtellung der Höhe der Kriegsſteüern, mit denen das Land bis zum 12. Juli 1807 belaſtet worden war,

wovon in Abzug zu bringen war, ein Mal Dasjenige, was bereits gezahlt worden, und das andere Mal den Werth der Lieferungen, welche man dem französischen Heere in Natura geleistet hatte, abgesehen von denjenigen Lieferungen, die von den verweilenden und durchgehenden Kriegsvölkern gefordert wurden. Nach den Versprechungen der französischen Behörden, die sie im Namen ihres Herrn und Meisters ertheilten, sollten alle diese außerordentlichen Requisitionen von der Brandschatzung abgezogen werden. Nach diesen Grundlagen stellte die in Berlin niedergesetzte Kommission den Betrag des Rückstandes auf 19 Millionen Francs fest; allein die Mitglieder der Kommission waren weit davon entfernt, in die Geheimnisse der kunstreichen Liquidation eingeweiht zu sein!

Der Generalintendant des französischen Heeres und der ganze Schwarm habsüchtiger „Administrateure und Commissaire" seines Anhangs hatten sich methodisch aller Hülfsquellen bemächtigt, welche in den militärisch besetzten Provinzen des Königs flüssig gemacht werden konnten, um diese auf die Dauer eines Menschenalters zu Grunde zu richten. Wir wollen nicht von den gewöhnlichen Lasten sprechen, die der Krieg mit sich führt, auch nicht von den übertriebenen Ansprüchen der Generale und der Militärbeamten, so wie der Bedienten der einen wie der andern. Der Generalintendant hatte sich in den Besitz aller verfügbaren Lebensmittel des Landes gesetzt, indem er die Kornböden und Keller der Einwohner hatte untersuchen lassen. Das französische Heer, abgerissen wie es war, wurde auf Kosten des Landes neü ausgerüstet, neü beritten gemacht. In Potsdam war das allgemeine Remontedepot, das von dieser Stadt unterhalten werden mußte. Noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, hat ihre Kämmereikasse an den Schulden zu tilgen, die sie damals zu machen genöthigt war, als die an sich schon arme, nur von der starken Besatzung lebende Bürgerschaft völlig erschöpft war, erschöpft, weil ihr Lebensquell nicht mehr floß. Außer einer Brandschatzung von 100 Millionen Francs, die Buonaparte, in Berlin angelangt, auf die Provinzen legte, welche damals von seinen Völkern besetzt waren, wurden alle gewöhnlichen Einkünfte des Landes für Rechnung seines Schatzes mit Beschlag belegt. Der Generalintendant stellte in allen Provinzen, bei allen Verwaltungsbehörden, Commissäre an, welche den Betrag der Einnahmen in Jahren des Friedens und der Landeswohlfahrt ermitteln mußten; und auf Grund dieser Untersuchungen

wurde die Berechnung Desjenigen feſtgeſetzt, was jeder Zweig der Verwaltung im laufenden Jahre leiſten ſollte, trotz der Verwüſtungen, welche der Krieg, die außerordentlichen Auflagen und die gänzliche Stockung von Handel und Wandel herbeigeführt hatte. Die Einwohnerſchaft wurde gezwungen, den Ausfall der laufenden Einnahmen zu decken; weil es aber darauf ankam, ein Feld auszubeüten und nicht ein Land ordnungsmäßig zu verwalten, ſo ermächtigte die franzöſiſche Behörde zu keiner andern Ausgabe, als welche zur Erhebung der Einnahmen ſelbſt nothwendig waren. Alſo blieben die Penſionaire ohne Penſion, die Wohlthätigkeitsanſtalten ohne Hülfsquellen, die öffentlichen Beamten ohne Gehalt; ja dieſe waren gezwungen, das Brod ihrer Kinder den Söldlingen zu geben, die bei ihnen ins Quartier gelegt wurden. Das aber muß dem gemeinen Waffenträger und dem Subalternoffizier franzöſiſcher Nation zum Ruhme nachgeſagt werden, daß ſie ſich, im Allgemeinen genommen, mit derjenigen Mäßigung betrugen, die den echten Krieger ehrt. Nach Jahren aber gedachte man noch mit Unwillen des unwürdigen Betragens vieler Generale und ihres weiblichen Anhangs, den ſie ſich hatten nachkommen laſſen; und noch iſt bei den Alten unter uns der böſe Leümund nicht verſtummt, den die meiſten von Buonaparte's Militär- und Civilbeamtenheer und ihr Dienertroß, ſo wie der der Kriegshauptleüte, ſich erworben haben. Auch Offiziere und Mannſchaften der Rheinbündler machten ſich meiſt durch außerordentliche Rohheit bemerkbar!

Nach dieſer Abſchweifung wird es nicht Wunder nehmen, daß die Rechnung der Friedenscommiſſion, der zu Folge Preüßen noch 19 Millionen Francs an Frankreich rückſtändig war, ſich außerordentlich weit entfernte von dem Ergebniß der Rechnungen, welche Buonaparte's Generalintendant aufgeſtellt hatte. Er brachte den Betrag der geforderten Kriegsſteüern, mit Einſchluß der bis 12. Juli 1807 rückſtändigen Landeseinkünfte, auf 154½ Millionen, wovon er 35½ Millionen in Abzug brachte, ſo daß ſeine Rechnung noch einen Rückſtand von 119 Millionen ergab. Die preüßiſche Commiſſion verlangte noch eine weitere Verminderung von 7 Millionen; nun aber forderte Buonaparte die Bezahlung der 112 Millionen, bevor er das Land raümen laſſe. Um Preüßen die Wohlthaten des Friedens zu verſchaffen, ermächtigte der König die Commiſſion, dieſen Rückſtand anzuerkennen.

Neüe und noch größere Schwierigkeiten erhoben ſich über die

Zahlungsfristen und die Bürgschaften, die der Intendant verlangte. Endlich gelangte man, am 8. März 1808, zum Abschluß des Entwurfs einer Übereinkunft, der nach Paris geschickt wurde, um Buonaparte zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Preußen sah sich auf dem Punkte, wieder aufathmen zu können, allein der Haüptling der Franzosen erklärte dem Prinzen Wilhelm, daß die Raümung der preußischen Provinzen ausschließlich abhangig sei von seinen übrigen politischen Combinationen. So erlag während dieser Verzögerungen das unglückliche preußische Land mitten im Frieden unter der Last des Kriegs fort und fort.

Endlich gab Buonaparte den dringenden Vorstellungen des erlauchten Gesandten in Paris zur Raümung des Landes nach, doch unter Bedingungen, die seine Erschöpfung vollenden mußten.

Im Monat März hatte, wie wir gesagt haben, der Armeeintendant die Schuld auf 112 Millionen festgestellt. Sechs Monate nachher, während deren das französische Heer auf Kosten der Einwohner gelebt hatte und alle öffentlichen Einkünfte von Buonaparte's Helfershelfern für den Säckel ihres Meisters erhoben worden waren, übergab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris dem Prinzen Wilhelm von Preußen ein Memorial und den Entwurf zu einem abzuschließenden Vertrag, worin die zu bezahlende Summe wieder auf die ursprüngliche Forderung von 154½ Millionen Francs gebracht war.

Nach einer widerwärtigen Unterhandlnng, die mit bestimmten Drohungen Buonaparte's endigte, wenn man nicht binnen wenigen Tagen seine Forderungen unterschriebe, kam es zu einer Übereinkunft, die vom Prinzen Wilhelm von Preußen und dem Freiherrn von Brockhausen, einer Seits, und von Buonaparte's Minister Champagny anderer Seits, zu Paris am 8. September 1808 vollzogen wurde. Diese Convention, welche Preußens König und der Überrest der Monarchie Friedrich's II. gänzlich unter die Knechtschaft des Haüptlings der Franzosen brachte, war eine schmachvolle Ergänzung des schmachvollen tilsiter Friedens. Sie lautete also: —

Der Betrag der Summen, welche die Preußischen Staaten dem französischen Kriegsheere an außerordentlichen Steuern sowol als an rückständigen Landeseinkünften schuldig geworden sind, ist auf 140 Millionen Francs festgestellt, und soll durch Zahlung gedachter Summe jeglicher Anspruch, den Frankreich unter dem Namen von Kriegssteuern an Preußen machen könnte, erloschen sein. Diese

Summe von 140 Millionen soll in den zwanzig Tagen der Auswechselung der Bestätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags an die Kasse des Generalempfängers der Armee gezahlt werden, und zwar zur Hälfte in baarem Gelde oder in guten und acceptirten Wechselbriefen, zahlbar in monatlichen Raten von 6 Millionen, vom Tage der Bestätigungsauswechselung an gerechnet, und deren Bezahlung vom preußischen Staatsschatz verbürgt sein muß; zur andern Hälfte in Pfandbriefen (billets fonciers), welche durch Privilegium auf königliche Domainen hypothekarisch eingetragen sein, und im Verlauf von einem Jahre bis achtzehn Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags eingelöst werden müssen. Art. 1.

Die Einkünfte Preußens werden der französischen Verwaltung bis zum Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, und nach diesem Tage S. M. dem Könige von Preußen gehören. Art. 2.

Die Forderungen, welche S. M. der König von Preußen an Privatpersonen im Herzogthum Warschau hatte, sind, „nach den Bestimmungen des tilsiter Vertrags", ohne Vorbehalt abgetreten. Art. 3.

Vergebens sucht man in dem zu Tilsit geschlossenen Friedensvertrage nach einer Verfügung, welche auf diese behauptete Abtretung der preußischen Forderungen im Herzogthum Warschau Bezug haben könnte. Nirgends und niemals hat man die Heiligkeit von Staatsverträgen auf unverschämtere Weise verspottet, als in diesem Artikel der Übereinkunft vom 8. September 1808, der für seinen Abfasser ein Schandfleck für ewige Zeiten ist.

Alles was die von der preußischen Monarchie abgetrennten Provinzen von der preußischen Regierung noch zu fordern haben, wird zum Gegenstand eines besondern Abkommens gemacht werden. Art. 4.

Leicht ist es einzusehen, was diese besonderen Abkommen bedeuten sollten; klarer hätte man diesen Artikel in folgenden Ausdrücken gefaßt: „Obwol der König von Preußen alles dessen beraubt worden ist, was man ihm in den abgetretenen Provinzen verschuldet, soll er nichtsdestoweniger Alles bezahlen, was er da noch schuldig ist."

Die Staaten S. M. des Königs von Preußen werden von den französischen Kriegsvölkern in der Zwischenzeit von dreißig bis vierzig Tagen nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, oder, wenn thunlich noch früher, geräumt werden. Art. 5.

Diese Bestimmung ist nicht ausgeführt worden.

Die festen Plätze Glogau, Stettin und Cüstrin werden bis zur gänzlichen Ablieferung der nach Art. 1 als Zahlung für die Kriegssteuer geltenden Wechsel und Pfandbriefe in der Gewalt des französischen Heers verbleiben. Glogau wird übergeben werden, wenn die Hälfte der ganzen Summe abgeführt sein wird; die

beiden anderen Plätze nach gänzlicher Abtragung dieſer Schuld. Während der Beſetzungszeit ſoll von den beſtehenden Werken dieſer Feſtungen nichts zerſtört werden. Art. 6.

Die franzöſiſche Beſatzung, welche in Glogau zurückbleiben wird, ſoll 2500 Mann Fußvolk, 600 Mann Reiterei und 200 Mann zur Bedienung des ſchweren Geſchützes, überhaupt 3300 Mann, ſtark ſein. Die Cüſtriner Beſatzung wird aus 2200 Mann Fußvolk, 600 Reitern, 300 Artilleriſten, zuſammen aus 3100 die Stettiner aus 3600 Mann, beſtehen. Total der drei Beſatzungen 10,000 Mann. Art. 7.

Der Sold dieſer Beſatzungstruppen wird von der Kaſſe der franzöſiſchen Verwaltung gezahlt werden; für Quartierung und Quartierentſchädigung, für Lebensmittel und Fourage, für Heizung und Licht, ſowol für die Truppen als für den Generalſtab eines jeden dieſer feſten Plätze, hat die preußiſche Regierung zu ſorgen, die ſich dabei nach den Tarifen zu richten hat, welche durch die franzöſiſchen Reglements feſtgeſtellt ſind. Art. 8.

In einem jeden dieſer feſten Plätze ſollen Belagerungsvorräthe für ſechs Monate vorhanden ſein, die entweder aus den franzöſiſchen Magazinen oder von der preußiſchen Verwaltung zu liefern ſind. Im erſtern Falle ſollen die Vorräthe bei der Raümung dieſer Plätze der franzöſiſchen Verwaltung gehören. Art. 9.

Zur Zeit der Raümung der obengenannten Feſtungen wird die der franzöſiſchen Armee gehörende Artillerie, die Kriegs- und Mundvorräthe ebenfalls mit raümen. Die Transportmittel werden von der preußiſchen Verwaltung geſtellt werden, die auch für den Lebensunterhalt der franzöſiſchen Kriegsvölker bis zu deren Austritt aus dem preußiſchen Gebiet Sorge zu tragen hat. Art. 10.

Während der Zeit, daß dieſe Plätze von der franzöſiſchen Armee beſetzt bleiben, ſteht die Finanz- und die Juſtiz-Verwaltung dem Könige von Preußen zu; was aber die Polizei anbelangt, ſo wird ſie in den Händen des franzöſiſchen Commandanten ſein. Art. 11.

Preußiſches Kriegsvolk darf ſich dieſen Plätzen nicht bis auf einen Tagemarſch Entfernung nähern. Art. 12.

Es werden Militärſtraßen von Glogau nach Cüſtrin, von Cüſtrin nach Stettin, von Stettin nach Stralſund, von Glogau nach Kaliſch, von Glogau nach Sachſen, von Stettin nach Magdeburg und von Stettin nach Danzig beſtehen. Dieſe Straßen dienen zu den Bewegungen der Rekruten und Erſatzmannſchaften und überhaupt aller Bedürfniſſe der franzöſiſchen Beſatzungen in den drei zurückbehaltenen Plätzen. Art. 13.

Da man zur Zeit des tilſiter Friedensſchluſſes irriger Weiſe vorausgeſetzt hat, daß die Feſtung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen ſei, ſo iſt dieſer Fluß als Gränze des preußiſchen Gebietes angenommen worden; da indeſſen die Citadelle von Magdeburg auf dem rechten Ufer liegt, ſo willigt S. M. der König von Preußen ein, daß zur Abrundung dieſer Citadelle ein Gebiet von 2000 Klaftern außerhalb ihrer äußerſten Werke abgetreten werde. Die Gränzpfähle ſollen durch franzöſiſche und preußiſche Commiſſarien in den fünf Tagen, welche auf die Auswechſelung der Beſtätigungs-Urkunden dieſes Vertrags folgen, geſetzt werden. Art. 14.

S. M. der Kaiſer und König gewährleiſtet S. M. dem Könige von Preußen

die Unverletzlichkeit ſeines Gebiets, vorausgeſetzt, daß S. Königl. M. von Preußen Frankreichs treuer Bundesgenoſſe verbleibt. Art. 15.

S. M. der König von Preußen anerkennt als König von Spanien und beider Indien S. M. Joſeph Napoléon, und als König beider Sicilien S. M. Joachim Napoléon. Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beſtätigt und die Beſtätigungs-Urkunden ſollen zu Paris innerhalb dreißig Tage oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden. Art. 17.

Dieſen offenkundigen Artikeln wurde noch ein geheimer hinzugefügt, kraft deſſen der König von Preußen ſich verpflichten mußte, ſein Kriegsheer auf 42,000 Mann zu vermindern, ohne daß dieſe Zahl innerhalb der nächſten zehn Jahre überſchritten werden durfte.

Zehntauſend bewaffneter Franzoſen ſtanden in den Oberfeſtungen Glogau, Cüſtrin und Stettin und konnten ſich zwiſchen denſelben frei bewegen. Stralſund und ganz Schwediſch-Pommern war ſeit dem tilſiter Frieden von Buonaparte militäriſch beſetzt; er ſchaltete da als Eroberer. Danzig, dem Wortlaute nach eine freie Stadt unter preußiſchem und ſächſiſchem Schutze, ſtand in Wahrheit unter franzöſiſcher Herrſchaft, denn ein franzöſiſcher General-Gouverneur nahm hier ſeinen Sitz; Danzig ward ein Hauptwaffenplatz für Buonaparte's Herrſchaft an der Oſtſee, wie Magdeburg es ward an der Elbe und wie Erfurt es ward im Herzen von Deütſchland, und wie Mainz es längſt am Rheine ſchon war. Konnte eine ausgebildetere Knechtung Deütſchlands und inſonderheit Preußens erdacht werden? Der König überzeügte ſich ſehr bald, daß es unmöglich ſein werde, die ihm auferlegte Summe von 140 Millionen Francs, oder 37 1/3 Millionen Thaler, in den vorgeſchriebenen Terminen zu zahlen, in Erwägung der Hülfsquellen eines erſchöpften Landes, deſſen Einkünfte während des Kriegs und nach demſelben in die Kaſſen des Siegers gefloſſen waren, deſſen Bewohner durch unerſchwingliche Requiſitionen und Belaſtungen zu Grunde gerichtet waren und deſſen Gewerbfleiß der Staatsregierung nicht zu Hülfe zu kommen vermogte, da aller Handel und Wandel aufgehört hatte, ſeitdem der König gezwungen worden war, die Häfen an der Oſtſee zu ſperren.

Im Oktober 1808 fand in Erfurt jene Zuſammenkunft zwiſchen dem Kaiſer Alexander von Rußland und dem Häuptling der Franzoſen ſtatt, die noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, als maßgebend für politiſche Anſchauungen der Gegenwart, von ſich reden macht. Buonaparte hatte alle ſeine Trabanten, inſonderheit

die Fürsten des Rheinbundes, dahin beschieden; auch Prinz Wilhelm von Preußen war ihm, auf Befehl seines königlichen Bruders, dahin gefolgt. Außerdem schickte der König seinen Kabinetsminister, den Grafen August von der Goltz, der sein Gesandter am Hofe zu St. Petersburg gewesen war, um den Versuch zu machen, die in Paris festgesetzte Summe der 140 Millionen zu ermäßigen. In der That gelang es dem Grafen von der Goltz durch Vermittelung des Kaisers von Rußland, daß sich Buonaparte den Abzug von 20 Millionen gefallen ließ, — nur aus Rücksicht für den Kaiser von Rußland, wie er es auch jetzt erklärte, wie er es beim tilsiter Friedensschluß erklärt hatte, daß er dem Könige von Preußen die Hälfte seiner Monarchie nur „aus Achtung für S. M. den Kaiser aller Reüßen zurückgebe".

Nach Berlin zurückgekehrt, schloß Graf von der Goltz am 8. November 1808 eine neüe Übereinkunft mit Daru, dem General-Intendanten des Franzosen-Heers. In diesem Vertrag wurde anerkannt, daß dem General-Empfänger der Kriegssteüern die Summe von 120 Millionen Francs überliefert worden sei, nämlich 50 Millionen in Wechseln und 70 Millionen in Provinzial-Obligationen, welche die innerhalb sechs Monaten zu erfolgende Überlieferung von 70 Millionen in auf die Domainen hypothekarisch einzutragenden Pfandbriefen gewährleisten, mit den Interessen von 4 Prozent fürs Jahr vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags an gerechnet. Hinzugefügt wurde indessen, daß der preußische Bevollmächtigte sich weitere Vorstellungen bei Buonaparte vorbehalte, um von der Zahlung dieser Zinsen entbunden zu werden. Ob diese Vorstellungen Erfolg gehabt haben, ist diesseits nicht bekannt. Sodann hieß es noch, daß die Wechsel- und die Pfandbriefe zur Hälfte in Paris, zur andern Hälfte in Magdeburg, oder statt des zuletzt genannten Ortes, in jeder andern Stadt, wegen deren sich die Parteien vereinbaren würden, abgeliefert werden, und die Zahlungen in baarem Gelde jährlich mit 4 Millionen Francs erfolgen sollten. So war der Inhalt des 1. Artikels dieses Vertrags. Der Art. 2 bestimmte die Zeitpunkte, in denen die Staaten des Königs allmälig geraümt werden sollten, und zwar das Land zwischen Weichsel und Oder am 22. November, und die Gegenden auf dem linken Oderufer am 5. Dezember. Die preüßischen Truppen durften in die von den Franzosen besetzten Provinzen nicht eher einrücken, als bis dieselben vollständig geraümt worden. Wolle jedoch der König von Preüßen von seinen Kriegsvölkern schon früher welche nach Berlin

marſchiren laſſen, ſo ſolle deren Durchmarſch vom Marſchall Davouſt, der an Soult's Stelle den Befehl über das franzöſiſche Kriegsheer bekommen hatte, zu geſtatten ſein. Die Art. 3 bis 5 enthielten reglementariſche Beſtimmungen über die Raümung.

Die Art. 5 bis 9 bezogen ſich auf die drei Oderfeſtungen, auf ihre Vorräthe und den Unterhalt ihrer Beſatzungen. Die Belagerungs-Vorräthe, die in dem pariſer Vertrage auf ein halbes Jahr feſtgeſtellt waren, wurden auf ein ganzes Jahr ausgedehnt; Preüßen ſollte das Eigenthumsrecht daran haben. Die Offiziere und Militärbeamten erhielten ſtatt der Naturalverpflegung Geldentſchädigung, auf Grund eines Tarifs vom 4. Januar 1807, in Folge deſſen der Oberſt monatlich 500 Francs, der Bataillons-Commandeur 200, der Hauptmann 150 und der Lieutenant und Unter-Lieutenant 120 Fr. zu fordern hatte. Ein Dekret von demſelben Tage hatte den Marſchällen von Frankreich 10,000 Fr., den Diviſions-Generalen 3000 Fr. und den Brigade-Generalen 1500 Fr. als außerordentliche Zulage für jeden Monat, alles auf Preüßens Koſten, zuerkannt.

Der Art. 10 drückte ſich alſo aus:

Da die ſeit dem 8. September erhobenen Landeseinkünfte S. M. dem Könige von Preüßen gehören ſollen, ſo wird in jeder Provinz von den franzöſiſchen Intendanten und den Commiſſarien, welche die preüßiſche Regierung dazu ernennen wird, eine Nachweiſung der ſeit dem 8. September in die franzöſiſche Kaſſe gefloſſenen und aus den gewöhnlichen Einkünften herrührenden Gelder aufgeſtellt werden. Dieſe Nachweiſungen ſollen, nachdem ſie von den General-Verwaltern beglaubigt worden ſind, bei den Zahlungen, welche die preüßiſche Verwaltung zur Tilgung ihrer Verpflichtungen zu entrichten hat, in Rechnung gebracht werden.

Nun endlich wurden die Staaten des Königs von Preüßen, mit Ausnahme der drei Oderfeſtungen, von den Franzoſen geraümt; die Übergabe der öffentlichen Kaſſen und der geſammten Verwaltung fand am 15. November ſtatt. Am 3. Dezember zogen die Franzoſen aus Berlin, um nach Spanien zu marſchiren; am 10. rückten die erſten preüßiſchen Truppen wieder ein. Preüßen wurde aber noch gezwungen, am 12., 28., 29. und 30. November, am 1. Dezember 1808 und am 22. Februar 1809 mit Frankreich noch weitere ſechs Ergänzungs-Conventionen wegen Verproviantirung von Glogau, Stettin und Cüſtrin, wegen Feſtſtellung des militäriſchen Umrings dieſer Feſtungen, wegen Einrichtung franzöſiſcher Poſten zwiſchen denſelben, wegen Regelung der Militärſtraßen, der Etappenorte und überhaupt

wegen Alles, was sich auf den Marsch und den Unterhalt der im Lande verbleibenden französischen Kriegsvölker bezog, einzugehen.

Doch hatte das unglückliche Preußen den Becher seines Trübsals noch nicht bis auf den Grund geleert! Wol wäre es am rechten Ort, einer der scandalösesten Unterhandlungen zu gedenken, deren die Geschichte Erwähnung thut, der Übereinkunft nämlich, welche Buonaparte nach einer Unterhandlung, die mit dem undurchsichtigsten Schleier des Geheimnisses umhüllt wurde, am 10. Mai 1808, während seines Aufenthalts zu Bayonne, mit dem neüen Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, abschloß; allein wir schweigen hier davon, um vielleicht an einer andern Stelle (der möglichen Fortsetzung dieser Erinnerungen an die vaterländische Vergangenheit) darauf zurückzukommen. Das aber möge gesagt sein, daß der bayonner Vertrag den Zweck hatte, Preüßen all seiner Eigenthumsrechte im Herzogthum Warschau zu berauben!

Unter den neüen Beziehungen, welche der tilsiter Friedensvertrag zwischen Frankreich und Preüßen schuf, hat keine zum Ruin des letztern mehr beigetragen, als sein gezwungener Beitritt zu dem, was Buonarpate sein Continental-System nannte, oder zu jener unsinnigen Politik, welche, ohne im Besitz einer Seemacht zu sein, die größte Handelsmacht, die jemals auf Erden vorhanden gewesen ist, durch bloße Verbote unterwühlen und zerstören wollte. Auch Das, was sich an diesen Beitritt knüpfte und was er für Folgen hatte, muß für jetzt mit Stillschweigen übergangen werden, um schließlich noch zu erzählen, daß dem Könige von Preüßen nichts mehr als die Tilgung der französischen Brandschatzung am Herzen lag, um endlich wieder in den Besitz seiner Oderfestungen, und damit in den Besitz seiner Unabhangigkeit zu gelangen. Nachdem im Laufe des Jahres 1811 die Hälfte der Kriegssteüer, sammt den Interessen des Rückstandes, abgeführt war, forderte die preüßische Regierung, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, die Auslieferung der Festung Glogau; allein der König wurde durch die — famosen pariser Verträge vom 24. Februar 1812, offenkundigen wie geheimen, gezwungen, alle drei Oderfestungen bis auf Weiteres in den Händen der Franzosen zu belassen. In diesen Verträgen handelte es sich um das Bündniß Preüßens und Frankreichs, gemeinschaftlich die Waffen zu tragen ins Innere des slawischen Morgenlandes! Zehn Monate nachher rettete York's kühne That den König und sein königliches Haus,

ſie rettete das geſammte deütſche Vaterland! Die Rettung geſchah durch den Vertrag, welchen York am 30. Dezember 1812 in der Poſcherunſchen Mühle bei Tauroggen, auf einſt preüßiſchem Grund und Boden, mit dem ruſſiſchen General Diebitſch, einging. „So lange Napoléon noch eine Kraft in Deütſchland hat, — alſo ſchrieb York an ſeinen König aus Tilſit am 3. Januar 1813, — ſo lange iſt die erhabene Dynaſtie E. K. M. gefährdet. Die aufgefangenen Briefe von Napoléon an Baſſano werden E. M. zeigen, was von dieſem Alliirten zu erwarten war. Wäre die franzöſiſche Armee nur noch ſo ſtark, daß ſie bei einer Negotiation das kleinſte Gewicht in die Wagſchale werfen könnte, die Staaten E. M. würden das Löſungspfand zum Frieden werden."

„Wir ſind eingeſchlafen auf den Lorbeeren Friedrich's des Großen, der, der Herr eines neüen Jahrhunderts, eine neüe Zeit ſchuf. Wir ſind mit derſelben nicht fortgeſchritten, deshalb überflügelt ſie uns. Das ſiehet Niemand klarer ein, als der König."

Dieſe Worte ſchrieb des Königs Gemalin, Luiſe von Mecklenburg-Strelitz, ihrem Vater, in jenen Tagen unnennbaren Trübſals, als der König mit ſeiner Familie in einer ſichern Zufluchtsſtätte am äüßerſten Ende ſeiner einſt mächtigen Monarchie weilen mußte. Aber der König ermannte ſich: unmittelbar nach dem tilſiter Friedensſchluß waren in Königsberg die inneren Verbeſſerungen und Umwandlungen berathen und in Angriff genommen worden. Zwei große Männer berief der König jetzt zu ſeinen Gehülfen und an die Spitze der Verwaltung eines Staats, der von Grund aus neü aufgebaut werden mußte. Es waren Stein und Scharnhorſt; jener übernahm am 5. Oktober 1807 als Staatskanzler die Umbildung der Staatseinrichtungen, dieſer die des Heerweſens. Mit ihnen arbeiteten Graf Auguſt von der Goltz im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Friedrich Leopold von Schrötter im Provinzial-Departement Preüßen, der Kanzler Freiherr Karl Wilhelm von Schrötter im Juſtiz-Departement. Stein führte die Geſchäfte nur ein Jahr lang, weil Buonaparte ſeine Entlaſſung forderte; denn er hatte in dieſem Jahre von Königsberg eine vollſtändige Umformung der Monarchie im liberalen und echt deütſchen Sinne begonnen, der dem Gewalthaber ein Greüel und ein Dorn im Auge war. Waren doch Briefe, welche Stein an Freünde in Deütſchland geſchrieben hatte und worin geheime Verbindungen in Heſſen und Weſtfalen zum

Behuf eines Befreiungsplanes Deütschlands gefunden wurden, aufgefangen worden. Stein schied am 20. November 1808 aus.

An seine Stelle trat das Ministerium Altenstein, das erste, welches nach Auflösung des General-Directoriums, nach strenger Facheintheilung geordnet war. Es bestand aus dem Freiherrn Karl Stein zum Altenstein für die Finanzen; dem Grafen Alexander Dohna-Schlobitten fürs Innere; aus Beyme, dem frühern Kabinetsrath des Königs, für das Justiz-Departement; aus Scharnhorst fürs Kriegs-Departement; und aus dem Grafen August von der Goltz für die auswärtigen Angelegenheiten. Dieses so zusammengefügte Ministerium löste sich schon nach anderthalb Jahren wieder auf, weil Altenstein, der gar nichts vom Finanzwesen verstand, sich durchaus nicht zu helfen und kein Geld zu den französischen Verbindlichkeiten zu beschaffen wußte.

Karl August Freiherr von Hardenberg übernahm am 7. Juni 1810 als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte, indem er die zwei wichtigsten Zweige der Verwaltung, die Finanzen und das Innere, sich zur eigenen Bearbeitung vorbehielt. Graf von der Goltz blieb im Departement des Auswärtigen; an Beyme's Stelle trat Friedrich Leopold von Kircheisen als Justizminister, und ins Kriegs-Departement trat der Oberst Karl Georg Albrecht Ernst von Hake; doch blieb hier Scharnhorst immer noch die Hauptperson, die hinter dem Fachminister stand und wirkte.

Von Hardenberg, dessen Ministerium auch 1812 am Ruder, also gleichzeitig mit den oben genannten Staatslenkern der Rheinbündler war, datirt das neüere vereinfachte System, wonach die preußische Politik im Finanz-Ministerio und im Ministerio des Innern und der Polizei ihren Mittelpunkt findet.

Im ältern System verwaltete die Landes-Regierung die Hoheitsrechte, die Polizei und Justiz, welche noch nicht streng gesondert waren.

Rentmeister hatten die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte zu erheben, welche größtentheils aus Domainen flossen. Der Krieg ward durch Aufgebote geführt, die sich selbst unterhalten mußten. Als um Sold gemiethete Kriegsleüte, daher Soldaten genannt, an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu besonders auf, als eine Geldvergütung für den sonst persönlich zu leisteuden Kriegsdienst. Wie die Heere, wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungsfond, der

Domainenkasse, ein besonderer neüer Regierungsfond, die Kriegskasse. Diese beiden Kassen haben abgesondert nebeneinander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 im größten Theil der preüßischen Staaten bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der preüßischen Verwaltungspraxis, daß die Aufsicht über diese beiden Kassen schon vor beinah 140 Jahren, nämlich 1722 und 1723, von König Friedrich Wilhelm I., dem großen Staatswirth, mit strengster Ordnung, Einer Behörde übertragen wurde.

Diese Behörde war für den ganzen, das unabhangige und souveraine Königreich Preüßen, das souveraine Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz, wie die deütschen Reichslande umspannenden Staat das General-Directorium, für jede einzelne Provinz die Kammer; beiderlei Behörden nahmen, wie bereits früher in diesen Blättern erörtert worden ist, von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General- Ober-Finanz- Kriegs- und Finanz-Directorium" und „Kriegs- und Domainen-Kammer"; und die Mitglieder der letzteren empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domainen-Räthe", oder abgekürzt „Kriegs-Räthe".

Häufig hatten die Kammern in Einer Provinz einen gemeinschaftlichen Präsidenten; so in der Regel die Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, zu Marienwerder und Bromberg, zu Breslau und Glogau, zu Ansbach und Baireüth, und oft mehrere Kammern in Westfalen. Überdies ward die Einheit in der Provinzial-Verwaltung durch die Provinzial-Minister erhalten. Das General-Directorium bestand, nachdem es in den letztvergangenen Jahren schon sehr concentrirt worden war, im Jahre 1806 dessen ungeachtet noch aus acht geheimen Staatsministern, nämlich aus vier Ministern, deren Geschäftskreis sich über die ganze Monarchie erstreckte, als:

1) Einem General-Controleur der Finanzen, welchem zugleich das Kassen-, Münz-, Bank-, Lotterie-, Stempel-, Post- und Medizinal-Wesen untergeben war;

2) Einem Minister für die Accise-, Zoll-, Fabriken- und Handelssachen;

3) Einem Minister für diejenige Mitwirkung bei der Militärverwaltung, welche jetzt von dem Ministerio des Innern geführt wird;

4) Einem Minister für das Bergwerks- und Hütten-Departement;

und aus vier Miniſtern, welchen die Verwaltung der Finanz- und Polizei-Angelegenheiten in beſonderen Provinzen untergeordnet war, ſo weit ſie nicht von den vier oben genannten Real-Miniſtern ausging, nämlich:

5) Einem Miniſter für die Kur- und Neümark, Pommern und Südpreußen, unter welchem die dortigen ſechs Kammern zu Berlin, Cüſtrin, Stettin, Poſen, Kaliſch und Warſchau ſtanden;

6) Einem Miniſter für Oſt-, Weſt- und Neüoſtpreußen, Chef der ſechs Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Bialyſtok und Plozk;

7) Einem Miniſter für Niederſachſen und Weſtfalen, unter deſſen Leitung ſich die ſieben Kammern zu Magdeburg, Halberſtadt, Heiligenſtadt, Minden, Hamm, Münſter und Aurich befanden;

8) Einem Miniſter für die fränkiſchen Fürſtenthümer, Chef der Kammern zu Ansbach und Baireüth.

Außer dem General-Directorio war den zwei Kammern der Provinz Schleſien zu Breslau und Gr.-Glogau noch ein beſonderer Miniſter vorgeſetzt, der zwar ein Mitglied des damals überhaupt aus 15 Miniſtern beſtehenden geheimen Staatsminiſteriums, aber unabhangig von dem General-Directorio war.

Die ſechs übrigen Miniſter des geheimen Staatsminiſteriums oder des geheimen Staatsraths, wie es eigentlich hieß, waren der Kabinetsminiſter, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten oblag, und die fünf Miniſter des Juſtiz-Departements, nämlich: der Großkanzler, der Chef des Obertribunals und Lehns-Departements, der Chef des geiſtlichen Departements in lutheriſchen und katholiſchen Kirchen- und Schulſachen, zugleich Chef des Juſtiz-Departements von Süd- und Neüoſtpreußen, der Chef des geiſtlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schulſachen und des franzöſiſchen Colonie-Departements, und endlich der Chef des Criminal-Departements.

Daß bei einem ſo zahlreichen Perſonale und bei der Trennung zuſammengehöriger Dinge eine Vereinfachung in der Zuſammenſetzung der oberſten Staatsbehörde und in der Leitung der Geſchäfte Noth that, iſt leicht einzuſehen.

Die Heerangelegenheiten wurden von einer beſondern Behörde geleitet. Sie hieß Ober-Kriegs-Collegium. Präſident deſſelben war 1806 der regierende Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel, General-

Feldmarſchall und Ober-Befehlshaber des Heeres, der an ſeiner bei Auerſtädt empfangenen Verwundung in Ottenſee bei Hamburg ſtarb. Unter ihm hatte das Ober-Kriegs-Collegium einen Vicepräſidenten und drei Directoren.

Die oberſte Behörde aber, welche gleichſam allen übrigen Staatsbehörden vorgeſetzt war, bildete das geheime Kabinet des Königs, welches ſeit dem Ableben Friedrich's II., der ſeine Kabinetsräthe nur als ausführende Schreiber ſeines Willens gebrauchte, großen Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten erlangt hatte. Es beſtand, wie noch heüte, aus einem geheimen Kabinetsrath für die Civil-, und einem Stabsoffizier für die Militär-Angelegenheiten. Beide hatten unmittelbaren Vortrag beim Könige; von den Miniſtern nur der Kabinetsminiſter für die auswärtigen Angelegenheiten und zeitweiſe der General-Controleur der Finanzen, doch oft erſt durch den Mund des geheimen Kabinetsraths, der, je nach ſeiner Perſönlichkeit, nicht ſelten einziger Miniſter, ohne Repräſentation, im Gewande eines ſchlichten Bürgers war, und die eigentlichen Miniſter nur als ſeine Werkzeüge gebrauchte.

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, haugt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlſtandes der Steüernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet iſt, alle Mittel aufzufinden und wirkſam zu machen, wodurch ſolcher Wohlſtand befördert werden kann. Von dieſer Anſicht aus ging ſehr bald die Gewerbepolizei im weiteſten Umfange, endlich alle Polizei, an das General-Directorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden. Der alten Landesregierung verblieb daher faſt nur die Juſtiz. Unter dieſen Verhältniſſen erhielten endlich am Schluſſe des Jahres 1808 von ihrer wirklichen Beſchäftigung die Kammern die Benennung „Regierungen" und die alten Provinzial-Regierungen den Namen „Ober-Landes-Gerichte". Das Gebiet, über welches jede Regierung geſetzt wurde, hieß nach wie vor Departement, der deütſche Name Bezirk iſt erſt ſeit 1816 üblich geworden.

Durch den Frieden von Tilſit verlor die Preüßiſche Monarchie über die Hälfte ihrer Bevölkerung und es blieben derſelben von den 23 Kammer-Departements, in die ſie eingetheilt war, nur 8, obwol die größten und wichtigſten, übrig. Die kur-braunſchweigiſchen Lande

waren noch nicht nach preußischem Fuß organisirt, weil der König den ihm von Buonaparte und Haugwitz aufgedrungenen Besitz dieser Lande noch in der Schwebe gehalten hatte.

Die beiden Regierungs-Departements von Ostpreußen, mit den Regierungssitzen zu Königsberg und Gumbinnen verblieben in dem Umfange, den sie vor dem Kriege gehabt hatten.

Der nordwestliche Theil des Netzdistricts, welcher von der Kammer-Deputation zu Bromberg verwaltet worden war, verblieb der preußischen Monarchie und wurde zu der Regierung von Marienwerder gelegt, die aber von ihrem frühern Gebiete auch den Kulmer und Michelauer Kreis nebst der Stadt Thorn an das Herzogthum Warschau abgab, und auch Danzig mit seinem Gebiete verlor, das angeblich einen besondern Freistaat bildete.

Die kurmärkische Regierung wurde von Berlin nach Potsdam verlegt, um letzterer Stadt einigen Ersatz gewohnten Erwerbes, bestehend in einer großen Besatzung, die nach dem tilsiter Frieden auf ein Minimum ermäßigt werden mußte, zu gewähren. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf der Ostseite der Elbe liegt, verblieb Preußen und wurde dem Departement der kurmärkischen Regierung einverleibt.

Die Besetzung der Oderfestungen mit französischen Kriegsvölkern veranlaßte die Verlegung der niederschlesischen Regierung von Glogau nach Liegnitz, der neümärkischen von Cüstrin nach Königsberg in der Neümark, und der pommerschen von Stettin nach Stargard in Hinterpommern.

Territorialbestand der preußischen Monarchie nach dem tilsiter Frieden, 1807.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Ostpreußen	704 2/3	983,034
2. Von Westpreußen blieb übrig	432 1/3	684,935
3. Schlesien	730	1,947,563
4. Pommern	442 1/8	502,337
5. Kurmark Brandenburg, nach Abzug der Altmark	376	733,377
6. Neümark Brandenburg, nach Abzug von Kottbus	188 3/8	309,915
7. Überrest von Magdeburg	45 3/4	55,039
Ganze Monarchie	2,919 1/4	5,216,200
Vor Ausbruch des Krieges, mit Einschluß der kurbraunschweigischen Lande (569 Q.-M. 948,000 Einwohner)	6,189 3/4	10,700,544
Verlust	3,270 1/2	5,484,344

Siebenunddreißigſtes Kapitel.

Der öſterreichiſche Krieg von 1809, der ſchönbrunner Frieden und ſein Einfluß auf den Gebietsbeſtand der öſterreichiſchen Kaiſer-Monarchie.

Unmöglich konnte ſich das alte ehrwürdige Haus Öſterreich mit Ergebung und Gelaſſenheit den demüthigenden Bedingungen des presburger Friedens unterwerfen; unmöglich war es, daß es nicht auf Mittel und Wege hätte ſinnen ſollen, aus einem Zuſtande der Erniedrigung herauszukommen, in den es durch den Umſturz der deütſchen Reichsverfaſſung gerathen war. Der wiener Hof verlor dieſen Gegenſtand nicht einen Augenblick aus den Augen, ſeitdem er ſich der Sorge für die innere Verwaltung überlaſſen konnte. Zwei Krankheiten waren es, an denen die Monarchie litt: der Verfall ihrer Finanzen und die Zerrüttung ihres Heerweſens. Der Kaiſer faßte den Entſchluß, beide Krankheiten zu heilen. Er verſuchte es, die Finanzen wiederherzuſtellen, indem er die ungeheüren Einkünfte nutzbar und flüſſig machte, welche die ſchönen und reichen Provinzen, aus den die Monarchie beſteht, darboten, und die Öſterreich zum erſten Staate der Welt machen würden, wenn nicht die Verſchiedenheit der Verfaſſungen, die in dieſen Ländern maßgebend ſind, nicht immerwährend den weiſeſten Plänen der Regierung hindernd in den Weg träten. Wenn in dem Zeitpunkte, den wir hier im Auge haben, Kaiſer Franz auch mit dem Projecte, Ordnung in die Finanzen ſeines Staatshaushalts zu bringen, ſcheiterte, ſo gelang es ihm doch vollkommen mit ſeinen militäriſchen Plänen. Sein Bruder, der Erzherzog Karl, den er unter dem Titel eines Generaliſſimus an die Spitze der ganzen Kriegsverwaltung geſtellt hatte, entwickelte eine Thätigkeit, die man bis dahin in Wien ſelten gekannt hatte. Das Kriegsheer erhielt eine neüe Einrichtung, es wurde ganz umgeſchaffen und auf einen furchtbaren Fuß gebracht. Einer Seits benutzte man die Verlegenheiten, in die ſich Buonaparte durch ſeine ausſchweifende Unternehmung

gegen Spanien geſtürzt hatte, anderer Seits den tiefen Frieden, in den ſich der wiener Hof gehüllt zu haben ſchien, ſeitdem er ſich das Anſehen gab, als blicke er mit Gleichgültigkeit auf Buonaparte's ehrſüchtige Entwürfe, als habe er ſogar darein gewilligt, Trieſts Handel zu Grunde zu richten, um an der Durchführung des Continentalſyſtems mitzuwirken; dieſen Zuſtand der Ruhe benutzte man, um in aller Stille, ſo weit die Natur der Dinge ſie zuließ, die Umformungspläne zur Ausführung zu bringen, welche der Erzherzog Generaliſſimus ſich ausgeſonnen hatte.

Ein offener Brief vom 9. Juni 1808 befahl die Errichtung der Landwehr behufs Vertheidigung des Vaterlandes, wenn der glückliche Friedenszuſtand, deſſen es ſich erfreüte, jemals geſtört werden ſollte. Ein glücklicher Inſtinct zeigte den Einwohnern den Weg zu dem Ziele, dem man ſie entgegenführen wollte, obwol die Politik es erforderte, ihnen daſſelbe ſorgfältigſt zu verbergen. Ein allgemeiner Enthuſiasmus bemächtigte ſich des Volks; Alle wollten einer ſo patriotiſchen wie volksthümlichen Einrichtung beitreten; die ganze Nation wurde kriegeriſch und die Regierung ſah ſich einige Mal genöthigt, dem Übermaß des Eifers Schranken zu ſetzen. Die deütſchen Erblande allein ſtellten eine Maſſe von 2 bis 300,000 trefflich geübter Mannſchaften. Dann wurden 60,000 Mann zur Bildung von Reſerve-Bataillonen ausgehoben und zugleich das ſtehende Heer auf 400,000 Mann gebracht und in 9 Armeecorps, ein jedes unter einem Oberbefehlshaber, eingetheilt. Die Feſtungswerke von Braunau und Eger ließ der Erzherzog Generaliſſimus ſchleifen, weil er der Anſicht war, daß dieſe Plätze ſich nicht halten würden, oder überflüſſig ſeien; dagegen wurde Komorn in Ungarn zum Range einer der erſten Feſtungen erhoben und gleichzeitig Olmütz anſehnlich verſtärkt. Die Ungarn wollten den deütſchen Unterthanen des Kaiſers Franz nicht nachſtehen. Auf dem Reichstage von 1807 hatten ſie ihrem Könige 12,000 Rekruten und die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalt derſelben bewilligt. Der Reichstag von 1808 erhöhte die bewaffnete Macht auf 80,000 Mann und machte das Anerbieten, im Fall des Bedürfniſſes, eine ſtehende Inſurrection von 80,000 Mann ſtellen zu wollen, davon 30,000 Reiter ſein ſollten.

Wie ſehr man ſich auch bemühte, alle dieſe Vorbereitungen unter dem Deckmantel einfacher Umwandlungen, oder einer bloßen Nachahmung deſſen, was in anderen Staaten vor ſich gehe, zu verlarven,

ſo war es doch nicht möglich, ſie ſo im Stillen zu betreiben, daß ſie nicht die Aufmerkſamkeit der anderen Kabinete hätten erwecken und dem Häuptling der Franzoſen Beſorgniſſe einflößen ſollen. Die erſte Spur davon findet ſich in einer Note, welche Champagny, ſein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 16. Juli 1808 von Bayonne aus an den Grafen Metternich, öſterreichiſchem Geſandten in Paris, richtete. Darin iſt die Rede von jener Aushebung einer Nationalgarde, hinter der man eine Miliz errichtet, als wolle die öſterreichiſche Monarchie alle ihre Hülfsquellen erſchöpfen, um einen großen Schlag auszuführen, oder ſich vor einer großen Gefahr zu ſchützen. Ein Privatſchreiben deſſelben Miniſters, von demſelben Tage, wirft die Frage auf: „Was nimmt man ſich vor, indem ein großer Theil Deütſchlands in Unruhe verſetzt wird? Will man den Frieden aufrecht halten, und wir haben in dieſer Beziehung keinen Zweifel, warum denn dieſe feindlichen Vorbereitungen? Eine der Wohlthaten des Friedens iſt die Sicherheit, die er gewährt.“

Buonaparte's Unruhe nahm von Tag zu Tag zu. „Was beabſichtigt Ihre Regierug“, ſchrieb Champagny am 27. Juli: „warum ſtört ſie den Frieden des Feſtlandes? Nicht allein, daß ſie waffnet, ſie ergreift auch außerordentliche Maßregeln, die nur vor der dringendſten Gefahr gerechtfertigt werden können. Ihre Agenten bereiſen die Provinzen und rufen das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes auf; die ganze Bevölkerung vom 18. bis 48. Jahre iſt bewaffnet. Alles in der öſterreichiſchen Monarchie iſt in Bewegung. Überall fragt man: Was will Öſterreich?“ Und ohne die Antwort abzuwarten, ſchrieb er am 30. Juli weiter: „Halten Sie die Bewegung auf, die man in der öſterreichiſchen Monarchie in Gang gebracht hat, ſonſt muß Krieg ihr unvermeidliches Reſultat ſein.“

„Öſterreich will nur“, ſo antwortete Metternich, ſich mit ſeinen Nachbarn in Einklang ſetzen. Die geſellſchaftlichen Einrichtungen haben ſeit zwanzig Jahren in dem größten Theile Europas ein anderes Anſehen gewonnen. Alle Staaten dieſſeits der Gränze des Iſonzo, des Inn und von Böhmen, ſind entſchieden militäriſche geworden; alle haben die Grundſätze einer Conſcription angenommen, welche die Geſammtheit der Bevölkerung in ſich vereinigt; die franzöſiſche Conſcription, mit einem Wort, dieſe Einrichtung, vermöge deren das Reich ſo viele Hülfsquellen geöffnet hat, iſt in zwei Drittheilen des Feſtlandes nicht blos zur Ausführung gekommen, ſie iſt

sogar eine der ersten Grundlagen des gesellschaftlichen Vertrags der Verfassung mehrer neüen Staaten geworden, u. a. des Königreichs Westfalen. Ebenso ist sie unlängst im Herzogthum Warschau eingeführt worden. Baiern giebt sich eine Verfassung; die Conscription ist daselbst, den Begriffen zuwider, welche bis dahin bei den alten Ständen Deütschlands herrschten, auf die Gesammtheit der Einwohner ausgedehnt worden. Ganz Italien ergänzt seine Heere auf dem Wege der Conscription. In Österreich erstreckt sich die Conscription bis zu diesem Augenblick noch nicht auf die bevorrechteten Volksklassen. Es giebt bei uns Gebrechen, denen abgeholfen werden muß. Unser Heer ergänzte sich ehemals zum Theil durch Mannschaften, die aus dem alten Deütschen Reich kamen; diese Quelle ist nicht mehr vorhanden. Das Übel wurde um so empfindlicher, je mehr neüe Einrichtungen den Überrest von Europa umwandelten. Ein Zustand vollständiger Ruhe, in welchem sich Österreich in seinen aüßern Beziehungen zu allen Staaten des Festlandes befindet, zeigte ihm den Augenblick an, wo es, nach fünfzehn Jahren des Kriegs und der Aufregung, daran denken konnte, den Blick auf seine inneren Zustände zu werfen, und wo es endlich die Entwürfe zur Ausführung zu bringen vermochte, welche unmittelbar nach dem presburger Frieden gefaßt worden waren." Endlich nennt Graf Metternich die Mannschaften, welche in Folge des offenen Briefs vom 8. Juni in der Organisation begriffen seien, eine garde nationale sédentaire, um damit auszudrücken, daß sie nicht in feindlicher Absicht errichtet seien.

Leicht begreiflich ist es, daß die Versicherungen, welche Graf Metternich zu geben nicht aufhörte, eine Regierung nicht beruhigen konnten, die dem Hause Österreich zu viel Leides angethan hatte, um an die Möglichkeit einer aufrichtigen Versöhnung denken zu können. Buonaparte, von seinem bayonner Schurkenstreich nach Paris zurückgekehrt, empfing an seinem Geburtstage, 15. August 1808, das diplomatische Corps in feierlicher Audienz. Bei dieser Gelegenheit und in Gegenwart aller seiner Helfershelfer, die den glänzendsten Hofhalt des 19. Jahrhunderts bildeten, und im Beisein aller Gesandten seiner Satelliten, überhäufte der Gewalthaber den Grafen Metternich mit den bittersten Vorwürfen wegen der Vorbereitungen, die sein Hof mache. Er sprach zum Grafen mit jenem Ungestüm und jenem Mangel logischen Zusammenhangs der Gedanken, der ein Kennzeichen seiner öffentlichen Reden war. Die heütige Welt, indem

ſie den Bericht von dieſem ärgerlichen Auftritt entweder in Nr. 115 des Moniteurs von 1808, oder in Metternich's diplomatiſchem Schriftwechſel lieſt, theilt nicht die Bewunderung, welche „la conduite noble, loyale, franche de l'Empereur, observant toutes les convenances, y mettant une entière délicatesse éloquent autant que sensible, et de cette sensibilité qu'excitent les grands intérêts de l'humanité", dem Miniſter Champagny eingeflößt hatte, der, um dem übeln Eindruck, den die Nachricht von dieſer muthwilligen Beſchimpfung in Wien hervorbringen mußte, zuvorzukommen oder ihn abzuſchwächen, ſich beeilte, durch eine an den General Andréoſſi, Buonaparte's Geſandten am wiener Hofe, gerichtete Note vom 16. Auguſt ſelbſt davon Rechenſchaft zu geben.

Kurze Zeit darauf fand die verhängnißſchwangere Zuſammenkunft in Erfurt Statt. Kaiſer Franz von Öſterreich ſcheint die Abſicht gehabt zu haben, in Perſon daran Theil zu nehmen; er ſtand aber davon ab, weil die Art und Weiſe, wie ſich Alexander von Rußland darüber geäußert hatte, ihm anſtößig war. Man ſieht auch aus dem Verfolg des Depeſchenwechſels, daß man den Grafen Metternich nicht in Erfurt haben wollte.

Von den Rüſtungen Öſterreichs beunruhigt, zauderte Buonaparte nicht, auch ſeiner Seits dergleichen vorzunehmen: die Rheinbündler wurden von ihm aufgefordert, ihre Streitkräfte in Bereitſchaft zu halten. Öſterreich war noch nicht fertig; es kam darauf an, den Feind zu täuſchen, um ihm Zeit zu laſſen, ſich in den Verlegenheiten immer mehr zu verwickeln, welche der Krieg auf der Iberiſchen Halbinſel von Tag zu Tag anhäufte. Kaiſer Franz entſendete darum den Freiherrn von Vincent nach Erfurt, um Buonaparte ein kaiſerliches Handſchreiben vom 18. September 1808 zu übergeben und den beruhigenden Inhalt deſſelben mündlich zu wiederholen und näher auseinanderzuſetzen. Die Täuſchung gelang: Buonaparte ermächtigte durch ein aus Erfurt am 12. Oktober 1808 an die Könige des Rheinbundes, an den Großherzog von Baden und an den Fürſten-Primas gerichtetes Umlaufſchreiben die Staaten der Rheinbündler zur Entwaffnung und drückte dem Kaiſer Franz über deſſen friedfertige Geſinnungen ſeine Genugthuung aus, vermöge eines Schreibens, welches vom Jahrestage der Schlachten von Jena und Auerſtädt, 14. Oktober 1808, datirt und allerdings nicht arm war an Ausdrücken des beleidigenden Tons, der in ſeinen Staatsſchriften die Regel bildete; ſo

hieß es u. a. darin, mit Rückblick auf den Krieg von 1805: „J'ai été le maître de démembrer la monarchie de V. M., ou du moins de la laisser moins puissante: je ne l'ai pas voulu. Ce qu'elle est, elle l'est de mon voeu.“ etc. Bald indeſſen traten Umſtände ein, welche Buonaparte's Sicherheit zu ſtören geeignet waren. Öſterreichiſche Agenten durchſchwärmten Italien und unterhielten Verſtändniſſe mit den zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufgeſtandenen Spaniern; Kaiſer Franz machte Schwierigkeiten, Joſeph Buonaparte als König von Spanien anzuerkennen, während die wiener Polizei es ruhig duldete, daß in den Buchläden der Hauptſtadt eine Broſchüre von Cevallos, dem Miniſter Ferdinand's VII., worin die Ränke klar zu Tage gelegt waren, die angewendet worden, um dieſen Fürſten in die bayonner Falle zu locken, öffentlich ausgelegt und öffentlich verkauft werden konnte; der Antheil, welchen der öſterreichiſche Internuntius zu Konſtantinopel an der Ausſöhnung der Hohen Pforte und Englands nahm; vor allen Dingen aber eine Stelle in der Botſchoft, welche der König von Großbritannien unterm 15. Dezember 1808 an das Parlament ergehen ließ, und worin auf ein baldiges Losſchlagen Öſterreichs angeſpielt wurde; alle dieſe Umſtände mußten dem Gewalthaber die Augen öffnen. Darum eilte er, in den erſten Tagen des Jahres 1809 von Valladolid aus, — wo er ſein Hauptquartier genommen hatte, um den ſpaniſchen Krieg in eigener Perſon zu führen und mit Einem Schlag, wie er meinte, zu Ende zu bringen, — Umlaufſchreiben an die Rheinbündler zu erlaſſen, ihre Streitkräfte zu ergänzen und marſchfertig zu halten. Er ſelbſt verließ ſein Hauptquartier und eilte nach Paris.

Nichts konnte Buonaparte in ſeinen Entwürfen mehr in die Quere kommen, als ein Krieg mit Öſterreich, in dem Augenblicke, wo er ſich mit der Hoffnung ſchmeichelte, Spanien gänzlich zu unterjochen. Darum machte er den Verſuch, ihn zu vermeiden; er nahm die Vermittelung des in Paris ſich aufhaltenden Grafen Rumänzow, Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten des Kaiſers von Rußland, dahin in Anſpruch, daß er dem öſterreichiſchen Geſandten den Vorſchlag eines dreifachen Bündniſſes zwiſchen Frankreich, Rußland und Öſterreich, und gegenſeitiger Gebietsbürgſchaft dieſer drei Mächte machen ſolle. Dieſer Entwurf führte zu keinem Ergebniß. Dem Kaiſer Franz kam es nicht im Mindeſten darauf an, den ruhigen Beſitz der Staaten, die ihm der presburger Friedensſchluß gelaſſen

hatte, ſichergeſtellt zu ſehen; im Gegentheil hoffte er von den Zeitumſtänden, die drückenden Bedingungen brechen zu können, die ihm von jenem Vertrage auferlegt worden waren, um die Integrität ſeines frühern Länderbeſitzes wiederzuerlangen. Überdem hatte das wiener Kabinet den innern Werth von derlei Gewährleiſtungen zur Genüge kennen zu lernen Gelegenheit gehabt: leicht werden ſie gegeben, wenn die Zeitläufe ihre Vollziehung in weite Ferne rücken, und weil die Gewiſſen ſich dehnen und die Mittel ſich beügen laſſen, wenn die politiſchen Anſchauungen eine andere Richtung angenommen haben. Was iſt denn ein Traktat anderes, als ein feierlich geſchloſſenes Bündniß zwiſchen zwei Mächten, das man unverbrüchlich zu halten verſpricht, — es ſei denn, wenn der eine Theil es für ſich nicht bequem finden ſollte!! Wer mehr, als das Haus Habsburg-Öſterreich hat die Kraftloſigkeit dieſer Bürgſchaften empfunden, dieſes Haus, dem ganz Europa die pragmatiſche Sanction Karl's VI. gewährleiſtet hatte?

Öſterreich entſchleierte ſeine feindlichen Abſichten mehr und mehr, indem es ſeine Bewaffnung beſchleünigte und daran arbeitete, den Geiſt der Nation aufzuregen. Buonaparte zögerte nicht, ſeine Streitkräfte in Bewegung zu ſetzen: ein Heerhaufen unter Oudinot rückte um die Mitte des Monats Februar in Schwaben ein; Davouſt ſtellte ſich mit dem ſeinigen am Main auf; andere Heerhaufen überſchritten vom Elſaß her den Rhein. Am 2. März kündigte Graf Metternich dem Miniſter Champagny an, daß Buonaparte's Rückkehr nach Paris, der an die Rheinbündler erlaſſene Befehl und die durch die Zeitungen verbreiteten gehäſſigen Ausfälle ſeinem Hofe gerechte Unruhe eingeflößt hätten und ſein Kaiſer es darum für rathſam erachtet habe, ſeine Streitkräfte auf den Kriegsfuß zu ſetzen, nichtsdeſtoweniger aber fortdauernd friedlich geſinnt ſei.

Am 4. März erließ Buonaparte einen neüen Befehl an die Rheinbündler von der zweiten Klaſſe, mit der Anweiſung, ihre Kontingente ſchleünigſt in Bewegung zu ſetzen; als Stelldichein beſtimmte er Würzburg und Umgebung, woſelbſt die Truppen am 20. März verſammelt ſein müßten. Die Bataillone der öſterreichiſchen Landwehr brachen nach der Gränze auf. Dem Könige von Württemberg, welcher alle Güter ſeiner Unterthanen, die ſich in öſterreichiſchen Dienſten befanden, mit Sequeſter belegt hatte, antwortete Kaiſer Franz am 30. März durch Abberufung ſeines Geſandten von Stuttgart.

Unter den Personen, die durch diese Maßregel des Königs betroffen wurden, befanden sich, seit den widerrechtlichen Besitzergreifungen von 1806, der Graf Stadion, österreichischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und der Fürst Metternich, Vater des österreichischen Ambassadeurs in Paris.

Der wiener Hof erließ unterm 27. März eine ministerielle Declaration, welche als ein Manifest gegen Frankreich angesehen werden konnte. Es wurden darin alle Beschwerden dieses Hofes seit dem presburger Frieden übersichtlich zusammengestellt; die Beschimpfungen, mit denen er von Buonaparte überhäuft worden, und die willkürlichen Handlungen, die dieser sich erlaubt habe; es wurden darin Beispiele von Friedensbedingungen angeführt, die entweder sehr spät oder gar nicht zur Vollstreckung gekommen seien; die Convention, kraft deren Buonaparte den Kaiser gezwungen habe, den italiänischen Kriegsvölkern eine Etappenstraße durch die Seeprovinzen seiner Monarchie zuzugestehen; die Weigerung, Braunau zu übergeben, unter dem Vorwande, daß die Mündungen des Cattaro den Russen überliefert worden seien; die Errichtung des Rheinbundes, wodurch das Deütsche Reich aus der Reihe der europäischen Mächte verschwunden sei; die Besetzung mit französischen Truppen all' der Provinzen Deütschlands, die durch den tilsiter Frieden abgetreten worden, dergestalt, daß Österreichs Gränzen beständig bedroht seien; die Übereinkunft von Fontainebleau, vom 10. Oktober 1807, vermöge deren, indem der Isonzo zur Gränze zwischen dem Königreiche Italien und dem österreichischen Kaiserstaat erklärt wurde, diesem neüe Opfer erwuchsen; endlich die Verbindlichkeit des Kaisers, die Häfen seiner Monarchie den Engländern zu verschließen, zur großen Benachtheiligung seiner Finanzen und des Handels seiner Unterthanen. Noch viele andere Klagen wurden erhoben; wir übergehen sie der Kürze wegen, auch das eigentliche Manifest, welches der wiener Hof einige Tage später erließ.

Am 6. April 1809 erließ der Erzherzog Karl, als Generalissimus der österreichischen Streitkräfte, einen Tagesbefehl, worin er dem Heere seine Bestimmung verkündete. Zwei Tage darauf machte der Kaiser seinen Völkern den Entschluß bekannt, die Selbständigkeit und Wiederherstellung der Monarchie in ihren früheren Gränzen mit Gewalt der Waffen zu erzwingen. An demselben Tage erließ der Generalissimus einen Aufruf an das deütsche Volk. Es war das erste Mal,

daß Öſterreich ein Mittel verſuchte, welches die Umſturzmänner und Wühler Frankreichs ſo oft mißbraucht hatten, das Mittel nämlich, ſich unmittelbar an die Völker zu wenden, ohne Vermittelung der Regierungen. Wahrſcheinlich war es die Wirkung, welche in Spanien durch kraftvolle Kundmachungen der Juuten und Kriegsoberſten hervorgebracht worden war, was dem wiener Hofe den Gedanken eingab, dieſes Beiſpiel nachzuahmen. Ohne einiger Stücke dieſer Art zu gedenken, welche anonym, doch unter öffentlicher Autorität erſchienen, kamen nach und nach zum Vorſchein: eine Proklamation des Feldmarſchalllieütenants Roſenberg an die Baiern; eine andere von Radiwojewitz an die Bewohner des Fürſtenthums Baireüth; eine dritte des Feldmarſchallieutenants Am-Ende, die in Sachſen verbreitet wurde; eine Proklamation des Erzherzogs Johann an die Italiäner; die des Erzherzogs Ferdinand an die Völker des Herzogthums Warſchau. Alle dieſe Schriftſtücke wiegelten die Völker zum Aufſtande auf, ohne Mitwirkung ihrer Regierungen: ein gefährliches Unterfangen, weil, wenngleich auch alle dieſe Völker unter dem Joch der Franzoſen ſeüſzten, es nicht minder wahr iſt, daß ihre Beherrſcher Bundesgenoſſen des Haüptlings ihrer Unterdrücker waren. Die Veränderungen, die in der Herrſchaft dieſer Länder Statt gefunden hatten, waren durch Staatsverträge geheiligt und den Bewohnern von ihren rechtmäßigen Souverainen verkündigt worden. Zudem war es umſonſt, daß die öſterreichiſchen Proklamationen ſich an die Deütſchen wendeten und von den Intereſſen Deütſchlands ſprachen; gab es doch kein Deütſchland mehr, höchſtens nur noch als geographiſcher Begriff! Seit langer Zeit hatten die Bewohner des einſt mächtigſten Reichs der Chriſtenheit, in Folge der Souverainetätsgelüſte der Gebietsherren, keine gemeinſamen Intereſſen mehr; es herrſchte erblicher Haß und Neid und erbliche Eiferſucht zwiſchen den verſchiedenen Zweigen ſeines Stammes; lautet doch u. a. ein altes Sprüchwort: „Baieriſch und öſterreichiſch Blut in einem Topf, eins muß herausſpringen"; und ein anderes: „Lieber baieriſch ſterben, als öſterreichiſch verderben". Das Haus Öſterreich hatte dieſen verſchiedenen Äſten Eines Volks nicht das Vertrauen eingeflößt, welches geeignet geweſen wäre, ſie alleſammt unter ſeinem Panier zu verſammeln; konnte ſich der wiener Hof ſelbſt kaum über den Eindruck täuſchen, den dieſe Proklamationen hervorbringen mußten. Indem man dieſe Schriftſtücke las, bemerkte man ſogleich und überall den

Zwang, den sich ihre Verfasser angethan hatten. Statt der Energie, welche die spanischen Volksaufrufe in jeder Zeile athmeten, sah man in den österreichischen nur einen gesuchten Redeschmuck; jene waren aber auch durch die leidenschaftlichste Vaterlandsliebe dictirt, in diesen dagegen handelte es sich um eine abstrakte Idee, die mit erkünstelter Begeisterung vorgetragen wurde.

Fünf Herren des Rheinbundes glaubten auf diese Kundmachungen antworten zu müssen, — wie aber? Dadurch, daß sie die Befehle ihres Schutzpatrons zur Ausführung brachten und Österreich den Krieg erklärten. Der baierische König, der sich in seinen Staaten angegriffen sah, eröffnete den Reigen am 17. April 1809. In seiner, zu Dillingen kundgegebenen Erklärungsschrift berief er sich auf die Anhanglichkeit seiner Unterthanen, was er mit Fug und Recht konnte; denn Miximilian Joseph hatte sich nicht allein bei den Altbaiern, sondern auch bei den ihm seit 1803 zu Theil gewordenen neüen Unterthanen durch weise, der Aufklärung huldigende Gesetzgebung und Verwaltung, auch persönlich durch Urbanität beliebt gemacht. Mit Erstaunen las man aber auch in der nämlichen Staatsschrift einige Behauptungen, die, milde gesagt, sehr gewagt waren. Wenn darin das Haus Österreich beschuldigt wurde, daß es jene Willkürgewalt wieder auffrischen wolle, die es unter dem anspruchslosen Titel eines Reichsoberhaupts ehedem ausgeübt habe, so war dieser Vorwurf augenscheinlich übertrieben. Einem jeden Deütschen war es zu jener Zeit noch vollständig gelaüfig, daß, wenn der Titel eines römischen Kaisers viele Ansprüche verlieh, die an diese Würde geknüpfte Macht in der Wirklichkeit auf ein Kleinstes herabgedrückt worden war. „Man droht uns", so sagte König Max in seinem Manifest, mit dem Verlust unserer Krone; man nimmt sich vor, den Namen Baiern aus der Reihe der Mächte zu streichen. Unsere Feinde verbergen nicht ihre Absichten: Baiern ist dazu bestimmt, zerstückelt zu werden; aus seinen Trümmern will man Herrlichkeiten errichten, die vom wiener Kabinet abhangig sein sollen." Der münchener Hof hat kein österreichisches Schriftstück kund werden lassen, was eine so schwere Anschuldigung zu rechtfertigen im Stande gewesen wäre; würdevoller ohne Zweifel würde es gewesen sein, nicht ohne Beweis damit hervorzutreten.

Der König von Württemberg erließ seine Kriegserklärung an demselben Tage von Ludwigsburg aus. Er warf darin dem wiener

Hofe vor, daß derſelbe ſich geweigert habe, die Religions-Fonds in den vormals öſterreichiſchen, durch den presburger Frieden abgetretenen Provinzen zu erſtatten. In der Abberufung des kaiſerlichen Geſandten zu Stuttgart, deren Grund oben angegeben worden iſt, erblickte er den Beweis feindlicher Abſichten des Hauſes Öſterreich gegen das Königreich Württemberg. Ein letzter Vorwurf bezog ſich auf einen angeblichen Bruch des Völkerrechts, den ſich das wiener Kabinet gegen des Königs Geſandten erlaubt haben ſollte, eine ſchwerwiegende Anſchuldigung, die ſich auf keine Thatſache ſtützte, es ſei denn, daß der König ſeit mehreren Wochen ohne Nachricht von ſeinem Miniſter in Wien war.

Karl Dalberg, der Fürſt-Primas, hatte mindeſtens ſo viel Gefühl für Anſtand und für Erinnerungen an die Vergangenheit, daß er nicht im eigenen Namen den Krieg erklärte. Seine Kundmachung, die vom 22. April datirt war, bemühte ſich, die Völker vor den Verſicherungen der Feinde ihrer Ruhe zu verwahren, die da behaupteten, die Fürſten des Rheinbundes ſeien gezwungen worden, in ein Bündniß einzutreten, das ihre Sicherheit bilde und ſie in den Stand ſetze, „alle die Vortheile zu genießen, welche mit der ſouverainen Unabhangigkeit innig verknüpft ſind„. Bravo! riefen die Zeitgenoſſen dem ehemaligen Reichserzkanzler zu, der es mit dieſer Phraſe offenherzig geſtand, die Rheinbündler hätten in der Befriedigung ihrer Souverainetätsgelüſte ihr Ziel erreicht! Übrigens ſtellte Karl Dalberg den Einmarſch öſterreichiſcher Kriegsvölker ins Königreich Baiern als einen Grund zum Kriege des Rheinbundes dar.

Die Erklärung des Königs von Sachſen, die er als ſolcher und in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Warſchau erließ, war vom 24. April datirt. Sie warf dem Kaiſer von Öſterreich den Friedensbruch vor, dadurch herbeigeführt, daß er das Herzogthum Warſchau überfallen und aufrühreriſche Kundmachungen daſelbſt verbreitet habe.

„In Folge der Verbindlichkeiten, welche uns durch unſere Eigenſchaft als Mitglied des Rheinbundes auferlegt ſind", — ſo ſprach der Großherzog von Heſſen in ſeiner Proklamation vom 24. April, — „wie unſere Pflichten als Souverain, alle Gefahren zu entfernen, welche die innere Ruhe ſtören könnten, glauben wir Maßregeln für die Vertheidigung des Rheinbundes ergreifen, ſo wie unſere Unterthanen vor den Leiden ſchützen zu müſſen, welche der öffentlich erlaſſene Ruf zum Aufſtand, den das Völkerrecht verwirft, herbeiführen kann."

Österreichs Streitkräfte waren, wie oben gesagt worden ist, unter 9 Heerkörper vertheilt; 6 davon, unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Karl, waren zu den Bewegungen in Deütschland bestimmt; sie standen unter den Befehlen von Bellegarde, Kollowrat, Hohenzollern-Hechingen, Rosenberg, Erzherzog Ludwig und Hiller, und waren 220,000 Mann stark, mit Einschluß von zwei Reserven, die eine von 20,000 die andere von 10,000 Mann, welche dem Fürsten Johann Liechtenstein und dem Feldmarschallieutenant Kienmayer anvertraut waren. Der 7. Heerkörper von 36,000 Mann, vom Erzherzog Ferdinand von Este befehligt, hatte die Bestimmung, in Polen einzufallen; und zwei Heerkörper, der des Marquis Chasteller und der des Grafen Giulay, zusammen 80,000 Mann stark, unter dem Oberfehl des Erzherzogs Johann, waren zur Kriegführung auf dem italiänischen Schauplatz bestimmt.

Buonaparte's Streitkräfte in Deütschland bestanden beim Beginn des Feldzugs aus den drei französischen Heerabtheilungen unter Davoust, in und bei Regensburg, unter Masséna in und bei Ulm, und unter Oudinot in und bei Augsburg; ferner aus drei baierischen Divisionen unter dem Kronprinzen Ludwig zu München, unter Deroy zu Landshut und unter Wrede zu Straubing, die aber den französischen Marschall Lefèbre zum Oberbefehlshaber hatten; sodann aus der württembergischen Division zu Heidenheim, unter dem Befehl des französischen Generals Vandamme, und endlich aus dem großen französischen Heere, dessen Hauptquartier zu Straßburg war. Diese sechs Heersaülen bildeten zusammen eine Streitmacht von 212,000 Mann, ohne die Sachsen zu rechnen, denen Buonaparte seinen Marschall Bernadotte gegeben hatte. Der Fürst Poniatowsky befehligte die 12,000 Mann starken Streitkräfte des Herzogthums Warschau, und 70,000 Mann in Italien, in drei Heerkörper unter Macdonald, Grenier und Baraguey-d'Hilliers vertheilt, waren dem Grafen Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefsohn, anvertraut. Eines der ersten Souverainetätsrechte ist, daß ein Souverain frei und frank über seine Kriegsmacht verfügen und ihr nach eigener Wahl einen Anführer geben könne. Wie aber ergings den Rheinbündlern? Wie wurden sie für ihren Souverainetätsschwindel von Buonaparte, der sie dazu aufgestachelt hatte, bestraft! Alle ohne Ausnahme mußten in dem Kampfe gegen ihren ehemaligen Oberherrn ihre bewaffneten Landeskinder unter den Befehl von Fremdlingen stellen, die, meist dunkeln Ur-

ſprungs, in einem langjährigen Feldlager aufgewachſen waren und durch Muth, Tapferkeit und militäriſches Geſchick den Commandoſtab ſich erkämpft hatten.

Die Feindſeligkeiten nahmen am 9. April ihren Anfang; an dieſem Tage rückte Marquis Chaſteller in Tirol ein, wo er mit offenen Armen aufgenommen wurde. Tags darauf überſchritt das öſterreichiſche Heer den Inn. Am 12. ſtattete der Miniſter Champagny ſeinem Herrn und Meiſter über die Lage der Dinge einen Bericht ab, der als die franzöſiſche Kriegserklärung angeſehen werden konnte. Max Joſeph von Baiern hatte ſeine Hauptſtadt verlaſſen und war nach Dillingen unter den Schutz der franzöſiſchen Bayonette geflohen. Seine eigenen Haustruppen, unter dem Befehl ſeines Sohnes Ludwig, konnten München nicht halten, die Öſterreicher überwältigten am 16. April die baieriſche Stellung an der Iſar und beſetzten am nämlichen Tage die Hauptſtadt des Königreichs. Das war der erſte, aber auch letzte Erfolg, den die öſterreichiſchen Waffen erkämpften. Buonaparte eilte von Straßburg her auf den Kriegsſchauplatz; am 17. April traf er in Donauwörth ein und am 18. hatte er ſein Hauptquartier in Ingolſtadt, wohin er die verſchiedenen Heerſäulen der franzöſiſchen Armee zum Stelldichein beordert hatte. Am 22. April kam es bei Eggmühl, unweit Regensburg, zu einer blutigen Feldſchlacht, wodurch die erſte Hälfte des Feldzugs entſchieden wurde und die dem Marſchall Davouſt den Titel eines Herzogs von Eggmühl einbrachte. Die Öſterreicher mußten ſich auf allen Punkten zurückziehen. Am 10. Mai ſtanden die Franzoſen unter Lannes vor Wien. Der Erzherzog Maximilian, Bruder der Kaiſerin, verſuchte es, die Hauptſtadt zu halten; allein wol einſehend, daß ſeine Anſtrengungen vergeblich ſein würden, ging er in der Nacht vom 11. auf den 12. mit 4000 Mann regelmäßiger Truppen über die Donau. Folgenden Tags ergab ſich Wien dem andringenden Feinde.

Am 13. Mai 1809 ſchlug Buonaparte ſein Hauptquartier in dem kaiſerlichen Luſtſchloſſe Schönbrunn bei Wien auf. An dieſem Tage erließ er eine Anſprache an ſein Heer in jenen hochtrabenden Ausdrücken, deren er vollſtändig Meiſter war und die niemals verfehlten, ſeine Kriegsleüte in Feüer und Flammen zu ſetzen. „Soldats!“ ſo begann er, „un mois après que l'ennemi passa l'Inn, au même jour, à la même heure nous hommes entrés dans Vienne. Ces landwehr, ces levées en masse, ces remparts créés

par la rage impuissante des princes de la maison de Lorraine, n'ont point soutenu vos regards ..... En fuyant de Vienne, les adieux de ces princes à ses habitans ont été le meurtre et l'incendie; comme Medée, ils ont de leurs propres mains égorgé leurs enfans." Und doch waren es diese verachteten Landwehren, die ihm in der zweiten Hälfte des Feldzugs so viel zu schaffen machten; und gerade sie waren es vorzugsweise, die ihm vier Jahre später auf dem Kriegsschauplatze im nördlichen Deütschland in zahlreichen Feldschlachten den Garaus beibrachten. Am 13. Mai erließ Buonaparte auch eine Verordnung, kraft deren er sich herausnahm, die österreichische Landwehr für aufgelöst zu erklären, er bewilligte darin einen Generalpardon allen Offizieren und Soldaten dieser Miliz, welche binnen vierzehn Tagen nach dem Einmarsch der Franzosen in die Orte, wo die Landwehr zu Hause sei, in ihre Heimath zurückkehren würden. Gab er damit nicht den Beweis, daß diese Kriegsmacht keineswegs ihm so gleichgültig und verächtlich sei, als er sich das Ansehen gab? Am 15. April erließ er eine Proklamation an die Ungarn, worin er sie öffentlich aufforderte, dem Hause Österreich den Gehorsam aufzusagen und sich einen König nach eigener Wahl zu geben, der nur für sie regiere, sie wieder zu einem selbstständigen Volk erhebe und mitten unter ihnen lebe. Wen von seinen Anhängern mochte er als König von Ungarn wol im Sinne haben? „Réunissez-vous en diète nationale, dans les champs de Racos, à la manière de vos aïeux, et faites-moi connoître vos resolutions." So schloß dieser Aufruf an das ungarische Volk, der zwar damals nicht, wol aber 40 Jahre später seine blutigen Früchte getragen hat.

Die Tage von Aspern und Eßling, am 21. und 22. Mai, die das Marchfeld in ein Blutfeld verwandelten, führten keine Entscheidung herbei, trotz des ungeheüren Verlustes, den die Franzosen sammt den Rheinbündlern erlitten. Erzherzog Johann, der auf dem italiänischen Kriegsschauplatze siegreich gewesen war, hatte in Folge der Ereignisse in Deütschland gleichfalls zurückweichen müssen. Am 26. Mai bewerkstelligte die italiänische Armee unter Eugen Beauharnais ihre Vereinigung mit dem großen französischen Heere; unter beständigen Gefechten war sie über die Alpen gezogen; ihre Vorhut stand gedachten Tages am Fuß des Semmering. Im Herzogthum Warschau erging es den österreichischen Waffen nicht besser; obwol die Stadt Warschau

sich am 22. April ergeben hatte, und Erzherzog Ferdinand sogar bis Thorn vordrang, dessen Wälle vergeblich gestürmt wurden, mußte er am 2. Juni Warschau wieder räumen und auf seinen Rückzug bedacht sein, weil polnische Parteigänger in seinem Rücken einen allgemeinen Aufstand erregt hatten. Poniatowsky rückte in Galizien ein.

Am 5. und 6. Juni kam es zwischen dem Erzherzog-Generalissimus und Buonaparte, abermals auf dem Marchfelde, bei Enzersdorf und Wagram, zu einer Feldschlacht, in der 300,000 Menschen mit einer Wuth und Erbitterung gegen einander kämpften, wie man sie bis dahin noch nicht erlebt hatte. Lange schwankte das Kriegsglück bald auf diese, bald auf jene Seite, bis endlich die österreichischen Waffen unterlagen auf derselben Ebene, wo Rudolf von Habsburg ein halbes Jahrtausend vorher über König Ottokar von Böhmen einen Sieg davongetragen hatte, der als Urquell der Macht des Hauses Österreich zu betrachten ist. Erschöpft, wie auch seine Streitkraft es war, ging Buonaparte auf den Antrag zu einem Waffenstillstand ein, den ihm Kaiser Franz durch den Fürsten Liechtenstein machen ließ: im Feldlager vor Znaim, in Mähren, wurde der Vertrag über die, auf die Dauer von vier Wochen verabredete Waffenruhe in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli unterzeichnet.

Die Provinzen der österreichischen Monarchie, welche kraft dieses Vertrags von den Franzosen und ihren deutschen und polnischen Bundesgenossen besetzt blieben, oder besetzt wurden, bildeten mehr als ein Drittel des Staatsgebiets mit einer Bevölkerung von beinahe $8^1/_2$ Millionen; darunter ein Theil von Galizien mit 4 Millionen Einwohnern. Mit Ausnahme dieses Landes, welches, weil es Polaken zu Einwohnern hat, verschont blieb, legte Buonaparte den besetzten Provinzen und ihrer $4^1/_2$ Millionen betragenden Bevölkerung eine Kriegssteüer von mehr als 250 Millionen Francs, oder ungefähr $66^3/_4$ Millionen Thaler, auf, die in folgender Weise vertheilt wurde.

Das Land ob der Ens	38,000,000 Fr.
Das Land unter der Ens	50,000,000 „
Die Hauptstadt Wien	50,000,000 „
Salzburg und Berchtolsgaden . . .	11,440,000 „
Die Steiermark	44,880,000 „
Kärnten	18,210,000 „
Krain	15,260,000 „
Görz	910,000 „
Die Stadt Triest	6,440,000 „
Der besetzte Theil von Ungarn . . .	7,680,000 „
Der Znaimsche Kreis von Mähren . .	7,490,000 „
Summa	250,310,000 Fr.

Außer den täglichen Bedürfnissen der Kriegsvölker, welche von den Provinzen gedeckt werden mußten, wurden ungeheüere Requisitionen ausgeschrieben, über deren pünkliche Einlieferung Intendanten wachten, wozu Buonaparte, wie immer, nur überall, wohin ihn das Kriegsglück führte, so auch jetzt, die richtigen Werkzeüge zur Vollstreckung seiner Brandschatzungen auszuwählen verstand. Als Beispiel dessen, was aufgebracht werden mußte, möge nur die Steiermark mit ihren 812,000 Einwohnern angeführt werden. Sie lieferte:

6,000	Centner	Weizen;	3,938	Ellen	blauen Kadis;
6,000	„	Roggen;	24,385	„	Leinwand zu Unterfutter;
28,750	Ellen	graues Tuch;	1,277	„	ungebleichte Leinwand;
22,806	„	blaues Tuch;	38,333	„	Leinwand zu Hemden;
1,188	„	Scharlach-Tuch;	50,400	Pfd.	Rindsleder zu Patront.;
19,350	„	weißes Tuch;	33,000	„	Ochsenleder;
45,229	„	weißen Kadis;	5,750	Stück	Filz;

13,200 gegerbte Kalbfelle.

In Tirol, wo das Volk gegen seinen neüen Fürsten, den König von Baiern, aufgestanden war, wüthete auch nach dem znaimer Waffenstillstande, der die Österreicher zur Raümung dieses Gebirgslandes nöthigte, der Kampf unter Andreas Hofer, dem Sandwirth aus dem Passeirthal, der die Bauern anführte, fort. Er endigte mit der Unterwerfung des aufgestandenen Landvolks; Hofer aber, von einem seiner Anhänger für 300 Dukaten verrathen, empfing am 20. Februar 1810 zu Mantua die Kugel vor den Kopf. Auch in diesem Drama erfuhren es die Rheinbündler, daß sie nicht im vollen Besitz ihrer Souverainetätsrechte waren; denn nicht Hofer's Landesherr, der König von Baiern, hielt Blutgericht über den Rebellen, sondern Buonaparte war es, der ihn erschießen ließ und sogar Max Joseph's Verwendung um Gnade für seinen Unterthan mit rauher Hand von sich abwies.

Auf dem nordöstlichen Kriegsschauplatze, in Polen, bekam es Kaiser Franz mit einem neüen Feinde zu thun. Erbittert darüber, daß seines Ministers Rumänzow Vermittelung zwischen Österreich und Frankreich beim wiener Hofe abgefallen war, und in der Hoffnung bei dieser Gelegenheit im Trüben fischen zu können, verbündete sich Kaiser Alexander von Rußland, trotzdem er in einen doppelten Krieg, gegen Schweden und die Pforte, verwickelt war, mit Buonaparte, dem er ein Hülfsheer von 150,000 Mann zur Unterjochung der öster-

reichiſchen Monarchie zu ſtellen gelobte. Es war aber nur der zehnte Theil dieſer Macht, womit Rußland in Galizien einfiel. Dies geſchah unter den Befehlen des Fürſten Sergius Golizin, am 21. und 22. Mai, denſelben Tagen, wo Buonaparte von den öſterreichiſchen Waffen bei Aspern und Eßling beſiegt wurde. Erzherzog Ferdinand hatte Warſchau aufgeben müſſen, um Galizien zu Hülfe zu eilen. Nach mehreren wiederholten Angriffen gelang es ihm am 18. Juni, ſich Sendomir's zu bemächtigen und ſpäter auch die Stadt Lemberg wieder in ſeine Gewalt zu bekommen. Allein die Polaken, mit denen ſich die Ruſſen vereinigt hatten, vertrieben den Erzherzog aus Lemberg, der auch bald darauf Sendomir raümen mußte. Poniatowsky nahm, kraft einer von Buonaparte empfangenen Vollmacht, in deſſen Namen Beſitz von Galizien und ließ aller Orten den franzöſiſchen Adler aufpflanzen. Am 15. Juli wurde die Stadt Krakau von den Polaken gemeinſchaftlich mit den Ruſſen beſetzt. Erzherzog Ferdinand entkam über die Karpaten nach Ungarn.

Es iſt oben erzählt worden, daß der Feldmarſchallieutenant Radiwojewitſch die Bewohner des Fürſtenthums Baireüth zum Aufſtand angereizt habe. Am 10. Juni rückte er in der Stadt Baireüth ein und verkündete der Einwohnerſchaft: es ſei die Abſicht ſeines Kaiſers, ihnen einen Fürſten wiederzugeben, den ſie aufrichtig zugethan ſeien. Mehrere griffen zu den Waffen. Am 14. Juni beſetzten die Öſterreicher Bamberg und am 26. Nürnberg. In dieſen beiden Städten machte Radiwojewitſch mit ſeinen Aufwiegelungsverſuchen nicht das mindeſte Glück. Die Einwohner von Mergentheim, von dem der württembergiſche König am 20. April Beſitz ergriffen hatte, revoltirten gegen denſelben, wurden aber mit Gewalt zur Ruhe gebracht. Ganz Franken raümten die Öſterreicher, als das Reſervecorps unter Imot im Anmarſch war, um ſie daraus zu vertreiben.

Friedrich Wilhelm, jüngſter Sohn des Herzogs von Braunſchweig-Wolfenbüttel, der an ſeiner in der Schlacht von Auerſtädt empfangenen Wunde ſtarb, war zum Nachfolger ſeines Vaters beſtimmt geweſen, da ſeine noch lebenden zwei älteren Brüder auf ihre Rechte Verzicht geleiſtet hatten; allein Buonaparte hatte ihn des Erbes der Welfen beraubt. In der Zurückgezogenheit, in der er nach dem tilſiter Frieden in ſeinem ſchleſiſchen Fürſtenthume Öls lebte, das er 1805 von ſeinem Oheim Friedrich Auguſt ererbt hatte, faßte er den Gedanken, eine Anzahl kühner Männer zu einer Ordensver-

brüderung zu vereinigen, die den Zweck haben sollte, ihn in sein Land und den Kurfürsten von Hessen-Kassel in dessen Kurfürstenthum wieder einzusetzen. Um dies Ziel zu erreichen, mußte der Rheinbund über den Haufen gestürzt und das Franzosenvolk, dem der Herzog von Braunschweig-Öls einen tödtlichen Haß geschworen hatte, aus Deütschland vertrieben werden. Eine Menge preüßischer Offiziere sollen Mitglieder dieses Ordens gewesen sein, davon auch mehrere zugleich dem zu Königsberg in Preüßen entstandenen Tugendbunde angehörten, der seine Verbindung nach allen Städten der preüßischen Monarchie verzweigt hatte und nun auch durch jene Mitglieder mit dem geheimen Orden des Braunschweigers in Berührung trat.

Als das Haus Österreich seine Rüstungen gegen Frankreich begann, schloß es mit dem Herzog von Braunschweig-Öls einen Vertrag, kraft dessen er in seiner Eigenschaft als Reichsfürst anerkannt wurde und die Verpflichtung übernahm, eine 2000 Mann starke Kriegsschaar auf eigene Kosten zu errichten. Nachod und Braunau in Böhmen, unfern der Gränze von Schlesien gelegen, in welchem Lande sich viele entlassene Soldaten befanden, wurden dem Herzog zum Sammelplatz seines Corps angewiesen. Als nun in der Folge der König von Preüßen behufs Aufrechthaltung seiner Neütralität Maßregeln gegen die Anwerbungen des Herzogs ergriff, wurde demselben ein Punkt in der Nähe der sächsischen Gränze bezeichnet. Der Ruf der Tapferkeit und Leütseligkeit, der sich an den Namen des Welfenfürsten knüpfte, zog eine so große Menge Volks herbei, daß seine Schaar binnen Kurzem vollständig war, der er überdem nicht allein seinen Muth, sondern auch das Gefühl der Rache, von dem der Herzog beseelt war, einzuflößen wußte. Die Uniform dieses Corps, ausschließlich aus Reiterei bestehend, war so gewählt, daß ihr Anblick Schrecken einflößen mußte: sie war schwarz, und auf den Mützen trugen diese Soldaten einen Todtenkopf. Als Oberhaupt des Ordens hatte der Herzog in ganz Deütschland seine Vertrauten, vermöge deren er überall aufständische Bewegungen in Gang zu bringen gedachte. Dahin gehörte die Unternehmung des ehemaligen preüßischen Hauptmanns Katt, der sich, schon vor Ausbruch des Kriegs, an die Spitze einiger Abenteürer stellte, in die Altmark eindrang, überall auf seinem Wege sich der öffentlichen Kassen der westfälischen Regierung bemächtigte und einen Handstreich gegen die Riesenfestung Magdeburg versuchte, der aber, wie vorauszusehen war, scheiterte.

Bald darauf ſcheiterte ein anderer Verſuch zum Aufſtande, den Dörnberg, ein Oberſt der weſtfäliſchen Garde, in der Hauptſtadt ſelbſt des Königreichs Weſtfalen angezettelt hatte. Dörnberg's Papiere, die von der Polizei in Beſchlag genommen worden waren, lieferten den Beweis, daß die aufſtändiſchen Bewegungen nicht auf Kaſſel und Weſtfalen beſchränkt blieben. Man entdeckte, daß der preüßiſche Major Schill thätigen Antheil an der Verſchwörung nehme, was dem Könige von Preüßen, der damals noch in Königsberg reſidirte, ſofort vom weſtfäliſchen Geſandten gemeldet wurde. Schill bekam durch ein Mitglied der Ordensverbrüderung Wind von der Gefahr, die ihn mit Verhaftung bedrohe; raſch war des Abenteürers Entſchluß gefaßt: er wurde zum Deſerteur, der am 29. April 1809 ſein kleines, vom Könige Friedrich Wilhelm III. ihm anvertrautes Truppencorps am hellen, lichten Tage vom Exercierplatze bei Berlin nolens volens entführte, um dem — „Kaiſer Napoléon und der franzöſiſchen Weltmacht den Garaus zu machen!“ Die Schill'ſche Epiſode endigte, nach vierwöchentlicher Dauer, am 31. Mai in den Straßen von Stralſund mit dem Reitertod des tollkühnen, eidbrüchigen Führers. Von den in Stralſund ergriffenen Freibeütern wurden 15 Mann bei Braunſchweig nach Kriegs- und Völkerrecht erſchoſſen, und 11 andere, vom Offizierſtande, in der franzöſiſchen Feſtung Weſel am 16. September 1809 auf dieſelbe Weiſe am Leben geſtraft, noch andere in Ketten geſchmiedet und in die Bagnos von Breſt und Toulon geſchickt. Die Überlebenden erhielten 1814 auf Verwendung ihres Königs von Ludwig XVIII. die Freiheit.

Der Herzog von Braunſchweig-Öls ſelbſt drang an der Spitze ſeiner ſchwarzen Legion, oder des Corps der Rache, wie er ſeine Schaar auch wol zu nennen liebte, in die Lauſitz ein; der Oberſt Thielemann, einen ſächſiſchen Heerhaufen befehligend, der auf 6000 Mann zuſammengeſchmolzen war, weil Bernadotte mit der Hauptmacht des Königs von Sachſen an die Donau marſchirt war, vertrieb den Herzog am 31. Mai aus Zittau, zog ſich aber auf die Nachricht, daß ſtarke öſterreichiſche Streitkräfte im Anmarſch ſeien, über die Elbe zurück und nahm auf den Höhen von Pannerich, zwiſchen Dresden und Noſſen, eine feſte Stellung ein. Die ſchwarze Schaar rückte am 11. Juni in Dresden ein; 10,000 Öſterreicher, unter dem Feldmarſchalliutenant Am-Ende, folgten ihr auf dem Fuße.

Der Herzog erließ vor ſeinem Abmarſch von Leipzig am 24. Juni folgende Bekanntmachung:

Deütsche! Wollt Ihr gegen Deütsche fechten? Ihr, deren Väter und Mütter, deren Schwestern und Brüder von den Franzosen beschimpft worden sind, wollt Ihr Eüer Blut für diese Fremdlinge verspritzen? Es sind Eüere Brüder, gegen die Ihr marschirt und die gekommen sind, Eüere Ketten zu brechen und die Freiheit Deütschlands zu rächen. Darum steht auf, Ihr Hessen, Preüßen, Braunschweiger, Hannoveraner, Ihr Alle, die Ihr den schönen Namen der Deütschen führt, vereinigt Eüch mit uns, die Schmach Deütschlands auszuwetzen und seine Unterdrücker zu strafen; kommt herbei, unser Vaterland von dem demüthigenden Joch zu befreien, unter dem es seit langer Zeit seüfzet. Der Augenblick der Befreiung ist da; nie wird sich wieder ein günstigerer zeigen.

Diese Ansprache war vorzugsweise an ein Heer gerichtet, das wider die Österreicher in Sachsen vorrückte. Hieronymus Buonaparte hatte auf Befehl seines Bruders den Genüssen der Liebe einstweilen entsagen und sich an die Spitze seiner Garden stellen müssen, mit denen er am 18. Juni aus dem lustigen Kassel aufbrach; ein Theil der französischen Besatzung von Magdeburg, unter dem General Gratien, schloß sich an ihn an, was seine Streitkräfte auf 16,000 Mann brachte, die bald darauf durch die Vereinigung mit Thielemann auf 20,000 Mann anwuchsen. Hieronymus rückte am 25. Juni in Leipzig ein, von wo sich der Herzog von Braunschweig, der Übermacht weichend, Abends vorher zurückgezogen hatte.

Mittlerweile war Feldmarschallieutenant Kienmayer, der vom Erzherzog Karl abgesandt worden war, den Befehl über die Österreicher zu übernehmen, in Dresden angelangt. Mit den Anordnungen Am-End's sehr unzufrieden, gab er den Befehl zum augenblicklichen Rückzug; am 29. Juni zogen die Österreicher ab und Tags darauf die Westfälinger ein. Hieronymus Buonaparte aber, dem das Leben auf diesem „kriegerischen Spaziergange" und im Feldlager wenig behagte, sehnte sich nach der „schönen Napoléonshöhe" und den dort seiner harrenden liebenswürdigen Genossinnen zurück; darum raümte er alsbald das Königreich Sachsen, worauf Fürst Lobkowitz an der Spitze von 4000 Österreichern am 14. Juli wieder in Dresden einrückte. Bald darauf kam die Nachricht von dem am 12. Juli zu Znaim abgeschlossenen Waffenstillstande. Da darin von Sachsen nicht die Rede war, so wollte sich Am-Ende, der in Dresden den Befehl führte, daselbst halten; allein Thielemann drohte mit einem Angriff der Stadt, worauf die Österreicher einwilligten, sie am 21. Juli zu raümen. Der Herzog von Braunschweig-Öls aber, der sich den Bedingungen des znaimer Vertrags nicht unterwerfen wollte, faßte

den kühnen Entſchluß, ſich mitten durch Feindes Land Bahn zu brechen. Am 6. Auguſt langte er in Elsfleth an, woſelbſt er ſich mit ſeiner auf 1800 Mann zuſammengeſchmolzenen Schaar nach England einſchiffte. Das Parlament bewilligte dem Herzog eine jährliche Penſion von 7000 Pfund Sterling.

Die Friedensunterhandlungen zwiſchen Öſterreich und Frankreich wurden am 17. Auguſt zu Altenburg, in Ungarn, vom Grafen Metternich, unterm Beiſtande des Grafen Nugent und dem Miniſter Champagny eröffnet. Sie wurden, wahrſcheinlich von öſterreichiſcher Seite, ſehr in die Länge gezogen, weil man von der Diverſion, die England ſeit dem 29. Juli nach der Inſel Walchern an der Scheldemündung unternommen hatte, große Dinge erwartete. Gegen Ende des Monats September verließen die Friedensſtifter Altenburg, ohne daß etwas von dem Ergebniß ihrer Beſprechungen laut geworden wäre; am 27. aber traf Fürſt Johann Liechtenſtein in Buonaparte's Hauptquartier zu Schönbrunn ein, mit den nöthigen Vollmachten verſehen zum Abſchluß des Friedens, der dann auch endlich in Wien am 14. Oktober 1809 unterzeichnet wurde. Die Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden vom 15. und 17. fand am 20. deſſelben Monats im kaiſerlichen Luſtſchloſſe Schönbrunn Statt, daher man dieſen Friedensvertrag den ſchönbrunner aber auch den wiener zu nennen pflegt.

Der erſte des aus 18 Artikeln beſtehenden Vertrags ſchließt Friede und Freündſchaft „zwiſchen S. M. dem Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Schutzherrn des Rheinbundes, und S. M. dem Kaiſer von Öſterreich, König von Ungarn und von Böhmen, ihren Erben und Nachfolgern, ihren beiderſeitigen Staaten und Unterthanen, auf ewige Zeiten"! Dieſer Friede und dieſe Freündſchaft beziehen ſich auch, wie der Art. 2 erläutert, auf die Brüder und den Schwager Buonaparte's, die als Könige auf den Thronen von Spanien, Holland und Neapel ſitzen; ſo wie auf die Könige und Großfürſten des Rheinbundes, die, mit dem Fürſtenprimas, in der Urkunde namentlich aufgeführt ſind, und auf alle anderen Fürſten dieſes Bundes.

Der Art. 3 war der längſte im ganzen Vertrage, er zählte in fünf Poragraphen die ungeheüren Opfer an Länderverluſt auf, mit denen Kaiſer Franz den Frieden erkaufen mußte.

§ 1. Er trat an Buonaparte ab, um dem Rheinbunde einverleibt und zu Gunſten der Souveraine dieſes Bundes vergeben zu

werden: die Länder Salzburg und Berchtolsgaden und denjenigen Theil von Ober-Österreich, welcher jenseits einer Linie liegt, die von der Donau am Dorfe Straß anfängt, Weißenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Mückenhofen, Helft, Jeding begreift, von da die Straße bis Schwanstadt, die Stadt Schwanstadt an der Atter, und an diesem Flusse und am See des nämlichen Namens aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser See die Gränze des Landes Salzburg erreicht.

Weiter oben, S. 265, haben wir gesehen, daß die Commissarien, welche mit der Gränzregulirung beauftragt waren, die Unmöglichkeit erkannten, sie nach dem Wortlaute des Paragraphen durchzuführen, weil sich die Abfasser des Friedensvertrags einer unrichtigen Karte bedient hatten. Zugleich ist die berichtigte Gränze nachgewiesen, auch gesagt worden, daß Buonaparte von dieser Abtretung, die das Inn- und einen Theil des Hausruckviertels enthielt, deren Name im Vertrage nicht vorkam, zu Gunsten des Königs von Baiern verfügt habe.

Kaiser Franz behielt darin jedoch die vom Salzkammergut abhangigen und zu Mondsee gehörigen Waldungen, um nach wie vor das nöthige Holz darin fällen und nach den Salzwerken transportiren zu lassen, doch nur als Cameraleigenthum und ohne irgend ein Souverainetätsrecht in diesem Gebiete ausüben zu dürfen.

Salzburg und Berchtolsgaden waren der österreichischen Monarchie erst durch den presburger Frieden einverleibt worden; das Innviertel, ein Theil Altbaierns, hatte der teschener Friede mit ihr vereinigt; das Hausruckviertel aber war eine der ältesten Besitzungen des Hauses Habsburg-Österreich.

§ 2. Dieser Paragraph nannte die unmittelbar an Buonaparte abgetretenen Länder, und diese waren: — Die Grafschaft Goriza oder Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gubernium und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven am Triester Meerbusen, der Villacher Kreis von Kärnten und alles Land auf dem rechten Ufer der Save, von dem Punkte an, wo dieser Fluß aus Krain heraustritt, bis dahin, wo er die Gränze von Bosnien erreicht, nämlich: ein Theil von Provinzial-Croatien, sechs Districte von Militär-Croatien, Fiume und das ungarische Küstenland, Österreichisch-Istrien, oder der District von Castua, die zu den abgetretenen Ländern gehörigen Inseln und alle anderen auf dem rechten Saveufer gelegenen Länder, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen; der Thalweg dieses Flusses dient

zur Gränze zwiſchen beiden Staaten; endlich die Herrſchaft Räzuns, welche eine Enclave im Lande des Grauen Bundes iſt.

Die Grafſchaften Görz und Montefalcone machten das öſterreichiſche Friaul aus, wurden aber auch der Görzer Kreis genannt. Die zuerſt genannte Grafſchaft gehörte dem Hauſe Habsburg-Öſterreich ſeit 1500, dem Jahre, in welchem das Geſchlecht der Grafen von Görz erloſch. Die Übereinkunft von Fontainebleau, 10. Oktober 1807, welche dem Kaiſer Franz die Einwilligung abgenöthigt hatte, daß der Iſonzo, der dieſes Land bewäſſert und es in zwei ungleiche Hälften theilt, künftighin die Gränzen zwiſchen ſeinen Staaten und dem Königreich Italien bilden ſolle, hatte ungefähr 21,000 Einwohner von der Grafſchaft Görz abgetrennt; der Überreſt, welcher durch den ſchönbrunner Frieden verloren ging, enthielt mit der kleinen Grafſchaft Montefalcone, in Iſtrien, die der Gränzvertrag von Fontainebleau als Entſchädigung abgetreten hatte, 103,000 Einwohner. Der Hafen von Trieſt wurde vor der Coutinentalſperre jährlich von 6000 Schiffen beſucht, von denen 1700 die öſterreichiſche Flagge führten. Er war für den öſterreichiſchen Seehandel und für den ganzen Abzug der Handelsartikel der öſterreichiſchen Monarchie von unendlichem Werthe; durch Abtretung dieſes letzten Hafenplatzes war ſie von der Seeküſte gänzlich abgeſchnitten. Öſterreich hatte auch eine kleine bewaffnete Flotille zu Trieſt, die aus einigen Fregatten und Briggs beſtand, und beſchützte damit ſeinen Seehandel gegen Seeraübereien, die in jenen Zeiten im Mittelländiſchen Meere zu den gewöhnlichen Vorgängen gehörten; nicht blos Muſelmänner, vorzüglich die ſogenannten Barbaresken, auch Chriſten, namentlich Griechen, betrieben das Piratengewerbe mit einer Unverſchämtheit, die nicht ihres Gleichen kannte. 1805 ſtanden 6 Fregatten-Capitains, 14 Linienſchiffs- und 30 Fregatten-Lieutenants auf der öſterreichiſchen Militärliſte, und ein Marinegeniecorps, eine Marinecorps-Direction, ſo wie ein Marineartillerie- und Infanteriebataillon wurden im Marineetat aufgeführt, der ſich aus der venetianiſchen Flotte entwickelt hatte. Der ſchönbrunner Friede trat dieſe Seemacht an Buonaparte ab.

Was die Herrſchaft Räzums, Rhäzuns, Rezüns betrifft, deren Name in der Friedensurkunde Rhazums geſchrieben war, was alles verderbte Schreibarten von Rhaetia ima, d. h. das innerſte oder oberſte Rhätien, ſind, ſo haben wir von derſelben bereits früher geſprochen (I. 1., S. 127), wollen hier aber noch anführen, daß nach dem

Erlöschen der davon genannten freiherrlichen Familie, im 14. Jahrhundert das Haus Österreich unter Kaiser Maximilian I., die Herrschaft von den Grafen von Hohenzollern erwarb. Unter Ferdinand I. wurde Rhäzuns an die Familie von Planta verpfändet, 1679 aber wieder eingelöst, von welcher Zeit an bis auf den Frieden von Schönbrunn das Haus Österreich im Besitz der Herrschaft geblieben ist, die von einem kaiserlichen Amtmanne verwaltet wurde. Dieser Besitz verlieh, wie wir a. a. O. gesagt haben, dem Hause Österreich einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Republik des Grauen Bundes wegen der Vorrechte, welche an die Herrschaft Räzuns geknüpft waren. Die dem Hause Österreich zustehenden Gerechtsame waren: daß es jährlich aus drei ihm vorgeschlagenen Personen den Amtmann wählen und ernennen konnte; daß ihm von den Herrschaftsleüten der Zehnten erlegt werden mußte, der aber von der Gemeinde Embs (in welcher das zerstörte Schloß Hohen-Embs, das Stammhaus der späteren Grafen im Schwäbischen Kreise, gestanden hat), abgelöst worden war; daß es den Landboten des Grauen Bundes alle drei Jahre drei Kandidaten zur Würde des Landrichters vorschlug, von denen sie einen erwählen mußten, und daß es die Geldstrafen bezog, wofür es aber die Gerichtskosten allein zu tragen hatte. Wie großen Werth das österreichische Kaiserhaus auf diese Besitzung legte, ist a. a. O. des Nähern erörtert worden. Den Einfluß auf die Republik des Grauen Bundes, welchen es durch den Friedensvertrag einbüßte, eignete sich nunmehr Buonaparte zu.

Was Buonaparte mit den Ländern gemacht, die Kaiser Franz ihm persönlich abtreten mußte, das wollen wir in einem besondern Kapitel, dem neünunddreißigsten, erzählen.

§ 3. Kaiser Franz überließ dem Könige von Sachsen die zu Böhmen gehörigen und im Gebiet des Königreichs Sachsen liegenden Enclaven, nämlich: die Kirchdörfer und Dörfer Güntersdorf, Taubentränke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s. w.

Um eine gerade Gränze zwischen Böhmen und Sachsen zu gewinnen, war die Abtretung dieser, von der Lausitz eingeschlossenen Dörfer für Sachsen allerdings von Werth. Im siebenjährigen Kriege waren sie den kaiserlichen Heeren sehr nützlich gewesen; mehrere derselben wurden damals auch durch militärische Vorfälle bekannt, namentlich Taubentränke.

§ 4. Der Kaiſer von Öſterreich trat an den König von Sachſen ab, um mit dem Herzogthume Warſchau vereinigt zu werden: ganz Weſt- oder Neu-Galizien, einen Bezirk um Krakau auf dem rechten Ufer der Weichſel, und den Zamoſcher Kreis von Oſtgalizien. Der Bezirk um Krakau auf dem rechten Weichſelufer vor Podgorze erhielt die Entfernung von Podgorze nach Wieliczka zum Halbmeſſer; die Gränzlinie ging durch Wieliczka und ſtützte ſich weſtwärts auf die Scawina, und oſtwärts auf den Bach, der ſich bei Brzdegy in die Weichſel ergießt. Wieliczka und das ganze Gebiet der Salzbergwerke gehörte, ſo wurde es ausgemacht, dem Kaiſer von Öſterreich und dem Könige von Sachſen gemeinſchaftlich; die Rechtspflege ſollte von dem Magiſtrate der Stadt verwaltet, und eine kleine bewaffnete Macht, nur zu polizeilichen Zwecken dienend, daſelbſt von jeder Nation in gleicher Anzahl geſtellt werden. Das öſterreichiſche Salz von Wieliczka erhielt zollfreie Durchfuhr auf der Weichſel durchs ganze Herzogthum Warſchau, ebenſo das aus dem öſterreichiſchen Galizien kommende Getreide. Eine nähere Beſtimmung und Regulirung der Gränze zwiſchen beiden Staaten, bei der der Lauf der Sare von dem Punkte an, wo er den Zamoſcher Kreis berührt, bis zu ſeinem Einfluß in die Weichſel maßgebend ſein ſollte, wurde vorbehalten.

Am wichtigſten für Öſterreich, in Betreff des Verluſtes an Land und Leüten war in jedem Fall die Abtretung des allergrößten, auf dem linken Weichſelufer belegenen Theils von Weſtgalizien,*) nebſt einigen Diſtricten von Oſtgalizien. Jenes war ihm in der dritten, dieſes in der erſten Theilung Polens zugefallen. Zwar ſchien man in Wien den nahen oder entfernten Verluſt dieſes Landes ſchon vor Jahr und Tag geahndet zu haben, als nämlich die Polaken im preüßiſchen Kriege von 1806/7 ihren Nationalgeiſt ſo kühn äußerten und gegen den König von Preüßen, ihren Landesherrn, die Waffen ergriffen; denn man ſuchte von der Zeit an öſterreichiſcher Seits die Domainen in Weſtgalizien allmälig zu verkaufen, wenn dies nicht zur Verbeſſerung der Finanzen geſchah und um die erforderlichen Geldmittel zur Inſtandſetzung des Kriegs- und Heerweſens zu beſchaffen. Der Zuwachs, welchen das Herzogthum Warſchau von Oſtgalizien erhielt, war zwar nicht groß, aber doch politiſch-cameraliſtiſch nicht ohne Bedeütung. Der Zamoſcher Kreis gränzte mit Rußland, und die beſeſtigte Stadt Zamoſch, die der Sitz eines Kreisamts und mehrerer Klöſter war, konnte als Gränzfeſtung künftig wichtig werden. Wichtig war ferner, in cameraliſtiſcher Hinſicht, der kleine Strich Landes von

*) Es war ein Irrthum, den die Abfaſſer der Vertragsurkunde begingen, als ſie „ganz Weſtgalizien" hineinſetzten: die auf dem rechten Ufer der Weichſel liegenden Kreiſe Myslenice, Sandec und Bochnia verblieben dem Kaiſer von Öſterreich.

Westgalizien, welchen das Herzogthum Warschau auf dem rechten Weichselufer, der Stadt Krakau gegenüber, erhielt, namentlich wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Steinsalzwerke von Wieliczka. Diese lieferten

im Jahre 1805	1,223,512 Centner Salz
„ „ 1806	878,745
„ „ 1807	1,142,072
im Ganzen	3,244,329
oder im Durchschnitt jährlich . .	1,081,443 Centner Salz.

Der Preis des Salzes war dazumal 20 polnische Gulden für den Centner, was also im Jahre ausmachte . . . . . 21,628,860 Gulden

Die Erzeügungskosten betrugen $1^4/_5$ Gulden auf den Centner, mithin im Ganzen 1,946,602

Demnach blieb ein reiner Gewinn von . . . 19,682,258 Gulden oder ungefähr 3,200,000 Thaler.

Da nun das Herzogthum Warschau gar kein Salz besaß und das Steinsalz von Wieliczka auf der Weichsel durch das ganze Herzogthum bequem transportirt werden konnte, so war der Gewinn für Warschau unendlich größer, als der Verlust für Österreich bedeütend schien, da ihm doch immer noch das Eigenthumsrecht an der Hälfte dieser Salzwerke, der reichsten in der Welt, verblieb. Ostgalizien besitzt auch außer Wieliczka noch andere große Steinsalzbergwerke, so wie damals 14 Cameral- und über 200 Privatsiedereien, die jährlich zusammen mehr als 900,000 Centner Salz lieferten. Die Gesammtsalzerzeügung Ostgaliziens betrug also vor 50 Jahren gegen 2 Millionen Centner. Die Förderungs- und Erzeügungsmenge ist sich seitdem ziemlich gleich geblieben; 1854 wurden in Galizien 1,242,762 Centner Stein- und 572,602 Centner Sudsalz, zusammen 1,815,364 Centner, gewonnen.

Der gemeinsame Besitz der wieliczkaschen Salzbergwerke erforderte übrigens ein besonderes Abkommen zwischen beiden Staaten über die Verwaltung derselben. Schon am Tage des Friedensschlusses, den 14. Oktober 1809, wurde eine einstweilige Übereinkunft verabredet, und diese durch einen besondern Vertrag vom 19. November 1811 zu einer endgültigen erhoben. Hiernach übernahm der Kaiser auf die Dauer von 8 Jahren, vom 1. Februar 1812 an gerechnet, die ökonomische Verwaltung der Salzwerke, indem er dem Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, die

Hälfte des geförderten Salzes, und zum mindeſten jährlich 450,000 Centner, überließ. Die Betriebsbeamten wurden vom Kaiſer ernannt; doch hatte der König-Herzog das Recht, einen Commiſſarius und für jede Grube einen zweiten Magazinbeamten anzuſtellen, auch für die Gouverneurſtelle von Wieliczka drei vorzuſchlagen, aus denen der Kaiſer einen für die Dauer des Vertrags auserwählte.

Zur Zeit des ſchönbrunner Friedens ſtritten ſich Publiciſten und Statiſtiker gar lebhaft über die Frage, wie groß —

Das Herzogthum Warſchau

denn nun eigentlich ſei, indem ſie bei dem Flächenraume um mehrere hundert Geviertmeilen, bei der Volksmenge um eine halbe Million auseinander waren. Nach den ſicherſten Angaben, inſoweit ſie ſich heut zu Tage noch aufſpüren laſſen, möchten ſich die folgenden Zahlen als der Wahrheit am nächſten ſtehend herausſtellen:

Erwerbung durch die	Q.-M.	Einwohner.	Landeseinkünfte.
1 Preußiſche Beraubung im tilſiter Frieden 1807	2032	2,497,104	5,900,000 Thlr.
2. Öſterreichiſche Beraubung im ſchönbrunner Frieden, 1809	916	1,504,249	4,655,000 „
Und zwar letztere enthaltend:			
a. Weſtgalizien*) 884 Q. M.	1,307,262 Einw.		
b. Zamoſch. Kreis 80 „	188,987 „		
c. Krakau. Bezirk 2 „	8,000 „		
Das ganze Herzogthum im Jahre 1809	2948	4,001,353	10,555,000 Thlr.

§ 5. Kaiſer Franz trat an ſeinen Freund und Bundesgenoſſen von 1805, den Kaiſer Alexander von Rußland, in dem öſtlichſten Theile von Alt- oder Oſtgalizien ein Gebiet ab, deſſen Umfang nach der Volksmenge beſtimmt wurde Dieſe ſollte 400,000 Seelen betragen, in dem abgetretenen Gebiete aber nicht die Stadt Brody enthalten ſein. Auch wurde die nähere Beſtimmung dieſes Gebiets einer freundſchaftlichen, durch Commiſſarien beider Reiche zu vereinbarenden Übereinkommen vorbehalten.

Die Faſſung dieſes Paragraphen war ſehr unbeſtimmt. Der Kaiſer Alexander hatte keinen Bevollmächtigten zu den Friedensunterhandlungen geſchickt, ſondern Buonaparte, ſeinem bon ami ſeit den Tagen in Erfurt, es überlaſſen, für ihn Sorge zu tragen. Franz

*) Weſtgalizien war in 15 Kreiſe eingetheilt: Krakau, Slomniki, Kenstie, Stopnica, Opatow, Radom, Myslenice, Sandec, Bochnia, Joſefow, Chelm, Lublin, Biala, Siedlce, Wionzowna.

von Öſterreich mußte ſich mit Friedrich Wilhelm von Preußen über den Wankelmuth ruſſiſcher Anſchauungen, ruſſiſcher Freundſchaftsbetheüerungen im Stillen tröſten! „Dieſer Alexander", ſchrieb Gneiſenau 3. März 1809 an Stein, „iſt zu Preußens Unglück geboren. Im Jahre 1805 läutet er die Sturmglock, bevor Alles zum Kriege vorbereitet iſt. Mit Übermuth wird der Krieg angekündigt, mit Übermuth geht er, nach Öſterreichs Unfällen, in Mähren vor — mit Kleinmuth zurück, nachdem er ſich ſeine Lection geholt hat. Sodann läßt er ſeine Truppen auseinandergehen, den nahe ausbrechenden Krieg nicht ahnend. Seine Hülfe iſt ſpäterhin dem Lande, das er ſchützen will, ebenſo verderblich, als des Feindes Angriff, und er endigt damit, daß er ſeinen Bundesgenoſſen plündern hilft (Bialyſtok!). Ich frage, ob dieſer Alexander, wenn er Preußens bitterſter Feind wäre, ſich ſinnreicher hätte benehmen können, um unſern Untergang zu befördern, als er gethan hat, indem er ſich unſern Freünd nannte."

Aus dem § 5 leüchtete übrigens die geringe Theilnahme hervor, welche Buonaparte für ſeinen Freünd und Bundesgenoſſen, von Erfurt her, noch bewahrte; denn er beraubte ihn der Hoffnung, den einzigen Ort zu erwerben, der ihn wichtig ſein konnte, nämlich die Stadt Brody, woſelbſt damals ein ungeheüerer Handel mit den Türken betrieben wurde, wie denn Brody auch heüte noch einer der wichtigſten Handelsplätze der öſterreichiſchen Kaiſermonarchie iſt. Jener Paragraph giebt das erſte Zeichen von einer Erkaltung, die zwiſchen Kaiſer Alexander und dem Häüptling der Franzoſen eingetreten war.

Zur Ausführung des weiter unten zu erwähnenden Artikels 12 des ſchönbrunner Friedens wurde am 26. Oktober zu Wien eine Militärconvention geſchloſſen und folgenden Tags zu Schönbrunn vom franzöſiſchen Marſchall Berthier und dem Grafen Wrbna beſtätigt. Sie beſtand aus 19 Artikeln und beſtimmte genau die Zeit, wenn jede Provinz, jede Stadt von den Franzoſen geräumt und von dieſen die Magazine, Hospitäler ꝛc. übergeben werden ſollten, dergeſtalt, daß in den nicht abgetretenen Landen des Kaiſers binnen drittehalb Monaten kein waffentragender Franzoſe oder Ruſſe mehr ſein durfte. Ein Artikel dieſes Abkommens nimmt hier unſer Intereſſe vorzugsweiſe in Anſpruch, nämlich der Artikel 13, welcher alſo lautete:

Die Befehlshaber des ruſſiſchen Heeres und der des öſterreichiſchen werden ein jeder Commiſſarien ernennen, welche dieſe Übereinkunft zu vollſtrecken haben.

Dieſe Commiſſarien werden einſtweilen unter ſich einen Diſtrict von Oſtgalizien an Rußlands Gränze beſtimmen, welcher 400,000 Einwohner enthalten und einſtweilen (provisoirement) an dieſe Macht von Öſterreich abgetreten werden wird, bis ſo lange, als die Höfe von Rußland und von Öſterreich ſich über die endgültigen Gränzen werden verſtändigt haben.

Dieſe Verſtändigung kam denn auch ein halbes Jahr ſpäter durch eine, aus zehn Artikeln beſtehende Übereinkunft zu Stande, welche am 19. März 1810 zwiſchen dem Feldmarſchall Grafen Bellegarde und dem Grafen Wurmſer auf öſterreichiſcher, und dem General Dochtorow und dem Staatsrath von Anſtett auf ruſſiſcher Seite zu Lemberg unterzeichnet wurde. Hiernach kam der größte öſtliche Theil des oſtgaliziſchen Kreiſes Tarnopol, ſo wie der öſtliche Theil des Kreiſes Czartkow an Rußland, und der Lauf des Seredfluſſes bis zu ſeinem Einfall in den Dnieſter und dann der Lauf dieſes Stroms wurde als Gränze zwiſchen beiden Reichen feſtgeſtellt.

Unter den Kundmachungen, welche bei Gelegenheit der Beſtätigung des Friedens von Schönbrunn erlaſſen wurden, iſt inſonheit derjenigen des Kaiſers Alexander, vom 13. November 1809, Erwähnung zu thun, weil ſie zwiſchen den Zeilen Beſorgniſſe erblicken läßt, die das Daſein des, nunmehr zu einem recht anſehnlichen Staate erwachſenen Herzogthums Warſchau ihm einflößte.

Außer den Länderverluſten, zu denen ſich das Haus Öſterreich durch Artikel 3 des ſchönbrunner Friedens verſtehen mußte, hatte es im folgenden Artikel noch ein anderes Opfer zu bringen. Der preßburger Friede hatte in einer wahrhaft widerrechtlichen und geſetzwidrigen Weiſe, über die Güter des Deütſchen Ordens, zu Gunſten eines Prinzen aus dem Hauſe Öſterreich verfügt; und dem Haupte dieſes Hauſes war vorbehalten geblieben, dieſen Prinzen zu ernennen. Des Kaiſers Wahl fiel auf ſeinen Bruder, den Erzherzog Anton Victor. Buonaparte, der 1805 über die Beſitzungen des Ordens in Übereinſtimmung mit dem Kaiſer von Öſterreich verfügt hatte, glaubte 1809, als er mit demſelben in Krieg verwickelt war, das Recht zu haben, allein darüber beſtimmen zu können. Wir haben ſchon des dictatoriſchen Befehls gedacht, den er am 24. April 1809 erließ, als er ſein Hauptquartier in Regensburg aufgeſchlagen hatte, in deſſen Straßen Tags vorher ein mörderiſches Gefecht Statt gefunden und ein Theil der altehrwürdigen Reichstagsſtadt ein Raub der Flammen geworden war. Dieſer Befehl gab, wie wir wiſſen, dem Deütſchen

Orden den Gnadenstoß (S. 255, 256). Kaiser Franz sah sich genöthigt, Buonaparte's Maßregel anzuerkennen; es geschah im schönbrunner Frieden durch eine besondere Feststellung, die also gefaßt war:

Art. 4. Da der Deütsche Orden in den Staaten des Rheinbundes unterdrückt (supprimé) worden ist, so verzichtet S. M. der Kaiser von Österreich, Namens S. K. H. des Erzherzogs Anton, auf das Hoch- und Deütschmeisterthum dieses Ordens in jenen Staaten, und anerkennt die Verfügungen, welche in Bezug auf die außerhalb Österreichs belegenen Güter des Ordens getroffen worden sind. Den Ordensbeamten werden Pensionen bewilligt werden.

Dieses Versprechen ist niemals in Erfüllung gegangen, so daß in Art. 15 der Deütschen Bundesakte vom 7. Juni 1815 es in Erinnerung gebracht, und der Bundestag mit seiner Vollstreckung beauftragt werden mußte.

Art. 5 des schönbrunner Friedens bestimmte, daß die auf dem Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothekarisch haftenden und von den Landständen dieser Provinzen genehmigten Schulden, oder Schulden, die zu ihrem Besten gemacht worden, dem Schicksale dieser Provinzen folgen sollten. Die neüen Landesherren wurden also dafür mit verantwortlich.

Art. 6 verordnete die Übernahme der Verwaltung der von den Franzosen besetzten Provinzen Seitens der kaiserlichen Behörden auf den Tag der Auswechselung der Bestätigungsurkunden des Friedensvertrags; an dem auch mit Erhebung der von Buonaparte ausgeschriebenen Brandschatzungen innegehalten werden sollte, deren Liquidation durch die kaiserliche Regierung vorbehalten.

Da in Folge seiner Länderabtretungen Österreich nicht einen einzigen Hafenplatz am Adriatischen Meere behielt, so machte sich Fürst Liechtenstein für sein Vaterland, in Art. 7, doch so viel aus, daß ihm Fiume als Ein- und Ausfuhrhafen bewilligt wurde. Alle inländischen und ausländischen Produkte und Waaren sollten dort ungehindert durchgehen können, mit Ausnahme jedoch der englischen Waaren und der aus dem englischen Handel entspringenden Güter. Die Durchgangsabgaben für ein- und ausgehende Waaren sollten geringer sein als für die jeder andern Nation, außer der italiänischen. Auch behielt man sich weitere Erwägung vor, ob dem österreichischen Handel auch einige Vortheile in den übrigen Häfen der abgetretenen Länder zugestanden werden könnten.

Alles was sich — auf die Übergabe der Besitztitel der Domainen

in den abgetretenen Ländern, auf die Übergabe der Archive, der Karten und Pläne von Ländern, Städten und Feſtungen, — auf die Zahlung der Zinſen Seitens der kaiſerlichen Kaſſen von fremden Kapitalien, die in der öſterreichiſchen Monarchie angelegt worden, und dabei wurden inſonderheit Frankreich ſelbſt, das Königreich Italien und das Großherzogthum Berg genannt, — auf die Amneſtie politiſcher Vergehen, mit beſonderer Rückſicht auf die Aufſtändiſchen in Tirol und Vorarlberg *) ſo wie in Galizien, — auf die Regulirung und Ausſteckung der neuen Gränzen — auf die Räumung der beſetzten Provinzen (Art. 12), und endlich — auf die Auswechſelung der Kriegsgefangenen bezog, war in den Art. 8 bis 13 feſtgeſtellt.

Wol konnte man erwarten, daß Kaiſer Franz ſich jener mediatiſirten ehemaligen Reichsfürſten und Reichsgrafen angenommen hätte, die durch einen Befehl Buonaparte's an demſelben Tage erlaſſen, an welchem er dem Deutſchen Orden den Garaus machte, aufs Schmerzlichſte getroffen wurden. Es geſchah aber nicht! Jener Befehl vom 24. April 1809 confiscirte halb zu Gunſten der Fürſten des Rheinbundes, halb zu Buonaparte's eigenen Gunſten, die Güter derjenigen ehemaligen Reichsfürſten und Reichsgrafen, die ſich in des Kaiſers Dienſten befanden, und ſelbige vor Ausbruch des Kriegs nicht aufgegeben hatten. So war es, wie weiter oben bemerkt wurde, der Fall mit dem Grafen Stadion und dem Fürſten Metternich, gegen die der König von Württemberg ſich beeilte, den Befehl ſeines Schutzherrn in Vollzug zu bringen, oder, um uns richtiger auszudrücken, gegen die er aus eigener Machtvollkommenheit die Maßregel ergriff, welche von Buonaparte nur noch bekräftigt wurde. Der ſchönbrunner Vertrag that nichts, um das Dekret vom 24. April aufzuheben; es wurde darin ganz mit Stillſchweigen übergangen. Allein Graf Metternich, der Sohn des Fürſten dieſes Namens, der in der Folge als außerordentlicher Botſchafter des Kaiſers nach Paris ging und der Urheber des neuen, von Öſterreich bis 1812 befolgten politiſchen Syſtems wurde, erwirkte vom Häuptling der Franzoſen, Schutzherrn des Rheinbundes, einen Befehl an den König zu Stuttgart, vermöge deſſen dieſer angewieſen wurde, die kraft jenes Dekrets confiscirten

*) Buonaparte ſicherte volles Vergeben und Vergeſſen zu, und doch ließ er, wenige Monate nach Abſchluß des Friedens, Andreas Hofer erſchießen!

Güter wieder herauszugeben. Es ſcheint nicht, daß irgend ein anderer von den Rheinbündlern das regensburger Dekret vollſtreckt oder daß ſich alle höchſtens auf eine Sequeſtration der von demſelben betroffenen Güter beſchränkt und demnächſt freiwillig ihre Eigenthümer wieder darin eingeſetzt hatten. Nichtsdeſtoweniger ſchloß Graf Metternich am 30. Auguſt 1810 zu Paris Namens ſeines Hofes mit Champagny, im Namen Buonaparte's, einen Vertrag, kraft deſſen das mehrgedachte Dekret vom 24. April 1809 widerrufen wurde. Der Franzoſenhaüptling verſprach, alle Mitglieder des Rheinbundes von dieſem Widerruf zu benachrichtigen, damit alle Beſchlagnahmen aufgehoben würden. Auch wurde darin ausgemacht, daß alle Fürſten, Grafen und Herren, die Unterthanen von Rheinbündlern geworden waren, vor dem 1. Juli 1811 die Erklärung abzugeben hätten, ob ſie unter dieſer Regierung verbleiben wollten; zögen ſie es aber vor, Unterthanen des Kaiſers von Öſterreich zu werden, ſo ſollten ſie gehalten ſein, die vormals reichsunmittelbaren Beſitzungen im Bereich des Rheinbundes einem Gliede ihrer Familie abzutreten.

Im Art. 14 des ſchönbrunner Friedens gewährleiſtete Buonaparte dem Kaiſer von Öſterreich die Unverletzlichkeit ſeiner Beſitzungen innerhalb der Gränzen, welche ihnen durch den Friedensvertrag angewieſen wrden waren.

Der Art. 15 nöthigte den Kaiſer, alle Veränderungen anzuerkennen, die in Spanien, Portugal und Italien vorgegagnen waren, oder künftighin in allen drei Ländern ſich noch ereignen könnten; auch mußte er, vermöge des Art. 16, bis zum Abſchluß des Seefriedens, zu England in ein durchaus feindliches Verhältniß treten. Der Art. 17 gedachte des Ceremoniels, welches zwiſchen den vertragenden Mächten in Bezug auf Rang und andere Hofgebraüche ganz nach der nämlichen Art und Weiſe gehandhabt werden ſollte, wie es vor Ausbruch des eben beendigten Krieges Statt gefunden hatte. Der Art. 18 endlich beſtimmte die Friſt zur Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags.

Vor dem Frieden von Presburg war die öſterreichiſche Monarchie vollkommen abgerundet; die Natur ſelbſt ſchien ihre Gränzen gezogen zu haben; die Verbindungen zwiſchen den Provinzen waren leicht, ſie waren überdem geſichert. Durch die Abtretung von Tirol und Dalmatien, die der presburger Frieden dem Kaiſer auferlegte, büßte ſeine Monarchie in militäriſcher Rückſicht die Vortheile ihrer Stellung zu Frank-

reich und zu Baiern ein. Doch konnte ſie dieſelben im Fall eines Kriegs wieder erlangen, wenn der Kaiſer, ſeine Heerſäulen angriffsweiſe in Bewegung ſetzend, ſich raſch zum Herrn von Baiern und Tirol machte. Der Friede von Schönbrunn dagegen machte für die Zukunft einen allſeitig zuſammenwirkenden Angriffskrieg unmöglich; er lähmte Öſterreichs Streitkräfte, indem er die Monarchie mit mächtigen Staaten umzingelte. Ganz beſonders wurde ſie auf der Süd- und Weſtſeite der Vertheidigungsmittel beraubt, die ſich in einer natürlichen Gränze darbieten. Durch die Abtretung Ober-Kärntens verlor ſie die Alpenpäſſe, welche ihre Verbindung mit Tirol und Italien bewerkſtelligen; und obwol Illyriſch- oder Franzöſiſch-Croatien, von wo aus die öſterreichiſche Monarchie in ihrem Rücken bedroht werden konnte, von demjenigen Theile Croatiens, der ihr geblieben war, und von Slawonien durch die Save geſchieden wurde, ſo bot dieſer Fluß doch für Ungarn nicht die mindeſte Sicherheit, weil er nicht vertheidigt werden konnte, ſo lange Krain in franzöſiſchen Händen war. Die Drave allein bildete an der mitäglichen Gränze von Öſterreich noch eine Vertheidigungslinie; allein auch ſie war durch den Verluſt von Ober-Kärnten ſehr unſicher geworden, weil alle Stellungen, die hinter der Drave in der Steiermark und in Ungarn beſetzt werden können, von Villach an, der Gefahr des Umgehens ausgeſetzt ſind.

Allein nicht blos eine Schwächung der öſterreichiſchen Monarchie und ihrer Vertheidigungsmittel auf der Mittagsſeite hatte Buonaparte im Auge, als er dem Kaiſer Franz ſeine ſüdlichen Provinzen entriß, ſein Blick richtete ſich auch auf den Orient; denn das neüe Illyriſche Reich, wodurch Frankreich in den Beſitz der wichtigſten Alpenpäſſe und der meiſten Häfen am Adriatiſchen Meere geſetzt wurde, öffnete ihm eine freie, ungehinderte Verbindung mit den türkiſchen Ländern in Europa, auf die er, da ſie ſeine unmittelbaren Gränznachbarn geworden waren, von nun an die ganze Wucht ſeines politiſchen Drucks auszuüben vermochte. Das war eines der handgreiflichſten Ergebniſſe der erfurter Beſprechungen mit Alexander von Rußland.

Auf der Abendſeite war es mit Öſterreichs Gränze noch ſchlechter beſtellt, als mittagswärts, nicht blos in militäriſcher Beziehung, ſondern auch in politiſcher. Der Verluſt von Salzburg und eines großen Theils des Landes ob der Ens legte die Monarchie von dieſer Seite ganz offen. Vor dem Frieden von 1809 bildete der Inn, in Verbin-

dung mit dem Böhmerwaldgebirge, für Kriegsunternehmungen eine vortreffliche Ausgangs- und Deckungslinie, hinter der die kaiserlichen Streitkräfte alle Arten von Angriffs- und Vertheidigungsbewegungen mit der vollkommensten Sicherheit, und ohne vom Feinde bemerkt zu werden, ausführen konnten; allein der Friede von Schönbrunn brach, durch die Abtretung des Innviertels, diese einzigste vortheilhafte Grundlinie kriegerischer Unternehmungen, die der presburger Friede dem Kaiserreiche gelassen hatte. Von da an konnte Linz nicht mehr als militärisches Bindeglied mit Böhmen angesehen werden.

Es ist oben im 22. Kapitel gesagt worden, daß der presburger Friede der österreichischen Monarchie eine Bodenfläche von 11,504 Q.-M., mit einer Bevölkerung von 24,233,173 Einwohnern belassen habe. In der Zahl der Einwohner ist aber auch das Kriegsheer enthalten, dessen Stärke, mit Einschluß der Gränzen und aller, dem Militärstaat angehörigen Personen zu 500,000 Personen angenommen worden ist, so daß die Civilbevölkerung 23,743,173 Seelen betrug. Die Einzelheiten dieser Zahlen sind folgende:

I. Deütsche Erbstaaten.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Böhmen	950	3,142,297
2. Mähren	432	1,370,560
3. Schlesien	83	334,363
4. Land unter der Ens	396	1,049,128
5. Land ob der Ens	293	629,951
6. Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205
7. Steiermark	412	806,974
8. Kärnten	200	278,168
9. Krain	233	419,910
10. Österreichisches Friaul	60	76,421
11. Triester Gebiet	3	29,227

II. Galizische Erbstaaten

12. Ostgalizien	1,593	3,783,908
13. Westgalizien	834	1,307,262

III. Ungarische Erbstaaten

14. Das eigentliche Ungarn, mit Provinzial-Croatien und Provinzial-Slawonien	4,187	7,894,638
15. Die Militärgränze von —		
Ungarn	162	182,353
Slawonien	113	202,421
Croatien	264	391,632
16. Siebenbürgen		
Das Großfürstenthum	1,118	1,503,401
Die Militärgränze		134,173
Ganze Monarchie	11,504	23,743,173

Der schönbrunner Friede trennte davon folgende Theile, deren Einwohnerzahl nach dem Stande von 1809 angegeben ist:

I. Von den deutschen Erbstaaten.

		Q.-M.	Einwohner.
1.	Krain	233	432,000
2.	Das österreichische Friaul mit Görz	60	124,000
3.	Das Gebiet von Triest	3	27,600
4.	Ober-Kärnten	108	117,815
5.	Salzburg und Berchtolsgaden	171	208,205
6	Das Innviertel	42	125,670
7.	Ein Theil des Hausruckviertels	48	92,390

II. Von den galizischen Erbstaaten.

8.	Westgalizien auf dem linken Weichselufer	834	1,307,262
9.	Der an Rußland abgetretene Theil von Ostgalizien	170	400,000
10.	Der Zamoscher Kreis von Ostgalizien	80	188,987
11.	Der Krakauer Bezirk	2	8,000

III. Von den ungarischen Erbstaaten.

12.	Das ungarische Dalmatien	20	39,500
13.	Fiume mit zwei Drittel der Grafschaft Agram	85	171,924
14.	Das Generalat von Karlstadt ꝛc.	195	294,279
	Summa	2,051	3,537,632

Zieht man diese Zahlen von den vorhergehenden ab, so findet sich, daß nach dem schönbrunner Frieden die österreichische Monarchie noch einen Flächenraum von 9,453 Q.-M. besaß, auf dem 20,695,360 Menschen wohnten, mit Einschluß von 500,000 Seelen für die Militärs, ihre Frauen und Kinder, aber ohne die Gränzregimenter; oder in runder Summe ungefähr 21 Millionen. Und so bildetete Österreich auch nach den erlittenen schweren Verlusten an Land und Leüten noch immer die dritte Macht des europäischen Festlandes, die im Stande war, ihre Staatskräfte beträchtlich zu vermehren, wenn sie bestrebt war, die physische und intellectuelle Cultur ihrer Staatsangehörigen mehr noch, als bis dahin geschehen, zu entwickeln, und deren Thätigkeit auf die unzählig vielen, zum Theil noch nicht genug benutzten Naturkräfte ihrer fruchtbaren Länder immer mehr anwenden zu lassen. Das Ergebniß davon mußte ein jährlich wachsendes Nationalvermögen und ein zunehmender Wohlstand der Bewohner werden, wodurch denn das Staatseinkommen verhältnißmäßig ebenfalls erhöht wird.

Der Verlust, welchen das Haus Österreich an Staatseinkünften aus den abgetretenen Ländern erlitt, ist nicht genau zu berechnen; doch läßt sich nach den wahrscheinlichsten Grundlagen annehmen, daß

1) Westgalizien, mit dem abgetretenen Theile von Ostgalizien

und dem Salzwerke von Wieliczka, den kaiserlichen Kassen jährlich ungefähr . . . . . 8,000,000 Gulden eingetragen haben mag.

2) Croatien und Dalmatien, nebst dem Seebezirk von Finme ꝛc. brachte wol nur . . 2,000,000 „ ein, weil die Bewohner der Militärgränze mit wenigen Abgaben belastet waren.

3) Das Herzogthum Krain, mit dem Queckſilberbergwerk von Idria, trug dagegen ein 2,200,000 „

4) Friaul nebst Triest . . . . . 1,200,000 „

5) Ober-Kärnten . . . . . 1,100,000 „

6) Das Innviertel und der abgetretene Theil des Hausruckviertels vom Lande ob der Ens . . . . . 1,500,000 „

7) Salzburg mit Berchtolsgaden . . 1,200,000 „

Dies würde zusammen . . . . 17,200,000 Gulden ausmachen, oder ungefähr $^1/_8$ des Gesammtertrages aller Staatseinkünfte der österreichischen Monarchie, was Alles sehr mäßig angeschlagen ist, da die Seedistricte, die Queckſilberbergwerke zu Idria und die Salzwerke von Wieliczka für die Krone sehr ergiebig waren. In guten Jahren mögen diese durch den schönbrunner Frieden verloren gegangenen Länder vielleicht 18 Millionen jährlich eingebracht haben, und hätten bei einem ausgebreitetern See- und Salzhandel noch mehr eintragen können. Es ist daran zu erinnern, daß der Verlust der Staatseinkünfte, welchen Österreich im presburger Frieden erlitt, auf 13,610,000 Gulden berechnet wurde.

Eine große Schuldenlast drückte das Nationalvermögen der österreichischen Monarchie über die Maßen schwer. Vor dem Kriege von 1809 gab man sie, mit Einschluß von 600 Millionen Gulden Staatspapieren, zu 1200 Millionen Gulden an. Wie viel Millionen durch den Krieg noch hinzukommen, hat diesseits nicht ermittelt werden können; wenige waren es sicherlich nicht, in Betracht der ungeheuern militärischen Anstrengungen, die gemacht werden mußten, um mit einiger Aussicht auf Erfolg dem verhaßten Feinde entgegentreten zu können. Nur das weiß man, daß von den Brandschatzungen, welche Buonaparte auf die besetzten Provinzen gelegt hatte, noch 84 Millionen Gulden von der kaiserlichen Regierung gezahlt werden mußten.

Kaum fünf Monate nach Abſchluß des Friedens gab Kaiſer Franz ſeine älteſte Tochter Marie Luiſe dem Manne zur ehelichen Geſpons, der ihn, ſein Haus und ſein Vaterland ſo lange, ſo tief gekränkt hatte; dem Menſchen, der, in dem er ſich von ſeinem rechtmäßigen Eheweibe trennte, alle Gefühle der Menſchlichkeit, alle Pflichten der Dankbarkeit und alle Geſetze ſeiner Kirche mit Füßen trat. Ein Habsburg gab eine Habsburgerin einem Parvenü zum ehelichen Gemal! Was ſagten die Zeitgenoſſen zu dem unglaublichen und doch leider zu wahren Ereigniß? Wir ſchweigen und — ſchließen!

BIBLIOTHEQUE CANTONALE LAUSANNE UNIVERSITAIRE

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.